Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der Entwicklung des Volksschulwesens im Grossherzogtum Baden

Heyd, Heinrich

Bühl (Baden), 1894

urn:nbn:de:bsz:31-273599

Visual Library



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

043 A 541, 1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1943 B 2370
043
A 541,1
24
Badische Landesbibliothek



Damian August Karl Philipp, Graf von Limburg-Styrum,
Kardinal und Fürstbischof von Speyer.

(Seite 105 u. f.)

Geschichte

der

Entwicklung des Volksschulwesens

im

Großherzogtum Baden.

Im Auftrage des Badischen Lehrer-Vereins

quellenmäßig bearbeitet unter Leitung des Obmannes

Heinrich Heyd,
Hauptlehrer in Dill-Weißenstein.

I. Band: Die geistlichen Herrschaften.

Bühl (Baden).
Druck und Kommissionsverlag der Aktiengesellschaft Konkordia.
1900.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek

ZSB

Inhaltsverzeichnis.

Erster Band.

Geistliche Herrschaften.

Vorbericht 1
Einleitung 15
Eigentliche Schulgeschichte . . . 31
a. Bistümer:
1. Basel 33
2. Konstanz 55
3. Straßburg 78
4. Speier 105
5. Mainz 182
6. Würzburg 281
b. Abteien, Stifter und Klöster:
1. Petershausen 346
2. Salem 348
3. St. Blasien 354
4. St. Peter 407
5. St. Trudpert 412
6. Thennenbach 415
7. Schuttern 425
8. Schwarzach 427
9. Säckingen 445
10. Waldkirch 446
11. Günterstthal 465
12. St. Gallen 466
c. Ordenskommende:
1. Heitersheim 469
2. Freiburg 478
3. Beuggen 479
4. Mainau 483

Zweiter Band.

Weltliche Herrschaften.

I. Zur Schulgeschichte der Kurpfalz 497
a. Allgemeine Schulgeschichte . 497
b. Schulgeschichte einzelner Orte:
1. Heidelberg 514
2. Mannheim 582
3. Bretten 647
4. Mosbach 659
5. Sinsheim 670
6. Hilsbach 678
7. Eppingen 690
8. Eberbach 701
9. Weinheim 712
10. Schwetzingen 722
11. Wiesloch 728
12. Ladenburg 736
13. Boxberg 742
14. Verschiedene Orte . . . 748
II. Geschichte der Fürstenbergischen Schulen . . 775
a. Allgemeine Schulgeschichte . 775
b. Besondere Schulgeschichte . 793
III. Schulgeschichte des Fürstentums Leiningen . . . 840
a. Allgemeines 840
b. Schulwesen im Oberamt Mosbach 841
c. Das katholische Schulwesen im Fürstentum 882
d. Erhebungen von 1803 . . 891
e. Tabellarische Zusammenstellung von 1803 und Schulnachrichten aus einzelnen Orten . . . 911
IV. Das Schulwesen in Löwenstein-Wertheim 944
a. Zur Geschichte der Grafschaft Wertheim 944
b. Zur Geschichte des Fürstentums Löwenstein-Wertheim 946
c. Besitzstand von 1806 . . 948
d. Volksschulverhältnisse im Allgemeinen 948
e. Zur Schulgeschichte einzelner Orte 977

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Schulgeschichte der klettgauischen Herrschaft Thiengen 1055
VI. Herrschaft Hanau-Lichtenberg
a. Einleitung und allgemeine Schulgeschichte 1075
b. Schulgeschichtliche Mitteilungen der einzelnen Orte 1109
VII. Herrschaft Lahr 1125
VIII. Schulordnung der Grafschaft Geroldseck von 1783 . 1141
IX. Das Schulwesen in den österreichischen Vorlanden . 1151
1. Die Landvogtei Breisgau 1151
2. Das Schulwesen der Stadt Freiburg i. B. . 1185
2. Die Schulverhältnisse in Waldshut und im obern Rheinviertel (Hotzenland) 1210
4. Säckingen und Stift S.'sche Gemeinden . . 1225
5. Stadt Endingen . . . 1233
6. Breisach und Neuenburg 1235
7. Stadt Konstanz . . . 1240
8. Stadt Villingen . . . 1260
9. Landvogtei Ortenau . 1271
10. Stadt Stockach . . . 1302
11. St. Blasianische Reichsgrafschaft Bonndorf . . 1311
12. Herrschaft Kastelberg . 1335
13. Herrschaft Kürnberg . 1340
14. Stadt Kenzingen . . 1352
15. Herrschaft Schwarzenberg 1356
X. Das Schulwesen der Freien Reichsstädte
1. Überlingen 1366
2. Pfullendorf 1383
3. Offenburg 1389
4. Gengenbach 1395
5. Zell a. H. 1414
6. Reichsthal Harmersbach 1421
XI. Schulgeschichte der ehemals württemberg. Orte . . 1426
XII. Das Schulwesen in den Gebieten der freien deutschen Reichsritterschaft . 1452

Alphabetisches Ortsverzeichnis zu Bd. I und II, Seite I bis VIII.

Dritter Band.

Badische Markgrafschaften.

Einleitung 1
I. Markgrafschaft Baden-Baden 5
1. Abschnitt: Schulen vor 1600 5
2. Abschnitt: Schulen von 1600—1700 18
3. Abschnitt: Schulen von 1700—1770 38
4. Abschnitt: Landschulordnung von 1770 . . . 80
5. Abschnitt: Das Schulwesen von 1771—1803 103
II. Markgrafschaft Baden-Durlach 131
Einleitung 131
1. Abschnitt: Schulen vor dem 30jährigen Kriege 135
2. Abschnitt: Schulen vom 30jährigen Kriege bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts . . . 148
3. Abschnitt: Vom Anfange des 18. Jahrh. bis 1806, besond. Entwicklung des Schulwesens unter Karl Friedrich 176
1. Kapitel: Neue Schulen, Sonntags-, Industrie-, Real- und Nachtschulen 176
2. Kapitel: Vorbildung und Anstellung der Lehrer, Personalien 198
3. Kapitel: Schulbesoldungen, Schulhausbau . 216
4. Schulbesuch, Schulaufsicht, Lehrplan . . . 232

Alphabetisches Ortsverzeichnis zu Bd. III. Seite 261.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorbericht.

Von J. Hoffmann.

Vorliegendes Werk verdankt seine Entstehung einer Anregung des dermaligen Obmannes des Allgemeinen Badischen Volksschullehrer-Vereins: des Herrn Heinrich Heyd, zur Zeit Hauptlehrer in Dill-Weißenstein bei Pforzheim.

Es war eine glückliche Wahl, die Badens Lehrerschaft getroffen, als dieselbe im Jahre 1888 diesen erprobten Schulmann, den tapferen und unerschrockenen Vorkämpfer für die Interessen der Schule und Lehrer zu ihrem Führer, Vertreter und Obmann erkor. Mit Heyd brach eine neue Ära für Badens Volksschullehrer an.

Was vorher unmöglich schien, die Einigung aller Glieder des badischen Volksschullehrerstandes, vollzog sich nun rasch unter allseitigen Kundgebungen des Vertrauens und unter hoffnungsfroher Zuversicht in ungeahnter Weise.

Die gesamte Lehrerschaft des Großherzogtums, die in den Städten, wie die auf dem Lande, von den gesegneten Gauen des Rheines bis zu den entlegensten Dörfern des Schwarzwaldes: alle sammelten sich in einmütiger Begeisterung unter dem neuen Führer zum schönen Bunde im Allgemeinen Badischen Volksschullehrer-Verein.

Die berechtigten Wünsche und Bestrebungen der badischen Lehrerschaft um soziale Besserstellung, die noch kurz zuvor unerreichbar schienen, die Bitte um Gleichberechtigung mit den Beamten, konnten an entscheidender Stelle wirksam zum Ausdruck gelangen.

Wie der Obmann Heyd das Vertrauen, welches Badens Lehrer in ihn gesetzt, erfüllt hat, was er im Bunde mit gleichgesinnten erfahrenen

Ratgebern und den aus allen Teilen des Landes erwählten Vorstandsmitgliedern (Kreisvertretern) in umsichtiger Weise gethan, erkämpft und errungen hat, bleibt unvergessen, und es wird der segensreiche Erfolg dieser Bemühungen wohl das kostbarste Erbteil der späteren Lehrerschaft Badens sein.

Um aber auch nach außen hin, vor Fürst und Volk und namentlich vor den Abgeordneten beider Kammern des Landtages zu beweisen, daß in jener ernsten Epoche die badische Lehrerschaft nicht ausschließlich mit ihren materiellen Angelegenheiten sich befaßte, sondern auch den hehren Sinn für ideale Bestrebungen zu fördern bestrebt war, brachte der Obmann Heyd die Ausarbeitung eines Geschichtswerkes in Vorschlag, woran alle Glieder des Vereines sich nach Möglichkeit beteiligen konnten.

Das Großherzogtum Baden hatte sich seit 1771 und namentlich während der Jahre 1801—17 durch Angliederung verschiedenartiger, vormals teils geistlicher, teils weltlicher Herrschaften an die alten Markgräflichen Stammlande zur heutigen Größe entwickelt. Infolge dieser staatlichen Veränderung waren denn auch zu Anfang dieses Jahrhunderts die mannigfaltigsten Schulordnungen, Erlasse und Edikte innerhalb der nun politisch geeinten Landesteile gleichzeitig in Kraft und Geltung. Diese reichhaltige Menge der verschiedenartigsten Schulgesetze zu sammeln, solche den altbadischen Schuledikten anzureihen und aus dem gesammelten Material eine **Geschichte der Entwicklung des Volksschulwesens im Großherzogtum Baden** zu bearbeiten, bildete die Idee, welche zur Verwirklichung gebracht werden sollte.

Groß war das Unternehmen, welches Obmann Heyd in Anregung gebracht und wozu er durch die Badische Schulzeitung die freien Konferenzen, die gesamte badische Lehrerschaft zur Mitarbeit einlud. Es konnte sich allerdings der Vorstand selbst nicht verhehlen, daß die Sache ihre mannigfachen Schwierigkeiten haben werde, einmal in der Dürftigkeit der Quellen, dann auch in dem Umstande, daß es bei der größten Bereitwilligkeit nicht jedermanns Sache ist, in alten Akten zu suchen und das Wesentliche vom Unwesentlichen zu scheiden.

Aber alle diese Besorgnisse schwanden zusehends bei der erfreulichen Wahrnehmug, wie aus allen Teilen des Landes Beiträge der verschiedensten Art beim Obmanne einliefen. Es ging daraus hervor, daß der Sinn für historische Forschung bei einem großen Teile der Lehrer Wurzel gefaßt hatte. Jetzt wurde die Vereinsleitung vor die zweite, ungleich schwierigere Frage gestellt: das gesammelte Material praktisch zu verwenden und vor allen Dingen, aus den

3600 Vereinsmitgliedern diejenigen herauszufinden, welche in der Lage wären, diese mühsame, verantwortungsvolle und schwierige Arbeit zu übernehmen. Unter den hiezu in Vorschlag gebrachten Kollegen wurden die Hauptlehrer Barth in Geisingen, Feigenbutz in Flehingen, Schwarz in Schöllbronn und Hoffmann in Schapbach auf den 30. März 1891 vom Obmann zu einer Besprechung nach Offenburg eingeladen.

Nachdem sich die Erschienenen zur Übernahme der angebotenen Arbeiten bereit erklärt hatten, wurde die Kommission für Ausarbeitung der Badischen Schulgeschichte sofort endgiltig gewählt. Zunächst erhielt Hauptlehrer Hoffmann den Auftrag, einen Arbeits-Verteilungsplan aufzustellen, welcher sodann in Nr. 15 und 16 des Vereinsorganes (Badische Schulzeitung) im April 1891 der gesamten badischen Lehrerschaft zur Kenntnis gebracht wurde. Nach diesem vereinbarten System der Arbeitsteilung wurden die vorhandenen Manuskripte den einzelnen Referenten behändigt.

Bald zeigte sich jedoch, daß trotz der sorgfältigsten Ausarbeitung der einzelnen Lokalgeschichten bezüglich des Zusammenhanges sich manche Lücken ergaben, die durch Material aus dem Großherzoglichen General-Landes-Archiv in Karlsruhe ausgefüllt werden mußten.

Mit Zustimmung des Vereinsvorstandes wandte sich Hauptlehrer Hoffmann in einer Eingabe an die Direktion des Großh. General-Landes-Archivs mit der Bitte um Zulassung dortselbst, welchem Ansuchen auch sofort bereitwilligst entsprochen wurde. Die Kommissionsmitglieder Schwarz und Hoffmann begaben sich nun mit Beginn der Sommerferien (30. Juni) zu eingehendem Quellenstudium nach Karlsruhe, fanden daselbst vonseiten des Herrn Archiv-Direktors, des Großherzoglichen Kammerherrn Freiherrn von Weech, sehr wohlwollende Aufnahme und wurden in ihren Arbeiten von den dortigen Beamten in der kräftigsten Weise unterstützt.

Es stellte sich aber bald heraus, daß die beiden Kommissionsmitglieder, um sich in die Sache einarbeiten und Ersprießliches zustande bringen zu können, längere Zeit und ununterbrochen sich dieser Arbeit widmen müßten. Der Großh. Oberschulrat gab auf Ansuchen des Obmannes und nach Befürwortung der Großh. Archivdirektion den beiden Lehrern zu benanntem Zwecke bereitwilligst Urlaub.

Zur Ausarbeitung der Schulgeschichte des Fürstentums Fürstenberg benützte das Kommissionsmitglied Barth das fürstliche Hofarchiv zu Donaueschingen, dessen Beamte das gleiche freundliche Entgegenkommen bewiesen, wie diejenigen in Karlsruhe. Dem Kommissionsmitglied Feigenbutz wurde für seinen Teil von der

Großh. Archiv-Verwaltung in Karlsruhe ausgiebiges Material an das Bezirksamt Bretten übergeben. Auch er erhielt zur Förderung seiner Arbeiten von Großh. Oberschulrat Urlaub.

Über die Fortschritte der Gesamt-Arbeiten erstattete Hauptlehrer Hoffmann zu Offenburg in der Sitzung vom 4. Oktober 1891 vor den Mitgliedern des engeren und weiteren Vorstandes Bericht, worauf Obmann Heyd auf der Generalversammlung am 5. Oktober 1891 in seinem Rechenschaftsbericht über den damaligen Stand der Schulgeschichte referierte.

Im Sommer des Jahres 1892 wurden die im Herbste 1891 unterbrochenen auswärtigen Quellenstudien wieder aufgenommen. Während Schwarz die Beziehungen der entfernt wohnenden Kommissionsmitglieder mit dem Großh. General-Landes-Archiv unterhielt, begab sich Barth in die ehemaligen Landgrafschaften Nellenburg und Klettgau, Feigenbutz an das Fürstlich Löwensteinische Archiv nach Wertheim. Hoffmann besuchte die Städtischen Archive zu Offenburg und Konstanz, Salem und andere historische Orte im Seekreis, sowie die Inseln Mainau und Reichenau.

Sehr freundliches Entgegenkommen fand letzterer namentlich vonseiten des Herrn Oberbürgermeisters Weber zu Konstanz, sowie bei dem dortigen Stadtarchivar, dem Herrn Professor Ruppert.

Um die Vereinsleitung sowohl als auch die Lehrerschaft jederzeit von dem Stande der Arbeiten zu unterrichten, wurden unter dem Vorsitz des Obmannes und Beizug des engeren Vorstandes, sowie der nächstwohnenden Kreisvertreter Sitzungen zu Offenburg, Karlsruhe, Pforzheim, Dill-Weißenstein, Flehingen, Ettlingen und Bühl abgehalten.

Die Oberaufsicht über die ganze Arbeit führte der Obmann, welcher selbst mitwirkte, indem er die Weiterentwicklung des Schulwesens unter badischer Herrschaft von 1806 bis zur Neuzeit ausarbeitete.

Als Redaktions-Kommission brachten die Herren Seminardirektoren den Mitgliedern der Ausarbeitungs-Kommission in wohlwollendster Weise ihre Anschauungen zum Ausdruck.

Bis zur zweiten Hälfte des Jahres 1893 waren die Arbeiten soweit gediehen, daß an eine systematische Zusammenstellung der Manuskripte gedacht werden konnte.

Nach dem unterm 30. März 1891 aufgestellten, im Laufe der Zeit aber etwas geänderten Plane verteilen sich die Arbeiten der einzelnen Mitglieder in folgender Weise:

A. Geistliche Herrschaften:

a. Bistümer (Hochstifte):

1. **Bistum Basel:** (rechtsrheinischer Teil) mit 5 Dörfern.
Bearbeitet von A. Hoffmann.

Kam infolge des Lüneviller Friedensschlusses vom 9. Februar 1801, welchem ein Separatfrieden Badens mit Frankreich vom 22. August 1796 vorausgegangen war, durch Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 an Baden. Die förmliche Besitzergreifung ward durch ein Patent vom 19. November 1802 vollzogen, der eine provisorische Okkupation vorausgegangen war.

2. **Bistum Konstanz:** (rechtsrheinischer Teil) mit 2 Städten, 28 Dörfern, 34 Nebenorten. Bearbeitet von A. Hoffmann.
Erwerbung und Besitzergreifung wie beim Bistum Basel.

3. **Bistum Straßburg:** (rechtsrheinischer Teil) mit 4 Städten, 21 Dörfern, 90 Nebenorten. Bearbeitet von A. Hoffmann.

Erwerbung und Besitzergreifung wie beim Bistum Basel. Hiezu gehörten die Abteien: Allerheiligen und Ettenheimmünster. Letztere mit 6 Dörfern, 10 Nebenorten.

4. **Bistum Speyer:** (rechtsrheinischer Teil) mit 3½ Städten, 42½ Dörfern, 8 Nebenorten. Bearbeitet von L. Feigenbutz.
Erwerbung und Besitzergreifung wie beim Bistum Basel. Unter Speyerischen Gesetzen standen auch die Besitzungen des Domkapitels Speyer mit 4½ Dörfern.

5. **Bistum Mainz:** Bearbeitet von L. Feigenbutz.

Laut § 20 des Reichsdeputationshauptschlusses wurde eine Anzahl Mainzischer Ämter zur Bildung neuer Staaten (Leiningen, Salm-Krautheim ꝛc.) verwendet. So z. B. wurde aus dem Amte Neudenau (mit 3 Dörfern) die Grafschaft Leiningen-Neudenau (Heidesheim) und aus dem Amte Billigheim (mit 4 Dörfern) die Grafschaft Leiningen-Billigheim (Guntersblum) gebildet. Zum neu geschaffenen Fürstentum Leiningen kamen das Oberamt Bischofsheim (an der Tauber) und 4 Amtsvogteien vom Oberamt Amorbach mit zusammen 5 Städten, 54½ Dörfern, 13 Nebenorten. Zum Fürstentum Löwenstein (Gräflich Virneburgische Linie) kamen 3 Dörfer und zum Fürstentum Salm-Krautheim-Reiferscheid-Bedburg 1 Stadt, 11 Dörfer und 2 Nebenorte. Von ehemals Mainzischem Gebiete sind heute badisch 6 Städte, 75½ Dörfer, 17 Nebenorte.

6. **Bistum Würzburg:** Bearbeitet von L. Feigenbutz.

Auch vom Bistum Würzburg wurden einzelne Teile unter neugeschaffene weltliche Staaten verteilt, und zwar kamen an das Fürsten-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tum Leiningen 1 Stadt, 16½ Dörfer, 2 Nebenorte; an das Fürstentum Löwenstein-Wertheim 1 Stadt, 2 Dörfer; an das Fürstentum Salm-Krautheim 1 Stadt, 11 Dörfer, 4 Nebenorte. Von ehemals Würzburgischem Gebiete sind heute badisch 3 Städte, 29½ Dörfer, 6 Nebenorte. Unter Würzburger Landeshoheit stand auch die Abtei Gerlachsheim. Sie hatte die niedere Gerichtsbarkeit über 1 Stadt und 1 Dorf. Durch den Reichsdeputationshauptschluß wurde die Abtei Gerlachsheim Leiningen zugeteilt, im Jahre 1804 aber, von Leiningen an Salm-Krautheim abgetreten. Um die Landeshoheit über die Abtei Bronnbach stritten sich Würzburg und Löwenstein. Durch § 14 des Reichsdeputationshauptschlusses erhielt Löwenstein (Rocheforter Linie) Bronnbach zugeteilt.

b. Abteien, Stifter und Klöster:

1. **Abtei Petershausen:** mit 4 Dörfern, 14 Nebenorten, 3 Höfen.
Bearbeitet von A. Hoffmann.

Erwerbung und Besitzergreifung der Herrschaft Herdwangen wie beim Bistum Basel. Die Herrschaft Hilzingen kam zuerst an Württemberg und durch Staatsvertrag vom 31. Dezember 1808 an Baden.

2. **Abtei Salem:** mit 24 Dörfern, 37 Nebenorten.
Bearbeitet von A. Hoffmann.

Erwerbung und Besitzergreifung wie bei Petershausen. Die Vogteiämter Stetten a. k. M., Münchhof und Mainwangen kamen erst an Württemberg und durch Staatsvertrag vom 2. Oktober 1810 an Baden.

3. **Abtei St. Blasien:** (einschließlich der Reichsgrafschaft Bonndorf) mit 3 Städten, 89½ Dörfern, 152 Nebenorten.
Bearbeitet von Barth und Hoffmann.

Wurde infolge des Preßburger Friedensschlusses vom 26. Dezember 1805 zuerst unter Baden und Württemberg geteilt. Durch den Reichsdeputationshauptschluß ging die St. Blasianische Reichsgrafschaft Bonndorf nebst der Herrschaft Blumegg an das deutsche Großpriorat des Maltheserordens und durch Art. 13 des Preßburger Friedens an Württemberg über. Durch Staatsvertrag vom 17. und 18. Oktober 1806 trat Württemberg diese Besitzungen an Baden ab.

4. **Abtei St. Peter:** mit 8 Dörfern, 6 Nebenorten.
Bearbeitet von A. Hoffmann.

Kam durch den Preßburger Frieden 1805 an Baden.

5. **Abtei St. Trudpert:** mit 3 Dörfern, 21 Nebenorten.
Bearbeitet von A. Hoffmann.

Kam 1805 an Baden.

6. **Abtei Thennenbach:** mit 1 Dorf, 4 Nebenorten.
Bearbeitet von A. Hoffmann.

Kam 1805 an Baden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. **Abtei Schuttern:** mit 1 Dorf, 1 Nebenort.
Bearbeitet von A. Hoffmann.

Kam 1805 an Baden.

8. **Abtei Schwarzach:** mit 10 Dörfern, 3 Nebenorten.
Bearbeitet von A. Hoffmann.

Kam 1790 unter badische Landeshoheit.

Abtei Ettenheimmünster, siehe Bistum Straßburg.
„ Allerheiligen, siehe Bistum Straßburg.
„ Gengenbach, siehe Reichsstadt Gengenbach.
„ Gerlachsheim, siehe Bistum Würzburg.
„ Bronnbach, siehe Fürstentum Löwenstein.
„ Reichenau, siehe Bistum Konstanz.
„ Frauenalb, siehe Baden-Baden.

9. **Stift Säckingen:** (Breisgau) mit 2 Dörfern.
Bearbeitet von A. Hoffmann.

Kam 1805 an Baden.

10. **Stift Waldkirch:** mit 3/2 Dörfern.
Bearbeitet von A. Hoffmann.

Kam 1805 an Baden.

11. **Stift Güntersthal:** mit 3 Dörfern, 1 Nebenort.
Bearbeitet von A. Hoffmann.

Kam 1805 an Baden.

12. **Stift St. Gallen:** mit 2 Dörfern.
Bearbeitet von A. Hoffmann.

Kam 1805 an Baden.
Stift Odenheim, siehe Bistum Speyer.

c. Ordens-Kommenden:

1. **Großpriorat Heitersheim:** mit 1 Stadt, 6 Dörfern, 3 Nebenorten.
Bearbeitet von A. Hoffmann.

Kam durch die Rheinbundsakte 1806 an Baden, welches schon seit dem Preßburger Frieden die Landeshoheit ausübte.

2. **Deutschordens-Kommende Freiburg:** mit 13/2 Dörfern.
Bearbeitet von A. Hoffmann.

Kam mit Heitersheim an Baden.

3. **Deutschordens-Kommende Beuggen:** mit 1 Dorf, 5 Nebenorten.
Bearbeitet von A. Hoffmann.

Kam mit Heitersheim an Baden (1805).

4. **Deutschordens-Kommende Mainau:** mit 21 Dörfern, 11 Nebenorten, 1 Insel. Bearbeitet von A. Barth und A. Hoffmann.

Kam 1805, resp. durch Staatsvertrag vom 31. Dezember 1808 an Baden.

5. **Johanniter-Kommende Villingen:** mit 3 Dörfern, 1 Nebenort.
Bearbeitet von **A. Barth** und **A. Hoffmann.**

Kam durch Staatsvertrag vom 17. und 18. Oktober 1806 von Württemberg an Baden.

B. Weltliche Herrschaften:

1. **Kurfürstentum Pfalz:** (badischen Anteils) mit 12 Städten, 150 7/2 Dörfern, 80 Nebenorten. Bearbeitet von **L. Feigenbutz.**

Hievon kamen von 1803 bis 1806 4 Städte, 47 4/2 Dörfer und 9 Nebenorte zum Fürstentum Leiningen. 8 3/2 Dörfer sowie 2 Nebenorte bildeten das Fürstlich Bretzenheimische Amt Zwingenberg. Letztere Herrschaft ging 1808 durch Kauf als Standesherrschaft an das Großherzogliche Haus Baden über. 8 Kurpfälzische Städte, 93 Dörfer und 69 Nebenorte kamen 1801 durch den Lüneviller Frieden, der Rest 1806 bei Bildung des Rheinbundes an Baden.

2. **Fürstentum Fürstenberg:** (badischen Anteils) mit 14 Städten, 152 3/2 Dörfern, 188 1/2 Nebenorten. Bearbeitet von **A. Barth.**

Kam 1806 durch die Rheinbundsakte an Baden.

3. **Fürstentum Leiningen:** (badischen Anteils) mit 10 Städten, 117 9/2 Dörfern, 24 Nebenorten. Bearbeitet von **L. Feigenbutz.**

Hievon waren 4 Städte, 47 4/2 Dörfer, 9 Nebenorte vormals Kurpfälzisch; 5 Städte, 54 1/2 Dörfer, 13 Nebenorte Mainzisch und 1 Stadt, 16 4/2 Dörfer, 2 Nebenorte Würzburgisch. Kam mit Fürstenberg an Baden.

4. **Fürstentum Löwenstein-Wertheim-Rosenberg:** mit 1 Stadt, 32 1/2 Dörfern, 9 Nebenorten. Bearbeitet von **L. Feigenbutz.**

Darunter 1 Stadt, 19 Dörfer, 1 Nebenort gemeinsam mit Löwenstein-Wertheim-Freudenberg. Kam mit Leiningen an Baden.

5. **Fürstentum Krautheim:** mit 2 Städten, 24 Dörfern, 6 Nebenorten.
Bearbeitet von **L. Feigenbutz.**

Darunter waren 1 Stadt, 11 Dörfer, 2 Nebenorte vormals Mainzisch, der Rest Würzburgisch. Kam mit Löwenstein an Baden.

6. **Grafschaft Hanau-Lichtenberg:** (rechtsrheinischer Teil) mit 2 Städten, 17 Dörfern, 10 Nebenorten.
Bearbeitet von **B. Schwarz.**

Kam 1802 an Baden.

7. **Grafschaft Hohengeroldseck:** mit 6 2/2 Dörfer, 13 1/2 Nebenorten.
Bearbeitet von **B. Schwarz.**

Kam infolge des Frankfurter Territorialrezesses vom 20. Juni 1819 an Baden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8. **Grafschaft Löwenstein-Wertheim-Freudenberg:** mit 1 Stadt, 5 Dörfern. Bearbeitet von **L. Feigenbutz.**

Hatte auch Anteil an Besitzungen der Fürstlichen Linie Löwenstein-Wertheim-Rosenberg (s. B. Nr. 4). Kam mit Löwenstein-W-R. an Baden.

9. **Grafschaft Leiningen-Neudenau:** mit 1 Stadt, 2 Dörfern, 1 Nebenort. Bearbeitet von **L. Feigenbutz.**

Kam mit dem Fürstentum Leiningen an Baden.

10. **Grafschaft Leiningen-Billigheim:** mit 4 Dörfern, 1 Nebenort. Bearbeitet von **L. Feigenbutz.**

Kam mit Leiningen-Neudenau an Baden.

11. **Grafschaft Thengen:** mit 1 Stadt, 3½ Dörfer, 2 Nebenorten. Bearbeitet von **A. Barth.**

1811 verkaufte der Landesherr, Fürst von Auersberg, diese Grafschaft an Baden.

12. **Landgrafschaft Klettgau:** mit 1 Stadt, 23 Dörfern, 3 Nebenorten. Bearbeitet von **A. Barth.**

1812 verkaufte der Landesherr, Fürst von Schwarzenberg, die Landgrafschaft an Baden.

13. **Herrschaft Hagnau:** mit 2 Dörfern, 1 Nebenort. (Schularchiv.)

Kam 1806 von Nassau-Oranien-Dietz an Baden.

14. **Herrschaft Lahr:** mit 1 Stadt, 6 Dörfern, 2 Nebenorten. Bearbeitet von **B. Schwarz.**

Kam durch Vertrag vom 4. November 1802 durch den Reichsdeputationshauptschluß von Nassau-Usingen an Baden.

15. **Herrschaft Gutenstein:** mit 3 Dörfern. (Schularchiv.)

Kam durch Staatsvertrag vom 2. Oktober 1810 von Württemberg an Baden.

16. **Landvogtei Breisgau:** (K. K. Österreichisch) mit zusammen: 13 Städten, 153 Dörfern, 86 Nebenorten. Bearb. von **A. Hoffmann.**

Hievon entfielen auf:

a.	Herrschaft	Rheinfelden			9	Dörfer,	5	Nebenorte.
b.	„	Hauenstein	1	Stadt	99	„	25	„
c.	„	Kürnberg	1	„	5	„		
d.	„	Kastelberg			5	„	4	„
e.	„	Schwarzenberg			8	„	1	„
f.	„	Triberg	1	„	10	„	31	„
g.	„	Bräunlingen	1	„	4	„		
h.	Stadt	Freiburg	1	„	7	„	14	„
i.	„	Villingen	1	„	7	„	1	„
k.	„	Breisach	1	„	1	„	3	„
l.	„	Neuenburg	1	„				

m. Stadt Kenzingen	1 Stadt	2 Nebenorte
n. „ Endingen	1 „	2 „
o. „ Waldkirch	1 „	
p. „ Burkheim	1 „	
q. Die Waldstädte (Waldshut, Säckingen, Laufenburg)	3 Städte.	

Bis zum 25. Februar (bezw. 2. März) 1803 stand der Breisgau unter Kaiserlich Königlich Österreichischer Herrschaft. Durch den Frieden von Campo-Formio vom 17. Oktober 1797 wurde die Landvogtei dem Herzog von Modena, dessen Lande der cisalpinischen Republik einverleibt worden waren, als Entschädigung zugewiesen. Als aber schon am 14. Oktober 1803 der Herzog starb, folgte ihm sein Schwiegersohn Erzherzog Ferdinand von Österreich in der Regierung über den Breisgau. Infolge der Rheinbundsakte ging am 26. Dezember 1805 der Breisgau an Baden über.

17. **Landvogtei Ortenau:** mit 1 Stadt, 44 Dörfern, 39 Nebenorten.
Bearbeitet von **A. Hoffmann.**

Von 1701 bis 1771 stand die Ortenau unter Baden-Badischer und bis 1805 unter Erzherzoglich Österreichischer Regierung. Die Landvogtei kam mit dem Breisgau an Baden.

C. Freie Reichsstädte:

1. **Reichsstadt Überlingen:** mit 1 Stadt, 16 Dörfern, 63 Nebenorten.
Bearbeitet von **A. Barth.**

Kam 1801 an Baden.

2. **Reichsstadt Pfullendorf:** mit 1 Stadt, 8 Dörfern, 2 Nebenorten.
Bearbeitet von **A. Barth.**

Kam 1801 an Baden.

3. **Reichsstadt Offenburg:** mit 1 Stadt.
Bearbeitet von **A. Hoffmann.**

Kam 1801 an Baden.

4. **Reichsstadt Gengenbach:** mit 1 Stadt, 7 Dörfern, 18 Nebenorten.
Bearbeitet von **H. Hoffmann.**

Kam 1801 an Baden.

5. **Reichsstadt Zell a. H.:** mit 1 Stadt, 4 Dörfern, 22 Nebenorten.
Bearbeitet von **A. Hoffmann.**

Kam 1801 an Baden.

6. **Reichsthal Harmersbach:** mit 2 Dörfern, aus 37 Zinken bestehend.
Bearbeitet von **A. Hoffmann.**

Kam 1801 an Baden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. Kaiserl. Königl. Munizipalstadt Konstanz: mit 1 Stadt.

Bearbeitet von A. Hoffmann.

Kam 1805 an Baden.

D. Von Württemberg abgetreten:

Durch Staatsvertrag vom 2. Oktober 1810:

Bearbeitet von A. Barth.

a. Altwürttembergische Orte: 2 Städte, 25 Dörfer, 6 Nebenorte.

b. Neuwürttembergische Orte:

1. Vom Gebiet der Reichsstadt Rottweil: 5 Dörfer.
2. Landgrafschaft Nellenburg (im engern Sinne) 17 Dörfer, 30 Nebenorte.
3. Landgrafschaft Nellenburg (im weitern Sinne) 3 Städte, 13 Dörfer, 17 Nebenorte.

Hierunter sind jedoch die ehemaligen im Gebiet der Landgrafschaft Nellenburg gelegenen Salemischen, Petershausenschen, Gutensteinischen und Fürstenbergischen Herrschaften nicht inbegriffen; ebensowenig die ritterschaftlichen Orte, welche an anderer Stelle aufgeführt sind.

Durch Staatsvertrag vom 17. und 18. Oktober 1806 hat Württemberg u. a. abgetreten: 10 Orte und Schloß Sponeck. (Schularchiv.)

E. Von Hohenzollern-Sigmaringen abgetreten:

Durch Staatsvertrag vom 28. Mai (resp. 12 Juni) 1812:

1 Dorf (Rast). (Schularchiv.)

F. Freie Deutsche Reichs-Ritterschaft:

Bearbeitet von A. Hoffmann.

1.	Familie von Adelsheim,	begütert in	4 Orten,	4 Nebenorten.
2.	„ „ Andlau	„ „	1 Ort	
3.	„ „ St. André,	„ „	1 „	
4.	„ „ Baden,	„ „	4 Orten	
5.	„ „ Bayer,	„ „	1 Ort	
6.	„ „ Berkheim,	„ „	2 Orten	
7.	„ „ Berlichingen,	„ „	6 „	
8.	„ „ Beroldingen,	„ „	1 Ort	
9.	„ „ Berstett und Waldner,	„ „	1 „	
10.	„ „ Bettendorf,	„ „	3 Orten	
11.	„ „ Böcklin,	„ „	4 „	
12.	„ „ Bodmann-Bodmann	„ „	6 „	7 Nebenorten.
13.	„ „ Bodmann-Möggingen,	„ „	2 „	

14.	Familie von	Vollschweil,	begütert in	4	Orten	5	Nebenorten.
15.	„ „	Buol,	„ „	1	Ort	4	„
16.	„ „	Degenfeld,	„ „	2	Orten	3	„
17.	„ „	Deuring,	„ „	3	„	4	„
18.	„ „	Duminique,	„ „	1	Ort		
19.	„ „	Dungern,	„ „	1	„		
20.	„ „	Enzberg,	„ „	1	„		
21.	„ „	Erbach,	„ „	1	„		
22.	„ „	Fahnenberg,	„ „	4	Orten	2	„
23.	„ „	Falkenstein,	„ „	3	„		
24.	„ „	Frankenstein,	„ „	4	„		
25.	„ „	Freyberg,	„ „	1	Ort	4	„
26.	„ „	Gemmingen,	„ „	8	Orten		
27.	„ „	Gemmingen-Gemmingen,	„	2	„		
28.	„ „	„ -Guttenberg,	„	3	„	4	„
29.	„ „	„ -Hornberg,	„	10	„	5	„
30.	„ „	Girardi,	„ „	1	Ort	2	„
31.	„ „	Göler,	„ „	1	„	1	Nebenort
32.	„ „	Harsch,	„ „	3	Orten		
33.	„ „	Helmstatt,	„ „	5	„	2	Nebenorten
34.	„ „	Hennin,	„ „	1	Ort		
35.	„ „	Hornstein,	„ „	3	Orten	5	„
36.	„ „	Hundheim,	„ „	2	„		
37.	„ „	Kageneck,	„ „	8	„	8	„
38.	„ „	Knöbel von Kazenellnbogen,		1	Ort	1	Nebenort
39.	„ „	Kraft, genannt Ebinger,	„	1	„		
40.	„ „	Leutrum von Ertingen,	„	1	„	3	Nebenorten
41.	„ „	Liebenfels,*)	„ „	3	Orten	2	„
42.	„ „	Menzingen,	„ „	1	Ort		
43.	„ „	Metternich,	„ „	1	„		
44.	„ „	Montprison,	„ „	2	Orten		
45.	„ „	Neipperg,	„ „	2	„		
46.	„ „	Neuenstein,	„ „	1	Ort	3	Nebenorten
47.	„ „	Neveu,	„ „	1	„	1	Nebenort
48.	„ „	Ostein-Dalberg,	„ „	1	„	1	„
49.	„ „	Pfürdt,	„ „	5	Orten	4	Nebenorten
50.	„ „	Rackniz,	„ „	1	Ort	2	„
51.	„ „	Ratsamhausen und Oberkirch,		1	„	1	Nebenort
52.	„ „	Reichenstein,	„ „	1	„		
53.	„ „	Reischach,	„ „	2	Orten	2	Nebenorten
54.	„ „	Röder,	„ „	1	Ort		
55.	„ „	Rottberg,	„ „	2	Orten		
56.	„ „	Rüdt v. Collenberg-Bödigheim,		4	„	1	Nebenort
57.	„ „	„ „ -Eberstadt,		5	„		
58.	„ „	Schakmin,	„ „	4	„	1	„
59.	„ „	Schauenburg,	begütert „	1	Ort	1	„

*) Reichlin von Meldegg und von Ramschweig.

60.	Familie von Schilling v. Cannstatt, begüt. in			1	Ort		
61.	„ „ Schönau-Schwörstadt,	„	„	4	Orten	2	Nebenorten
62.	„ „ „ -Wehr,	„	„	1	Ort	2	„
63.	„ „ „ -Zell,	„	„	8	Orten	16	„
64.	„ „ Schleiß,	„	„	1	Ort		
65.	„ „ Schrökenstein,	„	„	1	„	2	„
66.	„ „ Schwarzenberg,	„	„	3	Orten		
67.	„ „ Sickingen,	„	„	8	„		
68.	„ „ Stotzingen,	„	„	2	„		
69.	„ „ Türkheim,	„	„	2	„	1	Nebenort
70.	„ „ Überbrück v. Rodenstein,	„		1	Ort		
71.	„ „ Ürküll v. Leoprechting,	„		1	„		
72.	„ „ Ulm,	„	„	3	Orten	5	Nebenorten
73.	„ „ Venningen,	„	„	7	„	2	„
74.	„ „ Waldkirch,	„	„	2	„		
75.	„ „ Weitersheim,	„	„			1	Nebenort
76.	„ „ Welsberg,	„	„	3	„	6	Nebenorten
77.	„ „ Wessenberg,	„	„	2	„		
78.	„ „ Wiser,	„	„	4	„	1	Nebenort
79.	„ „ Wittenbach,	„	„	8	„	8	Nebenorten
80.	„ „ Wurmser,	„	„	1	Ort		
81.	„ „ Yrsch,	„	„	2	Orten		
82.	„ „ Zobel,	„	„	4	„		
83.	„ „ Zweyer,	„	„	2	„		

Über Anfall dieser Grundherrschaften siehe Schulgeschichte: Das Schulwesen in den Orten der Freien Deutschen Reichs-Ritterschaft.

G. Markgräflich Badische Stammlande:

1. **Markgrafschaft Baden-Baden:** mit 9 Städten, 106 Dörfern, 109 Nebenorten. (Ohne die Landvogtei Ortenau).

Bearbeitet von **B. Schwarz.**

2. **Markgrafschaft Baden-Durlach:** mit 10 Städten, 176 Dörfern, 153 Nebenorten.

Bearbeitet von **B. Schwarz.**

Nach der Vereinigung 1771 besaß die

3. **Markgrafschaft Baden:** 19 Städte, 282 Dörfer mit 262 Nebenorten (Zinken, Höfen 2c.), ohne die linksrheinischen Besitzungen.

Herders denkwürdiger Ausspruch:

„Freie Untersuchung der Wahrheit von allen Seiten ist das einzige Mittel gegen Wahn und Irrtum, von welcher Art sie auch sein mögen!"

wurde zum Wahlspruch der Verfasser, sowohl bei Aufsuchung der Quellen, als bei Sichtung der zahllosen Akten.

Jetzt kann an dieser Stelle auch der Schwierigkeiten gedacht werden, welche die Referenten bei Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen oftmals zu überwinden hatten. Doch all dies ist verschwindend gegenüber dem geistigen Genusse, welchen die Lösung der schweren Aufgabe dem einzelnen bereitete. Es traf hier der Ausspruch Shakespeares zu:

„Die Arbeit, die uns freut, wird zum Ergötzen!"

Möge nun die Badische Schulgeschichte, welche aus Lehrerkreisen hervorgegangen, auch in der Lehrerwelt wohlwollende, freundliche Aufnahme finden. Wie sie einerseits das Andenken so manches edlen Mannes der Vergessenheit entreißt, und wie sie auf Hunderten von Blättern uns von den Sorgen und Kämpfen, von dem Ringen und Streben unserer längst entschlafenen Amtsbrüder berichtet, so möge sie auch den künftigen Geschlechtern ein unwiderlegbares Zeugnis dessen sein, was Einigkeit und Brudersinn vermag.

Möge der einzelne Kollege, welcher in stillen Stunden in diesem Buche liest, bei der Teilnahme und dem Mitgefühle an dem herben Geschicke so vieler braven, in Pflichttreue und Sorgen ergrauten Lehrer selbst Trost sich schöpfen, wenn Undank ihn lohnt oder Mißmut seine Seele drücken will. Möge aber auch Badens Lehrerschaft allezeit und immerdar, geeint im schönen Bunde des Lehrervereins, brüderlich zusammenstehen, in Liebe unter sich und für die Schule, für Wahrheit und Recht, in heiliger Begeisterung für Fürst und Vaterland, für Kaiser und Reich!

Das walte Gott!

Einleitung.

Von J. Barth.

Nach den Stürmen der Völkerwanderung erhielt die den germanischen Stämmen angeborene Bildungsfähigkeit die größte Förderung durch die Einführung des Christentums. Für die Alemannen vollzog sich dieser Übergang in der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts. Die neue Religion bezeichnete nicht nur einen religiösen, sondern auch einen allgemeinen geistigen Fortschritt; denn mit derselben kehrten Kunst und Wissenschaft in den germanischen Wäldern ein.

Während wenige Jahrhunderte vorher noch Kaiser Julian bei den Anwohnern des Rheins durch eine schriftliche Aufzeichnung in den Verdacht der Zauberei geriet, schrieb der fränkische König Chilperich eigenhändig einen Brief an den † hl. Martinus und ließ denselben nebst einem weißen Blatt für die Antwort auf das Grab des Heiligen legen.

Bei dem Sturze des römischen Reiches fielen zwar manche römische Einrichtungen in Trümmer; aber vieles blieb auch bestehen, ganz entgegen der allgemeinen Annahme, daß die „wilden Germanen" alles, was ihre Feinde geschaffen, mit Stumpf und Stiel vernichtet hätten. Sogar Schulanstalten, welche von den Römern in Städten und Ansiedlungen, selbst an den äußersten Grenzen des Reiches, errichtet worden waren, nahmen keineswegs alle ein gewaltsames Ende durch die Germanen. Manche dieser Bildungsstätten bezogen unter den neuen Gebietern, wie ehedem, Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln so lange fort, als sie sich eines Zulaufes erfreuten. In Italien standen einzelne Schulen noch unter den Longobarden-Königen in großer Blüte.

Auch die Merovingerfürsten errichteten eine Schule nach römischem Vorbilde. Nach altgermanischer Sitte brachten die edelsten fränkischen Familien ihre noch im zarten Alter stehenden Sprößlinge gerne an

den Hof des Königs und gaben sie entweder dem Könige selbst oder einem hervorragenden Führer in dessen Gefolgschaft zur Erziehung. Eine bloß kriegerische Ausbildung konnte nicht mehr genügen. Die Knaben mußten auch litterarisch geschult werden. Zu diesem Zwecke wurde eine ähnliche Schule in das Leben gerufen, wie eine an der Residenz der gallischen Könige in Trier bestanden hatte, an der junge Römer ihre praktische Ausbildung für den Staatsdienst erhielten. Am Hofe der Frankenkönige bestand eine schola palatina.*) (Hof-Schule).

Die Klosterschulen.

Indessen geriet die gelehrte römische Kultur bald immer mehr in Verfall. Einzelne tiefblickende Männer schrieben dies „dem Altern der geistigen Kraft der Menschheit" zu. Allein das Römertum hatte sich wie politisch, so auch geistig überlebt. Da war es dann eine besonders glückliche Fügung, daß jene verborgene Insel, die bisher „unberührt geblieben war von dem Kampfe sich befehdender Nationen", Hibernia, „die Insel der Heiligen und der Weisen" dem Festlande Licht zu spenden vermochte. In den dortigen Klöstern konnte man im 6. bis 8. Jahrhundert alles Wissenswerte erlernen. Man las dort lateinische und griechische Autoren und pflegte mit Vorliebe geistliche Dichtkunst. Man betrieb Arithmetik, Geometrie und Astronomie, vorzüglich aber Musik.

Der berühmteste der irischen Missionäre ist der hl. Bonifacius. Im Kloster Fritzlar hatte er nach dem Muster angelsächsischer Klöster eine Schule eingerichtet. Wir dürfen glauben, daß ihm an der Erziehung der Jungen soviel gelegen war als an der Bekehrung der Alten. Auch Fulda barg von seinem Entstehen an eine Schule in seinen Mauern. War doch Bonifacius selbst ein berühmter „Meister des Unterrichts", wie ihn ein dankbarer Schüler nennt. Er hatte selbst als Lehrer gewirkt und auch Schulbücher geschrieben. Eine ars grammatica und Bruchstücke einer Anleitung zur Verskunst sind noch vorhanden. In der Schule fand er stets seine Erholung. Gerne empfing er die poetischen Versuche früherer Schüler und war immer mit Freuden bereit, ihre Bitten um gefällige Kritik und Korrektur zu gewähren.

Da Bonifacius in Deutschland Lehrer für seine klösterlichen Anstalten nicht finden konnte, berief er geeignete Kräfte aus seiner Heimat. „Eine große Anzahl Knechte Gottes, Männer, die sowohl im Lesen

*) Vgl. Franz Anton Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, welchem trefflichen Werke ein Teil des nachfolgenden entnommen ist.

und Schreiben, als auch in verschiedenen andern Künsten geübt waren," kamen zu ihm herüber. Auch Nonnen lud er aus England zu sich ein. Die Schule zu Tauberbischofsheim erfreute sich unter allen Frauenklöstern eines besonderen Rufes. Die vielen dort lebenden Jungfrauen wurden „so gut ausgebildet, daß es in jenen Gegenden keine oder nur wenig Frauenklöster gab, welche nicht Liobas Schülerinnen als Lehrerinnen verlangten."

Der deutsche Adel zeigte sich nicht abgeneigt, Knaben und Mädchen den Klöstern anzuvertrauen und erwies sich für die Erziehung seiner Sprößlinge stets dankbar durch zahlreiche Schenkungen. So wird erzählt, während der hl. Bonifacius in Bayern verweilte, daß die Adeligen anfingen, wetteifernd ihm ihre Kinder zur Erziehung im Dienste Gottes zu übergeben. Auch als Bischof Willibald in Eichstädt seine klösterliche Behausung bezog, brachte man aus der ganzen Umgebung und aus andern fremden Gauen Kinder zu ihm und empfahl sie seinem Schutze.

Während der hl. Bonifacius Klosterschulen errichtete, machte der Bischof von Metz, Chrodegang (742—766), den Anfang mit der Stiftung von Kathedralschulen. Dies fand Nachahmung. In einer bayerischen Synode (774) wurde beschlossen: „Ein jeder Bischof soll an seinem Sitze eine Schule errichten und einen weisen Lehrer bestellen, der nach der Überlieferung der Römer zu unterrichten und Schule zu halten versteht." Im Jahre 789 nahm die in Aachen versammelte Synode auch dieses Gesetz auf: „In jedem Kloster und Domstift sollen Schulen sein, in welchen die Knaben die Psalmen, die Schriftzeichen, den Gesang, das Berechnen der kirchlichen Festtage und die Grammatik erlernen." Bischof Simpertus von Augsburg, der dieser Synode beigewohnt hatte, wandelte sofort das Kloster Murbach in eine Schule um. Nicht nur junge Mönche, auch die alten, insofern sie noch irgendwie imstande waren, wurden zum Lernen angehalten und durften nur noch lateinisch reden.

In Gallien war schon 529 die Verordnung erlassen worden, daß alle Pfarrer, „wie dies in ganz Italien eine sehr heilsame Gewohnheit sei", junge Leute als Lektoren zu sich ins Haus aufnehmen und sie im Psalmengesang, in den kirchlichen Lesungen unterrichten sollten. Auf diese Vorschrift griff Karl der Große zurück, da er anordnete: „Alle Pfarrer müssen Schüler haben, die so erzogen und so unterrichtet sind, daß sie ordnungsmäßig Gottesdienst halten, d. h. die Terz, Sext, Non und Vesper im Verhinderungsfalle des Pfarrers beten können." Demnach mußten die Pfarrer die Knaben im Lesen und Singen unterweisen. „Die Pfarrer haben auf den Dörfern und den Höfen Schule zu halten, und wenn einer der Gläubigen ihnen seine Kinder

zum Unterricht anvertrauen will, so sollen sie dieselben nicht zurückweisen, sondern mit größter Liebe unterrichten. Sie sollen für diesen Unterricht aber nicht eine Entschädigung verlangen, es sei denn, daß die Eltern ihnen aus Dankbarkeit etwas geben."

Im Jahre 800 erließ der Kaiser die Verordnung, „daß niemand fernerhin ein Kind oder einen Erwachsenen aus der Taufe heben dürfe, der nicht das apostolische Glaubensbekenntnis und das Vaterunser herzusagen wisse. Es wurde die Strafbestimmung erlassen, daß jeder, der durchaus nicht lernen wolle, „mit Schlägen und Fasten bei Wasser und Brot soll gezüchtigt werden, bis er alles vollständig gelernt habe. Wer sich dagegen wehre, solle an den kaiserlichen Hof gebracht, Weiber aber sollen mit Peitschenhieben oder Fasten willig gemacht werden." Für viele Erwachsene war das Memorieren nicht bloß der deutschen, sondern, wie es die kaiserliche Verordnung verlangte, auch der lateinischen Formel eine Unmöglichkeit. Man gestattete nun solchen Leuten, „die es nicht anders können, nur in ihrer Muttersprache allein" den Glauben und das Vaterunser zu lernen. Auch wurde von den herben Zwangsmitteln gegen Erwachsene Abstand genommen. Für Eltern blieb jedoch die strenge Pflicht bestehen, ihre Söhne in die Schule zu schicken, entweder in die Klöster oder zu den Pfarrern, damit sie den katholischen Glauben und das Gebet des Herrn richtig erlernen und zu Hause auch andere lehren könnten.

Unterrichtsgegenstände waren außer pater noster und credo das Glaubensbekenntnis, der Beichtunterricht und das Auswendiglernen des Psalters. Es war in der Kirche herrschender Gebrauch, daß die Schüler im Psalmenbuche das Lesen erlernten und nebenbei die Psalmen dem Gedächtnisse einprägten. Das Psalmenbuch war auch ein beliebtes Patengeschenk unter wohlhabenden Leuten. In der Lebensbeschreibung vieler Heiligen wird rühmend hervorgehoben, daß sie schon seit frühester Jugend den ganzen Psalter auswendig herzusagen gelernt hätten. Auch von Laien wird dies erzählt.

Die Lehrgegenstände der Kloster- und Stiftsschulen waren die Psalmen, die Schriftzeichen, der Kirchengesang und die Grammatik.

Beim Leseunterricht bediente man sich meistens kleiner Tafeln oder Blätter, auf denen die Buchstaben des Alphabets der Reihe nach vorgezeichnet standen. Ein solches Abctäfelchen erhielt der hl. Walarich, als er einmal nahe an einer Schule die Schafe hütete und von Sehnsucht nach geistiger Ausbildung ergriffen, den Lehrer anflehte, er möge ihm das Alphabet aufschreiben und die Kenntnis der Zeichen beibringen.

Auf ein richtiges, gut accentuiertes Lesen wurde stets ein großes Gewicht gelegt. Es galt als ein Kapitalverbrechen, beim

Chorgebete oder bei der Tischlesung im Refektorium auch nur im geringsten zu fehlen. Der hl. Benedikt hatte in seiner Regel ausdrücklich angeordnet, Knaben, die bei solchen Gelegenheiten einen Lesefehler machten, mit Schlägen zu bestrafen. Recht peinlich genau nahm es Karl d. G. in seinem Oratorium mit den Lesungen beim Chorgebete. Da durften nicht die geringsten Verstöße vorkommen. Er selbst pflegte mit der Hand oder einem Stabe auf diejenigen hinzudeuten, die die betreffende Lektion vorlesen sollten, weshalb alle sich mit dem, was zu lesen war, so genau bekannt zu machen suchten, daß jeder, wenn er auch unvermutet aufgefordert wurde, untadelhaft im Lesen erfunden wurde. Daher kam es auch, daß alle im Palaste vortrefflich lasen, selbst diejenigen, welche den Inhalt nicht verstanden, und kein Fremder, keiner, der nicht gut lesen und singen konnte, wagte es, sich unter des Kaisers Geistliche zu stellen.

Das Erlernen des Lesens und des Psalters nahm etwa 3 Jahre in Anspruch. Das Schreiben wurde nicht wie heutzutage in enger Verbindung mit dem Lesen gelehrt. Für die ersten Übungen im Schreiben erhielten die Knaben mit Wachs überzogene Tafeln, in welche sie mittels eines eisernen Griffels die Schriftzüge eingruben. Mit einer solchen Tafel erschlug einst ein kleiner Knabe im Kloster Corbie, wo Ansgar als Lehrer wirkte, einen Mitschüler. In einer andern Schule erstach ein Schüler mit dem eisernen Griffel seinen Lehrer. Nach langer mühsamer Übung kam das Schönschreiben mit Tinte und Feder auf Pergament. Karl d. G. brachte diese Kunst in seinen alten Tagen nicht mehr fertig. In den Klöstern wurden sehr oft die Knaben als Schreiber benützt, und zwar ehe sie noch der lateinischen Sprache vollkommen mächtig waren, weshalb auch große Gefahr bestand, daß sie fehlerhaft abschrieben. Es war deshalb ausdrücklich verboten, die hl. Schrift oder liturgische Bücher durch Knabenhände schreiben zu lassen.

Der Gesang wurde mehr gepflegt als in den Schulen der Gegenwart. Täglich wurde darin unterrichtet. Die Schüler hatten nämlich am Gottesdienst regelmäßig teilzunehmen. Bestimmte Antiphonen und Responsorien wurden nur von den Knaben gesungen, Die Aufgabe, schon den kleinen Knaben „süße Töne mit klangvoller Stimme“ singen zu lehren und ihnen beizubringen, auf Rhythmus und Takt zu achten, gehörte sicher zu den mühevollsten Arbeiten eines Lehrers. Man denke nur an das damalige unvollkommene Notensystem. Man hielt deshalb große Strenge für unerläßlich. Unnachsichtlich wurde jeder Verstoß beim Singen in der Kirche mit Rutenhieben bestraft.

Auch die Anfangsgründe des Rechnens gehörten zum Elementarunterricht. Wenigstens das Zählen und die Darstellung der Zahlen

mittels der Finger wurden schon den Knaben in den ersten Jahren ihrer Studienzeit beigebracht. Das Rechnen geschah, wie es auch im Altertum üblich war, mit Hilfe der Finger, indem man durch Strecken, Beugen und Umlegen die Zahlen versinnlichte und so dem Gedächtnisse zu Hilfe kam. Der eigentliche Rechenunterricht wurde erst den gereifteren Schülern erteilt.

Das Latein ging weitaus allen andern Unterrichtsgegenständen vor. Ein tüchtiger Klosterlehrer duldete es gewöhnlich nicht, daß die Knaben anders als lateinisch unter sich redeten. In der Klosterschule zu St. Gallen unter Ekkeharts II. Schulvorstandschaft wagte es mit Ausnahme der „schwachen Knäblein" niemand, anders als lateinisch seinem Mitschüler etwas zu sagen. Aber in manchen Schulen kam man zur Zeit Karls d. G. nicht über die Anfangsgründe des Lateinischen hinaus.

In den höhern Schulen galten sieben Lehrgegenstände, sieben Künste. Die drei sprachlichen Fächer: Grammatik, Rhetorik und Dialektik wurden als das Trivium, die vier mathematischen Disziplinen: Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik als das Quadrivium der Gelehrsamkeit bezeichnet. „Sie sind die Wege," sagte einmal Alcuin zu seinen Schülern, „auf welchen ihr in euren jungen Jahren tagtäglich laufen müßt, bis ihr herangewachsen seid und die geistige Reife besitzet, um den höchsten Aufgaben des Schriftstudiums euch widmen zu können."

Der Begriff der Grammatik wurde im Mittelalter viel weiter gefaßt als in der Neuzeit. „Die Grammatik ist die Kunst, die Dichter zu erklären und richtig zu sprechen und zu schreiben."

Das Studium des Quadriviums wurde von jeher als ein besonders schwieriges erachtet. Ein Lehrer des 8. Jahrhunderts schreibt, daß ihm schon bei dem Gedanken daran der Hals zugeschnürt werde und der ganze Unterricht im Trivium als ein wahres Kinderspiel dagegen erscheine. Man darf daher wohl annehmen, daß im allgemeinen nur die begabtesten Schüler hierin Unterricht erhielten.

Die Fertigkeit im Rechnen galt nicht mit Unrecht als eine schwierige Kunst, die nur durch langjährige Übung erlangt werden konnte. Das schriftliche Rechnen kam wohl nicht häufig vor; die damals üblichen römischen Ziffern waren hiezu höchst unbequem. Die jetzt gebräuchlichen arabischen Ziffern, die eigentlich aus Indien stammen, kamen erst vom 11. Jahrhundert an allmählich in Gebrauch. Von Alcuin sind noch folgende zwei Rechnungsaufgaben erhalten:

1. Ein Hausvater verteilt 100 Scheffel Getreide an 100 Personen; die Männer erhalten je 3, die Frauen je 2, die Kinder je $^1/_2$ Scheffel. Wie viele Personen von jeder Klasse?

2. Ein Wanderer trifft mit Schülern zusammen und fragt: Wie viel seid ihr in der Schule? Da antwortete einer: „Nimm unsere Zahl doppelt, was herauskommt dreifach, dann dividiere durch 4. Rechnest du mich noch dazu, so waren es im ganzen 100.“ Nun sage, wer kann, wie viel es waren!

Das waren für jene Zeit ganz artige Knacknüsse. Eines der ältesten Rechenbücher, das man besitzt, stammt aus dem Kloster Salem.

Zu den wichtigsten Disziplinen des Quadriviums gehörte die Musik. „Wer mit der Musik nicht vertraut ist,“ sagt Rhabanus Maurus, „der ist nicht imstande, ein kirchliches Amt in gebührender Weise zu verwalten.“ In manchen Klöstern lehrte man die Schüler verschiedene Instrumente spielen, z. B. in St. Gallen. Die Sängerschule am Dom zu Metz war berühmt.

Diejenigen Knaben, welche dem Kloster als „Oblaten“ übergeben wurden, verblieben darin während ihres ganzen Lebens. Es war ihnen nicht gestattet, wieder in die Welt zurückzutreten, selbst wenn sie im geistlichen Stande verbleiben wollten. In manchen größern Abteien bestanden Schulen für solche Knaben, die nicht Mönche werden und nicht im Kloster verbleiben wollten; dies war die äußere Schule, wo die Knaben getrennt von den eigentlichen Klosterschülern Erziehung und Unterricht erhielten. Kein Schüler der äußern Schule durfte jemals das Innere des Klosters betreten oder kam mit den Zöglingen der innern Schule in nähere Berührung.

Die das Mönchsgewand tragenden Knaben der innern Schule galten als wirkliche Mitglieder der geistlichen Genossenschaft und mußten sich in allen Stücken nach der im Kloster herrschenden Lebensweise richten. Die Mönche hatten sie durch eine kleine Verneigung zu begrüßen. Man schätzte sie als ein dem Kloster anvertrautes hl. Gut und hatte in manchen Abteien das Bewußtsein, „es könnte auf die Erziehung eines Prinzen im Königspalast nicht mehr Sorgfalt verwendet werden als auf irgend einen Knaben in einem Mönchskloster.“ Der Abt Angilbert hatte in seinem reichlich ausgestatteten Kloster Centula in der Picardie hundert Knaben, die die Kutte trugen und an demselben Tische aßen wie die Mönche. In den Klöstern der Cluniacenser jedoch wurden in der Regel nicht mehr als 6 Knaben zugelassen. Vom Klosterlehrer Ratpert in St. Gallen wird erzählt, daß er über den Schulen sehr häufig die Gebetsstunden und Messen vernachlässigte, indem er sagte: „Gute Messen hören wir, indem wir lehren, wie man sie hält.“ Auch ins Kapitel kam er nur dann, wenn er gerufen wurde; „denn,“ sagte er, „in den Schulen giebt es genug zu kapiteln und zu bestrafen.“ Die Schüler mußten damals wöchentlich zweimal beichten.

Eine rauhe und harte Erziehungsweise herrschte in den geistlichen Schulanstalten des Mittelalters. Der Bischof Meinwerk von

Paderborn pflegte zu sagen: „Beim Unterrichte der Knaben und Jünglinge muß strenge verfahren werden. Schädliche Schmeicheleien dürfen niemals in Anwendung kommen, da diese nur geeignet sind, die Keckheit und Ausgelassenheit der Jugend zu nähren.“ Stock und Rute spielten daher eine hervorragende Rolle in den Schulen. Sie waren nicht eigens für die germanische Jugend zurecht geschnitten worden, sondern die Klosterlehrer hatten sie zugleich mit der lateinischen Grammatik von den „schlägereichen“ römischen Schulmeistern überkommen. Wie im Altertum war auch im Mittelalter der Stock das Attribut eines Lehrers. Mit diesem schritt er bei festlichen Aufzügen der Schar seiner Zöglinge voran. Einen mit Gold und Silber beschlagenen Stock schenkte einst der Longobardenkönig Kuninkpert einem gefeierten Lehrmeister, dem Grammatiker Felix. So unentbehrlich erschien die Rute beim Unterricht, daß man sich nicht einmal das Jesuskind denken konnte, ohne dieselbe kennen gelernt zu haben. Konrad von Fuezbrunn erzählt in seinem Gedichte über die Kindheit Jesu, wie der Knabe in der Abcschule beim ersten Buchstaben Aleph auch gleich dessen Bedeutung erklären wollte, worauf ihn der Lehrer für das allzufrühzeitige Wissen »mit dem Besmen sluoc.«

Gleich andern alten Ordensregeln hatte auch die Benediktinerregel die körperliche Züchtigung vorgeschrieben. Jeder Unfleiß, Ungehorsam, jede Unachtsamkeit beim Lesen und Singen in der Schule und Kirche sollte bestraft werden. Dasselbe Gesetz war auch bei den Dom- und Stiftsschulen in Geltung. In den Klöstern, wo die Zöglinge der innern Schule das Ordenskleid trugen, mußten diese stets den Habit ablegen, ehe sie gezüchtigt wurden; dann empfingen sie mit Gerten, welche die Weide oder Birke lieferte, die verdienten Streiche über das Hemd. Nie durfte mit bloßen Händen zugeschlagen werden. Die Peitsche stand für Erwachsene im Gebrauch. In den Schulen durften die Schläge nur auf die Hände oder den Rücken gegeben werden.

Während des Unterrichts in der Grammatik, der die Geduld des Lehrers oft auf die härteste Probe setzte, gab es die meisten Schläge. Auch beim Gesangunterricht flossen zahlreiche Thränen. Noch im 9. Jahrhundert zeigte man in Rom die Geißel, mit der Papst Gregor d. G. (600) die falschsingenden Knaben zur Achtsamkeit angetrieben hatte. Die hl. Adelheid († 1004) stand nicht an, sogar im Chore einer falschsingenden Nonne eigenhändig eine Maulschelle zu versetzen, was stets eine gute Wirkung zur Folge gehabt haben soll.

Dem verweichlichten Geschlechte der Gegenwart, das sich von jeder köperlichen Züchtigung mit Entsetzen abwendet, wollen wir die Disziplin der klösterlichen Erziehung etwas ausführlicher darlegen*).

*) S. Franz Anton Specht, Geschichte des Unterrichtswesens u. s. w. — Die Strenge in diesen Schulen erklärt sich aus der Strenge jener Zeit überhaupt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der inneren Klosterschule legte der Hauptlehrer die Rute beinahe niemals aus der Hand. Mit ihr weckte er die schlafenden Knaben nachts, wenn das Zeichen zur Mette rief. Wenn sie sich zögernd vom Lager erhoben, so war gleich die Rute über ihnen. Mit ihr trieb er sie zu den täglichen Arbeiten an, und mit ihr stand er wieder vor ihnen, wenn sie zu Bette gingen, harrend bis alle sich niedergelegt und wohl zugedeckt hatten. Auch während der Nacht machte er mit der Rute die Runde und sah nach, ob alles in Ordnung sei. Mit einem Rutenstreich mahnte er jeden, der sich aufgedeckt hatte, rasch zu thun, was schicklich ist. Gröbere Vergehen wurden im Kapitel bestraft, zu welchem täglich nach der Prim oder Terz die Knaben sich versammelten. Mit geneigtem Haupte umstanden sie hier während der Strafvollziehung den Leidensbruder. Nicht bloß in der innern Schule eines Klosters, auch in der äußern übte die Rute ihr Recht aus. Doch wurden die Zöglinge derselben etwas rücksichtsvoller behandelt. Auch gegen schwächliche Kinder waren die Mönche sparsam mit Schlägen. Zwischen den Kindern vornehmer und unfreier Leute wurde aber kein Unterschied gemacht, die gleiche Rute war für alle geschnitten. Diese außerordentliche Strenge führte die armen Knaben freilich manchmal fast zur Verzweiflung. Im Kloster St. Gallen sollten einst mehrere Schüler, die sich bei einer Festlichkeit am Markustage 917 Verschiedenes hatten zu Schulden kommen lassen, mit Rutenhieben gezüchtigt werden. Einer von ihnen wurde in den obern Teil des Gebäudes geschickt, damit er Ruten, die dort im Vorrat lagen, herabhole. Um nun sich selbst und seine Kameraden zu retten oder um wenigstens die Strafvollziehung hinaus zu schieben, riß er ein brennendes Scheit aus dem Ofen, steckte dasselbe mitten in das dürre Holz des Speicherraumes und lief herab, schreiend, das Dach stehe in Flammen. Das ganze Kloster brannte vollständig nieder.

Noch strenger als in den Klöstern ging es oft in den Dom- und Stiftsschulen zu, wo die Scholaster die kleineren Schüler oft ganz der Gewalt ihrer Gehilfen überließen. Auch von Privatlehrern wurde hierin viel gesündigt. Schulmeister schlugen manchmal wutblind auf die Kinder los, so daß solche Züchtigung nicht bloß körperentstellende Leibesverletzungen, sondern sogar den Tod des Zöglings zur Folge hatte. Auch von Beinbruch ist die Rede. Der Sachsen- und der Schwabenspiegel nahmen sich der Schüler an. Der letztere bestimmt, daß ein Lehrer einem straffälligen Knaben nicht mehr als ein Dutzend Streiche zumessen dürfe. „Schlägt einer sein Lehrkind mit Ruten oder mit der Hand, ohne es blutig zu hauen, so ist er von der Verantwortung frei. Blutet es bloß aus der Nase, so kann er auch nicht gebüßt werden. Schlägt er es aber an andern Körperteilen blutig und nicht mit der Rute, so muß er es büßen; schlägt er es tot, so wird er gerichtet."

Wie die Gesetzgebung gegen diese Bestrafung der Schüler einzuschreiten veranlaßt war, so kämpften auch einsichtsvolle Männer gegen die übertriebene Strenge mit Wort und That und rieten, die Strenge mit Milde zu verbinden. Manche Lehrer verzichteten oft ganz auf den Stock. So der hl. Notker von St. Gallen, während dagegen Notker der Arzt wegen seiner Härte im Züchtigen „das Pfefferkorn" genannt wurde.

Als einst Ensfried, der Dekan des Andreasstiftes zu Köln (1176—1180), ein vorzüglicher Schulmann, der früher viele Jahre lang das Amt eines Scholastikus verwaltet hatte, an der Schule seines Stiftes vorüberging und das Wehgeschrei eines Knaben hörte, der von 4 anderen Schülern gehalten, von dem Lehrer mit dem Holze aufs ärgste bearbeitet wurde, stürzte er wie ein Löwe in das Schulzimmer, bedrohte den Scholaster, seinen Mitkanonikus, vor den Augen aller Schüler mit dem Stocke und entriß ihm den Knaben, indem er ihm zurief: „Was treibst du, Tyrann? Du bist aufgestellt, die Knaben zu unterrichten, nicht um sie tot zu schlagen."

Von allen Klosterschulen im Umfange des jetzigen Großherzogtums Baden war Reichenau bei weitem die berühmteste, weshalb wir hier etwas näher darauf eingehen wollen.

Der hl. Pirmin, wahrscheinlich Bischof in Meaux, wurde von Sintlaz eingeladen, nach Alemannien zu kommen, um das sinkende Christentum aufzufrischen. „Im Süden Alemanniens war der erste christliche Eifer im Anfange des 8. Jahrhunderts schon bedeutend erkaltet, größtenteils durch des Klerus eigene Schuld, der in gemächlicher Ruhe mehr um die Wolle als um die Schafe sich kümmerte. Deshalb war ein neues Salz gegen die Fäulnis nötig, und dies war Pirminus."*)

Dieser hl. Mann verweilte nur 3 Jahre auf der lieblichen Insel des Bodensees (724—727); aber in dieser kurzen Zeit legte er den Grund zu dem Kloster Reichenau, das sich bald zur schönsten Blüte entwickelte. Von Anfang an wurden hier die Wissenschaften gelehrt und gelernt. Die Mönche suchten zu diesem Zwecke Bücher zu erwerben, die sie namentlich aus Italien erhielten. Vieles wurde im Kloster selbst abgeschrieben; man ließ hiezu Pergament aus Mainz kommen. Manches ging auch wieder verloren; abgehende Mönche nahmen Bücher mit. Bischof Egino von Konstanz entlehnte wertvolle Schriften und gab sie nicht mehr zurück. Man setzte sich mit der berühmten Schule in Tours in Verbindung. Zu den berühmtesten Mitgliedern dieses Klosters gehörte Grimald, der spätere

*) Dr. Hefele. Die Einführung des Christentums im südwestlichen Deutschland.

Erzkanzler Ludwigs des Deutschen, der Zögling und Lehrer der Klosterschule war und, 841 vom Kaiser mit der Abtei St. Gallen betraut, die Reichenauer Gelehrsamkeit dorthin verpflanzte. Ferner nennen wir Walafried Strabo, der bis 849 als Abt und großer Gelehrter in Reichenau wirkte.

Alle überstrahlte aber Hermann, mit dem Beinamen „Contractus".*) Er stammte aus dem Geschlechte der Grafen von Altshausen, die sich bald nachher von Veringen schrieben. Hermann war am ganzen Körper, mit Ausnahme des Kopfes und der rechten Hand, gelähmt. Aber was ihm die Natur in dieser Beziehung versagt hatte, das gab sie ihm doppelt an Gaben des Geistes. Er wurde der berühmteste Mann des 11. Jahrhunderts, ein Universalgenie, das in den Sprachen, der Mathematik und Mechanik, in der Poesie und Musik seltene Kenntnisse besaß, weshalb er das Wunder des Jahrhunderts genannt wurde. Geboren, wie er selbst sagt, im Jahre 1013 wurde er wegen seiner Gliederkrankheit, vielleicht auch weil er noch 14 Geschwister hatte, im 7. Jahre in das Kloster Reichenau gebracht und den Wissenschaften übergeben. Hier entwickelte sich das Talent Hermanns mit wunderbarer Schnelligkeit. Er besaß in allen Zweigen des Wissens tiefe und umfassende Kenntnisse; er verstand, was damals sehr selten war, die griechische und arabische**) Sprache, was als ein Wunder angestaunt und der Fürbitte der Jungfrau Maria, deren eifriger Verehrer er war, zugeschrieben wurde. Man schreibt ihm die Kirchengesänge »Salve regina«, »Alma redemptoris« und »Veni sancte spiritus« zu.

Von seinen Kenntnissen in der Geschichte, in der Mathematik und Astronomie sind seine Schriften Beweise. Sein berühmtestes Werk ist seine Chronik. Bis zum Jahre 1044 schöpfte er aus älteren Geschichtswerken, von da an bis 1054 arbeitete er selbständig. Das Werk ist in lateinischer Sprache geschrieben und enthält besonders für die Geschichte Heinrich III. sehr reichhaltige Nachrichten. Bei dem Kenntnisreichtum des Verfassers ist die Chronik Hermanns für die Beleuchtung der damaligen Zeitverhältnisse ein sehr schätzbares Werk. Dasselbe wurde von 1054—1100 durch Berthold von Konstanz fortgesetzt, welcher als Zeitgenosse durchaus eigene, sehr reichhaltige Nachrichten giebt.

Hermann starb den 24. September 1054 und wurde auf seiner Stammburg Altshausen begraben. Bei dem Rufe, den dieser Gelehrte genoß, wird es uns nicht wundern zu vernehmen, daß aus vielen Klosterschulen des deutschen Reiches Schüler und Mönche

*) J. Barth, Hohenzollernsche Chronik, Seite 78 u. f.
**) Dr. Hansjakob bezweifelt in seiner Schrift: „Hermann der Lahme," daß derselbe das Arabische verstanden habe.

nach Reichenau zogen, um den berühmten Mann zu hören. Aber auch die beiden mächtigsten Männer der damaligen Zeit erschienen auf dem Bodensee-Eiland und unterhielten sich mit dem bescheidenen Gelehrten. Es waren Kaiser Heinrich III. und Papst Leo IX.

Leider war mit Hermann die Blütezeit der Reichenau vorüber. An seine Stelle trat St. Gallen, das nun in einem Glanze strahlte, der den des Reichenauer Klosters noch übertraf. Diese Anstalt war mit hochbegabten Lehrern gesegnet. Isso, ein Thurgauer, stand dort der äußern Schule vor. Sein Ruhm als Lehrer war sehr groß. Manche hielten es für genügend, wenn sie nur für eine Stunde seine Schüler hießen. Notker, der Stammler, „der Mildeste der Menschen", behandelte seine Zöglinge mit aller Strenge, ohne sie zu schlagen. Ekkehart II., der Lehrer der Herzogin Hadewig, wohnte einst in Mainz einer Synode bei. Als er in den Saal trat, standen 6 Bischöfe von ihren Plätzen auf, um ihn als ihren ehemaligen Lehrer zu begrüßen, eine Ehre, die wohl vor und nach ihm keinem anderen zu teil wurde!

Ein anderes, später hochberühmtes Kloster war St. Blasien im Schwarzwalde. Es wurde in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts an der Stelle der eingegangenen Albzelle durch Reginbert von Selden-büren in der Absicht gestiftet, um, wie Joseph Bader*) sagt, „für die Zukunft eine Pflanzstätte geistiger und materieller Kultur anzulegen." Von Anfang an fanden hier die Wissenschaften eifrige Pflege. Mit Erstaunen wird man wahrnehmen, daß in der Einöde des Schwarzwaldes schon vor 1000 Jahren die griechische Bibel und die Naturgeschichte des Plinius gelesen wurden. Weil das zum Schreiben nötige Material mangelte, schrieb man auf Birkenrinde, wie dies auch anderwärts vorkam. Diese birkene Bibliothek ging in dem großen Brande 1322 vollständig zu Grunde. Schon früher hatte das Kloster eine Schule oder vielmehr zwei: eine innere für die zum Klosterdienste bestimmten Knaben und Jünglinge und eine äußere für die Jugend der benachbarten Adeligen und Freileute. Die Klosterschule zählte eine Reihe trefflicher Lehrer und bildete Männer heran, welche durch ihre gelehrten Arbeiten daheim und auswärts wieder höchst fördernd auf den Fortgang des wissenschaftlichen Lebens wirkten. So soll bereits im 9. Jahrhundert der Prior Ehrenfried eine Chronik der Albzelle begonnen haben, welche von ungenannten Äbten und Mönchen fortgesetzt wurde. Unter dem ersten Abte Berngер bildete sich der ausgezeichnete Theologe Werner heran, der ein gelehrtes (jetzt verloren gegangenes) Werk über „die heilige Dreifaltigkeit" verfaßte und, nachdem er zur Abtswürde gelangt war, als venerabilis pater das Stift mit belobter Weisheit und

*) Das ehemalige Kloster St. Blasien auf dem Schwarzwalde und seine Gelehrten-Akademie.

Frömmigkeit verwaltete. Zu seiner Zeit leitete der Mönch Bernhart als Lehrer die Schule, worin ihn Meister Berthold von Konstanz ablöste, der princeps philosophorum jener Tage. Diesen Berthold lernten wir schon früher als Fortführer der Chronik Hermanns von Reichenau kennen. Er soll in der Schule von St. Blasien erzogen und hierauf wegen seiner canonistischen Gelehrsamkeit an das Domstift zu Konstanz berufen worden sein. Während seines Aufenthaltes zu St. Blasien, wo er sich bescheiden ultimum fratrum nannte, stand Berthold der dortigen Schule vor, und wahrscheinlich fiel in diese Zeit sein Handbuch für den Gebrauch der studierenden Jugend, welches unter dem Titel »Imago mundi« die Summe des damaligen Wissens nach der üblichen Einteilung des Trivium und Quadrivium enthielt und seinem Ruhme als Canonist auch den eines vorzüglichen pädagogischen und philosophischen Schriftstellers beigesellte.

Er starb 1100 im Kloster Allerheiligen bei Schaffhausen. Zu St. Blasien hatte Berthold als Schullehrer zu Nachfolgern die gelehrten Mönche Mangold und Gerald, von denen der erstere von den Chroniken ein „berühmter Doktor und Schulherr" genannt wird, während sie dem andern ein Lehrbuch der Logik und eine Sprüchesammlung zuschreiben. Damals sollen zu St. Blasien auch die Mönche Frowin und Irmbrecht ihre Bildung erhalten haben, zwei Männer, welche durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit zu den Zierden jener Zeit gehörten. Frowin kam nach Einsiedeln und von da nach Engelberg, wo er 1143 zum Vorsteher erwählt wurde und sich ein besonderes Verdienst um die dortige Bibliothek erwarb, indem er viele Bücher zusammenkaufte oder abschreiben ließ oder auch selber abschrieb. Irmbrecht aber, ebenfalls durch gelehrte Schriften bekannt, gelangte nach dem Stifte Admont, dessen Abtsstab er von 1160 bis 1172 führte. Ein anderer Mönch von St. Blasien, der Bruder Konrad, kam nach Muri, wo er „den erlahmten Musen neues Leben verlieh." Er beschrieb die dortige Gründungsgeschichte, kehrte sodann in sein Heimatkloster zurück und verfaßte die Chronik der sanctblasischen Zelle zu Bürgeln. Sein Grundsatz war: „Man muß die Bücher allezeit vermehren, vervielfachen und verbessern, weil das Leben der Geistlichen sine libris keinen Wert haben kann."

Nach dem Hingange des Lehrers Gerald hatte Herr Werner von Küssaberg die Leitung der Schule zu St. Blasien übernommen, ein ebenso gelehrter als frommer und bescheidener Mann, welcher 1170 zum Nachfolger des Abtes Günther erwählt wurde. Da unter seinen Mönchen die weltliche Lektüre schon sehr überhand genommen hatte, so suchte er dieselbe durch eine Blumenlese aus den Schriften der hl. Väter möglichst zu verdrängen. Er verarbeitete diese Auszüge zu

einer Reihe von Reden behufs der Tischlesungen fürs ganze Jahr, von denen die Klosterchronik sagt, daß sie „fast schön“ (= sehr schön) wären.

Damals wurde der Schulmeister Berchtold als Lehrer in das Kloster Donauwörth verlangt, welchen Ruf er annahm. Später sandte ihn der dortige Abt wegen seiner besondern Kenntnis der griechischen Sprache in einer Angelegenheit des Gotteshauses nach Konstantinopel. Nach seiner Rückkunft verfaßte derselbe eine Geschichte der Verbringung einer Partikel des hl. Kreuzes aus Palästina nach dem Donaustrande. Die Schule zu St. Blasien hatte inzwischen der Mönch Arnold von Straßburg geleitet, einer der Alten des Stiftes, welcher an gründlicher Kenntnis der biblischen Schriften alle seine Mitbrüder übertraf und sich dem Unterrichte der Klosterjugend mit ebenso unermüdlichem Eifer widmete, wie den Pflichten des Chordienstes.

Die Zucht war wie an allen Klöstern damaliger Zeit sehr streng. Gebet und Gottesdienst nahmen viel Zeit in Anspruch und waren nicht selten geradezu beschwerlich. Alle Betstunden fingen mit den Lieblingspsalmen an, welche man in der Fastenzeit knieend betete, und wobei die Schüler auf ihrem Angesichte vor dem Altare lagen. Am Karfreitag sprach man außer dem gewöhnlichen Gebete den ganzen Psalter und ging barfuß während des Gottesdienstes. Täglich machte man Umzüge zu den Altären, Kapellen und Gräbern.

Fassen wir unser Urteil über die Klosterschule von St. Blasien kurz zusammen, so müssen wir sagen: Allerdings hat St. Blasien keine so berühmten Namen aufzuweisen wie Reichenau und St. Gallen; aber es besaß immerhin eine gute Schule, die nah und fern segensreich wirkte. Dazu kommt, daß die Blüte von St. Blasien in eine Zeit fällt, da die Klosterschulen am Bodensee bereits stark im Rückgange waren. Freilich dauerte es nicht lange, bis auch St. Blasien von dem allgemeinen geistigen Niedergange ergriffen wurde. Die Klosterschule zerfiel und wurde endlich als eine Nebensache den Weltpriestern überlassen; die Bibliothek blieb verschlossen, die Liebe zu gelehrter Beschäftigung nahm mit jeglichem Geschlechte ab.* Im 18. Jahrhundert nahm St. Blasien noch einmal einen glänzenden Aufschwung; die Darstellung dieser „Gelehrten-Academie“ gehört aber nicht der Schulgeschichte an.

Die Dom- und Stiftsschulen.

In der Regel hatte jede bischöfliche und jede Collegiatkirche einen scholasticus oder scholaster, magister scholarum d. h. einen Direktor der Schule, welcher Dom- oder Stiftsscholaster hieß

*) Jos Bader in der oben angeführten Schrift S. 57 u. f.

und in deutschen Urkunden zuweilen Schulmeister genannt wurde. Der Schulmeister im heutigen Sinne hieß magister oder rector puerorum. Der Scholaster lehrte nicht selbst, sondern unter ihm der magister puerorum mit seinen Unterlehrern (Locati, Gesellen). Er war Würdenträger des Stifts und nahm seinen Rang nach dem Dekan ein. Eine glänzende Stellung hatten dagegen die Schulrektoren nicht. Sehr oft nur auf ein Jahr oder auf vierteljährige Kündigung angestellt, hatten sie neben dem, was eine kleine Pfründe an Naturalien gewährte, ihr Einkommen allein in dem Schulgelde und in den für kirchliche Dienstleistungen bestimmten Erträgen. Von dem Schulgeld nahm zudem der Scholastikus einen Teil in Anspruch. Die Gehilfen der Rektoren waren von ihnen allein in den Dienst genommen, erhielten von ihnen ihren kärglichen Lohn und hatten sich in allen Stücken an ihre Vorschriften zu halten. Sie waren meistens sehr unzuverlässige Menschen, die abenteuernd durch die Länder zogen und nirgends lange aushielten. Der Rektor oder Schulmeister an den Stadtschulen war früher oft ein Kleriker, der mit seinem Lehramt mancherlei niedern Kirchendienst verband und gelegentlich ganz in kirchliche Funktionen eintrat. Die Berufung desselben erfolgte in den meisten Fällen durch den Rat der Stadt, während die Bestätigung ein Recht der kirchlichen Behörde blieb.

Die Lehrgegenstände der Dom- und Stadtschulen waren ungefähr die gleichen wie in der äußern Schule der Klöster. Der lateinische Unterricht war die Hauptsache. Auf den Gesangunterricht wurde sowohl in den vom Klerus abhängigen, als in den Stadtschulen ein großer Wert gelegt. In vielen Städten bildeten sich allmählich Singchöre heraus, die unter Leitung von Kantoren bei dem Gottesdienste und bei den Begräbnissen mitwirkten, auch auf Straßen und Plätzen an gewissen Tagen vor den Häusern der Bürger Gesänge vortrugen. Einen besonderen Unterricht in der deutschen Sprache kannten auch die Stadtschulen nicht; auch das Schreiben scheint nicht besonders gepflegt worden zu sein. Deshalb entstanden schon frühe Schreibschulen als Privatanstalten. In den Klöstern dagegen, wo das Schulwesen nicht ganz darnieder lag, wurde das Schreiben nicht als Fertigkeit, sondern als Kunst betrachtet und geübt. Selbst einen Religionsunterricht in unserm Sinne kannte das Mittelalter nicht. Man ging fast niemals über die allbekannten Gebets- und Glaubensformeln hinaus, womit sich das Memorieren der Psalmen und Hymnen verband. Der Katechismus entwickelte sich allmählich aus der Tauf- und Beichtpraxis.

Die meisten Schulen waren in 3 Klassen eingeteilt. Die Jüngsten, denen ein besonderer Lokat oder Jungmeister beigegeben, hatten täglich 6 Lehrstunden. Ihre nächste Aufgabe war Kenntnis der Buchstaben und Übung im Lesen; doch wurden ihnen täglich zum Schluß zwei lateinische

Wörter mit ihrer Verdeutschung aufgegeben, die sie des andern Tags früh wieder aufzusagen hatten. Später sollten sie angehalten werden, jeden Morgen und jeden Nachmittag eine frische Schrift von Buchstaben oder Wörtern in Wachs oder auf Papier vorzuzeigen, die dann der Lokat zu verbessern hatte. Die mittlere Klasse machte den Anfang mit dem Donatus (Grammatik); nebenbei wurde täglich gegen Abend ein lateinischer Spruch oder Vers samt deutscher Übersetzung mit Kreide an die Tafel geschrieben, den die Knaben abzuschreiben, daheim den Eltern aufzusagen und am andern Morgen in der Schule zu wiederholen hatten. Wie in den Klöstern sollten sie nur lateinisch reden und wurden bei Verletzung dieser Vorschrift gestraft. Die Schule sorgte dafür, daß die Jüngsten an jedem Sonn- und Feiertage, bevor sie zum Chor gingen, die kirchlichen Gebete hersagten.

Gegen Ende des Mittelalters hatte das Schulwesen fast überall Pflege und Förderung erhalten. Niedere und höhere Schulen gab es an allen Orten. Nicht vereinzelt war die Mahnung eines Theologen: „Man soll die Kinder frühzeitig bei ehrbaren Meistern zur Schule schicken!" Mannigfache urkundliche Nachrichten bezeugen, daß die Schulen fleißig besucht und der Lehrerstand in hohem Ansehen gehalten wurde. Schon frühe kommt ein Beispiel von Schulzwang vor. Pfarrschulen in kleinen Städten und Dörfern lassen sich vom 13. Jahrhundert an urkundlich nachweisen.

Im Jahre 1295 treffen wir in Eßlingen einen Rector puerorum, gleichzeitig einen Rector scholarum in Balingen und einen Schulmeister in Reutlingen. Ulm hatte in ganz Schwaben die bedeutendste Stadtschule, wo 1294 ein Rector puerorum vorkommt. Als 1383 das Kloster Reichenau der Stadt das Präsentationsrecht zur Pfarrstelle überließ, gestattete es ihr auch, den Schulmeister, den sie bereits längere Zeit präsentieren durfte, nach Gutdünken ein- und abzusetzen.*)

Treten wir in das Gebiet des jetzigen Großherzogtums Baden ein, so finden wir im 13. Jahrhundert Schulen zu Freiburg, Kenzingen, Heidelberg, Mosbach, Breisach, Überlingen, Hüfingen, Waldshut und Meßkirch; sodann im Anfange des 14. Jahrhunderts eine Schule zu Markdorf und einen weltlichen Schulmeister zu Pfullendorf.

Diese Schulen müssen wir als die Anfänge der modernen Volksschule in Baden betrachten.

*) Dr. Heinrich Julius Kämmel, Geschichte des deutschen Schulwesens im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit.

Eigentliche Schulgeschichte.

32

A. Geistliche Herrschaften.

1. Das Schulwesen im Bistum Basel.

Das Gebiet des ehemals reichsunmittelbaren Hochstiftes Basel umfaßte zur Zeit seiner Auflösung etwa 19 Quadratmeilen mit 60000 Einwohnern. Davon lag der weitaus größere Teil auf der linken Rheinseite (Schweiz, Oberelsaß und Burgund). In der Gründung dieses uralten Bistums ist die Geschichte von der Sage und Legende kaum mehr zu unterscheiden. Nach letztern soll Pantalus, der ums Jahr 383 die 11000 hl. Jungfrauen von Britannien nach Köln begleitete, der Stifter dieses Bischofssitzes gewesen sein.

Der erste geschichtlich bekannte Bischof von Basel war Walaus, der ums Jahr 741 lebte. Zur Zeit der Reformation, wo Basel zur neuen Lehre überging, wurde der Bischofssitz von Basel nach Prountrut bei Besançon verlegt.

Beim Ausbruch der französischen Revolution besetzten die Franzosen den linksrheinischen Teil des Bistums und bildeten daraus das Département Mont terrible, welches später zum Département Haut Rhin geschlagen wurde. 1814 kam der größte Teil des ehemals bischöflichen Territoriums zum Kanton Bern. Aus andern linksrheinischen Teilen wurde der Kanton Basel gebildet, nachdem die rechtsrheinische Vogtei 1803 schon an Baden gefallen war.

Die ältesten Nachrichten über das Schulwesen im Bistum Basel beziehen sich auf das Stift zu Basel, womit jedenfalls schon frühzeitig eine lateinische Schule verbunden war. So wird 1348 „Herr Peter von Bebelnheim als schulmeister vnsers stifts zu Basel“ und 1386 „Heinrich von Masmünster“ als „Schulmeister“ genannt. 1443 wird ein „herr Johannes Vlrich vom Hus schulher“ des Stifts Basel als Zeuge angeführt.

Von den Territorial-Besitzungen des 1803 säcularisierten Hochstiftes Basel fielen, wie bereits erwähnt, die auf der rechten Rheinseite gelegenen Gebietsteile der damaligen Markgrafschaft Baden zu. Es waren dies hauptsächlich die Orte Schliengen, Mauchen, Steinenstadt, Istein und Huttingen. Hauptort und Sitz der Landvogtei über diese bischöflichen Gemeinden war Schliengen. Auch die Schulgeschichte dieses Ländchens bezieht sich größtenteils auf die obwaltenden Verhältnisse zu Schliengen. In dieser Gemeinde bestand schon sehr frühe ein geordnetes Schulwesen. Die einschlägigen Akten im Großh. Generallandesarchiv führen zwar nur bis auf das Jahr 1587 zurück. Aus ihrem Inhalt ist aber zu entnehmen, daß schon lange vor jener Zeit eine Schule dortselbst bestanden habe. Der älteste urkundlich nachweisbare Lehrer an der Schule zu Schliengen war ein gewisser Leonhardt Grüener, welcher im Jahre 1587 von Bischof Jacob Christoph von Basel bestätigt und installiert wurde. Die betreffende Anstellungsurkunde lautet im Urtext folgendermaßen:

Jacob Christoph.

Vnsern Grueß zuevor!

Vnseren Vndterthanen zu Schliengen zeigen wir an, daß Leonhardt Grüener zu einem Schulmaister daselbst bestellt und angenommen, Vnd da nunmehr die Zeith vorhanden, das er allberait nfzuziehen gemeint, alß ist hiemit dieser gnedig bevelch, es wölle das Jenig so Jme von solch seines Dienstes weg gebürt Und gevolgt werden solle, fein guetwilliglich Und ohne Gehindnus eingeraumbt und erstattet werden. Verhoffentlich er werde sich dermaßen mit Vnderweisung der Jugendt, Vnd dann sunst mäniglich betragen, alßo daß die ganze gemeindt an Jme ersettigt vnd zufrieden sein werde.

Daran beschicht Vnser wille. Und sey zu gnad wol gewogen.

Basel den 23. Marty 1587.

Schulamt und Sigristendienst waren in Schliengen nicht immer vereinigt. Nach altem Herkommen übte der Johanniter-Orden in Heitersheim ein gewisses Patronatsrecht bezüglich des Mesnerdienstes in Schliengen aus, so, daß z. B. einem neuangenommenen Magister der Bischof das Lehramt, der Johanniter-Orden aber den Sigristendienst übertrug. Diese Verhältnisse führten wiederholt zu weitgehenden Meinungsverschiedenheiten über die gegenseitigen Gerechtsame, so daß in besonderen Fällen nicht nur höchste geistliche und weltliche Autoritäten, sondern auch selbst der hl. Stuhl in Rom um Hilfe angerufen wurde.

Die Besoldung des bischöflichen Schulmeisters war eine äußerst geringe, so daß sich ein solcher in einer Bittschrift vom 11. Februar 1618

beklagt, „daß es ihm gantz beschwerlich falle, sich, sein Weyb und seine Kleinen Kinder zu erhalten."

Inhaltlich dieser Urkunde bestand das Einkommen für beide Teile ausschließlich in Naturalien, die aber niemals vollständig geliefert wurden: als 10 frtl. Dinkel, 11 Sester Einkorn, 1 frtl. Roggen und etliche Garben Frucht.

Um das Einkommen des Lehrers etwas zu verbessern, ging man im Jahre 1662 mit der Absicht um, den Schul- und Mesnerdienst auf dieselbe Person zu vereinigen. Wenn sich aber mit der Johanniter-Regierung zu Heitersheim hierwegen keine Verständigung erzielen lassen würde, dann solle als Aufbesserung dem Schulmeister der Gerichtsschreiberdienst übertragen werden. Zuvor aber sollte der Landvogt sich mit den Bürgern in Schliengen ins Benehmen setzen, ob sie nicht ihrerseits etwas freiwillig zum Unterhalt ihres Lehrers und zur Hebung der Schule beitragen wollten. Über diese Regierungsvorschläge sollte der Landvogt sein Gutachten einsenden. Letzteres lautet sodann folgendermaßen:

„Wegen des Schuel Meisters zu Schliengen habe ich noch hochnöthig erachtet, Ew. Gnaden Kurz zu remonstriren, daß daß Gerichtschreiber Ambt an sich selbst soviel alß nichts ist, Vnd der Schuel Meister daß Schuel Meister Ambt Vnd das des Sigristen dienstlich nicht zugleich versehen kann, Auß Ursachen, daß anietzo ein Kapele Alldorten gebauwen Vnd mit ietzig Zween Priestern Vnd Täglich baldt anwesenden frembden Geistlichen mehr zu schaffen ist, alß er ohne Verabsäumung der Jugendt versehen könnte. Weil man auch schier allerorts an die Marggrävischen Crentzet, deroweg die Jugent auch so gueth möglich in Acht zue nemmen Vnd zeitlich zue instruiren, damit, wann sie khünftig durch Heüw-Rath oder sonst Under Sie khommen sollt, Sie auch zu bestehen wüßten. Bitte also Ew. Gnaden vnterthänigst Sie geruehen: . . . . mir gleich Befelch zu ertheilen, diesen Schuel Meister nach Nothturfft mit einer ersprießlichen besoldung zu accomodiren, den wan mans an Sie (die Schliengener Bürger) lassen solte, würde ehender all Jr Jugend zu grunde gehen, ehe Sie sich Vnder einander vergleichen thäten." Datum 1662.

Die Besorgnisse der bischöflichen Regierung entsprangen religiösen Motiven; denn da die umliegenden markgräflich badischen Herrschaften Luthers Lehre anhingen, befürchtete man, daß auch ein oder der andere bischöfliche Unterthan sich der neuen Lehre zuwenden dürfte. Daher sollte in erster Reihe das Schulwesen gebessert und die Jugend sowohl in der Religion als auch in den bürgerlichen Kenntnissen gründlicher unterrichtet werden. Bis dahin hatte man die Schulmeister auf unbestimmte Zeit und mit Kündigungsfrist angenommen. Im Jahre 1693 trat in dieser Beziehung eine Änderung ein. Nach einem Vertrag vom 15. Februar 1693 wurde „der Ehrenfeste Vnd

wohlgelehrte" Herr Joanes Nestler auf 9 Jahre als Schulmeister in Schliengen angenommen. Bedingung war, daß er:

1. die Kinder im lesen, schreiben und Disziplin unterrichte,
2. die Orgel schlage, „damit die orgell nit Vergeblich von einer Ersamen Gemeind erkaufft seye",
3. keine Nebengeschäfte besorge und
4. ohne Verdruß mit den Vorgesetzten verkehre, resp. seine Pflichten erfülle.

Als Besoldung wurden ihm versprochen:

1. 45 Pfund Geld hiesiger Währung,
2. 12 Viertel Frucht, 1/2 Kernen, 1/2 Gerste, oder statt 1 Viertel Kernen je 1 Malter Roggen,
3. 2 Saum Wein,
4. Schulgeld von jedem Kind an d. Quatembern,
5. die Nutzung des sog. Kirchberges.

Die Schule sollte während des ganzen Jahres über gehalten werden und zwar von Martine bis wieder Martine. Die Geldbesoldung sollte 1/4 jährlich verabreicht werden.

Zum Schulverband Schliengen gehörte auch die Gemeinde Mauchen, welche zu allen Schulbedürfnissen 1/3 beizutragen hatte. Zur Besserstellung des Schulmeisters wurde im Jahre 1693 ein Schulfond gegründet; der Grundstock hiezu wurde durch Überweisung einer Strafschuld gestiftet. Die Urkunde lautet:

Anmerkung.

Johann Conrad Nagel Von dem Alten Schönenstein wird um 500 ℔ gestraft, selbige entweder alsobalden zu erlegen, oder aber auf jeden St. Martins Tage mit 25 ℔ zu Verzinsen, und das zu beständigen und besseren Unterhaltung eines Schulmeisters zu Schliengen, anno 1693 Laut des Von Schliengen erhaltenen Rechtsbescheides vom 19. aug. 1693 solle die Gemeinde Mauchen den dritten Teil an des Schulmeisters Besoldung unter Androhung der Execution beytragen.

Extrahieret aus dem Repertorio.

Noch präciser wird der Zweck dieser Stiftung hervorgehoben durch eine Verfügung des Bischofs Wilhelm Jacob von Basel vom Jahre 1697. Dieselbe lautet:

Von Gottes gnaden Wir Wilhelm Jacob Bischof zu Basel

Thuen Khundt Und Vnseren Vnderthanen zu Schliengen vnd Mauchen Lieben vnd getrewen hiermitigßt zu wissen Nachdeme Wür benachrichtigt worden, das Sie von Mauchen die von weyland Franz Conrad Nagel von der alten Schönenstein herrürende 500 ℔ Vnd darnos fallende Zinßen Ihrer gemeindt zu apliciren Verstehen, so wider Unßereigste Meinung Vnd will ist, das wür Vns noch mahl hiermit erclären, solche nicht anderst gewidmet Vnd verordnet seyen, als allein zur größeren Er Gottes, Nämblich zur Beständigen vnd besserern erhal-

tung eines Tauglichen Und gueten Schulmeisters, darnach dann Sie von Schliengen und Mauchen sich Underthänig gehorsambst zu richten wissen werden, Allermaßen Ihnen Unßereigsten Declaration nachzukhommen gnädigst gebotten wirdt.

Dessen zu Urckhundt
wür Unß aigenhändig Underschriben.
Datum In Unßerem residens Schloß Prountrut d. 9. Marty 1697.
Wilhelm Jacob, Bischoff zue Baßel.

Vom Jahr 1697 bis 1754 liegen keine auf das Schulwesen im Bistum Basel bezügliche Akten vor. Erst vom Jahre 1755 stehen wieder schriftliche Aufzeichnungen zur Verfügung. Aber der ganze Faszikel handelt fast ausschließlich über die

> „Streitige Sigristen Bestellung zu Schliengen, Zwischen dasiger Gemeinde an einem, sodann dem fürstl. Hauß Heitersheim am andern Theil, weßhalben gndl. fürstl. Hauß sich an den Päbstlichen Stuhl zu Rom gewendet hat."

Im Dezember des Jahres 1755 starb zu Schliengen der Schulmeister Franz Seelin, welcher zugleich auch den Sigristendienst bekleidet hatte. Durch seinen Tod wurden nun beide Ämter frei, wovon, wie bereits erwähnt, der Bischof von Basel den Schul-, der Johanniterorden zu Heitersheim aber den Sigristendienst zu vergeben hatte, ohne daß letzterer zur Besoldung des Mesners irgend einen Beitrag leistete. Beide Dienste wurden von den Gemeinden Schliengen und Mauchen unter Einbezug der Pfründe aus der Schönensteinischen Schulstiftung ausgestattet; das Gesamteinkommen belief sich auf jährlich 560 ℔. Auf die Anzeige vom Ableben des seitherigen Sigristen Seelin beauftragte das fürstliche Haus zu Heitersheim unter Berufung auf die alte Übung den Pfarrer zu Schliengen, einen geeigneten Mann als Sigristen anzustellen, ohne dem bischöflichen Amte oder der Gemeinde von dieser Verfügung Consens dazu abzuverlangen, resp. Anzeige zu machen, welchem Auftrag der Pfarrer auch „propria autoritate" nachkam und ohne Rücksicht auf etwaige Befähigung zum Schuldienst einen beliebigen Ortsbürger zum Sigristen ernannte. Dem gegenüber traten dann etliche Männer aus Schliengen zusammen und bestellten einen Schulmeister, ohne jedoch irgend einer Behörde hievon Anzeige zu erstatten.

Als der bischöfliche Landvogt E. von Reichenstein von diesen Bestallungen Kenntnis erhielt, erklärte er beide für ungültig und schlug einen dritten, Namens Benedikt Elsäßer, als für beide Ämter qualifiziert, der Regierung zur Anstellung als Schulmeister und Sigrist vor. Zugleich ersuchte er die Regierungsbehörde, im Archiv nachsuchen zu wollen, worauf sich die angeblichen Sigristbestallungsrechte,

resp. die Observanz der Johanniter gründe, deren Einmischung in solche Dinge er energisch zurückgewiesen haben wollte. Datum den 11. Dezember 1755.

Dieser Bericht des Landvogts war die Einleitung zu einem erbitterten Prozeß, welcher sich 4 Jahre lang hinzog. In einem Schreiben vom 15. Dezember 1755 erließ der Hochritterliche Senator Karl Enroth zu Heitersheim einen scharfen Protest gegen die landvögtische Annullierung der Schliengener Sigristbestallung unter abermaliger Berufung auf die alten Patronatsrechte der Heitersheimer Johanniter.

Ein von der bischöflichen Behörde erwirktes juristisches Gutachten bestritt wiederum die angeblichen Rechte des Ordens, da er 1. keine Hoheitsrechte in Schliengen ausübe, 2. nichts zum Unterhalte des Sigristen beitrage und 3. keinerlei Urkunden beibringen könne, worauf sich die vermeintlichen Ansprüche gründeten. Das Schlußergebnis war: daß rechtlich eigentlich der Gemeinde Schliengen das Bestallungsrecht zustehe, da diese größtenteils auch für die Kosten aufzukommen habe. Auf letzteres fußte auch die Ortsbehörde, indem sie nachzuweisen suchte, daß seit 1690 der Sigristendienst jeweils mit dem Schuldienst verbunden gewesen und zusammen vergeben worden sei, ohne daß die Johanniter in Heitersheim befragt wurden oder sich irgendwie eingemischt hätten. Datum den 16. Januar 1756.

In einer Verfügung vom 19. Juli 1756 wurde der Landvogt beauftragt, Erkundigungen einzuziehen und an die bischöfliche Regierung darüber zu berichten, worin das Salarium eines Sigristen und Schulmeisters in Schliengen eigentlich bestehe, ob und wann diese zwei Dienste von einander separiert gewesen und was in diesem Fall bei Ernennung des Sigristen beobachtet worden. Dann auch: von wessen Seiten sothane Ernennung (Benahmbßung) in anderen und sonders in seinen Orten zu geschehen pflege, wo der Maltheser-Orden den Pfarrer zu setzen hat, anderen aber die Landesherrlichkeit zukommt. Aus dem Berichte, den der Landvogt am 18. September 1756 auf obige Anfragen einschickte, gewinnt man leicht wieder einen Einblick in die Einkommens- und Personalverhältnisse der Schliengener Lehrer-Mesner. Im übrigen wiederholt der Landvogt nur wesentlich dasselbe, was die vorerwähnte Ortsbehörde bereits bestätigt hatte.

Nunmehr bekam der Landvogt Auftrag, die Wahl eines Schulmeisters und Sigristen vorzunehmen, mit oder gegen den Willen des Pfarrers, welch letzterer von Heitersheim aus die Weisung hatte, gegen alle „dieseitigen Einwendungen und Vornahmen" zu protestieren. Der Pfarrer war zwar seinerseits mit der getroffenen Wahl eines Straßburger Lehrers einverstanden, protestierte aber gegen dessen Anstellung als Sigristen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Infolge Zurückweisung der vermeinten Ansprüche der Johanniter-Regierung zu Heitersheim bei Neuannahme des Schulmeister-Sigristen der bischöflich-baselischen Gemeinde Schliengen wandte sich der Orden beschwerdeführend an den Bischof von Konstanz, den Cardinal Franz Conrad von Rodt. Am 15. November des Jahres 1757 bot sodann der Bischof von Konstanz seinem „Besonders Lieben Herr Freund und Vetter", dem Bischof von Basel seine Vermittelung in obschwebendem Streitfalle an, der um so leichter zu schlichten wäre, da es sich nur um einen ganz geringfügigen Gegenstand handle.

Unterm 5. Dezember schrieb der Bischof von Basel wieder an jenen in Konstanz zurück, dankte dem Cardinal für sein Anerbieten und ersuchte ihn, den Johannitern in Heitersheim bedeuten zu wollen, daß sie sich förderlich einer friedlichen Nachbarschaft befleißen und sich künftig weiterer Einmischungen in bischöflich-baselische Angelegenheiten enthalten möchten. Damit aber war der Streit ums Recht keineswegs aus der Welt geschafft. Auch in Schliengen selber standen sich die Parteien schroff gegenüber. Der Pfarrer verweigerte die Herausgabe der Schlüssel an den bischöflichen Mesner, und der Landvogt entzog dem Johanniter-Sigristen das übliche Salarium.

Da kein Teil in diesem Streit zur Nachgiebigkeit zu bewegen war, wurde diese Angelegenheit vor den heiligen Stuhl zu Rom gebracht. Durch Breve Datum Romae vom 5. Marty 1759 erfolgte die Entscheidung des Papstes, der sich beide Parteien zu unterwerfen hätten. Der oberste Richterspruch fiel zugunsten des Johanniter-Ordens aus: „Krafft welcher innerhalb Sechs Tagen der hohe Johanniter-Orden in Besitz sothaner Bestallung gesetzt und darbey redlich belassen werden solle."

Nun wollte man von seiten der bischöflichen Regierung die Schliengener Bürger dahin zu bewegen suchen, daß sie auf eigene Kosten einen Prozeß um ihr Recht beginnen sollten, da die bischöfliche Behörde infolge der päpstlichen Entscheidung nichts weiteres mehr in dieser Sache zu thun vermochte. Aber da hatte sich der Landvogt arg verrechnet. Der Gemeindebeschluß lautete dahin: Die gemeindt, so ohnehin Beträngt, und mit schulden Beladen, lasse sich in Keinen process mit Heitersheim ein, und seye Ehend gesinnt, einen Sigristen erwöhlen Zu lassen, wer wolle!"

Der Pfarrer, als Vertreter der Johanniter, triumphierte, und die gesamte Bürgerschaft ging nach und nach zu ihm über. So lange es sich um ihre Eigenheiten handelte, pochten sie hartnäckig auf ihre althergebrachten Rechte; als sie aber mit Unterstützung der Regierung

zur Behauptung ihrer Rechte etwelche Kosten aufbringen sollten, da gaben sie plötzlich alle Rechte wieder preis. Der von der Regierung bestimmte und seinerzeit von den Bürgern selbst erwählte Schulmeister und Sigrist Breitenstein wurde vom Pfarrer kraft des päpstlichen Erlasses willkürlich entlassen, und dieselbe Bürgerschaft stimmte bereitwilligst dem zu.

Vonseiten des Pfarrers und seiner Anhänger wurde nunmehr ein gewisser Joseph Hägele zum Schulmeister in Vorschlag gebracht, von welchem der Landvogt von Reichenstein berichtet: „daß derselbe nicht allein keinen schönen Bündtigen Buestaben schreibt, sondern ganz, und gar keine orthographie, im Schreiben auch Buestabieren, und nicht ein mahl die 5 Species in der Rechnungs Kunst Verstehet, dan derselbe gar nichts in denen ihme angegebenen geringen Exemplis hat machen können."

Unter den Akten befinden sich die schriftlichen Prüfungsarbeiten besagten Hägeles. Darnach hatte er ein deutsches und lateinisches Diktat zu schreiben. Ersteres lautete:

> „Das in dieser Ver Kehrten welt, das Glückh Keinen Bestandt in Viehlen dingen halte, Erfahret das Menschliche Geschlecht, schier Täglich ja Stündlich, dan wie offthig sihet man nicht das, das was jenen hoch Erhöbet, in Blötzlich widerum Vom höchsten Güpffel in den Tiefsisten Abgrund herunter Truckhet. u. s. w."

Das 1. Rechenexempel war:

6834591015	6	
469385623	12	
34863596	12	
4519835	21	
421586	25	
32153	29	
8241	29	Probe zur nebenstehender Multiplicationsaufgabe.
523	32	
89	42	
9	50	
7343822670	7343822670	

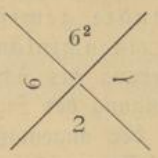
Das 2. war: 67921324 / 58 Diese Teilungsaufgabe konnte er nicht lösen.

Das 3. war: 67921 : 59799 Wahrscheinlich eine Messungsaufgabe; wurde aber nicht gelöst.

Das 4. Exempel war:

7347822670
× 987
51434758690
58782581360
53136404330
5952901005290

Falsch gelöst.



Folglich mußte auch die Stichprobe falsch ausfallen.

Das 5. war eine Bruchrechnung:

fl	Krz.	₰	
13	18	1/2	
20	19	1/4	Könne die Brüch nicht
50	48	2/3	zusammen Bringen.
60	59	1/6	
23	24	1	
168	48		

Der Bescheid des Bischofs über diese Kandidatenprüfung lautete: „. . . . . so hat uns jedoch das Beygelegte Probestück des Neuen Schuelmeisters deutlich zu erkennen gegeben, daß derselbe Vielmehr einen „Schüelern" als den „Schulmeistern" zu Vertretten fähig ist . . . . ." In der gleichen Verfügung verlangt der Bischof eine Neuwahl, wobei auf ein taugliches und absonderlich lesen und schreiben zu lehren fähiges Subject zu achten sei, zumal ein Schulmeister zu Schliengen ziemlich wohl besoldet sei.

Bevor aber dieser Erlaß zur Ausführung gelangte, kam Hägele „mit seiner gantzen Equipage, Weib und Kind" von Staufen her in Schliengen an. Es wurde ihm jedoch bedeutet, daß man vorerst nichts für ihn thun könne, bevor aus der Residenz des Bischofs von Basel weitere Information eingetroffen wäre. Vorerst nahm Hägele in einem Wirtshaus Absteigequartier und richtete von dort eine Anfrage an den Bischof. Als darauf nicht bald Antwort erfolgte, reiste er nach Prountrut, der damaligen fürstbischöflichen Residenz, um persönlich seine Angelegenheiten zu vertreten. Dies war für ihn sehr zum Vorteil. Seine Gnaden, der Herr Bischof, gewannen eine gute Meinung von dem Manne; er wurde nochmals geprüft und dann vorerst auf ein Jahr in Schliengen installiert. Als Besoldung erhielt Hägele 80 fl in Geld, 9 Säck Früchte, 2 Saum Wein, Garten und Ackerland nebst Schulgeld. Aber schon im folgenden Jahre dankte Hägele wieder ab, da er mit solch' kärglichem

Einkommen nicht bestehen könne. Der Landvogt berichtete dieserhalb an die bischöfliche Regierung: „Einen tüchtigen Mann wird die Gemeindte gewiß nicht mehr bekommen, wenn Sie ihmo nicht einen hinlänglichen Lebensunterhalt anschaffet." Als Aufbesserung des Schuleinkommens empfiehlt der Landvogt die Wiedervereinigung des Sigristendienstes mit dem Schulamt, was sich aber wegen der angemaßten Patronatsrechte der Johanniter schwer durchführen lassen werde. Andernfalls ließe sich durch Verabreichung oder Uberweisung der Sigristengarbe und des Wetterläutens, sowie der Besorgung der Kirchenuhr eine Besserstellung in seinem Einkommen herbeiführen.

Um den erledigten Schuldienst meldeten sich vier Bewerber, wovon dem tüchtigsten Zusage gemacht wurde. Als dieser aber die Gehaltsverhältnisse erfuhr, verzichtete er wieder auf die Stelle. Da zum Nachteil der Jugend der Schuldienst einstweilen nicht besetzt werden konnte, wurden zuförderst genaue Erhebungen über die Einkommensverhältnisse pro 1761 veranlaßt. Dabei ergab sich folgendes:

An Geld:

Von Schliengen	13 fl	6 ß	4 ₰
Von Mauchen	6 „	13 „	2 „
Vom Schulfond	25 „	— „	— „
Entschädigungen für Mahlzeiten am Fronleichnamstag und Maria Himmelfahrtstag	1 „	5 „	— „
Latus	46 fl	5 ß	— ₰

Ferner:

Für Anniversarien	10 fl	1 ß	5 ₰
Schulgeld (etwa)	25 „	— „	— „
Latus	81 fl	6 ß	5 ₰

An Frucht:

a. Kernen:

Von Schliengen	3 Säck	—	Sester
Von Mauchen	1 „	4	„

b. Gerste:

Von Schliengen	3 „	—	„
Von Mauchen	1 „	4	„
Zusammen	9 Säck	—	Sester

Wenn man aber den Kernen nicht geben kann, so liefert man für 4 Säck Kernen 6 Säck Roggen.

An Wein:

Von Schliengen	1 Saum	1 Eimer	$6^2/_3$ Maß
Von Mauchen	— „	2 „	$13^1/_3$ „
Zusammen	2 Saum	— Eimer	— Maß.

Außerdem hat der Schulmeister freie Wohnung; desgleichen die Nutzung eines Gartens am Kirchberg. Ferner pflegten die Kinder im Winter das Holz zu bringen.

Dann wurden auch über die Einkommensverhältnisse des Schliengener Sigristendienstes gleiche Erhebungen veranstaltet mit folgendem Resultat:

An Geld:

Von Anniversarien	10	fl	18	ß	1	₰
Für die Kirchenwasch	6	„	—	„	—	„
Für die Kirchenuhr	6	„	—	„	—	„
Zusammen	22	fl	18	ß	1	₰

An Frucht:

Kernen	20	Sester
Gerste	12	„
Roggen	12	„
Haber	12	„
Zusammen	56	Sester
Ferner von den Fremden die sog. Sigristengarbe circa	40	Sester
Ferner von jeder Haushaltung in Schliengen je 1 Laib Brot und von den Handfrohnen 1 Weck. Desgleichen von Mauchen je 1 Weck, macht in Fruchtwert etwa sowie ein Acker von der Gemeinde und ein von der Kirche.	48	Sester,

Vereint hätten beide Dienste schon ihren Mann ernähren können, getrennt war es aber für jeden zu wenig.

Durch Zuschreiben vom 29. August 1761 macht der Bischof den Schliengener Bürgern neuerdings Vorwürfe, daß sie ihre Rechte bezüglich der Besetzung des Sigristendienstes so leichterdings zugunsten der Johanniter preisgegeben hätten. Beide Dienste vereinigt würden eine große Anzahl Bewerber zur Auswahl herbeilocken, während es jetzt Mühe koste, ein auch nur teilweise taugliches Subjekt zur Übernahme des Schuldienstes zu bekommen. Nunmehr müsse die Gemeinde darauf sehen, überhaupt „einen geschickten Mann aufzubringen, der eben nicht graduiert, noch in verschiedener Musik erfahren oder ein Virtuos seyn muß, sondern genug, wann er denen Kindern das Lesen, allenfahls auch wohl rechnen, vordersamst aber eine guete Handschrift beyzubringen im Stand ist."

Mauchen.

Bis zum Jahre 1783 hatten die Kinder von Mauchen die Schule zu Schliengen zu besuchen. Da aber durch Einführung des Normalschulunterrichtes und Schulzwanges die Schülerzahl sich bedeutend vermehrte, erwiesen sich die Schulräumlichkeiten daselbst als nicht mehr ausreichend. Es trat deshalb die Frage eines Neubaues oder der Erweiterung des vorhandenen Schulhauses an die Gemeinde heran. Da Mauchen unter allen Umständen 1/3 zu diesen Baukosten hätte beitragen müssen, zog man daselbst in Erwägung, ob es nicht ratsam wäre, eine eigene Schule zu errichten, wodurch einerseits Schliengen entlastet, anderseits den Kindern von Mauchen mancherlei Strapazen erspart blieben. In diesem Sinne richteten die Geschworenen der Gemeinde Mauchen am 20. April 1783 ein Bittgesuch an den Bischof von Basel. Diesem Ansuchen wurde auch von der bischöflichen Regierung bereitwilligst entsprochen; jedoch sollten die Bürger von Mauchen sich vorerst erklären, wie und womit sie einen eigenen Schulmeister besolden wollten. Daraufhin gaben die Mauchener beim Landvogt Karl Joseph von Rotberg in Schliengen zu Protokoll, daß sie ihrem Schulmeister die vorherige Sigristenbesoldung als Salarii zukommen lassen wollten, worauf der Landvogt erwiderte, daß solche zur Unterhaltung lange nicht ausreiche. Doch möchten sie ein genaues Verzeichnis des Mauchener Sigristen-Einkommens vorlegen.

Dies geschah. Aber die schlauen Mauchener taxierten die wenigen Naturalien, womit sie bisher zum Sigristengehalt beigetragen hatten, so hoch, daß auf dem Papier eine anständige Summe sich addierte, wofür aber keiner der Taxatoren auch nur die Hälfte gegeben hätte. Dies fand auch der Landvogt alsbald heraus und machte den Mauchenern hierwegen Vorstellungen.

Da sie sich aber zu anderen Zugeständnissen nicht bewegen ließen, machte er ihnen den Vorschlag, aus dem Winterischen Frühmeßfonde die Zinsen von 1000 Gulden Kapital dem Schulmeister als Zulage zum seitherigen Sigristengehalt überweisen zu wollen. Er selbst wolle von der zuständigen Behörde die Genehmigung hiezu erwirken. Die vernünftigeren Bürger fanden diesen Vorschlag „ganz annehmbar", weniger die übrigen. Obwohl sie selbst damit nicht direkt belastet wurden, gönnten sie schon zum voraus einem etwaigen Schulmeister diese ohnedies noch sehr bescheidene Besoldung nicht. Inzwischen wurde vonseiten des Landvogtes obenerwähnte Genehmigung eingeholt, worauf der Pfarrer dieselbe den versammelten Bürgern vorlas. Aber was geschah? Fast einmütig protestierten dieselben nun gegen diese Verwendung von Stiftungsgeldern, überhäuften den Pfarrer mit Grobheiten und weigerten sich, die Ge-

nehmigungsporteln im Betrag von 8 Gulden und etlichen Kreuzern zu bezahlen, „mit Vermelden, sie hätten diese erlaubnuß nit verlangt!“

Hierüber berichtete der Landvogt wieder an die Regierung, von wo der Bescheid erbeten wurde, daß diese Taxe unabänderlich entrichtet und dem neuen Schulmeister ein Gehalt von mindestens 250 ℔ ausgesetzt werden müsse. Dabei hatte es sein Bewenden.

Im folgenden Jahre wurde eine das ganze Ländchen umfassende Maßregel zur Hebung des Schulwesens im Bistum Basel getroffen. Durch Rescript vom 15. Januar 1784 wurde die Verordnung erlassen, daß der dem Bischof zustehende Anteil an den Bürgerannahmsgeldern zugunsten der Schulen verwendet werden solle. Desgleichen ging an die Gemeinden die Aufforderung, auch ihren Anteil an obigen Taxen dem gleichen Zwecke widmen und die dadurch sich ansammelnden Gelder nutzbringend anlegen zu wollen. Ob sie's gethan haben? — Davon berichten die Akten nichts.

Über die inneren Verhältnisse der Schulen in der Landvogtei Schliengen liegen folgende Berichte vom Jahre 1786 vor.

„Bey Lesterer Prüfung deren schuhlkinderen dißer Herrschafft hat sich erfunden, daß die schühler zu schliengen am schlechtesten gemacht haben, ohnerachtet der Aufgestellte Provisor allen möglichen Fleiß angewendet hat; allein seynd die Elteren in dißer gemeind so schlecht gesinnet, daß sie ihren Kindern nuzen nit betrachten, und nit in die schuehl schikhen, und zwar also daß ich alle monat diße zur Straf ziehen müssen, und dadurch einen Haß von diesen Liederlichen Elteren gegen den Provisor merckhet, daß sie, die Elteren und zwar viele sich verlauten lassen, dem besagten Provisor auffzubassen, und ihne abschmieren werden. Ich bitte dahero Ew. Hochfürstl. Gnaden inständigst, die schärpfeste ahndung an die Elteren dieser Gemeind abgehen zu lassen, und ihnen bey höchstem einzuschärpfen, ihre Kinder fleißig in die schuehl zu schickhen, auch dem oberamts fiscalen anzubefehlen, ein wachsames Aug, sowohl in diesem Falh alß auch in der nachtschwärmerey und in denen würthshäußeren, sowohl den würth alß die Gäst nach der ergangenen Landesfürstl. Verordnungen zur Befolgung anzuhalten, und die übertretter ohne rückhsicht Vor oberamt zur Bestraffung zu ziehen. Nicht weniger dem alten schuehlmeister zu eröffnen, daß derselbe die schuehlgeschäfte dem Provisor Johannes Hummel vollkommen überlasse, auch ihne nicht hindere, die eingeführte normahlschuel und Lehre nach dero selbsteigenen Höchsten Verordnung allein zu besorgen, widrigenfahls man gegen ihne mit aller schärpfe Verfahren werde.

Schliengen, den 30. Novembris 1786.

Karl Joseph von Rotberg.

Landvogt.“

Durch bischöfliches Decret vom 9. Dezember 1786 wurden unter ernstlicher Bezeigung des Mißfallens ob der schlimmen Zustände in

Schule und Gemeinde zu Schliengen die Bestimmungen des Landvogtes in Vollzug gesetzt. Viel geholfen haben aber die landesväterlichen Verwarnungen gerade nicht; denn am 14. Juni 1787 wurden dieselben Mißstände wieder gerügt.

Istein.

Über die Schule zu Istein reichen die Akten bis zum Jahre 1764 zurück. Aus einem Erlaß des Bischofs von Basel vom 8. Juli 1764 geht hervor, daß um jene Zeit erstmals eine eigene Schule in Istein errichtet wurde. Zu diesem Zwecke begaben sich Domprobst von Rinck sowie der Pfarrer von Istein persönlich an das bischöfliche Hoflager, um Vereinbarungen mit der bischöflichen Regierung abzuschließen. Diese kamen auch glücklich zustande. Der Bischof empfahl den schleunigsten Bau eines geräumigen Schulhauses an einem gesunden Platze (altes Klösterle), genehmigte die Vereinigung des Sigristendienstes mit dem Schulmeisteramte und gab dem Geheimen Rats-Collegium Auftrag, sofort den Bestellungsbrief für die neue Schule ausfertigen zu wollen. Nähere Verordnungen wolle er sich vorbehalten. Wer der erste Lehrer in Istein gewesen und was er an Besoldung hatte, ist aus diesem Aktenstück nicht zu ersehen.

Am 1. Mai 1783 erließ Bischof Josef von Basel eine Schulverordnung von 16 Artikeln, welche nachstehend im Wortlaut folgen möge:

Wir Joseph von Gottes Gnaden Bischoff zu Basel, des heil. röm. Reichs Fürst ꝛc.

Geben hiemit zu vernehmen:

Demnach unsre landesväterliche Obsorge für den wahren Nutzen und das Beßte unsrer Unterthanen, auf die Besetzung der Schulen mit tüchtigen Lehrmeistern vorzüglich gerichtet ist, damit die Jugend in der Gottesfurcht und in dem christkatholischen Glauben wohl unterrichtet, und zugleich auf den Weg guter Sitten Tugend und Ehrbarkeit geleitet werde, und selbige anmit alles, was zu ihrem ewigen Seelenheile zu wissen nöthig, gründlich erlernen möge; und Wir derowegen der Schule in jeder Ortschaft unsrer sämmtlichen deutschen Aembter, die Besoldung eines Schulmeisters verbessert zu werden allerdings nöthig zu seyn erfunden haben, um desto ehender einen rechtschaffenen Mann für jede Schule ausfindig machen zu können; welcher, nebst einem unverwerflichen Lebenswandel, die Grundsetze unsrer allein seligmachenden Religion wohl besitze, eine saubere Handschrift habe, in dem Choral und in der Rechenkunst geübt, folglich im Stande sey, die Jugend im Christenthume, in guten Sitten, im Lesen, Schreiben, Rechnen und Choral wohl und gründlich zu unterrichten, und das ein und andre unsrer deutschen Landeskinder fähig zu machen, dereinst nicht nur sein eigenes Hauswesen besorgen,

sondern auch das allgemeine Beßte seiner Gemeinde befördern, und endlich zu diesem oder jenem Dienste gelangen zu können: als haben Wir gleich beym Antritte unsrer Regierung unser Augenmerk dahin gewendet, die Schulen überhaupt besser und zwar so eingerichtet zu sehen, daß andurch unsern lieben und getreuen Unterthanen auch jener Nutzen und offenbarer Vortheil zugehen möge, den die meisten benachbarten Stände seit der Zeit so merklich fühlen, da sie sich bemühet haben, die Einrichtung des Schulwesens in ihren Landen auch auf einen bessern Fuß zu bringen. Solchem nach haben wir folgende Einrichtung und Verordnung zu machen der Nothdurft zu seyn erachtet; ordnen daher und wollen anmit gnädigst:

Erster Artikel.

Daß zwar jeder Gemeinde gnädigst gestattet sey, in Zukunft, da der Schuldienst daselbst ledig werden sollte, den Schulmeister, welcher weltlichen Standes seyn soll, zu ernamsen, jedoch also und dergestalten, daß unser betreffendes Oberamt und der Pfarrer des Ortes denjenigen, so sich darum anmelden werden, vordersamst ein schriftliches Zeugniß ihrer Fähig- und Tauglichkeit, sowohl was den Schuldienst, als das Kirchenmeyeramt betrifft (wo solche mit einander werden vereinbahret werden), ertheilen sollen; wo sodann erst die Gemeinde aus denselben drey und zwar vorzüglich Landeskinder zu erwählen und Uns unterthänigst zu präsentiren hat; aus welchen Wir endlich einen nach vorläufig nochmahlen mit ihm gehaltenem Examen, gutheißen und bestellen werden.

Zweyter Artikel.

Was nun die Amt- und Diensteßschuldigkeit des solchergestalten erwählt- und bestellten Schulmeisters belanget; so soll derselbe der Jugend durch seine selbst eigene gute Aufführung und untadelhaften Lebenswandel ein Beyspiel geben; dabey aber derselben vor allen Dingen die Gottesfurcht, als den Anfang aller Weisheit und mit dieser die Grundfeste des wahren Christenthumes, nebst anständiger Lebensart, einzuflößen beßtmöglich beßissen seyn: als wozu ihm die demnächst erhalten sollende Schulordnung, die er alsdann auf das genaueste zu befolgen hat, alle nöthige Anleitung geben wird.

Dritter Artikel.

Weil durch den unverantwortlichen Misbrauch, daß bis hieher nur im Winter, nicht aber auch im Sommer Schule gehalten worden, nothwendig hat erfolgen müßen, daß die Schulkinder das, was sie den Winter hindurch gelernet, im Sommer wiederum vergessen haben, besonders bey den Aeltern, welche ihre Kinder kaum zu dem Morgen- und Abendgebethe, keineswegs aber zur Wiederholung des in der Schule Erlernten anhalten: So wollen Wir und ist unser ernstlicher Befehl daß, zu Abstellung höchst schädlicher Verabsäumung der Jugend, jeder Schulmeister gehalten seyn solle, daß ganze Jahr hindurch, sowohl Sommers- als Winterszeit, zu den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Stunden, und so lange es von unserm Oberamte und dem Pfarrer wird festgesetzet werden, die Schule zu halten, ausgenommen zur Saat-, Heuet-, Schnitt- und Herbstzeit; allwo jedesmal

14 Tage an einander, oder aber je nach Erheischung dieser Arbeiten, Vacanz gehalten werden kann. Und ist diese Zeit ebenfalls von unserm Oberamte und dem Pfarrer zu bestimmen; ingleichem, daß der Schulmeister den Schulkindern niemal, außer in Wochen, wo kein Feyertag einfällt, am Donnerstag Vacanz geben, sondern vom Allerheiligenfeste bis Ostern Vor- und Nachmittag, in der Zwischenzeit aber und besonders im Sommer, nur Vormittag Schule halten, und die Kinder, nebst dem Unterrichte im Christenthume, in der Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, wenn sie zu letzterem die Fähigkeit haben, unentgeltlich unterweisen, sofort denselben die vier ersten Species der Rechenkunst, als numeriren, addiren, subtrahiren und multipliciren beybringen, auch kein Kind von der Schule lossprechen solle, bis es in allobigem eine genugsame Probe wird abgelegt haben.

Vierter Artikel.

Damit aber auch die Schüler mit der Zeit von ihrem Lesen, Schreiben und Rechnen den nöthigen Gebrauch zu machen, die Orthographie oder die Wissenschaft die Worte recht und nach der Herleitung ihres Ursprunges zu schreiben, die Ziffern und Citationen zu verstehen, wie auch wenigstens die gemeine Art, Briefe zu verfassen, Handschriften, Conto und Quittungen auszustellen, so viel möglich erlernen mögen:

So soll der Schulmeister ihnen gleich Anfangs den Unterscheid der Buchstaben, derselben Herleitung von einander, die Buchstabier- und Leseregeln, nebst den Unterscheidungszeichen, vollständig und gründlich zeigen; und zum anfänglichen Lesen nur den Katechismus vorschreiben, auch die Vorschriften, Ziffern und Citationen daraus machen und angeben; alsdann aber und wenn dieses geschehen, sothane Kinder erst im Briefeschreiben, Conto und Quittungen ausstellen auch Rechnungen aufsetzen ernsthaft üben; als wodurch sie in geist- und weltlichen Sachen einen weit bessern Fortgang, als auf andere Weise machen werden.

Fünfter Artikel.

Soll der Schulmeister verpflichtet seyn, den Schulkindern alle Tage Lectionen nacher Haus zu geben, und das müßige Gassentreten zu verbiethen; dann auch diejenigen, welche in den verbotenen Stunden sich auf der Gasse sehen lassen, mit gemessener Ahndung oder allfälliger Züchtigung anzusehen, falls sie nicht etwa von ihren Aeltern, nöthiger Geschäfte halber, ausgeschicket würden.

Sechster Artikel.

Sollen der Pfarrer und der Bürgermeister, Vogt oder Meyer des Ortes, jedes Jahr, und zwar um Allerheiligen bey unserm Oberamte eine Liste oder Verzeichniß derjenigen Kinder eingeben und vorlegen, welche gehalten und verbunden sind, in die Schule zu gehen; nicht minder liegt auch dem Pfarrer und Meyer, Vogte oder Bürgermeister ob, diejenigen Kinder anzuzeigen, welche allschon erwachsen, die erforderlichen Wissenschaften gelernt und somit nicht mehr nöthig haben, die Schule ferners zu besuchen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Siebender Artikel.

Im Falle es sich ereignete, daß einige Kinder, entweder Krankheit oder einer andren billig- und erheblichen Ursache halber, von der Schule ausblieben: so sollen deren Aeltern oder Vögte solches jedesmal dem Pfarrer alsogleich schriftlich anzeigen; worüber er Pfarrer, nachdem er sothane Anzeigungen zu Ende eines jeden Monats dem Orts-Meyer, Vogte oder Bürgermeister wird vorgelegt haben, mit demselben über diese Ausbleibungsursachen zu urtheilen hat. Und sofern es sich erfände, daß die vorgeschriebenen Ursachen nicht genugsam erheblich wären, oder gar die Aeltern und Vögte ihre Kinder und Pfleglinge auf eine andere strafbare Weise geflissentlich von der Schule abgehalten hätten: so sollen alsdann die Strafwürdigen verfället und gehalten seyn, für jedes Ausbleiben von einem Schulkinde sechs Pfennig in diejenige Büchse zu erlegen, die ein jeder Pfarrer zu solchem Ende in Händen haben, und daraus sich Namenbüchlein, Bilder, Rosenkränze und dergleichen anschaffen, und denjenigen Kindern austheilen solle, die dergleichen Schenkungen durch ihren Fleiß werden verdient haben, es soll auch der Schulmeister gleichfalls schuldig seyn, von den aus der Schule bleibenden Kindern eine fleißige Liste zu führen, und diese dem Pfarrer und Orts-Meyer, Bürgermeister oder Vogte zu Ende eines jeden Monats vor Augen zu legen.

Achter Artikel.

Da es sich auch ehedem geäußert hat, daß viele Schulkinder gar oft aus liederlichen theils nur erdichteten Ursachen aus der Schule geblieben; die Aeltern aber ihnen nicht nur durch die Finger gesehen, sondern auch noch gar den Schulmeister, wann derselbe die Zucht hat gebrauchen wollen, angefeindet, und mit Schänden und Schmählen angefallen; und dieserley Unwesen keineswegs kann nachgesehen werden: als soll der Schulmeister gehalten sein, solches unzuläßige Betragen jeweils unserm Oberamte anzuzeigen, damit hierüber das Behörige verfügt, und wider die schmählsüchtigen, das Verderben ihrer Kinder andurch selbst wirkenden Aeltern mit gebührender Strafe verfahren werde.

Neunter Artikel.

An Sonn- und gebothenen Feyertagen soll der Schulmeister alle Schulkinder sowohl vor dem vor- als nachmittägigen Gottesdienste in die Schule kommen lassen, und dieselben paar und paar zur Predigt, heiligen Messe, christlichen Lehre und Vesper in die Kirche, und aus solcher wiederum in die Schule führen; um über die gehaltene Predigt oder christliche Lehre ein und anders befragen, und ihnen den Inhalt derselben kürzlich wiederholen zu können: an den Werktagen aber, an welchen des Schulmeisters Gegenwart in der Kirche erfordert wird, hat derselbe auch die Kinder paar und paar in die Kirche, und aus dieser wieder in die Schule zu führen, wenn es anders nicht die Strenge der Winterszeit, in Ansehung der Zärtern und Uebelgekleideten, mißratet. Es sollen ferners die Schulkinder in gleicher Ordnung, das ist paar und paar, das hochwürdigste Gut begleiten, so oft dasselbe währender Schule zu einem Kranken getragen wird. Und da solches zu einer Zeit geschieht, da sothane Kinder nicht in der Schule seyn werden; so haben sich dieselben alsdann, so viel es möglich seyn kann, in der Kirche zu versammeln, um ersagtes Hochwürdigste Gut auch jedesmal paar und paar zu begleiten.

Zehnter Artikel.

So oft es die Anständigkeit erfordert, soll der Schulmeister bey andern Gottesdiensten, als bey Kreuzgängen und außerordentlichen Andachten sich unfehlbar einfinden, und ein wachsames Aug auf die Jugend haben; sodann diejenigen Kinder, welche sich etwa mit Schwätzen, Lachen, Herumgaffen oder auf andere Weise unehrerbiethig aufführen, währendem Gottesdienste nur in der Stille abmahnen, und die Bestrafung, damit andere dadurch nicht gestöret werden, die in die Schule verschieben.

Eilfter Artikel.

Sofern aber gar wider Verhoffen ärgerliche Verbrechen bey der Jugend einschleichen wollten; so soll der Schulmeister selbige geheim halten, bis er sich, der Züchtigung halber, mit dem Pfarrer wird unterredet haben.

Zwölfter Artikel.

Zur Zeit der vierzigtägigen Fasten soll derselbe die Jugend öfters, und wenn es die Noth erfordert, alle Tage, jedoch mit Vorwissen und Genehmigung des Pfarrers, zur österlichen Beicht und Communion mit behörigem Unterrichte vorbereiten, und sonderheitlich diejenigen Kinder dem Pfarrer anzeigen, welche das erstemal zu beichten und zu communiciren gedenken.

Dreyzehnter Artikel.

Alle Freytage und Samstage, wenn kein Feyertag darauf einfällt, soll der Schulmeister eine halbe Stunde lang Kinderlehre halten; dann auch in jeder Woche aus dem Schreiben einmal besetzen, das ist, um mehr Eifer zu erwecken, die Plätze oder Sitze der Schulkinder, nach eines jeden Verdienste, austheilen; und folglich die vorzügliche Neigung gegen das eine oder andere gänzlich vermeiden.

Vierzehnter Artikel.

Sollten einige Schüler, über die vier ersten Species der Rechenkunst, annoch die Regel detri, nebst den Brüchen, zu lernen und zu diesem Ende insbesondere, außer der gewöhnlichen Schulzeit unterrichtet zu werden verlangen, damit andere sodurch nicht gestöret und vernachläßigt werden: so mögen die Aeltern oder Vögte alsdann mit dem Schulmeister, seiner dießfallsigen Belohnung halber übereinkommen.

Fünfzehnter Artikel.

Soll dem Schulmeister untersagt seyn, bey Hochzeiten oder Tänzen im oder außerm Orte sich jeweils zum Aufspielen gebrauchen zu lassen, und sich nicht einmal bey dergleichen Lustbarkeiten, auch nicht in den Wirthshäusern einzufinden; sondern es soll selbiger seine Schulkinder von Zuschauung sothaner Tänze und Lustbark iten abhalten, und ohne des Pfarrers Erlaubniß außer dem Ort nicht übernachten: wie dann auch ihm sowohl als den Kindern und Knaben das Neujahr-Dreykönig- und anders dergleichen Bettelsingen gänzlich verbothen sein soll, um andurch das nächtliche Herumschwärmen zu verhüten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sechzehnter Artikel.

Und weil übrigens der Schulmeister sowohl unter dem Oberamte, als unter dem Pfarrer steht; so hat derselbe sich beyderseits mit gebührender Ehrbezeugung zu verhalten, und dahin in Vorfällen, so viel in jedes Amt einschlägt, sich zu wenden.

Dagegen und zur Belohnung solcher Schul- auch Sigrist- und Kirchmeyerdienstes-Wartung (wo diese zween letztere oder nur einer davon mit dem Schuldienste vereinigt werden) soll der itzt für die Jugend unsrer Gemeinde zu . . . . . von Uns gnädigst erwählt und aufgenommene Schulmeister . . . . . zu seiner jährlichen Besoldung von . . . . . bis wiederum dahin zu beziehen haben:

Erstens: Die Bewohnung belangend, hat derselbe . . . . . .

Zweytens: Hat er Schulmeister hienach beschriebene Grundstücke zu nutzen, selbige aber auf seine Kosten zu bauen und in gutem Stand zu erhalten.

Nämlich: . . . . . .

Sodann soll er Schulmeister unabbrüchig beziehen, namentlich und

Drittens: An Früchten als:

Kernen . . . . . .
Weizen . . . . . .
Korn oder Dinkel . . . . . .
Rocken . . . . . .
Gersten . . . . . .
Mischel oder Mahlfrucht . . . . . .
Haber . . . . . .
Garben . . . . . .
An Stroh . . . . . .
An Brod . . . . . .

Viertens: In Weine . . . . . .

Fünftens: In Geld . . . . . .

Sechstens: An Brennholze, welches die Gemeinde auf ihre Kosten machen und führen zu lassen hat, ...

Siebentes: An Casual- oder zufälligen Einkünften, als:

Eyern: . . . . . .
Von einer Hochzeit bemittelter Personen: . . . . . .
Von Taufung eines Kindes bemittelter Aeltern: . . . . . .
Von der Begräbniß einer vermöglichen Person: . . . . . .

Achtens: Soll er Schulmeister befreyt seyn: . . . . . .

Letztlich und Neuntens: Ist demselben und mehrers nicht zu zahlen, als:

Für ein geschriebenes Namenbüchlein . . . . . .
Für einen geschriebenen Katechismus . . . . . .
Und für eine geschriebene Vorschrift . . . . . .

Als mit welchen bestimmten und zufälligen Einkünften der obbenamste Schulmeister sich also lediglich zu begnügen, und dagegen alle obigen Schuldigkeiten, nach allen seinen Kräften, getreulich

und dergestalten eidlich zu erfüllen hat, daß er es gegen Gott, als dem Belohner alles Guten und Bestrafer alles Bösen, dann gegen Uns und gegen jedermann verantworten könne.

Zu Urkund dessen haben wir gegenwärtige Dienstaufstell- und Bestallung in unsrer bruntrutischen Hofbuchdruckerey, unterm ersten Maymonats dieses siebenzehn hundert drey und achtzigsten Jahres, gnädigst abdrucken, und solcher nachwärts die hierobigen Besoldungspunkte durch unser Oberamt einschreiben, selbige sodann vierfach ausfertigen, auch jede Ausfertigung mit desselben Amtsinsiegel bekräftigen, und von ersagtem Schulmeister, nach abgeschworenem Eide, unterschreiben, sofort, zur allseitigen Nachricht und Folge, demselben eine und die andre unsrer Gemeinde zustellen, von den übrigen zwoen aber eine in das oberamtliche, und die andere in unser Hofarchiv zur Verwahrung legen lassen.

Im Jahre 1783 war der Schuldienst Jstein wieder in Erledigung gekommen. Auf Vorschlag des dortigen Pfarrers wurde ein gewisser Mathias Schmid, als der tauglichste unter den Supplikanten, zum Schulmeister angenommen und am 12. September 1783 vom Bischofe bestätigt. Am folgenden Lichtmeßtag mußte sich besagter Mathias Schmid einer öffentlichen Prüfung unterziehen „um," wie der Pfarrer wohlmeinend dem Bischofe berichtet hatte, „dem neuen Lehrer bey dem Volk größere Hochschätzung und Zutrauen zu Verschaffen, wie auch die Abscheulichkeit bisher gepflogener Schulen dem unverständigen Landvolk begreiflich zu machen." Im gleichen Jahre wurde auch das Schulhaus, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, repariert und 2 Louisdor (= 40 Mk.) zur Anschaffung der vorgeschriebenen Lehrmittel verwendet.

Durch Einführung der österreichischen Normalschulmethode wurde dem Schulhalter viel mehr Arbeit aufgebürdet, als zuvor. Der Landvogt beantragte deshalb, daß man auch das Einkommen mit der gesteigerten Mühewaltung in ein ausgleichendes Verhältnis bringen möchte. Bisher bezog der Schulhalter von Jstein als einzige Besoldung für 5 Monate von jedem Schulkinde rund 30 Kreuzer. Statt aufzubessern versuchte man aber das kärgliche Einkommen des neuen Schulmeisters noch zu verkürzen, indem man das Schulgeld pro Kopf und Quartal auf 5 Batzen (= 20 Kreuzer) festsetzte. Hierüber erstattete der Landvogt wiederum Bericht an den Bischof und stellte die staatliche Regelung der Schuleinkommensverhältnisse in das Ermessen der Regierungsbehörden.

Günstiger, wie fast allerwärts, stellte sich der Sigrist. Denn dieser bezog den Zehnten von

10 Juchert Reben, 4 Juchert Matten, 10 Juchert Äcker; ferner 12 Säck Dinkel, 5 Säck Gerste, 4 Säck Haber, 50 Wellen Stroh, gegen 90 Laib Brot und 10 fl. an Geld.

Vom Jahr 1784 springen die Spezialakten dann über aufs Jahr 1808. Damals mußten die Schulvisitatoren Berichte über den Stand und die allgemeinen Verhältnisse der ihnen unterstellten Schulen der Großherzoglichen Regierung genauen Bericht erstatten. Ein solcher Visitationsbericht befindet sich auch unter den in Karlsruhe aufbewahrten Jsteiner Schulakten. Nachstehend folgt derselbe im Wortlaut:

1. Schulort? Jstein, Pfarrort, gehört unter das großherzogliche Amt Schliengen, Bistum Konstanz, Decanat Wiesenthal. Zu dieser Schule gehört auch das Filial Ort Huttingen, welches eine Viertelstunde entlegen ist.

2. Kinderzahl? 89 Schulkinder: 42 Knaben und 47 Mädchen, welche in zwey Hauptklassen eingeteilt sind; 1. Klasse bestehet aus 50. 2. Klasse aus 39. Sonntagsschüler sind 29 Knaben, und 40 Mädchen.

3. Lehrkurs? Der Winterlehrkurs gehet von Allerheiligen bis Ostern: der Sommerlehrkurs von Ostern bis zur Weinlese. Beyde Klassen werden alle Tage Sommer und Winter vorgenommen.

4. Schulbesuch? Die Kinder erschienen ziemlich fleißig.

5. Schullehrer? Mathias Schmid von Jstein, 60 Jahr alt, dient hier seit 1784, von noch guter Gesundheit, von den besten häuslichen Umständen, ist verheiratet; hat mittelmäßige Kenntnisse, verstehet von der Normalmethode gar nichts; ist im Schulhalten sehr fleißig; hat den Ruhm eines rechtschaffenen Mannes.

Schulgehilfe? Balthasar Ruf von Nordweil, gebürtig 1785, geprüft von Herrn Direktor Bob 1801, als Schulgehilfe angestellt zu Jstein, den 24. Oktober 1807, dient schon 7 Jahre als Schulgehilfe in verschiedenen Orten. Jst von guter Gesundheit, zeigt gute Kenntnisse im Schulfache, schlägt Orgel und spielt auch andere Instrumente, verfährt nach der Normalmethode, ist eifrig für sein Fach eingenommen und fleißig im Schulhalten, hat gute Sitten.

6. Zustand des Schulhauses? Das Schulhaus wird zugleich von dem Lehrer bewohnt, hätte aber verschiedene Reparationen nothwendig; die Schulstube ist um 1/3 zu groß, und kann, weil sie zugleich auch allen Winden ausgesetzt ist, kaum erwärmet werden.

7. Schulrequisiten? Das Brennholz bringen die Kinder täglich selbst; die übrigen Schulrequisiten werden aus einem hier vorhandenen Schulfonde, welcher sich auf 3000 fl. belauft, angeschafft. Von Schulprämien weiß und will man nichts wissen. Schulstrafen bestehen in mäßigen Züchtigungen. Die Ausbleibenden werden um Geld gestraft.

8. Ortspfarrer? Joseph Poppel, Pfarrverweser, 33 Jahre alt, besucht die Schule sehr fleißig und eifrig, hat aber, da er seine Studien nur auf Privatschulen gemacht hat, nur mittelmäßige Schulkenntnisse; katechisiert nach dem Buchstaben des Diözesan Katechismus.

9. Verhalten der Ortsvorgesetzten, des Schulaufsehers, und der übrigen Bürgerschaft gegen die Schulanstalten? Bey der Schulvisitation trug ich dem Ortsvorgesetzten auf, die Schule zuweilen zu besuchen, oder mir einen Bürger nahmhaft zu machen, dem ich die Schulaufsicht anvertrauen könne; weder der Vorgesetzte, noch jemand anders wollte sich dazu

verstehen. Am Ende der Visitation schlichen sich die Vorgesetzten alle fort, ohne auch nur ein Wörtchen weiters zu sagen. Diese Karakterzüge beweisen mir keine sonderliche Freude an Schulanstalten. Auch mußte ich mit Bedauern wahrnehmen, daß die meisten Kinder keine Gebetbücher hatten.

10. Fortgang in den vorgeschriebenen Schulkenntnissen? In gegenwärtiger Visitation hat sich folgender Fortgang gezeigt:

a. Lesen im Gedruckten und Geschriebenen? Einige Schüler lesen zwar gut, doch bey weitem die größere Anzahl sehr mittelmäßig einige gar nicht, obschon sie zur ersten Klasse aufgenommen waren.
b. Schreiben? Einige schreiben sehr schön. Das Schreiben war der einzige Gegenstand, der mich befriedigte.
c. Diktandoschreiben? War nicht gewöhnlich.
d. Rechtschreiben? gut.
e. Ländlicher Geschäftsstil? Die Schüler sind ungeübt.
f. Rechnen im Kopf und an der Tafel? schlecht.
g. Religionslehre? Wird nach dem Diözesankatechismus ertheilt, ganz buchstäblich.
h. Andere nützliche Kenntnisse? werden keine behandelt.

11. Ist keine Art von Industrieschule vorhanden? Keine.

12. Sittliches Betragen der Jugend? Dem äußerlichen Ansehen nach eingezogen und anständig.

Bemerkungen.

a. Klage des Pfarrers? Keine.
b. Klage des Lehrers? Keine.
c. Die Schulvisitatur hat eine zweckmäßige Klassification der Kinder getroffen, und angeordnet, daß die erste Klasse im Sommer täglich von 6 bis 8 Uhr, die 2te Klasse von 1/2 9 bis 1/2 11 Uhr die Schule besuchen, welches auch angenommen wurde; auch wurde für gut befunden, den Ofen in der Schulstube, der ohnehin baufällig ist, zu versetzen und die Schulstube zu unterschlagen, damit sie leichter könnte geheizt werden.

Großherzogliche Schulvisitatur

Herten den 30. May 1808.

Burg.

Bearbeitet von Jakob Hoffmann.

2. Das Schulwesen im Bistum Konstanz.

Als eine der ältesten Kirchenprovinzen am Oberrhein, zugleich auch als eines der frühesten christlichen Staatswesen Deutschlands, kann das Bistum Konstanz bezeichnet werden. Das weltliche, reichsunmittelbare Gebiet dieses Hochstifts umfaßte auf der rechten Seite des Rheines zur Zeit seiner Säkularisation 8 Vogteiämter, nämlich:

Meersburg, Markdorf, Ittendorf, Reichenau, Oehningen, Bohlingen, Gaienhofen und Rötteln.

Residenz der Bischöfe war seit 1526 die Stadt Meersburg. Der ursprüngliche Sitz derselben war bis etwa zum Jahre 553 die ehemalige Römerstadt Windisch, nunmehr Pfarrdorf im Bezirk Brugg des Kantons Aargau in der Schweiz. Unter Bischof Maxentius, auch Maximus und Maximius, welcher „der erst bischoff" genannt wird, soll während der Jahre 553 bis 561 die Übersiedelung von Windisch (Vindonissa) nach Konstanz (Kostenze) stattgefunden haben. Wenigstens datiert von 553 die erste urkundliche Erwähnung bei Verlegung des Bischofssitzes von Windisch und Gründung des großen Bistums.

Außer Maxentius kennt man noch 15 Bischöfe. Der erste Konstanzer Bischof, welcher Urkunden hinterlassen, war Johannes II. Er regierte von 760—771 und war zugleich Abt zu Reichenau und zu St. Gallen. Der erste Bischof von Konstanz, dessen Familie mit Sicherheit bezeichnet werden kann, war St. Konradus, welcher von 935—976 regierte und von Papst Calixtus II. im Jahre 1123 kanonisiert wurde.*) Auch ein Ahne des Großherzoglichen Hauses von Baden-Zähringen bekleidete von 1084—1110 die Würde eines Bischofs von Konstanz, nämlich Gebhard III., ein Sohn Bertholds des Bärtigen und Bruder des Herzogs Berthold von Zähringen und des Markgrafen Hermann des Heiligen von Baden.

*) Die Bulle vom 28. März 1123, in welcher Papst Calixtus II. dem Bischof Ulrich (1110—1127), dem Klerus und dem Volke von Konstanz die Heiligsprechung des Bischofs Konrad von Konstanz mitteilt, ist auf Tisch I. im Ausstellungssaal des Großh. Generallandes-Archivs zu Karlsruhe aufbewahrt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unter Bischof Johann VI. wurde im Jahre 1538 die Abtei Reichenau dem Hochstift Konstanz einverleibt. Von da an war der Bischof von Konstanz auch zugleich Abt zu Reichenau. Der letzte Bischof von Konstanz war Karl Theodor von Dalberg, seit 1802 zugleich Erzbischof von Mainz; seit 1803 „Kurfürst, Reichs-Erzkanzler, Metropolitan-Erzbischof von Regensburg und Primas von Deutschland," seit 1806 „Fürst-Primas."

Generalvicar für das Bistum Konstanz mit 399 Pfarreien war Freiherr J. H. von Wessenberg. Nach Dalbergs Tode wählte das Konstanzer Domkapitel Wessenberg zum Kapitularvikar; die Wahl wurde aber durch päpstliches Breve vom 15. März 1817 verworfen und dem Kapitel aufgegeben, einen besser Berufenen zu wählen. Von der badischen Regierung wurde aber dem Breve das Placet versagt, und Wessenberg führte die Vicariatsverwaltung fort bis zur Besetzung des nachmaligen Erzbistums Freiburg, welche durch Konsekration und Inthronisation des ersten Erzbischofes Bernhard Boll am 21. Oktober 1827 stattfand. Das rechtsrheinische eigentliche Staatsgebiet des Bistums Konstanz wurde durch den Lüneviller Frieden 1801 säcularisiert und kam durch den Reichsdeputationshauptschluß 1803 an Baden.

Im Gebiete des ehemaligen Bistums Konstanz wurde schon sehr frühe das Christentum und mit diesem Kultur und Gesittung unter den umwohnenden Stämmen verbreitet. Mit Erbauung von Kirchen und Klöstern ging aber auch die Errichtung von Schulen Hand in Hand. Denn was die Predigt gottbegeisterter Glaubensboten den Erwachsenen verkündigte, dies sollte durch religiöse Unterweisung, durch Unterricht und Erziehung schon frühzeitig dem kindlichen Gemüte eingeprägt werden.

Wenn uns auch aus den ersten Jahrhunderten des Konstanzer Bistums keine schriftlichen Aufzeichnungen über das Vorhandensein von Schulen oder Lehrern überkommen sind, so dürfen wir doch nicht im mindesten daran zweifeln, daß es solche an größeren Orten überall gegeben hat. Sind doch auch die Personalien einer ganzen Reihe von Kirchenfürsten der Konstanzer Diözese uns fremd geblieben, weil in damaliger Zeit schriftliche Aufzeichnungen hierüber nicht gemacht wurden oder solche in späteren Zeiten wieder verloren gegangen sind.

Da die frühesten historischen Nachrichten über das Schulwesen in jenen Gegenden jeweils als „von altem Herkommen" berichten, so darf man behaupten, daß die christliche Schule, ursprünglich ausschließlich zu Zwecken der Kirche errichtet, später oftmals auch in den Dienst der Politik gestellt, eigentlich so alt ist, als die Kirche selbst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Über die Schulverhältnisse späterer Jahrhunderte liegen uns, abgesehen von Konstanz selbst, authentische Nachrichten aus Meersburg, Markdorf und anderen Gemeinden vor.

Das Schulwesen in Meersburg.*)

Das Bürgerbuch von Meersburg aus dem 16. Jahrhundert enthält zwei Bestallungen von Schulmeistern. Der erste, Johannes Härder, wurde von Ammann und Rat auf ein Jahr angenommen, von Weihnachten 1524 bis dahin 1525 für den Schul- und Mesnerdienst, neben welchem ein besonderer Organist angestellt war. Beide Kontrahenten konnten sich gegenseitig ein Halbjahr vorher aufkünden, in welchem Falle dem Schulmeister der empfangene Besoldungswein für die noch nicht abgelaufene Zeit abgezogen wurde.

Er bekam an Besoldung für die Schule und das „Orlay" (Kirchenuhr, von horologium) vierteljährlich 1 ℔ 5 ß ₰, von der Kirche und Kapelle auf dem Beinhause jedes Vierteljahr 4 ℔ 5 ß ₰, sodann jährlich 12 Eimer Most im Herbst („Nachdruck," d. i. gepreßter Most, kein Vorlauf), an der „Rennen" (Rinne, Kelter) zu fassen. Als Accidentien erhielt er den Zins vom „Messen-heußli" 1 ℔ 10 ß ₰, und wenn er durch seine Boten die „spen" ausrufen ließ, 4 Brote.

Auf die Fürbitte des Vogts zu Meersburg, des Junkers Kilian Reichlin wurde Härder 1525 auf 5 weitere Jahre angenommen. Mit denselben Einkünften und Bedingungen wurde 1535 Sebastian Sussenbrot zum Schulmeister auf ein Jahr bestallt, und es ist nicht bemerkt, ob er den Dienst länger behalten habe. Dieser Mann war entweder ein Sohn oder doch ein Verwandter des Grammatikers Johannes Sussenbrot aus Wangen in Oberschwaben (1464—1543), der zuerst in Leutkirch lehrte (1486), dann zu Pfullendorf, Schaffhausen, Basel und Ravensburg. Wie dieser Mann, der doch 35 Edelleute aus guten Familien unter seinen Schülern zählte, damals umhergeworfen wurde, berichtet er selbst in der Zuschrift an den Grafen Felix Friedrich von Hohenzollern-Sigmaringen, die seiner lateinischen Grammatik vorgedruckt ist. Die Einkünfte des Schulmeisters zu Meersburg an Geld betrugen 23 ℔ 10 ß ₰, in jetziger Währung etwa 120 M. Ein Schulgeld wird nicht erwähnt. Der Schulmeister erhielt das städtische Bürgerrecht. Das Satzgeld wurde ihm an seiner Besoldung abgezogen.

*) Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins in Band VIII, Seite 309.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bestallung aines Schuolmaisters zuo Mörspurg.

1635.

Wir Stattamann, Burgermeister vnd Rath zur Mörspurg, bekennen öffentlich Vnd thuen Kundt Allen meniglich mit dem Brieff, daß wür mit Zeitigem einhelligen Rath Vnnd Rechtem wüssen, denn Ehrenvesten Vnnd Wohlgelehrten Dominicum Beeklin (Johannes Dedilem) von Wistenstain gebürtig zuo Unnserm Unnd unser Jugend lateinischen Schuolmaister auf und angenommen, Unnd Jme nachfolgende Ordnung Unnd satzung gemacht Unnd fürgeschrieben haben, wie folgt:

Erstlich soll er Einen Aidt schwören leiblich zu Gott dem Almächtigen vnd allenn Haylligen, daß er, die Zeit seineß werenden Diensts, Herren Stattaman, Burgermaister vnd Rath, sovil er bemeltes Diensthalben, auch sonstenn in all andere weg schuldig ist, vnd sich gepüret, getrew gehorsam vnd gewärttig zuo sein Iren nutz, fromen vnd ehr besteß fleiß Zuo befürderenn: Kinder, die seiner sorg bevohlen werden, trewlich vnd fleißig Zum Gotteßdienst zu ziehen vnd anzuweißen, in der schuol zuo vnderweisen vnd zuo lehren, auch die ordnung im lehren, wie abdeß in Specie hernach folgt, halten vnd gleich alß baldt bey seiner Auffnemung Professionem fidei Daner man seiner nit gnuogsamer erkundigung vnd wissenschafft hatte, Alßo wirrkklich erstatten vnd schwören vnd Insonderhaytt in allen sachen was die Kürch belangt, neben Herren Stattamann B: vnd Rath znogleich aineß Pfarrerß bevellch vnd guotten ordnungen (: welche sovil möglich nach gebrauch der Dumb-Kirche zu Constantz anzuostellen vnd solche der Statutis Synodalibus nit vngemäß noch zuowider seyen) vnderworffen sein soll vnd wölle.

Zum anderen soll er seine schuoler dermassen in Zuchten halten, daß in: vnd außerhalb der schuol und Kirchen nichts argß oder ärgerlichß Vonn Inen geschehen werde. Die vngelerigen oder die vngehorsamen, soll er in gepür zimplichst straffen, auch in die lenge Inen nit zuosehenn, noch gedult tragen, sondern da sie vmb seine Correction nichts geben wolten, Iren Eltern oder wem sie zuo steehen, scheen zeyttlich anzaigen vnd mit guotem vorbildt Inen selbs einen Erbarlichen wandel vortragen vnd sonderlich zuo der Kirchen vnd predig fürdern, vnd in denn Cathechisimum oder Kinderlehr selbst fieren vnd ziechen, vnd solle bemelte schuoler baar weiß Je zween mit ain anderen (Die Lateinisch lernen in Iren Chorröcken, darunter sie aber Röcklein oder Hößlein tragen sollen an Sonn- vnd feuertagen in der Vesper mit zwee Hymnis zum Psalliern vnd der Teutschen Iren Rosarys auch ohne dergleichen Röcklein nit zur schuol kommen) in die Kirchen geen, Iren stand im Chor haben, die aber Teutsch lernen vnd Kaine Chorröcklein haben, sollen außerhalb des Chors steen, darzu inen ain hilziner Boden gemacht ist, vnd Kainer barfuß in die Kirchen kommen, ann dena Hochen vnd vnser Lieben frawen: Fästenn. Da man es gehaben mag, sollen sie, die schuoler, Ihre Kränzlin in die Kirche tragen, doch solle es zuo des Schuolmaysters discretion gestelt sein, Vnd sollen die Teutschen schuoler an Vmbgängen gleich mit dem Creytz gehen. Der Schuolmaister soll alweg in aigener Person bej Inen vor dem Chor zuohören sein, alles geschwätz oder andere Vnzucht in vnd außerhalb der Kirchen an Inen straffen vnd seinenn Baculum oder schuolmaister Stab in der Kirchen, bey den Creytz- vnd vmbgengen bey imo tragen, auch bey inen alle Vnzucht vnd Endterung deß Kirchhoffs gentzlich abstellen, auch soll der schuolmaister den außgelassenen schuolern bisweylen von weitem vnd zum wenigstenn biß auff die straße vor dem Kirchhoff nachziechen vnd sehen, wie zichtig sie zuo Hauß

gangen. Der Schuolmeister soll auch bey seiner haußfrawen gentzlich abstellen, daß sie die schuoler nit straffe auch Kaine gewallt sich gegen ihnen nit anmassen thue, noch vil weniger Innen die Mägtlichen haußgeschäffte, als wasser vnd holzeintragen, einhaitzenn, füeren vnnd fegen auffladen, besonders der schuol vnd was derselben anhangt, sich gentzlich vnd in alweg endthaltenn solle, außerhalb daß die armen die schuolstube ansfegen vnd haitzen, auch da man Imo das schuolholz zuo hauß füret, sie die schuoler solches an sein statt tragen sollen, vnd da die schuolmaysterin hennen oder ander Gestigel haben wollte, sollen solche nit auff den Kirchhoff gelassen, sondern im hauß behalten werden.

Betreffendt das Veni sancte, wann man in die schuol kombt vnd andere gebett, ehe man auß der schuol laßt, bleibt eß beim alten Herkomen.

Zum Dritten damit der löblich Gottesdiennst vmb sovil ordentlicher vnd eyferiger erhalten werde, soll er zuo anderen vnd gewonlichen Zeytten die schuoler Er selbst zur Kirche füren Unnd daselbstig alle Sonn- gebanne Fiertag, vnd den Abendt- in den Vesperen, Mettinen vnd Anderen göttlichen Ampteren, nach altem löblichen gebrauch mit Inen hellfen Vollstrekken vnd die Göttliche ehr fürderen, auch alle gestiffte vnd sonst brenchige frühe Ämpter in der Pfarr vnd anderen darinne einverleibte Capellen mit seinen schuolern helffen singen. Sovil die armen Schuoler belangt, sollen sie täglich das Ampt helffen zu singen schuldig beneben auch verbunden sein, an den hernach verzaichneten Fest, als nemblich uff weinnachten, Newen Jarr, Haylig drey König, Liechtmeß, Ostertag, Yffart, Pfinstag, vnserß herren fronleichtnam, Maria Himelfahrt, Kürchweihung vnd Allerhaylligentag, die haylligen Ämpter gentzlich die Vesper aber sovil mit gelegenheit beschehen kann; wie zugleich an allen Apostelntag vnd an mitelmäßigen Festen allweg zu singen, sonsten aber Imo schuolmaistern die Musig zuoregieren in alweg anbevohlen und betrawt sein.

Zum Vierdten Soll er die frembd vnd haimbschen Armen schuoler die das haylig Almuosen öffentlich einnemen (daran er Jedoch ohne vorwissen vnd bewilligenn des Herrn Stadtaman, Burgermaister vnd Rathß auff und anzunonemen nit weniger auch bey ime herberg zuohaben zuzwingen noch zu muossen, sonder ainem Jeden zuogelassen sein soll, herrberg bey ainem Priester oder Burger nach seiner gelegenhayt zuo suochen vnd zuo haben, nit macht noch gewalt haben soll), darzuo halten, daß sie im fahl der noth den Priestern, wann Inen der Meßmer nicht frei ist so viel eß gesein Kann, vnnd aines Jeden Knaben eltern nit zuwider noch entgegen ist, soll er zum altar Diener, Auch sonderlich zween arme dahin weisen, daß sie allweg dem Priester, der die Kranken mit dem Hayligen Sacrament versehen will, in Iren Chorröcken vnd Kappenn mit dem brenchlichen Kürchengesanng vorangendt vnd die fanen tragendt, darumben sie dann Ihr gewonliche Belohnung von den Kirchenpflegern zuo empfangen haben werden, desgleich sollen auch auff alle Fest, so man in Vesperis vor den Altaren Reucht bey singung deß Evangely Elevation vnd zuo welcher Zeit es biß hero gebriechlich gewesen, zween, die darzu taugentlich sein, verordnen, dem Priester die brennende Kertze in Iren Chorröcken vnd Manteln vorzutragen.

Zum Fünfften sollen die größeren armen schuoler im Jar uff alle vier hohe Fest beichten vnd communicieren, welcher es aber öfter thun will, soll zuo seinem freyen willen gestellt sein.

Deßgleichen sollen sie ain Bücks zum Sparen habenn, solches trewlich darein verwaren, aim Herr Burgermaister denn Schlüssel vnd Schuolmaister die Bücks in verwarung behalten vnd der Visitator denn Parteni alle fronfasten außthailen; soviel das vmbsingen des Partenig belangt, sollenn sie somerszeit samptlich vor den heußern vnd das Responsorium sampt dem vers ganz vffingen, aber winterszeit mögen sie sich beaylen auch vor den heußern den vartem haischen vnd nit in die heusern hinauslauffen.

Zum Sechsten sollen Schuolmaister vnd alle schuoler so offt ein Priester in der Pfarr Kirchen oder baim Cappel in puncto horae septimae in der wochen iber altar geet, solcher meß beywonen, da aber vmb solche stundt Kayn Priester Celebrieren würde, soll er die Schuoler heimgen lassen.

Zum Sibendten sollen die medtlin von denn Knaben abgesondert werden.*)

Zum Achten Soll der Schuolmaister bemelte medlin Jederzeit selbst examinieren vnnd Castigierenn, die Weibspersonen sollen des auß vnnd eingangngs durch die schuolstuben gentzlich sich enthalten, außerhalb an Sonn- vnnd firtägen, auch derselben Abendt zur besorgung des Gottesdiennst, Alsdan er inen zugelassen sein soll. Der schuolmaister soll auch fürnemlich die schuolstuben durch die Armen schuoler wie obsteet, täglich ausfürben in allweg sauber halten, vnd winterszeit recht und wohl inhaitzen vnd wermen lassen, auch für sich selbst vnd die seinigenn daran sein vnd achtung gebenn, damit der schuol Behausung vnzergenglich gehalten werde, auch wo er ettwann einreißenden mangel oder schaden an Tach gemacht oder sonsten befind würde, daßelbige alß baldt vnd vnverzögentlich mererem nachtail fürzukommen, dem Herrn Burgermaister anzuzeigen schuldig sein.

Zum 9. So etwas fürterhin der nothturfft nach, von der Oberkayt sein ampt vnd schuol betreffendt für guot angesehen würde, Soll er daß selbige gleich so wohl als ob es hierrinnen expresse gemeldet were, zuo halten vnd zuo laisten schuldig vnd verbunden sein.

Zum 10 vnd letstenn im fahl der schuolmaister vber kurtz oder lang, Spruch vnd vorderung vürnembe, die gleich wären gen Inen E: E: dem Herren Bischoven zuo Konstanz, Obervögtenn, Räthen, Amptleuthenn, Dienern, wie auch wider stattaman, Burgermaister vnd Rath, desgleichen Burgern und einsassen alhir zuo Mörspurg gewinnen und haben würde, daß er dieselbige alle sampt oder sonnders nindert anderstwo dann in den gerichten darinnen ein Jeder gesessen vnnd gehörig rechtlich beclagenn vnnd für nemen, auch sich deßelbigen gerichts vnd orthß, wie alda gebrenchlich vnnd herkhommenn begnügen vnnd ersettigenn lassen, auch darwid mit Arrest verpott vnd dergleichenn nichts fürnemen wolle, in khain weis noch weeg. —

»Modus Docendi et distributio horarum«

(Die Art zu lehren und die Verteilung der Stunden).

Sommers Zeith, sollen alle Schuoler, außerhalb die gar Jungen, vmb fünff vren vnd winterß Zeit zuo halben sechsenn in der schuol erscheinenn, vnd biß zuo siben Vhren darinnen verharren.

*) Dieser, wie auch der achte Abschnitt, wurden später wieder aufgehoben.

Vnd soll solche Ordnung Sommerszeit zuo Ostern angeen vnd alß continuiert werden biß auff St. Galle, von dannen widerumb bis Ostra vnd soll der schulmaister erstbemelte Zeit Grammaticam Emanuelis vnd sintaxin leßen, morgenß darüber examinieren vnd als dann in baiden gleich widumb ain ander lection anlesen, auch alweg von monat zu monat den schuoler selbs vorschreiben.

Von Acht biß neun vhren soll in prima Klasse gelesen werden pontanus.

In Secunda Classe: der klain Sintax Emanuelis.

In Tertia Classe: widerumb die Rudiment repetieren mit Declinieren, Coniugieren, Componieren vnd mit Teutschen und Alphabetarys in der ordnung fürgefaren werden mit denn darzuo gehörigen exercitys. Jedoch allwegen neue Lectiones auffgeben werden, biß auf zehen Vhrenn.

Vonn Zwölffen bis auff ain vhr soll wie obsteht daß gesang tam coraliter quam figuraliter gelert werden. Jedoch soll Kainer anderst nit denn nach seiner eltern gelegenhayt darzuo verbunden sein.

Dann von ain Vhr, sollen alle schuoler in der schuol erscheinen vnnd biß auff halbe Viere von den Sintaxisten die Bucolica Virgily vnnd darnach argumenta geleßen, vnnd von Innen geben werden vnnd sollen alß vmbwexlen, den ainer Tag argumenta geben, vnnd den anderen Repetiren, vnd disputieren. Wie auch die anderen, als die Rudimendisten sollten die Epistolas minores Ciceronis lesen, auch ex Catone ain Vers oder Zween explicieren, hernacher mit Inen disputieren, repetieren oder Phrases vnnd in der wochen allwegen am Mitwoch vnnd Samstag ain Argument geben, die vberige Zeit, so der schuolmaister mit examinieren der Medlin zuobringt, soll mit täglichem schreyben vnnd anderen nutzbarlichen Übungen verfliesen.

Am Samstag vormitag wochentlich waß die vorgehenden tag in allen stunden geleret, soll nach der ordnung repetiert werdenn.

Item am Sontag vnnd anderen gebannen feürtägen soll der schuolmaister ehe vnnd zuovor man zur Predig geet, daß auff solchen Tag gefallene Evangelium den schuolern Catholice explicieren, auch allwegen nach der Vesper sollen die schuoler in der Ober-Classe recitieren.

So offt man Visitiert, sollen die schuoler vnnd ein Jeder in praesentia visitatorum ain Argument geben, vnnd welcher der best an der Prob, soll veber den andern gesetzt werden.

Der Schuolmaister soll mit allem ernst darob halten, wan ain schuoler oder mehr die in Grammatica vnd sintax sitzen, in oder außerhalb der schuol mit dem anderen reden, daß imo der Sol gegeben werde, aintwederß soll er die gelt straff geben, oder ettwelche Carmina recitieren vnd ist es daß er die nit Kinde, mit der ruoth gebüoßt werde.

Sovil die Vrlauben belangt, soll der schuolmaister jede wochen, so gantz vnnd Kaine feürtag hatt, aine auf den Donerstag, die Kirchweiche vnd Jarmarkt, Jedochmals zween tag an der Faßnacht, 3 Tag Als am Zinstag vnnd Mittwoch, aber im Herbst so lang, so lang derselb werett vf St. Gregory vnnd sein schuolmaisters geburtßtag, auch die 3 letsten Tag in der Karrwochen vrlaub vnd sonnst durchauß Kaine weiterß noch fernerß geben.

Letztlich soll die ordentlich Visitation durch die verordneten Järlich alle Quatember vnd der ascensus auff pentecostes vnnd Catharinä fürgenommen werden und beschehen.

Sovil die Visitatores belangt, sollen sie bey der Visitation befundene Fehler alle Quatember zuosammentragenn, dieselben nach gelegenhait mit den anderen bedencken verbessern, vnnd Jmo schuolmaister gebürlich Undersagen, oder da es die nothturfft vnnd wichtigkait der sachen erfordernt, samet Irem darüber habenden guotachten ainem Ersamen Rath referieren, darnach fernere maßordnung vnnd einsehens haben fürzunonemen.

Für vnd vmb sollichen seinen Diennst sollen Jmo Järlich von gemainer Statt fünffvndtzwantzig gulden sampt sechs wägen gescheitert holtz für die Schuol, von dem Spittal oder Seelhauß ain halb Fuoder weins, vnd fünffvndtzwantzig gulden. Von St. Teodolo fünffzehen gulden an gelt und 2 Malter Kernen Überlinger maß, die Im Järlich so lang gegeben, als er sich seinem vilfältigen Anerbieten gemeß, In seinem Dienst verhalten würde, vnnd von unser Frawen Pflegschafft ain fuoder weins geben werden. Darbey wollen wir aber ausgedingt haben, daß fuorter hin Kain schuoler mer den Winter sein scheit holtz für die schuol täglich trag, sondern ain Jeder schuoler alle fronfasten, winter- und Somerszeit, für Holtz und schuolgeld 12 Kreuzer; doch soll er den Knaben die schuol wie obsteht nach nothturfft wirmen vnd bemelt Dienstholtz fürderlichist zuo der selben stuben brauchen, wie auch die liechter, so die schuoler winnterßzeyt zumo zinden müt sich in die schuol bringen, ninderanderst wohin, dan allain inen den schuolern zu guottem verwenden, vnd soll darbey bißher vorbemerrkter mißbrauch hiemit gentzlich abgeschafft sein. Welcher oder welche under den Jungen schuolern zuo winterßzeit die frie schuol nüt besuchen werden, sollen dergleichen liechter nit, destoweniger wann die ortnung an sie kompt, zuogeben schuldig sein. Darzuo soll Jme auch ein Jeder Knab auff Maria liechtmeß die Kertzen oder zween Kreitzer zuogeben schuldig sein. Item, auch was ihmo von ettlichen Stifftungen im seelbuoch zuogehörig, soll Jmo trewlich folgen, zuo dem allem soll er denn Krautgartten in der Klauen nach seinem wohlgefallen nutzen und niesen, doch ab denselbigen mit der Zainen auff seinen Kosten vnnd sonst in andero weg vnwiestlich vnnd vnzuegenglich halten.

So vnnd wan dan ermelte von Mörspurg Jmo schuolmaister nit lenger bey diesem Dienst haben, oder er nit mer darbei verbleiben wolte, so soll ain Jeder Thail dem anderen ain halb Jahr Zuvor avfzukinden schuldig vnnd verbunden sein, alles getrewlich vnnd vngefährlich.

Mit vorbehalt dieße ordnung zuo mehren vnd zuo minderen.

Gegeben auf St. Johannis Baptiste des sechzehnhundert fünf und dreißigsten Jars.

Statt-magistrat allhier.

Diese Schulordnung datiert thatsächlich aber viel weiter zurück und ist anno 1635 nur erneuert worden. Denn man findet den gleichen Inhalt in Verträgen der Jahre 1622, sowie 1610; wahrscheinlich stammt sie zum mindesten aus dem 16. Jahrhundert, etwa vom Jahre 1576; denn gleich im ersten Abschnitt beruft sich der Magistrat auf die Synode zu Konstanz, welche um jene Zeit stattgefunden hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Jahre 1610 war die Besoldung eines Meersburger Lehrers noch etwas geringer. Derselbe bezog von der Stadt jährlich 20 fl. nebst Holz; vom Spital 20 fl. und 1/2 Fuder Wein; von der St. Theodosiuspfründe 10 fl., nebst 1 Fuder Wein vom Liebfrauenpfleger. Das Schulgeld betrug von einem Kinde 3 Schillingpfennig. Außer den Anniversarien aus Stiftungen bezog der Lehrer von jedem Schüler an Maria-Lichtmeß entweder eine Kerze oder 6 Pfennig.

Schuelmaister-Besoldung zu Meerspurg.

Anno 1685.

Bericht vom 27. April.

Was Bey Gemainer Statt Mörspurg denen Jeweiligen Organisten Vnd Schuelmaistern Pro Salario abgegeben worden.

1.

H: Gallay gleichwie auch seinem Vorfahr
H: Heinrich Bnoler Jährlich von der Orgel . . . . . 40 fl.

2.

H. Scheffelmayern Alß Jetzigem organisten, Vnd damit er zugleich die Lateinische Schuel halte Vnd die Jugendt in der Musik instruire, ist pro Salario geschafft worden:

Von der Orgel . . . . . 60 fl.
Schuldienst bei Gemeiner Statt . . . . . 25 „
Bey dem Spittal . . . . . 34 „
Seinem Sohn Stipendius N. Jährlich . . . . . 50 „
Korn . . . . . 2 mlr.
Wein . . . . . 10 Aymer
Alles zuosammen ad 200 fl. gerechnet.
Item zu seiner bessern Subsistenz der Armenleuthen Pfleeg.
Item etwelche wägen Holtz.

3.

H. Martin Schneller, ehemahlen der Lateinische Schuelmaister abngenommen worden, hat pro Salario gehabt, neben Behaußung, Holtz und Krautgarten, auch aller Beschwerde frey:

Ahn Gelt . . . . . 80 fl.
Korn . . . . . 4 mlr.
Wein . . . . . 1 Fueder
Schulgelt ohngefähr . . . . . 60 fl.
Presenz bey denen Pflegschafften . . . . . 21 fl.

4.

Nachdem Ihme die lateinische Schuel obgenommen worden, hat selbiger empfangen:

Gelt	55 fl.
f. Wein	20 „
Korn	2 mlr.

Item pro Additione Jährlich 1 mltr. Neben Behaußung, Holtz, Krautgarten, Präsenz Vnd Schuelgelt, wovon Er H. Scheffelmayer Jährlich 20 fl. geben mußte.

Schuelmeister-Vertrag

aus dem Jahre 1732.

Wir Burgermaister und Rath der Hochfürstlichen Bischöflich-Constanzischen Residentz-Statt Mörspurg geben Joseph Ignatio Rudolphi hiemit zu vernehmen, nachmaßen wir uns resolvirt haben, Ihne zu einem Lateinischen Informator Vnd Organisten auf und anzunehmen, Nehmmen Ihne hiemit Solchergestalten auch auf und an, daß er schuldig sein solle, Nebst Versehung der Orgeel, die Classes Scholasticas Principiorum, Rudimentorum et gramatices nach der Methode und Principiis, welche bey der Löbl. Societät Jesu üblich seind, zu dociren, mithin die Ihme Vntergebene Jugend sowohl in studiis als moribus auf solche weis zu instruiren, daß Man nicht nur allein Keine erhöbliche Klag-Vrsach haben, sondern in der That verspüren möge, daß von der Jugend in beiden gute progressen gemacht werden, gestalten wir sonsten und in dem widrigen fahl an dieses hiermit ertheilende Decretum nicht weiters gebunden oder gehalten sein wollen;

Dagegen aber Versprechen und Zusagen wir hiemit in Krafft dieses Ihme Rudolphi Vor dise seine lateinische schuel-organistenfunction Jährlichen pro salario bezahlen und entrichten zu lassen, nemblichen:

Aus gemeiner Statt Säckhel, nebst freyer behausung, Krautgarten und 12 Klafter holz

an paarem gelt	100 fl.
an Kernen	2 Malter
an Wein	10 Aymer

Beym Spithal:

an paarem gelt	34 fl.
an Kernen	1 Malter
an Wein	10 Aymer

Bey der Fabric:

an paarem gelt	6 fl. 17 krz.
an Wein	5 Aymer

Bei der Bruderschaffts-Pfleg:

wegen Jahrtägen	2 fl. 19 krz.

Bey der Armen Leuthen-Pfleg:
an Wein . . . . . 5 Aymer.

In Vrkhunth dessen haben wir Vnser Mehreres Statt Insigl hinfür Trucken lassen.

So geschehen den 27ten September 1732.

Ganz ähnlich ist auch ein Vertrag in 17 Punkten vom 25. Juli 1743, welcher sich unter den bischöflich-Konstanzischen Schulakten vorgefunden hat, sich aber zunächst auf eine unter gräflich Montfortischer Jurisdiction stehende Gemeinde bezog. Der Eingang lautet:

Wür Ernst Graf zu Montfort, Herr von Bregenz, in Tettnang Vndt Argen ꝛc. ꝛc. Jhro Römisch Kayserl. Mayest. ꝛc. ꝛc. würkhlicher geheimber Rath vndt des Reichs-gräfl. Collegy Condirektor Verhandlen hiermit, daß Wür Johann Sauter von Nayfrach an der Thonau gebürthig in ansehung seiner hierzu erforderlichen Tauglichkeit, undt auf sein Underthäniges anhalten, als einen Schulmaister oder Magister |: Wie Wür ihmo seine Betitelung hiermit beygelegt haben wollen :| in gnaden an- Vndt aufgenommen haben.

Magister Sauter von Langenargen wurde seiner Tüchtigkeit wegen im Jahre 1755 als Lehrer der deutschen Schule nach Meersburg berufen.

Lehrer der deutschen Schule zu Meersburg waren:

Harmüther † 1685.
Joseph Ainser, Tochtermann des Vorigen, † 1716.
Priester Schmid † 1740.
Anton Dominikus Dörach, abgesetzt 1755.
Joh. Bapt. Sauter von 1755 an.

Aus vorstehendem ist zu entnehmen, daß in Meersburg gleichzeitig nebeneinander 2 Schulen bestanden, nämlich eine deutsche und eine lateinische und daß das Schulwesen vonseiten des Magistrats sich großer Aufmerksamkeit erfreute.

In den 70er Jahren wurde auch im Bistum Konstanz das verbesserte Österreichische Normalschulwesen eingeführt. Die Anregung hiezu ging zunächst vom Magistrat in Markdorf aus.

Bearbeitet von Jakob Hoffmann.

Geschichte der Schule zu Markdorf.[1])

Die Schule zu Markdorf gehört zu den ältesten des Landes. Sie kommt schon im Jahr 1301 vor.[2]) Indessen beginnen die ausführlicheren Nachrichten über dieselbe erst mit Ende des 16. Jahrhunderts. 1587 stellte die Stadt einen Schulmeister in der Person des Georg Laimberer an. Den 10. Januar 1603 belehnte der Bischof von Konstanz den „Burger und Schuelmeister" Georg Laimberer zu Markdorf mit dem Korn- und Weinzehnten zu Heppach. Über den gleichen Gegenstand liegt eine Pergamenturkunde vom 21. Januar 1606 vor.

Im Jahre 1631 machte der Stadtamann Christoph Petz in M. eine Stiftung zu dem Zwecke, 4 Knaben zu einem bessern Schulunterrichte, sowie zur Ausbildung in der Musik zu verhelfen und sie als Sänger oder Chorknaben in der Kirche zu bezahlen. Seit alter Zeit hatten diese Chorknaben außerdem als Entschädigung für ihre kirchlichen Dienste die Befugnis, über Martini und Neujahr am Tage in den benachbarten Landgemeinden und nachts in der Stadt herum zu singen und sich dafür Geld und Viktualien schenken zu lassen. Das Martinilied war in streng kirchlichem Tone gehalten und wurde bei vornehmen Leuten mit lateinischem, bei ärmeren mit deutschem Texte gesungen. Nachdem die Knaben ein Geschenk empfangen hatten, was in der Stadt bei Nacht und durch Herunterwerfen desselben in einem brennenden Papier geschah, sangen sie folgende burleske Danksagung:

Martini, lieber Herre mein,
Permitte (erlaube), daß wir laeti (fröhlich) sein
In hoc vinoso (diesem weinreichen) Jahre.
Nam notum est (denn es ist bekannt) bei jedermann,
Daß Musikus brav trinken kann,
Darf niemand fragen: quare? (warum)
Wenn unser Hals est semper (ist immer) sperr (vertrocknet).
Afferte (bringt) nur ein potum (Trunk) her,
Daß wir uns können laben.
Nos volumus (wir wollen) für alle Zeit
Praebere grati (uns dankbar zeigen) und für heut
Darf niemand fragen: quare?

Dieses Lied wird in M. heute noch gesungen. Aus den gesammelten Geschenken erhielt der jeweilige Chorregent (der Schulmeister) von den Knaben eine fette Martinsgans, der dieselbe mit der Laterne begleitende Büchsenträger 6 Kreuzer; das übrige teilten sie unter sich. Ebenso wurde es mit dem Neujahrssingen gehalten,

[1]) Quellen: Akten der Gemeinderegistratur zu Markdorf, und Hans Schedler, „Die Familie Schedler;" ferner das Großherzogliche General-Landesarchiv in Karlsruhe.

[2]) „1301 erscheint als Zeuge H., rector puerorum in Marctorf, wohl ein deutscher Schullehrer; denn Markdorf hatte damals keine Stiftskirche." Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Bd 1. S. 451.

deutsch und lateinisch; denn Markdorf war eine Stadt. Später scheint dieser Gebrauch in gemeine Bettelei ausgeartet zu sein, weshalb er durch einstimmigen Ratsbeschluß für längere Zeit aufgehoben wurde.

Unter den Stürmen des 30jährigen Krieges verschwinden, wie überall, Schule und Lehrer, und erst geraume Zeit nachher begann man mit der Wiederherstellung der eingegangenen Anstalten. So verlieh im Jahre 1669 „Stadtamann, Burgermeister und Rat der Stadt Markdorf dem ehrenhaften und wohlgelehrten Meinrad Wißer, philosophiae magistrum, die vaccierende Stelle der Lateinischen und Deutschen Schuel." Es wird von ihm verlangt, daß er sein exemplarisch und auferbaulich lebe, die ihm von den Eltern anvertraute liebe Jugend zu aller Gottesfurcht und christlich katholischer Lehre eifrig unterweise, sie als ein Vater mit gut zugelassenen Mitteln „als bürkhiner ruoten," wenn sie solches verdienen, abstrafen und nicht mit gefährlichen Handstreichen, Schlagen, Stoßen, Werfen, Ohrenziehen, Haarausraufen oder dergleichen Grobheiten. Der Unterricht im Lateinischen wird ihm besonders empfohlen. Der Kirchengesang soll alle Nachmittage in der dritten Stunde traktiert werden. Am Samstag ist Wiederholung für die ganze Woche.

Auch das Rechnen erscheint als Lehrgegenstand, für die damalige Zeit eine große Seltenheit.

Als Besoldung wird dem Schulmeister zugewiesen:

1. Eine besondere Behausung, die „schnol genannt," die er sauber und rein halten solle.
2. Bares Geld 64 Gulden,
   Kernen vier Scheffel,
   Wein zehn Eimer (je 25 Maß),
   Holz sieben „Färt", später 10 Klafter.

   Von unserer Lieben Frauen
   Baares Geld 30 Gulden,
   Wein sechs Eimer.
3. Jedes Kind zahlt alle Fronfasten (Vierteljahr) zwölf Kreuzer Schulgeld die lateinischen Schüler und die „das Gesang lernen" dreißig Kreuzer. Auf St. Martinstag liefert jeder Schüler eine Maß Wein oder das Geld dafür; auf Lichtmeß jeder Knabe eine Kerze oder sechs Pfennig.
4. Für „das Responsorium zu schreiben" vier und zwanzig Kreuzer, doch ohne Papier, für eine Vorschrift mit Ziffern zwei Pfennig, eine Feder zu „temperieren" 1 Pfennig. Jedes Schulkind soll zur Winterszeit alle Tage ein Scheit Holz zum Einheizen der Schulstube bringen „vnd nit in des Schulmeisters Kuchin tragen."

Den 28. August 1681 wurde Matthias Sinnerig aus Zug in der Schweiz als Schulmeister angestellt und zwar mit gleicher Instruktion und Besoldung wie sein Vorgänger. Ihm folgte den

22. August 1685 Ignaz Franz Xaver Wierer aus „der Hochfürstlich Passawischen Herrschaft Oberndorf."

Im Anfange des 18. Jahrhunderts finden wir 2 Lehrer hier; der ältere war definitiv angestellt und führte den damals ziemlich allgemein üblichen Titel „Präzeptor;" der zweite hieß „Provisor." Im Jahre 1722 wurde die Provisorstelle durch den Abzug des bisherigen Inhabers Christoph Sutter erledigt. Der Magistrat wünschte nun, daß ein des Rechnens kundiger Mann als Nachfolger angestellt werde. Zunächst wurde jedoch der alte Präzeptor befragt, ob er überhaupt einen Provisor weiter für nötig erachte, was von diesem bejaht wurde mit dem Anfügen, man möge bei dieser Gelegenheit auch eine Gehalts-Erhöhung eintreten lassen. Die bischöfliche Regierung ging auf dieses Ansuchen ein und bestimmte das Einkommen des Provisors auf jährlich 60 Gulden, wovon die eine Hälfte der Präzeptor, die andere aber die Stadt zu tragen hätte. Seitens der obersten Behörde wurde nur die eine Bedingung gestellt, daß das anzunehmende Subjekt zum Lehrer tauglich sein müsse. Unter den Bewerbern wurde einem gewissen Johannes Schuhmacher der Vorzug gegeben, „Weyllen dieser Ein guetter vnd fundamental Rechner seye vnd deßtweeg Einer allhießigen Burgerschaft Wohlahnständig seyn Möchte."

Schuhmacher wurde nun vorerst auf 2 Winterquartale als Provisor angenommen und ihm als „Salary" wöchentlich 1 fl. 12 kr. und außerdem 3 Wagen mit Holz bewilligt, „dargegen er die Rechen Kunst mit denen hiesigen Khünderen fortführen solle."

Auch der alte Präzeptor wählte unter den übrigen Bewerbern noch einen Provisor aus in der Person eines gewissen Scheffold von Königseckwald, „der als perfektionierter Lehrer" vielseitig empfohlen wurde. Nun waren es also zwei Unterlehrer, die sich alsbald in die Haare gerieten. Schließlich teilten die beiden Provisoren die Arbeit. Schuhmacher lehrte die Rechenkunst und Scheffold führte die Markdorfer Jugend in die Geheimnisse der Schreib- und Lesekunst ein. Der Präzeptor spielte den Vermittler, und so ging unter Zank und Hader der Winter vorüber. Als aber Ostern in Sicht war, brach der Streit mit erneuter Heftigkeit los. Diesmal handelte es sich aber nicht um die Arbeits-, sondern um die Gehaltsteilung, und da beanspruchte jeder das Ganze für sich. Die Regierung mußte sich in das Mittel legen. Bezüglich Scheffolds heißt es in einem Beschluß: „die schuel Belangendt Mag H. schuelmeister den Jungen Jacob Scheffoldt für Einen provisorem dahinn Ahne nehmen Vnd Nach seinem gefallen mit Jhme tractieren."

Der „fundamentale" Rechenlehrer Schuhmacher muß keine glänzenden Geschäfte mit seiner Kunst gemacht haben; denn man begegnet

seinem Namen später nur noch in Prozeßakten, worin er den Rat der Stadt Markdorf anklagt, daß er ihm nicht einmal den ausbedungenen Lohn für seine Mühewaltung gegeben habe.

Aber auch der junge Scheffold fand sich nicht auf Rosen gebettet. Namentlich hatte er den Pfarrer gegen sich, welcher gegen Scheffolds Anstellung wiederholt Verwahrung einlegte. Als Grund seines ablehnenden Verhaltens führte er u. a. an, daß der Provisor, welcher nichts habe, als wie er stehe und gehe, sich möglicherweise verheiraten könne, wobei es später schwer halten dürfte, ihn und seine Kinder mit harter Mühe wieder hinwegbringen zu können."

Der Wirrwarr wurde derart, daß Bischof Johann Franz beide Provisoren auf den 12. Oktober 1725 zu einem Examen nach Meersburg vorladen ließ. Der mit Abnahme der Prüfung beauftragte Lehrer hatte sich über folgende Punkte zu verlässigen:

1mo
Welcher aus Beeden in der Christlich Cathol: Lehr besser informiert?

2do
Ob Einer oder der andere ein Musikant seye?

3tio
Waß Er dann vor eine Music verstehe?

4to
Welcher Theil in der Music den andern übertreffe? auch

5to
Welcher des Schreibens vnd Lesens nicht minder

6to
der Rechenkunst besser Erfahren?

Bei diesem Examen scheint Provisor Schuhmacher kein besonderes Glück gehabt zu haben; denn der Prüfungsbescheid lautet folgendermaßen:

„Nachdem man beyde zum Provisordienst sich angegebene Joseph Schuhmacher vnd Jacob Scheffold durch den allhiesigen lateinischen und Teutschen Schuelmeister examiniren lassen vnd sonsten die prob von Ihrer Wissenschaft genommen, so Kann dieser Dienst dem Jakob Scheffold ganz wohl anvertraut werden.

Decretum Vndter Vnserm Vorgetrückhtem Hochfürstlichen Constant: Cantzley Insigel.

Mörspurg den 13. Decembris 1725."

Den 7. April 1745 wurde „eine Instruktion und Bestallung für den edlen und wohlgeehrten Herrn Joseph Antony Auffmann, Präceptoren und Organisten allhier zu Markhdorff", ausgefertigt. Der

neue Präceptor war von Mengen gebürtig. Er hatte bei dem Pfarrer ein Examen abgelegt, daß er in Glaubenssachen wohl „fundirt" sei; auch brachte er vom Hochfürstlichen Obervogteiamt das Zeugnis bei, daß er bezüglich der Sitten und seines Wissens examiniert und für tauglich erfunden worden sei. Die bisher übliche Instruktion erlitt einige Änderungen. Als erster Punkt wurde dem neuen Schulmeister eingebunden, daß er den geistlichen und weltlichen Herrn Vorgesetzten allhier den gebührenden Respekt und Gehorsam erzeige.

Als Organist erhielt der Lehrer von dem löblichen „Collegialstift" an Geld . . . . . 28 fl. 48 kr.

Dafür solle er alle Tage um 8 Uhr ein Choralamt und an Sonn- und Feiertagen ein Figuralamt nebst Vespern, ferner im Advent täglich das Rorate mit den Chorknaben singen und die Orgel dazu schlagen.

Für Privat-Instruktion wurde bestimmt:
für den Unterricht im Geigen vierteljährlich . . . . . 1 fl.
„ „ „ „ Orgelschlagen . . . . . 1 fl. 30 kr.

Im Jahre 1748 wurde Joseph Biegle von Meßkirch angestellt. Matthias Ochsner aus Markdorf, welcher eine Profession, Haus, Hof, Reben und Gärten besaß, war damals Schulprovisor. Um das Jahr 1749 treffen wir einen gewissen Fideli Burth, eines Sattlers Sohn, auf diesem Posten. Er sagt in seiner an den Bischof gerichteteten Eingabe, „daß er Nit nur in Studys humanioribus 4 Schuehlen und somit den Syntax in Majorem Theils zu Markdorff, Theils zu Fischingen Sowohl ratione Studiorum als morum absolviert, Sondern sich dabey auch auf die Music, als Orgelschlagen, Singen Vndt Geigen begeben. Nicht minder Auff die Schreiberey, besonders auff das Fractur Schreiben."

Um das Jahr 1770 starb Präceptor Biegle, und der Schuldienst wurde zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. „Die Conferierung deßelben dependieret von der Mehrheit Stadt Rathischen Stimmen, und ein jeweiliger Pfarrer hieselbst solle laut Hochfürstlichem Decreto de aº 1726, den Electum Circa punctum Religionis examiniren und dann von solchem Professionem fidey nehmen."

Unter verschiedenen, zum Teil recht tüchtigen Bewerbern wurde der erst 19 Jahre alte Markdorfer Bürgerssohn Jakob Hespele zum Präzeptor erwählt und auf Wohlverhalten auf 2 Jahre angestellt. Nun war es aber vielfach Sitte, daß ein neu angenommener Schullehrer jeweils die Witwe seines Vorgängers oder, wenn solche etwa gar zu alt sein sollte, eine Tochter derselben heiraten mußte. Hespele verlobte sich deshalb bald mit der ehrsamen Jungfrau Maria Anna Biegle, Tochter des verstorbenen Präzeptors. Dienstliche und Privatangelegenheiten führten den jungen Präzeptor sehr oft in die

Behausung des Stadtseckelmeisters Jakob Christoph Beisper, und er verlobte sich auch mit einer Tochter desselben. Da nun beide Bräute an den Präzeptor ihre Rechte geltend machten, entspann sich ein ärgerlicher Prozeß, der seinen ersten Abschluß damit fand, das Hespele seines Amtes entsetzt wurde. An Stelle des Entlassenen wurde dessen Bruder Philipp Nerius Hespele als Präzeptor angenommen. Dieser hatte bisher in Luzern Theologie studiert und galt als ein in den Wissenschaften bereits sehr erfahrener Mann. Liebe zu seinem unglücklichen Bruder bewog jedoch den Philipp Hespele bald, auf den Schuldienst zu Markdorf zu verzichten, damit jenem die Möglichkeit offen bliebe, wieder zu Amt und Brot zu gelangen. Wirklich wurde 1776 den wiederholten Bitten des Expräzeptors wieder Gehör verliehen. Er wurde in Anbetracht seiner Lehrtüchtigkeit wieder probeweise in sein früheres Amt eingesetzt, jedoch unter der Bedingung, daß er die Tochter des Stadtseckelmeisters zur Ehe nehme und deren Kind als das seinige zuvor gesetzlich anerkenne, was auch geschah. Auch Jakobs Bruder, der Präzeptor Philipp Hespele zu Meersburg, vermählte sich gleichzeitig mit einer andern Tochter des Stadtseckelmeisters.

Es war zwar von den Ratsherren von Markdorf sehr schön und human gedacht, dem Präzeptor seine Jugendverirrungen nicht länger nachzutragen und ihm wieder Amt und Brot zu geben. Aber der Schule war hiemit ein schlechter Dienst geleistet worden. Hespele wirkte noch über 30 Jahre an der Schule, und ebensolange dauern die Klagen über den schlechten Stand des Unterrichts. Lehrer und Schulen hatten allen Kredit verloren. Die Eltern schickten ihre Kinder im Sommer in die Reben und im Winter in den Wald zum Holzsammeln und zwar nach Hespeles eigener Klage beim Stadtrate, wenn die Kinder auch nur kümmerlich das Lesen angefangen und noch nicht einmal das Schreiben gelernt hatten. Ja, es kam so weit, daß die Zahl der Schulkinder von 100 auf 46 herabsank. Anstatt sich nun mehr zu befleißen, wollte Hespele den Provisor Burth als entbehrlich entfernt wissen. Allein dieser wehrte sich gegen die geplante Enthebung vom Dienste, indem er zu Protokoll erklärte, der Präzeptor dürfe sich nur weniger mit Vogelfangen und Fischen abgeben, mehr bei seiner Schule bleiben und in dieser den gebührenden Fleiß zeigen; dann werde das Vertrauen der Bürgerschaft schon wieder kommen. Die Klagen über den traurigen Zustand der Schule dauerten fort. „Man sieht darin weder Vorschrift noch Tinte, noch Federn; niemand fragt, wer aufgesagt oder eine Schrift habe oder nicht."

Die Einführung der Normalmethode in Österreich gab den Anstoß zu einer Schulreform in ganz Süddeutschland; dies verspürte man

sogar in dem kleinen Markdorf. Hier war es auf Anregung des damaligen Stadtpfarres der Bürgermeister Franz Joseph Guldin, welcher die Schulreform allda einleitete und im Fluß erhielt. Auf Antrag des Stadtpfarrers ging der Magistrat mit der Absicht um, die bisherige deutsche Schule in eine Normalschule umzuwandeln mit Lehrplan und Methode, wie solche in ähnlichen Anstalten bereits in Österreich durchgeführt worden. Über dieses Vorhaben berichtete Bürgermeister Guldin unterm 3. Januar 1779 an den bischöflichen Hofkammerrat und Amtsverwalter zu Markdorf, und dieser legte die Akten seinerseits wiederum der Hofkanzlei resp. dem Geheimen Rat in Meersburg vor. Von dort kam folgendes

Conclusum:

Die Lehrart nach der sogenannten Normal-Schul ist bereits an mehreren Orten, auch außer dem Österreichischen eingeführt und wie man zu Vernehmen hat, mit guter Würkung und Folge.

Der Antrag, daß ein gleiches auch in Markdorf eingeführt werden wolle, ist dahero nicht geradehin zu verwerffen. Es ist aber die Lehrart nach dem Normalsystem für den Lehrer ungleich beschwehrlicher als jene, die bishero üblich gewesen; und es ist somit zu vermuthen, daß der Schulmeister, um der schwehren Bemühungen willen auf eine mehrere Zulage antringen dürfte. Und es fraget sich auf diesen Fall, woher eine etwaige Zulage füglich bestritten werden möge.

Sodann würde schon erholte neue Lehrart mit guter Frucht und verläßiger Würkung nicht wohl unternohmen werden mögen, ehe und bevor der Schulmeister Selbsten dazu unterwiesen und tüchtig gemachet würde. Solchen Endes müßte der Schulmeister an einen Ort, wo die Normal-Schul bereits in Übung ist, in die Lehr Versendet werden, wo somitt die weitere Frage eintritt, wie die darauf erforderlichen Unkösten bestritten werden mögen? Hr. Hofkammerrath und Amts Verwalter hätte über eines und das andere mit dem H. Stadtpfarrer Rücksprache zu pflegen und wie die Absicht mit Sicherheit erreicht werden könnte, mit demselben in Erwegung zu nehmen, sonach über das weitere anhero berichtlich gelangen zu lassen.

Noch kam aber die Sache nicht vom Fleck. Da richteten den 14. Juli 1786 die dortigen Beamten eine ziemlich umfangreiche Eingabe, „die vorgeschlagene Schulverbesserung allda betr." an die fürstlich Konstanzische weltliche Regierung zu Meersburg. Die Früchte des bisherigen Schulwesens sind darin sehr drastisch geschildert:

„Gedruckt und zuweilen etwas geschriebenes mit Noth eintönig ableyern, halb lesbare Worte ohne Zusammenhang und Ordnung hinkratzen, eine Summe auf dem Tische mit Stricheln und Kreuzeln heraussmartern, etwa die Hauptstücke aus dem sog. Kanisi (Katechismus von Canisius) auswendig herausstammeln, ist alles, was man hier bei den meisten, wenige ausgenommen, finden kann, die es doch 5, 6 und mehr Schuljahre kostete, um diese Reichthümer zu erwerben."

Es werden nun sehr vernünftige Vorschläge über Klasseneinteilung, gemeinsamen Unterricht, „da die Schule dermalen eine Rotte ist, deren jedes etwas Anderes gelernt hat", und Veranschaulichung gegeben. Für den Lehrer wird das „Schullesebuch für Kinder der Landleute von Freiherrn von Rochow" empfohlen.*)

Die Besoldung des Präzeptors betrug 314 fl. 38 kr. Das war für die damalige Zeit ein ganz anständiges Einkommen. Die Lehrer erhielten nun unverzüglich neue Instruktionen. Man glaubte mit ihnen die Schulreform durchführen zu können.

„Der Präzeptor hat unstreitig Kopf genug, um den besten Erwartungen zu entsprechen. Dem Provisor fehlt es einigermaßen an Geschick; doch ist seine Schrift gut, und er ist auch im Rechnen nicht unerfahren, weshalb er unter Aufsicht des Präzeptors nützliche Dienste leisten wird."

Im Jahre 1790 und 1791 wurden öffentliche Prüfungen abgehalten, die, wie es scheint, hier etwas Neues waren. 1793 erhoben sich wieder Klagen gegen den Präzeptor Hespele. Er wurde vor den Stadtrat geladen, wo ihm sein Sündenregister vorgelesen wurde. Er verteidigte sich sehr geschickt und energisch. Doch fand der Stadtrat für gut, einen neuen Provisor anzustellen und demselben eine Besoldung von 200 fl. auszuwerfen. Es meldete sich sogleich Joseph Werner, „französischer Sprachlehrer allhier." Der Stadtrat ordnete aber eine öffentliche Prüfung im Rathause an; sämtliche Bewerber wurden eingeladen. Es erschienen fünf. Wir wollen aus diesem Examen einiges mitteilen. Gemeinsame Fragen:

Wie viele Buchstaben haben die Deutschen? Wie viele die Lateiner? Wozu sind die großen, wozu die kleinen Buchstaben? Was ist eine Silbe? Was ist ein Sakrament? In was besteht die christliche Gerechtigkeit? Was heißt christ-katholisch glauben?

Rechenaufgaben. Anschreiben: zehn Millionen, sechs hundert und zehn. Multiplicieren: Ein Bürger giebt auf eine Anlage 4 fl. 10 kr. 7 hlr. Wie viel giebt er auf 7½ Anlagen?

Nicht alle lösten die Rechnungen richtig. Im „Diktando-Schreiben" hatte Joseph Grießer 40 Fehler, Gabriel Stiegeler 33. Es ist aus den Akten nicht zu entnehmen, welcher Bewerber schließlich siegte. Wie die Oberhörde sich die Förderung des Schulwesens angelegen sein ließ, erhellt aus folgendem Aktenstück:

*) Der Anschaffung dieses „lutherischen Buches" stimmte selbst der Pfarrer von Markdorf bei

Bischöflich Konstanzisches Ordinariats-Zirkulare
an
den vorderöstr. Kurat-Klerum hiesigen Bischthums.

Mit Anlaß einer an die hochlöbl. K. K. östr. Regierung und Kammer durch die Breisgäuischen Landkapitel eingereichten Vorstellung über verschiedene Gebrechen in Schulsachen — Religionsunterricht der Jugend — wegen Eingezogenheit in der Schule und Kirche — und Haltung der Sonn- und gebothenen Feiertage hat hochdieselbe unterm 10. dieses laufenden Monats folgende

Verfügung

getroffen und anhero eröffnet:

Es seien alle Ober- und Ämter, und durch diese alle unterstehende Städte und Behörden wiederholt und neuerdings angewiesen worden, daß sie die landesfürstlichen Verordnungen in Schulsachen bey eigener Verantwortung pünktlich halten, die im Schulschicken ihrer Kinder hinläßigen Eltern nach Vorschrift unnachsichtlich strafen, die Seelsorger durch obrigkeitliches Ansehen unterstützen und sorgen sollen, daß die Schulhalter weder in Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichts gehinderet, weder die Sommerschulen und feyertäglichen Wiederholungsschulen vernachläßiget, noch die von der Landesstelle bestätigten Schulhalter auf was immer für eine Art mißhandelt werden.

Zudem stehe nicht nur jedem Seelsorger frey ein Konduitenbuch zu führen, sondern sie seyn einigermassen dazu angewiesen; denn wenn auch die landesfürstliche Verordnung vest gehalten werde, vermöge welcher alle Hausfamilien zu Beschreiben, die Namen derer, welche in der Christenlehre zu erscheinen haben, in ein Pfarrprotokoll einzutragen und Keinem die Erlaubnis zu Erlernung eines Handwerkes, oder zur Heurath zu ertheilen sey, bevor er nicht ein Zeugnis des Seelsorgers, vorschriftsmäßig unterrichtet und gut gesittet zu seyn, aufweisen könne: So sey schon dadurch allen Klagen über Mängel im Religionsunterricht und Sittlichkeit zureichend vorgebeuget.

Was die Gewaltseinräumung zur Bestrafung der Jugendvergehungen in der Schule, und Kirchen betreffe, hierinn sey durch die unter einem im Druck kundgemachte allerhöchste Resolution vom 13. August d. J. sattsam vorgesehen.

Weil aber auch an der Öffnung der Kramläden und dem öffentlichen Verkauf des Obstes an Sonn- und Feyertagen in den Städten ein Hinderniß für den christlichen Unterricht und Gottesdienst gefunden worden: so werde durch ein an alle Ober- und Ämter erlassendes Zirkulare die schon bestehende Verordnung nochmal erneuert, daß die Kramläden vor geendigtem vormittägigen Gottesdienst an Sonn- und Feyertagen nicht geöffnet und während dem nachmittägigen Gottesdienst geschlossen, auch kein Obst während dem Gottesdienst feil gebothen und hiezu nur durch solche, die zum katechetischen Unterricht nicht mehr verhalten sind, nach den Städten getragen, vorzüglich aber das Landvolk verhalten werden solle, dem Gottesdienst seiner Pfarre jeweils fleißig beyzuwohnen.

Das zweckmäßigste Mittel aber dieses zu befördern, liegt in den Händen der Seelsorger selbst, wenn sie nämlich an dem gehörigen Fleiß und Vor-

bereitung nichts ermangeln lassen, angemessene und verständliche Kanzelreden an ihre Pfarrangehörige halten und sich vor Anzüglichkeiten und namentlichen Beschimpfungen gewisser Pfarrangehörigen enthalten.

Diese Regiminalverfügung wird dem gesammten v. östr: Klero hiesigen Bischthums zu seiner Wissenschaft und Nachachtung mit der ernst gemessenen Erinnerung hiemit intimiret, daß derselbe seines Ortes sich nach Kräften bestreben solle, den Gottesdienst und christlichen Unterricht zur Erbauung des ihm anvertrauten Pfarrvolkes jedesmal abzuhalten, und sich vorzüglich zu hüten, daß dasselbe durch keine anzügliche oder auf namentliche Beschimpfungen gewisser Pfarrangehörigen ausgehende Kanzelvorträge vom Besuch der Gottesdienste abgeschröcket werde. Sollte ein — oder anderer Seelsorger sich hierin vergehen, und anhero darüber Anzeige gemacht werden, so hätte derselbe zu befahren, mit einer angemessenen scharfen Strafe belegt zu werden.

Konstanz ex Vicariatu Generali am 24. Herbstmonat 1795.

Hochfürstlich Bischöfliche Konstanzische Generalvikariatskanzley.

Markdorf besaß und besitzt auch eine Anzahl von Schulstiftungen; aber wie anderwärts beziehen sich die meisten auf höhere Schulen, namentlich war es auf Theologie abgesehen. Um so mehr Anerkennung verdient es, daß auch ein Geistlicher die Volksschule bedachte. Laut Urkunde vom 24. September 1736 stiftete Franz Anton Krezdorn, Pfarrer und Dekan in der Reichenau, ein Kapital von 2000 fl. mit der Bedingung, daß einem jeweiligen Schulmeister zu Markdorf für den Unterricht der Schulkinder im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie im Choral jährlich 50 fl. verabreicht werden sollen. Diese Schulkinder sind jedoch zunächst aus der Verwandtschaft des Stifters zu nehmen.*) Einmal beklagte sich der Stadtrat bei dem G. Vikariate zu Konstanz, daß der Benefiziat Karl Schirk zum Nachteile des Besuches der öffentlichen Bürger- und Stadtschule die Kinder im deutsch Lesen und Schreiben unterrichte. Es wurde verlangt, daß dem Benefiziaten das Unterrichten verboten werde.

Mit dem Anfange des 19. Jahrhunderts wendete sich das allgemeine Interesse bei weitem mehr der Schule zu als früher. Dies erhellt auch aus den vielen ausführlichen Schulberichten, „beifälliger Gedanken über Schuleinrichtung ꝛc.," welche von der Hand des Ratschreibers Laur herrühren. Dieser Mann behauptet:

„Es ist möglich, in einem Jahre richtig lesen, richtig schreiben, schön schreiben und richtig rechnen zu lernen."

Die Knabenschule wurde in Klassen eingeteilt und erhielt einen Stundenplan. Die Mädchenschule hatte es noch nicht so weit gebracht. Früher hatten die Nonnen zu St. Joseph den Unterricht der Mädchen

*) Ebenso stiftete 1851 Johann Baptist Hahn, früher Pfarrer von Markdorf 1760 fl. zur Bestreitung von Schulbedürfnissen und des Schulgeldes für arme Kinder.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

besorgt; später aber nicht mehr. Mit Beginn der Schulreform wurden sie ersucht, die Schule wieder zu übernehmen. Sie thaten dies. Wie es in der Mädchenschule aussah, darüber berichtet der Stadtschreiber Laur, wie folgt:

„Die Schule zählt 50 Mädchen. Wahr ist's, daß die Oberlehrerin Martina lange das nicht zu leisten vermag, was man von einer Lehrerin fordern kann und soll. Allein noch viel bedauerlicher sieht es bei der 2. Lehrerin Barbara aus. Abgesehen davon, daß sie sich aufdrängte, würde das noch weniger zu tadeln sein, wenn sie nur einige Eigenschaften zu diesem Berufe hätte. Aber da mangelt alles. Schon ihre Aussprache, ihre schwäbische Buchstabenverkehrung das e in i und umgekehrt, gänzliche Unwissenheit in der Ortho- und Kalligraphie, die Art mitzutheilen und beizubringen, gewähren eine sehr traurige Aussicht für jene, welche bei ihr die Anfangsgründe erlernen sollen. In der Mädchenschule weißt man, als etwa von der Zahlenkenntnis gar nichts von der Rechnerei, vermuthlich weil die Lehrerinnen selbst darinn nicht bewandert sind."

Aber auch die Knabenschule entspricht dem Schulaufseher nicht. Im Dezember 1808 berichtet er:

„Vermuthlich wird die Klage über den Unfleiß des Präzeptors Hespele immer oben anstehen. Freitag und Samstag, den 16. und 17. ds. wurde die gewöhnliche Schulsuppe und damit auch den ganzen Tag Vakanz gegeben. Am 19. nachmittags kam er in die Schule, wo die Kinder das Gebet zum Entlassen verrichten wollten. Dieses ist der Oberlehrer, welcher in seiner Klasse sechs Knaben unterrichtet."

An Reformvorschlägen fehlte es nicht. In Beziehung auf die Klasseneinteilung vernehmen wir:

„Es scheint auf eins hinauszulaufen, ob man der Schulklassen zwo oder drey annehme; denn insofern man soviele Klassen unterscheiden wollte, als man bei gutem Unterrichte bemerkbare Voranschritte wahrzunehmen vermag, so müßte man der Klassen wohl 12, vielleicht noch mehr statuieren."

Die Fortschritte der Schüler entsprachen noch immer der Erwartung nicht. Den 25. Februar 1809 berichtete der Stadtschreiber, welcher im höhern Auftrage die Schulen visitierte:

„Das Rechnen wird in der Knabenschule wöchentlich nur einmal Samstag Nachmittags gelehrt und etwa 5—6, welche schon 2 Jahre lang darinn sind, bestehen in den ersten vier Gattungen äußerst elend. Das Lesen in beiden Schulen ist erträglich. Das Schreiben bleibt sich immer gleich, so leidentlich. Am schlimmsten sieht es im Religions-Unterricht aus. In der Mädchenschule konnte nicht ein Kind die Frage beantworten: Wie viel Gott seyn?"

Stadtschreiber Laur las seine Schulberichte in der Sitzung des Stadtrats vor. 1809 wurde die Einrichtung der Sonn- und Feiertagsschule angeordnet. Ein Auszug aus dem Ratsprotokoll vom 20. Oktober 1810 lautet:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Den fleißigen Besuch der Schulen betr.

Das Anzeigeblatt Nr. 60 vom 19. September verordnet:

„Den Schullehrern einzuschärfen, daß sie nach jedem Monat das Verzeichniß der ausgebliebenen Schulkinder und die Ursache ihres Ausbleibens einreichen, um selbe alle Vierteljahr dem Amte einzugeben und die nachläßigen Eltern, Vormünder oder Meister der noch schulmäßigen Kinder nach dem 15. Organisations-Edikt von 1803 § 3 angemessen bestrafen zu können."

Da die allgemeine Schule dahier eine der elendesten der ganzen Gegend ist, dem Magistrate aber alles daran gelegen sein muß, nicht nur wegen der landesherrlichen Vorschrift, sondern schon selbst wegen dem allgemeinen Wohl, gute Bürger zu erziehen, so

Beschlossen:

Wäre Kustos und Stadtpfarrer Heubenscheid auf vorstehende Verordnung aufmerksam zu machen, um selbe in der Kirche öffentlich zu verkünden; den Schullehrern aber hiervon Abschrift zu Handen zu schicken und dann das Amt anzugeben, daß der Magistrat hierwegen behörig unterstützt werden möge."

Den 9. Mai 1811 nahm Schulvisitator Straßer von Meersburg die Schulprüfung ab. Sein Urteil war ein ungünstiges. 1812 wurde die Bürgerstochter Christina Ackermann nach bestandener Prüfung als Mädchenlehrerin angestellt. Ihr Einkommen betrug 137 fl. 12 kr.

Bearbeitet von J. Barth und J. Hoffmann.

3. Das Schulwesen im Bistum Straßburg.

Das weltliche Gebiet des Hochstiftes Straßburg umfaßte auf dem rechten Ufer des Rheines die Herrschaften Oberkirch und Ettenheim, Bosenstein, sowie die Abteien Allerheiligen und Ettenheimmünster.

Die Herrschaft Oberkirch

war in 6 Gerichte eingeteilt, nämlich in

1. **Das Stadtgericht Oberkirch.** Hiezu gehörten: Oberkirch mit Oberdorf und Wolfhag, Fernach (zum Teil), Lautenbach mit Sendelbach und Winterbach, Oedsbach mit Giedensbach und Wälden, Butschbach mit Diebersbach, Schlatten und Hesselbach.

2. **Das Gericht Oppenau** mit Oppenau mit Guckinsdorf; das Heimbürgertum: Bocksberg, Fahren, Ottersberg, Ebene, Ansätze, Nordwasser; die Thalrotten: Ramspach, Ibach, Löcherberg, Freiersberg, Petersthal, Bästenbach, Döttelbach, Griesbach mit Wilde-Rench, Maisach, Antogast und Lierbach.

3. **Das Gericht Ulm.** Hierher gehörten: Ulm mit Armenhöfen, Keyer, Weingarten und Reyersbach, Stadelhofen, Tiergarten mit Niederlehen, Mösbach, Erlach und Haßlach.

4. **Das Gericht Kappel** umfaßte: Kappel-Rodeck; ferner die Rotten: Bernhardshöfen, Steinbacher Höfe, am Bach, Grimmerswald, Seebach, Hagenbruck, Unterwasser, Furschenbach; Waldulm im Winterbürg, Rotten im Thal: Waldulm im Thal, Rotte oben im Thal, Rotte am obern Berg, Rotte Simmersbach, Rotte Ottenhöfen, Rotte Ringelbach. Hierher gehörte auch die reichsunmittelbare Herrschaft Bosenstein, bestehend in dem Schloß Bosenstein mit Bromberg, Gottschläg, Falkenbach, Trayersbach, Dicketeuch, Hübschberg, Klausbach und Mührhof, welche 1795 an das Hochstift Straßburg kam.

5. **Das Gericht Renchen.** Hiezu gehörten: Renchen mit Schneckenhöfen, Wagshurst mit Ziegelhof, Schollen- und Holzhof, Honau.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. **Das Gericht Sasbach** umfaßte: Sasbach, Sasbachried mit Wegscheid, Ottenweier und Malchhurst, Obersasbach mit Vogelsberg, Blumberg, Ziegelhof, Erlenbad, Heirichshof und Winterbach. Sasbachwalden mit Thal, Sandweg, Büchelbach, Tyrenbach, Eck, Dollenhof, Straubenhof, Hagenberg, Schönbuch, Brandmatt, Murberg, Ober- und Unterlängert, Kappelberg, Höfe und Schelsberg.

Die Herrschaft Ettenheim

umfaßte die Orte: Ettenheim (bischöfliche Residenzstadt) mit Ettenheimweiler, Ringsheim, Grafenhausen und Kappel am Rhein. Der Herrschaft Ettenheim unterstand auch noch das Klosteramt Ettenheimmünster, bestehend aus: Ettenheimmünster (der Abtei), Münsterthal mit St. Landolin, Kecherhof, Gysenburgerhof und Bürgenberg, Münchweier, Schweighausen mit Harmersbach, Hintergeisberg, Vordergeisberg, Halle, Loch und Steig, Dörlinbach und Wittelbach (Mittelbach). Das Kloster Allerheiligen zählte zum Gerichte Oberkirch.

Bevor wir zur Darstellung des Schulwesens im Stift-Straßburgischen Lande übergehen, möge hier in Kürze ein Abriß aus der Geschichte dieses Bistums behandelt werden, welches einst eine hervorragende Stellung im Staatenbunde des „heiligen römischen Reiches, deutscher Nation" eingenommen hat.

Das gesamte unmittelbare Gebiet des Hochstiftes umfaßte zu beiden Seiten des Rheines einen Flächeninhalt von etwa 23 Quadratmeilen mit durchschnittlich 330000 fl. Staatseinkünften. Die nachstehenden historischen Mitteilungen beziehen sich ausschließlich auf die rechtsrheinischen, nunmehr badischen Gebietsteile.

Die ersten Ansiedelungen in den Oberkircher und Ettenheimer Marken sind in jener vorchristlichen Zeit zu suchen, wo die Römer durch Anlage von Kastellen, Heerstraßen, Standlagern und Militärstationen die decumatischen Lande bewohnbar und gegen die Angriffe germanischer Grenzvölker zu sichern suchten. Als die ältesten Burgen und nachmaligen Herrschaften gelten auch nach den Ergebnissen zuverlässiger Forschungen die Schlösser Ulmburg bei Tiergarten und Schauenburg bei Oberkirch (Gaisbach), welche beide noch als Ruinen vorhanden sind.

Mit Ulmburg begannen die ersten Anfänge der stiftstraßburgischen Herrschaft auf rechtsrheinischem Gebiete. Um das Jahr 1070 vermachte nämlich ein auf der Ulmburg hausender fränkischer Graf Siegfried seine Burg nebst dem Dorfe Ulm und allen Zubehörden dem Bistum Straßburg, welches dieselben an angesehene und um das

Hochstift verdiente Adelsgeschlechter belehnte. Auf diese Weise gelangte Ulmburg als straßburgisches Lehen auch in den Besitz der Zähringer, und ein Sohn des Herzogs Konrad von Zähringen nahm daselbst seinen Wohnsitz. Nach dessen Tode kam dieses bischöfliche Lehen in den Besitz des Herzogs Berthold IV. von Zähringen. Auch die uralte Burg Schauenburg war noch unter Herzog Berthold III. in zähringischem Besitze, kam aber als Mitgift seiner Erbtochter Luitgarde an Gottfried von Calw und durch dessen Tochter Uta, der Stifterin von Allerheiligen, an die Grafen von Eberstein.

Unfern des Schlosses Schauenburg lag schon von alters her das angeblich vom römischen Kaiser Hadrianus gegründete Dorf Respublica Ypergraecia oder Ypergraecum, das heutige Oberkirch, welches nach Beilegung des Streites, den die beiden hochangesehenen Dynastengeschlechter, Staufen und Zähringer, um die Herzogswürde führten, den Herzogen von Zähringen zufiel. Nach dem Tode des Herzogs Berthold V. im Jahre 1218 kam Oberkirch als Mitgift von Bertholds Schwester Agnes an die Grafen von Urach (Freiburg). Im Jahre 1303 aber verkaufte Gräfin Adelhilde, die Witwe Heinrichs I. von Freiburg, ihre Herrschaft Oberkirch an das Hochstift Straßburg. Um jene Zeit wurde auch Oberkirch zur Stadt erhoben.

Teils durch Kauf, teils durch Schenkungen brachte nunmehr das Hochstift nicht nur etliche Lehen, sondern auch die fürstenbergischen Allodien und die Stammgüter verschiedener kleiner Herren an sich (1219 Kappel am Rhein, 1241 Renchen, 1316 Oppenau, 1322 Ringsheim, 1318 Kappelrodeck, 1512 Sasbach 2c.), wodurch aus diesen verschiedenen Bestandteilen sich nach und nach die stattliche stiftstraßburgische Herrschaft Oberkirch gebildet hat. Als Pfand- und Lehensobjekt kamen die bischöflichen Lande abwechselnd unter verschiedene Herrschaften. Infolge der Reformation teilte sich auch das Straßburger Domkapitel in eine katholische und protestantische Partei. Die Städte Oberkirch und Oppenau hielten's mit den Katholiken und wurden von der Gegenpartei hart mitgenommen.

Später bei der Teilung der bischöflichen Herrschaften zwischen dem katholischen und protestantischen Bischofe fiel die Herrschaft Oberkirch dem katholischen Bischof Johann von Manderscheid zu. Nach dem Tode des Bischofs Johann im Jahre 1592 traten abermals Wirren im bischöflichen Staate ein, indem die katholischen Domherren den Herzog Karl von Lothringen, die protestantischen dagegen den Markgrafen Johann Georg von Brandenburg zum Bischof erwählten. Um die Kosten dieses Streites decken zu können, wurde die Herrschaft Oberkirch mit allen Nutznießungen um 380000 fl. an den Herzog Friedrich von Württemberg verpfändet. 1634 wurde sie aber dem Bischof von Straßburg wieder zuerkannt.

Da Bischof Wilhelm Egon von Fürstenberg die Wegnahme Straßburgs durch die Franzosen sehr begünstigt hatte, wurden dessen rechtsrheinische Besitzungen von Kaiser Leopold I. eingezogen und als Erkenntlichkeit wegen treu geleisteter Dienste dem Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden übergeben; das war im Jahre 1683. Nach dem Frieden von Ryßwick 1697 kam die Herrschaft Oberkirch wieder zum Bistum Straßburg. Infolge des Lüneviller Friedens fiel dieselbe als Entschädigung dauernd an Baden.

Zur Schulgeschichte der stiftstraßburgischen Lande standen dem Verfasser keine ausgiebigen Akten zur Verfügung. Nur von Oberkirch und Renchen, Münsterthal und Münchweier waren einige Aufzeichnungen im G. L. Archiv vorhanden. Einen weiteren Beitrag lieferte die Stadt Oppenau. Die Generalia und Spezialakten über das Schulwesen im Bistum Straßburg sind jedenfalls im Straßburger Diözesanarchiv aufbewahrt; die Veröffentlichung derselben muß auf eine spätere Zeit (durch das Badische Schularchiv) vorbehalten werden.

Aus dem Statutenbuch für Stadt und Gericht Oberkirch vom Jahre 1553*) Fol. 45 entnehmen wir, daß zwei Jahre zuvor der städtische Schulmeister zu Oberkirch mit Tod abgegangen und bis dahin stets der Mesnerdienst mit dem Schuldienst vereinigt gewesen sei. Nach Absterben des Lehrer-Mesners habe nun die Geistlichkeit wohl sofort die Sigristen(-Mesner)stelle wieder besetzt, um die Schule sich jedoch nicht bekümmert, so daß die Jugend 2 Jahre hindurch keinen Unterricht erhielt.

Da die geistliche Behörde keinerlei Schritte that, um diesem Übelstande, der unausbleiblich eine Verrohung der Jugend im Gefolge haben mußte, abzuhelfen, wandten sich anno 1553 Schultheiß und Rat zu Oberkirch in einer Vorstellung direkt an den Bischof von Straßburg, damit durch landesherrliche Verfügung diesem beklagenswerten Zustande abgeholfen werde. Dabei machte sich die Stadt anheischig, einen Teil des Schulaufwandes auf sich zu nehmen, wenn der Abt von Allerheiligen als Patron den andern Teil bestreiten würde. Ein solcher Vertrag wurde dann auch zwischen dem Rate und dem Abte von Allerheiligen unter Vermittelung des bischöflichen Amtmannes J. Wilhelm von Wytersheim zu Oberkirch glücklich vereinbart, leider wahrscheinlich aber nur mündlich, wie sich später zeigen wird.

Genauere Nachrichten über die Schulverhältnisse in der Herrschaft Oberkirch stammen vom Jahre 1618, also aus jener Zeit, wo die stiftstraßburgischen Besitzungen an den protestantischen Herzog

*) Aus Manuskripten über die Stadtbücher der Ortenau von Karl Walter.

Friedrich von Württemberg verpfändet waren. Letzterer besetzte die wichtigsten Staatsstellen in seiner bischöflichen Pfandherrschaft mit württembergischen Beamten, und da diese mit ihren Familien meistenteils ihren Wohnsitz in Oberkirch nahmen, entstand allmählich inmitten einer rein katholischen Bevölkerung eine ansehnliche protestantische Gemeinde. Letztere wünschte nun, ihre Kinder auch in den Lehren ihrer Religion unterrichten lassen zu können und richtete deshalb unterm 3. August 1618 an den württembergischen Rat und Probst Erasmo Möninger zu Stuttgart nachstehendes Schreiben mit der Bitte um hochgefällige Befürwortung ihres Anliegens bei der herzoglichen Regierung.

Die evangelische Schule zu Oberkirch.

„Hoch: Vnd"

Ehrwürdiger „Wohlgelehrter, E. Ehrw. seyen vnser bereyt: vndt guetwillige Dienst alle Zeyt bevor, Insbesonders großgünstiger Herr,

Was bey dem Durchlauchtigen Hochgeborenen Fürsten vnd Herr, Herr Johann Friedrich Herzogen zue Württemberg vnd Teckh, Grave zue Mümppelgart vnd Herr zue Haidenheim Vnserem Gnädigen Fürsten und Herrn, Wir endts Vnderschribene für vnsere Personen nicht allein, sondauch Jmnamen übriger alhiesiger vnd Jnn ganzer Herrschaft Oberkirch wohnender Evangelischer Burger umb aufrichtung vndt gnedige Zulaßung einer Evangelischen Schule Jnn newlichkeyt wie auch zuvor Supplicando gebetten daß wie E. E. auß der Copia supplicationis, so derselben Zugestellt worden, sich großgünstig zu erJnnern wißen Wann Vns dann Keineswegs zweyfelt, E. E. bey solchem Gott wolgefelligen Christlichen, vnd der Religion sehr erbawlichen Werckhe, nicht wenig befürderlich sein, vnd bey hochgedacht Jhro E. gef. die Sache promoniren Können, Jnmaßen dann Zu derselben vnsre genzliche Zuversicht vnd gewißes Vertrawen gerichtet Jst.

Alß gelangt an E. E. vnser demüthiges hochvleisiges Pitten, dieselbe hoffen zu dero glücklichen Heim Kunfft vnd Expedierter dieser Baden Cur, zu welcher der Allmechtige Gott sein gnad vnd gedeyen geben wolle, Vns Evangelischen Jnn angedachter Herrschafft semptlich, die gunst und wolthat erwisen, Vnd zu befürderung der Ehre Gottes, fortpflanzung wahrer Religion, vnd erbawung der Jugend, bey mehr hochvermelt Jhren E: E: vnserm Gnedigen Landesfürsten vnd Herrn, dise Sache vorangebrachter masen dahin tirigiren vnd richten helffen, daß vns eine dergleichen Evangelische Schuol vf zurichten vndt anzustellen nicht allein in gnaden bewilligt, (Jnmasen dann Von den vor einem Jahr alhier gewesenen Commißarien Herrn Doctore Wilhelm daher vnd Johann Brodtbrockhen vns zuvorderst Jhro gnädige adprobation vns obenmäßige vertröstung beschehen), sondern zu vnterhaltung solcher Schuol vnd eines qualificirten Präceptors, dem Jezigen Herrn Oberamptmann vnserm großgünstig gebiettenden Junckher, alß Jnn dessen Jnwohnenden behausung, so obhochgedacht Jhro E: E: zustendig, dieselbe am füglichsten, vnd ohne Jnrede vnserer gegentheyligen, angestellt werden kan, Järlich ein bestimptes an geltt, Wein, Früchte, vnd beholzung ꝛc. ꝛc. testirt vnd verordnet werden möchte. Da man dann nicht zweyffelt, daß, wo dises Werk also angerichtet, vnd Continuirt würdt, solches nicht bey vnser Evangelischen

Jugendt vil Nutzen schaffen, sondern auch theils vnseren Widpart verursachen würdt, Ihre Jugend wegen Ihres Jezt habenden Schulmeisters fahrläßigkheit, vnd Versäumbnuß der Schuler, ebenmäßig Inn Vnsere angestellte Schuol (: vf welche ehrngemelter Herr Ober Amptmann wegen seiner lieben Jugend ein sonderbare vleißige Inspection vnd Aufacht zu haben, sich sonderlich guettwilliglich anerbotten :) schickhen würden, da dann bey solcher durch erlehrnung täglicher schöner gebett, vnd nach gelegenheit der information des Catechismj nicht wenig Frucht und Nutzen geschafft, vnd dann vnvermerckht von Tag zu Tag die wahre und alleinseligmachende Evangelische Religion alhie vermehrt vnd propagirt werden könnte. E. E. nachmahlen ganz hochvleißig vnd vmb Gottes willen bittend, Ihnen dißes Gott wohlgefelliges Werckh zu befürdern ganz Trewliche committirt vnd angelegen sein lassen, Solches mit vnserm eyfrig Gebett bei Gott für E. E. vmb langwüriges leben, behagliche gesundtheit, Und allen glücklichen Wohlstandt zu bitten, sollen und wollen Wir Im Keine vergessenheyt stellen, sondern zu aller Zeit Ingedencklich verbleiben, E. E. damit löblichen schuz und schürm, derselbe aber Vns zu gunsten alle Zeyt trewlich bevehlend. Datum Oberkirch den 3. Augnst Anno 1618.

E: E: Dienst: Vndt guettwillige
dem Ehrwürdigen, Hoch- vnd Wolgelehrten Erasmo Möninger H. Würtb.
Rath Vndt Probst zu Stuttgartten, Vnserem Insbesonders
großgünstigen Herrn.

Ob eine solche Schule thatsächlich zustande kam, ist aus den ferneren Akten nicht ersichtlich. Jedenfalls hatte sie keinen langen Bestand gehabt, da die württembergische Herrschaft schon im Jahre 1634 ein Ende nahm und bei Wiederübernahme der Regierung durch das Hochstift alle protestantischen Beamten aus den bischöflichen Landen entfernt wurden.

Unter anderm ist vorstehendem Schreiben zu entnehmen, daß schon vor der württembergischen Verwaltung eine katholische Schule zu Oberkirch bestanden hatte, und daß deren Existenz noch ins 15. Jahrhundert zurückdatiert werden könne, ist aus Aktenstücken vom Jahre 1698 zu entnehmen, worin außer dem Namen des damaligen Schulmeisters auch dessen Besoldungsverhältnisse zu unserer Kenntnis gelangen. Jene Korrespondenz lautete:

HochWohlgeBohren, Auch HochWohl Edl geBohrne Gestrenge: Wohl Edlvest
Vnd Hochgelehrte Gnädig Hochgebietende Herren!

Zu allen Zeiten hatte Ein Jeweiliger Schulmeyster, der ein Organist gewesen zu Oberkirch, neben der Statt Competenz von hochlöbl. Gotteshauß oder Gnädigen Herren Prälaten von Allerheiligen auch zur Competenz Jährlichen Wein 12 ohme; Korn 4 Frtl. und etwas gewisses In Geltt Empfangen. Alß ich aber Unterschriebener vor zweye Jahren mit Consens Ihro Hochwürd: Gnaden Herren Prälatens von hochlöbl: Statt Oberkirch zum Schulmeyster war angenohmen, seindt mir zur beständiger Competenz versprochen worden 14 Frtl. Korn. Mit

dieser Beschaffenheit, Weilen ich kein Organist bin, vndt Mann aus Mangel der Orgel Kein von nöthen, hat Gnädiger Herr Prälat der Statt durch Herrn Staabhalter vnd beywesenden Zwölfferherren versprochen, anstatt des Weins etwas mehreres über die gewöhnliche 4 Frtl. Bey zu Tragen. Darauf hat löbl. Statt mir Benambset 8 Frtl:, vnd Gnädigster Herr Prälaten zugetheylet 6 Frtl: welche ich auch pro 97 Empfange. Aber vor dieses 98ste Johr will sich Gnädiger Herr Prälat Entschuldigen und gar nichts geben: sagendt, es seye Keine Schuldigkeit, sondern was Er Jetzt vnd vor hin allen Schulmeystern gegeben, das habe er geben aus hoher Gnade, wolle solches nicht zur Schuldigkeit aufkommen lassen, vnd hiemit sein versprechen revociren.

Dahingegen aber der hochlöbl: Statt Vorgesetzte gestehen dieses nicht zu, sondern sagen, daß nicht allein von 50 oder 60 Jahren hero, sondern von Ewigen Zeiten seyen Gnädige Herren Prälaten oder Pröbste des Gotteshauß Allerheiligen Schuldig gewesen, des Schulmeysters Hälfte zu erhalten, Wie dann solches (:Zwar mit nahmen Gnädiger Competenz:) In allen Rechnungen ihrer Schaffner nachgezogen ist. Weylen ich dann vor dieses 98ste Johr bey ihro Gnaden Herrn Prälaten noch 6 Fiertel Korn außstehend habe vnd nichts von ihme beckommen Kan, alß ist hochlöbl: Statt Oberkirch Bedacht, mir auch nichts mehres vorzustrecken oder abzustatten, biß Gnädiger Herr Prälat das seine auch bey Trage. Auf mein Suppliciren ist man bedacht gewesen, Gnädigen Herrn Prälaten zu Bewegen, ist mir von Hochlöbl: OberAmbt zu Urtell Erkandt vnd Anbefohlen worden, daß ich der Kirchendienste, Chor vnd Singens müßig gehen solle, dem ich auch nachkomme.

Dieses Will nun Gnädigen Herrn Prälaten vnd seine Herren Geistliche nicht bewegen, verbleybt dabey mir, dem Schulmeyster nichts mehr zu geben, sagendt waß sie geben haben, daß war ein Gnadenpfennig gewesen. Vnd also hinfiro keinem nachkommenden Schulmeyster, etwas zu geben gesinnet, weder mir die 6 Fiertel Abstatten wolle.

Ich muß gestehen, daß mir Schmerzlich und Schwär fallet, daß ich mit meiner Wenigkeit den Chor und Singens nicht mehr bedienen solle, biß zu außtragener Sache.

Unterdessen geschehen mir menschliche Passionen vnd Beleydigungen oder vnordnungen des Dienst Gottes.

Wann mir dann nicht zustehet, eine Geist- noch weltliche Obrigkeit zu verklagen, sondern nur zu Bitten, Wo ich umb diese 6 Frtl. Korn zu Erholen habe?

Neben demütigster Bitt und Gnädigem Rath Wie dieses Urtel revocirt, die Schuldigkeit oder Gnadenpfennig ex una et altera parte gegen ein anderes besser könnte probirt werden, damit ich armer Diener zu versprochener vnd geschöpfter Competenz völlig gelangen möchte.

Ewer Gnaden mein Hoch Ehrendt gebietender Herr unterThänigster Diener

Franziscus Stern

Schulmeyster zu Oberkirch.

Auf vorstehende Eingabe Sterns erließ der Vizedom der bischöflich stiftstraßburgischen Herrschaft Oberkirch folgende Verfügung an die zuständige Behörde der Stadt Oberkirch:

An die Beamten zu Oberkirch.

Denselben vnd Eüch geben wir ab dem anschluß mit mehreren zu ersehen, wessen sich Franciskus Stern, zumalig Schulmeister zu Oberkirch, wegen der Von dem H. Prälaten zu Allerheiligen Jhme anjetzo disputirend entrichtung zu einem schuldigen Beytrag zu dasigem Schulmeisters Salary und gehalts jährlich Versprochen hiebevor richtig abgesetzter 6 Frtl. Korn bey Uns höflich beschwährt und umb behörige Verordnung zu deren gehabung gehorsambst gebetten. Wann wir nun aber ehe und bevor wir den Supplikanten wieder Verbescheiden, für nöthig erachtet dißhalb vnd alwegen außführlichen Bericht Vorderst hierüber zu Vernehmen. Alß wollen wir deßen mit nächstem also gewärtig seyn Und verbleiben

Oberkirch den 3. Xbris 1698.

A. Vizedom.

Die mit der Untersuchung beauftragten Unterbeamten stellten nun wirklich ernstliche Erhebungen an, ob die Beiträge des Klosters Allerheiligen zum Aufwand für den Unterhalt des Lehrers zu Oberkirch auf einer Verpflichtung, einem von Alters gebräuchlichen Herkommen oder nur auf widerruflicher Gunstbezeigung beruhten.

Unterm 16. Februar 1699 erstattete nun die betr. Behörde folgendes Gutachten:

Montag den 16ten February 1699.

In präsentia Herrn Ambt Schulthaißens sind weegen von hiesigem Herrn Prälaten, Franz Stern dem Schulmeistern verweigerter Besoldung, volgende daßige Innwohner, was Jhne derenhalben bewußt sein möchte, auß Zuesag Eydlich verhört worden. Alß

Erstlich Franz Gönner der Stabhalter, seines alters 69 Jahr, deponirt Jhme wohl zue wüssen zue sein, daß von seith deß Löbl. Gotteshaußes einem zeitlich Schuelmeister Jährlich etwaß ahn Frucht, Wein und gelt gereicht worden seye, Jedoch wäre Jhme jedes theils quantum vnbekannt. Vndt alß man obigen Schuelmeister angenommen, seye Er mit dem nebenfolgenden Lindenwürth zue Herrn Prälaten gegangen vnndt der Besoldung halben mit selbigem geredet, welcher Jhne geantwortet, wüßte wohl, daß mann einem Schulmeyster alle quartal Frucht vnnd Wein gegeben: weilen Er aber bey diesen fehl Jahren wenig habe, Thäte es sich nit wohl schickhen, daß Er seinen Gaistlichen an Jhrer portion abbreche, wolle hingegen dem Schuelmeister biß auf bessere Zeiten mehr Früchte geben lassen.

2. Christian Fischer, Gerichtsverwalther vnndt Lindenwürth alda, Bei 59 Jahren, concordat cum praecedente:

3. Hannß Michael Gönner zue 72 Jahren, zeuget, wüsse wohl, daß ein jeweiliger Herr Prälat den Schuelmeistern besoldung geben habe, doch aber nicht wie viel.

4. Hannß Konrad Schlecht, 70 Jahr alt, sagt, so lang ihme gedencklich, seye ein Schuelmeister vom Gottes Hauß auch besoldet worden.

5. Hannß Ulrich Hafner der Mößner 48 Jahr [:deme es am besten bekannt:]

deponirt, mann habe von seith deß Gottes Haußes jedweillen einem Schuelmeistern vnndt zwar Jährlich: gelt 8 fl. Frucht 4 Frtl. vnndt Wein 12 Ohm zur Besoldung gegeben.

Actum Oberkirch ut supra deposita fuisse attest:

Statt- und Ambtschreiberey Daselbsten.

Dieses eidlich bekräftigte Protokoll, wonach an den Verpflichtungen des Klosters Allerheiligen kein Zweifel mehr möglich war, wurde dem Abte dortselbst eröffnet; allein er war zu keinem Entgegenkommen zu bewegen. Nun wurde amtlicherseits eine Bürgerversammlung angeordnet, um die Meinung der gesamten Einwohnerschaft der Stadt Oberkirch zu hören. Das betr. Aktenstück lautet:

Der Hambtlichen Burgeren Meinung über diese Sach.

Die Burger Insgemein Sagen, daß sie nicht schuldig seyen Einen zeitlichen Schuelmeyster alleins zu Erhalten.

Vrsachens, Weilen Gnädiger Herr Prälat Collator vnd decimator, benebens die beste, Schönste vndt meyste güther, alß reben, Äckher, Waldt vnd Matten im Bann habe vnd dieser verloffene Krieg vmb nichts angelegt geweßen, Auch in ansehung dessen, daß der Schuelmeyster dene Herren Geistlichen muß in der Kirche bedienter sein.

Dahero sagen die Burger, Weylen Herr Prälat vnd die Herren Geistliche Solche Competenz biß auf dießes 98. Johr zu alle Zeiten geben, vnd innssonderlich in neuer Lieferhung versprochen habe, so seye ihm die Schuldigkeit genugsamb bewiesen, Allein Jezo nicht mehr geben wolle |:da leyder die Früchte in höchsten preiß gestiegen:| So erscheinet ihre Excusation nur ein lautherer Geiz zu sein. Auf solchen Geiz vnd Abschlagung dieser wenigen Frucht Competenz werden die Burger vnd Bawerschafft fest gesinnet, fürterhin die Zinß, Zehnden, Gülthen auch nicht mehr völlig abzustatten, oder So viel mit Gnädiger VerOrdnung in Arest zu behalten, biß solche Competenz Widerumb gibig vnd gangbahr abgestattet würde. Sonderlich Weilen Mann dene Herren Geistliche diesen verloffenen Krieg in allen Umlagen, Contributionen vnd Beschwehrten vmb nichts Umgelegt hat.

Weylen dann zu allen Zeiten |:Wann ein Schuelmeyster Anzunehmen geweßen:| Gnädiger Herr Prälat vmb Consens mußte befraget werden, Wie bei meiner Aufnehmung auch geschehen: So zeigt es sich selbsten, daß Gnädiger Herr Prälat alß Collator Schuldig seye, den Schuelmeyster zu erhalten helffen. Vnd insonderlich daß sein gethanes Versprechen abzustatten. Dann sonst Wann die Erhaltung der Statt allein zugethan wäre, Würde es Ja nicht nöthig sein, daß mann Gnädigen Herrn Prälaten vmb Consens vnd Einwilligung befragen Thäte. Diese 6 fiertell Korn Competens Am besten zu bekommen, kann ohne Maaßgebung nicht Ehender als durch Einen Arest auff Elliche gültten mit Gnädiger VerOrdnung Bezwungen werden.

Nach Gnädiger Bewilligung Ahn hochlöbl: Ober Ambt Oberkirch allhero zue Decretiren demüthigst bitte. Nebst Göttlicher vnd heylsamber Justiz Empfehlung. —

Diese Sprache war kühn und deutlich; aber auf den Prälaten machte sie keinen Eindruck. Da derselbe auch dem einmütigen Zeugnis der gesamten Bürgerschaft keine Beachtung schenkte, wandte sich der Oberamtmann von Oberkirch unterm 13. März 1699 an die stiftstraßburgische Regierung um Verhaltungsmaßregeln gegenüber dem Abte von Allerheiligen. Zugleich drückte er sein tiefstes Bedauern aus über das eigentümliche Benehmen dieses Prälaten, der um eines geringen zeitlichen Vorteiles wegen Pflicht und Manneswort außeracht setzte.

Die Adresse dieses Schriftstückes lautet:

„Herren Hochwohlgebohren, auch Hochwohl Edelgebohren,
„Gestreng Wohl Edel Vöst und Hochgelehrten Herren
„Herren N. N. der Hohen Stüfft Straßburg Hoch- und
„Wohl VerOrdneten Vice Domb, Vice Canzler und
„Hofräthen Unseren Hochgn. auch Gnädig gebietenden
„Herrn. Elsaß Zaberen.

Wie die Sache ausgegangen, darüber berichten die Akten nichts. Wahrscheinlich hat der Herr Prälat Recht bekommen in dem Staatswesen, wo der Geistliche alles, der Bürger und Bauer dagegen nichts galt.

Die Schulen in Oppenau

und in dessen Gerichtsbezirk.

Der älteste urkundlich nachweisbare Schullehrer zu Oppenau[1]) hieß Johannes Karl Demuth. Er war zuvor Unteroffizier bei den Truppen eines kleinen schwäbischen Staates und wurde im Jahre 1715 als Stadtschreiber nach Oppenau berufen, und da dieser Dienst den Mann allein nicht ernährte, so wurde er noch nebenbei Schulmeister. 26 Jahre lang waltete er unverdrossen seines mühevollen Doppelamtes, scheint aber dabei nicht reich geworden zu sein; denn als im Jahre 1741 der Posten eines Waldhüters frei geworden war, bewarb sich Demuth auch noch um diesen Dienst. In seiner nur noch sehr schwer entzifferbaren Eingabe sagt er als Begründung wörtlich,

„daß er durch das Schulhalten in seiner Nahrung und Haltung ge-
„hemmt worden und nicht wisse, wie er sich ehrlich durchbringen
„könne . . . . ferner, „daß ihm 90 fl. Lohn im Jahre zugesagt
„worden seien, die er aber nie ganz bekommen habe. Als Soldat
„hätte er es in seiner Carriere weiter gebracht, so aber sei er zu sei-
„nem unwiederbringlichen Schaden höchst angeführet worden".

[1]) Durch die Vermittlung der Kollegen Kraus, Klett und Baumann daselbst wurde mir von dem Hrn. Bürgermeister das städtische Archiv für meine Nachforschungen bereitwilligst zur Verfügung gestellt.

Durch Decretum vom 27. Februar 1741 wurde dem Schulmeister Demuth seine Bitte abgeschlagen. Ob er nun doch noch einen „ehrlicheren" Erwerbszweig gefunden hat oder wirklich verhungert ist, berichten uns die Akten weiter nicht. Vermutlich war Demuth derselbe Schulmeister, der einmal zum bischöflichen Amtmann nach Oberkirch gekommen sein soll mit der Bitte um Gehaltszulage, da er sich mit seinem kleinen dürftigen Einkommen nicht ehrlich durchbringen könne und von dem gestrengen Herrn Amtmann den Bescheid erhielt:

„Ah bah! keine Red! So lang man uns Herren noch hin und „wieder am Zeug flickt und wir selbst noch Wünsche haben, kann „man an Euch nicht auch noch denken!"

„Nun so muß ich halt in Gotts Namen mit meinen Kindern ver„hungern", war die verzweifelte Antwort des armen Schullehrers. „Ja thut das, erwiderte darauf der Beamte, dies würde Aufsehen „erregen; vielleichte dürfte dann etwas zu Eurem Besten geschehen „und Euch dadurch geholfen werden!"

Wer der unmittelbare Nachfolger Demuths gewesen, ist aus den Oppenauer Schulakten nicht zu ersehen. Erst vom Jahr 1782 an liegen wieder Nachrichten vor. Es war jene Zeit, wo durch das Schulwesen aller Länder und Ländchen geistlicher und weltlicher Herrscher ein reformatorischer Geist ging, angeregt durch verschiedene Pädagogen des 18. Jahrhunderts. Wie in den meisten katholischen Staaten, so machte sich auch im Bistum Straßburg die Schulorganisation des Saganer Abtes Ignaz von Felbiger bemerkbar. Ob auch vonseiten der stiftstraßburgischen Regierung einzelne Schulmänner in die Saganer oder Wiener Normalschule zum Studium der neuen Unterrichtsmethode geschickt wurden, war nicht zu ermitteln; thatsächlich aber fanden sich Lehrer, welche Felbigers Methode und die von ihm empfohlenen Lehrmittel praktisch und mit großem Erfolge angewendet haben, wie aus nachstehendem Erlasse zu ersehen ist:

„Mit einer rührenden Empfindung hat man vor einigen Tägen in „der Schule zu Saspach wahrgenommen, was für einen schnellen „Fortgang die dortige Jugend in Erlernung des Lesens und Schrei„bens mache. Nicht nur die besondere Arth, alle Kinder jeder Classe „in einer beständigen gleichen Aufmerksamkeit zu unterhalten, und „alle über einmahl das nembliche zu lehren, sondern auch das ein„fache, wodurch ihnen weit geschwindere Begriffe beygebracht werden, „haben bey Fürstb. Oberamt den Wunsch erregen müssen, daß so„thane Lehrarth in allen übrigen Gerichten eingeführt werden möchte. „Dazu aber wäre vor allen Dingen nöthig, die aufgestellte Schul„meister 8 biß 14 Täge lang nach Saspach abzuschicken, um sich selbst „vorher die eingeführte Methode bekannt und eigen zu machen.

„Mann gewärtiget dahero von dem H. Schultheiß Lichtenauer den „schleunigen Bericht, was Sein unterhabendes Gericht hierunter ge„sonnen seye?

„Damit das zugleich verfertigte Nahmenbüchlein zum Druck befördert „und die Zahl deren Exemplarien bestimmt werden möge.

„Dec: Renchen d. 31ten 8ber 1782.

Johann Schell (?)

„Oppenau". O. Ambtmann.

Auf diesen Oberamts-Erlaß erfolgte unter dem 5. November der Bericht des Oppenauer Schultheißen Lichtenauer. In einem allerunterthänigsten und in tiefster Devotion schier ersterbendem Stile brachte er die Ansichten der „Herren des Gerichts" (Gemeinderäte), sowie seine eigenen zum Ausdruck. Hiernach würde das Gericht „dem heilsamen Wunsch Eines Hochlöblichen Oberamts die schuldige Handbietung versagen und somit solcher ein Wunsch verbleiben; und „würde die Realisierung dessen von der Willkühr desselben abhangen, dann — —" würde wahrscheinlich die Schule ganz aufgehoben werden! Desgleichen beklagt sich der Schultheiß darüber, daß ihm, wie er vorausgesehen habe, die Sache nur Verdrießlichkeiten bereite. Was die Namenbüchlein vom Herrn Superior angeht, so möge das Oberamt 100 Exemplarien drucken lassen und mit dem Befehl anhero überschicken, daß solche in der Schule eingeführt werden müßten.

„Da aber übrigens unser wirklicher Schulmeister so bejahrt ist, daß „demselben nicht wohl mehr die Saspacher Lehrart einzuprägen sein „wird, auch die Kosten, die man auf Unterrichtung des gegenwärtigen „Provisors verwenden wollte, dieserwegen vergeblich sein würden, „in dem man bei dessen Annahme die Absicht geheget hat: ihn nicht „länger zu behalten, als bis durch freiwillige Beiträge hiesiger Leute „für einen ehrlichen Unterhalt gesorgt wäre (denn der Schulmeister „hat kaum die nöthige Sustentation), wolle man nach Erreichung „dessen des Saspacher Schulmeisters 2ten Sohn Fidel, der dann der „erwünschten Lehrart kundig ist, nachschieben."

Vorerst, meinte der Schultheiß weiter, könne ja der jetzige Provisor unter seiner (des Schultheißen) Mitwirkung die Kinder nach den Weisungen des zu erhoffenden Namenbüchleins unterrichten, wodurch die Verschickung desselben nach Saspach wegfallen könne.

Darauf kam unterm 15. November ein weiterer Erlaß des Oberamtmanns folgenden Inhalts:

„Bei dem unvermöglichen Alter des Oppenauer Schulmeisters und „bei der unbeständigen Aufstellung des dermaligen Provisors muß „die Einführung der neuen Lehrarth schon noch auf einige Zeit „verschoben bleiben, in wie weit nicht der H. Schultheiß Lichtenauer

„anerbottener maßen durch seine Beywürkung dazu vorder Hand
„einigen Grund legen wird. Inzwischen da dermahlen der Haubt-
„druck deren Nahmenbüchlein geschiehet, und eine Zahl von 100 Stück
„für die Oppenauer Jugend lang nicht hinlänglich ist, ein künftiger
„Nachdruck aber im Kleinen viel zu theuer zu stehen kommen würde;
„So gedenkt man wenigstens 300 Exemplarien zu bestellen.

Dec: Renchen, d. 15. Novb. 1782.

Johann Schell O. Ambtmann.

Dem alten Schullehrer in Oppenau muß es aber noch lange nicht beliebt haben, der neuen Lehrart zuliebe das Zeitliche segnen zu wollen. Auch dem Fidel in Sasbach mag die Anwartschaft zu lange gedauert haben; denn er figuriert in der Folge nirgends als Magister in den Oppenauer Schulakten. Dagegen bewarb sich noch zu Lebzeiten des Alten ein gewisser Joseph Mößner um dessen Nachfolge.

Auch mit Einführung der benannten Namenbüchlein hatte es noch gute Weile. Während dessen kam ein anderer Schultheiß ans Ruder, Namens V. Herrmann. Mit Decretum vom 31. August 1787 wurden nunmehr die Namenbüchlein, sowie auch die bis dahin neu aufgekommenen ABC-Täfelein im ganzen Gericht Oppenau amtlich eingeführt und zwar je 1500 Exemplare, wofür die Stadtkasse den Kostenbetrag von 66 fl. vorzuschießen hatte. Auch die Spekulation muß sich schon damals der neuen Lehrmittel bemächtigt haben; denn es steht ausdrücklich am Schlusse jenes Dekretes:

„Anbey auch ist darauf Obacht zu haben, daß keine andere
„Nahmenbüchlein als gegenwärtige eingeführt und ge-
„braucht werden."

Im selben Jahr scheint auch der alte Schullehrer endlich gestorben zu sein; denn ein weiteres Dekret vom 7. November 1787 regelt die Einkommensverhältnisse des neuen Lehrers. Doch war dies nicht der bereits 1784 präsentierte Joseph Mößner, sondern ein gewisser Johann David Gaugel, mit dem die Oppenauer sehr zufrieden gewesen zu sein scheinen. Ein Schriftstück hierüber lautet:

„Wann bey Schöpfung des Schulmeisters Gehalt das Klafter Holz
„zu 1 fl. 8 Schilling angeschlagen worden, so kann dem Schulmeister
„Johann David Gaugel zu Oppenau in Hinsicht auf dessen von dem
„Herrn Schultheißen bezeugte rühmliche Verwendung aus dem Lohn
„Aversum aus so viel Klaftern, als derselbe zur Wärmung der
„Schulstube brauchet, der Abgang am laufenden Preiß zur Ergötzlichkeit,
„und fernerer Aufmunterung aufgebessert werden.

Decretum Oberkirch, den 7ten November 1787.

J: Elbling.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was den Schulbesuch und die Schulversäumnisse betrifft, war es in diesem Punkt in den bischöflichen Landen nicht schlimmer und nicht besser als anderswo. Dies ersehen wir aus einer „Öffentlichen Vermahnung" vom 5. Dezembris 1790, worin es heißt:

„Da es die wesentlichste Pflicht deren Eltern ist, die ihnen von der „Vorsicht geschenkten Kinder im Christenthum sowohl als in dem „zur Bildung eines Menschen erforderlichen Schreiben und Lesen „unterrichten zu lassen, und zu dem Ende selbe fleißig in die Schul „zu schicken, und werden hiermit alle und jede Eltern zur Erfüllung „dieser ihrer Obliegenheiten von Obrigkeitswegen mit der Bedrohung „anermahnet, daß man von Zeit zu Zeit die Schulen besuchen, „und die Eltern, welche derohalber ihre Pflichten vergessen werden, „zur verdienten Straf unnachsichtlich ziehen werde. Auch sollen sich „die Pfleger, denen gleiche Schuldigkeit zukommt, angelegen seyn „lassen, daß ihre noch schulmäßigen Pflegekinder fleißig in die Schule „kommen."

Ein Aktenstück vom 17. April 1791 lautet:

„Man hat schon einige mal mit wahrer Herzens Betrübniß sehen „müssen, daß sich die Jugend in der Kirch so ausgelassen, ungezogen „und unehrerbietig aufführe, daß sich Männiglich hieran geärgeret, „und man ehender glauben sollte, daß sie von Wilden und Ungläu„bigen als von wahren katholischen Eltern gebohren seyen. Aus „Antrieb der Obliegenheit werden dahero Alle Eltern auf das nach„drucksambst ermahnet, ihren Kinder im Gefolg ihrer aufhabenden „schweren Pflicht Mehr Andacht, Ehrerbietigkeit, Eingezogenheit und „Aufrichtigkeit, als sie bis anhero geübet haben, einzupflanzen." —

So wird über die kleine Jugend geklagt und nicht minder über die große. Auch hierüber geben uns die Oppenauer Akten Aufschluß.

Actum. 6. Jänner 1791.

„— — — Das nächtliche Herumschwirren deren ledigen Purschen „ist eine offene Thür zu allen Lüderlichkeiten, dahero solches hiemit „auf das schärpfeste und dergestalten verbotten wird, daß jeder ledige „Pursch, welcher sich nach Winter Zeit nach 9 Uhr und Sommer Zeit „nach 10 Uhr ohne Ursach auf der gaß durch den Botten, Hatschier „und Schaar- und Nacht Wächter wird betretten lassen, auf der stelle „eingesperret, und den andern Tag nebst dem Nachtgulden, welcher „jedem Anzeiger zugesichert wird, in eine weitere Geld oder Leibes„straf nach befinden der Umstände verfället werden soll." — Ferner: „Alle ledige Weib und Manns Personen, welche zum Dienen annoch „fähig und ihren Eltern nicht selbsten nöthig seyen, sollen Diensten „antretten und sich bey Straf nicht beykommen lassen, ohne Obrig„keitliche Erlaubnus vor sich zu leben."

Alle jungen Leute waren bis zum 20. Jahre zum Besuch der Christenlehre und Sonntagsschule verpflichtet.

Anno 1801 teilte Oppenau das Schicksal der übrigen geistlichen Gebiete und wurde der Markgrafschaft Baden einverleibt. Schullehrer Gaugel verblieb auch unter veränderten staatlichen Verhältnissen auf seinem Posten. Bezüglich seiner materiellen Stellung war dieser Hoheitswechsel insofern etwas günstig, als durch Regierungserlaß zur Besoldung der Lehrer ein Schulfond errichtet wurde, wohin die Hälfte der Weinkaufsgelder abgeführt werden sollte; die andere Hälfte floß in die Oberamtskasse Oberkirch. Am 21. Oktober 1804 wurde diese Verfügung der Schultheißerei Oppenau ernstlich zur Beachtung empfohlen, und weil die Gemeindebehörde daselbst trotzdem auf ihrem ablehnenden Standpunkt verharrte, wurde sie nochmals in Erinnerung gebracht. Nun verband sich das Stadtgericht Oppenau mit jenem in Oberkirch zu einer gemeinsamen Vorstellung in Karlsruhe, damit die Bestimmungen betreffs des Schulfonds aufgehoben, oder wenn nicht angänglich, doch wenigstens in den vormals bischöflichen Landesteilen nicht zum Vollzuge kämen.

Darauf aber kam unterm 27. Mai 1805, unterzeichnet vom gesamten Hofratskollegium, ein nicht mißzuverstehender Bescheid, worin deutlich gesagt war: „Ihr seid jetzt badisch und habt folglich den Gesetzen des Landes zu gehorchen, dem ihr nunmehr angehört."

Unter anderm heißt es in diesem Erlaß:

„— — — Da zu dieser gemeinnützigen Anstalt (dem Schulfond), „woran alle katholischen Ortschaften der Markgrafschaft, wo nicht „ganz besondere Verhältnisse vorwalten, Antheil nehmen und womit „auch selbst der übrige Theil des Oberamts Oberkirch vereiniget „seye, sie ebenfalls zu concurrieren hätten; die Verwendung der „Weinkaufsgelder als aus einem allgemeinen Fond, geschehe durch „das ganze Land zur Besserstellung der Schullehrer oder Anstellung „neuer Lehrer, wo noch keine vorhanden seyen, zur Anschaffung der „Schulbücher, Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder, zur Be„streitung der Schulaufsicht und Visitationskosten, sowie überhaupt „zur Abtragung aller zur Verbesserung des Volksschulwesens erforder„lichen Kosten. Unter diesen Umständen könne ersagtes Stadtgerichts„gesuch, von solcher allgemeinen und gemeinnützigen Staatsanstalt „ausgenommen zu werden, nicht stattfinden. u. s. w.

Man sollte annehmen, daß nach obigen klaren Darlegungen, Gericht und Bürgerschaft der Stadt, dem neuen, von landesväterlichem Wohlwollen zeugenden Gesetz sich nunmehr anbequemt hätten. Aber es war keine Rede davon, wie aus einer weiteren oberamtlichen Verfügung vom 12. März 1806 zu entnehmen ist, worin es u. a. heißt:

„— — — Der Herr Schultheiß wird somit ersucht, dafür besorgt „zu seyn, daß denen in der anliegenden Specification enthaltenen

„Schuldneren durch den Gerichts Botten die Abzahlung der schuldigen „Weinkauf-Gelder umsomehr anbefohlen werde, als ich mich sonsten „genöthigt sehen würde, schärfere Zwangs-Mittel und sogar Aus-„tragung und Versteigerungen nach zu suchen, und solche binnen „14 Tagen in Vollzug setzen zu lassen. — — —

„B. ich erwarte demnächst das Verzeichnis über die neuen Weinkauf-„Gelder von Januar 1806 an."

Fassen wir nach obigem die Tagesordnung eines Lehrers von dazumal, welcher zugleich Mesner und Ratschreiber und nebenbei Landwirt war, wie ich solches aktengemäß in einem kleinen baden-badenschen Dörfchen vorfand, ins Auge, so gestaltete sich dessen Arbeit folgendermaßen: Samstags morgens um 5 Uhr Aveläuten, die Kirchenuhr aufziehen, die Sakristei in Ordnung machen, zuhause die Schule säubern und heizen; dann ein mageres Frühstück mit Kartoffeln und Salz oder wenn es gut ging, eine Suppe. Dann ging's wieder in die Kirche zur Besorgung des Mesner- und Organistendienstes. Nach diesem wieder Ordnen der Sakristei. Von 8—11 Uhr Schule. Um 11 Uhr läuten. Sodann eine spärliche Mahlzeit, wobei oft mehr Augen in die Schüssel hineinsahen, als aus der Suppe heraus. Um 12 Uhr läuten. Um 1 Uhr Rosenkranz oder 30er. Von 1 bis 4 Uhr Schule. Dann Reinigung der Kirche und Altäre und je vor einem Fest auch Verzierung derselben. Vielleicht fiel auch noch Zeit heraus zum Ratschreibern oder dringenden häuslichen oder Feldarbeiten. Zwischen hinein um 3 Uhr läuten. Um 5 Uhr am Samstag Abend Betstunde. Darnach Nachtessen, zum Verhungern zuviel, zum Leben kaum genügend. Von 6 bis 9 Uhr Realschule mit 15 bis 17jährigen Rangen, die nach angestrengter Tagesarbeit in Feld und Wald zum Lernen nicht gut aufgelegt waren. Wenn der betreffende Lehrer möglicher Weise bei Tage keine Zeit gefunden hätte, sich zu ärgern, wurde ihm in der Nachtschule nun hinlänglich Gelegenheit dazu geboten. Es mag mitunter eine schwere Mühe gewesen sein, den Schülern die angenehmen Kenntnisse beizubringen. Nach diesem waren noch Hefte zu korrigieren. Auf den Samstag folgte der Sonntag, bekanntlich ein Ruhetag für Mensch und Tier, nur für den vielgeplagten Dorfschullehrer nicht. Mesnerei und Organistendienste, Ablesen und Aufsicht bei der Christenlehre hielten ihn fortdauernd in Atem, und wenn all dies vorbei war, kam die Sonntagsschule mit 17 bis 20jährigen Jünglingen und Jungfrauen! Aber nicht allein die Lehrer, auch die Schüler selbst und mit diesen die Bevölkerung, waren durch jene Schulverhältnisse vielfach gehemmt und belästigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Ende des Jahres 1805 brachte in den Schulverhältnissen des Oppenauer Bezirkes eine durchgreifende Änderung. Unterm 6. November selbigen Jahres ging dem Stadtgericht die Mitteilung zu, daß die Hochfürstliche Kirchenkommission angewiesen sei, in den Oppenauer Rotten 5 neue Thalschulen zu errichten. Am 20. Februar 1806 kam ein weiterer Erlaß an das Pfarramt zu Oppenau folgenden Inhalts:

„Kurfürstliches Pfarramt!

„Da das Kurfürstlich Geheime Raths-Collegium den Antrag, wornach „in den zum Gerichte Oppenau gehörigen Rotten Döttelbach, Peters-„thal, Löcherberg, Lierbach, Maisach und Ramschbach fünf neue „Schullehrer anzustellen, und aus dem allgemeinen Baden-Badischen, „Schulfond zu besolden wären, genehmigt: So kommt nur noch in „Erfahrung zu bringen, ob und in wie weit, wegen der nöthigen „Schulwohnungen und Lehrzimmer bereits Vorkehrungen getroffen „seien oder doch mit Anfang des Frühjahrs getroffen werden können; „was zur Besoldung der neu anzustellenden Lehrer an Schulgeld „und sonstigen Emolumenten von Seiten der Rottenbürger schon „wirklich geleistet werde, oder was selbe künftig beizutragen ge-„denken; endlich, ob einige, und welche von dermaligen sogenannten „Winter-Schullehrern beizubehalten seien?

„Worüber man sich gleich von Einem Kurfürstlichen Pfarramt ge-„fällige Auskunft in möglichster Bälde verspricht."

Ein gleiches Schreiben erging am 1. März an das Pfarramt vonseiten des Oberamts Oberkirch mit der Mitteilung, daß die Regierung zum Lehrergehalt einen Zuschuß von 500 fl. bewilligt habe. Von den 5 Thalschullehrern hatte also jeder einen fixen Gehalt von jährlich 100 fl. zu erhoffen.

Auf diese beiden Erlasse berief der Pfarrer von Oppenau auf den 6. März die Geistlichen des Bezirkes, sowie den Stadtschultheißen und die Stadträte von Oppenau, desgleichen die Rottzwölfer zu sich zu einer Besprechung ins Pfarrhaus, allwo nach eingehender Beratung eine Erklärung abgefaßt wurde, wie folgt.

ad. 1. „Außer den Lehrzimmern in den Rotten Petersthal und „Döttelbach seien keine diesbezüglichen Anstalten für Schulwohnungen „und Lehrzimmer in den übrigen Rotten getroffen worden und wegen „der erschöpften Lage des Gerichts und des unverschieblichen Kirchen-„baues an Erbauung von neuen Schulhäusern gar nicht zu denken. „Doch wolle man, wenn es sein müsse, in Privathäusern ein geeig-„netes Lokal miethen und einrichten.

ad. 2. „Nach der bisherigen Gewohnheit hätte jeder Lehrer in den „Rotten von einem Schulkind wöchentlich 2 Kreuzer bekommen, und „dabei solle es auch fürderhin bleiben. Doch wolle man den Lehrern

„künftig auch das bedürftige Holz für Schullokal und Wohnung ver-
„abreichen. In Petersthal und Griesbach wolle man überdies noch
„den Meßnerdienst mit dem Schuldienst verbinden.

ad. 3. „Mit den bereits vorhandenen Lehrern wolle man sich be-
„gnügen. Das bessere Gehalt dürfte später fähigere Lehrer herbei-
„ziehen. Man wünsche jedoch, daß Bürgerskinder dieser Gattung
„auch später bei Besetzung der Schuldienste den Vorzug vor Fremden
„haben sollten. u. s. w.

Ob die badische Regierung die Oppenauer Wünsche in allem berücksichtigt hat, ist zu bezweifeln. Thatsächlich wurden die neuen Schulen alsbald errichtet. Durch Decretum vom 12. März 1806 wurde dem Schullehrer David Gaugel in Oppenau in Rücksicht auf die große Kinderzahl und wegen Haltung eines Präzeptors aus dem Schulfond eine jährliche Zulage von 50 fl. bewilligt.

Nachdem nunmehr die verschiedenen Schulen ins Leben getreten waren, wurde von Seiten der Behörde eine Personalbeschreibung der daselbst angestellten Lehrer eingefordert. Dieses am 4. April 1810 vom Stadtschultheißen und Pfarrer ausgefertigte Dokument lautete folgendermaßen:

„1. **Im Stadtigen Oppenau** befindet sich der Haupt- und Ober-
„lehrer mit Namen David Gaugel, ist 50 Jahre alt, versieht
„schon 25 Jahr das Schulamt dahier, war vorher als Schulprovisor
„8 Jahr zu Ottersweyer, 2 Jahr zu Weingarten und 1 Jahr zu
„Offenburg, ist geheurathet und mit 1 Kind gesegnet, besitzet ohn-
„gefähr 3000 fl. im Vermögen und wurde bis anhero von allen
„Schulvisitatoren als ein wahres Muster von einem Schullehrer an-
„erkannt und gepriesen.

„2. **In der Gemeinde Ramsbach** heißet der Filiallehrer Ludwig
„Decker, ist 52 Jahr alt, und schon seit 6 Jahr angestellet, hat
„seine pädagogische Kenntniß beim Schullehrer zu Oppenau erworben,
„ist geheurathet, hat 5 Kinder und kein Vermögen; seine Aufführung
„ist untadelhaft und gibt sich Mühe im Unterricht, so viel man von
„ihm fordern kann.

„3. **Im Ibach** ist das Filiallehramt mit dem 20jährigen Constantin
„Heddersdorf von hier einstweilen besetzet; dieser hat auch seine
„Lehrkenntnisse bei dem Lehrer in Oppenau gesammelt; und ist man
„mit Ihm ziemlich zufrieden.

„4. **Im Löcherberg** versiehet das Filiallehramt der 46jährige Bürger
„Andreas Obergfell von Oppenau seit 3 Jahren, hat Frau
„und 3 Kinder, und ohngefähr 1200 fl. Vermögen, befähigte sich in
„der Schul zu Oppenau und ist gegen seine Aufführung und Dienst-
„fleiß nichts zu erinnern.

„5. **In der Maisach** ist der ledige und 36jährige Burgersohn „Ignaz Bohnert Filiallehrerr seit 12 Jahren, hat sich seine „Kenntniß bei dem Schullehrer in Oppenau erworben, ist ohne „Vermögen, und war man mit ihm in Hinsicht der Aufführung und „seines Fleißes bis anhero zufrieden.

„6. **Im Lierbach** steht dem Filiallehramt der 36jährige Bürger „und Weber Georg Müller von Oppenau seit 6 Jahren vor, „ließ sich bei dem hiesigen Schullehrer unterrichten, hat eine Frau „und 3 Kinder, hingegen wenig Vermögen. Führet sich gut auf „und gibt sich Mühe, so weit seine Kenntnisse reichen.

„7. **In Freyersbach** und **Bästenbach** ist Lehrer der ledige 27jährige, „und im Jahr 1805 als Schulkandidat aufgenommene Aloys „Müller, gebürtigt aus Mechenhart, seit 1½ Jahren, er arbeitete „zu Oppenau 11 Jahr als Schulprovisor, besitzet noch kein eigenes „Vermögen, hat aber einiges auf Ableben seiner Ältern zu hoffen; „bey der letzten Schulvisitation legte ihme Herr Schulvisitator zu „Sasbach das größte Lob bey.

„8. **Im Griesbach** ist Filiallehrer der 48jährige Burger Jakob „Blatten von da, bekleidet das Lehramt schon über 18 Jahr, ohne „daß er methodisch unterrichtet worden ist; blos durch seinen Fleiß „hat er sich so viel Fähigkeit verschaffet, als es in der Zeit, wo er „seine Anstellung erhalten hat, erforderlich war und von ihme nach „den Einkünften gefordert werden konnte, hat 1 Frau und 2 Kinder „und ohngefähr 2 bis 300 fl. Vermögen, führet sich ohne Tadel auf, „und bemühet sich, so viel er weiß und kann, hat aber dermalen „einen Sohn zur Aushilf, welcher Unterricht bey dem Schullehrer in „Bästenbach genommen hat."

Schon im Jahre 1741 hatte der Schulmeister Demuth zu klagen, daß er sein Einkommen nicht erhalten könne. Die nämliche Klage führten im Jahre 1808 die acht Thalschullehrer, und der Stadtschullehrer Moßmann mußte 1830 zum gleichen Zwecke Amt und Dekanat in Bewegung setzen. In einer Beschwerdeschrift sagt er, „daß ihm nichts übrig bleibe, als für jedes seiner Kinder einen Sack machen zu lassen, um ihr Brot betteln zu können." Nach langem Streite wurde Moßmann im Jahre 1833 mit 300 fl. (= 510 Mk.) Ruhegehalt pensioniert. In der Folge konnten derlei Klagen nicht mehr auftreten, da im Jahre 1835 das Einkommen der Lehrer gesetzlich geregelt wurde.

Die Schule in Renchen.

Über das Schulwesen zu Renchen finden sich im Großh. General-Landes-Archiv nur wenig Akten, und auch diese geben nur geringen Aufschluß über die früheren Verhältnisse der dortigen Schule und ihrer Lehrer. Soviel aber ist daraus zu entnehmen, daß zur Zeit der Säkularisation in Renchen sich zwei von einander getrennte Unterrichtsanstalten befanden, nämlich eine Knabenschule, welche von einem weltlichen Lehrer, und eine Mädchenschule, welche von Lehrfrauen, wahrscheinlich Ordensschwestern, geleitet wurde. Letztere muß aber erst im Jahre 1801 errichtet worden sein; denn aus einem Conclusum der Kirchen-Vogtei Offenburg geht hervor, daß am 9. November 1801 zwischen dem Gericht Renchen und dem damaligen Schullehrer Fritz ein Vertrag abgeschlossen wurde, wornach letzterer 50 fl. an Geld und den Genuß einer gemeinen Matte im Anschlag von 15 fl. zugesichert erhielt.

Diese Gehaltserhöhung wollten Schullehrer Fritz und die Schultheißerei zu Renchen als eine Aufbesserung, das Pfarramt daselbst aber als eine Entschädigung für den Wegfall des Schulgeldes der Mädchen betrachtet wissen. Darüber entstand ein regelrechter Rechtsstreit, bis schließlich die Kurfürstlich Badische Katholische Kirchen-Kommission am 9. September 1805 die Angelegenheit dahin entschied, daß die vom Gericht zugesicherten 50 fl. nebst der Matte als eine Besoldungs-Erhöhung und nicht als eine Entschädigung anzusehen seien. Um jene Zeit war ein gewisser Reusch Lehrer an der städtischen Knabenschule. Durch Verfügung derselben Behörde wurde sowohl dem weltlichen Lehrer, als auch den Lehrschwestern ein Schulgeld von jährlich 30 Kreuzern für arme Schulkinder bewilligt und die Mittel hiezu aus dem damaligen Gutleuthausfond geschöpft. Die Auszahlung des Schulgeldes geschah halbjährlich mit je 15 Kreuzern für jedes Kind.

Die katholische Schule in Münsterthal.

Abtei Ettenheimmünster.

Über das Schulwesen im Klosteramt Ettenheimmünster liegen uns Akten aus Münsterthal, Ettenheimmünster und Münchweier vor. Über Münsterthal finden wir folgende Berichte:

Hochwürdiger Hochzuverehrender Herr Schulvisitator und Stadtpfarrer!

„Die Lage, in der ich mich befinde, macht es mir zur Nothwendigkeit und heiligen Pflicht, Euer Hochwürden mit einer eben so dringenden als billigen Bitte anzugehen; sie belangt das Schulwesen in meiner Pfarrgemeinde

Münsterthal, welches sich bekanntermaaßen in so schlechtem Zustande befindet, daß es mir schlechterdings unmöglich ist, die Kurfürstlichen in Betreff des Schulwesens erlassenen Verordnungen zu befolgen, und den Gottesdienst, so wie sich's auf diesem Platze gebührt, und bisher üblich war, zu halten, wenn dem daselbst angestellten Schullehrer von der Kurfürstlichen Schulvisitatur nicht ein Schulpräceptor zugegeben wird. Denn dieser Mann besitzt, bei allem guten Willen, den er äußert, und bei allem thätigen Bestreben, sein Mögliches zu thun, weder die erforderlichen Fähigkeiten, noch Kenntnisse; er ist bei der itzigen Lage, da das Stift aufgehoben, und er weder Organist, noch ein für die itzigen Umstände taugender Lehrer ist, schlechterdings unfähig, seinem Dienst allein vorzustehen, sowohl in Rücksicht der Schule, als des Gottesdienstes, der ohne Organisten nicht mehr mit dem öffentlichen Beifall wie bisher, und auch nicht auf die Art wie es der Platz erheischt, begangen werden kann. Denn es existiert eine berühmte Wallfahrtskirche und ein Baad allda, wo den Sommer über Leute von allen Klassen, von allen Religionen und aus allen umliegenden Gegenden zusammenströmen, besonders Elsäßer, die meistens Andachts halber dahin kommen, und die ganz gewiß mit dem beträchtlichen Gelde, das sie da verzehren, zurückbleiben würden, wenn sie den schönen Gottesdienst, den sie da suchen, und an den sie schon lange gewöhnt sind, nicht mehr fänden.

Da man aber besagten Schullehrer, obschon er unfähig ist, dem Schuldienste zu St. Landolin allein vorzustehen, nicht, wenn man anderst billig seyn will, davon verstoßen kann; indem er schon seit fünfzehn Jahren angestellt ist, und seither mit allgemeiner Zufriedenheit alles das, und noch mehr als man bei seiner geringen Besoldung von ihm fordern konnte, leistete, indem er diesen Dienst auf ausdrücklichen Befehl seiner vorigen Herrschaft annehmen mußte, und sich nachher auf diesen Dienst mit dem zugleich der Meßmerdienst in der Wallfahrtskirche nunmehrigen Pfarrkirche zu St. Landolin vereinigt wurde, heurathete, und nun mehrere unversorgte Kinder hat, die wenn er davon entfernet werden sollte, mit ihm in die traurigste Lage versetzt, und brodloß gemacht würden; so übrigt meines Erachtens das einzige Mittel, ihm einen Präceptor als Gehilfen zu geben. Da er aber diesen Präceptor unmöglich aus seinem jährlichen Gehalt, der im Ganzen nicht mehr als 40 fl. beträgt; und ebensowenig die arme verschuldete Gemeine Münsterthal, die bekanntlich nicht einmal ein eigenes Schulhauß hat, anstellen und besolden kann; so weiß ich keinen andern Weg und kein anderes Mittel, als mich um Unterstützung an Euer Hochwürden zu wenden. Ich hoffe diese auch um so eher zu erhalten, da ich glaube, eine Quelle anzeigen zu können, woraus die Erfordernisse dieses billigen Gesuches leicht gehoben werden könnten. Es ist der Fond, der auf dem aufgehobenen Stifte Ettenheimmünster haftenden Anniversarien, der nur in Geld, liegende Güter, Zinsen u. s. f. nicht mit gerechnet, über 6400 fl. beträgt, wie aus anliegendem Verzeichnisse zu ersehen ist, und wovon die jährlichen Ausgaben wie gemeldte Tabelle wieder weiset, kaum auf 50 fl. steigen. Da nun fromme Stiftungen nach dem höchsten Willen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht auch wieder zu frommen milden Zwecken verwendet werden sollen; so sehe ich nicht, wie der Rest der jährlichen Zinse, der nur von den Kapitalien, auch nach Abzug der jährlichen Ausgaben, noch immer über 270 fl. steigt, zu einem bessern gemeinnützigern Zwecke verwendet werden könnte, als wenn gedachtem Schullehrer von St. Landolin sein jährl. Gehalt davon aufgebessert

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und erhöht und er so in Stand gesetzt würde, einen Präceptor anzustellen und halten zu können, wodurch die Verherrlichung des Gottesdienstes in meiner Pfarrkirche, wo es aus mehreren Gründen so nöthig ist, befördert, und der aufwachsenden Jugend meiner armen unvermögenden Pfarrgemeine die nöthigen Kenntnisse, um einst rechtschaffene Christen und gute Bürger zu werden, beigebracht würden.

Ich fürchte umso weniger, mit meiner Bitte abgewiesen zu werden, je edler und je dringender die Beweggründe sind, die mich selbe einzureichen bestimmen. Ich hege daher die gegründetste Hoffnung, sie durch dero kräftigste Verwendung bald gewährt zu sehen, und habe sonach die Ehre zu versichern, daß ich mit wahrer und ausgezeichneter Hochachtung bin und ersterbe."

Euer Hochwürden Gehorsamster Diener

L. Petrus Kleinhans, Pfarrer.

St. Landolin im Münsterthal den 16ten July 1804.

Diesen Bericht des Pfarrers Kleinhans zu Ettenheimmünster übersandte der Schulvisitator, Stadtpfarrer Lay zu Ettenheim, der Kurfürstlich Badischen Katholischen Kirchen-Kommission in Bruchsal, und diese legte die Eingabe des Schulvisitators mit empfehlender Begutachtung dem Kurfürstlichen Geheimen Rats-Kollegium in Karlsruhe vor. Es wurde viel Papier verschrieben, und lange Zeit ging darüber hin, bis die Sache zur Entscheidung kam. Durch Verfügung vom 23. August 1804 wollte das Kurfürstliche Badische Geheime Rats-Kollegium zunächst nähere Auskunft wissen:

„Was es mit obgedachtem Fond für eine Beschaffenheit habe, ob derselbe unter dem Klosterfond begriffen, oder aber ob eine eigene Rechnung darüber geführt worden sey, auch ob die Anstellung eines eigenen Orgelspielers in St. Landolin durchaus nothwendig sey?"

Langwierige Verhandlungen entspannen sich nun über die Existenz und Verwendung des von genanntem Pfarrer erwähnten Anniversarienfondes, und die Angelegenheit der Schule und Kirche trat dabei ganz in den Hintergrund.

Unterdessen ging Pfarrer Kleinhans ab. Sein Nachfolger, Ph. Reich, führte die angeregte Sache im Interesse der Kirche und Schule zu St. Landolin energisch weiter, wobei hauptsächlich als Begründung auf die Verherrlichung des Gottesdienstes, die Wallfahrt und das Bad hingewiesen wurde. Bezirksamt und besondere Rechtsgelehrte wurden um Gutachten und Rückäußerungen angegangen; politische und Rechtsgründe wurden darüber abgegeben, ob man aus dem säkularisierten Fond dem Schullehrer zu Ettenheimmünster etwas zum Unterhalt eines orgelspielkundigen Präzeptors abgeben dürfe.

Endlich, nachdem mehr Unkosten erwachsen waren, als der Lehrer in zehn Jahren zu vereinnahmen hatte, erging vom Kurfürstlichen Geheimen Rats-Collegio im Jahre 1805 der Bescheid, daß

„die Gleichstellung des jeweiligen Schullehrers und Mößners zu St. Landolin im Münsterthal mit jenem zu Münchweier in der angetragenen Art und Weise genehmigt werde."

Noch weit mehr Papier, als wegen der Gleichstellung des Lehrer-Mesners zu St. Landolin mit jenem zu Münchweier, wurde anno 1808/09 über die Frage verschrieben, ob man dem evangelischen Privatlehrer J. Wagemann zu Ettenheimmünster mehr als zwei Klafter Holz zu seinem Unterhalt verabreichen dürfe.

Der Sachverhalt war der: Nach der Säkularisation des Klosters Ettenheimmünster wurden verschiedene Beamte dorthin versetzt, darunter auch zwei protestantische Förster, namens Kunzmann und Löffel. Aber auch protestantische Privatleute siedelten sich dort an. Aufblühende Fabrikgeschäfte zogen verschiedene Arbeitskräfte ins Thal, so daß sich inmitten der katholischen Gemeinde eine kleine Kolonie von Protestanten bildete. Da aber ringsum sich keine evangelische Schule befand, ließ ein gewisser Handelsmann Wunderlich auf eigene Kosten für seine Kinder den evangelischen Schulkandidaten J. Wagemann nach Ettenheimmünster kommen, an dessen Unterricht auch die übrigen protestantischen Kinder teilnehmen durften. Dieser Lehrer hatte seine Vorbildung im Schulmeister-Seminario zu Idstein erhalten, begab sich dann ein Jahr zu Pestalozzi in die Schweiz, wo er außer dessen Lehrmethode sich auch noch die französische Sprache aneignete, wurde dann auf die Lehrerstelle zu Gottstadt in der Schweiz berufen, trat dann in badische Dienste über, legte vor den evangelischen Kirchenräten Wucherer und Gockel zu Karlsruhe ein sehr gutes Examen ab und fand sofort Anstellung an der Knabenschule zu Lahr, wo er in beiden Sprachen mit ausgezeichnetem Erfolge unterrichtete.

Auf Empfehlung des Speciales (Dekan) Koch zu Lahr und des evangelischen Pfarrers Lambke in Mahlberg nahm er die Stelle eines Privatlehrers bei Fabrikant Wunderlich in Ettenheimmünster an. Aus Sparsamkeitsrücksichten beabsichtigte aber Wunderlich, seine Kinder zu Verwandten nach Lahr zu schicken, wo sie das dortige Pädagogium unentgeltlich besuchen konnten.

Wagemanns Stellung in Ettenheimmünster wäre somit fraglich geworden. Da er aber ein ausgezeichneter Lehrer, Musikvirtuos und liebenswürdiger Gesellschafter war, suchten die übrigen Protestanten daselbst, ihn ihrer Gemeinde zu erhalten. In einer gemeinsamen Eingabe stellten sie an die Schulbehörde das Ansuchen: Wagemann möchte als ständiger Lehrer staatlich im Münsterthal angestellt und besoldet werden. Wagemann selbst schloß sich dieser Vorstellung in einer besonderen Eingabe an mit der Bitte, man möchte ihm wenig-

stens die in Ettenheimmünster verbrachte Zeit als Dienstjahre anrechnen. Dieser Eingabe schloß er seine Zeugnisse bei, unter denen hier zur Beurteilung seiner Fähigkeiten eines erwähnt werden möge. Es heißt:

„Ich Endes Unterschriebener bescheinige hiermit, daß Vorzeiger dieses, Herr Johann Jakob Wagemann von Dinglingen bey Lahr gebürtig, seit dem Anfang des Oktobers 1804 an der 2ten hiesigen Knabenschule gearbeitet und sich während dieser Zeit rechtschaffen, fleißig, unverdrossen und höflich bewiesen; auch in Absicht auf musikalische Kenntnisse sich so bemühet, daß er dermalen Klavier, Violin und Viola spielt, Flöte, Horn und Trompette bläßt; so daß er bis hieher bey öffentlichen und privatmusiken beigeholfen und seine Partie richtig exequirt hat.

Da er sein Glück anderwerths mehr zu beförderen glaubt, so habe ich seinem Ansuchen, ihm gegenwärtiges Zeugniß, meiner Pflicht gemäß zu ertheilen, nicht widerstehen wollen, und empfehle denselben als einen in seiner Aufführung soliden Mann zu Gunst und gütiger Aufnahme."

Lahr, den 9ten Juny 1805.

Bammeyer, Cantor.

Gleiche Empfehlungen wurden Wagemann vom Kurfürstlichen Specialat (Dekanat) sowie dem Kurfürstlich Badischen Oberamt Lahr vom 8. Juni 1805 zuteil. Trotz dieser Empfehlungen verging aber eine geraume Zeit, bis vonseiten der Unterrichtsbehörde eine endgiltige Entscheidung erfolgte. Da diese wider alles Erwarten ungünstig ausfiel, wandten sich die Protestanten, sowie Wagemann selbst, am 2. Januar 1808 an Se. Königliche Hoheit den Großherzog. Durch wohlwollendes Entgegenkommen des Landesfürsten wurde nun die Schulangelegenheit nochmals in Betracht gezogen. Durch eine Verfügung vom 3. Februar 1808 wurden das Oberamt und Spezialat Lahr aufgefordert, nochmals eingehend und zeitig über die Personalien des Wagemann Bericht einzusenden. Genau 3 Monate später erstatteten Oberamtmann W. Bausch und Spezialat Koch gemeinschaftlich den gewünschten Bericht. Er fiel zu Gunsten der Ettenheimmünsterer Protestanten aus, enthielt aber weiter nichts neues, als was bereits bekannt war. Am 11. Mai 1808 kam sodann vom Großh. Badischen Evangelischen Oberkirchenrat ein Erlaß, worin den Supplikanten eröffnet wurde, „daß man die Berechtigung anerkennen und möglichste Berücksichtigung schenken wolle. Da aber keine Mittel zur Besoldung für den Lehrer zur Verfügung ständen, bleibt es denselben überlassen, Vorschläge hierüber zu machen. Oberamt und Spezialat sollten sich hierwegen mit der Großh. General-Forst-Kommission in

gefällige Communication setzen und seiner Zeit wieder Bericht und Rückäußerung erstatten."

Nunmehr wandten sich Oberamt und Spezialat an die Großh. General-Forst-Kommission nach Karlsruhe mit der Anfrage, was diese Behörde zum Unterhalt des evangelischen Lehrers im Münsterthal beitragen wolle. Mitte Juni erfolgte von Karlsruhe die Antwort. Sie war keineswegs ermutigend für die Supplikanten. „Etwas Holz wolle man für die Schule abgeben, weiter aber könne man sich für diese Sache nicht interessieren und man wolle eher die Versetzung der beiden Förster Löffel und Kuntzmann in Bedacht nehmen."

Am 7. Juli wurde dieser Bescheid amtlich dem Lehrer, sowie den beiden Förstern eröffnet mit dem Anfügen, „daß man auch seitens des Evangelischen Oberkirchenrats nicht weiter mit dieser Sache sich befassen könne. Wagemann bleibe es überlassen, ob er das Anerbieten der Gr. General-Forst-Kommission annehmen wolle, andernfalls sollen sich die beiden Förster in andere Gegenden versetzen lassen, wo sie ihre Kinder in protestantische Schulen schicken könnten."

Jetzt wendete sich Schulprovisor Wagemann abermals direkt an die Gnade des Großherzogs mit Eingabe vom 28. August 1808. Darin bat er aber nicht mehr um definitive Anstellung im Münsterthal, sondern nur um Anrechnung seiner daselbst verlebten Zeit als Dienstjahre. Gegen 8 Klafter Buchenholz sei er bereit, seine Wirksamkeit als Lehrer daselbst fortzusetzen. Darüber ging das Jahr 1808 zu Ende, ohne daß man im Münsterthal irgend eine Entscheidung über den Stand der Dinge vernahm. Endlich am 15. Hornung 1809 erinnerte man sich bei Großh. Evangelischen Oberkirchenrat wieder der Sache der Glaubensgenossen zu Ettenheimmünster. Oberamt und Spezialat wurden aufgefordert, ob Schulprovisor Wagemann noch mit dem Unterricht der evangelisch-lutherischen Kinder beschäftigt und daß ihm in letzterem Fall vorläufig zu bemerken sei, daß er die vorigen Jahres erbetenen 8 Klafter Holz nicht ganz zu gewärtigen habe, sondern sich für die Fortsetzung des fraglichen Schul-Unterrichts mit einer geringeren Holz-Abgabe begnügen müsse. Um etwas Fluß in den schleppenden Gang der schwebenden Verhandlungen zu bringen, richtete Fabrikant Karl Ludwig Wunderlich in Ettenheimmünster am 1. März 1809 ein Schreiben an Herrn Spezial Koch zu Lahr, worin er in warmen Worten für die Angelegenheit seines Hauslehrers eintrat. Spezial Koch übermittelte Wunderlichs Schreiben an den Evangelischen Oberkirchenrat, und letzterer beauftragte sodann schon am 15. März Oberamt und Spezialat bei Großh. General-Forst-Amt anfragen zu wollen, ob dasselbe seine Zusage vom Juni 1808 realisieren wolle. Auf dem Umwege durch die Großh. Badische Kammer

des Mittelrheins gelangte diese Anfrage am 12. April 1809 zuhanden der Großh. General-Forst-Kommission. Am 8. Mai lief auf gleichem Wege beim Evangelischen Oberkirchenrat die Antwort ein, daß man für den Unterricht der Försterskinder zu Ettenheimweiler jährlich 2 Klafter Holz seitens der Inspektion Lahr dem Schulprovisor Wagemann verabreichen wolle, aber nur so lange er Försterskinder unterrichte. Statt acht Klafter Holz erhielt der Lehrer nun zwei. Aber auch über diese stand ihm kein Verfügungsrecht zu. Da der Unterricht in einem Zimmer der Wunderlichen Behausung erteilt wurde, somit letzterem die Heizung oblag, beanspruchte er als Hausherr die bewilligten zwei Klafter Holz als ihm zugewiesen, andernfalls er die Försterskinder vom Unterrichte ausschließen würde. Diese Erklärung gab Wunderlich am 28. Mai zu Protokoll, welches dann Spezialat Koch unterm 2. Juni mit einem Beibericht an den Evangelischen Oberkirchenrat nach Karlsruhe einschickte. Letzterer übermittelte Wunderlichs Erklärung dem Großh. General-Forst-Amt mit dem Beifügen, daß man Wunderlichs Verhalten als ganz gerechtfertigt billige. Das General-Forst-Amt schickte die Akten ans Großh. Finanzministerium. Von dort gingen dieselben wieder zurück an den Evangelischen Oberkirchenrat mit dem Bescheid, daß außer den bereits bewilligten 2 Klaftern Holz weitere 4 direkt an Schulprovisor Wagemann abzugeben seien, jedoch vorerst nur für das Jahr 1809. Diese Ministerialverfügung wurde seitens des Evangelischen Oberkirchenrats am 21. Juni 1809 dem Hauslehrer Wagemann mit dem Anfügen eröffnet, daß man seinem Wunsche um Anrechnung seiner Privatlehrerzeit als Dienstjahre nicht entsprechen könne, weil ihm dadurch ein Vorzug vor andern Schulprovisoren gestattet würde, „inzwischen werde man aber auf seine Anstellung ordnungsmäßigen Bedacht zu nehmen, nicht vergessen."

Damit schließen die Akten über die evangelische Schule zu Ettenheimmünster. Sehr wahrscheinlich ist sie durch Versetzung des Lehrers Wagemann im Jahre 1810 wieder eingegangen.

Münchweier.

Uber die früheren Schulverhältnisse seines zum ehemaligen Klosteramt Ettenheimmünster gehörigen Geburtsortes Münchweier hat Kommissionsmitglied Benedikt Schwarz einige Notizen gesammelt, denen wir nachstehendes entnehmen:

„7. März 1739. Von den Lehrern und der Unterweisung der Jugend.
Die Pfarrer sollen fleißig über den Unterricht der Jugend, sowohl im Lesen und Schreiben, als auch in Sitten und Religion wachen."

„11. Juni 1757. Es darf kein Lehrer oder Meßner ohne vorhergegangenes Examen und Genehmigung des Pfarrers das Amt verwalten."

„4. Mai 1762. Ein Erzbischöfliches Visitationsprotokoll verlangt, daß der Gehalt des Lehrers in Münchweier von der Gemeinde erhöht werde, damit nicht der Lehrer wöchentlich von den Schülern etwas fordern müsse.
Die Schule soll von Martini bis Pfingsten gehalten werden.
Dies sei aber nicht durchführbar, so lange als von der weltlichen Herrschaft den Bauern die Erlaubniß gegeben würde, die ungelehrten und dummen Kinder zur Arbeit aus der Schule zu nehmen."

„1773 wurden von Lorenz Liener in Münchweier für einen jeweiligen Schulmeister 5 fl. Zins neben seinem gewöhnlichen Gehalt gestiftet, damit er
1. in der Unterweisung der Jugend eifriger sei,
2. einen Buben aus des Michael Siefers Nachkommen unentgeldlich unterweisen solle."

Bearbeitet von Jakob Hoffmann.

4. Schulgeschichte des Fürstbistums Speyer.

Speyer, eine der ältesten keltisch-römischen Ansiedelungen am Rheine, reicht auch als Bistum in sehr frühe Zeit zurück. Ob, wie uns verschiedene Chronisten berichten, die Stadt schon zur Zeit als die Römer die südwestliche Ecke unseres Vaterlandes in Besitz genommen, Speyer einen Bischofssitz aufzuweisen hatte, müssen wir, da hierüber verbriefte Aufzeichnungen mangeln, dahin gestellt sein lassen, obgleich ums Jahr 346 ein gewisser Jesse oder Jessius den Krummstab hier schon innegehabt haben soll. Sicher aber ist, daß von 610/50 ein Athanasius, der des merovingischen Königs Dagobert († 638) Hofprediger gewesen sein soll, das bischöfliche Hirtenamt in Speyer verwaltete. Von dieser Zeit an läuft die Reihe der Speyerer Bischöfe bis in unser Jahrhundert herein ununterbrochen fort.[1])

Unter Rüdiger, genannt Hutzmann, einem Patrizier, der von 1073/90 den Speyerer Krummstab führte und welcher durch eine reiche Schenkung des Königs Heinrich IV. mit Wirkung auf alle seine Nachfolger zum Grafen in Uf- und Speyergau ernannt und mit der Gewalt und allen Rechten der Gaugrafen bedacht worden war, erwuchs das Bistum Speyer zu einem weltlichen Staate, der unter dem Namen Fürstbistum oder Hochstift Speyer bis zur Säkularisation (1806) verschiedener geistlicher Staaten fortbestand.

Was nun die Volksschulgeschichte im Speyerer Hochstift betrifft, so müssen wir zwei Perioden ins Auge fassen und zwar die Zeiten vor dem Fürstbischof Damian Hugo von Schönborn und die nachfolgenden. Dieser Kirchenfürst regierte von 1719/43; er hatte die Wichtigkeit des Volksschulwesens zum Gedeihen eines geordneten Staatswesens richtig erkannt und auch schon den Anfang zur Verbesserung desselben gemacht. Doch sollte es seinen unmittelbaren Nachfolgern: Kardinal Franz Christoph, Freiherrn von Hutten (1743/70) und Damian August Karl Philipp, Graf von

[1]) Vergl meinen Kraichgau u. s. O. S. 94 u. f.

Limburg-Styrum 1770/97 vorbehalten sein, mit der Reform des Volksschulwesens im Speyerer Gebiete wirklich Ernst zu machen.

Als Bischof Schönborn die Regierung antrat, traf er einen zerrütteten Staat, eine Folge der vorausgegangenen schrecklichen Ereignisse aus den Zeiten des 30jährigen und orleanischen Erbfolge-Krieges. Besonders hatte zu diesem allgemeinen Verderben beigetragen die Veste Philippsburg, dieses vielumstrittene Bollwerk, welches einer seiner Vorfahren, Philipp Christoph von Sötern (1612/52) bei Beginn des großen Krieges hatte herstellen lassen. Des Fürsten erste Sorge war, die gänzlich ausgesogenen, vielfach verbrannten Dörfer und Städte seines Gebiets wieder in wohnlichen Zustand zu bringen, wozu er fast sein ganzes Privatvermögen verwendete, und die durch die schreckliche Kriegsfurie verjagte und auf ein Minimum herabgesunkene Bevölkerung wiederum zu heben![1]) Ihm blieben bei so außerordentlich opferwilliger Fürsorge für die äußern Verhältnisse des Staates nicht viel Mittel, um sein Volk auch geistig zu heben. Daß er aber den Willen hatte, hierin Wandel zu schaffen, wird aus dem Nachfolgenden erhellen.

I. Periode.

Unter den zum Hochstifte zählenden Orten, die heute zu unserm Großherzogtum gehören, werden wohl Bruchsal und Philippsburg als Residenzen der vormaligen Fürstbischöfe die ältesten Trivialschulen aufzuweisen haben. Die erste Nachricht über das Volksschulwesen in Udenheim, dem nachmaligen Philippsburg, verdanken wir „Der Geschichte der Stadt und ehemaligen Reichsfestung Philippsburg von H. Nopp, † Bürgermeister dort. Speyer 1881." Darnach besaß diese Stadt schon 1504 einen Schulmeister, der laut einer Stiftung eines Jahrestags (kirchlichen Gedächtnistags) für sich und seine Familie alljährlich 14 Pfennig zu beziehen hatte. Daraus geht hervor, daß mit dem Schuldienst damals auch der niedere Kirchendienst: Mesner- und Vorsängerei verbunden war.[2]) Eine Orgel zur Begleitung des Kirchengesanges besaß die Stadt damals noch nicht; erst 1583 bekam die Stadt ein neues Orgelwerk, und es wurde Joh. Jak. Röhr als Hoforganist daselbst angestellt, der die Stadtschreiberei daselbst gleichzeitig zu besorgen hatte.

[1]) Man lese hierüber meinen Kraichgau u. s. O. S. 59 f. und 389 f.
[2]) Siehe Nopp S. 40.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Als unter Fürstbischof Philipp I. (1504/18) 1510 das Zinsbuch der Stadt erneuert wurde, hatte der Schulmeister an Besoldung anzusprechen von jedem der 2 Stadtbürgermeister (Stadtkassenrechner) 8 Pfund Heller, für Papier 1 Pfund, 12 Karren Holz u. s. w. Der Mesner hatte eine jährliche Besoldung von 4 Pfund Heller nebst 1 Morgen Wiesen, einem Engelseestück und 2 Stücken Krautgarten. Da die Einkommen des Schulmeisters und Mesners jedes für sich allein im Zinsbuche aufgeführt erscheinen, so dürften beide Dienste von verschiedenen Personen besorgt worden sein.[1])

Unter Fürstbischof Philipp II. (1529/52) erfolgte 1540 die Trennung des Stadtschreiberdienstes vom Schuldienste und zwar auf mehrfache Verwendungen der Gemeindebehörde beim Fürsten. In der darüber ausgefertigten Urkunde heißt es unter anderem: „Indem sich vielfach zugetragen, daß, wenn der Schulmeister in Gerichtszeiten oder sonst auf dem Rathause beschäftigt war, die Kinder die Schule versäumten oder umgekehrt, das Gericht oder der Gemeindedienst notlitt, wenn der Schulmeister in der Kirche oder Schule nicht abkommen konnte u. s. w." — Bei dieser Trennung wurden dem Schulmeister als jährliches Einkommen zugewiesen: 26 fl. jährliches Erträgnis aus der Pfründe des hl. Dreikönigsaltars daselbst in der Pfarrkirche, die infolge des zu geringen Einkommens bisher nicht besetzt werden konnte nebst der gewöhnlichen Präsenzgebühr, die er bisher in der Kirche gehabt, sowie die jährlichen Zinsen aus einer vom Domdechant Heinrich v. Helmstätt für die Schule Udenheims gemachten Stiftung von 200 fl. Endlich verblieb demselben wie bisher freie Wohnung in der Schule, sowie Genuß von 2 halben Morgen Wiesen in der Molsau und einer Engelsee-Wiese. Dazu empfängt er jährlich von der Stadt 6 Karren Brennholz. Dieweil nun ein Schulmeister mit diesem Einkommen sich wohl erhalten kann, so darf er hinfüro von jedem Schüler oder Jungen, er sei in- oder ausländisch, nicht mehr als alle Quatember und Fronfasten 1 Schilling-Pfennig ($8^1/_2$ Kreuzer) Lehrgeld nehmen. Dabei hat er der Schule und Kirche nach Gebühr abzuwarten.

Die Zuweisung der obengenannten 200 fl. Testamentsüberschuß zur Udenheimer Schule geschah mit dem besondern fürstbischöflichen Reskripte von 1540, das im Udenheimer Kopialbuche enthalten ist. Der Fürst verordnete damit, daß dem Allmächtigen und der Jungfrau Maria zu Ehren und zum Seelenheile seines Schwagers, des Testators, auch zu mehrerer Pflanzung von Gottesfurcht und Zucht unter den Kindern, zur Unterrichtung derselben in christlichen und guten Lehren,

[1]) Nopp S. 43.
[2]) Nopp S. 58 und 69.

die 200 fl. an die „gemeine lateinische Schule allhie zu Udenheim, den in- und umgesessenen Stiftskindern zum Nutzen" angewendet und für und für bei der lateinischen Schule hier verbleiben sollen.

Die bisherigen Bezüge des vereinigten Stadtschreiberei- und Schuldienstes, mit welch letzterm auch die Mesnerei verknüpft war, bestanden nach frühern Anordnungen von 1510 und 1518 und nach einer Anmerkung in der vorletzten Urkunde:

1. an barem Geld: fixer Gehalt von der Stadt 8 Pfund Pfennig, für Papier 1 Schilling-Pfennig, an Diäten als Stadtschreiber 2 Pfund 12 Schilling 6 Pfennig (5 fl.), an Läutgeld von der Meßnerei 4 Pfund, von der Heiligenrechnung 10 Schilling-Pfennig, von der Kerzenrechnung 1 Pfund, zusammen 16 Pfund 3 Schilling 6 Pfennig oder nach unserm Gelde zu 2 fl. 45 kr., das Pfund zu 44 fl. 28 kr. = 76 ℳ 25 ₰; 2. an Almendgenuß: je ½ Morgen Wiesen in der Molsau und in der Engelsee, 2 Krautstücken, ein Bürgerrecht im Gemeindewald nebst 12 Karren Brennholz; sodann 3. in der Frohnfreiheit, freier Schulwohnung, in Presenzgebühren von der Kirche und in den nicht unbedeutenden Accidentien der Stadtschreiberei.

Bei Trennung der betreffenden Stellen mußte der Schulmeister seine sämtlichen aus der Stadtschreiberei entspringenden Barbezüge und Accidenzien nebst den 4 Pfund-Pfennig Läutgeld abtreten, erhielt aber dafür:

1. den Ertrag der dasigen Dreikönigspfründe im Anschlag von 33 fl. nebst 4 Simri Korn; 2. die Zinsen aus 200 fl. Stiftungskapital zu 5% mit 10 fl., zusammen 103 fl. 28½ kr. nach unserm heutigen Gelde; 3. das Schulgeld mit 1 Schilling-Pfennig oder 8½ kr. vom Kind im Quartal.

Die Udenheimer Schule wurde nicht nur von Kindern aus der Stadt selbst, sondern auch von solchen der Nachbarorte besucht, namentlich von jenen, die die lateinische Sprache erlernen wollten, und teilte sich hiernach in eine zweifache: in eine Trivialschule mit Schülern, die nicht lateinisch zu lernen hatten und in eine Lateinschule d. i. in eine solche, worin neben den Unterrichtsgegenständen der Trivialschule noch die Anfangsgründe im Lateinischen gelehrt wurden, wie dies auch anderwärts fast in allen kleineren Städten damals üblich war. Aus diesen Lateinschulen gingen später geistliche und niedere weltliche Beamten hervor, wie wir solche in jener Zeit in Masse in den vielen Stätchen, aus denen das deutsche Reich bestand, treffen. Wollte einer dieser Zöglinge eine höhere Laufbahn machen, so mußte derselbe in eine Gelehrtenschule übertreten, wie solche mehrere Städte damals schon aufwiesen. Was und wie in derartigen Schulen zu jener Zeit unterrichtet wurde, darüber erfahren wir aus den angedeuteten Darstellungen nichts; es unterliegt aber keinem Zweifel, daß diese Schulen sehr einfacher Natur ge-

wesen sein mußten, da eigentliche Bildungsanstalten für Volksschullehrer zu gedachter Zeit gänzlich fehlten. Wer des Schreibens und Lesens ein bißchen kundig war, dünkte sich auch schon ein fertiger Schulmeister zu sein; besaß er einige Kenntnisse im Lateinischen, so nahm er keinen Anstand, sich um eine Stelle an solchen Schulen zu bewerben.

Im Jahre 1628 war die Lateinschule in Udenheim vakant, und es bewarb sich um dieselbe Georg Ludwig Walz, Cudimoderator in Abenheim. In seiner Eingabe versprach er, die Jugend nicht nur in Gottesfurcht, Tugenden und in „liberalibus artibus", sondern auch in der Musik und „allerhand Instrumenten" zu unterrichten. Er erhielt die Stelle, starb aber im folgenden Jahre schon. Darauf wurde der Amtsschreiber Markus Welt, der hohen Alters wegen der Amtsschreiberei nicht mehr nachkommen konnte, für diese Stelle dem Stadtrat empfohlen. Dieser erklärte dem Bewerber:

> „daß zwar diesfalls eine geraume Zeit hero ziemlicher Unfleiß und Hinlässigkeit verspürt worden; man wollte aber seinem Erbieten gemäß verhoffen, daß er an seinem Fleiß nichts erwinden lassen, sondern die liebe Jugend alles Ernstes unterweisen und lehren und also dasjenige, so etwan vorhero verabsaumbt worden, soviel möglich in die alte hievorige gute Ordnung und Stand richten werde."

Zu dem Ende sollte er namentlich die Beobachtung folgender 2 Punkte feierlich geloben: „1. dem Stadtgerichte über alle die Schulhaltung betreffenden Dinge unweigerlich Rechenschaft zu geben und dessen Anordnungen mit Fleiß nachzukommen; 2. ohne Genehmigung des Gerichts weder Schulgeld von den Kindern, noch Holz oder Wellen 2c. 2c. in Empfang zu nehmen, sondern dies Alles zuvor wie von Alters her von dem Gericht festsetzen lassen, damit nicht wie unter seinem Vorgänger hierüber beständig Klagen eingingen." Das gelobte dann auch der alte Amtsschreiber mit Handtreue, worauf er zum Schulmeister angenommen und von der Stadt in den Bezug des Gehalts eingewiesen wurde.[1])

Wie sehr auch die Festung Philippsburg im 30jährigen Kriege gelitten hatte, so zählte sie 1683 doch wieder 83 Familien. Auch ist um diese Zeit die Stadtschreiberei wieder mit dem Schulmeisterdienste verbunden, ein Beweis dafür, daß in dem Zeitraum von 1648 bis 1680 es sehr an Leuten gebrach, die befähigt waren, Stadtschreiberei- und Schulmeisterstellen vorzustehen. In den Zeiten des großen Krieges selbst, sowie geraume Zeit nach demselben hatte in den offenen, nicht befestigten Orten aller Volksschulunterricht aufgehört, da während

[1]) Nopp S. 119/20.

dieses Krieges die Bevölkerung allenthalben von Haus und Hof verjagt und 1648 beim Friedensschluß in fast allen diesen Orten die Bevölkerung bis auf 10 oder 20 herabgesunken war. Nur langsam und allmählich konnte sich ein Ort in seiner Bevölkerung, besonders durch Zuzug von außen her, wieder heben. Es ging eine geraume Zeit darüber hin, bis die neuen Dorfbewohner die leeren, verbrannten oder verfallenen Gebäude wieder in den gehörigen Stand setzen konnten.[1])

Wie es um das Volksschulwesen im ganzen Fürstbistum Speyer zu Ende des 17. Jahrhunderts bestellt war, erhellt am besten aus einer 1683 auf Anordnung des damaligen Fürstbischofs vorgenommenen Schulvisitation in allen Orten des Hochstifts.

Wohl wenige der Staaten des deutschen Reiches waren durch die schauderhaften Ereignisse des 17. Jahrhunderts so tief heruntergekommen, als das so nahe an der französischen Grenze gelegene Speyerische Fürstbistum. Das geht deutlich hervor aus einer Verordnung des Fürstbischofs Johann, Freiherrn von Orsbeck, Lokaluntersuchungen betreffend, vorgenommen durch die beiden Jesuiten-Pater Wilhelm Osburg und Martin Metz, um Übelstände in der ganzen Diözese und die besondern Verhältnisse in Stiftern, Klöstern, Kirchen und Schulen kennen zu lernen und nach Möglichkeit zu heben.[2])

Die Orte folgen hier in der Ordnung, wie solche der Visitationsbericht aufweist:

1. **Obergrombach**: ein Städtchen von 56 Fam. ganz kath. mit Ausnahme von 3 Juden-Fam. und 2 luth. Männern. Hat eine befestigte Burg. (Künstlicher Kalvarienberg, welcher von den Mansfeldischen beschädigt wurde.) — Kein Lehrer. — Kinder von 8 Jahren an keine in der Schule; auch die Christenlehre wird selten besucht. (Unter dem Gottesdienste wird mit Würfeln gespielt, getrunken — in Wirtshäusern nämlich — 2c.)

2. **Untergrombach**: eine mit Thoren verschlossene Stadt, welche jedoch einem Dorfe sehr ähnlich sieht. 70 kath. Fam. und 8 Juden-Fam. — Lehrer, Meßner und Uhrrichter: Phil. Jak. Scheiffer. Genügt seinem Amte. Wird durch

---

[1]) Vergl. meinen Kraichgau u. s. O. S. 1 u. f.

[2]) Es können hier nur aus den eingegangenen Berichten der beiden Pater mit dem Titel: »Acta visitationis diöcesis de anno 1683 per Wilhelmum Osburg. et Martinum Metz episcopales missionarios« diejenigen Punkte Platz finden, welche die Schule berühren. Das Original, in lateinischer Sprache geschrieben, findet sich im Großh. General-Landes-Archiv in Karlsruhe; ebenso kommen hier nur die Schulverhältnisse von solchen Ortsgemeinden inbetracht, die heute zu Baden zählen. Um vielfache Wiederholungen und Raum zu ersparen, erlaube ich mir bei nachfolgender Darstellung der Schulverhältnisse der einzelnen Orte Kürzungen, wie diese: Fam. = Familien, kath. = katholisch, luth. = lutherisch, calv. = calvinistisch. Geh. = Gehalt, Schulg. = Schulgeld. Sonstig Interessantes und zur Zeichnung der damaligen Verhältnisse überhaupt Wichtiges soll in Klammer beigefügt werden.

das Geschäft des Spielens (Musikanten) an andern Orten öfters vom Amte abgehalten. Wird vom Bischof eingesetzt. Geh.: 3 Malter Korn, 3 Mltr. Dinkel, 2½ Ohm Wein, von jeder Fam. 1 Laib Brod; von einer Traunng einen Kuchen, ein Stück Fleisch, Brod, eine Kanne Wein. — Für das Läuten bei einer Beerdigung ein Laib Brod. Aus den Anniversarien nach Verhältnis der Stiftung. Schulg. vierteljährlich ¼ fl., hat den Gottesacker abzumähen, hat ein eigenes Haus, Frohndfreiheit. Die Schüler werden nachlässig zur Schule geschickt. Es herrscht hier der unerträgliche Gebrauch, die nackete Kinder gegen Korn zu weyhen, welchen der itze Lehrer von seinem Vater gelernt hat, der hier 29 Jahre Lehrer gewesen. Dieser hat ihn von dem Prätor und den Pflegern, die ihn vor 50 Jahren so betrieben, so gelernt, daß ihn der Bischof nicht abzuschaffen vermochte.

3. **Büchenau**: 30 Fam. Meßner, Lehrer und Uhrrichter Friedrich Moritz, wurde hier erst angestellt, hat da, wo er (zuvor) war, seinem Amte genügt. Wird vom Pfarrer allein angestellt. Geh. Frohndfreiheit, von jedem Bürger, der einen Zug — Wagen und Zugvieh — hat 2, von den andern 1 Malter Korn, 1 Rchsthlr. für das Uhrrichten; von einer Traunng 1 Kuchen, 1 Stück Fleisch, Brod und 1 Kanne Wein; von der Taufe 1 Kreuzer; von einer Beerdigung 15 oder 4 Kreuzer, erstere bei Beerdigung eines Erwachsenen, letztere bei Kindsleichen. Schulg. vierteljährig ¼ fl. — Abergläubische Gebräuche: Gegenschneiden, Gegenbrennen. — Kaum wird einer zu Schule geschickt. — Monita, d. i. Bemerkungen der Visitatoren, Anstände und Wünsche betreffend, am Schlusse beigefügt: die Gemeinde hat für ein Schulhaus zu sorgen; alle Kinder (sollen) zu dem neuen Schulmeister in die Schule gehen.

4. **Neuthard**. Dorf mit 18 Fam. mit Altenbirck und Niendorff, (d. i. Neudorf) jenes vordem eine Burg, jetzt nur ein Wohnhaus (Schloß) des Bischofs. — Lehrer und Meßner: Christophorus Roth, genügt seinem Amte; keine Kirchenuhr. — Geh.: Frohndfreiheit und von jedem Einwohner, der einen Zug hält, 2 Mltr. Korn, von den andern 1 Mltr. Korn; von einer Beerdigung ¼ fl.; von einer Traunng 1 Kuchen, ein Stück Fleisch, Brod und 1 Kanne Wein. — Schulg. vierteljährig ¼ fl.; sonst wie bei Büchenau.

5. **Bruchsal**: 380 Fam. Lateinischer Lehrer wird vom Kapitel des Kollegiatstifts (Odenheim) angestellt und bezahlt, unterrichtet Knaben und Mädchen, war ehemals verpflichtet, mit seinen Chorschülern in der Pfarrkirche an Sonn- und Feiertagen zu singen, woher er von den Kirchenpflegern 7 fl. ungefähr Geh. erhielt; da er jedoch vor 20 Jahren nicht mehr gehorchte, erhält diesen Geh. und verrichtet dieses Amt der Deutsche Lehrer. — Die Visitation (dieser Schule) dieses Lehrers wird von dem Kapitel dem Pfarrer nicht erlaubt.

Deutscher Lehrer: Franz Udalrich Schweinfurter, Bruchsaler Bürger, wird vom Gerichte angestellt und besoldet. Da das Schulhaus abgebrannt ist, wird im Hause des Calnestor Schule gehalten; die Stadt hat jedoch beschlossen, die abgebrannte Schule wiederherzurichten.[1]) Dieser Lehrer genügt seinem Amte. Sein schmaler Geh. besteht in Wein, Getreide und Geld aus den Einkünften verschiedener Stiftungen. Schulg. vierteljährig 4 Batzen. Er schwört dem

[1]) Dieses Haus lag sehr wahrscheinlich von der Einäscherung durch die Franzosen vom März 1676 her noch im Schutte; vergl. Feigenbutz: Der Kraichgau ꝛc. ꝛc. S. 93.

Senate (Magistrat), nicht dem Pfarrer; dem widerspricht derselbe, das wird sehr beklagt. Monita: die Kinder sollen fleißiger zur Schule geschickt werden, und die es verdienen, sind zu züchtigen, mögen auch die sinnlosen Mütter dagegen sein.

6. **Neipsheim**: 67 Bürger. — Lehrer, Meßner und Uhrrichter Johann Bernhard Streit, wird vom (Speyerer) Kapitel angestellt, genügt seinem Amte. Geh. vom Kapitel 5 Mltr. Korn, 5 Mltr. Spelz, 4 Mltr. Hafer, von jedem Bürger 1 Laib Brod, von einer Beerdigung 1 Kanne Wein und 1 Laib Brod, von einer Trauung wird das, was anderwärts Gebrauch ist, verweigert. Hat für die Schule kein eigenes Haus. Die Kinder werden im Winter nur wenige Wochen zur Schule geschickt. Keine Frohndfreiheit: der Lehrer sowie der Dienstknecht des Pfarrers sind gezwungen, bei Frohnden mit zu helfen.

7. **Büchich**: 13 Fam. Kein Lehrer, keine Schule; letztere wurde früher vom Pfarrer gehalten; aber es ging niemand hinein. Sie wagten demselben ins Gesicht hinein zu sagen, „er hätte ihnen nichts zu befehlen"! Aberglauben und Mißbräuche mehrere. Unter dem Gottesdienste wird in der Schenke getrunken und gespielt. Monita: Es ist ein Lehrer einzusetzen und für Unterhalt und Zehntbefreiung desselben als eines Dieners der Kirche zu sorgen; auch sollen alle Jungen zur Schule gehen.

8. **Bauerbach**: 50 Fam. Lehrer, Meßner und Uhrrichter, ein Einwohner des Dorfes: Johann Gaber, wird von dem (Speyerer) Kapitel angestellt, genügt seinem Amte. Geh. von der Kellerei des Kapitels: 5 Mltr. Korn, 4 Mltr. Spelz, 4 Mltr. Hafer; von jedem Einwohner 1 Laib Brod; von einer Trauung 1 Kuchen, 2 Wecke, 1 Stück Fleisch, 1 Maß Wein; von einer Beerdigung 1 Laib Brod; für das andere nichts. Vierteljährlich von der Kirche 2 Batzen. Die Kinder werden nicht zur Schule geschickt.

9. **Sickingen**: Burg und Dorf 30 kath. Fam., eine (luth.) Witwe mit 2 Söhnen ausgenommen. Meßner, Lehrer und Uhrrichter: Daniel Veit, genügt seinem Amte, wird von den Baronen angestellt. Geh. von der Kellerei des Barons: 10 fl. in Geld, 4 Mltr. Korn, 6 Mltr. Spelz, 2 Mltr. Hafer und den Zehnten von 6 oder 10 Morgen. Vierteljährliches Schulg. 1/4 fl.; von jeder Trauung eine Mahlzeit; von einer Beerdigung 1 Laib Brod. Die Kinder werden nachlässig zur Schule geschickt.

10. **Landshausen**: 46 Fam. Kein Lehrer. — Keine Schule. Des Meßners Geh. beträgt: 2 Mltr. Korn, 2 Mltr. Spelz, 2 Mltr. Hafer 2 Ohm Wein, von jedem Hause 1 Laib Brot, und den Zehnten vom Heu; von der Trauung 1 Maß Wein, 1 Weck, 1 Stück Fleisch; von einer Leiche 1 Laib Brod. Monita: für Lehrer und Schule zu sorgen.[1])

11. **Rohrbach** (am Gießkübel): 44 Fam. Meßner und Lehrer: Martin Korb, wird von der Gemeinde angestellt, genügt seinem Amte. Ist ein fleißiger und eifriger Mann, sowohl was Unterricht und Sitten, als auch Frömmigkeit anbetrifft. Geh. von der Gemeinde: 5 Mltr. Korn. Die Knaben werden fleißig zur Schule geschickt. Die Leute sind fleißige und dienstfertige Christen.

---

[1]) Dieser Darstellung nach waren die damaligen Gehalte fast ausnahmslos Mesnerei-Einkommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

12. **Diessenbach**: 50 Bürger mit Eichelberg: 20 Fam. Lehrer, Meßner und Uhrrichter: Johann Michael Adam von Mergentheim 60 Jahre alt, von der Gemeinde angestellt; genügt seinem Amte. Geh.: von jedem Hause 1 Simri Korn, Item aus der Beth: 1 Mltr. Korn, 1 Ohm Wein, Item einen Weinberg von 1/2 Fuder Wein, Item 1 Viertel Wiesen. Von einer Traunng 1 Maß Wein, 1 Weck, 1 Suppe, 1 Stück Fleisch; für 3 Trauerämter und Gesang 15 Kreuzer; für das Läuten bei einer Beerdigung 1 Laib Brod. Schulg. vierteljährlich 1/4 fl. Die Kinder werden nachlässig zur Schule geschickt.

13. **Odenheim**: 100 kath. Fam. und 10 Juden-Fam. Lehrer, Meßner und Uhrrichter Michael Rieß von Speyer, wird Theils vom (Ritterstifts-) Kapitel, Theils von der Gemeinde wegen der Schule angestellt, genügt seinem Amte. Geh.: 12 Mltr. Getreide, 4 Ohm Wein, 4 fl. Geld; von einer Traunng 15 Kreuzer; von einer Beerdigung 6 Batzen. Schulg. wöchentlich 1 Kreuzer vom Kind. Die Kinder werden auch im Winter sehr wenig zur Schule geschickt.

14. **Nienbirck** (Neuenbürg) 18 Fam., wovon 6 kath., die andern luth. Keine Schule.

15. **Oberöwesheim**: Stadt, einst mit Thoren geschlossen, 108 Fam., wovon 32 kath., die andern luth. Lehrer, Meßner und Uhrrichter: luth. Die Katholiken haben keine Schule. Die Kinder werden sehr nachlässig in die Schule geschickt, und es herrscht sehr große Unwissenheit.

16. **Zeuteren**: 72 Fam. Lehrer: Johann Gg. Saur, wird von der Gemeinde angestellt, genügt seinem Amte. Geh.: von der Gemeinde: 8 fl., 8 Mltr. Korn, 2 1/2 Ohm Wein. Schulg. wöchentlich 1 Kreuzer vom Kind. Die Kinder werden sehr nachlässig zur Schule geschickt. Monita: Die Kinder sollen mit Androhung von Strafen zur Schule geschickt werden. Meßner- und Uhrrichterdienst getrennt.[1])

17. **Obstatt** (Ubstadt): 54 Fam. Lehrer: Franz Flem, wird von der Gemeinde eingesetzt, genügt seinem Amte. Geh. 8 Mltr. Korn, 8 fl. von der Gemeinde; wöchentlich 1 Kreuzer Schulg., Meßner- und Uhrrichterdienst getrennt.

18. **Stettfeld**: 56 Fam. Lehrer: Johann Kaspar, genügt seinem Amte, wird von der Gemeinde angestellt, erhält etwas von Gefällen der Frühmesserei. Das übrige wohl von der Gemeinde. — Wenig Kinder gehen zur Schule. Meßner- und Uhrrichterdienst getrennt.

19. **Weyer**: 37 Fam. — keine Schule. Wenige Kinder gehen zum Pfarrer oder nach Stettfeld in die Schule.

20. **Forst**: 32 Fam., keine Schule. Monita: Es soll eine Schule errichtet werden, in welche die Jugend gezwungen werden muß; auch die ältern Leute sollen die Christenlehr besuchen, damit sie die bäurische Hartnäckigkeit und die rauhen Sitten verlernten.

21. **Hambrücken**: 33 Fam., Lehrer und Meßner wird von der Gemeinde angestellt, wurde zu größerem Fleiße im Amte ermahnt. Für das Schulhaus sorgt die Gemeinde. Die Kinder werden wenig zur Schule geschickt.

---

[1]) Vom Schuldienst nämlich.

22. **Wiesenthal**: 33 Fam. Lehrer und Meßner Johann Martin, seit einem Jahre im Dienst, wird angestellt von der Gemeinde, genügt seinem Amte. — Geh. von der Gemeinde: 9 Mltr. Korn und 10 fl. in Geld. Von einer Trauung: 1 Suppe, 1 Stück Fleisch, 1 Brod für 1/2 Batzen, 1 Maß Wein; von einer Beerdigung einen Trunk. Er hat eine Wohnung innerhalb des Gottesackers über dem Eingang zur Kirche, wodurch der Gottesacker nicht wenig durch die Ställe, das Vieh und das Holz entehrt wird. Die Kinder gehen fleißig zur Schule.

23. **Philippsburg**: 76 kath., 2 calv. und 5 Juden-Fam. — Der Lehrer ist zugleich auch Gerichtsschreiber, wird vom Bischof angestellt und genügt seinem Amte. Der jetzige heißt: Nikolaus Braun. Sein Amt besteht darin, die Jugend zu unterrichten und den Gesang in der Kirche zu leiten. Geh.: aus der Kollektur 40 fl.; aus den 4 Jahrzeiten 1/4 fl.; von einer Beerdigung mit 3 Ämtern: 1 fl.; Besoldung als Gerichtsschreiber 28 fl. Schulg. vierteljährlich 1/4 fl. — Der Meßnerdienst ist vom Schuldienst getrennt. Die Kinder werden nachlässig zur Schule geschickt.

24. **Knaudenheim**, das heutige Huttenheim: 26 Fam., ehemals 165. Lehrer, Meßner und Uhrrichter: Johann Michael Gertenhawer, ein Einwohner des Ortes, vom Bischof angestellt, genügt seinem Amte in der Kirche, nicht aber auch in der Schule, weil er in der Gemeinde gegen alles Meßner- und Schulmeisterrecht zu Handarbeiten angehalten wird, von welchen er erst befreit wurde, nachdem die Sache an das Amt berichtet worden war. Geh.: 1/6 am kleinen Zehnten, aus gewissen Gewannen den großen Zehnten mit der Last, den Amtskeller beim Einsammeln zu bewirten, wobei oft mehr verzehrt wurde, als der Arme (Schulmeister) aus dem Zehnten erhält. Schulg.: vierteljährlich 1/4 fl. vom Kind; bei einer Trauung: Wecke, Brod, Fleisch und Wein; für eine große Leiche 15 Kreuzer, für eine kleine 1 Laib Brod. — Die Kinder werden fleißig zur Schule geschickt. Monita: Der Lehrer soll von den Frohnden befreit werden.

25. **Rheinsheim**: 38 Fam., vorher 100. Lehrer Johann Schultheiß, von der Gemeinde vorgeschlagen, genügt seinem Amte, hat nichts außer dem Schulgeld, welches er von den Schülern erhält. Zur Schulzeit von den Frohnden frei, sonst nicht. Meßnerdienst getrennt; derselbe trägt ein: 20 Mltr. Getreide und 1/6 vom kleinen Zehnten; Stolgebühren, wie gewöhnlich. Die Kinder werden fleißig zur Schule geschickt.

26. **Ober- und Rheinhausen**: ersteres 20, das andere 30 Fam. Der Lehrer und Meßner wird vom Dekan angestellt, genügt seinem Amte. Geh.: 6 Mltr. Korn vom Kapitelsspeicher; von gewissen Gewannen 8 Mltr. Korn. Von einer Trauung 1 Kopfstück (= 20 Kreuzer); von einer großen Beerdigung 1/2 fl., von einer kleinen einen Trunk. Von einer Taufe nach Belieben. Für sein Amt hat er keine eigene Wohnung (Lehrzimmer); es wird ihm (dazu) ein passender Ort überlassen, der nicht vernachlässigt werden darf. Die Kinder werden kaum des Winters zur Schule geschickt. Monita: Die Kinder sollen fleißiger zur Schule geschickt werden.

27. **Kirrlach**: 28 Fam. Lehrer und Meßner: Michael Rhein, wird von der Gemeinde angestellt, genügt seinem Amte. Geh.: von der Gemeinde 8 Mltr. Korn und 8 fl. in Geld. Für das Schulhaus sorgt die Gemeinde und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gewährt Frohndbefreiung. Die Kinder werden kaum zur Schule geschickt. Monita: Die Kinder sollen fleißiger zur Schule geschickt werden.

28. **Langenbrücken**: 65 Fam. Lehrer, Meßner und Uhrrichter: Wolfgang Schwang, wird von der Gemeinde angestellt, genügt seinem Amte. Geh.: von der Gemeinde 8 Mltr. Korn, 8 fl. und von jedem Bürger einen Groschen und eine Glockengarbe. Die Kinder werden nicht zur Schule geschickt. Monita: Die Kinder sollen bei Vermeidung von Strafen zur Schule angehalten werden.

29. **Gronau**: 40 Fam. Lehrer, Meßner und Uhrrichter: Johann Paffenzeller, ein Baier, wird als Lehrer von der Gemeinde, als Meßner vom Pfarrer angestellt. Geh.: aus jedem Hause 1 Laib Brod, den Zehnten von 20 Jochen Acker, 1/2 Morgen Wiesen, die Schulwieß genannt. Schulg.: vierteljährlich 1/4 fl vom Kind; von einer Trauung 1 Suppe, 1 Stück Fleisch, 1 Brod, 1 Maß Wein; von einer großen Beerdigung 1 Kopfstück, von einer kleinen 6 Kreuzer. Die Kinder werden nicht zur Schule geschickt.

30. **Mingolsheim**: 76 Fam. Lehrer, Meßner und Uhrrichter: Martin Knerr, wird von der Gemeinde vorgeschlagen, vom Pfarrer eingesetzt, genügt seinem Amte. Geh.: vom Pfarrer 6 Mltr. Korn, 1 Mltr. Hafer, 1 Mltr. Gerste, einen Karch (zweirädrigen Karren, von Zugtieren gezogen) Rüben und eine mit Kraut, 2 Mltr. Heydkorn (Heidekorn), 10 Kreuzer von den einzelnen Jahrtagen und Opfern. Von der Beerdigung eines Erwachsenen 15 Kreuzer, eines Kindes 1/2 Kopfstück. Von einer Trauung: eine Suppe, 1 Stück Fleisch, ein Brod 1 Maß Wein. Von einer Taufe 1 Kreuzer. Schulg.: vierteljährlich 15 Kreuzer vom Kind. Die Kinder werden nicht zur Schule geschickt; es blühen Aberglaube und Mißbräuche. Monita: Die Kinder sollen zur Schule geschickt werden; die Mütter, welche gegen die gerechte Züchtigung ihrer Sprößlinge beim Magistrate Klage führen, sind werth, daß sie selbst für die Kinder büßen sollten.

31. **Östringen**: 100 Fam. Lehrer, Meßner und Uhrrichter: Johann Stephan Brunn, wird von dem Gerichte (dem heutigen Gemeinderat) angestellt, genügt seinem Amte. Geh.: von der Gemeinde 9 fl., 6 Mltr. Korn. Schulg.: vierteljährlich 1/4 fl. Bei einer Trauung wird er mit der Frau zu Tische geladen; dabei hat er die Verpflichtung, den Heiratsvertrag zu schreiben. Von der Beerdigung eines Erwachsenen mit 3 Ämtern 1/2 fl., von jener eines Kindes 1 Kopfstück; sodann 1/2 Morgen Weingarten, Befreiung von Frohnden. Schulhaus ist vorhanden. Die Kinder werden nur geringe Zeit zur Schule geschickt. Monita: Die getauften Kinder sollen nicht vom Lehrer, sondern vom Pfarrer beerdigt werden.

32. **Malsch** im Prurein: 73 Fam. mit Malschenberch: 25 Fam. und Reddicheim: 25 Fam. Lehrer, Meßner und Uhrrichter: Jakob Müller, wird vom Bischof angestellt, genügt seinem Amte und ist fleißig, wurde aber zu größerer Achtung und größerem Gehorsam dem Pfarrer gegenüber ermahnt. Item: soll die Buben nicht an den Kopf stoßen. Sein Geh. besteht zum größten Theile aus Zehnten, dessen er großen und kleinen empfängt von 21 Morgen im Brachfeld, von 28 Morgen im Oberfeld, von 17 1/4 Morgen im Bleidtfeld und von 5 Jauchert Weinberg und 6 Morgen Wiesen; für das Salve (marianischer

Gottesdienst am Sabbathabend) 10 Batzen, von jedem (gestifteten) Jahrtag, 15 im ganzen, 10 Kreuzer; Schulg. vierteljährlich 3 Batzen vom Kinde; sodann ½ Morgen Schulwiese. Von einer Trauung 1 Maß Wein, für ½ Batzen Brod, 1 gut Stück Fleisch oder statt dessen 3 Batzen 1 Kreuzer. Von der Beerdigung eines Erwachsenen 3, jener eines Kindes 1 Batzen. Die Kinder werden im Sommer nicht zur Schule geschickt. Monita: Der Pfarrer soll die Schule alle 14 Tage besuchen; die Kinder sollen mehr in die Schule gehen; die Mütter sollen sich hüten, wegen der ihren Kindern ertheilten Schulstrafen dem Lehrer lästig zu fallen.

33. **Rawenberch** (Rauenberg): 40 Fam. Lehrer, Meßner und Uhrrichter: Andr. Ritter, Ortseinwohner d. i. wohl Bürger des Orts, und Gerichtsschreiber, angestellt von der Gemeinde, ein langsamer und in seinem Amte sehr nachlässiger Mensch, denkt selbst daran, abzudanken. Geh.: von der Kirche 3½ Mltr. Korn, 1 Ohm Wein, von den collationibus 1 Mltr. Korn (dazu hatten alle Bürger je nach dem Grundbesitz beizusteuern), vom Almosen für das Salve 2½ fl. Schulg. vierteljährlich 3 Batzen vom Schulkinde; von einer Trauung 1 Maß Wein, 1 Suppe, 1 Weck oder Laib Brod und 1 Stück Fleisch; von einer Beerdigung 5 Batzen. Die Anniversarien theilt er mit dem Pfarrer. Die Kinder werden nur einen Monat zur Schule geschickt.

34. **Rodt**: 60 Fam. Ehemals eine Stadt von mehr als 200 Fam. Lehrer, Meßner und Uhrrichter: Melchior Faber, ein Österreicher, wird von der Gemeinde vorgeschlagen und vom Pfarrer bestätigt, thut im Unterrichte seine Pflicht. Er bewohnt das Pfarrhaus. Geh.: 6 Mltr. Korn, von jedem Hause 1 Batzen. Schulg.: vierteljährlich ¼ fl.; von der Beerdigung einen Trunk; von der Trauung Brod, Fleisch und Wein. Die Kinder werden nicht zur Schule geschickt.

35. **St. Lehn** (Sankt Leon): 30 Fam., vormals über 100. Lehrer, Meßner und Uhrrichter: Ulrich Müller, wird von der Gemeinde vorgeschlagen und vom Pfarrer angestellt, genügt seinem Amte. Geh.: 4 Mltr. Korn von der Gemeinde und Frohndfreiheit; von Beerdigungen und Trauungen nichts.

36. **Ketsch**: 28 Fam. Lehrer und Meßner wird von der Gemeinde dem Dekan (des Speyerer Domkapitels) vorgeschlagen. Geh.: vom Kapitel 5 Mltr. Korn; von der Gemeinde 5 Mltr. Korn; Schulg. vierteljährlich ¼ fl.; von einer Trauung Wein, Fleisch und Brod; von einer Beerdigung einen Trunk und Brod. Keine Kinder werden zur Schule geschickt. Die Leute sind sehr unwissend und wenig begierig, unterrichtet zu werden, aber begierig nach unehrlichem Gewinn. Kein Wunder, daß sich die alte Geschichte von jenem Ketschen[1]) bewahrheitet; als diesen die Dämonen nach seinem Tode übers Meer getragen hatten, hörten Schiffer in der Luft Stimmen.

---

[1]) Gemeint ist „der Enderle von Ketsch", der aber bis jetzt geschichtlich nicht nachzuweisen ist. Dagegen steht fest, daß die Sage eine Wandersage ist, die schon um 1220 vorkommt. Ihr Kern ist der, daß Palästinafahrer bei einem Vulkan auf den liparischen Inseln (bei Sicilien) Stimmen hörten, welche die Ankunft zur Hölle verurteilter Personen melden, meist habsüchtiger Schultheisen und Adeliger. Zu Hause erfahren dann die Pilger, daß diese Personen um eben die Zeit des Geschreies gestorben seien. Enderle wird in der Quelle als gottloser Schultheiß bezeichnet, läßt sich aber als solcher geschichtlich nicht feststellen, obwohl der Pfalzgraf Otto Heinrich auf seiner Rückkehr von Palästina aus einem Schiffe das Geschrei gehört haben will: „Weichet, weichet, der dick Enderlein von Ketsch kompt." Hierauf stützte sich Scheffel in dem bekannten Lied vom Enderle. Vergleiche den Aufsatz von M. Hufschmied in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Neue Folge, V. 2.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach diesen Aufzeichnungen lag der Volksschulunterricht noch sehr im argen. An manchen Orten fand sich keine Schule, in fast allen wurde nur im Winter Unterricht erteilt, mancherorts die Kinder überhaupt nicht oder doch nur sehr nachlässig zum Schulbesuche angehalten. Die Mesner-Lehrer betrachteten ihre kirchlichen Obliegenheiten als die Hauptbeschäftigung. Der Unterricht im Lesen und Schreiben, das Abhören des Katechismus, der biblischen Geschichte, die Einübung verschiedener Gebete, das Abrichten einzelner Knaben zum Ministrieren u. a. m. wie die Übung des Kirchengesangs gingen nur so nebenbei mit. Von Erteilung des Rechenunterrichts war gar keine Rede. Vielfach, besonders wenn ein Ortsbürger das Schulamt innehatte, betrieb der Schulmeister nebenher ein Gewerbe oder auch Landwirtschaft. Noch am 18. März 1715 erhob die Schneiderzunft Bruchsals Klage, weil die Schullehrer in Neuthard und Neudorf neben dem Lehramte die Schneiderei betrieben.

Die Schulverhältnisse der Stadt Bruchsal.

Die Stadt hatte, wie wir aus der Schulvisitation von 1683 wissen, schon frühe 2 Schulen aufzuweisen. Die älteste derselben dürfte nach den vorhandenen Aufzeichnungen wohl die Schule des 1507 nach Bruchsal verlegten Ritterstiftes Odenheim sein. Bruchsal hatte übrigens sehr wahrscheinlich schon vor 1507 eine Schule. Mit der Verlegung des gedachten Ritterstiftes von Odenheim in die Liebfrauen- oder Stadtkirche nach Bruchsal wälzte die Stadt die Besoldung ihres bisherigen Schulmeisters auf genanntes Stift über. Aus nachfolgendem Auszug ist ersichtlich, daß der Probst des Ritterstifts den Schulmeister der Stadt zu setzen und zu besolden hatte. Er lautet:

„Extractus aus der Translation des Stifts Odenheim nach Bruchsall de Anno 1507."

Item zum Ersten stellen Wir dem gemelten Probst, Decan und Capitel und ihren Nachkommen Unsere lieben Frauen-Kirchen daselbst zu Bruchsall frey, ledig zu mit gebuwe (Gebäude), begriff Glocken, gezirdt (Gezierde) und was darzu gehöret, also daß ein Pfarrer, auch rath und burgerschafft daselbst zu Bruchsall gegenwärtige und Künfftige sich darin ittwas zu Verwalthen fürter nicht mehr unterstehen sollen, sondern dieselbe Verwalthung Probst, Decan und Capitel obgenannter und ihren Nachkommen zustehen solle, dieselbe Kirch mit gebauwen und gezirden und aller rechten durfft hinführo ohne genanten von Bruchsall costen und schaden zu halten, auch alle Zinsen, die die Kirch schuldig ist entrichten, und ein Pfarrer, rath und Burger deßhalben vertretten und schadlos halten und umb das Opfer so yr zu zeithen in die Stöckhe (Opferstöcke) gestellet, und

andere pfarrliche rechten, so ein Pfarrer bishero in genanter Kirch gehabt hatt, das solle durch uns und unsere Nachkommen Bischoff zu Speyer zu Jeder zeith gemäßigt werden, und wie die Mäßigung geschieht, dabey soll es auch von beyder partheyen wegen bleiben und gehalten werden ohne Wiederreth.

Item: die genannten Probst, Decan und Capitel sollen auch einen Schulmeister und glöckner zu sezen und zu entsezen haben, in obgenanter unsre lieben Frauen, St peter und paulus Kirche und darumb ihnen auch deshalb ihre ziembliche Belohnung thun.

Item: sie sollen auch die zerbrochene Glock, die vormahls zu Bruchsall eine sturmglocken gewesen ist, denen von Bruchsall zustellen um hinführo derselben wie vormahls nach ihrer nothdurfft zu gebrauchen."

Um 1534 sucht ein Einwohner von Bruchsal Namens Eberhardt Adam Raitz um die Bruchsaler Schul- und Mesnerstelle, da der vorherige Anton Winter gestorben, nach und weist seine Qualifikation dazu folgender Weise nach:

„Dieweilen ich dann von Jugent auff der Schule beygewohnet und soweit mit Singen, lesen und schreiben, ohne Ruhm zu melden, erfahren, daß ich solchem Dienst wohl vorzustehen getrawe."

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist Johann Friedrich Hermann Stifts-Schulmeister (Ludimagister) hier und zwar schon 26 Jahre, der zuvor 11½ Jahre dasselbe zu Philippsburg gewesen. In einer Eingabe an den Dechant und das Kapitel des Stifts Odenheim sagt Joh. Friedrich Hermann, daß er von 1635—1637 an den Stiftsschaffner ein Namhaftes noch zu fordern habe und von neuem de Anno 1657, 1658 und 1659 und 1663 an 30 fl. Competenz; ebenso 28 fl. 7 Batz. 8 ₰.

Später erscheint ein Johann Theobald Albert als Organist an der Stiftskirche hier; ebenso ein Sebastian Weithmann als Mesner und Glöckner. Albert giebt sein jährliches Einkommen folgender Weise an: 30 fl. an Geld, 1 Fuder Wein und 10 Mltr. glatte Früchte. Diese beiden Stellen scheinen damals von der eines Ludimagisters getrennt gewesen zu sein. Weithmann wurde feierlich auf seinen Dienst mittelst Eides verpflichtet. Darauf erscheint ein Bartholomä Verbe als Organist und Schulmeister in Bruchsal und zwar des freiadeligen Ritterstifts.

Am 13. Juni 1654 beklagten sich Bürgermeister und Rat der Stadt Bruchsal beim Dekan und Kapitel des Stifts Odenheim gegen den Schulmeister Joh. Friedrich Hermann daselbst, daß derselbe bei den Kinderlehren nicht behilflich sei, daß er ferner laut eines seit 1552 bestehenden Übereinkommens, das alle Samstage in der St. Peterskirche daselbst abends zu haltende Salve, wofür er 1 fl 9 Batzen 10 ₰ bekomme, nicht mehr halten wolle und dabei nicht mehr erscheine,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

endlich auch 2 fl. 6 Schilling und 3 fl. 3 Batzen erhalte, um bei allen Sonntags- und an den beweglichen Festtags-Messen zu singen, „iztmahls wenig beywohnet, noch selbige auszusingen begeret, etwan gar nicht dabey erscheint oder wann das Ambt noch nicht halb vollendet, der Kirch sich wieder absentiret."

Albert spezifiziert sein jährliches Einkommen auf 50 fl. in Geld, 8 Malter Korn, 4 Malter Spelz und 1 Fuder Wein. Er war zuvor bei Churpfaltz bedienstet gewesen, hat aber wegen der Religion daselbst abtreten müssen. Für 1654 restieren ihm daran 31½ fl. 1723 ist ein Joseph Valentin Cäsar, Stiftsschulmeister und Mesner in Bruchsal. Um diese Zeit bestand neben dem Stiftsschulmeister auch ein Stadtschulmeister, die der kirchlichen Accidenzien wegen einander in den Haaren lagen.

1727 ist ein Joh. Stephan Wagner Ritterstiftspräzeptor hier. Am 26. Mai 1727 ist ein Franz Anton Hecht Organist und Schulmeister des Odenheimer Ritterstifts in Bruchsal. Zu Hechts und Cäsars Zeiten hatte sich die Schülerzahl so sehr vermehrt, daß denselben gestattet war, einen Präzeptor, jedoch auf ihre Kosten zu halten.

1733 ist Franz Anton Hecht noch Schulmeister und Organist an der Stiftsschule in Bruchsal. Er geht um diese Zeit mit dem Präzeptor Joh. Georg Walck einen Akkord ein, daß er dem letztern, wenn er ihm im Schulhalten, Salve-, Predigt- und Kinderlehrspielen (Orgel-) behilflich sei, von jedem Kind, das Schulgeld bezahlt, pro Quartal 10 Kreuzer zu geben schuldig sei. Wird Walck in diesem seinem Dienste krank, so hat er für die Dauer seiner Krankheit auf seine Kosten einen aushelfenden Präzeptor zu stellen.

Beide vertragen sich nicht gut, und Walck verläßt seine Stelle, um die Präzeptoratsstelle bei dem Schulmeister Ferd. Reinhard Hoffmann in Bruchsal 1735 anzunehmen.

1735 tritt Hecht von seinem Dienste zurück und begiebt sich nach Heidelberg. Am 6. Dezember 1735 erhält seine Stelle Sebastian Seuberth, Ambts-Scribent zu Odenheim, gebürtig in Schneeberg. Dieser hat laut einer Eingabe an Dekan und Kapitel Odenheim vom 3. Dezember 1737 nur 8 Kinder in seinem Unterrichte. Die Stiftsschule wurde damals in einem hiezu gemieteten Hause gehalten gegen jährlich 15 fl. Mietzins, die pro 1735 von Amtmann Speicher, damaligem „Stifts-Fabrik-Meister" in Großgartach entrichtet werden. 1738 zählt diese Schule 44 Kinder. Auf Ostern 1738 geht das bisher von ihm zum Schulhalten benützte Haus in andere Hände über, und er bekommt kein anderes, das passend wäre.

Am 11. Mai 1739 giebt Seuberth seine jährliche Besoldung folgender Weise an: 1 Fuder Wein, 30 fl an Geld, 8 Mltr. Korn, 8 Mltr.

Dinkel, 4 Mltr. Haber, 8 Klafter Holz, die er aber auf seine Kosten von Odenheim herbeizuschaffen hätte, und 15 fl. für Hauszins.

1740 ist ein Priester Namens Stephanus Fritz ritterstiftlicher Schulrektor hier. Gegen denselben wird am 3. Mai 1742 vom Stadtrat Bruchsal vorgebracht, daß er als ein lateinischer Schulrektor dem weiblichen Geschlechte keinen Unterricht zu erteilen habe, wie es bisher geschehen; überhaupt werde die Stiftsschule dadurch sehr geschädigt, daß dieser Priester-Rektor gar häufig von kirchlichen Funktionen in Anspruch genommen werde zum Nachteile des Schulunterrichts; man solle es lassen, wie es früher gewesen und einen Ludimagister, nicht aber einen Priester an die Stiftsschule berufen; auch habe dieser Fritz einen Präzeptor angenommen Namens Andreas Scheffer aus Dupfengiesel, Fuwischer Herrschaft, der sich schon über Jahr und Tag hier aufgehalten, vor kurzem aber von einem Marktschreyer, welcher sich für einen kaiserlichen Husaren-Rittmeister und Feld-Medicum ausgiebt, angegriffen worden mit dem Vorgeben, als sei dieser Mensch bei ihm in Diensten gewesen und mit der Montur von ihm durchgegangen. Daraus möge man ersehen, was für einen Präzeptoren Fritz halte. Sie wollten ihre Schule nicht durch einen solchen Menschen, sondern durch einen wirklichen Schulmeister, wie es früher immer gehalten worden, versehen haben. Am 27. März 1742 schon hatte Fritz dem Dekan und Kapitel erklärt, er wolle, um nicht ein Stein des Anstoßes zu sein, eine andere Stelle suchen; man möchte ihm dazu behilflich sein.

Noch im gleichen Jahre wird hierauf Joh. Christian Hillemeyer als ritterstiftlicher Schulmeister und Organist in Bruchsal angestellt; auch er ist genötigt, sich für 15 fl. ein Schulhaus zu mieten und wird Zahlungssaumseligkeit wegen vom Vermieter beim Dekan und Kapitel des Stifts verklagt.

Im März 1747 ist ein Notarius Joannes Adamus Hartung Rektor Scholae Lib. Nob. Eque: Ecclesiae Odenheim; — am 17. März 1745 war er hiezu ernannt worden mit der Bedingung, „daß er sich des Organisten- oder Glöcknerdienstes daselbst nicht anmassen solle".

1757 gründete der Speyerer Fürstbischof die Mittelschule (Gymnasium) in Bruchsal. Zuvor hatte der Ludimagister an der Schule des reichsunmittelbaren freiadeligen Ritterstifts Odenheim daselbst stets auch die Anfangsgründe der lateinischen Sprache für die Knaben der oberen Klasse, die Lust zum Studieren hatten, zu lehren. Die Stiftsschule in Bruchsal war somit vor der Gründung des Gymnasiums daselbst eine Trivialschule, in der auch Knaben, welche dazu Lust hatten, die Fundamente der lateinischen Sprache zu erlernen Gelegenheit hatten. Nach 1757 fiel der Unterricht im Latein auch bei der Stiftsschule weg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach S. 111 f. unserer Darstellung hatte die Stadt Bruchsal schon 1683 auch einen deutschen Lehrer in der Person des Bruchsaler Bürgers Franz Ulrich Schweinfurter im Gegensatz zu der hier schon längst bestandenen Stifts- oder Lateinschule. Wann die Stadt diese Schule ins Leben rief, darüber finden sich wenig Anhaltspunkte. Vor 1618 scheint dieselbe nicht bestanden zu haben, wohl aber schon vor 1676, der Zeit der Einäscherung der Stadt durch die Franzosen; denn nach 1676 lag das Schulhaus noch abgebrannt; der Stadtrat hatte jedoch beschlossen, dasselbe wieder aufzubauen.

1707 ist neben dem Stifts-Ludimagister Franz Seb. Antonius Stadtschulmeister und Mesner in Bruchsal. Er sagt in einer Darstellung vom 15. Dezember 1707: „Die Einkünfften des Schuel- und Meßnerdienstes zue Bruchsahl, so beyde de facto combiniret, sind:

1. Der Schuelmeister enthebt von der Gemeinen Statt für sein Jährliche Besoldung dreyßig Gulten, 4 Malter Korn, 2 Ohm Wein;
2. Entwerffen die gesungenen Anniversarien etwa gegen 10 fl.;
3. Kombt dem Schuelmeister an Schuelgelt von jedem Schuelkindt zue vier Batzen quartaliter;
4. de cäteris genüßt der Schuelmeister an Zehnten, Gärthen, Wiesen, Äckhern 2c. gar nichts; die Accidentien von Leuchten (Leichen) 2c. gehören dem Stiftsschuelmeister- und Meßner zue;
5. Ein zeitlicher Meßner genüßt ratione seiner Bestallung von der Gemeinen Statt dahier gar nichts; die Kirch aber zahlt ihme von gesungenen und gelesenen anniversariis 18 fl. und wegen dem so beschwerlichen Wetterleuthen 1 Mltr. Korn;
6. Von Hochzeiten empfängt der Meßner 1/2 fl., von Kindtstauffen 1/4 fl., von Leuchten nichts, sinte mahls selbige, wie obbemelt, dem Stiftsmeßner zufallen; anbey noch dies zu bemerckhen ist, daß nur alleins deren Hochzeiten und Kindtstauffen sich der Meßner zu erfreuen, welche in Vorstatt wohnhaftig seynd. Actum Bruchsahl mit Datum und Unterschrift.

In fidem Andreas Rohrmoser, Pfarrer.

Der Stadtschulmeister und Stifts-Ludimagister lagen einander der Accidenzien wegen lange Zeit in den Haaren. 1722 ist Joseph Zitter hier Stadtschulmeister und Mesner.

1740 scheinen Dekan und Kapitel des Ritterstifts Odenheim die Absicht gehabt zu haben, die seitherige Last der Dotierung eines Ludimagisters von sich abzuschütteln und dessen Stelle mit einem Kleriker besetzen zu wollen, vielleicht auch nur in der Absicht, damit den Grund zur Errichtung einer Mittelschule in Bruchsal anzubahnen; wohl zu einem dieser Zwecke wurde in gedachtem Jahre, wie wir gesehen, der Priester Stephan Fritz vom Stiftskapitel an die Stiftsschule berufen, ihm aber erlaubt, vorläufig noch einen Präzeptor zu halten, der die Stelle eines seitherigen Ludimagisters an gedachter

Schule vertrete; allein die Stadt ließ sich ihr althergebrachtes Recht auf diese Schule als Volksschule nicht nehmen und beschwerte sich deshalb beim Fürstbischof, was zu sehr weitläufigen Auseinandersetzungen und Erörterungen führte. Der Priester trat dann von seiner Stelle 1742 zurück, worauf dieselbe mit einem Ludimagister (Hillemeyer), wie zuvor üblich, wieder besetzt wurde.

Das Volksschulwesen lag damals überhaupt auch in Bruchsal im argen; dafür spricht ein Aktenfaszikel von 1731/49, der die Überschrift führt: „Abstellung der Privat- und Winkelschulen zu Bruchsal betr." Der Fürstbischof hatte zuvor durch eine von den Kanzeln verkündete Verordnung solche Neben- oder Winkelschulen in seinem Lande verboten und die Ortsvorstände aufgefordert, sofern ihnen etwas von solchen Schulen bekannt würde, ihm sofort Anzeige zu machen, wie auch die etwaige Ursache des Vorhandenseins derselben mitzuteilen.

Am 21. Februar 1731 berichten 4 Einwohner der Stadt dem Fürstbischofe, daß sie kürzlich vom Oberamt gemaßregelt worden seien, weil ihre und noch mehr Kinder eine Privat-Winkelschule zum großen Schaden der Schulmeister an den öffentlichen Stadtschulen besuchten. Besitzer und Lehrer dieser Schule war der Sohn des † Modischneiders Walck. Sie entschuldigten sich hierwegen damit, daß ihre Kinder in der Ordinari-Schul nicht viel lernten, da diese Schule mit 200 Kindern überfüllt sei, überdies der Schulmeister daselbst nicht das Lateinische lehren könne; sie gäben deshalb lieber noch über das gewöhnliche Schulgeld an den Ordinarischulmeister etwas weiter aus, nur daß ihre Kinder Fortschritte machten im Lesen und Schreiben, ganz besonders aber im Rechnen und etwa auch im Lateinischen. Des abgelebten Modischneiders Sohn sei dazu eines Bürgers Kind, nebenbei ein Krüppel, der etliche Schulen absolviert und das Lehren gründlich verstünde; es sei nur schade, daß derselbe als Schulmeister nicht approbiert wäre u. s. w.

Am 26. Februar 1734 verfügte der Fürstbischof darauf in einer weitläufigen Darstellung, daß er absolut derartige Winkelschulen nicht dulde. Den hier vorgetragenen Klagen über die öffentlichen Schulen könnte vorgebeugt werden durch Anstellung weiterer Lehrkräfte und durch Schulvisitationen, wobei man den Schulmeistern sehr auf die Finger sehen müßte, damit sie ihre Schuldigkeit thäten. Wenn der Schulmeister nicht leisten könne, was er solle, so treffe die Stadt die Schuld, die denselben zu dieser Stelle präsentiert habe. Der betr. Schulmeister sei für eine deutsche Schule und nicht für eine lateinische angestellt. Der Winkelschulmeister, selbst noch ein Bub, was verstände der vom Lehren und Erziehen und woher soll er's denn auch haben?

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wer seinen Kindern mehr Kenntnisse beizubringen wünsche, als die öffentliche Schule vermittle, möge sich — das stände ihm frei — einen Hauspräzeptor halten. Am 17. Juli 1743 klagt Ferd. Reinhard Hoffmann, Stadtschulmeister in einer Bittschrift an den Fürstbischof, daß „ein ohnbekannter Mann Namens Johannes Röder sich schon lange Zeit hier aufhalte, welcher seine Sach so weith gebracht, daß derselbe in sicheren Häusern förmlich und öffentlich Schuhl haltet." Bittsteller fährt dann fort: Er sei schon 29 Jahre im Hochstift Speyer ein in theuern Pflichten stehender Schulmeister, habe immer seine Pflicht gethan, habe hier ein sehr geringes Einkommen — nicht mehr jährlich als 30 fl. an Geld, 4 Mltr. Korn und 2 Ohm Wein; außerdem müsse er auf seine Kosten „einen Capablen studierten präzeptor" das Jahr hindurch halten und sei sehr auf das Schulgeld, das ohnedies nie ganz zu bekommen sei, angewiesen. Durch die gedachte Winkelschule gingen ihm aber viele Kinder neben hinaus, da er jetzt kaum 50 Kinder in seiner Schule habe; er sei schon 52 Jahre alt, und man nehme ihm auf diese Art das Brot vom Munde weg.

Am 23. Juli 1743 wenden sich 7 Bürger der Stadt in einer längeren Darstellung bittlich an den Fürstbischof, ihnen doch zu gestatten, ihre Kinder statt in die Stifts- oder auch in die Stadtschule zu schicken, solche wieder privatim durch den Präzeptor Röder, der auf Oberamts Befehl die Stadt habe verlassen müssen und sich nun in Odenheim aufhalte, unterrichten lassen zu dürfen, umsomehr, als derselbe, im Stift Fuld gebürtig, ganz ehrlichen Herkommens und guten christlichen Wandels sei. Dabei stellen sie die Leistungen der Lehrer in der Stifts-, wie in der Stadtschule in ein sehr schiefes Licht, indem sie

1. Dem Statt- (d. i. Stifts-)schulmeister Stellmayer nachsagen, er verlege sich bloß auf das Orgelschlagen; der Schulunterricht sei ihm Nebensache; er mache sich auch nicht sonderlich viel daraus, ob er viel oder wenig Schüler habe und lasse oftmals seine Schule durch einen jungen ledigen Menschen, den hiesigen Spielmann Soder oder auch durch sein einfältiges Eheweib versehen; auch sei er fast ganz dem Wein- und Branntweintrunk ergeben, so daß sie ohne Schaden ihre Kinder ihm nicht mehr anvertrauen könnten; auch sei sein früherer Bildungsgang ein derartiger gewesen, daß er, abgesehen davon, daß er überhaupt in der Schule nichts thun wolle, auch nicht imstande sei, einen segenbringenden Unterricht zu ertheilen; sie seien deshalb genöthigt gewesen, ihre Zuflucht zu den jungen Herrn Seminaristen Drapp und Jung und zu einem alten Theologen zu nehmen, welche beide ihre Kinder stundenweise in ihren Häußern privatim zu ihrer vollen Zufriedenheit unterrichtet hätten.
2. Was den Vorstädter Schulmeister Hoffmann betreffe, so sei es stadtkundig, daß derselbe von der lateinischen Sprache kein Jota studiert habe, was

er selbst öffentlich zugebe und worüber man die ersten und höchsten hochstiftlichen Beamten der Stadt — es werden 8 derselben namhaft gemacht — vernehmen möchte und im weiteren Verlaufe zählen sie in die Länge und Breite die Fortschritte auf, die ihre Kinder sowohl in der Latinität als auch in andern Lehrfächern, besonders im Rechnen, während ihres kurzen Besuchs der Privatschule, schon gemacht hätten und sicherlich noch machen würden u. s. w.

Darauf verfügte der Bischof am 28. Juli 1743: „Diese freche Kerl, die gegen unsere Verordnung gehen wollen, sind gleich jeder um 3 Reichsthaler zu bestrafen, und uns das Geld und zwar längstens in 8 Tagen zuzustellen; es ist ja gottlos, wie mann mit uns umbgehet, und jeder schlechte Kerl haben will, daß wir uns nach seinem Kopf richten sollen; wir meinen es ernstlich und wollen sub pöna dupli keine andere Vorstellung haben. Will uns denn jeder vorschreiben, wie wir unsers Ambtes warten sollen? Es ist ja gottlos und höchst ohndanckbahr, da so wir diesen Leuthen, besonders bey jetzigen schwehren Zeitten noch so viel Gutes thuen." Der Bischof giebt hierauf seinem geistlichen Rate die schärfste Weisung, ja ein wachsames Auge auf diese Winkelschulen zu haben und ihm sowohl die Eltern, die ihre Kinder in solche schickten, als auch die Winkelschulhalter namhaft zu machen, damit er mit aller Strenge gegen solche einzuschreiten imstande sei.

Zu dieser Verfügung war der Fürst dadurch veranlaßt worden, daß die beiden Schulmeister Stellmayer und Hoffmann am 24. Juli 1743 in einer gemeinschaftlichen Eingabe an ihn sich darüber beschwert hatten, daß der Vagabund Röder auf ergangenes Dekret, innerhalb 3 Tagen die Stadt zu verlassen, sich am 22. dieses aus der Stadt wegbegeben hatte, von den Bürgern aber, die ihre Kinder in seine Winkelschule hätten gehen lassen, animiert worden sei, „seine Bagage in so lang dahier in Färber Siegels Behausung zu belassen, bis sie vor ihne ausgemacht haben würden, daß er dahier in seiner Schuhl fortfahren könne." In ihrer weitern Ausführung baten sie den Fürstbischof, diese Bürger ihrer Widersetzlichkeit wegen exemplarisch zu bestrafen.

Noch unterm 5. Februar 1749 beklagen sich ebendieselben Schulmeister wiederholt beim Fürsten, „daß dermahlen einige Nebenpräzeptores sich in allhiesiger Stadt aufhalten, welche sich unterfangen, unterschiedliche Bürgerskinder, die in einem Privat-Hauß zusammenkommen, zu instruiren und dieselbigen von denen ordentlichen Schuhlen abhalten und entführen, worunter einer mit Nahmen Johann Mari, welcher schon Viele Jahrlang unter diesem Deckmantel dahier herumlauffet; nicht minder erkühnet sich der hiesige hochfürstliche Regierungs-Advokat Hr. Dr. Betz eine ordentliche Schuhl in dero Behausung zu dulten, und lasset solche dessen Schreiber zu, welcher ohnlängst bey



Damianus Hugo Graf von Schönborn, 77. Bischof zu Speier, gewählt 1719, † 1743.

(Seite 125 u. f.)

Badische
Landesbibliothek

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mir dem Zeitlichen Stadtschulmeister Ferd. Reinh. Hoffmann als präzeptor in Diensten gestanden und mir verschiedene Schulkinder mit sich entführet."

Es war also dem Fürsten trotz aller Strenge, mit welcher er gegen die Winkelschulen verfuhr, nicht möglich, dieses Unwesen ganz zu beseitigen. Daran trug jedenfalls der Umstand mit die Schuld, daß in den öffentlichen Volksschulen der Stadt ein Unterricht erteilt wurde, mit welchem viele Stadtbürger sich nicht begnügen ließen zumal was die Anfangsgründe im Lateinischen betrifft. Das mag den Fürsten auch veranlaßt haben, bald darauf (1757) neben den vorhandenen Ordinärschulen ein Gymnasium zu gründen, um diesen fortwährenden Klagereien gründlich zu begegnen.

Des Fürstbischofs von Schönborn Bestrebungen zur Hebung des Volksschulwesens.

Im Jahre 1725 war vom geistlichen Rat und Bruchsaler Pfarrverweser Dr. Kellermann dem Fürsten berichtet worden, was für Einrichtungen er zur Verbesserung des seitherigen städtischen Schulwesens getroffen und angeordnet hätte, nämlich:

1. Es seynd 2 Seminaristen — Bruchsal hatte um jene Zeit ein geistliches Seminar — bestellet, einer, welcher wochentlich die Stiffts-Schuhl zwey mahl visitiret, ein mahl zu erfahren, wie und was die Kindter lehrnen, und wie sie gehalten werdten, das andtere mahl Christen-Lehr zu halten, d. i. den Religionsunterricht zu erteilen. Der andtere, welcher die Statt- und Pfarr-Schuhl auff gleiche Art visitiret.

   Dazu bemerkt der Fürst: „Dieses ist ein gar gutes werk; allein umb auch in dieser Sach eine gute Verordnung zur beständigen Festhaltung herausgehen zu lassen, so wird Dr. Kellermann uns ohnendlich obligiren, wann er uns die ordentlichen puncta sowohl wegen der ein als andtern Materie, was die beede Seminaristen zu thun, vorlegen, damit solche quo ad omnia necessaria ordentlich vorgeschrieben werdte, und wie in specie die Seminaristen von ihrer visitation wochentlich parocho (dem Pfarrer) und solcher dem geistlichen Rath monatlich ad prothocollum die Fehler und was verbessert werdten kann, zustellen wolle."

2. Überdieses wird zu Anfang nechst kommendten Novembers sowohl im Spital, als auch bey st. Peter alle Mittwoch nachmittag um 1 Uhr Christenlehr gehalten und darmit continuiret werdten bis Ostern.

   Hiezu schreibt der Fürst: „Hier mögten wir gern wissen, ob dieses ein beständiges vor alle Jahr sein solle, casu quo ita wollten wir gern die Ursach wissen, warumb daß es die gesetzte zeitt durch geschehen solle,

umb zu sehen, ob es nicht auch also auf dem landt einzurichten wäre"; d. h. ob die Dorfpfarrer nicht auch den Religionsunterricht vom November bis Ostern an ihren Schulen zu erteilen haben dürften.

3. Was noch weithers Gutes anzuordtnen wäre, halte er unvorgreiflich dieses dafür, daß ein officiał des Oberambts und ein Rathsburger allhier zu bestellen wären, welche mit dem Pfarrer die Inspection und Sorg über die Schulen haben, und solche quartaliter visitiren solten, wodurch die Fehler erkennet und das gantze Schulweesen nach und nach zu guter Zucht der ingend mithin zum besten des gemeinen weesens eingerichtet werdten könnte, worüber die visitatores et inspectores Scholarum ihr prothocoll zu führen hätten."

Zu diesem Punkte schreibt der Fürstbischof: „Ist ein guter Vorschlag und benennen wir hiezu nebst dem Pfarrer den Stattschultheißen, den ambtschreiber, den Anwaldt und den ältesten Bürgermeister, auch ältesten Rathsherrn, und erwarthen mit großem Verlangen von Dr. Kellermann die puncta quo ad minutissima so und wie untersuchet werdten solle, auch die benambsung des Tags und Stund, wann alles am commodesten geschehen kann, auch wie das prothocoll zu formiren und die Fehler corrigiret, mithin uns quartaliter daraus referiert werden könne."

Dr. Kellermann machte hierauf die verlangten Vorschläge, die auch am 16. November 1725 die fürstliche Bestätigung fanden. Darnach trat diese Stadtschulaufsichtsbehörde noch im gleichen Monat zusammen, um darnach die Stifts- oder Stadt-, wie auch die Vorstadtschule gründlich zu visitieren. Sie bestand aus folgenden Herren: a. Dr. Kellermann, Hochwürden; b. Stadtschultheißen Götting; c. Stadtanwalt Seifferth; d. Heinrich Mohr, Rats-senior, und e. Theobald Christoph Neuhardt, Bürgermeister.

Das Protokoll lautet: „Gegenwärtig (Praesentes) die obigen. Wurde verlesen, was Se. Hochfürstliche Eminenz schon unterm 16. Nov. a. p. an des Herrn Dr. Kellermanns Hochwürden gnädigst befehlend abgehen lassen, als folgt:

„Es hat Uns Euer gethaner Vorschlag sehr wohl gefallen, daß ein officialis von Unserm Oberambt und ein Rathsverwandter zu bestellen weren, welche mit dem Pfarrer die Inspektion und Sorg über die Schulen halten, und solche quartaliter mitvisitiren, wodurch dann die Fehler erkennet, und das gantze Schuelweesen nach und nach zu guther Zucht der Jugend, mithin zum Besten des gantzen gemeinen Weesens wohl eingerichtet werden könne und hätten die visitatores und Inspectores Scholarum darüber ein ordentliches protocoll zu führen. Wir genehmen dahero gar gern diese Euer gute Meynung und Rathschlag, benennen sofort in Crafft diesen darzue nebst dem Pfarrer

1. den Stadtschultheißen und Ambtschreiber,

2. den Anwaldt und ältesten Rathsverwandten, und
3. den ältesten Bürgermeister;

und gleich wie aber hiebey vor allem nöthig ist, daß

a. alle die puncta ad minutissima quaeque aufgesetzet werden, wie und auf was Arth zu Untersuchung zu thuen; b. auf welchen Tag und zu was vor Stunden die Visitation am besten und commodesten geschehen könne, c. wie das Protocollum zu formiren, d. die Fehler zu corrigiren, und mithin e. uns darauf zu referiren seye, 2c. 2c.

Also wollet Ihr allsolches forderſamst annoch einrichten und uns übergeben, damit wir darauf das fernerweithe erlassen können, womit Wür Euch ut in literis verbleiben: Bruchsal den 16ten 9bris anno 1725. Damian Hugo Cardinal, Bischof und Fürst zu Speyer. Welchem zur unterthänigsten Befolgung die Commission dato zusammen getretten und forderist mit visitation der Stiffts-Schulen den Anfang gemacht; weilen dato aber solcher Schueldienst vacant, nachdeme der Schuelmeister Caesar kurtzhin gestorben, so wurde der noch gegenwärtige Praezeptor constituirt, als folgt[1]):

A. Den Schulmeister betreffend:

Puncta:	a. an der Stiftsschule.	b. an der Stadtschule.
1. Wie Er heiße und wie alt er seye?	Stephan Wagner, 30 Jahre alt.	Joseph Fitter, 40 Jahre alt.
2. Woher Er seye?	Von Weyl der Statt.	Von Elsaßzabern.
3. Wie lang Er Schuelmeister seye?	Er seye nicht Schulmeister, sondern der Schuldienst seye dato vacant, wäre aber vier Jahre in der Stiftsschulen Praeceptor.	Bey 15 Jahr.
4. An welchen Orthen Er Schuelmeister gewesen?	Hätte bei seinem Vatter zu gedachtem Weyl der Statt präceptorirt, sonsten aber von 15 Jahren hero Privatschuelen gehalten.	Zu Ettlingenweyher 2 Jahr, zue Ubstatt 4 Jahr, und zue
5. Wie lange Er Schuelmeister zue Bruchsall seye?	Cessat.	Bruchsall in das 10te Jahr.
6. Wer Ihne angenommen habe?	Der abgelebte Stiftsschuelmeister zum Praeceptoren.	Der Stattrath dahier.

[1]) Am 28. November 1726 wurde die Vorstadtschule in gleicher Weise visitiert, was der Kürze wegen hier mit dem andern verbunden werden soll.

Puncta:	a. an der Stiftsschule.	b. an der Stadtschule.
7. Ob Er bey dem Hochwürdigen Consistorio zu Speyer examinirt und approbiret worden, auch die Glaubens Bekänntnuß abgelegt habe?	Cessat.	Die Zeit, daß Er zue Bruchsall, wäre Er nit examiniret worden, weilen er wegen Ubstatt examiniret worden. Die Glaubens Bekänntnuß aber hätte Er mermahlen abgeleget, massen es von Jhme nicht begehret worden.
8. Was Er vor eine Bestallung habe und wer Jhm diese gebe?	Cessat.	Aus dem Bürgermeister dahier 30 fl. an Geld, 4 Mltr. Korn, 2 Ohme Wein, aus dem heiligen-Ambt von denen gestifteten Jahrestägen ohngefähr 30 fl.
9. Ob Er studirt habe und so viel verstehe, daß Er Buben in denen principiis und Rudiment der lateinischen Sprach instruiren könne?	Habe nicht studiret.	affirmative (bejahend).
10. Was Er für eine Handschrift schreibe?	Gleich der Commission vorgelegt.	Wie die Beylag anzeiget.
11. Ob Er die Rechnungskunst verstehe und wie weit?	affirmative gantz vollkommen.	affirmative: die 5 Species samt denen Brüchen.
12. Was Er in der Music verstehe?	Nichts.	Verstände den Choralem canto, auch Figuralem, welchen letztern er aber nicht practiciret hätte.
13. Wessen Wandels, Sitten und Aufführen Er seye?	Were männiglich bekannt, daß er als ein guther Christ lebte.	Vermeinte, daß er sich wohl aufführe.
14. Ob er männiglich, sonderheitlich der Jugend ein guth Exempel gebe?	Wisse nicht anderst.	Vermeinte, kein böses Exempel gegeben zu haben.
15. Ob Er allezeith bey denen Kindern in der Schuel?	affirmative.	affirmative, außer, wann er in der Kirch zu thun hette, und wann er nit zugegen in der Schuhl wäre, wäre jedoch sein präzeptor in der Schuhlen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Puncta:	a. an der Stiftsschule.	b. an der Stadtschule.
16. Was Er für Fleiß im Schulhalten anwende?	Wäre bekannt, daß er so viel thäte, als Ihme möglich.	Thäte, was er könnte.
17. Mit was für manier und Bescheidenheit Er die Jugend regiere?	So viel möglich mit der Güthe, was er damit aber nicht zwingen könnte, müsse er die Schärffe mit der Ruthe gebrauchen.	Vermeinet hierinnen Kinder-Excess zu begreifen und tractire er die Jugend nach Erforderung mit gut und böszem.
18. Was für eine Weiß und Ordnung Er in dem instruiren halte?	Vormittag in Druckh- und nachmittags in Briefflesen, auch im Schreiben, was so weit kommen; die geringern aber, welche erst anfangen, ein jedes nach seiner Capacität.	Er lehre die Kinder Erstlich das a. b. c., nachgehends buchstabiren und lesen und wann eines den Truck verstünde, müsse selbiges auch Briefe lernen lesen; des Schreibens thäte er Jedem gemeiniglich alle 4 Wochen eine Vorschrifft. Er hätte bishero das mehreste beobachtet; das übrige wollte er hinführo beobachten.
19. Ob Er die Jugend fleißig und recht unterrichte im Betten, nämlich was ein Christ betten solle: früh morgens, wann er aufstehet, abends wann er schlafen gehet, wann das Zeichen zum ave Maria gegeben wird, wann die Uhr schlagt, alle Donnerstag Abend bey der Todtangst Christi am Öhlberg, alle Freytag, wann der Scheidung geläutet wird, vor und nach dem Essen.	affirmative nach eines Jeden Capacität; Freytags und Samstags halte er christliche Lehre (Religionsunterricht).	
20. Ob Er die Jugend fleißig und recht unterrichte im Druckh- und Schrifften-Lesen, im Schreiben?	Bey 18 schon beantwortet.	Er thäte, so viel Ihme möglich und wozu die Jugend capabel.
21. Ob Er die Jugend fleißig unterweise in guten Erbaren Sitten und dieselben sowohl in der Schuel und Kirchen, als auch auf der Gassen in der Zucht halte und dieserwegen allenthalben auf sie acht gebe?	affirmative so viel immer möglich, wie es Geist- und Weltlichen bekannt.	Vermeinete, daß er hierinnen das seinige thäte, und wollte ins Künfftig in Einem und anderm noch fleißiger seyn.

Puncta:	a. an der Stiftsschule.	b. an der Stadtschule.
22. Ob und umb welche Stund Er die Buben unterrichte im Singen nach der Musik?	Cessat, weilen er sich vor dergleichen nicht ausgebe, auch der Schulmeister selbsten nicht seye.	Bishero nicht.
23. Ob Er die Buben fleißig abrichte, Meß zu dienen?	affirmative täglich.	affirmative.
24. Ob Er und umb welche Zeith die Rechnungskunst lehre?	Im Sommer nachmittags umb 4 uhren, im Winter aber nicht.	Wann es von Einem verlangt würde und zwarn extra.
25. Zu welchen Tägen Er Christenlehr halte und wie lang?	Siehe 19 und zwar Eine halbe Stundt.	Ahn allen Freytägen vormittags von 8 uhr bis 10 Uhr.
26. Ob Er die Kinder die Haubtstückh auffsagen lasse?	affirmative alle Freytag und Sambstag.	affirmative, ahn Freytäg.
27. Was für Bücher und Schrifften Er denen Kindern zulasse im Lernen?	Lauter Christ Catholische Bücher, und zue läßige Brieff.	Catholische Bücher, auch Brieffe und was Erbahr ist.
28. Was Er ihnen in der Vorschrift vorschreibe?	Lauther geistliche Sachen.	Geistliche Versen und Ehrbahre Sachen.
29. Wie und mit was Manier Er die Kinder straffe?	Bey 17 beantwortet.	Nach ihrem Verbrechen mit Ruthen, auch Döbelen.
30. Mit was Instrumenten Er straffe?	Mit der Ruthe, auch zuweilen mit einem Steckhen.	Er hette seine Ruth und Döbelstecken.
31. Wie viel Er von einem Jedem Kind für das Schuelgehen empfange?	Das Quartal im Sommer 16 kr. und im Winter, wer kein Holtz bringen könne 32 kr. addendo daß viele aus Mangel des Holtz ausbleiben, d. i. nicht zur Schule kommen.	quartaliter 4 Batzen, Wintherszeith aber das Holtz oder ahnstatt dessen quartaliter noch 4 Batzen.
32. Ob und wie viel die Armen bezahlen müssen und wer für diese bezahlt?	Wie die andern, wurde aber aus dem Statt Allmosen bezahlt.	Sie müssen eben zahlen, wie andere, nur daß er ihnen zur Winthersszeit das Holtz schenke; notabene und wurde dieses Schulgeld aus dem Stattallmosen bezahlt.

B. Ahngehend die Zeit und Ordnung im Schuelhalten.

Puncta:	a. an der Stiftsschule.	b. an der Stadtschule.
1. Ob das gantze Jahr hindurch Schuel gehalten werde?	affirmative, im Sommer blieben aber auch viele wegen der Arbeith aus.	affirmative, außer die Herbstzeit ad 8 bis 10 Täg und in der Woch wann keine Feyertäg einfiehlen, wäre Donnerstag Abend vacanz.
2. An welchen Tägen keine Schuel gehalten werde?	Im Herbst etwa 10 Täg ohngefehr, sonsten aber in der Woche Donnerstag nachmittags, wann kein Feyertag in der Wochen.	Bey 1 schon gemelt.
3. Umb welche Zeith die Schuel frühe Morgens anfange und wann sie auswerde?	Vormittags 7 Uhr und nachmittags 12 Uhren, aus aber ginge solche vormittags umb 10 und nachmittags 3 Uhren.	Umb 7 Uhren sollten die Kinder sommers Zeit kommen, kämen aber selten vor 8 Uhr zusammen, winthers Zeit aber umb 8 Uhr und wäre die Schuhl jederzeit umb 10 Uhr aus.
4. Wann nachmittags?	uti modo.	Es wäre zwar die Zeit zu kommen umb 12 Uhr, kämen aber erst um 1/2 1 Uhr und wäre diese Schuhl aus umb 3 Uhr.
5. Ob die Schuelkinder täglich Meß hören, wann und wo?	Im Sommer, im Winther aber selthen.	Wäre hierinnen bis dato keine Ordnung gewesen.
6. Was vor und nach der Schuel gebetten werde?	Komm, Heyliger Geist, das Vatter Unser und Ave Maria, aus der Schuel aber Ein Druckhgebett wieder mit dem Vatter Unser und Ave Maria.	Vatter Unser und Ave Maria bey Anfang der Schuel sambt morgends gebett, nach der Schuhl vormittags Tischgebetter, nämlich was mann vor und nach dem Tisch bettet, sambt Englischem Gruß; nachmittags anfänglich die 10 Gebott Gottes, 5 Gebott der Kirch, 7 Sakramente 2c, nach der Schuel der Abendseegen und Abendgebetter, damit die Kinder solche nach u. nach erlernten.
7. Wie offt die Kinder ihre Lectiones auffsagen?	Einmahl den Vormittag, und Nachmittag 2 mahl benebst denen Schrifften.	Alle Schuhl 2 mahl vor- und nachmittags.

Puncta:	a. an der Stiftsschule.	b. an der Stadtschule.
8. Wer die Kinder auffsagen läßt?	Er selbsten nur allein nach seines principalen Todt.	Er Schuhlmeister oder dessen praceptor, auch beede mit Einand.
9. Wie offt und wann die Kinder ihre Schrifften vorweißen?	Alle Vormittag.	Vor- und nachmittags.
10. Wer diese corrigiert?	Er selbsten.	Er Schuhlmeister alle Zeit, außer in Verhinderung dessen präceptor.
11. Umb welche Stund die Buben im Singen abgericht werden?	Cessat dermahlen.	Bishero wäre solches nicht geschehen.
12. Umb welche Stund in der Rechenkunst?	Im Sommer von 4 bis 5 uhren.	Bishero nicht.
13. Umb welche Stund im Meßdienen?	Kurtz zuevor die Schuelen ausgehet.	Schier alle Täg, nachdem sie 2 mahl aufgesagt haben.
14. An welchen Tägen in der Christen-Lehre?	Freytags und Sambstags.	ahm Freytag.
15. Wie offt und um welche Zeith beichten die Kinder?	2 mahl des Jahrs wenigstens bis daher, welche nicht weither von denen Eltern darzue angehalten wurden.	Weynachten und Ostern.

C. Die Schuelkinder betreffend.

Puncta:	a. an der Stiftsschule.	b. an der Stadschule.
1. Ob viele Kinder zur Schuel kommen?	Gleichwie die designation weiset 94 bis 95.	63 Kinder in allem.
2. Wie viel Buben, wie viel Mägdlein?	59 Jungen und die übrigen sind Mägdlein.	20 Mägdlein — 43 Buben.
3. Ob die Buben von denen Mägdlein besonders sitzen?	affimative, aber in einer Stuben, welche Jedannoch sehr eng.	So viel sich thun lasset.
4. Ob viel arme Kinder zur Schuel kommen?	8, vor welche das Allmosen zahlete.	12 arme.
5. Ob die Kinder ein guthen Fortgang haben im Lernen: Schreiben, Lesen?	affirmative die maisten, doch eines vor dem andern.	Vermeinte, daß die Kinder im Lernen profitirten.
6. Wie viel Buben lateinisch lernen und mit was progress?	Dermahlen anderst nichts, als lesen und schreiben.	5 lernten nur lateinisch lesen, weilen es nicht anderst verlangt würde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Puncta:	a. an der Stiftsschule.	b. an der Stadtschule.
7. Wie viel im singen unterrichtet werden und mit was progress?	Cessat.	Bishero nichts.
8. Wie viele Buben zum Ministriren abgericht seyn und welche darzu abgerichtet werden?	Ohngefehr 15 bis 20, die übrigen alle würden auch darzue angewiesen.	Bey 12.
9. Wie viel Kinder das Rechnen lernen und mit was Fortgang?	Dermahlen Niemanden wegen der Wintherszeit.	Fast alle Buben.
10. Was für Sitten und Gewohnheiten die Kinder an sich haben?	Wissete von keiner besondern Boßheit; wann Er aber das geringste erfahre; so straffete er es streng.	Wäre dermahlen keines vor Handten.
11. Ob sie sich fromm, Ehrbar u. züchtig halten?	So viel Er wissete.	Er wüßte nicht anderst als wohl.
12. Ob sie im Lernen fleißig und dem Schulmeister gehorsamb seyen?	affirmative, doch kenne es so gar gleich nicht hergehen.	uti ad präcedens 11.
13. Ob nicht ein Böses Kind darunter, so etwa Böse Wortt redet, oder fluchet, oder Zotten und Bossen treibet, oder andern Zunahmen gibt, von welchen die übrigen Kinder das Böse lernen?	Wissete dermahlen nichts Besonders.	Nicht alle, und droheten die übel gesitteten bey Corrigirung aus der Schul zu bleiben.
14. Ob in der Schul nicht gestohlen werde?	negative.	Wüßte keine, (die stehlen nämlich).
15. Ob die Kinder zur rechten Zeith in die Schul kommen?	affirmative.	Wüßte davon nichts.
16. Ob sie alle Tag zur Schul kommen und ob nicht einige offt ausbleiben?	Ignatij Sotti Wittib beede Jungen bleiben öffters gegen der Mutter intention aus.	Kämen theils fast 1/2 Stundt zu spath.
17. Wie sich die Kinder in der Schul verhalten — wer darauf acht gebe?	Zimblich wohl, indem er beständig bei ihnen seye.	Wohl, und thäte Er (Schulmeister) und praeceptor darauff achtgeben.
18. Wie sich die Kinder verhalten, wann sie inn oder aus der Schul gehen, und wer darauf acht gibt?	Wüßte nicht anderst als in zimblicher Ordnung; wann Ihme herrentgegen etwas angezeiget würde, thäte er es abstraffen.	Er der Schulmeister gebete darauff acht, damit die Kinder in Zucht aus der Schul giengen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Puncta:	a. an der Stiftsschule.	b. an der Stadtschule.
19. Wie sich die Kinder auff der Gaß verhalten und ob sie zu spather Abendtszeith auff der Gassen seyen und wer darauff acht gebe?	Das müßten die Eltern wissen und besorgen; doch hätte Er auch öffters visitirt, und die auff der Gassen gewesen in ihre Häußer getrieben.	So viel möglich thäte Er Schuelmeister acht geben, daß es wohl geschehe.
20. Wie sich die Kinder in der Kirch verhalten, ob sie in einer Ordnung knieen und wer darauff acht gebe?	Knieeten in Ordnung und gebete Er selbsten Achtung darauf.	Er Schuelmeister thäte Sorg tragen, so viel Ihme möglich, daß hierinn eine Ordnung gehalten werde.
21. Ob die Kinder Sonn- und Feyertäg zu der Pfarr-Meß kommen und was Ordnung?	Einige besuchten die Pfarrmeß, andere nicht; die Ordnung betreffend: Cessat.	Wäre bishero Jeder nach gefallen von Hauß auß zur Kirch gangen; künfftig aber solleten die Kinder zur Schuel und von dannen zur Kirch kommen.
22. Ob die Kinder an Sonntägen zur christlichen Lehr kommen und in was Ordnung?	Kommeten zwar darein, gingen aber aus Ihren Häußern dato noch ohne sonderbahre Ordnung.	ut praecedens 21.
23. Was sonst bey der Schuel mit den Kindern vorgehe, so abzustellen?	Wann Er das Böse abstrafe, liefen selbe in die Stattschulen und vice versa, Er aber schickhe solche zurückh. Item thäte der Stattschuelmeister Ihne in allen Würthshäußern verkleinern, dessen Abstellung Er sich ausgebetten haben wollte.	Lieffen aus Einer Schuel, wann sie (die Kinder) übel angesehen würden, zur andern Schuel; wüßte weithers nichts zu erinnern.

Hoc peracto et Imposito silentio hat die Kommission 1. die Bücher deren Schulkinderen besehen; 2. aus einer jeden Klass etliche Kinder auffsagen lassen; 3. ihre Schrifften eingeschaut und 4. dem Schuelmeister die gute Zucht und Unterweisung deren Kinderen befohlen, diesen aber 5. den Fleiß im Lernen, wie auch die Frömmigkeit, Ehrbarkeit und Forcht Gottes beynebst dem Gehorsamb gegen den Schuelmeister und Eingezogenheit und Wohlverhalten in der Schuel und sonsten bestens.

Am 22. Dezember 1723 wurde vom bischöflichen Vikariate befohlen, alle Landdechanten haben sich von jedem Orte ihres Sprengels von den dortigen Schulmeistern deren fürstbischöfliche Appro-

bation[1]) vorzeigen und diejenigen von denselben, welche solche nicht besitzen, auffordern zu lassen, sich innerhalb 6 Wochen bei Vermeidung ihrer Suspensation beim Vikariate behufs ihrer Prüfung anzumelden.[2])

Den Schulbesuch betreffend erließ Kardinal v. Schönborn am 6. März 1728 die Verordnung:

„Demnach uns durch verschiedene Klagen untherthänigst hinterbracht worden, daß an einigen Orten Unserer Diöces und Landen die Eltern ihre schuhlbaren Kinder nicht mit dem Eyfer in die Schuel schickhen, wie sie doch zu thun schuldig wären, gestalten ihnen als Eltern obliegt, vor ihre von Gott gegebene und anvertraute Kinder nicht allein dem Leib nach zu sorgen, sondern forderst und hauptsächlich dahin zu trachten, daß die selbigen an der Seel und im Christenthumb wohl unterrichtet werden. Durch die Geburth wird ihnen zwar von denen Eltern nebst Gott das zeitliche Leben, so auch das ohnvernünfftige Viehe mit denen Menschen gemein hat, gegeben: durch die gute Unterrichtung aber wird ihnen die Wissenschaft, recht und wohl zu leben, eingepflanzet und zugleich der Weg gezeiget, wie sie zu dem Zihl und Endt, warumb sie erschaffen seyndt, gelangen können, also daß die von der Natur denen Eltern eingegossene Lieb dieselben billig antreiben solte, keine Gelegenheit außer Handten zu lassen, wo nur den Kindern durch Unterrichtung oder auf andere arth an Leib oder Seel geholffen werden könnte; weilen aber solches nach so vielen widerholten sowohl unserm aigenen als Unsers Consistorii zu Speyer herausgegebenen Befehlen nit beobachtet werden, und dahero der Zwang und unsere Schärffe andeutung Vonnöthen seyn will, alls befehlen wir hiermit alles Ernstes, daß

1. Der Pfarrer die schulbaren Kinder den 1. Oktober allemahl den Beambten schrifftlich geben, und der Beambte schuldig seyn solle, innerhalb 8 Tagen in jedem orth zu publiciren und darauff zu halten, wann aber
2. die Beambten nicht darauff halten würden, so sollen sie die Straff doppelt, auch das Schuel-Gelt ex propriis erlegen und sich ratione des einen Theils der Straff an ihren Staabhaltern gerichts erhohlen;

---

[1]) Die Kirchenordnung für das Bistum von 1720, erlassen von Fürstbischof v. Schönborn, enthält in II., Absatz 28 S. 6 folgenden Passus: „Weilen die Glöckner oder Schulmeister durch ihr beständiges Beiwohnen beim Gottesdienst in etwas von den geheiligten Sachen partizipiren und sowohl in Administrirung der Sakramenten dem Pfarrer zu Hilfe kommen, als auch wegen der Jugend, welche sie unterrichten, Rechenschaft zu geben haben; so sollten sie fromm und ehrbaren Wandels seyn, kurze Haar tragen, und über dem schwarzen langen Rock oder Calar einen Korrock in der Kirch tragen, auch den Cantum und womöglich auch die Musik verstehen. Die Landdechanten und Pfarrer sollen sich ihres ehrlichen Namens, Lebens und Vaterlands erkundigen und ehe einer zu diesem geistlichen Dienst angenommen wird, solle er von Uns oder Unserm Generalvikar approbirt werden, alsdann aber ein Zeugniß von seiner Religion und Sitten, jedoch gratis sambt der Erlaubniß, dergleichen Amt zu versehen, erhalten." Hirtenbriefe und Diöcesan-Verordnungen S. 6.

[2]) Ebenda S. 16.

3. solle der Schuelmeister, wann die Kinder nicht kommen, solche aufzeignen und
4. so baldt der Monath herumb, dem Pfarrer, jedoch wahrhafft und mit Bestandt eingeben; dieser herntgegen
5. solle denen Landt-Dechanten Copien davon, und
6. der Landt-Dechant uns zuschickhen.
7. Muß der Schuelmeister auch dem Beambten die Listen geben, sonsten kann er nicht helffen;
8. bleibt es bey denen Vermögendten bey dem Ordinar Schuelgeld, aber
9. die ohnvermögendten geben nur die Helffte, und
10. Die armen gar nichts.
11. Wird die Erkanntnus dessen dem Pfarrer mit dem Beambten überlassen und auf ihr Gewissen, ayd und Pflichten gegeben, dann es sündhafft wäre, wann sie ohngerecht dem Schuhlmeister an seinen Lüdlohn deßhalben zu Kurtz thuen oder auf ihre untergebene betrickhen wolten, derowegen
12. sollen die Beambten und Pfarrer Uns die ersten 14 Tag im Oktober von beeden unterschrieben die Listen deren schuhlbaren Kinder mit beygesetztem Geschlecht und Jahren, auch wie sie zusammen gehören mit Nahmen und Zunahmen einschickhen und zugleich beysetzen, wie jedes Kind sein Schuelgeld zu zahlen schuldig seye; wann
13. der Pfarrer hierin saumbseelig ist, und nicht vollziehet, was dieserwegen befohlen ist, so verfallet er in 10 Reichsthaler Straff; wann aber
14. der Schuhlmeister hierin saumbseelig und ursach ist, daß diese Heylsamme Verordnung nicht vollzogen wird, so verfallet er in 5 Rchsthlr. Straff
15. Diese Verordnung solle alle Jahr den letzten Sonntag vor dem 1. Oktober von der Cantzel abgelesen werden, und
16. gleichwie wir verhoffen, auch hierin als unser Ambt als ein Trewer Seel-sorger gethan zu haben, also ist auch
17. unser ernstlicher Befehl ahn Unsere Land-Dechanten, Pfarrer, Beambten und Schuhlmeister, daß sie diese Unsere so nöthige als Heylsambe Verordnung mit allem Nachtruckh besorgen sollen.
18. Frembte Herrschaften aber, wohin sich Unsere Diöces erstreckhet, ersuchen wir angelegentlich umb ihren Kräfftigen Beytrag und Herreichung ihres Brachii Säcularis, nach dem concilio Tridentino damit wir und sie vor Gott auch hierinn dessen Ambt gethan zu haben, ruhig sein können, und zweiffeln nicht,
19. daß sie desgleichen ihre Beambten befelchen und instruiren werden, wie wir in unsern Landten als Regierender Fürst und weltliche Obrigkeit auch gethan haben. Es wird
20. hierdurch nicht allein das publicum mit gezogenen Menschen und Catholischen Christen versehen, sondern Landtsherr bekombt auch unterwiesene christliche Unterthanen, forderist aber wirdt die Ehre Gottes dadurch beförderet, das Seelen-Heyl besorget, das geist und weltliche auferbawliche geübt, und bey ohne deme izigen gefährlichen Religionszeiten der Catholische Christ so unterwiesen, und standthafft gemacht, daß der ohnfehlbare Nuzen, und Seegen Gottes vor die Herrschafft und die Ländter darauff erfolgen wird, welchen der allmächtige Gott jedem Verleyhen wolle durch die Verdienste unsers Heylands Jesu Christi. Amen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Jahre 1728 hat gedachter Fürstbischof auch eine Verordnung erlassen, wie die Schuldienste versehen werden sollen und wollen, in specie, daß der ritterstiftliche Schulmeister in der Schul verbleiben und keinen Kirchendienst thun solle (während der Schulzeit nämlich).

Was die Stiftsschule in Bruchsal um jene Zeit betrifft, so waren über dieselbe Klagen verschiedener Art beim Fürstbischofe eingelaufen, worüber Dekan und Kapitel des Stifts vom Fürsten zur Rechenschaft gezogen wurden. Wir lassen hier die Erklärung des Stiftskapitels wörtlich folgen.

Schreiben (1728) des Dekans und Kapitels des freiadeligen Ritterstifts Odenheim an den Fürstbischof und Hochfürstlichen Kardinal und Bischof.

Ab Ew. hochfürstl. Eminenz jüngsterm gnädigsten Schreiben sowohl, als aus denen Anlagen haben wir dero Heylsame und gerechteste Gedanckhen in einrichtung des künfftigen Schuhlwesens des mehreren zu ersehen gehabt, auch was für eine ungnadt dieselben auf den Ritterschaftlichen Schuhlmeister, als thete er seine Incumbenz in der Schuhlen nit, wie sichs gebühret verrichten, vermuthlich aus einer ungleichen beschehenen relation geworffen, und wie wir selbigen vor allem Chor- und Kirchendienst unter wehrender Schuhl zu absolviren oder dahin an zuhalten, daß er einen tüchtigen annehmlichen präceptoren bis zu anderweithiger Einrichtung aufstellen solle; gleichwie aber, gnädigster Fürst und Herr, weder wir, noch gedachter unser Ritterschaftlicher Schuhlmeister an den bisherigen Schuhlconfusionen nit den geringsten Theyl nach ursach, sondern denenjenigen lediglich zu zumessen, welche dem mehrgemelten Ritterschaftlichen Schuhlmeister das Schuhlhalten bald ab- bald zugesagt, auch andere ohnapprobirte, als nemblichen den grawen praeceptoren, welcher ohnlängst mit todt abgangen, und Vorher ein ganzes jahr zum höchsten nachtheyl des Ritterstiftlichen Schuhlmeisters Schuhl gehalten, vermuthlich aus eigener Authorität zum Schuhlmeister auf- und angenommen, mithin Verbiethen lassen, daß keine Bürgerskinder zu dem Stiftsschuhlmeister, sondern zu gedachtem abgelebten praeceptoren in die Schuhl gehen sollen, mittlerweyl somit die mehristen Kinder zu dem Statt- und so weniger zu dem Stiffts-schuhlmeister gegangen, daß nit der mühe werth wäre, so weniger Kinder halber, sonderlich zur Wintterszeith bey so Kostbahrem und thewrem Holz, da ohnedem auch diesem Schuhlmeister die ansonst von so vielen jahren genossenen 10 Clafter Holz aus denen hochfürstlichen Waldungen seiter Einigen jahren nit mehr

gereicht, mithin von denen Schulkindern das gewöhnliche Schuhlscheid gahr schlecht geliefert werde, den Ofen anzuzünden, derentwegen wir ihnen, gleich seine Vorfahrer alle, außer der abgelebte Cäsar, welcher Alters halber, und da Er nit wohl mehr sehen, noch seiner incumbenz nachkommen können, etliche jahr einen präceptoren gehalten, zu thun verpflichtet war, in den Chor gehen lassen, und ihme ein Abgang der sonstigen Schuhl-accidentien ein hinlängliches aequivalent nit ohne unsere große incommodität beylegen müssen und konnte man von seithen des Ritterstifts bey solchen obwaltenden umbständen füglich geschehen lassen, wan Ew. hochfürstl. Eminenz dem Stiftsschulmeister, so Er dessen Ein lateinischer und Kein teutscher Schuhlmeister gewesen, und die deutsche Schuhl tempore belli eingeschlichen,[1]) das Schuhlhalten gar abnahm und Einem andern nach dero gnädigsten Befelch und intention übertragen, den Stiftsschulmeister bey seiner Latein-Schuhl, wie vor Alters gelassen, welche ein zeithlicher Schulmeister nebst frequentirung des Gottesdienst sunsten wohl versehen und ins Künfftige versehen kann; sollte aber die künfftige Zahl der Schulkinder so groß sein, daß das Schulgeld so viel ertrüge, daß ein präceptor erhalten werden könnte, wir den Schulmeister zu annehmung eines tüchtigen Menschen anzuhalten, ohnermangeln würdten, anerwegen wir an denen confusionen und perturbationen der Kirch sowohl als in den Schulen keine Freudt, sondern lieber alles in der ruhe und nach voriger alter gewohnheit und observanz hergestellet sehen möchten; zu dem Endte Ew. Hochfürstl. Eminenz folgendes anzuschließen die Freiheit nehmen sollen; als leben der unterthänigsten Zuversicht, Ew. Eminenz die alte gewohnheithen und uhralte observanz beherzigen, mithin auf den alten Fuß gnädigst einzurichten, so fürther weder uns noch die Unsrigen mit newerlichen Beschwerlichkeiten, dero angebohrne Clemenz noch zu graviren nit gemeint sein werden ꝛc.

Laut nachfolgenden Extracts von 1673 war mit dem Stifts-Ludimagister-Dienste nur der Organistendienst an der Stiftskirche verbunden, während für den Mesner- und Glöcknerdienst daselbst ein besonderer Mesner vorhanden war. Der Vertrag lautete:

1. Alle Sonn- und Feyertäg ist der Ludimagister schuldig, dem Pfarrherrn auffzuwarthen, wan der Gottesdienst in unser Kirchen gehalten wirdt mit dem ordinari geleuth zur predig, hat alle 4 opferfest ein Immes- oder mittagmahl beim Herrn Landtdechant zu genießen.

[1]) Nach dieser Beifügung des Stiftskapitels war die Bruchsaler Stiftsschule vor dem großen Kriege die einzige Crivialschule der Stadt, wie wir oben vermuteten und die Stadt hat die Zeiten des großen Krieges, wo alle Ordnung aufgehört hatte, dazu benützt, eine weitere Crivial- oder sogenannte deutsche Schule ins Leben zu rufen.

2. Ist ein Hochzeit in der Statt in unser Kirchen, genießet der Meßner vor dreymahlig geleuth 1 orths fl und die Fabric 1 orths fl ingleichen.

3. Ist ein Kind gebohren in der Statt, ist Herr Pfarr obligirt in unser Kirchen zu tauffen, hat der Meßner (ohne einiges Zeichen eines geleuths) sein lohn pro discretione patrini et patrinae.

4. So oft Einer stirbt und wird begraben, wird bey Unserm gnädigen Herrn Stifts Decanum umb das geleuth abngehalten, giebt unser Meßner 2 Zeichen alternatim mit einer Klocken und das letzte mit beyden; kommt gemelter Herr Pastor in Unser Stiftskirch, findet er die Chorales mit ihren Kirchenkleidern angethan, und der Schuhlmeister neben einem Schuhlknaben auffwarthend mit dem † (Kreuz), gehen zur Kirchen hinaus ad aedes des Verstorbenen, singend das gewöhnliche Todengesang; begehrt Einer daß mittlerzeit die große Klock bis nach St. Peter, wo die leicht zur Erde bestattet wird, soll geleuth und gehört werden, hat die Fabric 1 fl, der Schulmeister 5 Albus, die Chorales 6 kr., der Meßner 2 Laibbrod; ist die Leicht in der Statt, wird der Erste, Siebente, und 30.te (Gedächtnißgottesdienst für den Verstorbenen) in Unser Kirch am Kreuzaltar gehalten, hat der Meßner vom leuthen sein gewisses davon, die übrigen liechter oder Kertzen fallen unser Collegiat Kirche anheim. Jedesmahl 5 albus 1 Maß wein 1/2 Laib Weißbrod (erhält hiebei der Ludimagister).

5. Wann die Leicht in der Vorstatt, hat Unser Meßner nichts zu genießen, als nur allein das leuthen. Ludimagister und Chorales bleiben allzeit, es sey in oder aus der Statt.

6. Wird Einer krank in der Statt, ist (Meßner) schuldig mit dem Hochwürdigen mitzugehen bey Tag oder Nacht; Unser Meßner hat Jedesmal 1/2 Laibbrod. excepta contagione — (Ansteckende Krankheiten ausgenommen].

7. Wenn Einer krank ist oder lieget in agonia oder letztem Hinscheiden, haben die Chorales allezeit 3 mahl Salve Regina gesungen, wann es von den Freunden begehrt wird, bekommen zu ihrem lohn 6 kr.

8. Ist der Herr Landt-Dechant oder dessen Caplan allezeit obligirt alle Tag das Salve in Unserer Kirchen zu halten; warthen auff Ludimagister und Chorales, wann keine andere tirones oder Schuhlkinder vorhanden; ist des Schuhlmeisters sein lohn ex praesentijs Domini Decani 7 fl jährlich.

9. Wann ein Seel Ambt oder Sing-Ambt von den Freunden begehrt wird, hat der Schuhlmeister 6 Laibbrod, Chorales 1 orthsfl.

10. Wann die jährlich Kreuzwochen oder Bettag oder Bittgäng umb den lieben Flor ist die Versamblung Populi devoti in Unser Kirchen, leuth der Meßner das ordinari geleuth gratis, helffen singen Ludimagister et Chorales das Exsurge Domine bis zum Thor hinaus, gehen nachgehends wiederumb wo sie hingehören gratis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Feststellung der Bruchsaler Schulverhältnisse in den 1730er Jahren mögen noch nachfolgende Aktenstücke dienen:

Klage-Puncte.

1. Daß wirklich und zwar alle Windter von ohngefähr 600 bis 700 Kindern blos 200 in beeden Schuhlen, die übrigen Theyls aus ursachen des Holzmangels, Theyls weillen der Stattschulmeister sich wegen vielen geschäfften deren Pfarreyen umgehet, und die Schuhl wenig achtet, und Theyls weillen die Stiftsschuhlstub zu Klein, daß in derselben kaum 100 Blatz, den übrigen aber wären noch ein stub und präceptor vonnöthen, das aber ohne Veränderung des Haußes nicht wohl seyn mag, dahero der mehreste Theyl aus der Schuhl bleibt und viele Kinder aufwachsen, die weder schreiben noch lesen können.
2. Daß mich der Stattschuhlmeister in Wirtshäußern hin und wieder, die er täglich bewohnet, aus unschuldig gefaßter Passion, da er nicht die geringste ursach so öffentlich confrondirt: ich könne nicht buchstabiren ꝛc., der ich doch ein solches, Ehe Er gedenkt, Schuhlmeister zu werden, und zwar weith besseres Fundament, als er gesehen, erlernt; allein rührt bemerkte Passion nirgends anders her, als daß ich alle Herren Bedienten und vornehmsten Bürgersleuthe Kinder in meiner Schuhl, welche weith besser im schreiben und lesen unterrichtet, als die seinen, was in der ganzen Statt bekannt.
3. Er, Stattschulmeister, seine Schulkinder vor dem Bösen selten abstrafe, förchtend, er möchte eins (der Schuhlkinder) verlieren, daß ich aber hingegen solches aufs Schärpfste strafen thue, laufen sie gleich aus der Stiffts- in die Stattschuhl, weillen ihnen da viel übersehen wird, daß ich in dem Quartal über 30 Kinder verlohren, und thun sie darum lieber nichts lernen, wann sie nur Freyheit haben, und in Abwesenheit des Schuhlmeisters, welcher nicht viel zu Hauß, thun können nach ihrem gefallen, und anstatt lernen, böses treiben. —

Es sind dies Klagepunkte des Stiftsschulmeisters im allgemeinen und insbesondere auch gegen den Stadtschulmeister seiner Nachläßigkeit in Handhabung der Disziplin wegen.

Es berichtet allhiesiger Stadtrath unterm 21. Februar 1741 an das Bruchsaler Oberamt anhero, was massen allhiesiger Stadtschuhlmeister Hoffmann eine Specification derenjenigen Eltern übergeben, welche ihre Kinder den Winter hindurch wenig oder gar nicht in die Schuhl geschickt, und dabey geziemend gebetten haben, solche von Stadtrathswegen anzuhalten, ihre Kinder künfftig fleißiger in die Schuhl zu schicken, sofort vom Stadtrath die in gedachter Specification angemerkte samtliche Eltern constituirt und denenselben ihre Fahrläßigkeit alles Ernstes verwiesen, auch auf nicht BesserungsErfolg dieselben mit würklicher Straff anzusehen erinnert hätte, welchem nach die mehresten davon dahin excusiret und vernehmen lassen, daß

1. bey dem Eingangs gemelten Schuhlmeister Hoffmann eine so schlechte Instruction verführet werde, daß manche Kinder 3 bis 4 Sommer und auch viele Winterszeit dahin geschickt worden, welche kaum zu buchstabiren vollkommen erlernet, ja des schreibens und Lesens ganz ohnerfahren geblieben, mithin von der Zeit, da die Stiftsschuhl abgangen: über deren Instruction sie alles Vergnügen gehabt: ihre Kinder zu Hauß privative umb so mehr lehren und instruiren müßten, als
2. ihnen Eltern hart und bedenklich falle, solche Kosten anzuwenden, die nachhero an denen Kindern gantz fruchtlos gefunden würden, da mancher sein stück Brod und Erwerbung des Schulgelds mit saurem Schweiß suchen müßte, nicht weniger
3. ihre hauptsächliche Beschwehrde dahin ginge, daß weilen eine zahlreiche Jugend dahier seye, welche die Stattschuhl ohne die größte inconvenienz nicht allein nicht begreiffen (fassen) könnte, sondern selbige besonders Winters Zeit mehrentheils den gantzen Tag wegen Enge des Raumes stehen, sofort erfriehren und erkranken müßten auch ferner Eltern
4. bedenklich falle, daß öfters das Schuhlhauß mit großem Gewäßer umbgeben, und also die Kinder ohne große gefahr dahin nicht gelangen könnten, andere hingegen
5. das erforderliche Holtz täglich mit zwey Scheider beyzubringen nicht vermögten.

Welchem allem ermelter Stadtrath beyfügte, daß Er zu Hebung dieses 5ten gravamens dem Schuhlmeister fürs künfftig alljährlich 12 Klafter Holtz beygelegt, sofort vorgestellet, daß wann nicht baldigst eine andere Schuhl aufgericht und die Menge der Kinder in 2 Schuhlen eingetheilet werden, das publicum und hiesige Jugend einen merklichen Schaden in der Instruction leiden müßte, mithin umb baldige remedur imploriret.

Der Beschluß wird mitgetheilt allhiesigem geistlichem Rath mit dem Beyfügen, daß gleichwie allerdings eine Nothdurft seye, daß die Stiftsschule besetzet, und in ihren Stand hergestellt werde die diesfalls vorgekommenen Streitigkeiten vor allhiesigem Oberamt nicht dependirt, so wollte man umb derselben baldige Entscheidung geziemend gebetten und allenfalls quoad Executionem das Oberambt etwas hierin zu verfügen haben sollte, den Verhalt gefälligst gewärtiget haben.

Im Jahre 1744, im Februar, reicht der Stadtrat 2 Bittgesuche um Verbesserung der beiden, leider so schlecht bestellten Schulen (Stifts- und Stadt-) an den Fürstbischof ein. Letzterer setzt hierauf eine Kommission ein und beauftragt dieselbe, den Stand dieser Schulen zu untersuchen und ihm über den Befund zu referieren. Diese berichtet darüber folgendes:

„Zufolg gnädigst aufgetragener Kommission Ew. hochfürstlichen Eminenz der Untersuchung und Aufrichtung des allhiesigen Schulwesens hat ernannte Kommission den Ferdinand Reinhardt Hoffmann, der 55 Jahr alt und schon 15 Jahr lang Schuhl-

meister in der Vorstatt ist, verbeschieden, denselben super statum des Schulwesens befraget, welcher dann ausgesagt daß er

1. an salario fixo nit mehr dann 30 fl. an Geld, 4 Mltr. Korn, 2 Ohm Wein und 12 Klafter Holtz von der Statt habe;
2. daß ein jedes Kind quartaliter 4 Batzen (Schulgeld) zu zahlen habe, wovon ihm aber vieles ausstünde;
3. daß er zwar des Lateinischen ohnerfahren, jedoch einen lateinischen präzeptoren hielt, der seine Sache wohl verstünde, ihme von P. Gande von Heydelberg recommandirt worden wäre, auch dato seiner Obliegenheit fleißig und emsig nachkäme, welchem er, Schulmeister, nebst der Kost 16 fl. an Geld gäbe und auch das Schulgeld, welches die Kinder, so lateinisch lernen, monatlich mit 20 kr. bezahlen, überliese;
4. daß die Kinder sowohl im Schreiben und Lesen, als auch in Doctrina Christiana, sonderheitlich in actibus virtutum Theologicis fidei, Spei et caritatis, wie nit weniger in denen hl. Sakramenten der Bueß und des Altars zu wissen nothwendigen Sachen auf das fleißigste instruirt würden;
5. daß er, Schuhlmeister auf Begehren gegen unwürdige Vergütung die Kinder in der Nachtschuhl aber auch im Rechnen, Music und Cantu Chorali instruire;
6. daß die Kinder die Wochen hindurch keine hl. Meß hörten aus ursachen, weilen die Brucken-Capell zu klein.

Da nun gegen den Schuhlmeister und die instruction nichts auszusezen, er auch anbey schon 55 Jahr alt und von andern seines opfers halben belobet wird, zugleich ein capables subjectum halte, so lateinisch tractiret, so könnte es, so viel das Schuhlwesen in der Vorstatt angehet, sein Bewenden haben, hette aber sodann noch commissio ohnmasgeblich zu erinnern:

1. daß denen Pfarrern anbefohlen werde, die Schuhlen öfters zu visitieren, wodurch die Schuhlmeister vigilant bleiben und Ihr Ambt desto fleißiger verrichten;
2. daß, wann anderst nit möglich eine völlige freye Schuhl aufzurichten (ohne, daß die Kinder Schulgeld zahlen), man doch dahin müsse bedacht seyn, einen Fundum ausfündig zu machen, wovon wenigstens für die armen Kinder dem Schulmeister, dessen Salarium ohnedem sehr schlecht, die quartaliter zu zahlen seyenden 4 Batzen könnten hergenommen werden, indeme die Eltern wegen Armuth und Scheu dieses zu zahlen habenden Schulgelds Ihre Kinder nicht in die Schuhle schicken, folglich auch dieselben in der Ignoranz des Christenthumbs und anderer nothwendiger Sachen verblieben;
3. daß dem Schuhlmeister aufzulegen, täglich in der Mittagsschuhl die Kinder im Cantu Chorali zu exerciren und
4. weilen die Jugend in der Vorstatt sehr gros und zahlreich und nit möglich, daß selbe in die Brücken-Capell können gefasset werden, mithin mit dem Meßhören auch auf Sonn- und Feyertäg nit also richtig mögte

hergehen, wäre vonnöthen, daß mit Ausmachung der Peterskirche etwas schleuniger möge fürgefahren werden.

Was anbelangt die Schuhl in der Statt (Stiftsschuhl) so wäre Sr. Hochw. Herre von Knebel (damaliger Stiftsdecan) zu deponiren, ein recht taugliches Subjectum pro dandis prinzipiis Latinä linguae auszusuchen, welches, damit es der Tractirung der lateinischen principien allein obliegen könnte, noch darneben einen präceptoren halten, der die übrigen Kinder, so nit lateinisch lernen, besorge.

Wann nun also diese Stattschuhl recht besorget wäre, so könnten demnechst 2 capable Seminaristen ausgesucht werden, deren der eine infimam und Secunda, der andere Syntaxia, über welche sich es kaum weiters wird practiciren lassen, dociren thäte, zu wessen End einige in dem Seminario darzu bestimmende Zimmer könnten zugerichtet werden, also zwar daß durch Verschläg die Communikation mit dem Seminario denen Studenten benommen werde.

1731.

Schul-Ordnung
und
Instruktion für die Schulmeister der Stadt Bruchsal.

Im Jahre 1731 erließ Cardinal und Fürstbischof Damian Hugo von Schönborn, um mehr Ordnung in das Schulwesen zu bringen, für die Stadt Bruchsal die nachstehende Schulordnung:

„Nachdem Wir aus bischöfflicher Gewalt zur Vermehrung der Ehr und Dienstes des allerhöchsten Gottes und besserer Beförderung des ewigen Seelen-Heyls unserer lieben Unterthanen, Bürgeren und Inwohnern allhier zu Bruchsal diese Statt in drey undterschiedene Pfarreyen schondt vor geraumer Zeidt eingetheilet als nehmlich 1. in die Hofpfarr, 2. in die Stattpfarr in unserm Stift und 3. in die Pfarr zu sanct Peter in denen äußeren so genannten Heidelsheimer und Grombacher Vorstätten, so sei auch hiemit unser gnädigster Befelch, daß einer jeder lichen Pfarr ihre eigene besondere Schul zu besserer Zucht und Unterweisung der vielen und tag täglich ahnwachsenden Jugend zugeordnet werde, und zwar der Pfarr zu s. Peter die Schul an dem Salfluß, welche bishero der Schulmeister Zitter versehen, der Stattpfarr im Stifft die Schul daselbst, so der Schulmeister versiehet, welche von allhiesigem Stift für unsere Statt unterhalten werden muß, und der Hofpfarr die Schul, welche wir entweder in unserm seminario ad interim, oder sonsten annoch aufzurichten gnädigst gedenken.

Damit nun aber unter denen Kindern der 3 Schulen halben keine Confussion entstehen könne, und ein jeder Schuelmeister wisse, welche Kinder zu seiner Schuel gehen müssen und er ahnzu-

nehmen hat, auch was sein Obliegenheit gegen die Kinder sowohl in, als ausser der Schuel seye, und was er bey denen pfarrlichen Gottesdiensten und Andachten mit Singen ohnfehlbahr zu thun und zu verrichten habe, so wird hiermit und in Krafft dieses: Ziel, Maaß, Ordnung und Regel vorgeschrieben und instruction des Verhalts, welche wir bey Vermeidung unserer schweren Ungnad, scharpffer Einsicht und empfindlicher Straff allsteths vest und unverbrüchlich gehalten haben wollen, wie folgt und zwar:

1. Ein Schuelmeister, welcher ins Künfftig angenohmen werden wird, solle eines frommen, ehrbaren, aufferbaulichen Wandels, guter christlicher Sitten in allen seinen Geberthen, Worten und Aufführen, züchtig und wohl eingezogen, und kein Spieler, noch Säuffer, noch Flucher, noch Schwöhrer, noch Müssiggänger, noch sonst eines bösen Rufes seyn, worüber derselbe, wann er allhier fremd und unbekannt wäre, authentische, genugsambe und ahnnehmblige Testimonia von den Orthen, woher er kommet, auffzuweisen und vorzulegen hette, beynebst anderst nicht als auff ein Jahr lang zur Prob seines Verhaltens und Aufführens angenohmmen werden, und daß er hienach in einem jeden Fall seiner üblen Aufführung oder einiger Übertretung dieser unserer Schuelordnung abgesetzt seyn solle. Gibdt er aber ein gantzes Jahr durch seine Guthe Prob, so ist er gantz gehen in seinem Dienste zu lassen, so lang er seinem Ambd rechtschaffen und dichtig vorstehen wird. Über dieses
2. muß er gute Wissenschaft in denen 5 Hauptstücken der christkatholischen Lehr, anbey eine gute manier, Arth und Weiß haben, die Kinder darin leichtlich zu unterweisen, worzu fürnehmblich der von unserm Druck hinausgegebene Catechismus nach der darin von uns gesetzten Ordnung zu gebrauchen ist, aus welchem Catechismum
3. derselbe nicht allein 6 Wochen nach seiner Aufnahm zum Schuhldienst, sondern auch hernach längstens alle 2 Jahr vor unserm geistlichem Rath examinirt werden, dahero sich darin mit allem Fleiß wohl informiren solle, wie wollte er sonst die Kinder daraus belehren, wann er selbst nicht darin versirt (bewandert) wäre. Dann
4. solle er a. eine gute saubere wohl lesliche (lesbare) lateinische und teutsche Handschrift haben, b. das Syllabiren und Buchstabiren und Lesen im Lateinischen und Teutschen nach der Kunst recht und wohl verstehen, c. der Rechenkunst wenigstens in denen 5 Specibus[1]) gründlich und genugsamb kundig, auch d. des Cantus Choralis, wie weniger nicht e. des Orgelschlagens und f. muß er wenigstens so weith und so viel studirt haben, daß er in der lateinischen Sprach die principia et rudimenta lehren kann, also daß ein Knab, wann er studiren will, anderweithig weitern progress machen könne. Dahero
5. ehe und bevor bey unsern Schuelmeister mit seiner schrifftlichen präsentation vor dem, welcher solche zu geben, competirt, sich underthänigst meldet zur approbation und Auffnahm sistiert, und ehe wir Ihn appro-

[1]) Die Bruchlehre ist hier die fünfte Species.

biren und aufnehmen lassen, soll er sowohl seiner Wissenschaft im Schreiben, Syllabiren, Lesen und Rechnen, als auch seiner Erfahrenheit in Cantu Chorali und Orgelschlagen vor Meistern in derley Künsten in Gegenwarth der von uns gnädigst gesetzten Schuel-Commission, und eins darzu depurtirtens aus unserm geistlichen Rath genugsam proben thun, und ob und wie er bestanden, mithin tauglich befunden worden seye, hierüber ein gewissenhaftes Testimonium von erst vorgedachtem geistlichen Rathsdeputirten und Schuel-Commission empfangen, mit welchem sambt seiner schriftlichen präsentation

6. er sich bey uns unterthänigst anzumelten, um die gnädigste approbation anzusuchen, und diesen unsern gnädigsten Befelch abzuwarten hat, daß er sich dermahlen bis auff anderweithe Anordnung bey unserm geistlichen Rath dahier, deme wir die bey uns eingereichte underthänigste Bittschrifft sambt der präsentation und oberwehntes Testimonium gnädigst zuschicken werden, stellen solle; darauff wirdt er

7. examinirt a. seines Herkommens, b. ehrlichen Nahmens, c. seines Wandels, d. seiner Sitten und Geberthen, e seines Studirens, f. seines Ruffs (worüber Er besondere glaubhaffte attestate vorzuweissen und mit zu überreichen hat), g. seiner Erfahrenheit in den Christcatholischen Glaubenslehrsachen und h. seiner Geschicklichkeit halben in Unterweissung der jugend; alsdann

8. sofern an Ihm in diesen wichtigen Dingen keine Ausstellung zu machen, und er für wahrhafft capable befunden worden ist, hat er vor oben angeregtem unsern geistlichen Rath Professionem fidei und juramentum episcopale nach Anweisung der canonischen Rechten abzulegen, die approbation schriftlich gewöhnlicher Maasen zu empfangen, und der verordneten Schuelkommission zu überbringen, welche

9. Ihn in die Pflichten des Schuel-Ambts nach gegenwerthiger Instruction zu nehmen und darauffhin denen Schuelkindern in der Schuel vorstellig machen, und dieselben nachdrucksam anmahnen solle, diesem ihren nunmehr vorgesetzten Schuelmeister den schuldigen gehorsamb in allen billigen Sachen, Ehr, Respect und Lieb zu bezeigen. Diesem allem vorgegangen

10. solle der Schuelmeister eine ganz ehrbare, stille und friedliche Haushaltung führen, sein Weib und Kind anforderist in guter Zucht, Eingezogenheit und in Schrancken eines ehrbaren untadelhafften Wandels halten, und sich in allen zu Hauß, in der Schuel, in der Kirch, auf der Gasse und in seinen Verrichtungen so auffführen, als es seine Schuldigkeit und einem wackern, frommen, ehrbaren und fleißigen Schuelmeister geziemet und wohl anstehet, auch

11. keinen frembden unbekannten Menschen absonderlich Weibspersonen eine Nachtherberg, viel weniger einen Auffenthalt gestatten.

12. Die Wirthshäuser, Straußwirth, Zechstuben, Sauff- und Spielgesellschaften mit Bürgern und wer sie auch seyn mögen, wie auch Tantzplätz und Auffspielen bey Täntzen hat Er steths zu meiden; dergleichen

13. bey Ihm selbst in dem Schuelhaus niemahlen zu halten, zu gedulten, und keinesweegs zu zulassen, daß in der Schuelstuben gezecht, gespielt,

geflucht, Zusammenkünfften gehalten, getanzet, oder sonst was unziemliches geredt oder gethan werde; auch soll Er

14. niemahls unter waserley prätext es immer seyn möge, erlauben, daß ein Mensch, wer er auch sey, der nichts in der Schuel zu thun hat, binnen der Zeit, da die Kinder instruirt werden, und außer derselben darein gehe, und sich auffhalte; vielweniger solle Er

15. mit den Kindern particular Gespräch halten, sie ausforschen und Ihnen zu Ohren tragen, schwätzen, ehrabschneiden oder zum Lügen und seinen Nechsten verkleinern Anlaß geben, verleithen oder anreizen, noch solle er

16. keinen andern Menschen bestellen, der an statt seiner die Schuel halte und die Kinder instruire. Würde Er aber aus einer wahrhafft erheblichen Ursach vom Schuelhalten an einem oder mehr Täg gehindert seyn, so hätte Er

17. sich bey der Schuel-Commission dieserwegen vorher gebührend zu melten, die Ursach seiner Hindernüsse wahrhafft vorzutragen und mit derselben Gutheißen und Bewilligung jemand zu bestellen, der interim die Schuel versehen thue, und

18. dergleichen Beschaffenheit hat es mit dem, wann Er etwa auff ein oder mehrere Täg verreysen und dieserwegen vom Schuelhalten frei sein wollte, welches ihm doch die Schuel-Commission ohne nothdringende Ursach keineswegs gestatten soll. Wollete aber ein Schuelmeister

19. einen präzeptoren für beständig annehmen, der die Schuel hielte, so solle solches absolut nicht gestattet werden; denn ist der Schuelmeister im Standt, seinen Dienst zu thun, so sehen wir nicht ein, warumb Er selbst solches nicht thun würde, oder sollte Er aber so kränklich oder alt, mithin unvermöglich werden, die Schuelstelle zu versehen, so ist schwer zu verantwordten, wenn man Ihm den Schueldienst lasset, da seinetwegen die jugend zum Schaden des gemeinen Wesens nicht verabsäumet werden kann und giebt es andere Weg einen solchen Mann, der dem publico guthes gethan, zu versorgen; also können wir nicht finden, was vor ein casus dieses zu gestatten sein könnte, als blos allein die Commodität, Freyheit acht zu haben oder andere Nahrung unter dieser Freiheit zu erwerben, welches alles nicht geduldet werden kann.

20. Solle Ein Schuelmeister zu seiner Schuel und Instruktion jene Kinder und Leuth allein admittiren, welche zu der Pfarr wo er Schuelmeister ist, gehören und kein Kindt oder Menschen aus einer andern Pfarr annehmen praetent es auch immer seyn mag; wird sich ein Schuelmeister hierin durch Übertrettung schuldig machen,

21. hette die Schuel-Commission denselben das erstemahl um 3 fl., das zweytemahl um 6 fl., das drittmahl um 9 fl. und das viertemahl wegen seiner incorrigibilität mit der Cassation ohne weitern process in unserm Nahmen zu bestraffen und demnechst hiervon an uns nebst Einschickung der Straffgelder, welche wir für Verbesserung der Schuelen mit besonderm Vorwissen auffgewendet haben wollen, ihren unterthänigsten Bericht zu erstatten. Belangend

22. Die Kinder, welche zu der Hoffpfarr eingepfarrt seynd, weillen allda dato noch keine besondere Schuel erbaut und aufgericht ist, sollen einsweilen in das Hospital in der Statt zur Schuel gehen und bis fernere Errichtung von Einem und vom Hoffpfarrer zu bezeichnenden, stehenden, capablen Schuelmeister informirt werden, welchem sie auch das gewöhnliche Schuelgeld quartaliter zu bezahlen haben. Damit aber alle schuelmässigen Kindter, ausgenohmen diejenigen, welche zu Hauß ihre eigenen, besondern präceptoren haben, nach unsern neulich hin emanirten circular Befehlsschreiben zur Frequentirung der Schuelen angedrieben werden können, massen keinem erlaubt ist, außer der Schuel in denen Winderquartalen zu bleiben, außer die adelichen, Beambten-, Raths-Kindter, die vor ihre Kindter selbst zu sorgen vernünfftiger Weiß praesumptione sind, so solle

23. der Schuelmeister alljährlich im September, nachdem die Schuelvacanz angefangen seyn wird, alle schuelbare Kinder, welche in selbiger Pfarr seynd, vom 6ten jahr des alters bis auff das 8te auffnotiren in eine Listen mit Vor- und Nachnahmen und alter, eines jedes Geschlecht besonders zusamb tragen und diese Listen der Schuelcommission übergeben, welche er alle Quartal zu renoviren, und erwehnter Commission, da diese die Schuel visitiren wird, nebst einer Specification deren Kinder, welche nicht zur Schuel kommen, zu behändigen hat.

24. Die Schuelen nehmen allhier ihren Anfang auff Allerheilligen und währen das ganze jahr fort bis den 15ten oder zu End des Septembers, nach welcher Zeit

25. keine Schuel zu halten, wie oben bemelt ist, Vacanz bis Allerheilligentag seyn wird; sonsten aber

26. solle alle Werketäg vor- und nachmittag das ganze jahr durch Schuel gehalten werden; falls in einer Woch kein Feyertag wäre, worunter die Votiv-Feyertäg nicht zu rechnen, so ist am Mittwoch nachmittag ein Spieltag. Fiele aber ein Feyertag auff den Montag, so ist der Spieltag am Donnerstag nachmittag; treffete ein Feyertag ein auff den Sambstag, so verbliebe der Spieltag an dem besagten Mittwoch. Falls aber ein Feyertag einfallete auff einen andern Tag in der Woch, so wäre in solcher kein Spieltag zu geben.

27. Die Schuelkinder gehen zur Winderszeit in denen monathen, wo früh morgens um 7 Uhr noch finster ist, zur Schuel umb halb 8 Uhr und umb halb 11 Uhr wider daraus, in denen übrigen monathen hingegen gehen dieselben frühmorgens zur Schuel umb 7 Uhr, den nachmittag aber sollen sie allzeit umb 1 Uhr deshalben zur Schuel kommen, weillen viele Eltern alsann erst von ihren Diensten, Arbeiten ꝛc. ꝛc. um 12 Uhr mittags abgehen, und also die Kinder mit ihren Eltern zu mittag essen können, und nicht von nöthen ist, denen Kindern besonders das essen geben zu lassen, auch dem Schuelmeister commoder ist, und die Stund von 12 bis 1 Uhr zur extra instruction für diejenigen so es behren employren kann; hergegen wär die Schuel vor 4 Uhr niemahls auszumachen und hätte

28. der Schuelmeister allen möglichen Fleiß und Mühe dahin anzuwenden, a. daß die Kinder unter wehrender Schuel in guter Zucht, eingezogen- und ehrbarkeit mit Lieb, gedult, bescheidenheit, guten willen und rechten christlichen eiffer, jedoch solcher gestalten gehalten und regiert werden, daß sie vor dem Schuelmeister forcht und gegen ihne lieb, ehr, respect, gehorsamb haben und erhalten, b. eines jeden Kinds, es seye reich oder arm, groß oder klein, Freund oder Feind, ohne einigen unterscheid oder Rücksicht Frucht und Fortgang im lernen, guten Sitten, gottsförchtigkeit und andern tugenden wohl befördere, c. wohl unterrichtet im rechten betten, und zwar in dem, was ein Christ früh morgens, da er auffstehet, abends, wann er schlafen gehet, da das zeichen zum ave Maria gegeben wird, da die Uhr schlaget, alle Donnerstäg abends zur gedächtnus der todtangst Christi, unsers erlösers am Ölberg, alle Freytäg, da die schiedung geläutet wird, zur gedächtnus des hinscheidens Christi Jesu am Creuz, vor und nach dem essen, vor und nach der beicht ꝛc. ꝛc. betten solle, welche gebetter alle in unserm neu hinausgegebenen Catechismum enthalten seynd, d. recht wohl und gründlich unterweissen im Druck- und schrifften lesen, im schreiben, im rechnen, im singen der geistlichen Kirchen- und processions lieder, auch im Choral, denen es nöthig ist und lust darzu haben, in andächtigem und aufferbaulichen Messdienen, welches denen Knaben allein zukommet, in guten ehrbaren Sitten, eingezogenheit, Forcht gottes, an denen christlichen tugenden und endlich hauptsechlich in allen 5 Hauptstücken der christcatholischen glaubenslehr, fürnehmblich in den puncten, welche einem jeden Christ nothwendig zu wissen seynd, die Seeligkeit zu erlangen.

29. Solle der Schuelmeister fleißig auffsicht haben auff die Kinder, wie sie sich verhalten a. in der Kirch bey dem gottesdienst, Christenlehre ꝛc. ꝛc., wo er stehts bey ihnen gegenwärttig seyn soll, b. zu Hauß bey ihren Eltern, wo er dann und wann nach zu sehen und nach zu forschen hat, und c. anforderist auf der gassen, weshalben er dann und wann außer der Schuelzeit herumgehen, oder durch andere darauff achtung geben lassen und alle andere nur mögliche mittel gebrauchen solle, um erfahren zu können, wann ein Kind was böses, ärgerliches, oder sonst unziemliches reden oder begehen thäte.

30. In der Schuel hat er fleißigst nachzusehen, was die Kinder für Catechismen, woraus sie die 5 Hauptstück Christcatholischer glaubenslehr erlernen und was für bücher und schrifften, worin sie lesen lernen, zur Schuel bringen, ob dergleichen approbirt seynd und denen Kindern zugelassen werden können, welche bücher er zum Pfarrer bringen solle.

31. So bald ein Kind anfanget zu lesen, solle dasselbe auch anfangen, das A B C schreiben zu lernen; so viel Kinder das schreiben erlernen wollen

32. hat der Schuelmeister unverweigerlich sie zu unterweisen und solches keinem unter was prätext es immer seyn mag refusiren; annebst gute vorschrifften zu machen, worin ja nichts unnüzes oder ungebührliches, sondern viel mehr schöne und heilige Lehren enthalten seyn sollen.

33. Solle der Schuelmeister von allem Zorn, ungedult, fluchen, böses wünschen, spöttlichen Zunahmen, und ungestümen gegen die Kinder hüten, um

ihnen dadurch nicht zu schaden, oder kein Ärgernis und böses exempel zu geben, sondern sich in allem christlich und bescheidlich zu bezeigen; wo es aber vonnöthen wäre, eine schärpffe vor zu kehren:

34. wäre erstlich nur ein rechter ernst in worten und trotzigem ansehen, auch Belehrung hinach, falls es nöthig, kindische straffen zu gebrauchen, als knieen auff dem Boden, unbeweglich eine zeit lang zu stehen und dergleichen und zum schlagen kein anders instrument erlaubt seyn, als ruden von birckensträußen; das harrupfen mit der Hand, insgesicht oder an den Kopf schlagen, mit einem Fuß stoßen, mit stecken und posten schlagen und dergleichen ist hiermit bey willkürlicher straff gänzlich verbotten. Falls ein böses, unartiches, ungerathenes Kind in der Schuel wäre, welches ungebührliche worth, oder grobe Zotten reden, fluchen, zunahm geben, straffmäßige Bosen (Possen) treiben, stehlen oder sonst muthwillig seyn würde,

35. hätte der Schuelmeister dasselbe zum ersten, zweyten und drittenmahl per gnaden zu corrigiren; würde selbiges sich darauf nicht bessern, so wäre die anzeig hiervon der Schuel-Commission zu thun, welche das weitere zu besorgen hat, um solches Kind zur Besserung zu bringen, welchem

36. der Schuelmeister gleichfalls nachzukommen hat, so oft er etwas dergleichen von einem Schuelkind außerhalb der Schuel, in der Kirch, auff der Gassen und andern Orthen sehen, wahrnehmen und erfahren thäte und

37. ist dem Schuelmeister in keinem Fall erlaubt, ein Kind eigenmächtig aus der Schuel zu stoßen, oder selbigem anlaß geben, um selbst darauß zu bleiben. Bey dem Schuelambt und Schuelhalten

38. hat der Schuelmeister durch deren Kinder, Eltern oder anverwandte sich im geringsten nicht stören zu lassen, noch dieselben zu förchten; sondern wan sie vermeinen ursach zu haben, sich gegen Ihn zu beschwehren, so hat er dieselben in bescheidenheit an die Schuel-commission und allenfalls gar an Uns zu verweisen; und sofern einige Eltern oder anverwandte ein Kind wolleten zu Hauß behalten und nicht mehr zur Schuel schicken, hätte der Schuelmeister solches auch der Schuel-commission anzuzeigen, welche es dann an Uns, wann sie das werck nicht haben können, unfehlbar bringen solle. So hat auch

39. der Schuelmeister in alleweg zu verwehren und abzustellen, daß abends in der nacht die Kinder auff der gassen seyen, herumlauffen, spielen u. s. w. Dieserwegen solle er um solche Zeit öffters visitiren, die umlauffenden Kinder notiren, ihre Eltern das erstmahl warnen und die Kinder in der Schuel abstraffen; würde dieses nicht verfangen,

40. so hätte er die Kinder und deren Eltern bey der Schuel-commission anzugeben, welche die hinlänglichen mittel vorzukehren wissen wird, damit die Eltern ihre Kinder bey spatem Abend von der gass ab- und in ihren Häußern behalten. Item

41. solle derselbe dahin trachten, und alle mögliche mittel vorkehren, damit das muthwillige geschrey und ausgelassenheit deren Kindern auf der gasse, absonderlich, da selbe in oder aus der Schuel, in oder aus der

Kirch gehen, oder sonst auf der gassen seynd, wie weniger nicht das spielen und umlauffen deren buben mit denen mägdlein, so klein sie auch immer seynd, auch das baden und waschen in der bach, worin sie untereinander sich ungebührlich entblösen eingestellet werde, worzu im Fall bedürfens die Schuel-commission und diese Uns zu Hülff zu nehmen hat. In der Schuel

42. sollen die buben von denen Mägdlein gänzlich und so absondirt seyn, daß kein Theil den andern in dem gesicht habe; wann

43. die Kindter aus der Schuel oder zu der Kirch und daraus gehen, sollen die Mägdlein besonders und vorausgehen, und darauff die buben besonders folgen in schöner ordnung. In der Schuel

44. sollen zu anfangs und end der Schuel sowohl vor- als nachmittag die Schuelgebetter und andere stück ordentlich, langsamb von wort zu wort, clar, deutlich und bedächtlich vorgebettet werden, also zwar, daß die Kinder zusambt auch langsamb und wort zu wort mit zusambgelegten Händen alles nachsprechen, somit das betten und anders erlernen, welche gebetter und stück in unserm neuen Catechismus enthalten und für die Schuel vorgeschrieben seynd; weiters

45. sollen die Schuelmeister selbst die Kinder zweymal vor- und so offt nachmittag auffsagen lassen, erstlich zwar die buben, hinach die Mägdlein in schöner ordnung, ihre schrifften aber des tags einmal in der abend Schuel einschauen und corrigiren.

46. Von 1 bis 2 Uhr nachmittag sollen täglich singstund, wie oben erwehnt ist, gehalten werden, zu welchem und in einer jeden Schuel ein schwarz gefärbte Tafel seyn muß, worauff denen Kindern die noten vorgemahlet werden können;

47. Alle Dienst- und Freytäg vormittag, so bald die Kinder einmahl auffgesagt haben, solle der Schuelmeister dieselben in denen christlichen Lehrsachen unterrichten und die Hauptstück auffsagen lassen, wie wir es in unserm neuen Catechismo verordnet haben; würde aber an einem solchen tag ein Feyertag einfallen, so wäre die Christen Lehr den tag vorher in derselbigen Zeit zu halten.

48. Alle Mon- und Sambstäg nachmittag hätte der Schuelmeister die buben eine halbe stund lang im dem meßdienen zu instruiren und zu exerciren. Belangend

49. Das Rechnen, wann einige Kinder solches erlernen wollten, hat der Schuelmeister von jenen Knaben und Mägdlein darzu zu admittiren, welche schon den druck und schrifften wohl lesen, auch schreiben können; alsdan solle er darzu täglich eine halbe stund vor- oder nachmittag anwenden.

50. Alle Sambstäg und Feyerabend in der nachmittagschuel sollen die Schuelkinder, welche lesen können, das sonn- und festtägliche evangelium auffsagen.

51. An allen Schueltägen wird in der stiffts Kirch morgens um 10 Uhr, in den monathen aber zur winderszeit, da die Kinder von halb 8 bis halb 11 Uhr in der Schuel seyn müssen, um halb 11 Uhr ein heillige Meß gelesen werden, darzu ein jeder Schuelmeister seine Schüler in

schöner ordnung aus der Schuel über die gass in die stiffts Kirche führen, allwo dieselben in eben selbiger ordnung und eingezogenheit zusamb, die Buben zu Buben, die Mägdlein zu Mägdlein und eine jede Schuel besonders knieen, den rosencranz andächtig und lauth betten, und nach der wandlung ein teutsches geistliches gesang nach unterscheid der zeit singen sollen, wobey der Schuelmeister unfehlbar und unter einer straff zu verbleiben, mit den Kindern den rosencranz zu betten und zu singen, auch gute zucht unter ihnen zu halten hatt; gestalten wir von allen ecken her zu unserm mißfallen hören müssen, mit was bos- und ausgelassenheit und muthwillen die Kinder sich in denen Kirchen aufführen. Hingegen

52. an denen sonn- und Feyertägen hat der Schuelmeister seine Schuelkinder alle zur rechten zeit in seiner Schuel zu versamblen, ihnen eine gute ermahnung zur zucht, eingezogenheit, andechtigem gebett ꝛc. ꝛc. zu geben, und sie zu errinnern der gegenwarth gottes, alsdan, da die zeit seyn wird, in schöner ordnung zu dem pfarrgottesdienst in jene Kirch zu führen, wohin selbe eingepfarrt seynd; und sollen die Kinder allzeit wenigstens eine halbe stund zuvor in die Schuel kommen, worzu sie von dem Schuelmeister anzuhalten seynd. Desgleichen

53. solle der Schuelmeister seine Schuelkinder an denen sonntägen nachmittag auch zu der christlichen lehr führen in jene Kirch, wohin sie eingepfarrt seynd, allwo er mit ihnen vor der Christenlehr ein gesang zu singen hat, welches auff die Christenlehr gericht und deren 4 in unserm neuen Catechismo vorgeschrieben seynd. So solle nicht weniger

54. der Schuelmeister auch eine Listen oder Specification aller ledigen manns- und weibspersonen, welche in der pfarr seynd, haben, auffmerken und notiren, welche nicht zur christenlehr in ihr pfarr-Kirch kommen wessenthalben derselbe in der Kirch bey der christenlehr so lang als sie wehret, zu verbleiben hat; darnach er mit seinen Schuelkindern singen solle das gewöhnlich gesang: Nun lobet gott ꝛc. ꝛc., wie es in unserm neuen Catechismo enthalten.

55. Würde befunden, daß ein Schuelkind oder eine ledige person aus der christenlehr in seiner pfarr-Kirche geblieben wäre, so hätte der Schuelmeister das Schuelkind mit ruden scharpff zu beitschen, die ledige manns- oder weibsperson aber bey dem pfarrer anzugeben, der dieselbe wegen des ausbleibens um einen batzen straffen wird.

56. Die Ordnung der Kinder in der Kirch, in der christenlehr und im salve solle obtenirt werden, wie in der täglichen 10 Uhrmess; darmit aber der Schuelmeister bey seinem Schulambt und Dienst allein und stets verbleibe, der unterweisung der Kinder seiner Schuldigkeit nach fleißig abwarte, solle

57. demselben keineswegs erlaubt seyn, darneben eine andere bedienung anzunehmen und zu versehen, memoralien und bittschrifften zu machen, processe zu führen, ein procurator zu agiren ꝛc. ꝛc. wessentwegen auch

58. derselbe sich enthalten solle von allen Kirchendienst und verrichtungen, welche dem messner allein zukommen und incumbiren, jedoch

59. hat der Schuelmeister bey allem gottesdienst, welcher mit singen gehalten wird, jedesmahl zu seyn, und das gesang zu thun, als nehmlich a. bey

dem sonn- und feyertägigen pfarrgottesdienst, b. so offt das Ambt der meß, c. im requiem, d. im jahrtag für die abgestorbenen, e. im jahrtag deren Handwerkern, f. in vesper oder g. im salve gesungen, h. ein Bettstund gehalten, i. der segen mit dem hochwürdigsten guth gegeben, k. da ein leich zu grab getragen, l. da eine procession seyn, auch m. da außer denen Schulstunden das heiligste Sacrament des altars zu einem Kranken getragen wird, und hat ein jedwelcher Schulmeister dieses in der Pfarrkirch, wohin er gehört zu practiciren und keiner dem andern einen eingriff zu thun, ausgenohmen, das alltägliche salve, welches nur in der Stiffts-Kirch gehalten wird, wobei ein jeder Schulmeister erscheinen und mitsingen solle. Falls das heiligste Sacrament des altars unter wehrender Schulstunden zu einem kranken getragen würde, hat

60. der Schulmeister mit seinen Schülern in der Schul zu verbleiben und etwa sechs von denen größern Knaben zeitlich zu der Kirch zu schicken, welche das Creuz, latern und anderes tragen, auch dabey singen. So offt eine heillige meß in der Stiffts-Kirch, zu st. peter, oder in dem Hospital gelesen wird, hätte

61. der Schulmeister in selbiger Pfarr zwey Knaben dahin zu schicken, welche ministriren, und hierin ein Ordnung zu machen, daß die Knaben abwechseln und ein par (Paar) nach dem andern geschickt werde.

62. Für das Schulhalten hat der Schulmeister von denen Kindern das gewöhnliche Schulgeld quartaliter, wovon jedoch die wahrhafft arme nach unserer hinausgegebenen gnädigsten Verordnung befreyet seyn sollen, und das Salarium zu empfangen, welches für einen Schulmeister bei jeder pfarr gesetzt ist, jenes aber, so er wegen des messnerdienst bekommen hat, gebühret ihm nicht mehr. Beynechst aber hat er zu genüssen

63. die accidentien, welche fallen von denen gesungenen messämbtern, Requien, jahrtägen, begräbnüssen, salve, und processionen, ein jeder in der pfarr, in welcher er Schulmeister ist. Die übrigen accidentien aber gebühren dem messner, welchem der Schulmeister nichts entziehen solle.

Damit nun dieser Schulordnung und instruction in allen punkten nachgelebet, und dabey vest gehalten wird, solle

64. ein jeder Schulmeister darüber von der Schul-commission in die pflichten genohmen, und Ihme dieselben alljährlich einmahl, da die Schulen anfangen, vorgelesen, auch ein gleichlaudente abschrifft zu seiner täglichen einschauung zu gestellet werden; zu welchem end bey denen Schulcommissionsorten ein authentisches exemplar zu verwahren ist. Ein dergleichen exemplar muß auch

65. bey unserm Oberambt und Stattrath allhier auffbehalten, und dieses jahr noch, so bald immer möglich und füro hin alljährlich an einem tag zwischen allerheiligen und martini unserer burgerschafft zu ihrer nachachtung vorgelesen werden, und

66. sollen a. ob angeregtes unser Oberambt, b. unser Stattrath, c. die von Uns gesetzte Schul-commission, und d. die Priester, welche die pfarr versehen, sowohl auff den Schulmeister, als die Kinder gute auffsicht

tragen, und die befindenden Fehler sogleich abstellen lassen. Die Schuelcommission aber hätte

67. in jedwelcher quartalvisitation darauff zu sehen, zu examiniren und zu forschen, ob dieses alles beobachtet werde, das befundene zu protocolliren und demnechst an Uns underthänigst zu berichten, welches

68. gleichfalls zu thun haben die Priester, welche wochentlich die Schuel visitieren.

Wann die Schuelen also eingericht, bestellt, und geführt werden, haben wir zu gott die veste Hoffnung, durch seinen göttlichen Beystand in baldem den guten effect an der Jugend zu spüren.[1])

Fürstbischof v. Schönborn hat auch das Verdienst, durch Verordnung vom 4. November 1722 es dahin gebracht zu haben, daß die Kinder beiderlei Geschlechts vom 6. bis mit 12. Lebensjahr verpflichtet waren, die Schule zu besuchen. Ebenso duldete er laut Verordnung vom 22. Dezbr. 1723 nicht, daß Gemeinden ein nicht geprüftes und zum Lehramt für befähigt erklärtes Subjekt zum Schulamte annahmen. Durch Verordnung vom 25. März 1739 waren die Pfarrer gehalten, die Schulen und Lehrer strengstens zu beaufsichtigen und demgemäß alle Vierteljahre wahrheitsgetreue Berichte über das sittliche und dienstliche Verhalten der Schulmeister durch die Landdechanten an das Vikariat einzusenden.

Bei seinem Regierungsantritt mögen in all diesen Dingen schlimme Schulverhältnisse obgewaltet haben, besonders in Landorten. Von einem sogenannten Schulzwang war entfernt nicht die Rede, und viele Orte hatten physisch und moralisch verkommene Subjekte als Schulmeister angenommen, die mit diesem Amte ihr Leben zu fristen suchten und meist nur im Winter von Allerheiligen bis Ostern Schule hielten, welchem Übelstande Schönborns Nachfolger durch eine Verordnung vom 10. März 1746 abhalf, indem er befahl, daß nicht allein im Winter, sondern auch im Sommer die Kinder verpflichtet sind, die Schule zu besuchen.

Was wir an Schönborn bei all seinem Bestreben, das Volksschulwesen seines Sprengels zu heben, vermissen, ist, daß er nicht in der Lage war, aus Ursachen, die oben schon angedeutet, das erbärmliche Einkommen der meisten Schulmeister seines Hochstifts so zu erhöhen, daß diese imstande waren, ihre ganze Kraft ihrem Berufe zu widmen.

---

[1]) Diese Schulordnung lag uns vor im Entwurfe geschrieben und mit Randbemerkungen von des Fürsten eigener Handschrift herrührend, die mitunter sehr unleserlich war. Sie findet sich im Gr. Gen. Landes-Archiv unter den Schulakten Bruchsals.

II. Periode.

Schönborns Nachfolger: Kardinal und Fürstbischof Franz Christoph von Hutten 1743/70 ordnete durch Verfügung vom 10. März 1746 an, daß, wo dies noch nicht der Fall, alle Schulkinder nicht bloß im Winter, sondern auch im Sommer den Schulunterricht zu besuchen haben;[1]) auch suchte er die Schulstellen mit unzulänglichen Schullehrersbesoldungen durch eine Schenkung aus seiner Privatkasse und durch Zuwendung verschiedener Strafgelder in etwas zu erhöhen, so daß mit ihm die Reform des Volksschulwesens im hochstiftlichen Gebiete erst in ein besseres Fahrwasser geleitet wurde.

Das größte Verdienst um die Hebung des Volksschulwesens im Fürstbistum gebührt unstreitig v. Huttens Nachfolger: Damian August Philipp Karl, Graf von Limburg Styrum 1770/97. Er suchte vor allem seinen Gemeinden sittlich untadelhafte, tüchtige und berufstreue Lehrer zu beschaffen und dieselben so zu bezahlen, daß sie mit Liebe und Eifer ihrem schweren Berufe obliegen konnten. Dazu verwendete er seine ganze Kraft und einen Teil seines Privatvermögens. Man darf füglich behaupten, daß unter seiner Regierung die Schullehrer im Fürstbistum zu den best besoldeten weitaus der meisten Staaten des damaligen deutschen Reiches zählten. Eine ganze Reihe seiner Verordnungen bezog sich auf die Verbesserung des Volksschulwesens; auch erließ er eine Schulordnung, die weise bedacht und bis ins einzelne mit peinlicher Gewissenhaftigkeit ausgearbeitet war. Seine Grundsätze[2]) über die Gemeindeschulen äußerte dieser Fürst in folgenden Worten:

> „Niemalen wird für den Staat und das allgemeine Beste genugsam gesorgt, wenn nicht die Erziehung der Jugend einer der ersten Gegenstände landesväterlicher Sorgfalt wird; der Staat kann nicht blühen, wenn die Sprößlinge verdorben sind. In den Kindern liegt der künftige Mensch, Bürger und Christ; die Erziehung der Kinder ist das größte Bedürfnis der Menschheit, die dringendste Angelegenheit des Staates, das würdigste Geschäft der Religion."

[1]) Mit Einführung der Sommerschulen hatten die Fürstbischöfe längere Zeit hindurch sehr zu kämpfen; es bedurfte herber Strafen, bis sich das Landvolk vorab in ärmeren Gemeinden dazu bequemte. In manchen Orten, wie in Oberöwisheim, Bauerbach u. a. wurden trotz ergangener strenger Anordnung längere Zeit nach deren Erlaß nur Winterschulen gehalten, bis dieselben endlich durch empfindliche Strafen gewitzigt, sich eines bessern besannen.

[2]) Sammlung der Hirtenbriefe S. 539.



Franziscus Christopherus von Hutten, 78. Bischof zu Speier 1743—1770.

(Seite 154 u. f.)

Badische Landesbibliothek

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach S. 145 der Hirtenbriefe, die Approbation der Lehrer-Mesner betreffend, erging unterm 2. April 1739 eine Verordnung an alle Landdechante des Fürstbistums, darauf zu achten, daß keine zu junge unfähige oder schlecht beleumundete Leute zu Schulmeistern in Orten des Bistums angenommen werden. Dem zufolge darf hinfüro kein Schulmeister mehr präsentirt und noch weniger angenommen werden, der nicht zuvor von den bischöflichen Behörden approbirt sei. Letztere haben sich von den Bewerbern um Schulstellen deren Taufschein, Zeugnisse über ihre Befähigung zum Lehramte, über ihren seitherigen Lebenswandel, sowie Atteste darüber vorlegen zu lassen, wo dieselben zuvor schon im Amte gestanden und wie lange, und warum sie ihre Stelle wechseln wollen. Sämtliche Zeugnisse müssen von den Pfarrern an die Ämter und von diesen an den geistlichen Rat eingesandt und im Original zum Archiv genommen und aufbewahrt werden.

Schon zuvor, am 25. März 1739, hatte dieser Bischof ein Generale an alle Landdechanten erlassen, worin er im Eingange sagte, es kämen ihm viele Klagen darüber zu, daß die Mesner-Lehrer nicht seien, wie sie sein sollten; man stoße bei denselben häufig auf Unfähigkeit, Ärgernisgeben, Trunkenheit, Versäumnis der Kinderzucht und Erziehung, Zwietracht mit Pfarrern und Gemeinden ꝛc. ꝛc. Es ergingen daher scharfe Verordnungen und Zirkulare an die fürstbischöflichen Ämter und Oberämter dahin gehend, auf das Verhalten der Schulmeister ein wachsames Auge zu haben, denselben nichts durch die Finger zu schauen und dieselben nötigenfalls vorzuladen und ihr Vergehen nach Befund zu ahnden; auch halte man für notwendig, daß den Ämtern eine genaue Instruktion aufgesetzt und zur Hand gegeben werde, und die Ämter werden aufgefordert, eine solche selbst zu projektiren und dem Bischof einzusenden.

Die einzelnen Dorfpfarrer erhielten gleichzeitig strengen Befehl, alle Vierteljahre einen umständlichen Bericht an die Landdechanten darüber einzusenden, wie sich ihre Schulmeister das abgelaufene Quartal über dienstlich und sittlich verhalten haben; „dabei sei nichts Böses: Unfleißiges, Ärgerliches, Ohntugendhaftes und Saumseliges zu verschweigen;“ im Falle der Unterlassung solcher Berichte habe der Pfarrer eine Strafe von 6 fl. zu gewärtigen. Auch wurde den Pfarrern unter Androhung der Cassation zur Pflicht gemacht, die Woche über öfters die Schule zu visitieren, dabei genüge bloßes Betreten des Schulzimmers nicht, vielmehr habe sich derselbe aufs genaueste davon zu überzeugen, ob die Kinder beim Unterrichte wirklich Fortschritte machten und überhaupt mit Bezug auf christliche Zucht und Ordnung keine Ausstellungen zu machen seien.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Den Landdechanten wurde bei ihrer alljährlich vorzunehmenden Schulvisitation die größte Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit zur strengsten Pflicht gemacht. Zugleich wurden sie aufgefordert, jeder für sich eine Prüfungs-Instruktion auszuarbeiten und dieselbe binnen 4 Wochen einzusenden, damit der Fürstbischof eines jeden Meinung kennen lerne. Er selbst mit seinem geistlichen Rate werde die eingekommenen Entwürfe einer genauen Prüfung unterziehen und daraus eine Prüfungs-Instruktion formuliren und solche zur Nachachtung hinausgeben.

Die Verordnung des Damian Hugo v. Schönborn, die Quartalberichte der Pastoren über ihre Schulmeister betr., wurde von Fürstbischof August v. Limburg-Styrum den Landdechanten in einem Generale v. 3. Hornung 1781 wiederholt strengstens eingeschärft. Gleichzeitig bestimmte eine Verordnung, daß, „da zur Verherrlichung des Gottesdienstes und Ermunterung zur Andacht ein ordentlicher und regelmäßiger Gesang vieles beitrage," ein jeder Schulmeister die Schuljugend alle Tage, jedoch so, daß dadurch die zum übrigen Unterrichte bestimmten Stunden nicht verkürzt werden, im Singen einiger Gesetze von geistlichen und in der Kirche gewöhnlichen Liedern zu üben haben solle. (LXXXV S. 377).

Unterm 6. Hornung 1781 fand derselbe Bischof für nötig, ein Generale über die Prüfung der Schulkandidaten zu erlassen, wornach den Gemeinden des Hochstifts bekannt gegeben wurde, künftighin keine Subjekte mehr für Übernahme von Schulstellen in Vorschlag zu bringen, die bei ihrer Approbation nicht bestehen, wie dies bei dem letzten Konkurs für den Schuldienst zu Büchenau der Fall gewesen sei. (LXXXVI S. 377).

Zur Prüfung der Schullehrer und Schulkandidaten erließ Fürstbischof August v. Limburg-Styrum unterm 9. Juli 1785 eine Verordnung. Sie bildet einen Teil der folgenden Schulordnung. Solche Prüfungen mußten vorgenommen werden

a. wenn ein erledigter Schuldienst wieder zu besetzen war. Es waren dies sogenannte Konkursprüfungen, bei welchen alle Bewerber um den erledigten Dienst sich der Prüfung zu unterziehen hatten;

b. wenn die Zeit der Approbation für einen Lehrer abgelaufen war. Es war dies eine harte Bestimmung für die Kandidaten, da dieselben dadurch genötigt waren, nach Ablauf einer gewissen Periode sich abermals examiniren zu lassen. Diese Art Prüfungen war eingeführt worden durch Franz Christoph (v. Hutten) mit Verordnung vom 22. Dez. 1764 (CXLIII S. 253). Als Grund dazu wird hervorgehoben, daß damals eine große Nachlässigkeit bei sehr vielen Schullehrern in Besorgung ihres Dienstes vorhanden

gewesen sei. Im folgenden Jahre fand eine Prüfung statt, der sich alle Schullehrer des Fürstbistums zu unterwerfen hatten. Je nach dem Befund dabei erhielt ein Lehrer ein Zeugnis, 1, 2 oder 3 Jahre unbelästigt dociren zu dürfen, nach deren Ablauf er sich einem wiederholten Examen zu unterwerfen hatte. Ganz unbemittelte Lehrer, die die Kosten für Hin- und Herreise nicht bestreiten konnten, waren hievon ausgenommen. Doch mußten in diesem Falle ihre Dechanten bei Pflicht und Gewissen wahrheitsgetreu einberichten, ob die betreffenden Lehrer ihrem Amte auch vollkommen genügten;

c. wenn die vom Fürstbischof bestimmten jährlichen Prämien für die Schullehrer auszuteilen waren. Es hatte nämlich genannter Fürstbischof 1784 eine Stiftung von 100 fl. aus seinen Privatmitteln gemacht, wornach sämtliche Lehrer seines Hochstifts alljährlich prämiirt werden konnten. Doch mußten dieselben zuvor sich einer in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten jeden Jahres vom bischöflichen Vikariat abgehaltenen Prüfung ihrer Befähigung zum Lehramte unterziehen, wobei sie ein verschlossenes Zeugnis ihres Pfarrers und Ortsvorstehers vorzuweisen hatten. Die Stiftung, bezw. Prämiirung hatte die Absicht, die Examinanden anzufeuern, sich durch Fleiß und fortgesetztes Studium zum Lehramte immer mehr zu befähigen. Es waren dabei 7 Preise zu 25 fl., 20 fl., 15 fl., 15 fl., 10 fl., 10 fl. und 5 fl. ausgeworfen;

d. wenn ein Schullehrer wegen vorgerückten Alters oder übergroßer Schülerzahl einen Präceptor oder Hilfslehrer nötig hatte. Hiebei hatte sich nicht der Schullehrer, sondern dessen Präzeptor oder Hilfslehrer examiniren zu lassen.

Wer sich um einen erledigten Schuldienst bewarb, mußte mit guten Zeugnissen über seinen bisherigen Lebenswandel, wie auch über seine Fähigkeit zum Schulfache überhaupt versehen sein, andernfalls er zur Konkursprüfung nicht zugelassen wurde. Bekleidete der Bewerber schon zuvor das Amt im Hochstifte, so mußte sein Zeugnis bestimmt aufweisen, ob und wie derselbe die in der entsprechenden Verordnung verlangte Eigenschaft habe, und wie derselbe gedachter Verordnung überhaupt nachgekommen sei. Wer hierin bemängelt war, oder wem ein moralischer Makel anhaftete, war der Erlangung eines einträglichern Schuldienstes unwürdig. Bei vorher noch nicht als Schullehrer verwendeten Kandidaten entschieden Zeugnisse über sittliche Aufführung, sowie über Fähigkeit, ganz besonders aber das Resultat der Prüfung selbst. Jeder Bewerber hatte 3 verschlossene Zeugnisse: eines vom Pfarrer, ein solches vom Amt und ein drittes vom Ortsvorstand seines seitherigen Wirkungs- oder Aufenthaltsorts einzusenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Prüfung wurde abgenommen vom bischöflichen Vikariate, wobei es den geistlichen Räten (Vikariatsbeisitzern) zur strengsten Pflicht gemacht war, allen diesen Konkursprüfungen persönlich anzuwohnen, sofern sie nicht durch unabweisliche Hindernisse davon abgehalten würden. Jedem der geistlichen Räte war vom Direktor zuvor genau vorgeschrieben worden, in welchem Gegenstande er zu examiniren hatte. Geprüft wurde 1. Saganischer Katechismus, sonn- und feiertägliches Evangelium und Epistel, bibl. Geschichte und Sittenlehre, Lesen, Schön- und Rechtschreiben, deutsche Sprachlehre, Aufsatz, Rechnen, Tonkunst und Höflichkeitslehre. Durch Verordnungen vom 1. Dez. 1780 und 7. Okt. 1784 war der Prüfungskommission die strengste Weisung gegeben worden, volle Unparteilichkeit beim Examen walten zu lassen. Den Examinanden war verboten, sowohl vor als nach abgenommener Prüfung die Prüfungsmitglieder mit irgend welchen Anliegen zu behelligen. Sie kommen am bestimmten Tage zur Prüfung, geben, wenn sie solche nicht zuvor schon eingesandt, ihre Zeugnisse an den Direktor ab, bleiben bis zu beendeter Prüfung und begeben sich hierauf sofort wieder nach Hause.

Auch darüber, wenn eine Gemeinde das Vorschlagerecht zur Besetzung ihrer Schulstelle hatte, war unterm 10. Mai 1775 eine Verordnung erschienen. Darnach hatte jede solche Gemeinde das Recht, 3 Lehrer dem Vikariate zu präsentieren, die sich sodann gleichfalls einer Konkursprüfung zu unterwerfen hatten. Wurde aber keiner derselben für befähigt befunden, dieser Stelle vorzustehen, so wurde diese vom Vikariate zum Konkurs ausgeschrieben, und es konnte sich melden, wer Lust dazu hatte.

Eine Verordnung des Fürstbischofs August vom 10. Juli 1783 fügte dem noch bei, alle Landdechante (Bruchsal, Deidesheim, Hambach, St. Leon und Philippsburg) hätten die Pfarrer ihres Sprengels, sofern sie nicht in kurpfälzischen Landen wohnten, aufzufordern, ihren Schulmeistern mitzuteilen, daß dieselben bei ihrem nächsten Erscheinen vor dem Vikariat, der zu erwartenden Approbation wegen, auch über die der biblischen Geschichte beigedruckten christlichen Grundsätze und Lebensregeln geprüft werden würden, worauf sie jetzt schon aufmerksam zu machen seien.

Allgemeine Schulordnung im Fürstbistum Speyer.

Am 9. Juli 1785 ging unter Fürstbischof August v. Limburg-Styrum eine allgemeine Schulordnung, die Trivialschulen betr., für den ganzen Staat an alle Pfarrer aus, wovon jeder derselben 2 Exemplare, eines für sich und das zweite für die Schule zugestellt erhielt. Sie ist aber so ausführlich und weitschichtig gehalten, daß sie nur in gedrängter Kürze hier Raum finden kann. Dieselbe hat die Einteilung:

I. Eigenschaften eines Schullehrers.

1. Kenntnis seiner Pflichten; 2. Bereitwilligkeit, seine Dienstpflichten zu erfüllen; 3. Frömmigkeit eines Schullehrers; 4. Liebe zu den Schülern; 5. Geduld und Munterkeit; 6. anhaltender Fleiß; 7. Wissenschaft, d. i. gründliches Verständnis der zu lehrenden Materien; 8. praktischer Unterricht, d. i. gute Lehrgabe oder Methode.

II. Lehrgegenstände.

9. Religion; 10. Saganischer Katechismus, sonn- und feiertägliche Evangelien und Epistel; 11. bib. Geschichte und Sittenlehre; 12. Lesen, Schön-, und Rechtschreiben; 13. deutsche Sprache und Aufsatz; (N.B. Hiebei ist hervorgehoben, daß hierin weit mehr als bisher geleistet werden muß. Laut bestehender Verordnung darf weder der Schultheiß, noch der Schullehrer Gerichtsschreiber sein; gleichwohl finde man bis jetzt im ganzen Lande kaum einen zur Gerichtsschreiberei oder als sonstigen Amterträger brauchbaren Bürger, sofern er nur die Volksschule besucht habe; sodann seien unter 10 Aufsätzen, die von Gemeindspartikularen oder auch von gesamten Gemeinden gefertigt werden, kaum einige verständlich ganz abgesehen von richtiger sprachlicher und stilistischer Anlage des Schriftstückes; 14. Rechnen: hier wird die Lehre von den 5 Species und der Regel-Detri verlangt; 15. Tonkunst: hier sollen die Kinder zum Singen der Lieder des neuen (Speyerschen) Gesangbuchs in 2 wöchentlichen halben Stunden angeleitet werden; dagegen hat der seitherige Mißbrauch, wornach Kinder auf Gemeindekosten (Kosten des Bürgermeisteramts) im Orgelschlagen, Geigen und andern Musikinstrumenten von den Lehrern unterrichtet wurden, ganz abgeschafft werden; 16. Höflichkeit: es sei ein Irrwahn, wie bisher, zu glauben, diese Blume wachse nur auf städtischen Fluren; Höflichkeit stehe dem Landmann ebensogut an, als dem Staatsmann. Die Schullehrer hätten darin der ihrer Obhut anvertrauten Jugend mit gutem Beispiele voranzuleuchten und die Kinder zu einem freundlichen, liebreichen und dienstfertigen Betragen gegen Jedermann, besonders gegen Vorgesetzte anzuleiten.

III. Prüfungen der Schullehrer und Kandidaten.

17. Bestimmung der Fälle, wobei Prüfungen müssen abgenommen werden (siehe S. 156 und folgende); 18. gute Zeugnisse der Examinanden; 19. wer diese Zeugnisse auszustellen hat; 20. wer diese Prüfungen abzunehmen hat; 21. worüber und wie diese Prüfungen vorgenommen werden sollen; 22. wie die Vota über diese Prüfungen abzugeben seien; 23. Prüfung der von Gemeinden präsentirten Kandidaten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Besoldung.

24. Folgen unzureichender Schuldienstbesoldungen. Dieser Punkt heißt: „Wir konnten auf Verbesserung des Schulwesens nicht ernstlich denken, ohne unser Augenmerk zugleich auf den Besoldungszustand der Schullehrer zu richten; vergeblich, dachten Wir, werden alle Schulverordnungen seyn, wenn der Lehrer in der Schule unter einem Haufen unerzogener Kinder mit Anstrengung seiner Sinne arbeiten, und zu Hause unter einer schmachtenden Familie mit Hunger und Kummer ringen soll. Um das, was zur Lebensnahrung und zu seiner sonstigen Nothdurft gehört, sich zu verschaffen, wird er auf andere Verdienste ausgehen, und das Schulgeschäft als eine Nebensache sorglos behandeln, die Gemeinden aber werden immer in dem traurigen Zwange bleiben, geringen Subjekten ihren größten Reichthum, ihre Kinder anzuvertrauen."

25. Besoldungsverbesserung; dieser Abschnitt lautet wörtlich: „Von dieser Besorgnis durchdrungen haben Wir durch unsere vorgewesene Landesvisitationskommission die Besoldungen sämmtlicher Schulmeister genau untersuchen und verzeichnen, die Kräfte der Gemeinden dagegen abwägen, und Uns sodann einen Vorschlag, wie und woher die zu gering besoldeten Schulmeister eine Zulage erhalten, davor (dafür) aber fähige Schulmeister gefordert, und desto ernsthafter zur alleinigen Besorgung angewiesen werden könnten, vorlegen lassen.

Unerachtet aber die mehresten Gemeinden sich noch in einem so guten Zustande befinden, daß aus ihren Bürgermeistereyämtern (Gemeindekassen) die nöthigen Zulagen hätten angewiesen werden können, so haben Wir doch, um Unsere wesentliche Theilnehmung an Verbesserung des Trivialschulwesens, und Erleichterung der Gemeinden desto mehr zu bethätigen, Uns gnädigst entschlossen, aus Unserm Privateigenthum jährlich 500 fl. so lange Wir noch am Leben seyn werden (massen nach unserm Ableben ein eigenes Kapital hiezu bestimmt ist) zu zahlen, und in 4 Theilen quartalweise dergestalt abzugeben, daß a. die Schuldiener solcher Ortschaften, wo achtzig Bürger sind, eine fixirte Besoldung von wenigstens 100 fl., b. jene Schullehrer, wo die Anzahl der Burger sich auf Hundert beläuft, eine ständige Besoldung von wenigstens 125 fl., c. jene, wo die Burgerschaft sich über Hundert erstreckt, eine Besoldung von wenigstens 150 fl. geniessen; — § 26. Zulage einer Bürgergabe. NB. In allen Orten, wo ein Bürgernutzen besteht, tritt der Lehrer in den Genuß derselben; besteht derselbe in Holzgabe, so erhält der Lehrer sie von der Gemeinde frei im Frohndwege vor das Schulhaus gefahren; sollte der Schullehrer aber schon früher im Bezuge einer Bürgergabe gewesen sein, so hat gegenwärtige Verordnung keine bindende Kraft, um die übrigen Burger nicht zu schädigen; — § 27. Freyschulen[1]); — § 28. Brenn-

[1]) Unsere Gemeinden sollen auch darauf genaue Obsorge tragen, damit die Fundamentalverordnung v. 5. Febr. 1752 sowohl als unsere weitern Verordnungen, wornach die sogenannten Kreuzergelder keinem andern Zweck, als wozu sie daselbst bestimmt sind, folglich auch zur Stiftung freyer Schulen, wodurch die Schulmeisterdienste wieder um ein merkliches verbessert werden und jene Mißbräuche, die unsre Landesvisitationskommission hiebey entdecket hat, entfernet werden. Die Schullehrer unseres Hochstifts aber wollen Wir samt und sonders gewarnet haben, ihre Ansprüche desfalls nicht zu übertreiben, nicht mehr für die Freyschule zu fordern, als das von den Partikularen mühsam gesammelte und oft halb verlohren gegangene Schulgeld betragen hat, indem dergleichen übertriebene Forderungen nicht nur Undank gegen die zu ihrem Besten gemachten Verordnungen, sondern eine unbillige Denkungsart überhaupt verrathen.

holz zur Heizung der Schulstube: mit Hinweis auf das ungebührliche und entsittlichende Scheitholztragen der Kinder vom Elternhause zur Schule, um das Lehrzimmer damit zur rauhern Jahreszeit zu heizen, wurde diese seitherige Sitte, wo sie auch in Übung stand, abgeschafft und die Gemeinde angewiesen, jedweden Orts mindestens 4 Klafter gutes Brennholz, falls in einem und dem andern Orte nicht schon ein größeres Quantum zu diesem Ende herkömmlich war, aus den Gemeindewaldungen unentgeltlich als Schulholz zu verabfolgen; „wo ein Ort keine eigenthümlichen Waldungen hat, muß solches angekauft, geführt und brennmäßig aufbereitet werden;“[1]) — 29. Besoldungsfrüchte und andere von denen Partikularen einzuziehenden Naturalien: das seither übliche Einsammeln derselben durch den Lehrer bei den Ortseinwohnern wurde untersagt, umsomehr, als der letztere dabei nie zum ganzen Bezug dieses für ihn so wichtigen Besoldungstheils gelangen konnte, und angeordnet, es seien darüber rechtzeitig vom Schullehrer Verzeichnisse anzufertigen, dem Ortsvorstande einzuhändigen und dieser habe diese Naturalien durch die Ämterträger einsammeln und dem Lehrer verabfolgen zu lassen; saumselige Ortseinwohner, die nicht zur rechten Zeit das Schuldige entrichten oder Zwang dazu veranlassen, seien von Gerichtswegen zwangsweise dazu anzuhalten; 30. Belohnungen: um die Schullehrer für ihre fernere Weiterbildung in ihrem Fache, sowie zu gewissenhaftem Diensteifer zu beleben, wirft, wie oben schon ausgeführt, der Fürstbischof aus seiner Privatkasse 100 fl aus, die alljährlich als Prämien in 7 Abstufungen an die tüchtigsten und würdigsten Lehrer seines Landes verabfolgt werden sollten und auch wirklich zur Vertheilung kamen.

V. Was denen Schullehrern bei Strafe der Entlassung oder andern willkührlichen Ahndungen verboten.

31. Vorläufige Ermahnungen: solche bestehen darin, daß der Schullehrer alles, wozu er seine Schüler erziehen soll, unbedingt in seiner Person selbst vereinigen muß; 32. Handlungen, welche mit dem sittlichen Karakter eines Schullehrers (Erziehers) nicht vereinbarlich;[2]) 33. andere Geschäfte, die mit dem Schuldienst nicht vereinbarlich: dazu zählen 1. das Amt eines Kirchenpflegers (Verordnung vom 18. März 1730), 2. das Supplikenmachen und andere Schreibereien für Ortseinwohner (Verordnung vom 14. Oktober 1770), 3. zu ausgedehnte Feldgeschäfte (Verordnung vom 7. Oktober 1784), 5. der Gerichtsschreiberdienst, der meist die ganze Thätigkeit eines Mannes, zumal an größern Orten inanspruch nimmt, 6. das Einmischen in Gemeindeangelegenheiten oder in die einzelner Bürger, 7. das Besorgen von Feld- und Hausgeschäften des Ortspfarrers oder gar das Einsammeln und der Verkauf von Pfarrfrüchten u. s. w.

[1]) Mit dieser Neuerung waren manche Lehrer nicht zufrieden, weil sie sich dadurch in ihrem Einkommen geschmälert sahen, so insbesondere jene der Stadt Bruchsal, welchen die hier ausgeworfenen 4 Klafter Schulholz keinen Ersatz boten für die seither von den Schülern zur Schule gebrachten Scheiter. In einer Beschwerde hierwegen sagen sie unter anderm: „— — auch könnten sie nicht zur Vernachlässigung des Schulwesens mit einem Schubkarren oder gar mit einem Steinesel in den Wald fahren, wie andere Bürger, sondern müßten sich Holz holen lassen oder solches kaufen.“

[2]) Wie sehr der Fürst hierauf sah, geht daraus hervor, daß er keinen Fehler eines Lehrers, der ihm zu Ohren gekommen, ungerochen ließ. In den Prot. refer etc. vom 20. Nov. 1790 S. 597 steht: „Dem Schulmeister Müller in Bruchsal ist zu bemerken, daß er sich vor dem Crunke und den Wirthshäusern mehr hüten und sich darin in Reden mehr in Acht nehmen solle, damit er nicht abermals gefirmt werde.“

VI. Innere Schulverfassung.

34. Bisherige Mißbräuche: Das Abhalten der Kinder vom Schulbesuch, das Verwildernlassen derselben vonseiten der Eltern; 35. Schulmäßigkeit der Kinder: Eltern, Vormünder 2c., die nicht imstande sind, einen eigenen approbierten Hauslehrer zu halten, sind verpflichtet, ihre Kinder nach zurückgelegtem 6. Lebensjahre bis zum vollendeten 16. Lebensjahre in die Schule zu schicken; auch nach Zurücklegung des 16. Jahres müssen sie noch zum Unterrichte kommen, sofern sie den Bedingnissen des § 70 nicht entsprechen;[1]) zu Gemeindehirtendiensten dürfen schulpflichtige Kinder durchaus nicht verwendet werden; auch auf ausländische Kinder ist hierin sorgsam achtzuhaben; 36. Bestrafung der nachlässigen Eltern und Vormünder: ungerechtfertigte Schulversäumnisse sind je mit 2 kr. zu ahnden für einen versäumten Schultag, für den Monat aber mit 2 fl und für längere Zeit mit geschärften und empfindlichen Strafen, was allemal dem Vikariate vor Erkenntnis der Strafe einzuberichten ist; Eltern, die ihren Kindern die zum Unterrichte erforderlichen Lehrmittel nicht anschaffen, haben alle Monate, wo dies der Fall, 12 kr Strafe zu erlegen;[2]) 37. die von den Lehrern hierüber zu fertigenden Tabellen: (ein Formular derselben nebenan); sie werden für jeden Monat doppelt ausgefertigt, je für den Pfarrer und Stabhalter (Schultheißen);[3]) 38. Bestrafung des Ortsvorstandes und der Lehrer

[1]) Da vor Erlaß dieser Schulordnung die Kinder nur bis zum 12. Lebensjahre zum Schulbesuche verpflichtet waren, so war diese Neuerung besonders auf dem Lande ein arger Stein des Anstoßes. Viele Landgemeinden sträubten sich dagegen, und der Fürst mußte alle Energie aufbieten, sie allenthalben durchzuführen. Die Gemeinde Forst protestierte sehr lebhaft dagegen, indem sie vorgab, die Kinder würden dadurch der Arbeit und dem Verdienste entzogen, so daß Not und Elend bei vielen Familien einkehren würden. Der Fürst hielt indes auf strenge Durchführung seiner Verordnung; die Folge davon waren empfindliche Strafen für viele Familienväter. 1786 baten viele Gemeinden um Nachlaß derselben, jedoch vergebens. Die Gemeinde Neudorf allein hatte 108 fl Schulstrafgelder zu erlegen.

[2]) Wie ernst es der Fürst (v. Limburg-Styrum) damit nahm, daß man die Kinder zum fleißigen Schulbesuch anhalte, geht aus folgendem hervor. Als man ihm den Antrag stellte, einen Schulknaben von St. Leon, weil er seinen Eltern in der damaligen harten Zeit etwas verdienen könne, von dem Schulbesuche freizusprechen, schrieb er am 19. Jan. 1791 zu Protokolle: „Ein Bub von 12 Jahren kann ja auch etwas verdienen, also muß er schulfrei sein? So seichte Ursachen erregen bei einem bewanderten 70jährigen praktischen Manne wahren Eckel. Ein so seichtes Movens macht abermalen eine üble Thüre offen! Man plage uns doch nicht geflissentlich mit so unnöthigen Schreibereien und Verdrusse. Da wir sehen, daß man nur suche, Verordnungen zu vereiteln, muß der Herr endlich verdrießlich sein und werden. **Monstremus nos esse viros**« (Protocolla referendariatus ecclesiastici intimi ab anno 1791 fol. 26). Der Fürst begehrte hierauf Bericht von allen Pfarrern darüber, welche Kinder vom Schulbesuche freigesprochen worden seien.

[3]) Schon 1718, am 8. März, hatte Fürstbischof v. Rollingen sich genötigt gesehen, eine Verordnung zu erlassen, die strafbare Nachlässigkeit vieler Eltern seines Gebietes, welche ihre schulpflichtigen Kinder nicht zum Unterrichte schickten betreffend. Sie lautete:

a) die Pfarrer zeichnen an Allerheiligen alle schulfähigen Kinder ihrer Gemeinde auf und übergeben sie dem Ortsvorstand, der die Liste öffentlich bekannt zu machen hat;
b) Ortsvorstände, die die Kinder nicht zur Schule anhalten, sollen gestraft werden und auch das Schulgeld bezahlen müssen;
c) die Schulmeister zeichnen die Schulversäumnisse monatlich auf und übergeben eine Abschrift davon den Ortsvorständen und Pfarrern, letztere den Dechanten und diese dem Bischof, damit die Ortsvorstände die Säumigen antreiben;
d) vermögliche Eltern zahlen das Schulgeld für ihre Kinder ganz, weniger vermögliche die Hälfte, arme nichts;
e) hierüber entscheiden Pfarrer und Ortsvorstand; es ist sündhaft, den Schulmeister in seinem Lohn zu schmälern und arme Eltern mit Bezahlung des Schulgeldes zu drücken;
f) in der Schulaufsicht saumselige Pfarrer verfallen in eine Strafe von 10 Reichsthalern;
g) fahrlässige Schulmeister zahlen 5 Reichsthaler Strafe. (Protocolla consilii aulici fol. 282.)

Schulversäumnis-Tabelle.

Namen der Kinder.	Verzeichnis der im Monat des Jahres 17 . . aus der Schule gebliebenen Kinder. Tage 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	Wie vielmal ein Schüler ausgeblieben.	Betrag der verordnungsmäßigen Strafen. fl.	kr.	Allgemeine Bemerkungen.
Joh. Fromm	' "	3 mal	.	6	Z. B. 1. Der N. N. will seinem Kind die nöthigen Bücher nicht anschaffen. 2. Der N. N. will seine Tochter das Schreiben nicht lernen lassen. 3. Der N. N. ist dem Lehrer wegen Bestrafung seines Kindes grob begegnet 4. Der N. N. will sein Kind vor dem 16 Jahre in die Lehre geben. 5 Der N. N. will die vom vorigen Monat rückständige Schulstrafe nicht zahlen. 6 Der N. N. will sein Kind nicht in die Sommerschule schicken. 7. Der N. N. schickt sein Kind, obschon es über 6 Jahr alt, nicht in die Schule.
Franz Hoffner	' ' " ' "	7 mal	.	14	
Michel Unruh	' ' "	5 mal	.	10	
Christ. Fleissig	'	1 mal	.	2	

Erläuterung: Ein Strich (') bedeutet, daß ein Kind einen halben Tag, zwei Striche ("), daß es einen ganzen Tag nicht in der Schule war.

NB. Daraus ist zu entnehmen, daß die Kinder verpflichtet waren, vor- und nachmittags beim Unterricht zu erscheinen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bei (hiebei) bemerkter Parteilichkeit: erstmals empfindliche Geldstrafe, im wiederholten Falle unnachsichtliche Dienstentlassung; 39. Verwendung dieser Strafgelder: zur Anschaffung von Lehrmitteln für arme Schulkinder; Einteilung der Schulzeit: durch Verordnungen vom 10. März 1746, 18. Aug. 1759 und 23. August 1771 mußte nicht, wie früher nur im Winter, sondern auch während des Sommers Schule gehalten werden — Winterschule vom 1. Nov. bis zur Charwoche, Sommerschule vom weißen Sonntag bis Michaeli (29. Sept.) während der Getreide und Heuerntezeit wurden je 14 Tage Ferien gegeben, welch letztere bei Strafe von 20 Reichsthalern für den Pfarrer sowohl, als den Ortsvorstand nicht weiter ausgedehnt werden konnten; Eltern und Vormünder, die hierin sich verfehlten, wurden nach § 36 behandelt; 41. Eintheilen der Kinder in Klassen: das seitherige Unterrichten aller schulpflichtigen Kinder in einem und demselben Saale und zu gleicher Zeit wurde verboten und die Kinder nach ihrem Alter in 3 Klassen nacheinander unterrichtet; 42. Eintheilung der Schulstunden: Unterrichtszeit: am Vormittag a. im Winter von 8—11 Uhr, b. im Sommer von 7—9 Uhr; am Nachmittag im Winter von 1—4 Uhr, im Sommer von 12—2 Uhr; Stundendeputat a. im Winter wöchentlich 1. zur Glaubenslehre (Religion mit bibl. Geschichte und Sittenlehre) 10 Stunden, 2. für sprachliche Fächer 14 Stunden, 3. für Rechnen 9 Stunden, zusammen 33 Wochenstunden; dabei mußten 2 halbe Stunden für Gesang verwendet werden, ohne daß der übrige Unterricht dadurch eine Einbuße erlitt; b. im Sommer wöchentlich: 1. die religiösen Fächer 7 Stunden, 2. die sprachlichen 10 Stunden, und 3. das Rechnen 5 zusammen 22 Stunden; bezüglich des Gesangunterrichtes: wie im Winter; 43. Spieltäge: in der Woche war nur ein halber Tag sogenannter Spieltag und zwar Donnerstag nachmittags, wo der Unterricht ausgesetzt blieb, fiel aber in die Woche ein Feiertag, so kam in derselben der Spieltag ganz in Wegfall; 44. Unterbrechung der Schule: der Pfarrer war strenge gehalten, den Unterricht nicht durch Verwendung des Lehrers zu Kirchendiensten zu beeinträchtigen, auch nicht durch die Kommunionslehre (Confirmandenunterricht), die außerhalb der gesetzlichen Schulzeit von ihm zu ertheilen war; Urlaub für den Lehrer auf $^1/_2$ oder einen ganzen Tag konnte der Ortspfarrer, für längere Zeit jedoch nur das Vikariat geben; bei Krankheitsfällen des Lehrers oder wenn derselbe mit Tod abging, mußte vom Pfarrer unverzüglich Anzeige beim Vikariat erstattet werden, das zur Fortsetzung des Unterrichts unverzüglich provisorische Verfügung zu treffen hatte.

VII. Schulgesetze für Schüler.

45. Wie sich die Kinder in der Schule verhalten sollen; — außer dem allgemein hier zu Beachtenden haben alle Kinder vom 9. Lebensjahre an alle Quatemberzeiten, somit 4 mal jährlich, zu beichten, jene aber, die communiciert, sollen alle zwei Monate beichten und communicieren und unmittelbar zuvor Eltern und Vormünder um Verzeihung ihrer Vergehungen bitten; 46. was von den Kindern in der Schule zu beachten; — die mit dem 6. Lebenjahre schulpflichtig werdenden Kinder wurden zu Anfang des Sommerhalbjahrs und des Winterkurses, also zu 2 verschiedenen Zeiten in die Schule aufgenommen: Montag vor Ostern und vor Allerheiligen (1. Nov.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

waren dieselben beim Lehrer anzumelden, um solche in das Schülerverzeichnis aufzunehmen; dieser § umfaßt 12 Abschnitte; 47. wie sich die Schüler gegen ihren Lehrer zu verhalten haben — 3 Abschnitte; — 48. was jeder Schüler gegen seine Mitschüler beobachten soll — 4 Abschnitte; — 49. Betragen der Schüler überhaupt; 50. Verrichtungen, wozu die Kinder bei willkührlicher Bestrafung des befehlenden oder auch nur veranlassenden Theils nicht gebraucht werden sollen; dahin gehören: das Kirchenfegen, das Terminieren mit Religiosen, das Polizeiläuten 2c. 2c.

VIII. Schulzucht.

51. Bestimmung und Nothwendigkeit einer verhältnißmäßigen Schulzucht überhaupt; 52. Strafen, Nothwendigkeit derselben in jeder Schule; 53. was nicht und was zu bestrafen ist, Verständniß- und Gedächtnißfehler der Kinder sind nie zu bestrafen; ebenso solche, die von Gebrechen und Krankheiten herrühren; dagegen müssen Fehler, die die Schüler selbst verschuldet, unter allen Umständen geahndet werden; hierüber 5 Abschnitte; 54. Welche Strafen Platz haben (angewendet werden sollen), und welche nicht: die Strafe muß die Besserung des Schülers bezwecken; sie muß ohne allzugroße Aufregung geschehen; sie darf erst bei vorhergegangenen Ermahnungen, Warnungen und Drohungen eintreten; es muß dabei auf die Gemüthsbeschaffenheit des zu bestrafenden Kindes Rücksicht genommen werden; Schimpfen und zu starke Beschämungen sind dabei zu vermeiden, besonders Eselsohren oder Strohkränze tragen; statt des Ochsenziemers, der Schläge mit der Faust, des Haarreißens, Ohrenzwickens, Schlagens mit Stock oder Stricken ist im erforderlichen Falle die Ruthe mit Nachdruck anzuwenden.

IX. Christliche Lehre.

Davon handeln die §§ 55 und 56, die den Pfarrer angehen und daher hier nicht inbetracht kommen.

X. Aufsicht über das Schulwesen.

57. Vorerinnerungen: Nicht alle Lehrer sind von ihren Pflichten so durchdrungen, nicht alle von der Ehrbegierde so belebt, daß sie bei ermangelnder Aufsicht nicht von ihrem Eifer nachlassen und endlich in schlappe Trägheit zurücksinken. Überzeugt von der Nothwendigkeit dieser Aufsicht und von der Gewißheit der übeln Folgen, wo selbe gebricht, hat schon unser hochseliger Herr Vorfahrer unterm 23. Nov. 1744 denen Pfarrern bei 3 fl. Straf befohlen, daß sie die Schulen alle Woche 2mal visitiren, daß die Landdechanten hierauf wohl Achtung geben und die Übertreter anzeigen sollen. Noch im verwichenen Jahre 1784 sahen Wir uns durch einen besondern Vorfall veranlasset, auch weltlichen Beamten aufzugeben, daß sie wenigstens des Jahres einmal die Schulen ihres Amtsbezirkes besuchen, und einer öffentlichen Prüfung beiwohnen sollen; nachdeme aber alle diese Verfügungen nicht ausgiebig genug waren, den hiebei vorgesteckten Zweck zu erreichen, so verordnen Wir gnädigst: 58. (Aufsicht durch Pfarrer) die Pfarrer sollen die Pfarrschule alle Woche 2mal, die Filial- und Nebenschulen ihrer Pfarreien alle Monate einmal, die Kapläne

aber die Schulen ihrer Filiale alle Woche einmal besuchen, die Schüler über sämtliche Lehrgegenstände, besonders über den Katechismus prüfen und wo sie finden, daß der Unterricht der Schulmeister mangelhaft, neue Erklärungen hinzusetzen, überhaupt sollen die Pfarrer bei diesen wöchentlichen Besuchen ihr Augenmerk dahin richten, ob die Lehrer und Lehrlinge gegenwärtiger allgemeiner Schulordnung nachleben; geringere Fehler sollen sie gleich ahnden und abstellen, auch fleißig darauf acht haben, ob und wie weit sie von einem Besuche zum andern gebessert worden sind; bei wichtigern Gebrechen aber haben sie zu unterscheiden, ob solche in das Lehramt einschlagen, oder ob es Personalfehler sind; die Vergehungen ersterer Art sollen die Pfarrer nicht bei einer bloßen Ahndung bewenden lassen, sondern bei der jährlichen allgemeinen Schulvisitation (§§ 60/61) wieder in Erinnerung bringen, daß mit gesammter Hande zu deren Abstellung beigewirket werden kann; die Fehler zwoter (zweiter) Art aber sollen die Pfarrer unverweilt durch Bericht und Gutachten unserm Vikariate ganz ächt und unpartheyisch anzeigen.

59. Schuldeputirte. Zu desto sicherer Erzielung dieser Unpartheylichkeit und besserm Nachdruck soll der Pfarrer alle Wochen einmal den Staabhalter oder einen der Gerichtsmänner, welche Wir samt und sonders zu Schuldeputirten aufstellen, zuziehen, welche nicht nur Augenzeugen von dem, was hiebei vorgeht sein, sondern vorzüglich darauf sehen sollen, ob die Schule zu rechter Zeit angefangen und ununterbrochen fortgesetzt, und nicht zu früh geendigt werde, ob die Schulstube mit den nöthigen Geräthschaften, als: Bänken, Tafeln u. s. w. versehen, dagegen von andern dahin nicht gehörigen Hausgeräthen, als Bettern, Schänken, Webstühlen u. s. f. geraumt sei; ob die Kinder, welche ohne hinlängliche Ursache ausgeblieben, von dem Lehrer richtig aufgezeichnet worden, ob sonst der Schullehrer eine Angelegenheit habe, wozu ihm der Beistand oder Zwang des Ortsgerichts nothwendig ist.

60. Jährliche Schulvisitationen von dem Landdechante. Den letztern oblag eine jährliche Visitation ihrer untergeordneten Pfarreien, wobei sie gleichzeitig auch die Pfarrschulen einer gründlichen Prüfung zu unterziehen hatten; es war strenge untersagt, die Schulvisitationen hiebei so nebensächlich vorzunehmen und solche zum bloßen Zeremoniell herabzuwürdigen, wobei auf eine oben schon unterm 25. März 1739 erlassene Verordnung hingewiesen wurde.

61. Jährliche Schulvisitationen von den weltlichen Beamten. Auch den Ämtern und Oberämtern (d. i. den Amtsvorständen) dies- und jenseits des Rheins war es zur Pflicht gemacht, die Schulen ihres Bezirks unter Zuzug des Pfarrers und Ortsvorstandes jährlich einmal zu visitieren.

62. Zweck dieser jährlichen Prüfungen war, sich von dem Fleiße und der Geschicklichkeit des Schullehrers zu überzeugen und die Kinder zu Fleiß und Thätigkeit zu ermuntern, zu welchem Zwecke die Fleißigsten und Gutgeartetsten prämiiert wurden. Allen Eltern und Fürsorgern der Kinder stand der Zutritt zu denselben offen.

63. Wie bei dieser Visitation verfahren werden soll: 1. der Schullehrer soll zuvor jedwelche Klasse seiner Schüler in 3 Abteilungen: eine gute, mittelmäßige und geringe bringen und solche in einer tabellarischen Übersicht, doppelt ausgefertigt, dem Pfarrer die eine und dem weltlichen Beamten die

andere zustellen; 2. der Pfarrer hat einen Auszug noch nicht bezahlter Geldstrafen (für ungerechtfertigte Schulversäumnisse) aus den Monatstabellen bei der Visitation dem Beamten zu übergeben; 3. dieser hat sofort Verfügung zu treffen, daß diese Gelder eingetrieben werden, was innerhalb 8 Tagen zu geschehen hat, und über deren Vollzug ihm in genannter Frist zu berichten ist; 4. dabei werden Schulgebäude und Schulgeräthschaften genau besichtigt, etwaige Klagen zwischen Gemeinde und Schullehrer geschlichtet und wenn es angeht, sofort erledigt.

64. Prüfung der Schüler. Nach Erledigung dieser Präliminargegenstände wurde erst zur eigentlichen Prüfung der Schule übergegangen. Mit der Prüfung aus der Religion wird begonnen. Während dem, daß eine Klasse vorgenommen wird, sollen die übrigen mit einer Aufgabe, die sie in der Stille zu bearbeiten haben, beschäftiget werden; der Pfarrer und der Beamte sollen eigentlich fragen (doch ist es auch andern unbenommen), und wenn der Antwortende Fehler begeht, sind sie von einem Schüler der nämlichen Klasse zu verbessern; fehlt dieser auch, so hat der Lehrer die Fehlenden zurecht zu weisen; sollte dieser es aber auch nicht wissen, so ist er mit aller Erinnerung im Beisein der Kinder zu verschonen, und nur nach der Prüfung mit Bescheidenheit eines bessern zu belehren. Es soll auch jedwelcher Klasse eine Frage gesetzt werden, auf welche sie nicht vorbereitet, und zu deren Beantwortung die angebohrne Fähigkeit des Schülers hauptsächlich wirken muß, um eine Probe zu machen, ob diejenigen Kinder, welche als bessere, mittelmäßige oder geringe angesetzt sind, wirklich auch so beschaffen seien oder ob sie bloß aus Zu- oder Abneigung vom Lehrer sind erkannt worden, um sich ferner zu überzeugen, ob der Lehrer die Kinder richtig beurtheilet, und seine Schuldigkeit gethan, oder vernachläßigt habe, weil sich die Fähigkeit der Schüler bei einer solchen unerwarteten Frage am gewissesten entwickelt.

65. Was in Rücksicht des Schullehrers hiebei weiter zu untersuchen. Wenn die Prüfung durch alle Lehrgegenstände und durch alle 3 Klassen vorgenommen worden, so ist auch bei dem Schullehrer die Beobachtung gegenwärtiger Schulordnung, der vorgeschriebenen Schulzucht, dessen Betragen gegen die Ortseinwohner und sittlicher Karakter überhaupt, endlich ob der etwa bemerkte schlechte Fortgang im Lernen dem Lehrer zuzuschreiben sei, in Untersuchung zu nehmen. So ist der schlechte Fortgang die Schuld des Lehrers, a. wenn derselbe die bestimmte Zeit zum Unterricht nicht anwendet, oder einen der angewiesenen Lehrgegenstände ganz unterläßt; b. wenn Kinder, welche die Schule in rechter Ordnung und durch geraume Zeit besuchen, das, was ihnen in einer Woche, oder in einem Monate ins Gedächtniß wäre zu bringen gewesen, nicht hersagen können, und die Antworten größtentheils schuldig bleiben; c. wenn die kleinen Schüler die Unterscheidungszeichen eines Buchstaben von dem andern nicht angeben können, wenn die Korrektur in den Schreibbüchern fehlt, und der Schüler einen Hauptfehler mehrere Täge fortgesetzt hat, wenn sich nicht mehrere Exempel von einer Rechnungsart in dem Rechenbuche vorfinden, und der Lehrer zu geschwind von einer zur andern übergegangen; d. wenn der Lehrer selbst nicht mit den nöthigen Büchern, wie es bisher mehreren an einem Anweisungsbuche zur deutschen Sprachlehre gefehlt hat, versehen ist; e. wenn fähige Kinder von einem

Jahre zum andern nicht viel zugenommen, wenn die minderfähigen, die der Hülfe des Lehrers vorzüglich bedürfen, je länger, je mehr von ihres gleichen zurückstehen; k. wenn die Kinder einer Schule durchgehends schlecht bestehen, und nur die Gelehrigsten etwas begriffen haben; g. wenn über der Kinder Ungehorsam, Unartigkeit, Ausgelassenheit, Unsauberkeit, oder ihre Aufführung überhaupt entweder von einem der Visitatoren selbst, oder von denen Eltern, oder sonst glaubwürdigen Personen geklagt wird.

XI. Jährliche Prämien für die Schüler.

66. Vorerinnerung. (Zweck der Prämierung): Aufmunterung der Schüler zu gutem Betragen, Frömmigkeit, Fleiß u. s. w. — Schon unter dem Vorfahrer des Fürstbischofs August von Limburg-Styrum: Franz Christoph v. Hutten waren diese Auszeichnungen verdienter Schüler, bestehend in Büchern und Bildern, eingeführt und von dem erstern durch eine Verordnung v. 18. Januar 1771 bestätigt und erneuert worden.

67. Bestimmung verschiedener Punkte wegen dem Preise, Ankauf und der Beschaffenheit der Prämien. — Die Prüfung, vorgenommen vom Pfarrer und dem Amtsvorstand, ist auch jene, worin gedachte Prämien zur Vertheilung kommen sollen. Alle Orte des Landes sind je nach Volkszahl in 3 Klassen abzutheilen, und zwar sollen in größeren Orten (1. Klasse) jährlich für 8 fl, in solchen 2. Klasse (mittleren) 6 und in kleineren Orten (3 Klasse) 4 fl für Prämien aus den betr. Gemeindekassen zu entnehmen, verwendet werden. Für jeden dieser Beträge sind 12 Prämien, wovon eins das andere im Werte in etwas übersteigt, von der fürstlichen Hofbuchdruckerei Bevern in Bruchsal anzuschaffen. Letztere war höheren Orts angewiesen worden, hiezu passende Bücher anzulegen, damit solche vor Anfang September jeden Jahres, wo die amtlichen Schulvisitationen ihren Anfang nahmen, von den betr. Gemeinden ausgewählt und angeschafft werden konnten. Über Art und den Preis solcher zu Prämien bestimmter Bücher führte das Vikariat selbst strenge Kontrolle und ließ sich Mitte Oktober ein Verzeichniß aller Orte von der Buchhandlung vorlegen, die die betr. Preise oder Prämien bisher abgeholt oder auch solches unterlassen hatten, um die letztern von Amts wegen zur Beschaffung der Prämien anzuhalten.

68. Von der Zeit, wann? und der Art wie? die Prämien auszutheilen sind. Die Austheilung derselben hatte am Prüfungstage selbst im Beisein des Beamten in feierlicher Weise zu geschehen und zwar waren für jede der 3 Klassen 4 Preise auszuwerfen. Dabei hatte der jeweilige Pfarrer eine kurze, auf die Umstände passende Anrede der Vertheilung der Prämien vorangehen zu lassen und letztere abwechselnd mit dem Beamten zu überreichen. Die Namen der Prämierten wurden im Lehrzimmer an einem erhöhten Orte angeheftet, wo sie bis zur nächsten Jahresprüfung bleiben mußten und auch noch am darauffolgenden Sonntage öffentlich von der Kanzel verkündet.

69. Wem Prämien zu ertheilen. Hiebei entschieden die Gesammtnoten des ganzen Jahres, besonders aber fortwährender Fleiß und gute Aufführung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XII. Was nach ausgetheilten Prämien von der Visitationskommission weiter zu verfügen.

70. Entlassung aus der Schule. Vor zurückgelegtem 16. Lebensjahre durfte kein Kind aus der Schule entlassen werden. Weder das gesetzmäßige Alter, ohne hinlängliche Fähigkeit, noch diese ohne gesetzliches Alter sollten und durften zur Entlassung aus der Schule für zureichend angesehen werden.

71. Vor der Schulentlassung soll kein Kind in Dienst oder Handwerkslehre aufgenommen werden bei willkührlicher Strafe deren Eltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren. Jedes aus der Schule entlassene Kind erhielt vom Pfarrer ein Entlassungszertifikat.

72. Wiederholungsstunde. (Sogenannte Erhaltungs- (Fortbildungs)-Schule). Nach der Schulentlassung hatte der Schulmeister die Jugend, Knechte, Mägde, Handwerksgesellen und Lehrjungen ausgenommen, alle Monate einmal, und zwar bei getrennten Geschlechtern unter Aufsicht des Pfarrers je in einer Stunde am Werkeltage nach beendigter Nachmittagsschule im Lesen, Schreiben und Rechnen und in der Religion zu unterrichten. Wer diese Wiederholungsstunde ohne hinreichenden Grund versäumte, mußte dafür die Elementarschule durch einen ganzen Monat besuchen, und waren dessen Eltern, Vormünder u. s. w. mit schuld an der Versäumnis, so waren dieselben jedesmal einer Strafe von 6 Kreuzern verfallen.

73. Jährlicher Bericht. — Die Prüfungskommission hatte jährlich einen gemeinschaftlichen Bericht an das Vikariat zu erstatten, worin insbesondere darüber zu berichten war, ob gegenwärtige Verordnung ihrem ganzen Umfange nach befolgt worden, sodann aber auch über Fähigkeit, Fleiß und Sitten des Lehrers und allenfallsig entdeckte Bemängelungen der Disziplin und des Unterrichts überhaupt.

74. Publikation dieser Verordnung. — Jeder Pfarrer des Fürstbisthums hatte die Schulordnung sofort am ersten Sonntage nach deren Empfang öffentlich von der Kanzel zu verkündigen anzufangen und zwar jedesmal 2 Abschnitte, so daß an 6 Sonntagen die Verkündigung ihren Abschluß fand. Jeder Beamte, Pfarrer, Schullehrer und jede Gemeinde erhielt ein Exemplar des Abdrucks der Verordnung gegen Empfangsbescheinigung zugestellt.

Der Schlußsatz lautet: „Wir wiederholen es noch einmal, daß die gute Erziehung und der gute Unterricht der Jugend die Hoffnung der Religion, die Stütze des Staates, die reichste Aussteuer für Kinder seye und wünschen nichts sehnlicher, als daß Jedermann von diesem Gedanken gleich durchdrungen alles, was er seiner Seits zur genauesten Befolgung gegenwärtiger Verordnung beyzutragen hat, willig beytragen möge, und diesen höchstwichtigen Gegenstand zur Vollkommenheit bringen helfe, wozu Wir unsern bischöflichen Segen ertheilen. Gegeben zu Bruchsal den 1. Julius 1785.

Im gleichen Jahre erschien in Bruchsal ein Buch, das den Titel hat: „Fromme Stiftungen im Hochstifte Speyer." Darin finden sich auch solche für Trivialschulen. Wir lassen, was dort hierüber gesagt ist, im Wortlaut hier folgen, da durch dasselbe das bereits Angedeutete erst ins rechte Licht gestellt wird. Dasselbe ist wohl auf Anordnung des Fürstbischofs v. Limburg-Styrum verfaßt worden und enthält 3 Absätze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erster Absatz.

a. Ziel der Stiftung. Niemalen wird für den Staat und das allgemeine Beste genugsam gesorgt, wenn nicht die Erziehung der Jugend einer der ersten Gegenstände landesväterlicher Sorgfalt wird; der Staat kann nicht blühen, wenn die Sprößlinge verdorben sind und unfruchtbar werden; die zukünftigen Zeiten verbleiben, wenn der Saamen der Hoffnung vernachläßiget ist.

Der Welt nur neue Bewohner, dem Staub nur neue Würmer verschaffen, ist nicht das Ziel der Zeugung der Kinder, sondern die Zahl derjenigen vermehren, die durch ihre Einsicht und Rechtschaffenheit an eigenem und fremdem Wohlstande zum Ruhm der Menschheit nach den Grundregeln der zeitlichen und ewigen Glückseligkeit arbeiten; in den Kindern liegt der künftige Mensch, Bürger und Christ; die Erziehung der Kinder ist das größte Bedürfniß der Menschheit, die dringendste Angelegenheit des Staates, das würdigste Geschäft der Religion. Dahero ist die Pflicht der Erziehung eine der wichtigsten aus dem Bande der Menschheit, aus dem Bande der Staaten, aus dem Bande der Religion.

Damit dieses so nothwendige und wichtige Ziel erreicht werde, sind immer Lehrer nothwendig, welche die noch leere Seele der Jugend mit jenen Grundsätzen ausfüllen, die ihnen das Gesetz der Vernunft, des Staates und der Religion tief einprägen, ihren Willen mit allen Triebfedern und Beweggründen versehen, die das noch zarte Herz den Aussprüchen der Vernunft getreu, auf den Vortheil der Bürgerschaft aufmerksam, und zu den Vorschriften der Religion gelenkig machen; sie müssen das Gefühl des wankenden Menschen in dem noch jungen Gewächse anbauen, dem Triebe zur Gesellschaft gemeinnützige Richtungen geben, alle Fähigkeiten durch die Gründe der Religion entfalten, erhöhen, verstärken, befestigen. So bekommt der Staat vernünftige Menschen, nüzliche Bürger, rechtschaffene Christen.

Von diesen Gedanken durchdrungen haben nicht nur der höchstselig verstorbene Herr Vorfahrer Kardinal von Hutten höchstseligen Angedenkens, sondern auch insbesondere der gegewärtig regierende Fürst und Bischof Herr August für die Erziehung der Jugend höchst weisest gesorgt und diesfalls nachfolgende milde Stiftungen bestimmt.

b. Hutten-Stiftung. So haben Höchstgedachter Herr Kardinal von Hutten schon im Jahre 1760 durch eine Schankung ex ärario Camerali und verschiedener Strafen zur Verbesserung der ihrer Besoldung nach kümmerlichen Schuldienste den Grund gelegt, welches sich auf 500 fl. beloffen.

c. und d. Erhöhung der Schuldiensteinkommen durch Fürstbischof August. Da aber dieses zur Erreichung des eigentlichen Endzwecks noch nicht entsprochen, da sich verschiedene Ortschaften mit geringen Subjekten begnügen, und solchen Lehrern das Größte, was sie hatten, ihre Kinder anvertrauen mußten, solchen, welche ihre tägliche Nahrung durch Hintansetzung ihres Amtes mit Handarbeit und sonstigen Nebengeschäften zu suchen genöthigt waren: so haben Seine jetzt regierende Hochfürstliche Gnaden, um auch diesem Mangel abzuhelfen, durch ein unterm 7. Oktober 1784 an die Behörde erlassenes höchstes Rescript Höchstdero gnädigstes Augenmerk dahin gerichtet, daß

a. jenen Schuldienern, in deren Wohnort 80 Bürger sich befinden, eine fixierte Besoldung von 100 fl.,

b. den andern aber, wo in einem Ort die Anzahl der Bürger auf 100 beläuft, von 125 fl, und wo die Zahl der Inwohner sich über 100 erstrecken würde von 150 fl eine jährliche Besoldung bestimmt werden solle, worzue Höchstdieselbe aus Ihrem Privateigenthum einsweilen jährlich 500 fl auszusetzen und davon so lang Sie noch am Leben sein werden, an nachfolgende Ortschaften als

im Vizedomat Bruchsal

Weiher	35 fl	50 kr
Forst	11 „	25 „
Hambrücken	18 „	— „
Büchig	4 „	15 „
Neuenbürg	35 „	30 „

im Oberamt Kißlau:

Rettigheim	15 fl	30 kr
Rotenberg	11 „	10 „
Rauenberg	30 „	15 „
Dielheim	16 „	10 „
Kronau	45 „	20 „

im Amt Philippsburg:

Huttenheim	4 fl	— kr
Neudorf	10 „	10 „
Kirlach	45 „	15 „
St. Leon	6 „	— „
Roth	20 „	— „

im Oberamt Kirrweiler:

Freimersheim an den lutherischen Schulmeister	38 fl	— kr
„ „ „ katholischen „	45 „	10 „
Heinfelden	6 „	— „

im Amt Deidesheim:

Niederkirchen	14 fl	— kr
Hochdorf	4 „	— „
Lindenberg	55 „	— „

im Amt Marientraut:

Berghausen	39 fl	— kr
	500 fl	— kr zusammen

auszahlen zu lassen, dabei aber zu verordnen gnädigst geruhet haben, daß nach Höchstdero Ableben diese Abgabe alsdann zwar aufhören, im übrigen aber aus jenem ex privato der armen Schuldienerkasse zugehenden Kapital nach Höchstdero letzten Willensmeinung die Verwendung der fallenden Zinsen bestimmt sein solle.

e. Prämien an Schuldiener für tüchtige Leistungen. Da aber diese mildeste Absicht zu mehrerer Befähigung der Schuldiener und mithin zum bessern Unterricht der Jugend allein gerichtet war: so geruhen Höchstgedacht Seine Hochfürstliche Gnaden über vorbenannte 500 fl. noch weiter

Hundert Gulden

jährlich aus Höchstdero Privato abreichen zu lassen, daß diese 100 fl. zu besondern Prämien für sämmtliche Schullehrer in Höchstdero fürstlichen Landen dieß- und jenseits Rheins unter der Queich unter nachfolgenden Bedingnissen abgegeben werden, daß nämlich

1. sich in alljährlich zwischen Ostern und Pfingsten an denen von dem Hochfürstlich Speierischen Vikariat jedesmal zu bestimmenden und vorläufig auszuschreibenden Tage alle Schulmeister des Landes ohne Ausnahme in Bruchsal einfinden und zugleich ein schriftliches Attestat über ihr Betragen vom Pfarrer und Ortsvorstand geschlossen mitbringen sollen, wo dann solche in erforderlichen Kenntnissen genauest geprüft, und jene die mehrmalen unwissend, faul und nachläßig in ihrem Dienst erfunden werden, mit Abzug eines proportionirlichen Theils ihres Gehalts gestraft, die Besserungslosen auch als unnütze ja schädliche Werkzeuge ihres Dienstes entsezt, jene hingegen, welche sich durch ihre Wissenschaft und Fleiß hervorthun werden, sowohl zu ihrer Belohnung als zur fernern Aufmunterung ihres Eifers nachstehende festgesezte Prämia erhalten, als

1.	Der Bestbefundene	25 fl;
2.	„ Zweitbeste	20 „
3.	„ dritte	15 „
4.	„ vierte	15 „
5.	„ fünfte	10 „
6.	„ sechste	10 „
7.	„ siebente	5 „

jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß, wenn Einer und der Nämliche eines der zweien ersten Prämien schon erhalten hätte, und sich gleichwohlen wieder darzu qualifizieren würde, auf einige Zeit derselben nicht mehr teilhaftig werden kann, sondern sich mit einem Geringern begnügen muß, damit sich andere desto eher beeifern mögen, gleiche Belohnung zu verdienen, wo als dann jedesmalen zu Ende eines solchen Examens Seine Hochfürstlichen Gnaden von dem Hochfürstl. Vikariat im Ganzen genauest zu referiren ist, und die vota specifica schriftlich und verschlossen Höchstdenenselben unmittelbar einzusenden sind. Auch gestatten Se. Hochfürstl. Gnaden huldreichst, daß jeder Schulmeister um die Zeit, wo er sich zu dieser Prüfung um die ausgesezten Preißgaben stellet, um öffentlich zu zeigen, wie thätig er in seinem Lehramte sei, und mit welchem Nutzen und Fortgange der Jugend er arbeite, einige seiner fähigsten Schüler mit sich bringen dürfe, welche dem nächst besonders geprüfet und nach dem Befunde mit besondern Preißgaben zur fernern Ermunterung werden beschenkt werden.[1])

2. Ist die Höchste Willensmeinung, daß der Schuldiener, welchem die gnädigste Zulage angewiesen ist, so wie alle übrige ihren Pflichten gemäß sich beeifern sollen, die Jugend fleißig zu unterrichten und daher

a. die aus der Schule bleibenden Kinder zur Frequentirung der Schulen durch den Ortsvorstand anhalten zu lassen;
b. desgleichen übermäßigen Trunks sich zu enthalten und
c. keinen Feldgeschäften obzuliegen, widrigenfalls die Entgegenhandelnden entlassen, und an ihrer Statt andere tüchtige Schullehrer aufgestellt werden sollen, welche die mildfürstliche Gnade besser zu verdienen wissen.

3. Sind die sämtlichen verzeichneten aus höchster Gnade in ihren Einkünften verbesserten Schulmeister, quartaliter mit ihren Schulkindern für das höchste Wohlsein und Beste ihres Stifters einer heiligen Messe beizuwohnen und einen Rosenkranz zu bethen verpflichtet, welches auch nach Höchstdero dereinstigem Ableben also fortgesetzt und beobachtet werden solle.

Zweiter Absatz.

Annahm der Schulmeister. Da nichts das edelste Ziel bei einer für das allgemeine Beste gefaßten Einrichtung mehr hindert,

[1]) 1785 erhielten diese 7 Preise: 1. Jakob Ganter in Kronau; 2. Adam Janz in Königsbach; 3. Thomas Berberich in Bruchsal; 4. Joh. Fetzner in Untergrombach; 5. Joseph Müller in Bruchsal; 6. Anton Schwab in Hamfeld; 7. Heinrich Hortard in Rheinsheim.

unfruchtbar machet, ja ganz vernichtet, als Leidenschaft, Nebenabsicht, und durch die blinde Eigenliebe geleitete Gunst: so haben Se. Hochf. Gnaden der jezt regierende Herr gleich bei Annahm eines jedwelchen Schuldieners für immer eine ganz unparteyische Prüfung vestgesezt, als welche das Urtheil über den würdigsten ganz allein sprechen und dessen Beförderung entscheiden soll.

Nun haben zwar in mehreren Hochstiftsorten die Gemeinden, auch hier und dort andere mit des Landes Regenten das Präsentationsrecht der Kandidaten für ihre erledigten Schuldienste hergebracht, welche Gerechtsame auch Se. Hochf. Gnaden ihnen ungestört lassen wollen. Damit aber auch hiebei alle etwaigen Unterschleife mögen beseitiget bleiben, zugleich die gnädigsten Verfügungen dahin getroffen, daß von den Gemeinden, oder wem sonst das erwähnte Präsentationsrecht zukommt, nicht nur ein, sondern jedesmal wenigstens drei Kandidaten dem fürstbischöfl. Vikariate vorgestellet werden, von dem dieselben in voller Rathsversammlung, welcher auch die weltlichen Beisitzer beizuwohnen haben, auf nachstehende Weise sollen geprüfet werden.

Vor allem haben die Kandidaten glaubhafte Zeugnisse von ihrer zeitherigen rechtschaffenen Aufführung und guten Sitten vorzulegen. Dann wird die Prüfung selbst aus der Glaubens- und Sittenlehre, auch der biblischen Geschichte, nach Vorschrift der für das hiesige Hochstift neu aufgelegten Lehrbücher vorgenommen. Hierauf zeigen dieselben praktisch die Art und Weise die Kinder zu lehren und wie sie denselben die Kenntniß der Buchstaben, das Zusammensetzen derselben, das Lesen u. s. w. beibringen wollen, legen durch einen schriftlichen Aufsatz die Probe ab, wie weit sie es in der Schön- und Rechtschreibung gebracht haben, und bewähren durch Auflösung eines ihnen aufgegebenen Rechnungsexempels ihre Fertigkeit in der Rechenkunst; auch müssen sie in Anwesenheit eines oder mehrerer geistlichen Räthe nach Anleitung eines besonders hiezu bestimmten Organisten und Singmeisters die Orgel schlagen, und durch Singen ihre Stimmen und Kenntniß der Musik an Tag legen. Über alles dieses werden demnächst die Vota in vollem Rathe von allen geistlichen Räthen und Beisitzern schriftlich abgefordert, dem Protokolle beigefüget, auch in dem Protokolle ausdrücklich bemerket, ob der Abschluß einstimmig, oder nach der Mehrheit der Stimmen sei gefaßt worden.

Sollte aber aus der mit den Kandidaten vorgenommenen Prüfung erhellen, daß keiner vorzüglich gut, sondern nur alle mittelmäßig bestanden seien, dann wird keinem von ihnen der Schuldienst zu Theile, sondern ein allgemeiner Konkurs ausgeschrieben, wobei sich alle Kandidaten, die anders ihre regelmäßige und gutgesittete Aufführung durch bewährte Zeugnisse darthun können, auch wirklich angestellte,

geringer besoldete Schullehrer zur abermaligen Prüfung stellen können. Bei diesen wird demnach auf oben beschriebene Weise zu Werke geschritten, und der Würdigste erhält den Schuldienst, so zwar, daß, wenn wie es zuweilen geschiehet, zween oder drei gleich bestanden wären, die Entscheidung nach der höchsten Anweisung Sr. Hochf. Gnaden dem Looſe überlassen wird.

Dritter Absatz.

Stiftung von 1000 fl. Kapital zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder. Nebst dieser weisesten und gnädigsten Stiftung für die Lehrer, hatten Se. Hochf. Gnaden auch besonders Höchstdero Augenmerk auf die Lehrlinge zu richten geruhet, und, da unter solchen sich manche befanden, welche außer Stand waren, sich mit den nöthigen Büchern, woraus sie den erforderlichen Unterricht schöpfen könnten, zu versehen, auch manche Gemeinde wegen allzugeringen Einkünften unvermögend war, diesem Mangel zu steuern, unterm 1. März 1781 ein Kapital aus Höchstdero Eigenthum von 1000 fl. dergestalten an die milde Stiftungskasse auszahlen zu lassen, daß solche zu 5 von Hundert verzinslich angelegt, 10 fl. von den Zinsen der unirten Kasse für Gewährung des Kapitals überlassen, die übrigen 40 fl. aber zu Schulbüchern für ganz arme Kinder in jenen Ortschaften, wo die Gemeinden ganz unvermögend, verwendet werden sollen.

Nach der oben angedeuteten Stiftung des Kardinals von Hutten stellten sich die Schullehrer im Hochstifte in den Ämtern Bruchsal, Kißlau und Philippsburg 1784 in ihrem Einkommen, wie nachfolgende Tabelle zeigt.

(Siehe Tabelle S. 176.)

Der Vergleichung wegen mag hier das jährliche Einkommen der Schullehrer im Landkapital Bruchsal, wie solches 1744, d. i. beim Regierungsantritt des Fürstbischofs v. Hutten bestand, eine Stelle finden. Es bezifferte sich in

1. **Büchenau** auf 67 fl und zwar

an Korn: 6 Malter, à 2½ fl	15 fl	— kr
an Welschkorn: 6 Malter, à 1½ fl	9 „	— „
Item 60 laib Brod à 8 kr	8 „	— „
die uhr zu richten vom Bürgermeister (Gemeinderechner)	1 „	30 „
die jura stola	20 „	— „
von ¾ wiesen — die Meßnerwies genannt	4 „	— „
von ½ morgen wiesen von der gemeindt	2 „	— „
schulgeld etwa	7 „	— „

Wobei zu bemerken, daß dasiger schulmeister jährlich 3 Klafter Holz kauffen muß, die kosten ihn 4 fl 32 kr.

(Siehe Fortsetzung S. 177.)

Tabelle über der Schulmeister Besoldungen im Speyerischen Gebiete; gefertigt im September 1784.

Name der Ortschaften.	Anzahl der Bürger	Name der Schulmeister und ihre Klassifikation: I. Klasse: nach welcher der Ort bis auf 80 Bürger und die Besoldung zu 100 fl bestimmt ist	II. Klasse: von 80 bis 100 Bürger und 125 fl Besoldung	III. Klasse: von 100 bis 150 Bürger und 150 fl fixirte Besoldung	IV. Klasse: mehr als 150 Bürger und die Besoldung mehr als 150 fl	Gegenwärtige Besoldung mit Anniversarien u. Abzug für Präzeptoren: fl	kr	Es fehlt mithin zu dem im der Klasse bestimmten Fixo: fl	kr	Woran beitragen könnten die Bürgermeistereien: fl	kr	Mithin blieben zur Disposition und Gnaden Celsissimi ausgesetzt: fl	kr	Fähigkeit und Conduite der Schullehrer.
Vicedomat Bruchsal: Stadt Bruchsal	833	—	—	—	1. Bei St. Peter: Ch. Berberich, a. 50	215	—	—	—	—	—	—	—	durchaus gut
					2. Beim Ritterstift: J. Hartlieb, a. 50	223	—	—	—	—	—	—	—	fleißig aber nicht geschickt genug
Amtsorte:					3. Hofpfarrei:									
Büchenau	51	J. G. Julier, a. 52	—	—	Joseph Müller, a. 32	156	6	—	—	—	—	—	—	durchaus gut
Neithardt	61	Gg. Garth, a. 55	—	—	—	111	10	—	—	—	—	—	—	durchaus gut
Untergrombach	166	—	—	—	Joh. Fetzner, a. 71	175	20	—	—	—	—	—	—	desgleichen
Obergrombach	95	—	Joseph Stöckel, a. 50	—	—	129	50	—	—	—	—	—	—	desgleichen
Ubstadt	190	—	—	—	Joh. Stark, a. 43	249	—	—	—	—	—	—	—	durchaus gut
Weyher	93	—	Immanuel Lutz a. 39	—	—	89	10	35	50	—	—	35	50	ziemlich gut
Forst	155	—	—	—	Simon Riegel, a. 39	138	35	11	25	—	—	11	25	durchaus gut
Hambrücken	90	—	J. A. Schneider, a. 43	—	—	107	—	18	—	—	—	18	—	desgleichen
Neibsheim	152	—	—	—	J. Strobel, a. 51	162	30	—	—	—	—	—	—	in der Lehre nachlässig
Büchig	62	J. K. Schule, a. 42	—	—	—	96	10	3	50	—	—	3	50	durchaus gut
Neuenbürg	35	F. A. Weindel, a. 50	—	—	—	66	30	33	30	—	—	33	30	desgleichen
Oberamt Rißlau:														ebenmäßig
Mingolsheim	200	—	—	—	Peter Göbel, a. 70	196	18	—	—	—	—	—	—	muß Alters halber einen Präzeptor halten
Östringen	260	—	—	—	Gg. Breunig, a. 51	284	—	—	—	—	—	—	—	geschickt aber nicht fleißig
Rettigheim	65	Joh. Straub, a. 31	—	—	—	86	30	13	30	—	—	13	30	ziemlich gut
Mühlhausen	100	—	—	J. Wiesentaler, a. 50	—	153	42	—	—	—	—	—	—	muß ein. Präzept. halten
Rotenberg	47	Math. Danebel, a. 40	—	—	—	88	50	11	10	—	—	11	10	durchaus recht gut
Rauenberg	108	—	—	Edmund Woll, a. 37	—	119	45	30	15	—	—	30	15	ziemlich gut
Malsch u. M.berg	178	—	—	—	J. Weindel, a. 44	161	20	—	—	—	—	—	—	Lehre gut, schl. Aufführg.
Dielheim	140	—	—	M. Hildenbrand, 68	—	133	50	16	10	—	—	16	10	ziemlich gut
Horrenberg	78	J. B. Greulich, a. 55	—	—	—	133	50	—	—	—	—	—	—	sehr nachlässig und faul
Kronau	121	—	—	Karl Brehm, a. 27	—	106	40	43	20	—	—	43	20	recht gut
Langenbrücken	137	—	—	G. F. Kardon, a. 58	—	223	—	—	—	—	—	—	—	ebenso
Stettfelden	127	—	—	Val. Größer, a. 36	—	173	—	—	—	—	—	—	—	desgleichen
Feuttern	174	—	—	—	Lib. Braun, a. 53	218	—	—	—	—	—	—	—	ebenso
Amt Philippsbg.:														
Philippsburg	148	—	—	M. Schroth, a. 52	—	180	—	—	—	—	—	—	—	durchaus gut
Rheinsheim	108	—	—	H. Hartard, a. 28	—	161	—	—	—	—	—	—	—	ebenfalls
Huttenheim	94	—	F. Simon Volz, a. 31	—	—	122	—	3	—	—	—	3	—	desgleichen
Neudorf	72	K. Hagmann, a. 24	—	—	—	89	50	10	10	—	—	10	10	ebenmäßig
Wiesenthal	159	—	—	—	K. Braun, a. 30	174	—	—	—	—	—	—	—	durchaus gut
Oberhausen	123	—	—	V. Kullmann, a. 42	—	158	—	—	—	—	—	—	—	ebenfalls
Rheinhausen	77	J. Hildenbrand, a. 50	—	—	—	122	30	—	—	—	—	—	—	gut aber sehr jähzornig
Kirlach	113	—	—	Nik. Riegel, a. 27	—	106	45	43	15	—	—	43	15	gut
St. Leon	108	—	—	F. Spannagel, a. 45	—	144	—	6	—	—	—	6	—	ziemlich gut
Roth	147	—	—	J. Hildenbrand, a. 42	—	118	—	32	—	12	—	20	—	recht gut

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

2. **Neuthardt** auf 48 fl 10 kr und zwar

an Korn 3½ Malter à 2½ fl	8 fl	45	kr
an Welschkorn 3½ Malter à 1½ fl	5 „	15	„
½ Morgen Acker	4 „	—	„
einen gang Brod, macht ohngefähr 50 laib à 8 kr	6 „	40	„
von der Uhr	1 „	30	„
Schulgeld	15 „	—	„
Accidenzien	4 „	—	„
3 Klafter Schulholz	3 „	—	„

3. **Forst** auf 60 fl 58 kr und zwar

Jeder Bürger giebt ½ Simri Korn, macht 5 Malter à 4 Simri	12 fl	45	kr
von jedem Bürger quartaliter 3 kr	18 „	30	„
Schulgeld von jedem Kind pro 2 Quartal 15 kr	6 „	30	„
¾ Äcker	1 „	30	„
1 Morgen Wiesen	6 „	—	„
noch 1 Morgen, der sehr schlecht	— „	48	„
Accidenzien	8 „	55	„
Schulholz 6 Klafter	6 „	—	„

4. **Obergrombach** auf 85 fl 48 kr und zwar

1. von der Herrschaft als Meßner:

an Korn 4½ Malter à 2½ fl	11 fl	15	kr
an Dinkel 4 Malter à 1½ fl	6 „	—	„
an Erbsen ½ Simri	— „	20	„
an Linsen ½ Simri	— „	20	„
an Wein 2½ Ohm, das Fuder zu 25 fl	6 „	15	„

2. von der Gemeinde als Schullehrer:

an Korn 2 Malter	5 „	—	„
an Dinkel 2 Malter	3 „	—	„
an Erbsen 1 Simri	— „	40	„
ein gang Brod: 86 Laib à 8 kr	11 „	28	„
an Wein 1½ Ohm	3 „	45	„
Anniversarien	4 „	—	„
an Schulgeld	18 „	—	„
an Accidenzien	9 „	—	„
an Holz	8 „	—	„

5. **Ubstadt** auf 143 fl 20 kr und zwar

an Geld	20 fl	—	kr
an Korn 10 Malter à 2½ fl	25 „	—	„
an Accidenzien	20 „	—	„

Als Meßner genieset ein Schulmeister vom Collegiastift ad st. Germanum et Mauritium zu Speyer als decimatoren von gewissen Felder den großen und kl. zehnten; der große Zehnt belauffet sich jährlich auf 30 Mltr. früchte von allerhand Sorten . . . . . 60 „ — „

der kleine Zehnt . . . . . 8 fl — kr
Item weinzehnt von 1 stuck weinberg, der Kindsberg genannt, betragt iährlich 3 Ohm à 2 fl 30 kr . . 7 „ 30 „
für anniversarien fundatis (gestiftete) . . . . . 2 „ 50 „

NB. schulgeldt bekommt er keines; dagegen mus er scheuer, spaiger und keller bestehen (mieten), wovon er iährlich 8 fl geben mus.

6. **Neibsheim** auf 79 fl 12 kr und zwar

1. Von der gemeindt:

von einem jeden Bürger 1½ sester Korn, ertragt dermahlen 6 Malter à 2½ fl . . . . . 15 fl — kr
von 80 schulkinder wöchentlich von Einem 1 Kreuzer, ertragt per 2 quartal . . . . . 26 „ 40 „
ahn Holz eine Burgersgaab, ohngefähr 2 Klafter und 100 wellen . . . . . 3 „ — „

2. Von Einem hochw. Domcapitel zu Speyer wird dasiegem Schulmeister besoldet, wie folgt:

Korn: 5 Malter . . . . . 11 „ 15 „
Dinkell 5 Malter à 1½ fl . . . . . 6 „ 15 „
haaber 4 Malter . . . . . 4 „ — „
von unser lieben frauen pfründhoff: korn 1 Malter . . 2 „ 30 „
von 2 hoffpläz, so der Collectur zu Bretten zinsen: korn 4 Sester . . . . . 1 „ 15 „
pro anniversariis wird ihm von der Kirche bezahlt . . 4 „ 2 „
Item vor Majen anzuschaffen . . . . . — „ 15 „
accidentia . . . . . 5 „ — „

NB. weilen die Burger ein orgel angeschafft und der schulmeister selbige nit schlagen kann, mus er einen präceptoren halten und solchem aus eigenen Mitteln jährlich geben nebst Kost 12 fl.

7. **Bruchsal** auf 157 fl und zwar
an gelt . . . . . 30 fl — kr
an korn . . . . . 10 „ — „
an wein . . . . . 5 „ — „
an Holz 12 Klafter . . . . . 12 „ — „
an schulgeldt von 1 Kindt quartaliter 16 kr . . . . 80 „ — „
an anniversarien und accidentien . . . . . 20 „ — „

NB. hievon muß er Einen lateinischen präceptoren halten.

8. **Bauerbach** auf 63 fl 30 kr und zwar
vom Domkapitel und von der Gemeind.

9. **Untergrombach** auf 64 fl 55 kr.
in ähnlicher Weise wie bei dem nachfolgenden Büchig.

10. **Büchig** auf 45 fl 24 kr und zwar
an korn 4 Malter . . . . . 10 fl — kr
an Geld . . . . . 9 „ — „

an Brod: bey 36 laib	4 fl 48 kr
von jedem Schulkindt, deren kaum 20 in die schul gehen, wochentlich 1 kr, weil die mehreste sehr arm, mithin nit bezahlt wird, ertragt kaum	4 „ — „
an gestiefte iahrtäg	1 „ 36 „
an accidentien	2 „ — „
eine gaab Holz 1½ Klafter	1 „ 30 „

NB. Es solte auch ein iedes kindt täglich ein scheidt Holz bringen, weilen aber die mehrste arm, also muß er denen schulkinder einzuheizen noch Holz kaufen, welches leicht könnte verbessert werden; es könnte die gemaindt aus dem gemeinen waldt dem schulmeister benötigtes Holz geben;

von gnädigster Herrschaft zweifelsohne als Meßner jährlich an wein 1 Ohm	2 „ 50 „

vom Pfarrer

an korn 2 Malter	5 „ — „
an Dinkell 2 Malter	5 „ — „
an haaber 2 Malter	2 „ — „

Um zu finden, ob von 1744 bis 1784, also in einem Zeitraum von 40 Jahren das Einkommen der Schuldienste eine Veränderung erfahren, ist es nötig, die Tabelle S. 176 zuhilfe zu nehmen. Die Schuldienste ertrugen:

a. in Büchenau	1744:	67 fl	— kr,	1784 aber	156 fl	6 kr,	Verbesserung um	89 fl	6 kr
b. „ Neuthard	„	48 „	10 „	„	„	111 „	10 „	„	„	63 „	— „
c. „ Forst	„	60 „	58 „	„	„	138 „	35 „	„	„	67 „	37 „
d. „ Obergrombach	„	85 „	48 „	„	„	129 „	50 „	„	„	44 „	2 „
e. „ Ubstadt	„	143 „	20 „	„	„	249 „	— „	„	„	105 „	40 „
f. „ Neibsheim	„	79 „	12 „	„	„	162 „	30 „	„	„	83 „	18 „
g. „ Büchig	„	45 „	24 „	„	„	96 „	10 „	„	„	50 „	46 „
h. „ Bruchsal	„	157 „	— „	„	„	215 „	— „	„	„	58 „	— „

Wir finden hier allenthalben eine Zunahme des Schuldiensteinkommens, die ihren Grund aber nicht darin hat, daß die Schuldiener vom Staate eine Aufbesserung erhalten hätten, was ja keineswegs der Fall war, sondern vielmehr davon herrührt, daß bei Zunahme der Ortsbevölkerung Schulgeld und Accidentien sich erhöhten und die Naturalbezüge in ihrem Werte stiegen. Eine wirkliche Aufbesserung der Schuldiensteinkommen erfolgte erst 1784 durch die Schenkungen der Fürst-Bischöfe v. Hutten und v. Limburg-Styrum. Letzterer wendete sein ganzes Vermögen zu wohlthätigen Zwecken auf. So bestimmte sein Testament auch unter anderm, daß ein Fünftel seiner Habe der Armen-Schulmeister-Kasse zu gut kommen solle. Die Zinsen dieser Stiftung wurden jährlich unter die Lehrer der Orte des Hochstifts je

nach Bedürfnis verteilt, um ihr seitheriges niederes Einkommen zu erhöhen. 1808 betrugen diese Zulagen

für d. Schuldienste	für den Lehrer	Zulagen fl	Zulagen kr	für die Schuldienste	für den Lehrer	Zulagen fl	Zulagen kr
Bruchsal	Müller	181	—	Malschenberg	Weindel	50	—
Büchig	Kratzmaier	55	—	Rauenberg	Zachmann	52	36
Büchenau	Striechel	—	54	Rothenberg	Dumbeck	59	20
Hambrücken	Gundrum	56	50	Rettigheim	Straub	71	21
Neuthardt	Elsaßer	47	59	Stettfeld	Greßer	57	46
Neibsheim	Walk	58	25	Huttenheim	Seifert	75	46
Neuenbürg	Räb	73	15	Kirrlach	Riegel	67	40
Obergrombach	Stöckel	57	9	St. Leon	Jung	57	18
Untergrombach	Greßer	74	45	Neudorf	Straub	78	50
Ubstadt	Geßler	24	45	Oberhausen	Flori	6	—
Weiher	Riegel	101	20	Rheinhausen	Hillenbrand	39	—
Balzfeld	Greulich	31	29	Rheinsheim	Hartard	5	—
Kronau	Hagmann	102	—	Roth	Schmitt	42	30
Dielheim	Eckert	46	10	Wiesenthal	Breunig	52	30
Horrenberg	Kastner	75	—	Brombach	Kumpf	50	—
Auf den Höfen	Elpner	25	—	Illingen	Händel	87	—
Langenbrücken	Kardon	65	—	Pfaffhausen	Mayer	40	30
Mühlhausen	Hillenbrand	68	39				

zusammen über 2000 fl.

Über das ehemalige Hochstift Speyer im allgemeinen.

(Nachtrag.)

Dasselbe umfaßte ein Gebiet von 28 Quadratmeilen mit etwa 55000 Einwohnern, war zwischen der Markgrafschaft Baden-Durlach, dem Herzogtum Württemberg, den Grafschaften Hanau-Lichtenberg und Leiningen, den Fürstentümern Zweibrücken-Veldenz und der Herrschaft Ochsenstein, also diesseits und jenseits des Rheins gelegen. Der Fürstbischof hatte ein Jahreseinkommen von 300000 fl, im Reichsfürstenrate auf der geistlichen Bank Sitz und Stimme und auf den oberrheinischen Kreistagen die 2. Stelle. Infolge der französischen Staatsumwälzung und den hiemit zusammenhängenden Verwickelungen zwischen dem französischen Freistaate und dem Deutschen Reiche verlor es in den 1790er Jahren seine linksrheinischen Besitzungen mit 12 Quadratmeilen an Frankreich, während sein rechtsrheinischer Besitzstand 1802 an die Markgrafschaft Baden kam.

Über die politische Einteilung des Gebietes ist das Einschlägige auf der in Seite 176 stehenden Tabelle zumteil enthalten und dort nachzulesen. Außerdem gehören noch hierher[1]): das Amt Neckarsteinach mit Neckarsteinach, Darsberg und Brombach, die ersteren 2 jetzt hessisch; die Stadtschultheißerei Waibstadt; die Orte Waibstadt, Rothenberg, Mühlhausen, Balzfeld mit Horrenberg und Oberhof und Dielheim mit Unterhof zählten zur Diöcese Worms; das Amt Gernsbach mit Gernsbach, Staufenberg, Scheuern in Gemeinschaft mit den Mark-

[1]) Zum Amte Philippsburg zählten noch die protestantischen Orte Alt- und Neulußheim, die, was die niedere Gerichtsbarkeit anbelangt, dem Herzog von Württemberg als dem Inhaber des Klosters Maulbronn, unterstanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

grafen von Baden-Baden und Illingen (bei Rastatt). Das Schulgeschichtliche dieser Orte hängt mit jenem der genannten Markgrafschaft zusammen und wird deshalb hier auch dorthin verwiesen. Das Amt Neuhausen mit Neuhausen und Pfauhausen ist jetzt württembergisch.

Im Besitzstand des Speyerer Domkapitels bestand folgende Einteilung:

a. das Amt Jöhlingen mit Jöhlingen, Wöschbach und Bauerbach,
b. das Amt Ketsch mit Ketsch samt Angel- und Insultheimer-(Eisinger-)Hof,
c. der Ort Oberöwisheim; derselbe war reichsunmittelbar und zählte zum ritterschaftlichen Kanton Kraichgau.

Das Reichsritterstift Odenheim (Probstei[1]) unterstand seit 1338 dem Fürstbischofe von Speyer und umfaßte die Orte Odenheim, Tiefenbach, Eichelberg, Rohrbach am Gießkübel, Landshausen, sowie in Gemeinschaft mit Württemberg Großgartach und Waldangelloch, welch letzterer 2 Orte wegen Baden und Württemberg am 17/18. Oktober 1806 einen Staatsvertrag eingingen, zufolge dessen Großgartach ganz an Württemberg, Waldangelloch ebenso an Baden abgetreten wurde.

Bearbeitet von Leopold Feigenbutz.

[1]) In F. J. Mones Zeitschrift zur Geschichte des Oberrheins Bd. 1 S. 280 f. heißt es über die Visitation der Stiftsschule zu Bruchsal im Jahre 1549: „Der Schulmeister (Ludimagister), berufen und befragt, ob er irgendwelche Mängel, sei es in der Kirche oder in der Schule, wüßte, antwortet, daß er noch nicht so lange hier sei, daß er ein Weib habe, keine Kinder, daß er „zuvor hinderm teutschen maister" (unter einem deutschen Schulmeister als Präzeptor wahrscheinlich) in Heilbronn zugebracht habe. Er hoffe, seinen Dienst versehen zu können; seine Belohnung erreiche kaum 60 Gulden „als und als" (d. i. alles in allem). Die Methode, wie er seine Schüler unterrichte, zeigte er den Commissären, womit dieselben wohl zufrieden waren; Schüler habe er etwa 63, „groß und klein; sey die Besoldung gering genug, dann er wochentlichs 1 Gulden haben müsse"; bisher erwartete er Besserung, sonst hätte er vorher darum gebeten. „Bitt um addition" (Aufbesserung). Groß sei die Mühe im Chor und nicht weniger inzwischen in der Schule; er habe keinen Mitarbeiter oder Mithelfer; wenn er im Chor sei, so sei niemand in der Schule bei den Knaben; dafür schwätzten und spielten sie unterdessen. Chorschüler seien ihm übergeben und unter seiner Obhut, aber von denselben habe oder empfange er nichts. Aber wenn er auch einen Mithelfer habe, so könne er doch von seiner Besoldung für denselben nicht sorgen; „deswegen gebetten, damit hierin gepuerlichen einsehens beschee." Befragt inbetreff der Stadteinwohner, „ob sie auch leyden mögen, ire kinder zum kor und in der Kirchen gezogen zu werden", antwortetete er, daß er in dieser Sache keine Klage gehört habe. Darnach ermahnt, daß er auch färder sein Amt sorgfältig verwalten möge, versprach er, es thun zu wollen. (Der Text ist teils in lateinischer, teils in deutscher Sprache gegeben und das Deutsche in obiger Übersetzung beibehalten). In derselben Quelle von Seite 257 ff. findet sich vom Jahr 1507: der vom Schulrektor an der Stiftsschule zu Bruchsal zu leistende Eid und noch anderes, was hier übergangen werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Schulgeschichte des Kurfürstentums Mainz.

I. Kurzer Abriß der Geschichte dieses Staates.

Das ehemalige Kurfürstentum oder Erzstift Mainz, im nieder- oder kurrheinischen Kreise zwischen der Grafschaft Sponheim, Württemberg, Franken und der Wetterau gelegen, mit der Hauptstadt Mainz an der Mündung des Main in den Rhein dürfte als Bischofssitz wohl einer der ältesten des heutigen deutschen Reiches sein, wenn auch keine verbrieften Nachrichten darüber auf uns gekommen sind. Nach der Legende soll Crescens, ein Schüler des Apostels Paulus, bei der in Mainz gelegenen 22. Legion gestanden, im Jahre 82 hier schon das Christentum gepredigt und deshalb auch den Märtyrertod erlitten haben. Spätere Geschichtsschreiber oder Kronisten legten demselben die Würde eines Bischofs bei und führten dessen Nachfolger bis ins 6. Jahrhundert fort. Geschichtlich nachgewiesen ist aber, daß um 368 der Alemannenführer Rando sich mit seinen Kriegsscharen aus dem römisch-gallischen Gebiete, in das er zuvor eingefallen, bei Mainz über den Rhein zurückzog, wobei er durch Mainz kam und gelegentlich eines von der Christengemeinde gefeierten Festes christliche Männer und Frauen samt reicher Beute mit sich wegführte. Aus dem Umstand, daß Winfried (Bonifazius) im Jahre 747 zum Erzbischof von Mainz ernannt und zu Suffraganen die Bischöfe von Tongern (Lüttich), Worms, Speyer, Köln, Würzburg, Eichstätt, Utrecht, Buraburg (in der Nähe von Fritzlar), Erfurt, Straßburg und Konstanz hatte, geht zur Genüge hervor, daß Mainz als Bistum unzweideutig vor andern Bistümern schon damals hohen Rufes sich erfreute. Mit Bonifazius beginnt nachweislich die fortlaufende Reihe der Mainzer Erzbischöfe. 753 übertrug er seinem Schüler Lullus das Erzbistum. Dieser stiftete viele Kirchen und Klöster. Einer seiner Nachfolger: Hatto I. (891—913) hat sich unter Ludwig dem Kinde und Konrad I. in der Geschichte des deutschen Reiches rühmlichst hervorgethan. Ein anderer: Willigis (975—1011) bekam vom Papst das Pallium mit dem Vorrechte, auf den deutschen und französischen Konzilien den Vorsitz zu führen und die deutschen Könige zu krönen. Ein weiterer: Gerhard II.,

Herr von Eppenstein (1280—1305) machte sich durch seine Concordata Gerhardi für die Schaffung der Ordnung im Reiche überaus verdient, wie er auch 1298 als Erzkanzler vom deutschen Reiche aufs neue ernannt, den ersten Rang im Reiche einnahm und ihn auf seine Nachfolger zu übertragen wußte. Unter Erzbischof Heinrich (von Virneburg 1328—1353) unterstanden ihm die Bischöfe von Speyer, Straßburg, Worms, Würzburg, Eichstätt, Augsburg, Halberstadt, Hildesheim, Paderborn, Chur, Verden und Prag. 1343 mußte er auf sein Metropolitanrecht über Olmütz und Prag verzichten, wie auch darauf, den König von Böhmen zu krönen. 1373 war Ludwig von Meißen vom Papste und Kaiser zur erzbischöflichen Würde von Mainz berufen worden, während das Mainzer Domkapitel den Bischof von Speyer: Adolf I. von Nassau zum Erzbischof von Mainz erwählt hatte, welch letzterer in Erfurt Hof hielt. Das führte zum Kriege zwischen beiden, dem erst 1381 ein Vergleich ein Ende machte, wornach Ludwig das Erzbistum Magdeburg mit dem Titel eines Erzbischofs von Mainz erhielt, Adolf aber Erzbischof von Mainz blieb.

Unter Erzbischof Konrad III. von Mainz entstanden heftige Streitigkeiten zwischen dem Mainzer Magistrate und dem Erzbischofe, da dieser das Recht der Befreiung der Geistlichkeit von jeder städtischen Steuer geltend zu machen suchte. Dieser Streit kam erst 1435 durch den Schenken Dietrich von Erbach auf dem Basler Konzil in der sogenannten „Pfaffenrachtung" zum Austrage. Ein Nachfolger dieses Dietrich: Dietrich II., Graf v. Isenburg, weigerte sich, die auf 21 000 fl erhöhten Abgaben an den Papst zu bezahlen, ward deshalb abgesetzt und anstatt seiner Adolf II. v. Nassau auf den erzbischöflichen Stuhl berufen. Hierdurch aber entstand ein für das Erzbistum in hohem Grade verderblicher Krieg, den erst 1463 ein Vergleich beendete, wornach Dietrich auf seine Würde Verzicht leistete. Das Erzbistum war inzwischen gänzlich heruntergekommen und verarmt. 1475 starb Adolf II. von Nassau, und Dietrich II., mit der erzbischöflichen Würde betraut, eröffnete 1477 die von Papst Sixtus IV. gegründete Mainzer Hochschule. Die Reformation äußerte auch im Erzbistume Mainz ihre Wirkungen, und Erzbischof Albrecht von Brandenburg und Magdeburg mußte im Jahre 1530 den Protestanten mehrere Kirchen in Mainz einräumen. Der Erzbischof aber, ein strenger Verteidiger der katholischen Kirche, suchte sich dadurch zu helfen, daß er 1542 den Jesuiten erlaubte, in seinem Stifte sich niederzulassen. Die letzte Provinzialsynode wurde unter dem Erzbischof Sebastian von Heussenstamm (1545/55) im Jahre 1549 abgehalten. Der 30jährige Krieg brachte dem Erzbistum arge Heimsuchungen. Schon zu Anfang desselben unter Johann

Schweikard von Kronenberg (1604/26), als Ernst von Mansfeld, Tilly und Christian von Braunschweig am Rheine und Main sich herumstritten, war das Land sehr in Not gekommen, und seine Bewohner erlitten teilweise bedeutende Schädigungen. 1631 nahmen die Schweden das Kurfürstentum in Besitz bis 1636; ebenso von 1643/48 die Franzosen, während welcher Zeit der Kurfürst in Köln residierte. Unter Joh. Philipp von Schönborn (1647/73) gingen im westfälischen Frieden dem Mainzer Erzstifte die Bistümer Halberstadt und Verden durch Säkularisation verloren; dagegen gewann es 1667 Erfurt aufs neue.

Zur Zeit des Lüneviller Friedens hatte das Erzstift ein Gesamtgebiet von 8260 qkm mit einer Bevölkerung von 1/3 Million. 1801 schon war das Erzbistum Mainz in ein gewöhnliches Bistum umgestaltet und anfänglich unter das Erzbistum Mecheln, 1829 aber unter jenes von Freiburg i. B. gestellt worden.

Die Mainzer Erzbischöfe bekleideten die Würde deutscher Kurfürsten und Erzkanzler, führten als Primas von Deutschland auf den Reichstagen das Direktorium, schrieben die Deputations- und Kurfürstentage aus und führten bei der Wahl der deutschen Kaiser im Kurfürstenkollegium den Vorsitz. Ihre Jahreseinkünfte betrugen 1,2 Millionen fl, und ihr Wappen zeigte im roten Schilde ein sechsspeichiges silbernes Rad. Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 wurde das Kurfürstentum säkularisiert, wobei der linksrheinische Besitz den Franzosen, der rechtsrheinische Preußen, den beiden Hessen (Darmstadt und Kassel) und Nassau zum größeren Teile zufiel.

Der letzte Kurfürst: Friedrich Karl Jos. v. Erthal starb am 25. Juli 1802 zu Aschaffenburg. Nach der Säkularisation waren dem Koadjutor Karl Theodor v. Dalberg noch die Fürstentümer Aschaffenburg, Regensburg, die Grafschaft Wetzlar und mehrere Ämter mit zusammen 1375 qkm und etwa 100000 Einwohnern verblieben, worauf derselbe 1813 verzichten mußte.

Was vom Kurmainzer Gebiete 1803 an das Fürstentum Leiningen gefallen, wolle man aus dem Nachfolgenden ersehen; ebenso, welche Kurfürsten sich um die Hebung des Volksschulwesens besondere Verdienste erworben.[1])

[1]) Vergleiche Hennes: „Die Erzbischöfe von Mainz" — Mainz 1880, 3. Auflage.

II. Das Volksschulwesen im Kurfürstentum Mainz.

Allgemeines.[1])

Aus der Zeit vor dem Kurfürsten Emmerich Joseph von Breitenbach-Buresheim 1763/74. In den Pfarrgemeinden von Kurmainz selbst, sowie auch in dem mit diesem seit 1663 vereinigten Bistum Worms waren schon frühe kirchliche Katechisationen, sogenannte Christenlehren üblich, die am Pfarrorte selbst meist vom Pfarrer, in den dazu gehörigen Filialorten von den Kapellanen vorgenommen wurden. Die im Jahre 1669 veröffentlichte Kirchenordnung für Kurmainz schrieb vor, solche je am Sonntag nachmittag um 1 Uhr in der Kirche abzuhalten; während der Wintermonate durften auch hiezu die Rathäuser und Schulstuben verwendet werden. Zum Besuche derselben war nebst den Kindern unter 14 Jahren auch „das junge Gesinde" unter 24 Jahren angehalten, welch letzteres bloß zuhören, nicht aber auch examiniert werden sollte.

Schulen waren demnach auch schon welche vorhanden, aber wohl nur in größeren Landorten oder Städtchen und auch hier nur im Winter ohne besondere Ordnung und lange nicht von allen Kindern besucht. In größern Städten fanden sich neben Gymnasien noch Bürgerschulen, welch letztere meist nach Geschlechtern getrennt waren. Die Knaben wurden von einem Rektor, die Mädchen vom Kirchen- und Schuldiener (Glöckner) unterrichtet. Schulzwang gab es noch nicht.[2])

Da erschien im Jahre 1682 eine kurfürstliche Verordnung, die alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechts im Alter von 6 bis mit 12 Jahren für schulpflichtig erklärte. So war ein Anfang mit einem geordneten Volksschulwesen gemacht, wenn auch ein schwacher; denn nur in Städten und größeren Landorten dürften damals Unterricht und Erziehung so erkannt und gewürdigt worden sein, daß man

---

[1]) Es wurden hiezu benützt:

a. Sammlung aller Schriften der verbesserten öffentlichen Schulen in den kurmainzischen Landen unter der Regierung Emmerich Josephs. Stockholm 1776.

b. Die Akten des Großherzoglich badischen General-Landes-Archivs,

c. Akten des fürstlich von Leiningischen Archivs in Amorbach und

d. Geschichte des deutschen Volksschulwesens v. Dr. Heppe, Gotha, 1858.

[2]) Am 13. Nov. 1676 erließ Damian Hartart, Kurfürst von Mainz und Bischof zu Worms ein Generale. Darnach wurde den Pfarrern in Städten und Flecken eingeschärft, strenge darauf zu halten, daß die schon früher angeordneten Christenlehren der Kinder an Sonntagen nicht allein pünktlich gehalten, sondern auch die zum Besuche der Christenlehre verpflichtete Jugend stramm hierzu angehalten werde bei Strafe von 2 Albus für jedes Versäumnis, für welches Strafgeld Bilder, Rosenkränze und andere Schenkungen an arme Kinder gemacht werden sollten, um sie zum eifrigen Besuche der Christenlehre dadurch aufzumuntern.

Schon früher hatte Kurfürst Johann Philipp in einer Kirchenordnung angeordnet, daß alle im Kurmainzer Gebiete anzustellenden Kirchen- und Schuldiener sich beim erzbischöflichen Vikariate oder verordneten Kommissariate zu sistieren hätten, um sich daselbst einem Examen zu unterwerfen, was aber nicht überall eingehalten wurde. Diese Verordnung wurde in erwähntem Generale wiederum eingeschärft.

sich bemühte, tüchtige Lehrkräfte zu gewinnen und dieselben so zu honorieren, daß sie mit Lust und Liebe ihrem Berufe oblagen. In kleinen Orten, besonders kirchlichen Filialen, bequemte man sich allmählich dazu, einen sogenannten Schulhalter für die Wintermonate, während welcher die Feldarbeiten ruhten, für wenige Gulden zu dingen, denselben in Verabreichung der Kost von Hof zu Hof umzuhalten und zu allerlei Diensten, wozu eigentlich der Gemeindediener oder Mesner da sein sollte, zu gebrauchen.

Daß auch die Pfarrer ihre Schulmeister zu allerlei, der Schule fremden Diensten verwendeten, zeigt ein unterm 29. Dezember 1695 erlassenes Generale. Darin befiehlt Kurfürst Lothar Friedrich seinen Beamten, strengstens darauf zu sehen, daß die Eltern ihre Kinder fleißiger als bisher zum Besuche der Christenlehre und der Schulen in Städten, Flecken und Dörfern anhalten; sodann dürften Pfarrer ihre Schulmeister nicht zu Privatdiensten anhalten, damit diese nicht bei Instruierung der Schulkinder beeinträchtigt würden.

In der Besetzung der Schulstellen sah es 1724 im Kurstaate noch schlimm aus; denn ein Generale vom 10. April 1695 befiehlt die genaue Einhaltung des XXI. Kapitels der Kirchenordnung über Schulmeister-Annahmen aufs neue bei strenger Ahndung. Darnach müssen die Schulmeister vom Pfarrer und Gerichte oder nach eines jeden Ortes Beschaffenheit dem Vikariate oder Kommissariate vorgeschlagen werden, von wo solche in Pflichten zu nehmen seien.

1747 noch waren im Gebiete ziemlich viele Orte, die einer Schule ganz entbehrten, was deutlich aus einem Generale vom 5. Mai genannten Jahres hervorgeht. Es war darin den Ämtern die strenge Weisung gegeben worden, über das Betragen der Schuljugend, das sehr ausgelassen, einzuberichten, wie es damit allerorts bestellt sei; wo schon Schulen bestünden, seien solche zu verbessern und in gutem Stande zu erhalten; wo deren noch mangelten, wären solche zu errichten und die Jugend darin zu einem christlichen und ehrbaren Lebenswandel heranzubilden 2c. 2c.

1758 noch muß auch der Schulbesuch allenthalben ein sehr schwacher gewesen sein; denn Kurfürst Johann Friedrich Karl hat in Erfahrung gebracht, daß die Jugend die Christenlehren und Schulen sehr nachlässig besuche, sich durch Müßiggang und anderes sträfliches Unternehmen: wie Diebstahl, Unzucht, Fluchen, Schwören u. dgl. sehr versündige und giebt unterm 12. Aug. 1758 seinen Beamten den gemessenen Befehl, gegen Eltern, Vormünder und Dienstherren mit unnachsichtlicher Strenge vorzugehen, sofern dieselben es am Schul- und Christenlehrbesuch ihrer Kinder, Dienstbefohlenen

und Lehrjungen fehlen lassen. Den Pfarrern wird eingeschärft, die Christenlehren pünktlich zu halten und in Predigten die Eltern zu ermahnen, mitzuwirken, daß ihre Kinder sich überall gut gesittet und ehrbar benehmen. Derselbe Kurfürst hat den bisher in seinem Lande gebrauchten Katechismus umarbeiten, erweitern und den Stoff desselben, dem Alter der Kinder angepaßt, in 3 Abteilungen bringen lassen und befiehlt unterm 12. März 1760, daß dieser neue Katechismus von nun an in Gebrauch zu nehmen sei. Die Pfarrer haben darüber zu wachen, daß alle Kinder sämtliche 3 Stufen dieses Unterrichts durchlaufen, und wenn dieselben darin genügend unterrichtet sind, sprechen die Geistlichen sie vom Besuche der Christenlehre frei. Dabei wird angeordnet, vom Schulbesuch fernbleibende Kinder aufzuzeichnen und sie selbst oder ihre Eltern, je nach Befund der Schuld zu bestrafen. Widerspenstige Eltern sind der Obrigkeit zu Anwendung schärferer Strafen namhaft zu machen; auch darf niemand getraut werden, der im Christentume nicht genügend unterrichtet ist.

Dieser Regent hatte auch 1758 ein Generale erlassen, daß überall, wo dies nicht schon geschehen, Sommerschulen eingeführt werden sollen.

So stand es noch um das Schulwesen hier um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Da veröffentlichte Kurfürst Johann Friedrich Karl, Graf v. Ostein, im Jahre 1758 eine Verordnung, welche den Befehl enthielt:

1. Es sollen alle unsere Pfarrer und Seelsorger ihres Ortes nicht bloß die fleißige Haltung der christlichen Lehre auf die bestimmten Tage sich angelegen sein lassen, sondern auch alle Monate in einer Predigt die Eltern in gebührender Beobachtung der Zucht, sodann die Kinder zur Gottesfurcht, christlichen Lehre und (zum) Gehorsam, somit beide zur Obliegenheit unfehlbar anweisen.
2. Nächstdem daß die Eltern und Kinder sothanen Predigten fleißig beiwohnten, sollen auch die Handwerksmeister ihre Lehrjungen dazu anhalten und von dem Muthwillen und sträflichen Beginnen auf den Straßen besser als bisher geschehen, bei Vermeidung herrschaftlicher Bestrafung abhalten.
3. Unsere Beamten werden hiemit angewiesen, daß sie an uns alljährlich im Januar eine genaue Liste der in jedem Amtsorte befindlichen Jugend vom 7. bis 13. Jahre, die Kinder der Schultheißen und Gerichtspersonen nicht ausgenommen, ingleichen die von unsern Pfarrern alle Quartale erhaltenen Verzeichnisse der ohne erhebliche Ursache nicht in die Schule und gebührenden Lehre gegangenen Kinder nebst den Namen derselben Eltern anher einzuschicken hätten, wo dann die vermögenden Eltern wegen ihrer Saumseligkeit mit einer proportionirten Geldstrafe belegt werden, die unvermögenden aber mit Frohnden oder Thurmstrafen abbüßen sollen. Und da
4. viele Bürger und Eingesetzene ihre Kinder mehrentheils nur Winterszeit in die Schul schicken, die übrige Jahreszeit aber blos allein zu

allerhand Arbeit anzuhalten pflegen, mithin was sie den Winter in der Schule erlernt, die übrige Jahreszeit hindurch wieder vergeßen, als sollen ins Künftige die Eltern und Vormünder die Kinder und zwar die Kinder vom 7. bis zum 13. Jahre ausschließlich der Samstage und der an jedem Orte herkömmlichen Erndte- oder Herbstzeit in die Schule schicken, und sollen die solches unterlaßenden Eltern mit 2 Thaler Strafe belegt und demnach zu Bezahlung des Schulgeldes mitangehalten werden. Wo aber

5. bei den Schulmeistern in Haltung der Schulen eine Saumseligkeit oder sonst erheblicher Anstand in Befolgung unsrer gnädigsten Willensmeinung sich äußern sollte, ein solches hätten Schultheißen und Gerichte bei jedem Amte schriftlich zu weiterer Berichterstattung anzuzeigen."

Damit wäre allerdings ein Fortschritt im Volksschulwesen darin gemacht gewesen, daß die seither in so ungeheuer großer Zahl vorgekommenen ungerechtfertigten Schulversäumnisse sich bedeutend hätten vermindern müssen, wenn gedachte Verordnung strenge durchgeführt worden wäre. Daran war aber nicht zu denken; die Verordnung stand wohl auf dem Papier, wurde aber fast nirgends befolgt, und so schleppte sich der altherkömmliche Schlendrian im Volksschulwesen auch hier noch über ein Jahrzehnt fort, bis 1763 Kurfürst Emmerich Joseph, der bis 1774 regierte, das Übel bei der Wurzel faßte und dem ganzen Schulwesen eine bessere Gestaltung als bisher zu geben wußte.

Zwar ging man schon 1758 in Kurmainz mit dem Plane um, das Volksschulwesen zu verbessern. Es war in diesem Jahre ein Befehl des General-Vikariats an alle Volksschulaufsichtsbehörden des Landes ergangen, wornach genaue Erhebungen über den Stand des Volksschulwesens in jedem einzelnen Orte gemacht wurden (siehe die nachfolgenden Darstellungen der Schulverhältnisse in Üssigheim, Dittwar, Werbach, Königshofen). Allein die eigentliche Reform des Schulwesens trat erst später ein; doch gaben die eingegangenen Berichte der Pfarrer, welche die vorgelegten Fragen zu beantworten hatten, Veranlassung dazu, mit der Reorganisation des Schulwesens endlich Ernst zu machen.

Wie es um das Schulwesen im allgemeinen in Kurmainz 1769 noch bestellt war, mag die Tabelle[1]) des Oberamts Tauberbischofsheim darthun. Zunächst schuf dieser Regent eine eigens für das Schulwesen bestimmte Kommission mit 4 Räten und einem Vorsitzenden; sodann suchte er vor allem den Volksschullehrerstand durch gründliche Vorbildung zu heben, indem er am 1. Mai 1771 eine Schullehrer-Akademie in Mainz gründete in der Absicht, darin tüchtige

[1]) Siehe die Tabelle Seite 190 und 191.

Stadt- und Landschullehrer heranzubilden. Ein dahin zielendes Generale lautet:

„Wir zur Churfürstlich Mainzischen Regierung verordnete Hofraths-Präsident, Großhofmeister, Canzler, Canzlei-Direcktor, Geheime Hof- und Regierungsräthe fügen hiemit zu wissen ꝛc. ꝛc.

Demnach Ihro Churfürstliche Gnaden aus wahrer Landesväterlicher Sorgfalt gnädigst entschlossen, ein Schul-Seminarium, worinnen künftige Schullehrer gebildet und zu diesem wichtigen Dienst des gemeinen Wesens befähiget werden sollen, anzuordnen, und hierzu bei Antritt des künftigen Jahrs mit 12 Candidaten der Anfang festgesetzet worden: Als wird solche Churfürstliche gnädigste Entschliessung zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen Candidaten, welche darzu aufgenommen zu werden und unter der obenerwehnten Zahl begriffen zu seyn Lust tragen, sich je eher, je besser bei Churfürstl. Geheimer Canzlei anmelden sollen.

Signatum unter hierbei gedruckten Churfürstl. Regierungs-Canzlei-Insigel. Mainz, den 21. Dezember 1770.

(gez.) B. G. von Reider.

(L. S.) vdt. J. M. Hauck, Reg.-Sekretarius."

Zuvor schon hatte der Kurfürst genaue Erhebungen über den Stand des Volksschulwesens in seinen Landen machen lassen, wie nachstehendes Generale zeigt:

„Churfürstl. Mainzische Hofraths-Präsident, Großhofmeister, Cantzler, Canzlei-Director, geheime Hof- und Regierungsräthe.

Nachdem Ihro Churfürstliche Gnaden, Unser allerseits gnädigster Herr gnädigst zu wissen verlangen:

1. Wie viel Schuhlmeister in denen Landstädten und Dorfschafften wirklich angestellt seyen,
2. Was ein jeglicher sowohl in fixo als Accidentien, worunter das Schuhlgeld mit zu verzeichnen ist, jährlich genieße;
3. Aus wie viel Köpfen die Schuhl-Jugend männlichen und weiblichen Geschlechts an jedem Orte bestehe,
4. Ob ein besonderer Kirchendiener vorhanden sey, und was dieser jährlich zum Salario habe,
5. An welchen Orten die Schuhlmeister gänzlich ermangeln, und wie stark daselbst die Jugend sey, auch wie solche zeithero unterrichtet worden:

Als hätten Churfürstl. Ober- oder Beamten über vorstehende fünf Puncten längstens innerhalb drey Wochen den vorläufigen Bericht punctatim anhero zu erstatten, und Wir verbleiben:

Mainz, den 8. Martii 1770.

(gez.) von Reider.

vdt. J. M. Hauck, Reg.-Sekretarius."

1769 beantworten nachbenannte Orte des Oberamts Tauberbischofsheim

1	2	3	4	5	6	7
Namen des Orts	Namen des Schulmeisters	Wer hat ihn zu setzen?	Worin besteht dessen Bestallung, es sei in Geld, Naturalien oder Accidentien?	Hat derselbe als Organist ein besonderes Utile zu genießen	Ist ein besonderer Organist vorhanden und von wem und wie salariert?	Lehrt derselbe Orgel, Musik, Latein und Rechnen?
Königheim	Rektor: Alexander Stockmeister; Kantor: Joseph Faulhaber	Der Rath des Ortes präsentiert und das Generalvikariat konfirmiert	Des Kantors oder deutschen Schulmeisters Einkommen: 120 fl in Geld vom Gotteshaus und Allmosen; 1 Morgen Wiesen; 20 fl für Jahrtäge; das Holz von 1 Morgen Wald an Stangen u. Wellen. Des Rektors Einkommen: 91 fl 15 kr vom Gotteshaus und Allmosen; 11 Mltr. Korn; 1½ Mltr. Haber; von ½ Morgen das Erträgnis an Stangen u. Wellen; ½ Morg. Acker; 1½ Morg. Wiesen; ½ Morg. Weinberg; 40 Ruth. Garten; 20 fl f. Jahrtäge.	Nein	Der Kantor oder deutsche Schulmeister hat die Orgel zu versehen und ist sein Einkommen bei 4 mit inbegriffen	Der Rektor muß Choral Musik, Latein lehren. Der Kantor muß Organist und Choralist sein u. im Rechnen die 5 Species verstehen.
Poppenhausen	Georg Vitalis Sauer	Pfarrer, Schultheiß und Gericht präsentieren	6½ Mltr. Korn; ½ Mltr. Dinkel; ½ Mltr. Erbsen; vom Kind 15 kr Schulgeld = 4 fl 15 kr; 2 Klafter Scheitholz und 200 Wellen; ein Gärtlein beim Schulhaus; 14 fl Geld vom Gotteshaus für gestiftete Jahrtäge.	Lehrer ist Organist, ohne beson. Bezahlung dafür	Nein	Lesen, Schreiben Rechnen und Choral
Brunnthal	Valentin Dürr	Schultheiß u. Gericht präsentieren Würzburg commendirt	6 Mltr. Korn; vom Kind jährl. 25 kr Schulgeld; eine Bürger-Laub im Ertrage von 80 Wellen jährlich.	Nein	Nein	Lesen, Schreiben und Choral
Dienstadt	Thomas Geiger	Pfarrer Schultheiß u. Gericht präsentieren, Commissariat Aschaffenburg commendirt	6½ Mltr. Korn (v. Bürger 1 Becher); 2 Mltr. Korn vom Hospital in Bischofsheim; 2 Mltr. Dinkel; 2 Mltr. Haber; 1 Mltr. fürliches Gültkorn; 30 fl für Jahrtäge; Schulgeld und Accidentien.	Nein	Nein	Choral, Lesen Schreiben und Rechnen
Dittwar	Johann Michael Demoll	Wie bei Dienstadt	14 Mltr. Korn, von den Bürgern gesammelt; 12 fl vom Gotteshaus für Jahrtäge und Engelämter; 5 fl von der Heiligkreuzkapelle; 30 kr. für die Flurgänge; ½ Morg. Wiesen; an Accidentien das Jahr über 4 fl.	Nein	Nein	Musik Choral Lesen, Schreiben und Rechnen
Großrinderfeld	Johann Günther	Wie bei Dienstadt	8 Mltr. Gültkorn; 3½ Mltr. Korn, von den Bürgern einzusammeln; vom Gotteshaus an Geld 1 fl 9 kr; von den Jahrtägen jährlich 8 fl 7½ kr; 12 Ruthen Krautgarten; 3 Klafter Scheitholz und 120 Wellen.	Nein	Nein	Muß Figural und Choral verstehen
Hochhausen	Matthäus Grimmer	Das Würzbrg. Julier-Hospital präsentiert, Commissariat Aschaffenburg commendiert	1/7 vom großen und kleinen Zehnten; 1/3 vom Heuzehnten; 2 Morgen gering Ackerfeld; ein Stücklein Krautgarten; 1 Stücklein Wiesen; von einer großen Leiche mit 3 Ämtern 40 kr, von einer kleinen Leiche 10 kr.	12 fl	Nein	Musik, Choral, Rechnen, Lesen u. Schreiben
Königshofen	Martin Volk	Wie bei Königheim	40 fl in Geld von der Rentei; 7 fl 30 kr vom Gotteshaus; 15 fl 52½ kr an Anniversarien; 5 fl für Kirchenwasch; 35 kr für Beichtzettel schreiben und Salz; 2 fl für Violinsaiten auf die Orgel; 1 fl 33 kr für die Salveglocke am Sonnabend; 2 fl 30 kr für die Todesangstglocke am Donnerstag; 2 fl 30 kr für Haltung eines Kantors; 10 fl aus der Frühmeßstiftung; 15 fl an Accidentien; 66 fl 40 kr Schulgeld; ¾ Wiesen; ½ Morgen Wiesen; 4 Wagen Holz und 2 Bürgerlaub.	Nein	Nein	Sollte Musik, Choral und Latein lehren, Schullehrer hat aber die Befähigung nicht dazu
Schönfeld	Georg Rudolph	Wie bei Dienstadt	3 Mltr. Korn vom Zehnten; 2½ Mltr. Korn (wahrscheinlich von den Bürgern); 3 Mltr. Dinkel; ½ Mltr. Haber; 3 Metzen Erbsen; ½ Mltr. Linsen; 18 fl für gestiftete Jahrtäge; 2 Klafter Scheitholz und 1 Holzlaub; 5 fl Schulgeld.	Nein	Nein	Lesen, Schreiben, Rechnen und Choral
Werbach	Johann Andreas Schmitt	Wie bei Dienstadt	16 Mltr. verschiedener Früchte, 15 Ztr. Heu, 8 Eimer Traubenmost, etwas Flachs, Kraut alles vom großen Zehnten herrührend, was mit vieler Mühe und Unannehmlichkeit für den Lehrer verbunden; 7 Mltr. Läutkorn, von Haus zu Haus einzusammeln; 60 fl für Jahrtäge, an Schulgeld und Accidentien; 9 fl an Geld von der Frühmeßstiftung.	Nein	Nein	Lesen, Schreiben, Rechnen, Choral und Musik
Werbachhausen	Johann Michael Sartorius	Wie bei Dienstadt	6 Mltr. Korn — von den Bürgern einzusammeln; 4 Sester Korn vom Gotteshaus, 2 Sester Korn vom Allmosen; 2 Sester Gültkorn; 11 fl 5½ kr Deservitengelder; 2 fl aus dem Allmosen; ½ Morg. Wiesen u. 1 Garten.	Nein	Nein	Choral, Lesen, Schreiben und Rechnen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die ihnen aufgesetzten Fragen über das Volksschulwesen in folgender Weise:

8	9	10	11	12	13	14	15		
Ist die Schule Freyschule?	Wie viel Schulgeld wird bezahlt und wie steht es mit Einheizung der Schulstube?	Sind Knaben und Mädchen in einem Zimmer beisammen	Werden sie getrennt unterrichtet	Wie kann die Unterscheidung d. i. Trennung nach Geschl. instand gebracht werden?	Kann durch Alimenten oder sonstiges das Schuleinkommen verbessert werden?	Was wurde bisher in der Schule gelehrt ob allenfalls auch das Rechnen?	Schülerzahl Kn.	Md.	Besondere Bemerkungen
Freischule.	Kein Schulgeld; jedes Schulkind hat im Winter 12 Wellen dem Lehrer einzuliefern.	Beim Rektor getrennt: nur Knaben; beim Kantor ungetrennt.	Rektor unterrichtet nur Knaben, Kantor beide Geschlechter.	Läßt sich z. Z nicht anders machen.	Die Lehrergehalte bedürfen keineswegs Aufbesserung.	Rektor unterrichtet in Latein, Choral u. Musik; Kantor in Lesen, Schreiben u. Rechnen.	98	73	
Nein.	Das Kind zahlt 15 kr Schulgeld.	Ja.	Nein.	Schulhaus zu klein, geht deshalb nicht.	Die andern Fragen sind nicht beantwortet.	Unbeantwortet.	7	13	
Nein.	25 kr vom Schulkind jährlich.	Ja.	Nein	Schulhäuslein zu klein; geht nicht.	Unbeantwortet.	Unbeantwortet.	8	5	
Nein.	20 kr von jedem Schulkind im Winter; 20 Wellen Laubholz zum Schulheizen.	Ja.	Nein.	Geht wegen Armuth d. Gemeinde nicht.	Durch den letzten Krieg gingen die Alimenten verloren.	Latein nicht.	15	19	Kriegsschulden brachten die Gemeinde um ihre Alimenten.
Nein.	Früher wurde Schulgeld bezahlt; jetziger Lehrer verlangt nichts! 1/2 Morg. Buschholz	Ja.	Nein.	Wie bei Dienstadt.	Gehen die Mittel dazu ab.	Latein nicht, aber Kirchend. i. Instrumentalmusik.	42	28	
Ja.	Kein Schulgeld; Holz zur Heizung des Lehrzimmers siehe Ziffer 4.	Ja.	Nein.	Wie bei Brunnthal.	Nicht beantwortet.	Latein nicht.	31	35	Holzhauer- u. Fuhrlohn fallen dem Lehrer zur Last.
Nein.	7 1/2 kr vom Kind quartaliter. 1 Morgen Buschholz zu 300 Wellen	Ja.	Nein.	Wie bei Poppenhausen.	Durch Kriegsschulden ist die Gemeinde dazu unvermögend.	Latein nicht.	24	34	Wie bei Großrinderfeld, Schullehrer hält einen Kantoren.
Nein.	Das Kind zahlt quartaliter 10 kr Schulgeld. Hölzer siehe bei 4.	Ja.	Nein.	Ist bei Beschaffenheit des Schulhauses leicht zu machen.	40 fl können aus dem Allmosen u. 10 fl. aus dem Rentamt zugelegt werden.	Musik u. Latein nicht; Gemeinde will solches aber haben; ebenso Rechnen.	71	40	Schullehrer muß auf seine Kosten einen Kantoren halten.
Nein.	10 kr von jedem Schulkind.	Ja.	Nein.	Wie bei Brunnthal.	Unbeantwortet.	Unbeantwortet.	24	16	
Nur Sommers ist hier Freischule; Lehrer hat dafür aus einer 1724 von Pfr. Häffner gemachten Stiftung 10 fl	Das Kind zahlt 30 kr für das Winterhalbjahr; nur wenig Laubholz zur Einheizung des Lehrzimmers.	Ja.	Nein.	Wie bei Dienstadt.	Unbeantwortet.	Kein Latein. (Lehrer hält auf seine Kosten hin u. wieder einen Kantoren.)	51	49	Holz zur Heizung des Lehrzimmers hat der Lehrer auf seine Kosten anzuschaffen.
Nein.	Das Kind zahlt für Holz u. Schulgeld jedes Quartal 28 kr; etwa 100 Wellen an Holz.	Ja.	Nein.	Wie bei Brunnthal.	Wie bei Dittwar.	Kein Latein.	18	10	

Ein von der Mainzer General-Schulkommission über den Besuch der dortigen Normalschule ausgestelltes Zeugnis[1]) lautet:

„Testimonium secundae Classis. Daß Balthasar Tremmel von Klepsau die kurfürstliche Normalschule zu Mainz von 1778 bis 1779, folglich ein Jahr besucht, sich immer rechtschaffen, und untadelhaft aufgeführet, vielen Fleiß angewandt, und in den einem Triviallehrer nothwendigen Gegenständen der Glaubens- und Sittenlehre, der biblischen Geschichte, Pädagogie, deutscher Sprache, Rechen- und Briefschreibekunst hinlänglichen Fortgang, und bey der öffentlichen Prüfung 1779 sich Ehre gemacht habe; daß er überdies Musikkenntnisse besitze, Choralgesang und Figural verstehe, gut Orgel schlage und gut geige — folglich für eine Landschule hinlänglich befähiget sey, dieses wird ihm von kurfürstlicher General-Schulkommission wegen um so lieber bezeuget, je mehr es der Wahrheit gemäß ist.

Mainz, den 25. Oktober 1779.

(L. S.) In fidem
gez. C. Gink ꝛc. ꝛc."

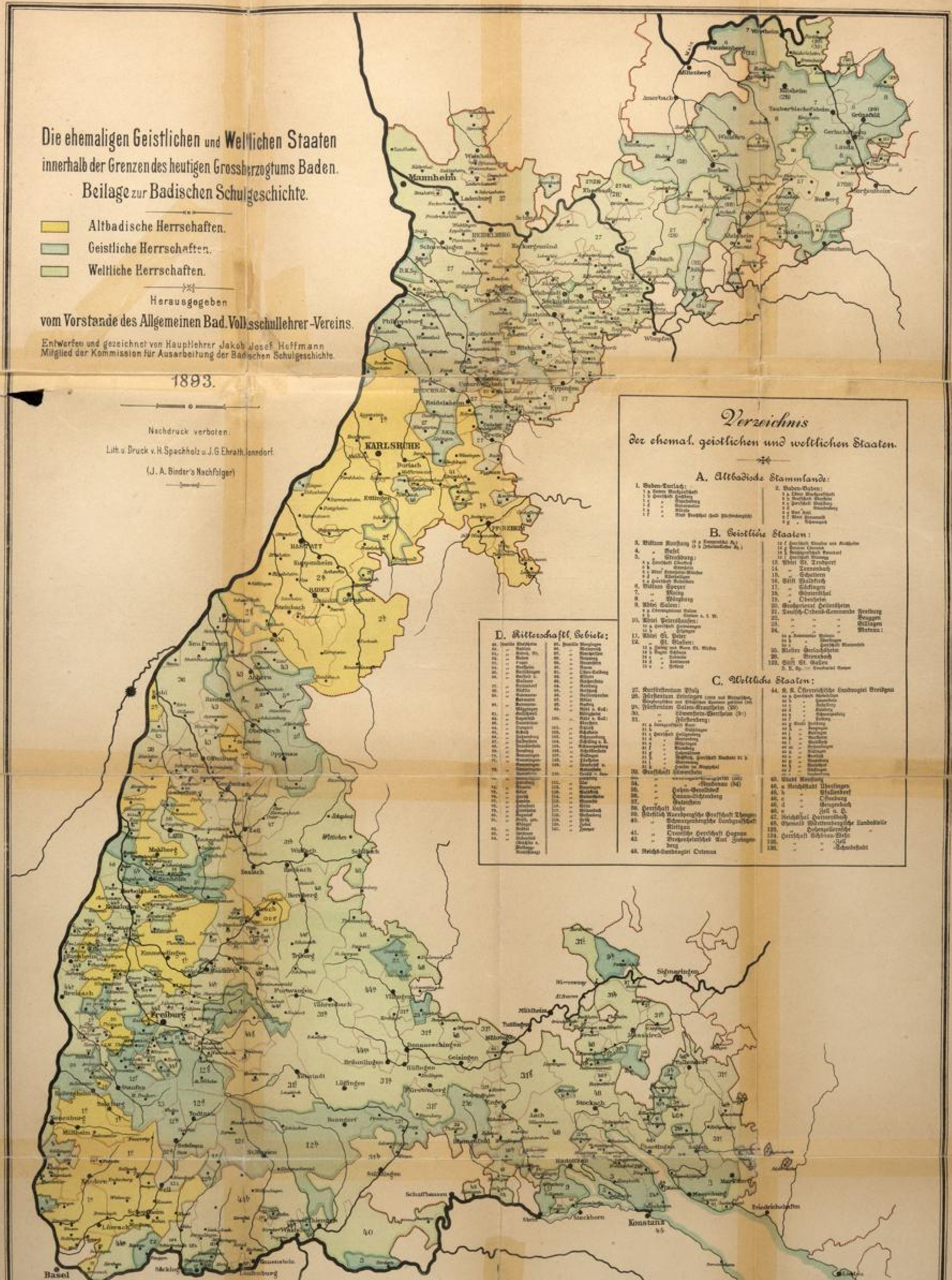
Mit Einführung des Sommerschulunterrichts wollte es im Kurfürstentum gar nicht vorwärts gehen; denn am 22. Febr. 1768 erging ein Generale kraft dessen sämtlichen Beamten strengstens befohlen wurde, dahin zu wirken, daß die Christenlehren und Schulen allenthalben fleißiger als bisher besucht würden. Sodann wird in demselben das Bedauern darüber ausgesprochen, daß in den meisten Orten des Erzstifts (trotz der Verordnung von 1758) die Sommerschulen nicht eingeführt würden und es werden die Behörden aufgefordert, schleunigst einzuberichten, welche Hindernisse der Einführung der Sommerschulen bis jetzt noch im Wege ständen. Hierin nachlässige Ortsschulbehörden werden mit einer Strafe von 10 Reichsthalern bedroht.

Der Unterricht in der Normalschule glich den Vorlesungen an unsern heutigen Hochschulen. Die Schulaspiranten oder nunmehrigen Schulamtskandidaten sollten darin mit allen jenen Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet werden, die ein Pädagoge unbedingt nötig hat als Lehrer und Erzieher der Jugend.

Die Religionslehre erteilte der Pfarrer am St. Rochusspital in seiner Behausung und zwar jeweils am Montag, Mittwoch und Freitag vormittags von 9 bis 10 Uhr; desgleichen die Sittenlehre am Dienstag und Donnerstag zur selben Zeit. Im Schönschreiben hatte ein Regierungs-Schreiber mit Ausnahme des Donnerstags täglich am Vormittag von 8 bis 9 Uhr Unterricht zu erteilen und zwar im academischen Saale.

Den Vortrag in den mathematischen Fächern besorgte täglich von vormittags 10 bis 12 Uhr ein Oberstlieutenant in seiner

[1]) Dieses Zeugnis ist im Besitze des an der Taubstummenanstalt Gerlachsheim angestellten Reallehrers Tremmel, eines Enkels des Obengenannten. Der Sohn des Balthasar Tremmel, Egidius, war ebenfalls Lehrer und lebt jetzt noch im Ruhestand in Oberwittstadt.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek

Badische Landesbibliothek

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Behausung. Ein Musiklehrer gab den Unterricht im Gesang und Choralspiel täglich nachmittags von 3 bis 4 Uhr im academischen Saale. Der Direktor der Anstalt hielt seine Vorlesungen, ebenfalls im academischen Saale, täglich abends von 4 bis 7 Uhr; er hatte über Sprachlehre, Lesen, Aufsatz, Weltgeschichte, Natur- und Kunstgeschichte, Naturlehre und Feldbau zu lehren und zwar in Aufsatz und Weltgeschichte über das ganze academische Jahr, in Sprachlehre und Lesen 4 Monate hindurch, in den übrigen Disziplinen je 2 Monate; außerdem widmete er der Lehrerinstruktion und Methodik 4 Monate.

Ein Jahr nach der Eröffnung der Academie war ein Buch erschienen unter dem Titel: „Entwurf der Kunst zu Lesen zum vorbereitenden Unterrichte der Lehrer der Leseschulen in den kurmainzischen Landen nebst dazu gehörigen 6 systematischen Tabellen auf höchsten Befehl herausgegeben von der kurmainzischen Schullehreracademie", welches bei Erteilung eines methodischen Leseunterrichts zugrunde gelegt war.

Sofort entfaltete die General-Schulkommission eine rührige Thätigkeit in Verbesserung des gesamten Schulwesens des Staates und suchte statt der seitherigen Planlosigkeit Ordnung und Zusammenhang darin herbeizuführen, indem man einen Organisationsplan zunächst für die Hauptstadt Mainz schuf, der am 17. April 1773 veröffentlicht wurde. Darin waren die seitherigen Mängel, an denen das gesamte Schulwesen krankte, scharf hervorgehoben,

> wie die zu große Anzahl der Kinder für eine Lehrkraft, die armselige Bezahlung der Schulmeister überhaupt und im Zusammenhange damit die Nebenbeschäftigungen vieler derselben, besonders im Dienste der Kirche, um sich den nötigen Lebensunterhalt zu verschaffen, die Verfahrenheit in der Lehrmethode und der Mangel geeigneter Lehrmittel, besonders der Schulbücher, das Nichtvorhandensein einer allgemein verbindlichen Schulordnung, das Unbestimmte der zu lehrenden Unterrichtsgegenstände u. a. m.

Es wurden hierüber drei Verordnungen erlassen:

I. Nachdem Ihre Churf. Gnaden gnädigst befohlen, daß noch bei Antritte des bevorstehenden Jahres mit dem zu errichtenden Schul-Seminario der Anfang gemacht werden solle: Als hätten Churf. Beamte das dieserwegen erlassene Patent behörig bekannt zu machen mit dem weitern Befehle:

a. die künftige Vacatur eines Schuldienstes alsobald einzuberichten, u. zugleich
b. zu melden, wer das jus Collaturä habe, und wie hoch sich des Schulmeisters Salarium und zwar specie ad speciem belaufe.

c. Insbesondere wie viel darunter seye, so von dem Kirchendienst herrühre.
d. Wie stark die Zahl der Schulkinder männlichen und weiblichen Geschlechts sey.
e. Auf was Art der Schulmeisterdienst von dem Kirchendienste getrennet, und
f. für ersteren ein jährliches Gehalt von 300 fl zuwege gebracht werden könne?
g. Ob vielleicht, um dieses Quantum auch so leichter zu erreichen, möglich seye, ein oder mehrere nahe gelegene Orte mitbeyzuziehen, auf welche sich der Schulmeister an gewissen Tagen in der Woche zum Unterricht begeben könne?

Mainz, den 31. Dezember 1770.

(gez.) B. G. von Reider.

vdt. J. M. Hanck, Reg.-Sekretarius.

II. Wir Emmerich Joseph von Gottes Gnaden, des Heil. Stuhls zu Mainz Erzbischof 2c. 2c. fügen hiemit zu wissen:

Unter den Gegenständen Unserer Landesväterlichen Bekümmerniß haben Wir das gesamte Schulwesen Unserer kurfürstlichen Lande als eine Sache jeder Zeit bemerket, welche Unsere vorzügliche Aufmerksamkeit ihrer unschätzbaren Wichtigkeit halben gänzlich erfordere. Zu diesem Ende haben Wir gnädigst gut befunden, eine eigene unter dem Vorsitze Unseres sich mit so rühmlichem Eifer verwendenden Dom-Kapitularn Freiherrn Franz Xaver von Hornstein versammelte, aus geist- und weltlichen Mitgliedern bestehende Commission zu ernennen, und derselben das gesamte Schulwesen Unserer Kurlande dergestalt zu untergeben, daß dieselbe die eingerissenen Gebrechen untersuche, solche verbessere und überhaupt alles dasjenige verfüge, so zu ersprießlicher Besorgung und Erschöpfung eines so wichtigen Gegenstandes gehöret: den gesamten geist- und weltlichen Vorgesetzten in den Städten und auf dem Lande wird also diese Unsere höchste Willensmeinung zu dem Ende hiedurch bekannt gemacht, um in allen, das Schulwesen betreffenden Vorkommenheiten hiernach zu achten, die erforderlichen Berichte an diese zum Schulwesen gnädigst ernannte Commission zu erstatten, die Weisungen von derselben gebührend anzunehmen, solche behörig zu vollziehen, dadurch aber Unserm höchsten Willen gehorsamst nachzukommen.

Urkundlich unserer eigenen Handunterschrift und hiebeigedruckten Unseres geheimen Kanzlei-Sekret.-Insiegels.

Höchst, den 18. May 1772.

(L. S.)

Emmerich Joseph, Kurfürst.

III. Extractus Protocolli der zum Schulwesen gnädigst ernannten Commission, d. d. Mainz, den 19. Mai 1772.

Es wäre die bisherige Unwissenheit der mehresten Schullehrer, deren hieraus erfolgende Geringschätzung, und, was beides zum Grund hatte, die meistens gar zu sparsame Besoldung derselben unstreitig unter die wichtigsten und bedauerungswürdigsten Umstände zu zählen, von deren Tilgung und Verbesserung das gemeinsam Beste aller

Bürger und Unterthanen nothwendig einen solchen Zuwachs erhalten müßte, ohne welchen sich überhaupt keine wesentliche Glückseligkeit des gesellschaftlichen Lebens denken ließe.

Nichts läge Sr. Kurfürstlichen Gnaden so nahe am Herzen, als diesen gemeinschaftlichen Zweck der Glückseligkeit Ihrer getreuen Unterthanen durch ernstliche Hebung jener sich widersetzenden so großen Gebrechen ehestens zu erreichen, daher dieselben den gnädigsten Entschluß gefaßt hätten, die sämtlichen Schuldienste Ihres Kurfürstenthums solchen Leuten anzuvertrauen, welche in hinreichenden Wissenschaften bewandert, der Wichtigkeit dieses Amtes gewachsen und folglich keiner Gefahr niederschlagender Verachtung ferner mehr ausgesetzt wären.

Das reine Christenthum nach den Grundsätzen der römisch kathol. Kirche; eine damit übereinstimmende Sittenlehre nebst Inbegriff der würdigsten Bürger- und Unterthanspflichten; eine vollständige Fertigkeit in den Grundregeln der Muttersprache: im Lesen, Schreiben und Rechnen; Deutlichkeit und Zusammenhang im mündlichen Vortrage und in schriftlichen Aufsätzen, welche im gemeinen Leben vorkommen können; die wesentlichsten Gründe der Meßkunst, der ländlichen Baukunst, der Naturlehre, der Landwirthschaft ꝛc. ꝛc. Dieses wären die Gegenstände der Lehren, welche die künftigen Schullehrer nach vorhin selbst empfangener Unterweisung in denselben der Jugend in den kleinen Land- und Stadtschulen auf eine angenehme und den Stufen der jugendlichen Fassungskräfte angemessene Lehrart beizubringen hätten.

Da nun aber diese Lehrtheile des künftigen Schulamtes die gänzliche Verwendung eines Mannes zu ihrer Bearbeitung einzig und allein für sich erfordern: so müßten sie ihm auch ganz allein einen zureichenden Lebensunterhalt unumgänglich verschaffen.

Es entstände daher a. die Nothwendigkeit, den bisher gemeiniglich mit dem Schuldienste vereinbarten Kirchen- oder Glöcknersdienst von dem Schulamte abzusondern und einen eigenen Kirchendiener zu halten und künftig insbesondere zu besolden; b. für den Schullehrer aber, damit der Nahrungskummer weder Unthätigkeit noch Verachtung errege, ein Gehalt von 300 fl ausfindig zu machen.

Es könnte wahrscheinlich nicht viele Schwierigkeiten leiden, mit leichten Kosten einen eigenen Kirchendiener zu halten, welcher eine Fertigkeit im Choralgesange, worin zwar die künftigen Schullehrer auch geübt sein würden, und im Orgelschlagen besäße, weil sich hiezu unfehlbar Leute finden ließen, die beinebens auch ein Handwerk oder anderes Gewerb treiben, um sich dadurch, weil der Glöcknersdienst ohnehin niemand hinlänglich beschäftigt, ernähren zu können.

Es schiene zwar in Vergleichung mit dem bisherigen Unterhalte der Schullehrer ein Gehalt von 300 fl etwas beträchtlich; allein es lägen zur Anschaffung desselben auch wirklich Mittel vorhanden. Es sollten nämlich a. immer 2 Orte, welche nicht über 1 Stunde von einander entlegen sind, zusammengezogen werden, dergestalt, daß der Schullehrer entweder einen Tag über den andern oder wechselweise, Vormittag an einem und Nachmittag am andern Orte Schule halte, welch letzteres um so eher zu bewirken wäre, weil künftig jeder aus der kurfürstlichen Schullehrer-Akademie anzustellende

Lehrer täglich 8 Stunden dem öffentlichen Schulunterrichte seiner Jugend zu widmen hätte. b. Sollten die Gerichtsschreibereien dieser beiden zu vereinbarenden Orte mit dem Schuldienste verbunden und die Gerichtsstunden so eingerichtet werden, daß sie die Schulzeit niemals beschränkten. Sollten dann c. diese zweifache Verbindungen das Gehalt von 300 fl nicht ertragen: so so müßte der Abgang aus der Kasse der Gemeinden oder aus sogenannten Allimenten, Waldungen, von den Schulkindern, den Einwohnern überhaupt oder aus andern Quellen beigebracht werden.

Es hätten daher die kurfürstlichen Beamten bei jeder Erledigung eines in ihrem Amte (Bezirke) begriffenen Schuldienstes an die kurfürstliche Schulkommission unverweilt zu berichten:

1. Was für ein Gehalt der Schullehrer, dessen Stelle erledigt worden, genossen habe? welches nach allen Gattungen zu beschreiben und jedes Naturale zugleich nach dem gemeinen Werthe in Geld anzuschlagen wäre.
2. Woher jede Einnahme gekommen sei; ob nämlich von der Kirche, von der Gemeinde, aus Grundstücken, von den Schulkindern 2c. 2c.?
3. Welcher benachbarte Ort sich mit dem, wo die Schule erledigt ist, vereinbaren ließe.
4. Wie hoch sich in diesem beizuziehenden Orte der bisherige Gehalt des Schullehrers belaufe? und zwar dieses nach allen Gattungen seiner Einnahme, wie oben bei 1 und 2.
5. Ob in diesen beiden Orten Gerichtsschreiber angestellt seien und worin derselben ständiger und unständiger Gehalt bestehe?
6. Auf welche Art in diesen beiden Orten besondere Kirchendiener angestellt, und was denselben zum Gehalte ausgeworfen werden könnte?
7. Wäre durch den Beamten von jedem Orte nach Ordnung einer annoch mitzutheilenden Tabelle die gemeine Beschreibung des Bevölkerungszustandes an die kurfürstl. Schulkommission einzusenden, und
8. zu berichten, ob die Gemeinde für sich selbst zum Unterhalte des neuen Schullehrers eine Zulage geben und solche etwa aus dem Schatzungsüberschusse, aus Allimenten, Waldungen 2c. 2c. ziehen könne?
9. Wer das jus patronatus habe?

Schließlich ermahnt der Kurfürst sowohl die Schulkommissionsmitglieder als auch die Oberämter, ihm zur Durchführung dieser Verordnung kräftigst zur Seite zu stehen.

Die Aufgabe der Schule überhaupt ist, die Jugend zu guten Christen und für den Staat zu nützlichen und brauchbaren Bürgern heranzubilden. Was seither fast in allen Schulen im Unterrichts- und Erziehungswesen geleistet wurde, versprach nur in sehr geringem Grade, diesem weisen Ziele nahezukommen. In weitaus den meisten der bisherigen Pfarrschulen wurde nur ein notdürftiger Unterricht in der Religion und im Lesen und Schreiben erteilt, ohne daß man davon eine fruchtbringende und nachhaltige Wirkung verspürte. Kinder, besonders Knaben, welche sich einem bürgerlichen Berufe widmen wollen, müßten noch in vielem andern unterwiesen werden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

was bisher nur in den Orten geschehen ist, wo man tüchtige Schulmeister zu gewinnen suchte und dieselben auch dementsprechend besoldete; letzteres ist aber nur in sehr wenigen Städten, auf dem Lande gar nicht der Fall gewesen.

In volkreichen und gewerbthätigen Orten, besonders Städten, wurden Trivial- und Realschulen aus den seitherigen Pfarrschulen und Mittelschulen (Gymnasien) aus den bereits vorhandenen sehr mangelhaften Lateinschulen geschaffen, die sämtlich in organischen Zusammenhang mit Bezug auf Unterrichtsgegenstände und Methode zu bringen waren.

Die Trivialschule besuchen Schüler in den ersten 3 Jahren (vom 5. bis 8.), die Realschulen jene vom 8. bis 14. Jahre. Während in den Trivialschulen vorzugsweise in der Religion, im Lesen und Schreiben unterrichtet wird, kommen für die Realschule noch hinzu Unterricht in der deutschen Sprache, im Rechtschreiben, Aufsatz, besonders Briefschreiben, Rechnen, in der Naturlehre, Naturgeschichte, Geometrie, Mechanik und Baukunst, Vaterlands- und Weltgeschichte, sowie im Entwickeln der Begriffe einer geregelten Stadtwirtschaft und der bürgerlichen Gewerbe. Fortan sollen, besonders für Knabenschulen, keine andern Schulkandidaten mehr zur Verwendung kommen als solche, die in der Mainzer Schulakademie ihre Befähigung zum Lehramte erhalten haben; auch dürfen einem Knabenlehrer nicht mehr als 100 Schüler zum Unterrichte aufgebürdet werden, und diese sind in 3 Abteilungen (Klassen) zu bringen und je besonders zu unterrichten, so daß eine Klasse 30 und einige Schüler zählt. Jede Klasse ist wieder in 3 Unterabteilungen von je 8, 10 oder 12 Schülern zu bringen, wobei auf Alter und Befähigung derselben genau zu achten ist. Die Sonn- und Feiertage ausgenommen, ist jeder Lehrer zu täglichen 6 Stunden Unterricht verpflichtet, so daß der Schüler jeder Klasse Tag für Tag mindestens 2 Stunden unmittelbaren Unterricht erhält, nebstdem daß derselbe täglich der hl. Messe in der Pfarrkirche anwohnt, so daß also der Gottesdienst außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit stattzufinden hat. Zur Erzielung eines gedeihlichen Schulwesens ist unumgänglich nötig, daß dem Schulmeister die niedern Kirchendienste abgenommen und damit ein besonderer Glöckner oder Kirchner betraut werde, der dem Pfarrer bei erforderlichen Fällen zur Hand geht. Die Lehrweise soll eine aufbauende, vom Leichtern zum Schwierigern allmählich fortschreitende, für den Schüler anschauliche und faßliche sein, so daß der zu Lehrende ohne große Anstrengung von Stufe zu Stufe geführt wird, in den einzelnen Disziplinen von Grund zu Grund, von Folge zu Folge fort-

schreitet, und das im Unterrichte dargebotene vollkommen zu erkennen und zu begreifen imstande sei. Die Schulpflichtigkeit erstreckt sich bei Knaben vom 5. bis einschließlich 13. Lebensjahre.

Der Katechismusunterricht verbreitet sich über alle Schuljahre; im 7. Schuljahre tritt noch die Sittenlehre hinzu und geht neben dem Katechismusunterrichte her bis zur Schulentlassung. Im ersten Schuljahre kommen einige Abschnitte der Geschichte des alten Testaments zum Vortrage und zur Nacherzählung; die Hauptsache oder Hauptaufgabe des Unterrichts ist hier die Kenntnis der Buchstaben und Buchstabieren, wozu die schwarze Tafel, später gestochene Täfelchen und endlich das ABCbuch dienen. Im zweiten Schuljahre lesen die Kinder im ABCbuch und im Katechismus, was hier Hauptaufgabe ist; auch wird der biblische Geschichtsunterricht des alten Testaments erweitert. Im dritten Schuljahre kommt zum fortgesetzten Leseunterricht noch das Schreiben hinzu. Im vierten Schuljahre wird mit der biblischen Geschichte des neuen Testaments begonnen, ebenso mit der Natur- und Kunstgeschichte; Lesen geht natürlich auch hier wie in den folgenden Schuljahren nebenher. Im fünften Schuljahre tritt der Unterricht im Rechnen hinzu. Im sechsten Schuljahre ebenso Naturlehre und Zeichnen; in den übrigen Schuljahren kommen Geometrie und Mechanik, deutsche Sprache und Aufsatz, Unterricht in der Stadtwirtschaft und Handlung, vaterländische Geographie und Geschichte und endlich auch die Weltgeschichte zur Behandlung.

Die sogenannten Hecken- oder Winkelschulen waren von jetzt ab strenge verboten zum großen Leidwesen der Winkelpräzeptoren, die manchen Leuten in die Wohnungen kamen, um daselbst den Kindern Privatstunden zu geben, wofür diese aber auch glaubten, dem öffentlichen Unterrichte fernbleiben zu dürfen.

Den Anfang in der Reform des Volksschulwesens machte man alsbald an der Pfarrschule zu St. Quintin in Mainz, im Mai 1773, indem man dieselbe nach oben angedeutetem Plane in eine Trivial- und Realschule umgestaltete; bald darauf begann man auch, die Landschulen zu verbessern. Die Generalschulkommission arbeitete eine „allgemeine Instruktion für die öffentlichen Lehrer an Trivial-, Real- und Mittelschulen aus", die schon am 9. Oktober 1773 erschien und im 1. Teile von den Eigenschaften eines (guten) Lehrers, im 2. Teile von der Methode handelte. Vor allem wurde verlangt, daß sich die Lehrer gewissenhaft für jede Unterrichtsstunde vorbereiteten und in ihren Schulen gute Zucht handhabten, wobei auf Gemütsart, sittliche Neigung der Kinder besondere Rücksicht zu nehmen war. Als Zuchtmittel waren empfohlen: Ermahnungen, Warnungen, Drohungen; erst wenn diese den gewünschten Erfolg nicht hatten,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

waren auch körperliche Züchtigungen zulässig. Unverbesserliche Kinder wurden vom Schulunterrichte gänzlich ausgeschlossen.

Kaum hatte der Kurfürst Emmerich Joseph diese seine Reformierung des Schulwesens begonnen, so wurde er (1774) aus diesem zeitlichen Leben abgerufen und Friedrich Karl Joseph, ein Herr von Erthal, trat an seine Stelle, dem das Wohl seines Volkes nicht minder als seinem Vorgänger am Herzen lag; denn er führte die Reorganisation des Schulwesens nicht allein weiter fort, sondern suchte auch die seitherige, fast durchgängig unzureichende Dotierung der Lehrstellen zu verbessern, ohne welche alle Absichten der Regierung in Verbesserung des Volksschulwesens hinfällig sein mußten. Der Umstand, daß in vielen, besonders kleinern Landorten, der Schulunterricht im Sommer gänzlich unterblieb, wurde von ihm darauf zurückgeführt, daß die Kompetenzen der meisten kleineren Landschulstellen so gering waren, daß die betreffenden Schulmeister genötigt waren, anderen Verdiensten nachzugehen und ihren Lehrberuf als Nebensache zu betrachten. Das veranlaßte ihn, schon im Juli 1775 durch seine Kanzlei alle seine Beamte auffordern zu lassen, ihr Augenmerk darauf zu nehmen, ob die Schulmeister überall so besoldet seien, daß ihr Einkommen ihnen auch den Unterhalt fürs ganze Jahr gewähre, und, wo dies nicht der Fall sei, Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie diesem Übel abzuhelfen sei; hierüber waren ihm umständliche Berichte mit gutächtlichen Vorschlägen einzureichen, insbesondere auch für Filialorte, wo fast allenthalben den Sommer über der Unterricht ganz unterblieb, zum größten Nachteile seiner Unterthanen. Diesen letztern Punkt hob er besonders hervor und empfahl seinen Beamten, ihm Mitteilung darüber zu machen, wie hierin am besten geholfen werden könnte und überhaupt auch die Sommerschulen am schicklichsten einzuführen und einzurichten sein möchten.

Man ersieht hieraus, daß es mit der beabsichtigten und mit aller Energie betriebenen Verbesserung des Schulwesens nur langsam vorwärts ging; ja in kleinern Filialorten des Odenwaldes, des Oberamtes Amorbach, so insbesondere in den Amtsvogteien Mudau, Walldürn und Osterburken war es absolut nicht gelungen, solange dieselben kurmainzisch bezw. fürstlichleiningisch waren, die sogenannten Winterschulhalter abzuschaffen und einen geregelten Volksschulunterricht einzuführen. Dieser Übelstand dauerte bis in die ersten Jahrzehnte des laufenden Jahrhunderts herein fort, bis endlich die Großherzogliche badische Regierung demselben ein Ende machte. Schreiber dieses, am 15. Aug. 1827 in Mörschenhardt geboren, hat oft von seinem Vater, dem 1871, anfangs Mai, in Odenheim verstorbenen 1. Hauptlehrer Johann Liborius Feigenbutz aus Zeuthern

Amts Bruchsal gebürtig, erzählen hören, er sei der erste seminaristisch gebildete Lehrer in Mörschenhardt gewesen. Sein Vorfahr daselbst habe nur im Winter Schule gehalten und im Sommer mit Maulwurffang sich beschäftigt.[1])

Einige Jahre darnach wollte sich der Kurfürst darüber vergewissern, ob die seitherigen Bestrebungen seiner Regierung mit Rücksicht auf die Verbesserung des Volksschulwesens überall auch von dem gewünschten Erfolge begleitet seien und ließ an alle seine Amtskeller aus seiner Kanzlei den Befehl ergehen, ohne Verzug tabellarische Verzeichnisse sämtlicher in den Ortschaften der Kellerei sich befindlichen Schulmeister mit Angabe ihres Namens, Geburtsorts, Alters, ihrer Zeit der Anstellung, ihres Standes (ob ledig oder verheiratet), ihrer Kinder, ihrer Nebenbeschäftigung, ihrer Sitten und Fähigkeiten, ihres Einkommens, (insbesondere auch darüber, ob dieselben nicht zum Schuldienste gehörige Güter oder Wohnungen besitzen?), des Schulmeister- Präsentations- und Bestätigungsrechts und der Zahl der derzeitigen schulpflichtigen Jugend — nach Geschlechtern getrennt — daselbst aufzustellen und binnen kurzer Frist einzureichen. Zugleich waren Vorschläge darüber mitvorzulegen, wie allenfalls unzureichende Gehalte der Schulmeister aufzubessern seien und woher die Mittel dazu genommen werden könnten. Die Kellerei Buchen kam diesem Befehle unterm 5. März 1782 in 3 gesonderten Tabellen nach, die hier zum Abdrucke kommen.

(Siehe Tabelle I, II u. III S. 201 u. 202.)

Diese Erhebungen waren zufolge nachstehenden Generales der kurmainzischen Hofkanzlei gemacht worden:

Erlaß des Churfürstlich Mainzischen Hofraths Präsident Kanzlei Direktors und der Geheimen Hof- und Regierungsräthe de dato: Maynz, den 22. Junius 1781.

Unsern gruß ꝛc. Das Schulwesen auf dem Lande ist noch immer nicht in jener Verfassung, worinnen wir es gern zu sehen Wünschten, insbesondere haben wir aus den Vielfachen gezogenen einberichten bemerket, daß

1. Viele Lehrer ungeachtet der schon ergangenen allgemeinen Verordnungen ihre Naturalien als: Holtz, Früchten, Brod und dergleichen bei einzelnen Unterthanen sammeln müssen, dadurch Viele Zeit verlieren und sich die gehässigkeit ihrer mitnachtbaren zuziehen, anstatt daß solche Naturalien durch die Orts-Bürgermeister mit Ernst beigetrieben und den Lehrern Monatlich oder quartaliter in unzertrennter Summe zugestellt werden sollten. (Siehe Fortsetzung S. 203.)

[1]) Mitte der 1820er Jahre traf er denselben einmal bei seiner Arbeit im Maulwurffange und fragte ihn, wie viele Tiere er im Tage fange? Etwa 100, war die Antwort. Was wird für das Stück bezahlt? war die weitere Frage. Antwort: 1 Groschen! Ei, da verdient Ihr ja täglich 5 fl, rief mein Vater aus. Nach ziemlich langem Besinnen sagte der Mausfänger: „Es wird wohl so dabei herumspringen!"

Buchener Kellerei-Tabelle I. 1782

Namen der Schullehrer.	Geburtsort	Alter. Jahre.	Zeit der Anstellung	Fähigkeit	Ob ledig oder verheirathet.	Anzahl ihrer Kinder.	Nebenbeschäftigung.	Sitten der Lehrer.	Besitz von Gütern, die nicht zur Schule gehören.
Buchen. Gg. Jos. Pfister, Rector	Karlstatt im Würzburgisch.	52	1753	2 di anni Theologus sehr tauglich.	verheirathet.	3	Musik.	sehr ungestüm und heftig.	Nichts.
Buchen. Bernh. Franz Wendeler, Cantor.	Buchen.	80	1725	sehr mittelmäßig.	Wittiber.	3		untadelhaft.	
Buchen. Fr. Ant. Wendeler, adjunctus.	Buchen.	47	1776	für die weibl. Jugend gut.	verheirathet.	1		untadelhaft.	eine eigene Wohnung.
Altheim. Joh. Adam Braun, Rector.	Altheim.	60	1746	2 di anni Theologus sehr tauglich.	verheirathet.	9		untadelhaft.	etwas Feldgüter an weibl. Illatis.
Götzingen. Joh. Michael Pfeiffer.	Götzingen.	49	1762	mittelmäßig.	verheirathet.	6	Feldbau (durch Knecht besorgt.)	sehr mittelmäßig.	vor sich u. der Frau zur halben Nahrung hinreichend.
Hettingen. Johann Mathes Martersteck.	Hepthiel im Mainzischen.	62	1741	mittelmäßig.	verheirathet.	9	Feldbau durch Knecht.	untadelhaft.	etwas Feldgüter an Illatis.
Hollerbach Joseph Seitz.	Hollerbach.	42	1760	mittelmäßig.	verheirathet.	8	Feldbau durch Knecht.	mittelmäßig.	etwas Feldgüter an Illatis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Buchener Kellerei-Tabelle II.

Anzahl der schulpflichtigen Jugend.	Weiblichen Geschlechts.	Männlichen Geschlechts.	Wie viel sich davon der lateinischen Sprache widmen.
Buchen. 210	106	104	6
Altheim. 120	65	55	0
Götzingen. 76	40	36	0
Hettingen. 90	43	47	0
Hollerbach. 22	10	12	0

Buchener Kellerei-Tabelle III. 1782

Von welchem Geschlecht die Schulen sind.	Ausübung des Präsentations-Rechts.	Ausübung des Confirmations-Rechts.	Quantum des Schulgehaltes.	Nebenverdienste.	Hinlänglich besoldet oder nicht.	Wie viel an der Besoldung abgehet?	Wie viel der Besoldung zuzulegen?	Woher die Zulage zu entnehmen sei?
Buchen: Rectorsschule: männlich	Stadtrath zu Buchen.	Würzburg Commissariat Aschaffenburg.	280 fl	Kirchen-Musik.	hinlänglich.	0	0	0
Kantorsschule weiblich.	Desgleichen.		220 fl	Organist Meßner u. Glöckner.	hinlänglich.	0	0	0
Altheim: beiderlei.	Pfarrei u. Gericht.	Commissariat Aschaffenburg.	200 fl	Organist Meßner u. Glöckner.	nicht hinlänglich.	20 fl	20 fl	Aus der Kirche, welche nächst 15000 fl Kapitalien hat.
Götzingen: beiderlei.	Pfarrei u. Gericht.	Hochstift Würzburg	200 fl	Wie bei Altheim.	hinlänglich	0	0	0
Hettingen: beiderlei.	Pfarrei u. Gericht.	Commissariat Aschaffenburg	200 fl	Wie bei Altheim.	hinlänglich.	0	0	0
Hollerbach: beiderlei.	Pfarrei u. Gericht.	Commissariat Aschaffenburg.	90 fl	Wie bei Altheim.	nicht hinlänglich.	30 fl	30 fl	Vor 10 Jahren ist das 1/4 Stund entlegene ins Kloster Amorbach und Amt Mudau gehörige Obernendorf von Einschickung ihrer Schuljugend nach Hollerbach abgestanden u. hat einen unwissenden Winterschulmeister angenommen; wenn Obernendorf besonders als ein Filiale zu der vorigen Schuldigkeit angewiesen würde, wäre der Abgang ersezt.

2. Werden noch an vielen orthen schuhllehrer willkührlich und ohne vorherige Prüfung, besonders den Winter hindurch, angenommen und zwar solche Leute, welche theils in Üblem ruf stehen, theils aber die erforderlichen Fähigkeiten eines Lehrers nicht besitzen.
3. Herrschet sogar noch an Vielen orten die sehr üble gewohnheit, daß die schuhl-Lehrer bloß um die tägliche Kost dienen und solche abwechselweiß von einem Unterthanen zum andern suchen und Gleichsam erbetteln müssen.

Wir versehen uns zu sämtlichen churfürstlichen Beamten, daß diesen großen Mängeln vor allem mit nachdruck gesteuert und sich nach den seither ergangenen, oder in gegenwärtigem Generale enthaltenen Anweisungen auf das genaueste und bei Vermeidung unfehlbarer Ahndung beimessen werden. Eine der ersten und stärksten Hindernissen, welche Nebst den erwähnten der Verbesserung des Schuhlwesens hauptsächlich im Wege stehet, ist der all zu geringe gehalt der Lehrer; derselbe ist an den wenigsten orten der anzahl der Jugend, und der bemühung der Lehrenden angemessen, und an andern gar so beschaffen, daß kein Lehrer auch nur im Äußersten Nothfall davon leben kann. Nothwendig folget hieraus, daß brauchbare und wohlbefähigte Männer dergleichen all zu gering besoldete stellen nicht annehmen, und die erziehung der Jugend üblen Händen anvertraut bleibt, oder daß Würcklich angestellte Lehrer andere Neben-gewerbe um sich den Nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen, suchen müssen, und dadurch ihr Lehramt Vernachlässigen. Diesem unheil wollen wir einmahl mit Ernst und nachdruck abgeholfen wissen; Wir verordnen und befehlen demnach, daß sämtliche churfürstl. Beamten diesen gegenstand, der uns besonders angelegen ist, mit Fleiß überdenken, die Kräffte jeder einzelnen ihnen anvertrauten Gemeinde genau prüfen, und solche Mittel ausfindig zu machen suchen, wodurch den Lehrern ein vermehrter gehalt verschaffet, die churfürstl. Unterthanen aber so viel möglich geschonet werden.

Um diese von den churfürstl. Beamten erforderten Vorschläge einigermassen zu erleuchtern, wollen wir selbsten einige Hülfsmittel hier anzeigen, welche den Vorgesetzten Endzweck sehr befördern können, und worauf in dem zu erstattenden bericht Vorzüglich rücksicht zu nehmen ist, und zwar

1. Sind an jenen Orten, wo die churfürstl. Unterthanen ihren Lehrern die tägliche Kost reichen, dieselben zu vernehmen, wie hoch sie diese Kost in anschlag bringen, und nach diesem billig befundenen anschlag ist statt derselben ein jährlich den Lehrern zu reichendes quantum an Geld oder Naturalien Vest zu setzen.
2. Kann ein theil der Gemeinde-Allimenten (Allmenden) den Lehrern zugewendet oder aus solchen zu künftiger Besoldung ein Fond gestiftet werden.
3. Können bei sehr nahe gelegenen orten mehrere Schuhldienste mit einander verbunden und durch vereinigte Kräfften mehrerer Gemeinheiten gar leicht ein hinreichender ständiger gehalt erziehlet werden.
4. Können wohl zu zeiten solche Bedienungen mit dem Schuhldienste verbunden werden, welche denselben nicht stöhren, oder außer den Lehrstunden versehen werden können.
5. Ist sich mit den Orts-Pfarrern und Seelsorgern zu benehmen, ob nicht allenfalls ein theil der überflüssigen Kirchen-Interessen dem Schuhldienst bei ermanglung anderer Mittel angewiesen werden können, auch ob nicht

6. Aus Spitälern, Stipendien und andern Stiftungen die ohnehin öfters übel verwendeten Nutzungen, oder ein theil derselben dem Lehr-Amt, welches sicher unter frommen Stiftungen einen Vorzüglichen Platz behauptet, zuzuwenden seyen.

Welches dieser erwähnten Mittel für jede einzelne Gemeinde das zuträglichste, oder dem Lokale desselben das angemessenste seye, oder welch' sonstige Quellen zur Vermehrung eines oder des andern gehalts sich noch öffnen lassen, hierüber erwarten wir nunmehro die gutächtlichen Vorschläge der churfürstl. Beamten und ihre ausführliche und erschöpfende Berichte längstens in zeit 6 Wochen. Wir versehen uns, daß solche der Wichtigkeit des gegenstandes angemessen sein werden, da von einer guten Erziehung das glück eines einzelnen Bürgers, sowie das Wohl des ganzen Staates abhängt.

Ob nun gleich ferner bei einem so gemein Nützlichen Institut keine hinderniß, noch einwendungen in Betracht kommen solten, so sehen wir dennoch vor, daß an Vielen Orten die Vermehrung eines hinreichenden Gehalts kaum, oder nur mit größter schwierigkeit erzielet werden kann, und andern theils halten wir auch für billig, daß der gehalt mit der Anzahl der Jugend und folglich mit der größern oder geringern Bemühung der Lehrer Proportionirt sein müsse.

Wir wollen also zur weitern Erleichterung der von den Kirchl. Beamten einzuschickenden Vorschläge, daß einsweilen, und bis wir ein Näheres zu verfügen für thunlich erachten, drey Klassen von Besoldungen Vestgesetzt werden, wovon die erste auf 250 bis 300 fl, die Zweyte auf ungefehr 200 fl und die dritte und geringste wenigstens auf 100 fl jährlich zu reguliren ist;

Wornach sich also Churfürstl. Beamte in ihren zu erstattenden Berichten zu bemessen, und eines jeden Orts Vermögensstand, sowie die Bemühungen der angestellten Lehrer in betracht zu ziehen haben. Endlich wollen und befehlen wir noch, daß sämtliche Kirchl. Beamten ihren einzuschickenden Berichten 3 Verschiedene Tabellen beilegen, wovon die eine das Personale aller in den ihnen anvertrauten Kellereyen angestellten Schullehrer, als ihre Nahmen, Geburth-Ort, Alter und Zeit der Anstellungen, Sitten, Fähigkeit, ob sie ledig oder verheurathet, Anzahl ihrer Kinder, ihre Nebennahrung, und ihre angesessenheit mit Gütern, so nicht zur Schuhle gehören, bemerken sollen,

die Zwotte (zweite) ist über die schuhlmäßige Jugend zu verfertigen, als über die Anzahl derselben, wie viel davon Weiblich und wie viel Männlichen Geschlechtes sind, und wie viel besonders von letzteren sich der Lateinischen Sprache widmen,

die Dritte soll endlich alle ständigen Notitzen der Schulen in sich fassen, als, ob die Schulen bloß für Männlich oder Weibliche Jugend, oder für beide seyen; wer das Praesentations- und wer das Confirmations-recht ausübe; wie der gehalt der Lehrer beschaffen, und welche Nebendienste mit der Schuel verbunden seyen. Bei dieser letztern Tabelle hätten sämtliche Churfürstliche Beamten alle Naturalien, Accidenzien, freye Wohnungen und sonstige Utilitäten zu einem jährlichen sicheren Anschlag zu bringen, damit der ganze Gehalt übersehen werden könne.

Sodann wäre eben diesen Tabellen noch ein besonderes Rubrum beizufügen, und darinnen zu bemerken, welche Schul-Lehrer nach der Meinung der

Churfürstl. Beamten hinreichend besoldet seyen, und welche hingegen nicht, auch wie viel ihnen noch abgehe, und Endlich, wie viel ihnen nach den eingeschickten Vorschlägen gleich jzo (jetzt) zugelegt werden könne.

Wir empfehlen nochmals sämtlichen Churfürstl. Beamten die schleinigste und genaueste Befolgung dieser unserer Verordnung und werden diejenigen mit besonderm wohlgefallen ansehen, die sich diesen gegenstand Vorzüglich angelegen sein lassen, so wie andere, welchen wider Vermuthen einige Saumseligkeit zur Last fallen sollte, der verdienten Ahndung nicht entgehen werden, und wir verbleiben."

Maynz, den 22 Junius 1781.

Freyherr von Franckenstein.

v. t. J. N. Hauck, Regierungs-Secretarius.

Infolge dieser Erhebungen waren 1782 viele Schulstellen im Lande erheblich in ihrem Einkommen verbessert worden. Das Generale zeigt aber auch, daß das Volksschulwesen um 1781 noch vielerorts, besonders in kleineren unbemittelten Landorten sehr darniederlag.

Ja 1789 noch sah es in der Amtsvogtei Mudau im Schulwesen sehr traurig aus, wie nachstehender Bericht des dortigen Vogts, den wir hier folgen lassen, nachweist. Amtsvogt Roth in Mudau macht in seinem Berichte vom 17. April 1789 an das Oberamt nachstehende Bemerkung:

„Die Lage der Orte hiesiger Amtsvogtei ist hochlöbl. Oberamte überflüssig bekannt. Die Wohnungen in jedem Ort, ausschließlich Mudau und Limbach, liegen sehr weit von einander entfernt. Die Kinder können zur Winterszeit wegen gemeiniglich tiefen und lang liegenbleibenden Schnee kaum zusammen zur Schule gebracht werden. Dahero nie räthlich sein wolle, zwei oder mehrere Orte Entlegenheit halben, wegen der Gefahr für die Kinder zu combiniren.

Meines Erachtens wären allein die zwei Orte Steinbach und Rumpfen noch am füglichsten zu combiniren, und zwar erst nach dem Absterben des alten Schulmeisters Seitz; allein hier sind auch noch die Umstände im Weg: die meisten Schulmeisters-Revenüen beziehet in beeden Orten der Schulmeister zu Hollerbach, wohin diese Orte auch einpfarren, anderteils sind diese Gemeinden mit keinen Alimenten versehen. Wird also kein convenabler Schulgehalt aufzubringen sein."

Daraus ist unzweideutig zu entnehmen, daß 1789 noch nicht, was die Regierung durch ihr Generale vom 22. Juni 1781 erstrebte, in der Amtsvogtei Mudau durchgeführt war, was die Regierung veranlaßte, das Oberamt hierwegen um Aufklärung der Sache zu ersuchen. Die Darstellung des Amtsvogts giebt die Gründe an, warum die Zusammenziehung mehrerer Orte zu einer Schulstelle hier nicht durchführbar sei und erklärt ganz einfach, daß es zur Zeit nach Lage der Verhältnisse unmöglich sei, für die Lehrer dieser kleinen Orte ein in gedachtem Generale gefordertes Minimalgehalt von nur 100 fl zu beschaffen, und in der That behielten fast alle diese Orte

unter kurmainzischer wie der nachfolgenden Leiningischen Regierung ihre sogenannten Winterschulhalter bei, die sich natürlich auch mit dem Wandertisch begnügen mußten, und da die Gemeinden den Wenigstnehmenden fast durchweg anstellten, so ist es sehr klar, daß das Jahreseinkommen solcher Schulhalter mit Einschluß der Kost nicht 100 fl erreichte. Freilich erstreckte sich ihre Schularbeit auch nur auf die Zeit von Martini bis Ostern; von Ostern über den Sommer arbeiteten dieselben meist als Taglöhner bei einem Bauern oder betrieben, sofern sie desselben kundig, ein ehrsames Handwerk. Nicht besser stand es um die Schule in ziemlich vielen kleineren Orten des Amtes Mosbach unter kurpfälzischer und darnach auch noch unter der Leiningischen Regierung. Davon hier einige Beispiele.

1741 ist Joh. Nik. Bock kath. Schuldiener zu Robern. Er besorgt die Winterschule daselbst, ist auf den Wandertisch angewiesen und erhält laut eines vorliegenden gar kläglichen Bittschreibens an den Kurfürsten der Pfalz nur 2 fl an Geld für seine Dienstbemühung, weshalb er diese seine Stelle auch bald darnach verläßt. 1749 zählte Robern 160 kathol. Einwohner, hatte aber immer noch nur gedingte Winterschulhalter, und es kömmt darum unterm 30. Okt. 1749 der dasige Schultheiß bei der kurpfälzischen Regierung um Überweisung eines ständigen kath. Schuldieners ein. Er bittet in seinem Gesuch um einen Zuschuß von 10 Reichsthalern an Geld und 6 Malter Korn fürs Jahr. Unterm 12. Dez. 1749 berichtet der Stiftsschaffner in Mosbach an die geistliche Administration, daß die 4 kurpfälzischen Weiler: Balsbach, Trintz, Wagenschwendt und Robern, welches letztere 20 kathol. Haushaltungen besitze, zum kurmainzischen Orte Limbach eingepfarrt seien. Auf dem Sattelbacher Hofe, der nur 18 kath. Schulkinder habe, sei ein katholischer Schulmeister, nicht aber auch in Robern, das doch mehr katholische Schulkinder aufweise. 1750 werden dem Schulmeister Joh. Peter Seitz in Limbach wegen Mitversehung genannter 4 Weiler von der Kollektur Mosbach 2 Malter gemischter Frucht verabfolgt.

1753 berichtet das kathol. Pfarramt Neunkirchen an die geistliche Administration, daß die 3 Orte Wagenschwend, Balsbach und Robern sehr nothwendig einen Schuldiener haben sollten, da sie zusammen 50 schulpflichtige kath. Schulkinder besitzen. Seither hatte diesen Dienst der Eremite: Bruder Josephus Pfeiffer des Franziskaner Ordens besorgt, dem, da diese Orte unvermögend, von der Regierung aus dem Stifte Mosbach jährlich 20 fl an Gehalt zugelegt worden waren; auch dieser Eremite wurde von den Bauern umgeätzt. Derselbe dürfte diese Stelle bis etwa 1780 inne gehabt haben; denn am 15. Mai 1781 berichtet die kurpfälzische Regierung an das Amt Mosbach, daß man den Verkauf der Wohnung

des Eremiten Josephus Pfeiffer zu Wagenschwend an den bisherigen Präzeptor Sebastian Schwab zu Balsbach genehmige und den letztern als Schulmeister zu Wagenschwend und Balsbach bestelle; auch stelle man demselben frei, ob er in den Eremiten-Orden eintreten wolle oder nicht. Schwab trat aber nicht in den gedachten Orden ein. 1794 war derselbe mit Tod abgegangen und der Schuldienst mit der Gerichtsschreiberei zu Wagenschwend dem bisherigen Schulmeister Joseph Salm zu Nüstenbach von der Regierung übertragen worden mit der Auflage, der Witwe des † Schulmeisters Schwab jährlich 12 fl an Geld und 3½ Malter Korn von seiner Besoldung zu verabreichen und zwar so lange, bis eines ihrer Kinder versorgt sei.[1]) (Gen.-Land.-Archiv.)

Die Durchführung der Schulpflichtigkeit aller Kinder, besonders auch zur Sommerszeit, stieß vielerorts auf die größten Schwierigkeiten und veranlaßte die kurfürstliche Regierung, die Schulmeister und Schulaufsichtsbehörden wiederholt zur strengsten Gewissenhaftigkeit hierin anzuhalten. Nicht genug, daß gegen Eltern und Vormünder, die es mit dem Schulbesuche ihrer Kinder bezw. Pflegebefohlenen nicht so genau nahmen, mit aller Strenge vorgegangen wurde, sah sich die Regierung veranlaßt, durch eine Verfügung vom 27. Oktober 1780 bekannt zu geben, „daß bei 10 Reichsthaler unnachläßiger und dem Schulfond verfallender Strafen von nun alle Vorstände der Zünfte sowohl in Städten als auf dem Lande keinen Lehrjungen einschreiben sollten, der nicht mit einem schriftlichen Schulentlassungsscheine von der kurfürstlichen Schulkommission, oder, wo deren keine vorhanden, von dem Schuldirectorium, Ortspfarrer oder Schulmeister versehen sei, und hiedurch den hinlänglichen Beweis liefere, daß er sich die für seinen künftigen Beruf nötigen Eigenschaften und Kenntnisse erworben habe.“ In vielen Orten hatte man auch Schulfonde zu sammeln gewußt, namentlich aus den Schulversäumnisstrafgeldern, aus deren zinslichen Erträgnissen teils Schulbedürfnisse für Kinder unbemittelter Eltern angeschafft, teils unzulängliche Schulkompetenzen erhöht wurden.

Mit vollem Rechte kann darum behauptet werden, im kurmainzischen Gebiet geschah in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts sehr viel zur Verbesserung des Volksschulwesens, was auch allseitig im Reiche gewürdigt wurde und wofür die zahlreichen Besuche der höhern und niedern Schulen von allen Seiten her den deutlichsten Beweis abgeben. Die noch nicht erwähnten Generale und Verordnungen, welche auf die Verbesserung des Schulwesens abzielten, sollen hier in chronologischer Ordnung folgen. (Fortsetzung siehe S. 210.)

[1]) Um hier nicht zu weit abzuschweifen, verweisen wir, was die Schulverhältnisse der kleinern Orte des vormaligen pfälzischen Oberamts Mosbach von 1803/06 betrifft, auf die Schulgeschichte des Fürstentums Leiningen. Siehe auch die Darstellung des Mudauer Amtsvogts auf Seite 208 und 209.

Amtsvogtei Mudau

Namen des Ortes	Für welches Geschlecht er (der Schulmeister) angestellt sei?	Wer das Präsentationsrecht habe?	Ebenso das Confirmationsrecht?	Gehalt der Schullehrer
a) **Mudau**	Für beiderlei	das Amt	Commissariat Aschaffenburg	Geldgehalt v. der Kirch 30 fl — kr Naturalien 85 „ 21 „ Accidenzien 4 „ 59 „ Von den Filialen 72 „ — „ freie Wohnung 15 „ — „
b) **Limbach**	Beiderlei	das Amt	Aschaffenburg	An Geld (v. der Kirch) 18 fl — kr Naturalien 76 „ — „ freie Wohnung 7 „ — „ Accidenzien 8 „ — „
c) **Schlossau**	Beiderlei	das Amt	Aschaffenburg	An Geld (v. der Kirch) 9 fl — kr Naturalien mit Wohnung 51 „ — „ Accidenzien — „ — „
d) **Steinbach**	Beiderlei	das Amt	Aschaffenburg	An Geld (v. der Kirch) 6 fl — kr Naturalien 31 „ 45 „ freie Wohnung 8 „ — „ Accidenzien 6 „ — „
e) **Mörschenhardt** und **Dumbach** (1/2 Stunde von einander entfernt)	Beiderlei	Ohne Commende		An Geld 26 fl 20 kr Naturalien und Kost 60 „ 50 „ freie Wohnung 6 „ — „ Accidenzien — „ — „
f) **Auerbach** (vacat)	Beiderlei	Ohne Commende		An Geld 5 fl — kr Naturalien und Kost 30 „ 25 „ freie Wohnung u. Accid. — „ — „
g) **Reisenbach** und **Oberscheidenthal** 1/4 Stunde von einander	Beiderlei	Ohne Commende		An Geld 12 fl 2 kr Naturalien und Kost 60 „ 50 „ freie Wohnung 6 „ — „ Accidenzien — „ — „
h) **Unterscheidenthal** u. **Langenelz**, 1/2 Stunde von einander	Beiderlei	Ohne Commende		An Geld 23 fl 24 kr Naturalien und Kost 60 „ 50 „ freie Wohnung 6 „ — „
i) **Rumpfen** und **Störtzenhardt**	Beiderlei	Ohne Commende		An Geld 19 fl — kr Naturalien und Kost 60 „ 50 „ freie Wohnung 6 „ — „
k) **Scheringen**	Beiderlei	Ohne Commende		An Geld 9 fl 30 kr Naturalien 30 „ 25 „ freie Wohnung 6 „ — „
l) **Einbach** und **Oberneudorf** (1/2 Stunde von einander entfernt)	Beiderlei	Ohne Commende		Einbach: An Geld 10 fl — kr Naturalien und Kost 30 „ 25 „ freie Wohnung 6 „ — „ Oberneudorf: An Geld 10 fl — kr Naturalien und Kost 30 „ 25 „ freie Wohnung 6 „ — „

Anmerkung. Aus dieser Tabelle geht hervor, daß die von e bis mit l bezeichneten Orte ihre Lehrer sämtlich dingten und mit sogenannten Winterschulhaltern besetzten, die den Wandertisch hatten. Man suchte durch Zusammenziehung mehrerer Orte zu einer Schule den Schullehrergehalt so zu erhöhen, daß normalmäßig vorgebildete Lehrer daselbst angestellt werden konnten, was aber mit den größten Hindernissen verbunden war und unter kurmainzischer Regierung nicht mehr zur Ausführung kam. Die Wandertisch-Kost ist hier für das Jahr mit durchschnittlich 30 fl 25 kr berechnet. Wären die der französischen Staatsumwälzung nachgefolgten Kriegszeiten nicht hemmend in den Weg getreten, so würde

betreffend (Tabelle III). um 1780

Nebendienst	Kompetenzgehalt oder Abgang desselben	Nebenanmerkungen
—	205 fl 20 kr	Aus gemeinen Allimenten und dem Allmosen kann die Verbesserung geschehen.
—	109 fl	Kann höchstens der Gehalt von den Kirchenzinsen, vom gemeinen Kirloch [?] und Gottesacker verbessert werden.
—	60 fl	Nicht anders, als aus gemeinen Renten.
—	51 fl 45 kr	Kann theils von der Kapelle, theils mit Zuziehung von Störzenhardt [1/2 Stunde von Steinbach] und Rumpfen [1/4 Stunde von Steinbach] verbessert werden.
—	93 fl 10 kr	Aus der gemeinen Kasse kann eine Verbesserung geschehen.
—	35 fl 25 kr	Kann nirgends besser wohin als nach Schlossau [eine halbe Stunde von letzterm entfernt] gezogen werden.
—	78 fl 52 kr	Durch Hinzuziehung der Gemeinde Galmbach, 1/2 Stunde entfernt, heißt heute Eduardsthal und ist hessisch — kann die Schul verbessert werden.
—	90 fl 14 kr	
—	85 fl 50 kr	Können zu Steinbach gezogen werden, wodurch die Schule verbessert werden kann.
—	45 fl 55 kr	Kann zu Limbach — 1/2 Stunde davon entfernt — gezogen werden, wie Laudenberg.
—	46 fl 25 kr	Kann zu Oberneudorf gezogen werden.
	46 fl 25 kr	Kann zu Einbach gezogen werden.

die Regierung wohl Mittel und Wege gefunden haben, hier Wandel zu schaffen. Auch unter der Oberhoheit Leiningens konnte aus demselben Grunde hierin nichts geschehen; erst in den 1820er Jahren unter Badens Oberhoheit wurden hier allenthalben seminaristisch gebildete Lehrer angestellt, denen man durchweg die Gerichtsschreiberei übertrug, um ihr Jahreseinkommen einigermaßen so zu erhöhen, daß dasselbe zur Ernährung einer kleinen Familie notdürftig hinreichte. Die meisten Lehrer suchten sich mit Stellung von Gemeinde- und Fondsrechnungen solange auf ihren Stellen durchzubringen, bis ihnen durch Beförderung eine einträglichere zuteil wurde.

1. Ein **Generale** vom 29. Mai 1775 verfügt, aus den eingegangenen Schulstrafgeldern die für arme Schulkinder erforderlichen Schulbücher und Schreibmaterialen anzuschaffen, sowie damit die Gehalte wenig besoldeter Schullehrer zu erhöhen, zu welchem Zwecke nach und nach ein eigener Fond gegründet werden solle.

2. Durch ein **Generale** vom 29. Aug. 1775 ergeht Befehl, daß das Schulgeld hinfüro von den Ortsvorstehern und Viertelmeistern quartaliter erhoben und an die Schullehrer abgeliefert werden müsse. Ebenso sei das seitherige Scheitholztragen der Schulkinder zur Schule zu beseitigen; die Gemeinden hätten dafür zu sorgen, daß den Schullehrern ein gewisses proportioniertes Quantum Klafterholz ausgeworfen und verabreicht werde.

3. Am 3. Nov. 1775 erläßt der Kurfürst ein scharfes **Dekret** — den Einzug der Schulstrafgelder betreffend.

4. **Extractus Protokolli** der zum Schulwesen ernannten Commission d. d. Mainz den 19. May 1777. Es wäre die hier beiliegende kurfürstl. höchste Verordnung den gesammten geist- und weltlichen Vorgesetzten in den Städten und auf dem Lande zur künftigen Nachricht zu communiciren mit dem Beifügen: daß gleichwie die kurfürstl. preiswürdigste Absicht, das Schulwesen der kurfürstl. Lande auf den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu bringen, des tiefsten Dankes würdig sey, also auch man von Seiten der ernannten Commission nichts unterlassen würde, diese landesväterliche Gesinnung zu erfüllen; zugleich hoffe, es werde von den gesammten geist- und weltlichen Vorgesetzten nach deren in andern Fällen schon bewiesenen Liebe für das Beste der Unterthanen (mit) Eifer und Einsicht zu einem so gemeinnützlichen Endzwecke mit vereinigten Kräften beigewirkt und die niedergesetzte Commission hierdurch in den Stand gesetzet werden, hierüber bey Sr. kurfürstl. Gnaden das öftere Zeugniß ablegen zu können. Übrigens halte man sich bevor, die erforderlichen vorbereitenden Weisungen nächstens zu erlassen.

In fidem
(gez.) Johann Heinrich Löhr,
geheimer Kanzlist, qua Commissione Actuarius.

5. Seinem **Generale** v. 20. Juli 1775 hatte der Kurfürst unterm 29. März 1776 ein **zweites** folgen lassen und zwar folgenden Inhalts:

Was wir allbereits im abgewichenen Jahre in Ansicht der zu haltenden Sommerschulen an euch haben gelangen lassen, wird euch noch guntermaßen erinnerlich sein. Nachdem nun bei dermalen anruckender Feldarbeit allerdings erforderlich sein will, daß die in vorigem Jahre zu Haltung der Schulen und christl. Lehren den Sommer hindurch bestimmten Stunden genau beobachtet, die Saumseligen alle Woche an die Behörde angezeiget und durch Strafen zur Besserung vermöget werden; als ist Unser abermaliger Befehl, ihr hättet in Gemäßheit oben angeführter Verordnung dermalen wieder zu Werke zu gehen, sodann den tabellarischen Bericht hieher zu erstatten, 1. was jeder Schulmeister in dem euch anvertrauten Amte an Salario fixo, an Gütern und

Accidentien zu genießen, wie hoch eines oder das andere beiläufig in Anschlag zu bringen, 2. was für Verbesserung des Schulgehaltes schon seit 2 Jahren gestiftet worden, 3. und wie viel allenfalls noch itzo aus den gemeinen Waldungen oder andern gemeinen Nutzbarkeiten den Schulmeistern ein hinreichendes Gehalt festgesetzet werden möge; wobei ihr dann zugleich in einer besonderen Tabelle anzumerken habet, 4. wie ein jeder Schulmeister heiße, woher er gebürtig, wie alt er sei, ob er verheirathet und Kinder, auch wie viel habe, 5. ob und was er bei seiner Schule für ein Handwerk oder Gewerb treibe, ob er sich auf den Feldbau lege, Taglöhnersarbeit verrichte, oder was er sonsten für ein Nebengeschäft treibe, 6. wie lange er schon angestellt sei, wer ihn zu präsentiren und wer zu bestätigen habe, 7. sofort wie seine Sitten und wie seine Fähigkeit beschaffen, und wie stark die Schuljugend sei 2c. 2c.

6. Am 17. April 1776 verlangt der kurfürstl. Kanzlei-Direktor **Bericht** darüber, wie dem Einsammeln des Schulgeldes und des Glocken-Brods durch die Schullehrer, das immer mit vielen Wiederwärtigkeiten verbunden sei, am besten abgeholfen werden könne, und ob es sich nicht empfehle, derartige Sammlungen durch den gemeinen Bürgermeister vornehmen zu lassen.

7. Ein **Generale** vom 26. Aug. 1776 schreibt vor, daß im Lande nur solche Schulkandidaten präsentiert werden dürfen, die in der Mainzer Anstalt sich zum Schulamte befähigt und in Trivialschulen Beweise ihrer Geschicklichkeit und Befähigung erbracht haben.

8. Am 27. Okt. 1780 befiehlt der Kurfürst bei 10 Reichsthaler Strafe, in den Schulfond fließend, daß in Zukunft kein Zunftvorsteher in Städten und auf dem Lande einen Lehrjungen einschreiben darf, der nicht mit einem schriftlichen Schulentlassungsschein von der Schulkommission, oder wo deren keine bestehe, vom Schuldirektor, Ortspfarrer oder Schullehrer versehen, sich ausweisen kann darüber, daß er die für seinen künftigen Beruf nöthigen Kenntnisse sich erworben.

9. Am 22. Juni 1781 erließ die Regierung folgendes **Generale**:

Das Schulwesen auf dem Lande ist noch immer nicht in jener Verfassung, worin wir es zu sehen wünschen; insbesondere haben Wir aus den vielfach eingezogenen Berichten bemerket, daß

1. Viele Lehrer ungeachtet der schon ergangenen allgemeinen Verordnungen ihre Naturalien, als Holz, Früchte u. dgl. bei einzelnen Unterthanen sammeln müssen, dadurch viele Zeit verlieren und sich die Gehässigkeit ihrer Mitnachbarn zuziehen, anstatt daß solche Naturalien durch die Ortsbürgermeister mit Ernst beigetrieben und den Lehrern monatlich oder quartaliter in unzertrennter Summe zugestellt werden sollten.

2. Werden noch an vielen Orten Schullehrer willkürlich und ohne vorherige Prüfung, besonders den Winter hindurch angenommen und zwar solche Leute, die theils in üblem Rufe stehen, theils aber die erforderlichen Fähigkeiten eines Lehrers nicht besitzen.

3. Herrscht sogar noch an vielen Orten die sehr üble Gewohnheit, daß die Schullehrer blos um die tägliche Kost dienen und solche ab-

wechselnd von einem Unterthanen zum andern suchen, und gleichsam erbetteln müssen.

Wir versehen Uns zu sämmtlichen kurfürstl. Beamten, daß diesen Mängeln vor Allem mit Nachdruck gesteuert und sich nach den bereits ergangenen, oder in gegenwärtigem Generale enthaltenen Weisungen auf das Genaueste und bei Vermeidung unfehlbarer Ahndung bemessen werde.

Eine der ersten und stärksten Hindernisse, welche nebst den erwähnten Mängeln der Verbesserung des Schulwesens hauptsächlich im Wege steht, ist der allzugeringe Gehalt der Lehrer. Derselbe ist an den wenigsten Orten der Anzahl der Jugend und der Bemühung des Lehrenden angemessen und am andern so beschaffen, daß kein Lehrer auch nur im äußersten Nothfalle davon leben kann. Nothwendig folget hieraus, daß brauchbare und wohlbefähigte Männer dergleichen allzugering besoldete Stellen nicht annehmen, und die Erziehung der Jugend üblen Händen anvertraut bleibt, oder daß wirklich angestellte Lehrer andere Nebengewerbe, um sich den nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen, suchen müssen und dadurch ihr Lehramt vernachlässigen. Diesem Unheil wollen Wir einmal mit Ernst und Nachdruck abgeholfen wissen. Wir verordnen und befehlen demnach, daß sämmtliche kurfürstl. Beamte diesen Gegenstand, der Uns besonders angelegen ist, mit Fleiß überdenken, die Kräfte jeder einzelnen, ihnen anvertrauten Gemeinde genau prüfen, und solche Mittel ausfindig zu machen suchen sollen, wodurch den Lehrern ein vermehrter Gehalt verschaffet, die kurfürstl. Unterthanen aber, so viel möglich, geschonet werden.

Um diese von den kurfürstl. Beamten erforderten Vorschläge einigermaßen zu erleichtern, wollen Wir selbsten einige Hilfsmittel hier anzeigen, welche den vorgesetzten Endzweck sehr befördern können, und worauf in den zu erstattenden Berichten vorzügliche Rücksicht zu nehmen ist, und zwar

1. sind an jenen Orten, wo die kurfürstl. Unterthanen ihren Lehrern die tägliche Kost reichen, dieselben zu vernehmen, wie hoch sie diese Kost in Anschlag bringen und nach diesem billig befundenen Anschlag ist statt derselben ein jährliches den Lehrern zu reichendes Quantum an Geld, oder Naturalien festzusetzen.

2. Kann ein Theil der gemeinen Alimenten den Lehrern zugewendet, oder aus solchen zu künftiger Besoldung ein Fond gestiftet werden.

3. Können bei sehr nahe gelegenen Orten mehrere Schuldienste mit einander verbunden und durch vereinigte Kräfte mehreren Gemeinheiten gar leicht ein hinreichender ständiger Gehalt erzielet werden.

4. Können wohl zu Zeiten solche Bedienungen mit dem Schuldienste verbunden werden, welche denselben nicht stören, oder außer den Lehrstunden versehen werden können.

5. Ist das an einigen Orten sehr geringe Schulgeld zu erhöhen, oder von jedem Gemeindsmann ein geringer jährlicher Beitrag mittelst eines Umschlags in der Gemeinde zu leisten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Ist sich mit den Ortspfarrern und Seelsorgern zu benehmen, ob nicht ein Theil der allenfalls überflüssigen Kirchen-Interesse dem Schuldienst bei Ermangelung anderer Mittel angewiesen werden könne, auch ob nicht

7. aus Spitälern, Stipendien und andern Stiftungen die ohnehin öfters übel verwendeten Nutzungen, oder ein Theil derselben dem Lehramt, welches sicher unter frommen Stiftungen einen vorzüglichen Platz behauptet, zuzuwenden seien. Welches dieser erwähnten Mittel für jede einzelne Gemeinde das zuträglichste, oder dem Lokale desselben das angemessenste sei, oder welch sonstige Quellen zur Vermehrung eines oder des andern Gehaltes sich noch öffnen lassen, hierüber erwarten Wir nunmehro die gutachtlichen Vorschläge der kurfürstl. Beamten und ihre ausführlichen und erschöpfenden Berichte längstens in Zeit 6 Wochen. Wir versehen Uns, daß solche der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen sein werden, da von einer guten Erziehung das Glück eines einzelnen Bürgers, sowie das Wohl des ganzen Staates abhängt.

Ob nun gleich ferner bei einem so gemeinnützlichen Institut kein Hindernis noch Einwendungen in Betracht kommen sollten: so sehen Wir dennoch vor, daß an vielen Orten die Vermehrung eines hinreichenden Gehaltes kaum oder nur mit größter Schwierigkeit erzielet werden kann, und anderntheils halten Wir auch für billig, daß der Gehalt mit der Anzahl der Jugend, folglich mit der größern oder geringern Bemühung der Lehrer proportioniert sein müsse.

Wir wollen also zur weitern Erleichterung der von den kurfürstl. Beamten einzuschickenden Vorschläge, daß einstweilen und bis Wir ein Näheres zu verfügen für thunlich erachten, drei Klassen von Besoldungen festgesetzt werden, wovon die erste 250 bis 300 fl, die zweite auf ungefähr 200 fl und die dritte und geringste wenigstens auf 100 fl jährlich zu regulieren ist; wornach sich also kurfürstl. Beamte in ihren zu erstattenden Berichten zu bemessen, und eines jeden Orts-Vermögensstand, sowie die Bemühungen der Lehrer in Betracht zu ziehen haben. Endlich wollen und befehlen Wir noch, daß sämmtliche kurfürstl. Beamten ihren einzuschickenden Berichten drei verschiedene Tabellen beilegen, wovon die eine das Personale aller in den ihnen anvertrauten Kellereien angestellten Schullehrer, als ihren Namen, Geburtsort, Alter, Zeit der Anstellung, Sitten, Fähigkeit, ob sie ledig oder verheirathet, Anzahl ihrer Kinder, ihre Nebennahrung, und ihre Angesessenheit mit Gütern, so nicht zur Schule gehören, bemerken soll; die zweite ist über die schulmäßige Jugend zu fertigen, als über die Anzahl derselben, wie viel davon weiblichen und wie viel männlichen Geschlechtes sind, und wie viel besonders von letztern der lateinischen Sprache sich widmen; die dritte soll endlich alle ständige Notizen der Schulen in sich fassen, als ob die Schulen blos für männliche oder weibliche Jugend, oder für beide seien; wer das Präsentationsrecht und wer das Konfirmationsrecht ausübe; wie der Gehalt der Lehrer beschaffen, und welche Nebendienste mit der Schul verbunden seien. Bei dieser letztern Tabelle hätten sämtliche k. Beamte alle Naturalien, Accidenzien, freie Wohnungen und sonstige

Utilitäten in einen jährlichen sichern Anschlag zu bringen, damit der ganze Gehalt übersehen werden könne; sodann wäre eben dieser Tabelle noch ein besonderes Rubrum beizufügen und darin zu bemerken, welche Schullehrer nach der Meinung der kurf. Beamten hinreichend besoldet seien und welchen hingegen, auch wie viel ihnen noch abgehe, und endlich wie viel ihnen nach den eingeschickten Vorschlägen gleich itzo zugelegt werden könnte.

Wir empfehlen nochmals sämtlichen Beamten die schleunigste und genaueste Befolgung dieser Unserer Verordnung und werden diejenigen mit besonderm Wohlgefallen ansehen, die sich diesen Gegenstand vorzüglich angelegen sein lassen, sowie andere, welchen wider Vermuthen einige Saumseligkeit zur Last fallen sollte, der verdienten Ahndung nicht entgehen werden.

In welcher Weise die Ämter dieser Auflage nachgekommen, zeigen folgende Tabellen des Oberamts Tauberbischofsheim und Amtes Külsheim.

(Siehe S. 215, 216, 217 u. 218.)

10. **Generale.** Da die Erfahrung bestätigt, daß

1. verschiedene Schulen auf dem Lande vakant werden, ohne daß hievon einige Nachricht an die kurfürstliche Schulkommission gelange;

2. daß zum größten Nachtheile der in der hiesigen Normalschule befindlichen Kandidaten meistentheils solche Leute, welche diese Schule noch nicht besucht haben, präsentirt und ihnen nur der Besuch der Normalschule noch auferlegt werde, welches aber die schlimme Folge hat, daß solche Präsentirte das Schuljahr nicht aushalten, sondern unter dem Vorwand, ihre Schule nicht lang leer stehen lassen zu können, nach erlangter einiger Befähigung wieder nach Hause eilen, und ihre Schulen während ihrem Hiersein durch den nächsten besten Bauern versehen lassen. Und

3. daß verschiedene Präsentirte vor Erhaltung ihrer Präsentationen mancherlei Bedingnisse, worunter die gewöhnlichste ist, die Wittwe oder eine Tochter des verstorbenen Schullehrers zu heirathen und hiemit die Last, eine ganze Familie zu ernähren, übernehmen müssen, so befehlen Wir

1. Durch gegenwärtiges Generale allen kurfürstlichen Beamten, daß sie bei Erledigung einer Schule in ihrem Amtsbezirk solches sogleich der kurfürstlichen Schulkommission anzeigen sollen.

2. Wird sämmtlichen kurfürstlichen Beamten, sowie allen jenen Gemeinden, welchen ein Ius präesentandi zustehet, hiemit aufgegeben, keinen andern als solchen, welcher die Normalschule schon wirklich besucht hat, und von der kurfürstl. Schulkommission sich mit hinlänglichen Zeugnissen seiner erlangten Fähigkeiten legitimiren kann, zu präsentieren.

3. Verordnen Wir, daß den Neupräsentirten ihre Präsentationen ohne einige willkührliche Bedingnis abzunötigen, erteilt und im Entstehungsfall solcher Konditionen, sie geschehen öffentlich oder heimlich,

(Siehe Fortsetzung S. 219.)

I. Tabelle. Das Personale der Schullehrer des **Oberamts Tauberbischofsheim** betreffend, welche gemäß hohen Generalis vom 22. Juni 1781 an die kurfürstliche hohe Landesregierung unterm 10. Aug. a. c. eingeschickt worden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			
Benennung des Ortes	Namen des Schullehrers	Geburtsort desselben	Lebensalt. desselben Jahre	Dienstalter desselben Jahre	Sitten desselben	Fähigkeit desselben	Ledig oder geheirathet	Nebennahrung desselben	Anzahl der Kinder	Angesessenheit einiger zur Schule nicht gehöriger Grundstücke; d. i. hat der Schullehrer eigene Grundstücke und wie viel Morgen?			
										Weinbg.	Acker	Wiesen	Garten
Bischofsheim	Rektor: Melch. Stein	Lauda	37	13	gut	gut	geheirathet	—	5	will seine	wenigen	Güter	verkaufen
	Kantor: Frz. A. Zipf	Eichenbühl	29	6	mittelmäßig	gut	„	—	2	2½	3	1	180 Ruthen
	Deutscher Schulmeister Peter Stumpf	Königshofen	45	25	mittelmäßig	mittelmäßig	„	—	2	hat keine	Güter		
Dittwar	Gottfried Rudolf	Dittwar	30	5	gut	gering	„	Gerichtsschrbr.	2	1	6	½	—
Königheim	Rektor: Mich. Höfel	Östrich i. Rh-gau	22	½	unartig	gut	„	—	1	2	—	—	—
	Kantor: Zimmermann	Schlierstadt	24	¾	ordentlich	gut	„	—	1	¾	—	—	—
Dienstadt	Michael Kappler	Königheim	48	10	gut	mittelmäßig	„	Gerichtsschrbr.	5	¾	2	40 Ruth.	—
Hochhausen	Joseph Staudt	Hochhausen	46	7	mittelmäßig	gut	„	—	6	2¾	—	—	—
Werbach	Johann Demoll	Dittwar	43	11	gut	gut	„	Gerichtsschrbr.	6	2½	2	—	—
Werbachhausen	Joh. Mich. Sartorius	Wippfeld i. W.	34	13	wohl	gut	„	„	3	2	6	½	—
Brunnthal	Valentin Dürr	Hochhausen	41	15	mittelmäßig	gering	ledig	„	1	1	3½	¼	55 Ruthen
Großrinderfeld	Joh. Günther	Gerlachsheim	53	27	gut	mittelmäßig	geheirathet	„	5	½	2	—	—
Schönfeld	Joh. Gg. Rudolf	Kolitzheim i. W.	45	21	gut	mittelmäßig	„	„	5	1	60	—	—
Poppenhausen	Vitalis Sauer	Eiersheim	40	19	gut	gut	„	„	3	—	—	—	—
Königshofen	Martin Volk	Assamstadt	48	29	gut	gut	„	—	4	6	5½	1½	45 Ruthen

II. Tabelle. Der Schuljugend Zahl betreffend, welche gemäß hohen Generalis vom 22. Juni 1781 an die kurfürstliche hohe Regierung unterm 10. August a. c. eingeschickt worden.

1	2		3	4	5
Benennung des Amtsortes	Wie stark die Schuljugend-Zahl sei?		Wie viel Mädchen	Wie viel Knaben?	Anzahl der Knaben, welche sich dem Latein widmen
Bischofsheim	Rektor	25	—	25	25
	Kantor	100	—	100	und treten von da sogleich in die 2. Schule oder 1. Klasse
	Schulmeister	100	100	—	—
Dittwar		64	30	34	—
Königheim	Rektor	60	—	60	23
	Kantor	130	94	36	und treten von da sogleich in die 3. Schul oder 2. Klasse
Dienstadt		50	19	31	—
Hochhausen		96	48	48	—
Werbach		120	65	55	—
Werbachhausen		36	20	16	—
Brunnthal		19	7	12	—
Großrinderfeld		108	60	48	—
Schönfeld		45	33	12	—
Poppenhausen		13	9	4	—
Königshofen		160	70	90	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Tabelle. Das Verhältnis der Schule in Ansehung der Geschlechter, wer den Schulmeister präsentiere und konfirmiere, den Gehalt, Nebendienst, Abgang und Zulag der Schuldiener betreffend, welche gemäß des hohen Generalis vom 22. Juni 1781 an hohe Landesregierung unterm 10. August a. c. eingeschickt worden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Benennung des Ortes	Ob die Schul bloß für das männliche oder weibliche Geschlecht oder für beide zugleich sei	Wer hat das Präsentationsrecht?	Wer hat das Konfirmationsrecht?	Ob er einen Nebendienst habe?	Jährl. Anschlag des Gehaltes und Nebendienstes	Ob das Einkommen hinreichend oder nicht	Wie viel ist dem Gehalt zuzulegen?	Wie viel ist dem Gehalt zugelegt worden und woher entnommen?
Bischofsheim	Rektor: bloß für Knaben Kantor: bloß für Knaben Schulmeister: f. Mädchen	Pfarrer und Stadtrat	Erzbischöfliches Kommissariat Aschaffenburg	Haben keinen Nebendienst	Rektor 167 fl Kantor 140 fl 30 kr Schulm. 108 fl 40 kr	nein	83 fl 60 fl 42 fl	83 fl aus der Stadtkasse u. v. Allmosen, 60 fl Stadtkasse, Hospital, Allmosenfond 42 fl „ „ „
Dittwar	Für beide Geschlechter, doch abgesondert	Pfarrer und Gericht	dto.	Ist zugleich Gerichtsschreiber	128 fl	nein	22 fl	22 fl durch eine Umlage bei den Ortseinwohnern zu decken
Königheim	Rektor: bloß für Knaben Kantor: für beiderlei, doch abgesondert	dto.	dto.	Haben keinen Nebendienst	Rektor 203 fl Kantor 179 fl 40 kr	nein	47 fl 54 fl 20 kr	47 fl durch 8 Klafter Holz u. 400 Wellen, sowie eine Umlage von 20 fl. 54 fl 20 kr. Beim Kantor ebenso, nur bringen die Kinder die 12 Wellen nicht mehr z. Schule
Dienstadt	Für beide — doch abgesondert	Pfarrer v. Königheim und Hospital Bischofsheim	dto.	Ist zugleich Gerichtsschreiber	118 fl 4 kr	nein	52 fl	52 fl durch Früchtezulage aus dem Tauberbischofsheimer Hospital
Brunnthal	dto.	Pfarrer und Gericht	Das geistliche erich t zu Würzburg	dto.	73 fl 10 kr	nein	26 fl 50 kr	Hier wird der Vorschlag gemacht, die beiden Orthe Brunnthal u. Werbachhausen, nur 1/4 Stunde von einander entfernt, mitbezug auf Schule zu verschmelzen, sofern der Pfarrer von Wenkheim, der mit zu präsentieren hat und zur Würzbg. Diözese zählt damit einverstanden ist. Brunnthal selbst hat, da es nur wenige Bürger zählt, keine Mittel, den Schulgehalt zu verbessern.
Hochhausen	dto.	Julier-Hospital zu Würzburg	Kommissariat Aschaffenburg	Hat keinen Nebendienst	210 fl 20 kr	nein	25 fl	Theils aus dem Allmosenfond, theils aus der Gemeindekasse, wobei der Lehrer auf die Bürgergabe verzichtet
Werbach	dto.	Pfarrer und Gericht	dto.	Ist zugleich Gerichtsschreiber	262 fl 30 kr	hinreichend		
Werbachhausen	dto.	dto.	dto.	dto.	126 fl 30 kr	nein	23 fl 30 kr	15 fl 18 kr Theils durch den Genuß einer Wiese, zur Kirche gehörig, theils giebt der Bürger etwas mehr Dinkel
Großrinderfeld	dto.	dto.	dto.	dto.	208 fl 10 kr	hinreichend		
Schönfeld	Für beiderlei, aber nicht abgesondert	dto.	dto.	dto.	166 fl 15 kr	nein	35 fl	35 fl Theils aus Kirchengefällen, theils durch Verdoppelung des Schulgeldes, teils durch Holzzuschuß
Poppenhausen	dto.	dto.	dto.	dto.	79 fl 22 kr	nein	22 fl	22 fl Theils aus der Gemeindekasse, theils durch Erhöhung des Früchtebezugs von den Bürgern
Königshofen	Für beiderlei Geschlechter, doch abgesondert	dto.	dto.	Hat keinen Nebendienst	250 fl	nein	50 fl	50 fl Theils aus dem Allmosenfond, theils aus den Zinsen eines der Gemeinde zustehenden Kapitals von 400 fl

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

I. Tabelle über das (Schullehrer-) Personale der Orte im Amte Külsheim

angefertigt auf Grund des Generales vom 22. Juni 1781; eingesandt am 1. August 1781. Lamb, Amtsschreiber.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Namen des Ortes	Namen des Schullehrers	Geburtsort desselben	dessen Alter	Zeit der Anstellung	dessen Sitten	dessen Fähigkeit	ledig oder verheirathet	Anzahl der Kinder	Neben-nahrung	Angesessenheit mit Gütern, die nicht zur Schul gehören
Külsheim	Joseph Mayer	Bischofsheim an der Tauber	34 Jahre	seit 1775	untadelhaft	vortrefflich	verheirathet	3	keine	keine
Üssigheim	Joseph Demoll	Hochhausen	53 Jahre	seit 1763	ohne Vorwurf	sehr gering	verheirathet	keine	keine	½ Mrg. Weinberg, 7½ Mrg. Acker, ¾ Mrg. Wiesen, 22 Ruthen Garten
Eiersheim	Georg Sauer	Grafen-Reinfeld	72 Jahre	seit 1745	ohne Vorwurf	mittelmäßig	verheirathet	4	keine	2 Mrg. Weinberg, 10 Mrg. Acker, ¾ Mrg. Wiesen, 18 Ruthen Garten
Hundheim	Georg Klumpf	Hundheim	30 Jahre	seit 1722	ohne Vorwurf	mittelmäßig	verheirathet	2	keine	14 Mrg. Acker, 2 Mrg. Wiesen, ½ Mrg. Garten

II. Tabelle über die schulmäßige Jugend männlichen und weiblichen Geschlechtes in den Ortschaften des Amtes Külsheim mit der Anmerkung, ob und wie viele vom ersteren sich der lateinischen Sprache widmen. Auf Grund des Generales vom 22. Juni 1781.

1	2		3	4
Namen des Ortes	Anzahl der Jugend		Anzahl der Lateinschüler	Bemerkungen
	männlichen Geschlechtes	weiblichen Geschlechtes		
Külsheim	75	57	dermalen: keine	
Üssigheim	36	34	keine	
Eiersheim	30	20	keine	
Hundheim	56	58	keine	Hierunter befinden sich zu Hundheim: 40 Knaben und 39 Mägdelein; zu Steinbach aber — Filial von Hundheim — fürstlich Wertheimischen Gebiets: 16 Knaben und 19 Mägdelein

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Tabelle über die ständigen Notizen in den Schulen des Amtes Külsheim auf Grund des Generales vom 22. Juni 1781.

1	2	3	4	5	6	7
Namen der Ortschaften	Stiftung der Schulen für männ- oder weibliches oder für beide Geschlechter	Wer präsentiert?	Wer confirmiert?	Gehalt der Schullehrer an jährlichen Besoldungen und Accidenzien in Geld und Naturalien	Geldbetrag	Mit der Schule verbundene Nebendienste	Anmerkungen: Ob der Schullehrer hinreichend besoldet oder ob und wie viel denselben noch abgängig und zuzulegen sei?
Külsheim	Für beide Geschlechter	Stadtpfarrer u. Stadtrath	Generalvikariat Mainz	Von gemeiner Stadt . . . . . 13 fl 40 kr Von den **Singulis** der Bürgerschaft 140 fl 26 kr Vom Gotteshaus . . . . . 46 fl 50 kr Von der Stadt-Kapelle . . . . 10 fl 45 kr Aus dem Allmosenfond . . . . 21 fl 57 kr Summe . 235 fl 18 kr		Keine	Dem Rektor könnten pro **annis futuris** annoch 41 fl 41½ kr zugelegt werden und zwar von der Stadt . . . . 20 fl 41½ kr von der Stadtkapelle . 8 fl — kr aus dem Allmosen . . 2 fl — kr von dem Hospital . . 11 fl — kr zusammen 41 fl 41½ kr
Üssigheim	Für beide Geschlechter	Pfarrer, Schultheiß und Gericht	Generalvikariat Mainz	Von der Gemeinde . . . . . 48 fl 30 kr Von den **Singulis** der Bürgerschaft 8 fl 02 kr Von den Auswärtigen . . . . . 12 fl — kr Vom Gotteshaus . . . . . 20 fl 34 kr Summe . 89 fl 06 kr		Die Gerichtsschreiberei; sie erträgt im Ganzen 20 fl 55 kr	Dem Schullehrer könnten gleich jetzt 10 fl 54 kr ex **Aerario Communitatis** in solang jährlich zugelegt werden, bis die Freischulhaltung aufhören wird.
Eiersheim	Für beide Geschlechter	Pfarrer, Schultheiß und Gericht	Generalvikariat Mainz	Von der Gemeinde . . . . . 8 fl 30 kr Von den **Singulis** allda . . . . 55 fl — kr Von dem Gotteshause . . . . 16 fl 35 kr Summe . 80 fl 05 kr		Die Gerichtsschreiberei; sie erträgt im Ganzen 16 fl 14 kr	Dem Schullehrer könnte pro **annis futuris** das Schulgeld: von jedem Schulkind mit 40 kr zugelegt und dadurch an dem Abgang 16 fl 40 kr, dann das übrige mangelnde mit 3 fl 15 kr aus dem Gotteshause ersetzt werden.
Hundheim	Für beide Geschlechter	Pfarrer, Schultheiß und Gericht	Generalvikariat Mainz	Von der Gemeinde . . . . . 4 fl — kr Von den **Singulis** allda . . . . 122 fl 40 kr Vom Gotteshaus . . . . . 30 fl 07 kr Summe . 156 fl 47 kr		Die Gerichtsschreiberei; Ertrag mit Accidenzien 19 fl 10 kr	Dem Schullehrer könnten von der Gemeinde für Hauszins und das Schulzimmer in Geld . . . . 10 fl — kr dann 2 Ulafter Eichenholz 6 fl 40 kr und aus dem Gotteshaus 26 fl 33 kr in Geld pro **annis futuris** zugelegt werden.

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

pro non adjectis angesehen, und die dagegen Handelnden mit einer zum Besten der armen Schulkinder zu verordnenden Strafe belegt, auch

4. den in der Normalschule gebildeten Kandidaten bei Einführung der von ihnen erlernten Methode keine Hindernisse eingelegt, sondern dieselben vielmehr dabei und bei der dazu gehörigen Einführung gleichförmiger Schulbücher kräftigst geschützet und in der Ausübung ihres Amts und aufhabender Pflichten ungehindert belassen werden sollen. Sollten aber

5. die Schullehrer bei dieser Gelegenheit sich einiger Ausschweifung schuldig machen: so ist desfalls bei der Behörde die Anzeige zu thun, wo die erforderliche Abhilfe niemals ermangeln soll.

Mainz, den 22. Januar 1782.

(gez.) Freyherr v. Frankenstein.

vdt. J. M. Kissel, Reg.-Sekretarius.

11. Im Jahre 1784 erklärte die Judenschaft wegen ihrer zerstreuten Wohnorte, minder zahlreichen und unbemittelten Judengemeinden, keine eigenen Judenschulen errichten und unterhalten zu können, und es möge deswegen § 10 des Generalrescripts vom 9. Februar 1784 mit seiner Vorschrift ihnen erlassen werden. Daraufhin verfügte unterm 27. September 1784 der Kurfürst:

1. Die Judenkinder dürfen auch fernerhin die christlichen Schulen besuchen; sie zahlen nicht mehr Schulgeld als die Christenkinder auch; ihre Jugend ist liebreich zu behandeln und ja nicht verächtlich anzusehen; es ist denselben durchaus kein Gewissenszwang anzuthun; in Aschaffenburg und Buchen ist der Judenschaft erlaubt, einen eigenen Judenlehrer zu halten; jeder der letztern erhält 200 fl Jahresbesoldung; diese Lehrer sind nach dem Generalrescript zu prüfen und autorisieren; die Judenschaft hat zu Protokoll zu erklären, woher sie die besagten 200 fl zu decken beabsichtige.

2. Die Juden dürfen in allen Ämtern und Gemarkungen — Mainz und den sogenannten Burgbann ausgenommen — liegende Güter, Immobilien ankaufen und besitzen und Ackerbau treiben, auch in andern Gemarkungen, wo bisher keine Juden gesessen, Immobilien ankaufen. Doch bedarf das einer besondern Bestätigung, die nur aus erheblichen Ursachen verweigert werden soll.

12. Ein Generale vom 14. Febr. 1789 verlangt von den Oberämtern und den ihnen unterstehenden Vogteien genauen Bericht darüber

1. Was für eine Lehrmethode jeder Schullehrer in jedem zu dem Amtsbezirke gehörigen Orte beobachte, und

2. Ob die neuen Schulbücher in Gefolg der erlassenen Verordnung eingeführt seien, oder woran es hafte, daß dieses bis jetzt noch nicht geschehen sei?

Im kurmainzischen Oberamte Amorbach lag der eigentümliche Fall vor, daß mainzische Ortschaften dieses Oberamtes zur Würzburger Diöcese zählten und umgekehrt; daher forderte die Mainzer Regierung unterm 6. Febr. 1794 das genannte Oberamt zum Berichte darüber auf, welche Mainzer Ortschaften zur Würzburger und welche Würzburger Ortschaften zur Mainzer Diöcese gehören; ferner wie es hierin wechselseitig in Ansehung des Schulwesens in specie wegen der Präsentation, wegen Einführung der gleichförmigen Schulmethode, Schulbücher 2c. 2c. gehalten werde; was sich hierunter etwa für neuere Anstände ergeben und wie dieselben indessen gehoben worden, oder ob und in welcher Art sie noch andauern.

Das Oberamt berichtet darauf ein, die Präsentation der Schulmeister in den hier einschlägigen Orten geschehe nach der zwischen Mainz und Würzburg bestehenden Vereinbarung v. 15. Mai 1656 in beiderseitigen Diöcesen von dem Pfarrer und den Gerichten des Orts, wo die Schule gehalten wird und der Schulmeister wohnt, doch mit Vorwissen und Einwilligung der Vogtei oder des Amtes, und so viel dies diesseitige Ortschaften betreffe, mit Genehmigung des kurfürstl. Oberamtes.

Diese Präsentation werde sodann an die einschlagende Mainzer oder Würzburger geistliche Stelle geschickt, welche den Schulmeister anstelle. In den zu diesseitiger (Mainzer) Landeshoheit gehörigen Ortschaften sei es hergebracht, daß keiner präsentiert werde, welcher in der Normalschule zu Mainz nicht unterrichtet und von daher mit behörigen Zeugnissen versehen sei.

Wo Kurmainz die Schullehrer anzustellen habe, seien allenthalben die Mainzer Lehrmethode und auch Mainzer Lehrbücher im Gebrauche, wie auch dort, wo Würzburg die Lehrer bestätige, nur Würzburger Methode und Lehrbücher anzutreffen wären.

Unterm 12. Febr. 1794 berichtet die Vogtei Walldürn, daß folgende ihrer Ortschaften zur Diözese Würzburg zählten: einige Häuser in Wettersdorf, Vollmersdorf, Dornberg, Erfeld und Rintschheim; dagegen gehörten folgende Würzburger Ortschaften zur Mainzer Diözese und zwar zur Pfarrei Walldürn: Geroldshahn und Neusaß; sodann in der angrenzenden Würzburger Gegend: die Pfarrei Ripperg samt Filialen; ebenso die Pfarrei Hainstadt samt Filialen.

Am 12. Februar 1794 berichtet die Amtsvogtei Buchen, daß nur Buchen selbst, sowie Gözingen in ihrem Bezirke zur Würzburger Diöceſe gehören, während kein Würzburger Ort ihres Sprengels zur Mainzer Diözeſe eingeteilt ſei.

Nach dem Berichte der Vogtei (Oſter)-Burken vom 15. Februar 1794 gehörten die Stadt Burken ſelbſt, ſowie Berolzheim zur Würzburger Diözeſe, und ſei kein Würzburger Ort vorhanden, welcher der Mainzer Diöceſe unterſtände.

Anſtände hätten ſich bisher nirgends ergeben; es ſeien zwar in einigen zur Diözeſe Würzburg gehörigen Orten Lehrer, aus der Mainzer Normalſchule hervorgegangen, angeſtellt; doch hielten ſich auch dieſe an die Würzburger Methode und deren Lehrbücher, was mit jenen von Mainz in der Hauptſache wenig unterſchieden ſei.

13. Damit die Schulen auf dem Lande mit ſolchen Subjekten beſetzt werden, welche nicht nur die zu einem ſolchen Amte erforderliche Fähigkeit und Kenntniſſe beſitzen, ſondern auch ſonſten in ihrem Betragen untadelhaft ſind, ſo wird den kurfürſtl. Vicedom, Ober- und Ämtern aufgegeben, bei Präſentation eines Subjektes zu den erledigten Schuldienſten dahin zu ſehen:

1. daß nach der beſtehenden kurfürſtlichen Verordnung ein normalmäßiges Subjekt präſentirt werde, auch

2. die nöthige Kundſchaft eingezogen werde, ob das vorzuſchlagende Subjekt keine Anhänglichkeit an die franzöſiſchen Grundſätze gezeigt habe;

3. ob demſelben in Rückſicht der Moralität nichts entgegenſtehe; endlich,

4. ob daſſelbe Subjekt ſeit ſeiner Entlaſſung aus der Normalſchule mittelſt inzwiſchen ertheilten Unterrichts ſich praktiſch in den erlernten Kenntniſſen geübt habe.

Alle dieſe Umſtände hat kurfürſtl. Amt genau zu erheben und ſolche in ſeinem Berichte an die kurfürſtliche Schulkommiſſion pflichtmäßig jedesmal zu bemerken.

Mainz den 14. Oktober 1793.

(gez.) Freiherr von Frankenſtein.

vdt. Fertig, Reg.-Sekretarius.

14. Da wir bisher mehrmalen mit Misfallen wahrzunehmen gehabt haben, daß bei Wiederbeſetzung erledigter Schuldienſte zwiſchen den mit dem Schulpartronatrechte verſehenen kurfürſtl. Beamten, Pfarrern und Gemeinden gehäſſige, zum Nachtheil des Unterrichtes der Jugend gereichende Kolliſionen und Verzögerungen entſtanden ſind, ſo verordnen wir hierdurch, daß in Zukunft nach Abgang eines Schullehrers binnen 4 Wochen

ein ander fähiges Subjekt umso gewisser präsentirt werden solle, als ansonsten lapso termino ipso facto ex jure devoluto zu Ernennung eines Subjekts von Landesherrschaftswegen wird eingeschritten werden.

Kurfürstl. Vicedom, Ober- und Ämter haben sich demnach den pünktlichen Vollzug dieser Unserer Verordnungen angelegen sein zu lassen, und solche den mit dem Schulpatronatrechte versehenen Pfarrern und Gemeinden gehörig bekannt zu machen.

Aschaffenburg am 18. Julius 1797.

(gez.) Lieb.

vdt. Hauck, Reg.-Sekretarius.

15. Generale vom 31. Jänner 1799.

Kurfürstl. Mainzische Landes-Regierung.

Nachdem Sr. Kurfürstl. Gnaden ihre Gesinnungen gegen die unglücklichen brodlosen treuen Mainzer Schullehrer[1]) dahin zu äußern gnädigst geruht haben, daß dieselben bei den sich etwa auf der rechten Rheinseite ergebenden Schulvakaturen vorzüglich berücksichtiget und anderwärts, im Falle derselben Moralität nichts im Wege steht, untergebracht werden sollen, als wird diese hochgnädigste Entschließung sämmtlichen Vicedom, Ober- und Ämtern andurch bekannt gemacht, um hiernach alle kurfürstl. Gemeinde-Pfarrer, auch auswärtige Patronen zu unterrichten, damit dieselben bei den sich ergebenden Schulvakaturen und Präsentationsfällen auf die erwähnten und brodlosen treuen Mainzer Schullehrer in Wiederbesetzung der Schuldienste den vorzüglichsten Bedacht nehmen mögen. Diesen Schullehrern wird durch die Behörde von jeder Vakatur Nachricht ertheilt, um auch sich ihrerseits bei den betr. Patronis um die Präsentation melden zu können.

Aschaffenburg am 18. Julius 1797.

(gez.) Lieb.

vdt. Hauck, Reg.-Sekretarius.

16. Da die Ruhe und Sicherheit des Staates von der guten Bildung der Jugend abhängt, folglich es uns nicht gleichgiltig seyn kann, welches Subjekt als Schullehrer von Zeit zu Zeit angestellt wird, so ergehet Unsere Weisung den Schulpatronen nomine Regiminis aufzugeben, bei jedem Fall einer Wiederbesetzung einer offenen Schullehrerstelle vor Ausfertigung der Präsentations-Urkunde sub pœna dem kurfürstlichen Oberamte die Anzeige zu machen, welches Subjekt dieselben zu präsentieren des Vorhabens seyen. Das kurfürstl. Oberamt hat hierauf über das moralische Betragen des Kandidaten seinen Bericht an die kurf. Landes-Regierung zu erstatten und vor erhaltenem Regierungs-Konsens weder die Abfertigung der Präsentations-Urkunde, noch weniger die Installirung eines etwa als Schullehrer empfohlenen Kandidaten zu gestatten.

Aschaffenburg, den 26. Aug. 1799.

(gez.) Lieb.

vdt. Hauck, Reg.-Sekretarius.

---

[1]) Bei Besitzergreifung des linken Rheinufers durch die Franzosen zu Ende des vorigen Jahrhunderts waren manche kurmainzische Beamten — also auch Schullehrer — außer Stelle gesetzt worden, was der Regierung die Veranlassung gab, gedachtes Generale zu erlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Kommissariat Aschaffenburg hatte die Gewohnheit, den Schullehrern seines Gebiets nur Ernennungsurkunden in lateinischer Sprache zuzufertigen. Wir lassen eine solche*) in deutscher Übersetzung hier folgen; sie lautet:

„Die Räte des erzbischöflich mainzischen Kommissariats zu Aschaffenburg unserm sonderlich geliebten Aloys Dörr Gruß in dem Herrn.

Nachdem die Schulmeisterstelle (deutsche) der Pfarrkirche zu Schlierstadt durch die geschehene Präsentation der Herrn Pfarrer, Schultheiß und Gerichtsbeisitzer (Schöffen) daselbst Dir übertragen worden ist, und wir Dich für die stetigen Obliegenheiten (in Besorgung der Geschäfte genannten Dienstes) geschickt und geeignet erkannt haben: so bestellen, bestätigen und bekräftigen wir mit Gegenwärtigem gemäß der uns hierin zustehenden Machtvollkommenheit deine Person zu solchem Schulmeisterdienst und ertheilen Dir volle Macht, daß Du solchen Dienst gewissenhaft und treu, dem katholischen Ritus gemäß, verwalten und die daraus entspringende Nutznießung und dazugehörige Belohnung rechtmäßig und gebührend fordern, empfangen und verwenden mögest. Zur Beglaubigung dessen haben wir Dir Gegenwärtiges, entsprechend unserm Dienst mit Unterschrift und Siegel versehen, übergeben zu Aschaffenburg am 27. Nov. 1802.

Aus Auftrag
des erzbischöflichen Kommissariats
(L. S.) Lack, Sekretär."

Vielfach traten den ernst gemeinten Verbesserungsbestrebungen der Regierung in Hebung des Volksschulwesens unüberwindliche Hindernisse in den Weg, so besonders bei kleinern armen Gemeinden, wie aus nachstehendem zu entnehmen.

Am 24. September 1784 berichtet das Oberamt Tauberbischofsheim an die Regierung, man habe 1781 schon einberichtet, wie jedem einzelnen bisher schlecht besoldeten Schullehrer in den Orten des diesseitigen Oberamts eine Verbesserung ihres seitherigen geringen Einkommens verschafft werden könnte, indem man verschiedene Fonds namhaft gemacht, aus denen die Aufbesserungsbeträge geschöpft werden könnten; gleichwohl sei bisher keine Entschließung der Regierung hierauf erfolgt.

Die meisten Schullehrer seien daher nicht nur bei ihrem seitherigen unzureichenden Gehalt verblieben, sondern noch obendrein durch die neue Amtsverfassung noch weiter geschädigt worden, indem man ihnen die Gerichtsschreiberei abgenommen und solche den Vogteischreibern übertragen habe.

So sei der seitherige Schulmeister Valentin Dürr zu Brunnthal ganz bedeutend geschädigt worden, da sein Schuldienst mit Einschluß

*) Diese Urkunde ist im Besitze des Herrn Hauptlehrers Ludwig Berberich in Bruchsal und betrifft dessen Großvater.

der Gerichtsschreiberei jährlich nur 73 fl 10 kr ertragen, jetzt aber nach Wegnahme des Gerichtsschreiberdienstes gar gering salariert sei und dringend um Verbesserung seiner schlimmen Lage bitte.

Überall habe man Mittel zur Verbesserung der Schulgehalte ausfindig machen können, nur in Brunnthal nicht. Am besten wäre es, wenn man diese Schulstelle mit jener des nur 1/4 Stunde davon entfernten Werbachhausen vereinigte. Dem stände aber entgegen, daß Brunnthal ein Filial der fürstlichen Würzburger Pfarrei Wenkheim wäre und der dortige Pfarrer und Ortsvorsteher den Schullehrer zu präsentiren hätten, und diese Präsentation vom geistlichen Rate zu Würzburg zu bestätigen sei. Der Pfarrer in Wenkheim wolle von einer Verschmelzung der Schulen Brunnthal und Werbachhausen nichts wissen und so müsse man es der kurfürstlichen Regierung überlassen, wie sie gedenke, dem Schuldienste Brunnthal aufzuhelfen.

Die Regierung hatte hier den Fehler begangen, die seither mit vielen Schuldiensten verbundene Gerichtsschreiberei den Lehrern abzunehmen, ohne den letztern eine Entschädigung für den dadurch bedingten Ausfall an ihrem Einkommen ersetzt zu haben.

Zufolge des Generales v. 14. Februar 1789 — Lehrmethode und Einführung der Lehrbücher betreffend — liefen Berichte ein, von denen mehrere aus dem fürstl. Leiningischen Archiv zu Amorbach vorliegen und die uns über den Stand des Volksschulwesens in jener Zeit einige Aufklärung zu geben vermögen. In allen Orten, an welchen die Schülerzahl so groß gewesen, daß 2 oder 3 Lehrer an der Schule wirkten, unterrichtete ein Rektor entweder allein oder bei 3 Lehrern mit einem Präzeptoren die Knaben und ein Kantor die Mädchen. Die Knaben waren in diesem Falle in 3 Klassen geteilt, deren unterste zwei der Präzeptor, die oberste oder 3. Klasse der Rektor unterrichtete. Der Unterricht des Präzeptors erstreckte sich auf Buchstabenkenntnis, Buchstabieren, Lesen, Schreiben, Bibl. Geschichte und Katechismus nebst Gesang, besonders kirchlichen. Die dabei gebrauchten Lehrbücher waren das Mainzer Abcbuch, Kern der bibl. Geschichte, die neuen Mainzer Evangelien und der neue Mainzer Katechismus. Beim Unterricht des Rektors wurde besonders auf Recht- und Schönschreiben, Fertiglesen, auf Rechnen, Anfertigung von Aufsätzen und Lesen von Handschriften gesehen. Beim Schönschreibeunterricht wurden den Schülern eigens dazu vorgeschriebene Vorlagen (Mustervorlagen) gegeben. Daneben hatte der Rektor die Verbindlichkeit, den dazu lusttragenden Knaben Unterricht in den Anfängen der lateinischen Sprache zu geben.

Die Mädchenschule war in diesem Falle ebenfalls in 3 Klassen geteilt und die Unterrichtsgegenstände mit Ausnahme des Latein, wie

auch die Lehrbücher waren dieselben wie in der Knabenschule. Der täglichen Unterrichtsstunden waren es 6, auf Vor- und Nachmittag verteilt.

An Pfarrorten mit nur einem Lehrer unterrichtete letzterer bei ungetrennten Geschlechtern in gleicher Weise, wie oben angegeben und sollte sich auch derselben Lehrbücher bedienen, was aber aus verschiedenen Ursachen nicht überall eingehalten wurde, wie nachgehends noch dargelegt wird; auch waren hier, wie sonst in größern Orten manche Lehrer nach damaliger Ausdrucksweise nicht akademisch gebildet, d. i. sie waren nicht in der Mainzer Schul-Akademie zum Lehramte vorbereitet worden; auch wurden hier die Sommerschulen nur sehr nachlässig besucht.

Die kleineren Filialortschaften hatten meist nur sogenannte Winterschulen; diese Dörfchen dingten einen Winterschulhalter, der neben dem Wandertisch ein nur sehr geringes Einkommen, meist von der Gemeinde nach Vereinbarung ausgeworfen, zu beziehen hatte. War der Weg solcher Filialorte zum Pfarrorte nicht zu beschwerlich, so gingen die betreffenden Kinder in die Schule des Hauptortes; doch setzte es in diesem Falle sowohl im Winter als im Sommer sehr viele Schulversäumnisse ab, was für die Eltern der Schüler auf diesen Filialen mit vielen Unannehmlichkeiten verknüpft war, weshalb sich nur wenige derartige Schulen auf die Dauer erhielten.

Aus dem Berichte der Vogtei Walldürn geht hervor, daß in Walldürn selbst wie in Reinhardsachsen und Wettersdorf die Mainzer Lehrmethode eingehalten werde und auch die Mainzer Lehrbücher eingeführt seien; aber fast alle armen Kinder, deren es sehr viele seien, entbehrten der meisten Lehrbücher, da die Eltern derselben die nötigen Mittel nicht besäßen. In den übrigen Orten der Vogtei: Rinschheim, Erfeld, Dornberg, Vollmersdorf sei die Würzburger Lehrmethode im Gebrauche, wie man sich auch daselbst der Würzburger Lehrmittel bediene, da letztere Orte der Würzburger Diözese unterständen.

Nach dem Berichte der Amtsvogtei Buchen sind hier in allen Orten: Buchen, Altheim, Götzingen, Hettingen und Hollerbach Mainzer Lehrmethode und Lehrbücher eingeführt.

Aus der Amtsvogtei Mudau wird dasselbe berichtet, jedoch nur für die Pfarrorte Mudau und Limbach. Was die Filialorte Dumbach, Mörschenhardt mit Neubronn (dem heutigen Ernstthal), Schlossau mit Schöllenbach, Auerbach, Unter- und Oberscheidenthal, Reisenbach, Langenelz, Scheringen, Einbach, Oberneudorf, Rumpfen, Steinbach und Stürtzen-

hardt betrifft, sagt der Amtsvogt in seinem Berichte: „In denen Filial-Orten aber besteht noch die alte Lehr-Art; jedoch bedienen sich die nur auf ein Ziel und Zeit von denen Gemeinden angenommene Schulmeister meistens deren neuen Schulbücher." Hier hatte man also fast allenthalben nur von den Gemeinden auf einen Winter gedingte Schulhalter.

Diese Bemerkung des Amtsvogts bezieht sich jedoch nur auf die Filialorte von Mudau. Bei jenen der Pfarrei Limbach macht er die Beifügung: „In denen Filial-Orten beobachten die Schulmeister die von Chur-Pfalz, ihrer Territorial-Herrschaft, vorgeschriebene Lehr-Art."

Das Oberamt Tauberbischofsheim berichtete unterm 5. Mai 1789:

> „In den Ortschaften Bischofsheim, Werbach, Werbachhausen und Rinderfeld, der Stadtvogtei Bischofsheim unterstehend, sei die neue Lehrmethode sowohl in der lateinischen als den deutschen Trivialschulen eingeführt und werde daselbst in gleicher Weise unterrichtet wie zu Mainz; auch seien hier die durch Verordnung vorgeschriebenen Bücher beibehalten, insofern nicht die Schullehrer bei öfterm Mangel derselben gezwungen würden, andere zu Hand zu nehmen. Bei dem hierhergehörigen Orte Brunnthal aber, das zur Würzburger Diözese zähle, sei die Würzburger Lehrmethode in Übung und auch die daselbst vorgeschriebenen Lehrbücher im Gebrauche."

Das Stadtvogteiamt Külsheim gab die geforderte Auskunft dahin, daß in Külsheim, Hundheim und Eiersheim die in der Mainzer Normalschule erlernte Lehrart befolgt würde und die Kinder keine andern als die vorgeschriebenen Lehrbücher in die Hände bekämen; eine Ausnahme davon mache Üssigheim, da der dortige alte Schullehrer die ihm unbekannte neue Methode ebensosehr außer Acht lasse, als er von Vorurteil und seinem verjährten Schlendrian geleitet, die Einführung der neuen Schulbücher weder befolge, noch dazu zu bringen sei, sich einen Mithelfer aus der Normalschule zu Mainz an Handen zu nehmen. Der dortige Pfarrer habe zwar dem erzbischöfl. Kommissariate schon die Anzeige hierüber gemacht, ohne aber bisher den geringsten Erfolg davon gesehen zu haben.

Der Vogteiamtsverwalter in Königshofen, der selbst die Schule dort besuchte und die Schulkinder in seiner Gegenwart prüfen ließ, gebe nicht die beste Schilderung von den Schulzuständen daselbst. Alt und unwissend habe der Schullehrer keine Kenntnis der neuen Lehrmethode, sowie auch sein ihm zur Beihilfe gegebener Sohn, welcher zwar in der Normalschule zu Mainz gewesen, aber nebst wenigem Rechnen und Schreiben nichts profitiert habe, nicht

viel besser sei. Die Kinder daselbst — unwissend, sehr verderbt und ungesittet — achteten keineswegs ihre Lehrer. Überhaupt seien die Klagen aller gutdenkenden Bürger von Königshofen über die Jugend sehr allgemein.

Zu Schönfeld und Poppenhausen würde die neue Lehre sehr gut befolgt; allein in Ansehung der Bücher sehe man überhaupt keine andern in den Händen der Jugend, als die zu Würzburg, Mergentheim und Wertheim verlegt wären, und die Entschuldigung hierwegen lief immer dahinaus, daß die Mainzischen in hiesiger Gegend nicht zu haben seien.

Das Vogteiamt Königheim erstattete seinen Bericht dahin, daß in sämtlichen Vogteiortschaften: zu Königheim, Dittwar, Hochhausen und Dienstadt die zu Mainz vorgeschriebene Methode im Lehren beobachtet werde; nur in Ansehung der Schulbücher seien zumteil Mainzische, zum andern aber auch andere vorhanden.

Am Schlusse macht das Oberamt die Bemerkung, daß den Schullehrern zu Königshofen und Ussigheim je ein in der Normalschule zu Mainz wohlunterrichteter, gut gesitteter Mensch an die Seite gegeben werden möchte. Was den Mangel der Mainzer Lehrbücher betreffe, so möchte man einem Lehrer oder mehreren gestatten, solche Bücher in größerem Quantum zu halten und an die Schulkinder zu verkaufen; ebenso möchte dafür gesorgt werden, daß für unvermögende Eltern diese Bücher aus den Gemeindekassen beschafft würden.

III. Darstellung der Schulverhältnisse einzelner Orte des Kurfürstentums Mainz.[1])

A. Tauberbischofsheim.

Die uns vorgelegenen Akten des Großherzoglichen General-Landesarchivs reichen nicht in die Zeiten vor dem westfälischen Frieden zurück. Indessen scheint die Stadt schon vor 1648 drei Volksschullehrer gehabt zu haben und zwar a. den Rektor, b. den Cudirektor oder Kantor und c. den „teutschen Schulmeister;" denn 1675 schon, wo die Volkszahl der Stadt noch ziemlich klein war, wurde vom Erzbischöflichen Kommissariat Aschaffenburg Johann Adam Schlosser zum Cudimoderator in Tauberbischofsheim ernannt, und am gleichen Tage erhält von ebendaher Valentin Waltz seine Ernennung zum „teutschen Schulmeister" daselbst. Auch eine Rektoratsstelle war um jene Zeit schon vorhanden.[2])

Über die Dienstobliegenheiten der 3 Volksschullehrer der Stadt giebt uns ein Bericht des dortigen Stadtpfarrers an das Kommissariat Aschaffenburg vom 10. Oktober 1758 Aufschluß. Derselbe lautet:

„Einem Hochw. Commissariat ist allschon des mehreren bewußt, daß man allhier einen Rektoren, welcher nebst der Music Infimisten und Principisten docirt, einen Cantoren, so die lateinischen (Buben), und einen Schulmeister hat, welcher teutsche Buben und Mägdlein thut lehren. Der Organist hat nichts als die Orgel zu schlagen. Was nun die Seperation der Mägdlein von den Buben angeht, kommen manchsmahl keine 8, 10 oder 12 Buben im Winter, im Sommer aber wenig oder keine in die Schuel, denn die übrigen gehen all in die Cantorsschul. Sollte sich aber nunmehro fügen, daß weil nach der neuen Verordnung alle Kinder sollen und müssen in die Schuel gehen, mehrere, welche der Schulmeister nicht alle versehen könnte, in die Schuel kommen, so wäre meine ohnmaßgebliche Meinung, daß man die teutschen Buben dem Organisten, welcher doch sonst nichts zu thun hat, zu lehren übergeben sollte, wofür Ihm aus den Stadtgefällen eine addition zu reichen wäre.

---

[1]) Den Akten des Großherzoglichen General-Landes-Archivs entnommen.

[2]) Unterm 18. Juli 1721 werden Pfarrer und Beneficiats-Verweser in Tauberbischofsheim beim Kurfürsten von Mainz dahin vorstellig, man möge genehmigen, das höchst baufällige und deshalb gestützte Rektorshaus in Tauberbischofsheim um 400 fl zu verkaufen anstatt für 100 fl aus Fondsmitteln zu reparieren, wozu die Mittel dieses Fonds nicht hinreichten, das Geld auf Zinsen stellen und hievon dem Rektor und dem Organisten je 10 fl jährlich verabreichen, um sich damit nach Belieben eine Wohnung selbst zu suchen. Darauf erging am 26. Juli 1721 vom Kurfürsten ein Erlaß an das Kommissariat Aschaffenburg des Inhalts, letzteres möge der Kosten wegen den Stadtrat in Tauberbischofsheim darüber hören, da dem Bischofe daran gelegen sei, „daß dem Schuhl-Rector eine stäte Wohnung verbleibe." Aus der dieser Bitte angeschlossenen Gotteshaus- und Prädicatur-Schulamts-Stiftung ist zu ersehen, daß dem Organisten aus dieser Stiftung jährlich pro Salario 60 fl und für Wohnung 10 fl, dem Kantor von der Kilian-Cantzlers-Stiftung 5 fl und eine Aufbesserung von jährlichen 20 fl, und dem „teutschen Schulmeister" pro Salario jährlich 30 fl verabreicht wurden. 1721 bewohnte der Rektor die Rektoratswohnung allein, und die Stadt hatte einen besonders angestellten Organisten.

Indem nun gnädigst ordinirt worden, daß die Kinder vom 7. bis 13. Jahre sollen in die Schule gehen, welches nit mehr als billig ist, so ist zu wissen, daß dieselben schon im 5. Jahr die Schuel frequentiren, weil die Eltern dieselben gar frühzeitig in Haus- und Felth-Arbeiten brauchen; doch könnte man hierinnen ein Einsehen haben, daß nemblich die Kinder nit Ehenter aus den Schuelen sollten entlassen und dimittirt werden, bis nach der erstemahl geschehener hl. Communion, welches vor dem 11. und 12. Jahre nit pflegt zu geschehen. . ."

Aus dieser Darstellung geht so viel hervor, daß der Rektor die Vorklasse des Gymnasiums zu unterrichten hatte, dessen Schülerzahl selbst im Winter eine sehr geringe war. Dem Kantor lag ob, Knaben zum Eintritt in die Rektoratsschule vorzubereiten, während der „teutsche Schulmeister" alle übrigen Kinder, Knaben wie Mädchen, zu unterrichten hatte. Die Schule des letztern war somit die eigentliche Volksschule, während die Kantors- und Rektoratsschule Vorbereitungsanstalten fürs Gymnasium waren.

Darüber, wie man um die Mitte des 18. Jahrhunderts bei Besetzung von Schulstellen sogar in Amtsstädten vorging, giebt uns ein Bericht des Pfarrers Franz Bingemer in Tauberbischofsheim vom 12. Juli 1752 an den Kurfürsten Aufschluß.

Darnach sollten laut Befehls des Kurfürsten vom 1. März 1751 nach dem Abgange des dermaligen alten „teutschen Schulmeisters" in Bischofsheim an der Tauber in Zukunft der Organisten- und teutsche Schuldienst einem tauglichen Subjecto anvertraut und beide Dienste mit einander verknüpft werden, und es habe sodann der Schulmeister-Organist die Jugend gratis (d. i. ohne Schulgeldbezug) zu instruieren. Da nun jetzt der alte „teutsche" Schulmeister Hans Jörg Schührer aus allerhöchst kurfürstlichen Gnaden ins allhiesige reiche Spital gekommen, folglich dieser Schuldienst erledigt worden, so habe sich weder der Organist daselbst, noch sonst jemand um diese Stelle gemeldet, außer Andreas Blesch, Präzeptor zu Osterburken, eines Mainzischen Unterthans Sohn.

Der dermalige dortige Amtskeller Joseph Handell habe durch einen einseitigen Bericht den Bischofsheimer Organisten Franz Breunig bei hoher Behörde zu diesem Amte aus Gunst in Vorschlag gebracht, ohne daß er den Pfarrer hierin im geringsten requiriert, obschon das ein Verstoß gegen die erzbischöfliche Kirchenordnung in Kapitel 21 sei. Nun aber sei dieser Breunig ein Mensch, dem durchaus alle Eigenschaften, die ein guter Schulmeister haben solle und müsse, abgingen, als da seien:

1. Donum continentiae, 2. Sitzfleisch oder Fleiß, 3. Nüchternheit, 4. ein leuchtendes Vorbild der Jugend, 5. eisenfeste Geduld, und 6. ein sittlich religiöser Lebenswandel. Nach all dem schaue man aber bei Breunig vergeblich.

Für jeden dieser Punkte weist genannter Pfarrer das Gegenteil aus dem seitherigen Verhalten Breunigs in den grellsten Farben und so umständlich nach, daß man hier gerne auf Näheres verzichtet.[1]) Schließlich bittet er, den Amtskeller

[1]) Der Stadtorganist war zugleich Musikant, der bei Hochzeiten, Kirchweihen, Erntetänzen u. dgl. aufspielte und als solcher dem Trunke und sonstigen daraus entspringenden Lastern ergeben.

aus vorgetragenen Gründen in die Schranken zu weisen und empfiehlt statt des einseitig zu diesem Amte vorgeschlagenen Subjekts den genannten Blesch zur Bestallung mit dem erledigten „teutschen" Schuldienste. Die Folge davon war, daß weder dieser Blesch noch der Organist Brennig diese Stelle erhielt, sondern Peter Stumpf. Diese 11 Seiten in Großfolio starke Darstellung ist auch darum wichtig, weil sie S. 10 das damalige Einkommen umständlich aufführt. Darnach bestand das jährliche Salarium des „teutschen" Schulmeisters daselbst in folgendem:

1. aus dem Beneficiat-Amt jährlich an Geld 30 fl;
2. habe ich (der Pfarrer) ihm aus Dürftigkeit addirt 7 fl 30 kr;
3. von der Stadt, wie jeder Bürger, 2 Laubwellen Holz, muß sie aber selbst machen und fahren lassen, wovon aber NB. im letzten Jahre dem abgehenden Schulmeister ein Laub hat wollen entzogen werden;
4. item soll er haben 4 Waldklafter Holz; NB. der abgehende Schulmeister hat aber im letzten Jahre nur 4 „Wägele voll", von 1 Paar Ochsen gezogen, bekommen, folglich nur die Halbscheid, ist „dahero kein Wunder, daß nit nur alleins die armen zarten Kinder, sondern auch der gute alte Schuhlmeister, ohngeachtet er seine Cantzell (d. i. seinen Lehrstuhl) im Winter zum Ofen geruckt, wo aber die Kinder zum Auffsagen nit sehen können, ihre Füß erfrohren haben; dann die Schul ist schwer zu hitzen mit vielem Holtz, weil unten wegen durchgehender Straßen alles offen;"
5. aus der Raths-Herrn-Mühl 4 Malter Korn;
6. „eine ehlende, armselige Wohnung";
7. „endlich das ungewisse Schulgeld; an Accidentien gar nichts."

Besoldungen der 3 Lehrer sowie des Organisten zu Bischofsheim.

Im Jahre 1752 specificiert Rektor J. K. Külsheimer, 34 Jahre in Bischofsheim seyender und commendirter chori et scholarum Rector, was er jährlich zu beziehen habe, folgender Weise:

	fl	kr	₰
An Geld: von gemeiner Stadt wegen der Freyschul mit 3 Klassen, als Exemplisten, Principisten und Infimisten	34	—	—
von dem löbl. Gottes-Hauß . . . . . worunter begriffen die Anniversaria, wochentlichen Engelämbter Tenebrae, placebo, sonn- und feyertägliche Ämbter, Vesper, Bettstunden, processiones umb die Stadt 2c. 2c.	47	09	—
von einer Leichbegängnis	—	15	—
von einem musikalischen Ambt	—	15	—
von einem Choralambt mit der Vigil	—	10	—

von gemeiner Stadt an Korn	2 Malter
aus allhiesiger Dom-Capitel Factorei an Korn	6 Malter
aus dem Hospital	4 Simri
wegen dem tägl. zu haltenden Salve Regina zu Gissigheim an Korn	1 Malter
und an Haber	1 Malter

An Holtz: Von gemeiner Stadt . . . . . 8 Klafter
und . . . . . 2 Laub.

Eine freye Wohnung bei dem Kirchhof, welche allhiesige Stadt bauen und unterhalten muß;

an liegenden Gütern ungefähr 16 Ruthen Krautgarten.

Zehnt, Zins und Güld, Acker, Wiesen, Weinbergen Nichts.

Kantor Andreas Ägidius Zimmern hat sein Einkommen folgender Weise specificiert:

Zur Wohnung: den untersten Theil des Gymnasiums mit halbem Speicher.

	fl	kr	₰
an Geld: des Cantors Bestallung mit	35	—	—
aus löbl. Beneficiat-Amt	44	—	—

an Frucht 4 Malter Korn und anstatt 4 Klafter Holtz nur 2 Wägele scheyd (Scheitholz); die übrigen 2 Wägen seynd erst seit 2 Jahren von Herrn Rentmeister Zorn nicht abgegeben worden; wegen vielen Sigill-Costen habe ich vor 3 Jahren zu Mainz die Commenda nicht lösen können; bin hier angestellt seit 1747; an Zehend, Zins, Güld, Äcker, Wiesen, Weinberg, Wein und Keller Nichts, an ein zu einem Küchengärtlein von mir erst herumgereuthes, schlecht zugemachtes 9 Ruthen großes Feld bey der Tauber.

Er bittet hierbei, daß man ihm inanbetracht dessen, daß er der christlichen Lehr beiwohnen müsse, wie auch im (Musik) Chor mit allerhand Stimmen und musikalischen Instrumenten ohne eigenen Ruhm anwesend zu sein habe, dessen der Rector überhoben sei, der dennoch eine größere Besoldung als er, genieße, ihm die seit 2 Jahren vorenthaltenen 2 Fuhren Holz hinfüro wieder verabreiche.

Auch der Ludimoderator Johann Georg Schürer specificierte seine Bestallung an der Mädchenschule daselbst mit zitternder Hand:

„Erstlich ist dieß eine miserable Wohnung in dem Schuhlhauß neben der Schuhl mit einem Stüblein nebst zwey geringen Cammern, aber ohne Keller, Backofen, Speicher und Abort; auch oben und unten als eine offene Scheuer angebauet mit zu sehr dünnen Wenden (Wänden) zu finden, für deren Reparierung das Stattrenthen-Ambt aufzukommen hat, aber seit 100 Jahren nichts gemacht werden wollte;

2. mein Salarium belangend ist nur 30 fl rheinisch und allhier von milden Stiefftungs-prädicatur jährlich gereichet;

anbey pro instructione pauperum von Ihro Hochw: jetzigen Herrn Stadtpfarrer Bingemer in Anno 1747 mit oberamtl. Genehmigung 7 fl 30 kr addieret aus dem großen Allmosen jährlich;

3. vier Malter Korn jährlich von dem allhiesigen gemeinen Stadtrenthen-Ambt gereicht werdend;

4. an Zehnden, Zinns, Güldt, Ackern, Wiesen, Gärten: nichts;

5. an Holz nur 4 Stierwäglein, schier 2 Wald-Claffter ausmachend, und an zwey sonst alljährlich unter die Bürgerschafft ausgegeben werdenden Laubholz nur 2 von den schlechtern;

6. an accidentien ist das quartal von jedem in die Schuhl gehenden Kind 15 kr;

7. dann an Festis Corporis Christi et Visitationis B. M. V. wegen der um die Statt gepflogenen 2 processionen jedesmal 18 = 36 kr;

8. auf Mariae Schmerz für 1 Stund zu betten 10 kr;

9. von der Noven (neuen) Allerseelen-Bettstunde auch 10 kr, und

10. wegen des von weyland allhier gewesenen Stadtpfarres . . . gestifteten Jahrtags 15 kr.

Am 27. Mai 1753 giebt auch der Organist J. Franz Breunig seine Designation was ein zeitlicher Organist jährlich zu gaudirn und zwar

	fl	kr
Erstens: aus der Prädicatur-Stifftung pro Salario . . .	60	—
für Logis oder Hauszins	10	—
ferner für gestiffte Jahrdäg aus dem Gottshaus sambt Ämbter von jedem Ambt 15 kr thut	6	45
dann von 2 Umbgäng umb die Stadt mit Clarinet zu blasen	—	36
für 9stündige Allerseelenandacht zu schlagen (die Orgel nämlich), jede Stund 5½ kr thut	—	50
für 1 Stund auf Maria Schmertz zu betten	—	10
also von hiesiger gemeinen Stadt	78	21

ferner 4 Malter Korn nebst 4 Klafftern Holtz und eim Krautgärtchen.

Die accidentien, welche bey der Organisteney sehr gering, belaufen sich das Jahr hindurch auf ohngefähr 6 fl.

1742 hat mir mein Schwiger-Vater Georg Krafft als 46 Jahr gestandener Organist hier auf dem Rath Hauß mit Guth Heis und Beysein Herrn Hofcammerrath Wiederhelt, Herrn Stadtschultheis Wolf, und sambt Herrn des Raths die Organistey abgetreten.

Lehrpersonal.

a. Die Rektoratsstelle hier bekleideten: Johann Peter Külsheimer von 1719 bis 1768; 1768 tritt derselbe von seiner Stelle zurück, und Stadtrat und Pfarrer präsentieren zur Rektoratsstelle hier den Melchior Stein von Lauda, einen Theologen und Musikus; 1784 stirbt Rektor Stein[1]) hier und Peter Paul Protzler von Königheim, der zuvor 2 Jahre hindurch nach dem Abgang des deutschen Schulmeisters Stumpf hier den deutschen Schuldienst neben dem seinigen versehen, tritt an dessen Stelle. 1784 war der deutsche Schulmeister Peter Stumpf hier zum Rektor ernannt worden, starb aber noch im gleichen Jahre.

[1]) Rektor Stein hatte 1772 seine hiesige Stelle niedergelegt und sich auf seine Güter nach Lauda begeben, „weil er bey der vorgewesenen großen Theuerung, wo er um eine addition angesucht und solche nicht erhalten, bereits vieles ex propriis zugesetzt gehabt." 1774 bewirbt er sich aufs neue um die Rektoratsstelle in Bischofsheim und erhält wiederholt solche auf Empfehlung durch das Oberamt, den Stadtrat und Stadtpfarrer.

b. 1675 war Joh. Adam Schlosser als Kantor oder Ludirektor hier ernannt worden; 1743 war der Kantoratsdienst hier erledigt und Ignaz Weingärtner, zuvor zu Burgstatt als Rektor in das 6. Jahr gestanden, wird auf Antrag des Pfarrers und Stadtrats zum Kantor hier ernannt; von 1747—1775 ist Andreas Ägidius Zimmer Kantor hier, der 1775 zugunsten seines Schwiegersohnes Franz Anton Zipf, der durch authentische Attesta, die er vorlegt, nachweist, daß er seine Studia nicht nur wohl absolviert, sondern auch in seinem Fach zu Bruchsal sich allschon ziemlich geübt, wie auch hier (in Bischofsheim) seine Fähigkeit zu Tage gelegt.

c. Sogenannte „teutsche Schulmeister" hier waren: 1675 Valentin Waltz; 1700 bis 1718 Jakob Adam Pfreundschig; 1718—1750 Johann Georg Schürer; 1752—1784 Peter Stumpf; von 1784 ab Stephan Krug, zuvor Schulmeister zu Schönfeld. Letzterer war, wie alle andern Volksschullehrer der Stadt vom Pfarrer und Stadtrat zu seiner Stelle präsentiert worden; doch mußte derselbe nach einem Beschlusse der kurfürstlichen General-Schulkommission zu Mainz 1785 durch den Besuch der Schulakadamie zu Mainz seine Befähigung für diesen Dienst erst nachweisen, während welcher Zeit er seine Stelle auf seine Kosten durch einen andern versehen zu lassen hatte.

d. Organist an der Stadtkirche waren: 1696—1742 Georg Krafft; 1742—1785 Johann Franz Breunig, des vorigen Schwiegersohn. Von 1785 wurde der Organistendienst mit jenem des „teutschen Schulmeisters" verbunden.

Anmerkung. Die Ernennungen Protzlers zum Rektor und Krugs zum „teutschen Schulmeister" hierselbst stießen auf Schwierigkeiten, wie aus nachstehenden Erlassen hervorgeht.

Unterm 13. Januar 1785 ließ sich das General-Vikariat zu Aschaffenburg folgender Weise vernehmen:

„Zu dem erledigten Schuldienst zu Niedernberg hat Pfarrer und Ortsvorstand den Schullehrer Kaspar Hasenstaab zu Elsenfeld dahier präsentiert. Dieser wurde anfangs von der kurfürstlichen Schulkommission geprüfet, tauglich befunden und hat inzwischen den Schuldienst zu Elsenfeld nach den Zeugnissen vom geist- und weltlichen Vorstande schon über 13 Jahre untadelhaft versehen.

Nach dem Willen der dießfallsigen Verordnung sollen zwar nur Schulkandidaten als Schullehrer angestellt werden; wir haben auch bey jedem Falle bisher darauf fest bestanden: allein dadurch scheinen Schullehrer, welche von der Behörde einmal dafür tüchtig befunden sind und dieses durch vieljährige Erfahrung überzeugt haben, nicht ausgeschlossen, sondern einbegriffen werden können.

Zu dem erledigten Mädchen-Schullehrerdienst zu Bischofsheim hat geist- und weltlicher Vorstand den Schullehrer von Schönfeld, Stephan Krug, präsentiert. Dieser hat sich schon bey uns vor ungefähr 3 Jahren, als er auf den Schuldienst

nach Schönfeld angestellt wurde, mit förmlichen Zeugnissen seiner Befähigung von der kurfürstl. Schulakademie legitimiert.

Für den Rektoratsdienst ebendaselbst hat besagter Vorstand den Schulkandidaten Paul Protzler von Königheim präsentiert. Dieser versah inzwischen die Mädchenschule daselbst, konnte sich zwar mit keinem förmlichen Zeugnisse der dermaligen kurfürstl. Schulkommission legitimieren. Er zeigte uns gleichwohl 2 Zeugnisse vor, daß er gleich in den ersten Jahren der Errichtung des Schullehrer-Instituts als Schulkandidat zu Mainz befähigt worden sey.

Dazumalen waren die förmlichen Zeugnisse noch nicht üblich; auf unser Erfordern aber legitimirte er sich mit beyliegenden Zeugnissen des damaligen Professors der Pädagogik, nunmehrigen Herrn Hofkammerraths Molitor, wie auch des Herrn Roßmann, z. Z. öffentlichen Repetitors der Rechte zu Mainz, daß er als aufgestellter und besoldeter Schulcandidat in den Jahren 1773 und 1774 die Schulakademie frequentirt habe.

Bey so bewandten Umständen fanden wir kein Hinderniß, die Commenden auszufertigen und haben die Ehre u. s. w."

Am 20. März 1785 erfolgte das Conclusum aus dem Extractus Protocolli der kurfürstlichen General-Schulkommission zu Mainz:

„Es wäre dem erzbischöflichen General-Vicariat cum remissione Communicatorum unzuverhalten, was massen der in Betreff der Wiederbesetzung der Schulen zu Bischofsheim mitgetheilte Bericht des erzbischöfl. Commissariats zu Aschaffenburg einen neuen Beweis gebe, durch welche mannigfaltige Weege die in Rücksicht der Schulbesetzungen ergangene heilsame kurfürstl. höchste Verordnung, besonders in dem Obererzstifte entkräftet und den in der Normalschule befähigten Schulcandidaten die Aussichten zu einer dasigen Beförderung immer mehr entzogen zu werden pflege.

1. Die bestehende Ordination erfordere, daß der anzunehmende und kommendirt werden wollende Schullehrer sich mit einem Zeugnisse der kurfürstl. Schulkommission und nicht mit bloßen Privatzeugnissen legitimire, noch weniger aber sey das lediglich Zeugniß der vielleicht ohne nützlichen Erfolg besuchten Normalschule zureichend; dem ungeachtet sey dermalen der Candidat Protzler, welcher von der kurfürstl. Schulkommission kein Zeugniß habe ausbringen können, und nach Zeugniß der vormaligen Schulkommissionsakten nur als Schulcandidat oder Unteraufseher in den vormaligen Mittelschulen angestellt gewesen, nie aber in der Schullehreracademie ordentlich befähigt worden sey, auf beygebrachte Privatzeugnisse zu einer der einträglichsten Schulstellen angenommen worden, obschon solche nach Maaß der bestehenden Ordination nicht zulänglich und um so unerheblicher sey, als aus dem Zeugnisse eines bey dem dermaligen Hofkammer-Raths Molitor, welcher diesseitigen Erinnerns vorhin nie Lehrer der Pädagogik in der vorigen Schul-Academie gewesen, erhaltenen Unterrichts in der deutschen Sprache zuversichtlich nicht folge, daß ein solcher Candidat deswegen in allen zum Schulamte erforderlichen Gefachen vollkommen gebildet und befähigt worden sey.

2. Würde im Obererzstifte bey sich ergebenden Schulvacaturen gewöhnlich auf Mutationen gedacht, welches leichtlich die Folge haben könnte, daß alte, größtentheils unvollkommene Schullehrer auf gute Schulen befördert, und die in der

kurfürstl. Normalschule gebildeten guten Schullehrer sich mit den elenden Schulen behelfen müßten. Nun seye man zwar weit entfernt, ältere verdiente Schulmänner von einer bessern Beförderung auszuschließen; es sey aber dennoch so viel gewiß, daß der größte Theil der alten Schullehrer nicht in den zum vollkommen und gleichförmigen Schulunterrichte erforderlichen Gegenständen bewandert sey.

Im Auftrag der Kommission müsse man daher das erzbischöfl. General-Vicariat ersuchen,

1. dem erzbischöflichen Kommissariate die bey Annahme und Commendirung des itzigen Schullehrers Protzler unternommene Überschreitung der kurfürstlichen höchsten Verordnung zu erkennen zu geben mit dem Anhange, in Zukunft keine Candidaten anderst als gegen Vorzeigung eines Attestates der kurfürstlichen Schulkommission, welche auch solche Candidaten der vormaligen Schullehreracademie nach Befund nicht verweigern würde, anzunehmen;

2. den ordinationswidrig kommendirten Schullehrer Protzler wenigstens noch itzt zur Erstehung einer Prüfung bey der kurfürstl. Schulkommission anzuweisen, und endlich

3. die Beförderung der bereits angestellten ältern normalmäßig befähigten Schullehrer zu bessern Schulen nicht anderst als allenfalls dergestalt zu befähigen, daß dieselben sich vorher noch einer von dem Direktor der Normalschule in Gegenwart eines Mitgliedes der kurfürstl. Schulkommission abzunehmenden Prüfung unterwerfen, und sich mit dem Zeugnisse der verdienenden Beförderung legitimiren müssen. —

Nach 1758 trat hier wie überall im Mainzer Gebiete, an Orten, in welchen mehrere Lehrer wirkten, eine Änderung in der Weise ein, daß die Kinder nach Geschlechtern getrennt zu unterrichten waren. Demgemäß unterrichtete in Tauberbischofsheim der jeweilige Rektor diejenigen Knaben, welche dazu bestimmt waren, in das dortige Gymnasium überzutreten, deren Zahl selten über 24 stieg, der Kantor die übrigen Knaben und der „teutsche Schulmeister“ die Mädchen.

Innere Schulangelegenheiten.

Vor dem Jahre 1797 scheint das Volksschulwesen der Stadt noch übel bestellt gewesen zu sein. Am 28. Oktober 1797 hatte Stadtpfarrer Lottermann in Tauberbischofsheim umständlichen Bericht an das Erzbischöfl. Kommissariat über das gesamte Volksschulwesen Bischofsheims, insbesondere auch über das seitherige sittliche Betragen aller an den dortigen Volksschulen wirkenden Lehrer zu erstatten, was derselbe bald that.

Hierauf erfolgte ein Conclusum des erzbischöflichen Kommissariats Aschaffenburg am 15. November 1797, wornach in Anbetracht dessen, daß das Schulwesen in mancher Hinsicht nicht beschaffen sei, wie es sein sollte und könnte, der Pfarrer Lottermann daselbst alt und gebrechlich sei, man dem Oberamte daselbst zu erkennen gegeben habe, daß man dem dortigen Kaplan eigens aufgetragen, nach der

höchsten Verordnung, diese Schulen wöchentlich zu besuchen und darin den Unterricht in der christlichen Lehre zu geben mit dem Zusatze, daß derselbe auch den gnädigst angeordneten monatlichen Synoden mit beizuwohnen habe. Man wolle daher das kurfürstliche Oberamt ersuchen, die Behörden gefälligst anzuweisen, damit diese Synoden gemäß der höchsten Verordnung ohnausgesetzt vorschriftsmäßig gehalten und der Kaplan Holl bei diesem Auftrag von der weltlichen Behörde kräftig unterstützt werden möchte.

Zugleich wolle man dem kurfürstlichen Oberamte in Erinnerung bringen, damit das so äußerst elende und baufällige Mädchenschulhaus daselbst bald thunlichst hergestellt werde, wozu die kurfürstliche Regierung schon vor einigen Jahren bekanntermaßen die Einwilligung und Entschließung erlassen habe. Man ersuche um gefällige Nachricht über die in diesem Gegenstand getroffene Verfügung, damit man diesseits das weiter Erforderliche besorgen könne. Dabei war auch bemerkt worden, daß die Rektoratsschule nur wenige, jene des Kantors aber über 100 Schüler habe; deßhalb scheine allerdings eine andere Ab- und Einteilung nothwendig und nützlich, worüber man Bericht erwarte.

Der hierauf am 2. Januar 1798 eingereichte Synodalbericht des Kaplans Holl vom Dez. 1797 ist so ausführlich und verbreitet über die damaligen Schulverhältnisse Bischofheims ein solches Licht, daß hier derselbe wörtlich folgt. Er lautet:

> Unterthänigst gehorsamst Unterzogener hat die Ehr das gemäß des unterm 29. Nov. 1797 ergangene hohe Conclusi abgehaltene Schulsynodalprotokoll vom Dezember einzuschicken und hierüber folgende Bemerkungen zu machen:
>
> 1. Ob die beiliegenden Schultabellen und die darinn enthaltenen Gegenstände so ganz plan- und ordnungsmäßig geführt worden, dafür will ich nicht so ganz bürgen, weil ich die meisten Kinder in verschiedenen Gegenständen noch ziemlich unerfahren finde.
> 2. Daß Schulrector Protzler die Principia Latini wohl gut verstehe und sich auch Mühe gebe, dieselben seinen Schülern beizubringen, davon bin ich Ohren- und Augenzeuge und muß ihm ein vollwichtiges Zeugniß geben. Daß er aber 14 Schüler habe, die zusammengenommen kaum so viel Hirn besitzen, daß man im Zusammenschmelzen kaum 3 zu höhern Wissenschaften taugliche Subjecta bekommen würde, ist leider ein Unglück für den Lehrer, der auf solche Art wenig Ehr von seinem Amte sich versprechen kann. Zudem ist der Schulrektor sehr arm, wie bekannt; dieß benimmt viel Ansehen bey den Schülern, ihm aber alles Feuer, welches bey so dummen dabei auch sehr trägen Schülern doch sehr nothwendig ist, und welches ich in ihm beständig anzufachen suche, das aber aus Abgang der Nahrung nicht brennen will.

3. Kantor Zipf[1]), ohngeachtet er in der Normalschule nie geweßen, besitzt dennoch viel Fähig- und Geschicklichkeit im Lehramt, ist anbei auch ziemlich fleißig, hat aber eine so große Menge Jugend von 6 bis 14 Jahren, daß sie in der ohnehin engen Lehrstube gleich den Häringen in der Tonne ganz gedrängt sitzen, wodurch nicht nur die Aufmerksamkeit leidet, sondern auch der Lehrer wegen der Viel- und Verschiedenheit der Klassen in ein paar Stunden Lehrzeit es bey keinem weit bringen kann, besonders da die meisten Kinder gar zu wenig Fähigkeit besitzen und man weder mit Geduld und Güte, noch mit Schärfe und Strafen es dahin bringen kann, daß sich die meisten auch nur ins Mittelmäßige emporbringen.

Dieser Lehrer ißt das sauerste Brod und hat sein Fegfeuer auf dieser Welt.

4. Stephan Krug,[2] Lehrer an der Mädchenschule, legt zwar einen schönen Lehrplan vor; ich glaube aber nicht, daß er sein Werk sey;

[1]) Am 9. Februar 1792 wendet sich Franz Anton Zipf, Schul-Kantor in Bischofsheim an der Tauber mit der Bitte an den Kurfürsten und Erzbischof um Erhöhung seines seitherigen geringen Gehaltes, der damals in 126 fl jährlich bestand, und bittet inständig um Aufbesserung, da er mit den Seinigen das von seinen Eltern überkommene Vermögen verzehren und im Alter wegen Unvermögens darben müßte. Darin sagt er ferner, daß 1782 ein gnädigster Befehl ergangen sei, den Gehalt eines jeden Schullehrers zu untersuchen und den zu gering besoldeten einen Zusatz beizulegen. Man habe bei dieser Gelegenheit darauf angetragen, seine Stelle mit 18 fl aus den Stadtrenten, 3 Malter Korn und 2 Mltr. Spelz aus dem Hospital und 24 fl aus dem Windischen Allmosenfond aufzubessern. 1789 sei die Genehmigung erfolgt jedoch ohne die 24 fl, wobei bedeutet wurde, daß er nach Absterben des hiesigen Glöckners, dessen Dienst, der ungefähr etwas über 100 fl einträge, mit dem Beding dazu erhalten solle, daß er einen tauglichen Menschen darauf (für den Glöcknerdienst) halten müsse, was alles ohne sein Vorwissen auf einen Bericht und Vorschlag des Hofgerichtsraths v. Heidt geschehen sei.

Gegen eine Vereinigung des Glöcknerdienstes mit seinem Schulamte wehrt er sich mannhaft, indem er angiebt, daß dieser beschwerliche Glöcknerdienst sich nicht mit seinem Schulamte vereinigen lasse, auch im ganzen Lande, wo es nur immer thunlich wäre, die Glöcknerdienste von den Schulämtern abgesondert worden seien, zudem der itzige Glöckner noch lebt und lange leben könne und er so immerfort nur das bittere Nachsehen habe. Nun stehe er seinem Amte hier schon 16 Jahre bei großem Diensteifer und ganz guter Führung, wie jedermann bezeugen müsse, vor, sei aber seinen 2 hiesigen Mitkollegen an Einkommen weit nachgestellt, sogar auch im Holzbezug, da ihm nur 2, jedem seiner Kollegen aber 8 Klafter jährlich geliefert würden, und bittet, was bisher schon mehrfach, jedoch vergeblich, wiederholt wurde, um endliche Erhörung dieses seines billigen Gesuchs.

Nach einem Extractus Protocolli Archiepiscopalis Moguntini Commissariatus Aschaffenburgensis ddo. 1. August 1789 erfolgte das Conclusum: Dechant Lottermann hätte nach vorderjamster Benehmung mit der weltlichen Behörde dem Beneficiatamt daselbst zu bedeuten, man gestatte einstweilen bis zur Eröffnung einer andern Quelle dem Cantor allda 24 fl jährlich vom Windischen Allmosen abzugeben vorbehaltlich, daß Cantor sich in seinem Lehramt eifrig und fleißig fortbezeigen werde. Nach einem weitern Conclusum ebendaher v. 7. April 1792 werden dem Cantor Zipf neben diesen 24 fl noch jährlich 2 Stecken Holz aus den städtischen Waldungen zuerkannt.

[2]) Am 11. Dez. 1785 wendete sich Stadtpfarrer Lottermann in einer weitern Darstellung an das Erzbischöfl. Commissariat, worin er sagt, am 6. Nov. 1785 sei der seit 43 Jahren in Bischofsheim als Organist angestellt gewesene Franz Breunig mit Tod abgegangen; die Revenüen des Organistendienstes betrügen jährlich an ständigem, aus dem Beneficiat-Fond baar 82 fl 49 kr, von gemeiner Stadt an Korn 4 Mltr. an Holz 4 Klaftern nebst 2 Laubholz und an Accidentien 20 fl. Weil nun im vorigen Jahre Rector Stumpf mit Tod abgegangen, so habe man auf diese erledigte Stelle von Seiten des Stadtrats und Pfarramts den Valentin Krug präsentiert mit dem Versprechen, weil er allein von den hiesigen 3 Schullehrern das Orgelschlagen verstünde, nach Ableben des Organisten Breunig ihn, da seine Stelle am schwächsten dotiert sei, auch mit dieser Stelle zu betrauen, jedoch von Pfarrers Seite unter dem Vorbehalte, bei dem Erzbischöfl. Commissariate dahin zu wirken, daß dem Organisten förderhin die ganze Organistenbesoldung mit Ausnahme der 82 fl 49 kr jährlich gereicht würde, mit welch letzterer Summe aber die Gehälter der Rektors- und der Cantorsstelle aufgebessert werden sollten, da ersterer alles in allem jährlich nur 160 fl, letzterer aber gar 124 fl beziehe, die seinige Stelle sich aber jetzt auf 230 fl beliefe, während seine zwei Mitkollegen weit größere Mühe und Arbeit hätten, wie er.

Sodann sei Krug einseitig nur auf Antrag des Stadtrats vom Oberamte Bischofsheim mit dem Organistendienste betraut worden, ohne Mitwirkung des Pfarramtes und bittet sodann, das Commissariat möge ihm seine Rechte ungeschmälert zu erhalten suchen und solcher Eigenmacht steuern. (Forts. n. S.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wenigstens ist er nicht im Stand, ihn auszuführen. Dieser Mann, an dessen Äußerem man sich leicht betrüget, der zwar die Normalschule besuchet, aber wie es scheint, wenig studiert hat, ist der seichste unter den hiesigen Lehrern und dabei auch nicht gar embsig. Diese Schule könnte absolude besser seyn. Allein da

5. die hiesigen Herrn Beamten durchaus in diese Schule keine Kinder schicken, so bekümmern sie sich auch wenig oder gar nichts darum, ob diese Schule gut oder schlecht beschaffen seye; und es soll dann der Geistliche sich immer mit so einem dummen und dabei hochtrabenden und zugleich tückischen Lehrer herumbalgen? Ich für meinen Teil habe zu Altheim gelernt, was derley Auswurf von Leuten vermag, wenn sie sich hinter die Herrn Beamten stecken, und heißt es hier bey mir, ein gebrenntes Kind fürcht's Feuer. Zudem ist

6. selbst sowohl unter den hiesigen Ortsvorstehern als den Herrn Beamten eine solch schöne Harmonie, daß auch der gescheideste Mann nicht weiß, auf welche Seite er sich schlagen soll, und etwa das sicherste ist, daß man ganz für sich und von allem wegbleibt, welchem Satz ich noch allenthalben und hier noch pünktlicher nachkomme. Daß aber hiebei die Schulen leiden, ist sonnenklar; denn aus der Schule wird bald ein Lazareth, bald eine allgemeine Kaßerne für die durchreißenden Soldaten gemacht; und so soll es im verflossenen Winter geschehen seyn, daß manchesmal 4 Wochen lang keine Schule konnte gehalten werden. Noch in voriger Woche geschahe eine ähnliche Einquartirung ins Schulgebäude. Wie ist nun möglich, daß bey so einer Verstöhrung die Kinder etwas lernen können? Zudem gönnt man den armen Kindern, die sich morgends unter der Pfarrmesse auf dem kalten Pflaster ohnehin ganz verfrieren, nicht einmal eine warme Stube. Das Holtz, welches heut im Wald erst gefället wurde, solle morgen schon im Schulofen brennen; es wird nicht einmal gespalten, sondern in seiner ganzen Dicke, also Mannsdick in Ofen gelegt; es mag hernach brennen oder nicht. Ja viele Täge diesen Winter hindurch war nicht einmal ein einziges Scheid für alle Schulen vorräthig und mußten die Kinder im Kalten sitzen; wohl eine rechte Freude dem Lehrer zu lehren und den Kindern zum lernen! Und eine noch weit größere für den Geistlichen, um über so verwaißte Schulen eine Aufsicht zu haben! Ich gestehe es aufrichtig, daß ich bey den ärmsten Dorfschulen doch mehr Lieb und Fürsorge von Seiten der Vorsteher für dieselben angetroffen, als wie hier. Ist's denn Schuldigkeit für den Seelsorger, daß er immer mit so nachlässigen Vorstehern sich für's Beste ihrer Kinder herumzanke, oder ist es ihm zu verargen, wenn er endlich auch stumpf wird, und

---

Unterm 11. Dezember 1784 war die Ernennung des Stephan Krug von Aschaffenburg aus zum Organisten in einer lateinischen Urkunde erfolgt und dadurch diese Stelle die einträglichste unter den 3 Schulstellen der Stadt geworden, dagegen hatte der Inhaber derselben die Jugend auch unentgeltlich zu unterrichten. Krug war dadurch seinem Schaden wieder beigekommen, da er auf seiner früheren Stelle Schönfeldt einen Gehalt von jährl. 166 fl 15 kr bezog, in Bischofsheim aber, bevor der Organistendienst mit seinem Schuldienst vereinigt wurde, nur 108 fl. Mit dem Vorschlage des Pfarrers, mit jenen 82 fl 49 kr aus dem Kirchenfond die andern 2 Schulstellen aufzubessern, scheint er nicht durchgedrungen zu haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

alles den alten Schlendrian gehen läßt, besonders da er weiß, daß sein Hirtenstecken viel zu schwach ist, sich damit gegen das scharfe Schwerdt zu schüzen, und er am Ende mit all seinem auch besten Willen für einen tollen unruhigen Kopf bei solchen nur vom Egoismus eingenommenen Leuten passiren muß.

Alles, was ich hier geschrieben, ist die platte Wahrheit, die sogar die unschuldige Jugend bezeugen muß. Zu Bischofsheim kann ich eben nicht helfen, hab mir's all schon vorher vorgestellt und deßwegen nicht hieher gewollt, mußte wider Willen; denn Gehorsam ist dem Menschen bitteres Kraut. Ich habe bisher das Meinige gethan, und ultra posse nemo tenetur, am Ende werde ich schlechte Ehr und noch schlechtern Dank dafür haben. Nur um eins bitte ich noch gehorsamst, mich nur mit Communication mit den Herrn Beamten zu verschonen; denn die sind mir von Geburth aus zuwieder und in dieser Anhoffung verbleibe ich unter tiefschuldigstem Respeckt u. s. w.

Gleichzeitig mit dem Synodalbericht waren die Stundenpläne der einzelnen Schulen, wie hier folgt, eingereicht worden.

(Siehe S. 240, 241 u. 242.)

Von 1798 an wurden beim Publikum Klagen darüber laut, weder in der Schule des Rektors, noch in jener des Kantors wäre der Unterricht ein solcher, daß man den von diesen Schulen erwarteten Nutzen zu erhoffen habe, und es entstanden hierwegen zwischen dem jeweiligen Stadtpfarrer und dem Erzbischöflichen Commissariate in Aschaffenburg lange Verhandlungen, diesem Übelstande abzuhelfen; aber die Sache kam, wie es scheint, unter der kurfürstlichen Mainzischen Regierung nicht mehr zu einem endgiltigen Austrage. Pfarrer Lottermann war inzwischen gestorben; der neu ernannte Pfarrer Kunkel in Bischofsheim kannte die Verhältnisse noch zu wenig, und so wurden endlich am 4. Mai 1799 vom erzbischöflichen Commissariate Aschaffenburg Assessor und Dechant Stamm zu Seligenstadt und Stiftspfarrer Braun in Aschaffenburg beauftragt, das Pfarr- und Schulwesen in Bischofsheim gründlich zu untersuchen und darüber einzuberichten.

Beide letztern unterzogen sich diesem Auftrage und reichten im Oktober 1799 einen 26 Seiten großen Prüfungsbefundbericht in Großfolio an das Commissariat ein. Darin sind Verbesserungsvorschläge sowohl für die Volksschulen, als auch insbesondere für das Gymnasium enthalten. Über den Befund der Schule wird darin berichtet:

a. Die Mädchenschule anbelangend: sie habe in jeder Hinsicht befriedigt; sie zähle 91 Kinder und sei schon in der früheren Prüfung durch einen Pfarrer in seinem unterm 28. Nov. 1798 eingereichten Bericht gut befunden worden, indem der Visitator seine volle Zufriedenheit zu erkennen

(Fortsetzung siehe Seite 243.)

I. Stundenplan für die 1. und 2. Klasse der lateinischen Trivial- (Rektors-) Schule.

I. Klasse der lateinischen Trivialschule.

Stunden	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
von vormittags halb 8 bis 8 Uhr: Anwohnung bei der täglichen Messe.						
8—9 Uhr	Rechenkunst	Geschichte	Rechenkunst	Geschichte	Christenthum (Religionsunterricht)	Rechenkunst
9—10 Uhr	Mündl. latein. Declination und conjugation	Schönschreiben	lateinisch Declination et Conjugation	Schönschreiben	Wie am Montag	Wie am Montag
10—10½ Uhr	Verbesserung der (häuslichen) Arbeiten	Wie am Montag	Wie am Montag	Wie am Montag	Wie am Montag	Wie am Montag
nachm. 1—2 Uhr	Declination et conjugat. der im Eutrop vorkommend. Wörter	frei	Wie am Montag	frei	Christenthum (Religionsunterricht)	Wie am Freitag
2—3 Uhr	latein. Wortfügung		Wie am Montag		Wie am Montag	Wie am Montag
3—3½ Uhr	Aufgaben		Wie am Montag		Wie am Montag	Wie am Montag

II. Klasse der lateinischen Trivial-Schule.

vorm. 8—9 Uhr	Rechenkunst	Geschichte	Rechenkunst	Geschichte	Christenthum	Rechenkunst
9—10 Uhr	Declination et conjugation	Schönschreiben	Wie am Montag	Wie am Dienstag	Wie am Montag	Wie am Montag
10—10½ Uhr	Verbesserung der Aufgaben	Wie am Montag	Wie am Montag	Wie am Montag	Wie am Montag	Wie am Montag
nachm. 1—2 Uhr	Erklärung des Eutrops	frei	Wie am Montag	frei	Christenthum	Christenthum
2—3 Uhr	latein. Wortfügung		Wie am Montag		Wie am Montag	Wie am Montag
3—3½ Uhr	Aufgaben		Aufgaben		Aufgaben	Aufgaben

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

II. Lehrgegenstände und deren Einteilung in der Kantorsschul zu Bischofsheim.

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
vormittags $7^1/_2$ bis 8 Uhr: Gottesdienst die ganze Woche hindurch						
vorm. 8—$9^1/_2$ Uhr	Die größeren lesen, die kleineren buchstabiren u. sagen auf	Wie am Montag	Wie am Montag aber nur bis 9 Uhr	Wie am Montag	Alles wie am Mittwoch	Wie am Montag
$9^1/_2$—10 Uhr	Christenthum (Religionsunterricht)	Bibl. Geschichte	von 9 bis $9^1/_2$ Uhr Schreiben	Wie am Dienstag	Wie am Mittwoch	Schreiben
10—$10^1/_2$ Uhr	Schreiben	Briefleſen (d. i. Leſen von Handſchriften).	Christenthum von $9^1/_2$—$10^1/_2$ Uhr	Schreiben	Christenthum	Bibl. Geſchichte
Nachmittags						
$12^1/_2$—1 Uhr	Choralgesang		Wie am Montag		Wie am Montag	Wie am Montag
1—$2^1/_2$ Uhr	Briefleſen und Aufſagen		Briefleſen und Aufſagen		Von 1—2 werden den größeren Aufſätze diktirt, die kleinern ſchreiben Vorſchriften	Wie am Montag
$2^1/_2$—3 Uhr	Rechnen		Rechnen		von 2—3 Uhr Rechnen	Schreiben
3—$3^1/_2$ Uhr	Deutſche Sprache		Aufſätze		Miniſtration (d. i. Anleitung der Miniſtranten)	Sprachlehre

16

— 241 —

III. Tabellarische Übersicht über die Lehreinteilung in der Mädchen-Schul zu Tauberbischofsheim.

Tage	Stunde	Lehrgegenstand und Klasse	Stunden	Lehrgegenstände und Klassen	Stunden	Lehrgegenstände und Klassen	Stunden	Lehrgegenstände und Klassen	Anmerkungen
Montag Vormittag	8—9½	Biblische Geschichte	9½—10	Buchstaben-Übung I. Klasse	10—10½	Schön- u. Rechtschreiben III. Kl.			I. Täglich gegen 7½ Uhr vormittags versammeln sich die Kinder in der Schule und gehen von da ordnungsmäßig in die gewöhnliche Pfarrmesse. Nachmittags ist ebenmäßig ein Zeitraum von ½ Std. zu ihrer Versammlung und Vorbereitung bestimmt, wornach um 1 Uhr die Schule ihren eigentlichen Anfang nimmt. II. Während eine Klasse in dem in der Tabelle bestimmten Lehrgegenstand geübt wird, werden den 2 übrigen Klassen zu ihrer Beschäftigung passende Aufgaben gegeben, und wo keine Klasse benannt ist, ist der Unterricht allen gemein.
Nachmittag	1—2	Rechenkunst III. Klasse	2—2½	Sylabir-Übung II. Klasse	2½—3	Buchstaben-Übung I. Klasse	3—4	Schön- u. Rechtschreiben III Kl.	
Dienstag Vormittag	8—8½	Leseübung III. Klasse	8½—10	Sylabir-Übung II. Klasse	9½—10	Buchstaben-Übung I. Klasse	10—10½	Schön- u. Rechtschreiben III. Kl.	
Nachmittag		Spieltag oder frei.							
Mittwoch Vormittag	8—10	Christenthum	10—11	Buchstaben-Übung I. Klasse					
Nachmittag	1—2	Übung in Aufsätzen III. Klasse	2—2½	Sylabir-Übung II. Klasse	2½—3	Buchstaben-Übung I. Klasse	3—3½	Schön- u. Rechtschreiben III. Kl.	
Donnerstag Vormittag	8—9½	Bibl. Geschichte	9½—10	Buchstaben-Übung I. Klasse	10—10½	Schön- und Rechtschreiben			
Nachmittag		Spieltag oder frei.							
Freitag Vormittag	8—10	Thristenthum	10—10½	Buchstaben-Übung I. Klasse					
Nachmittag	1—2	Lese-Übung III. Klasse	2—2½	Sylabir-Übung II. Klasse	2½—3	Buchstaben-Übung I. Klasse	3—3½	Schön- u. Rechtschreiben III. Kl.	
Samstag Vormittag	8—9	Lese-Übung III. Klasse	9—9½	Sylabir-Übung II. Klasse	9½—10	Buchstaben-kenntnis I. Kl.	10—10½	Schön- u. Rechtschreiben III. Kl.	
Nachmittag	1—2	Rechenkunst III. Klasse	2—2½	Sylabir-Übung II. Klasse	2½—3	Buchstaben-Übung I. Klasse	3—3½	Schön- u. Rechtschreiben III. Kl.	

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

gegeben, Ordnung und Fleiß bei Lehrern und Kindern befunden habe. Hiebei wird der Bericht des Kaplans Holl v. Januar 1798 an das Kommissariat, worin der Lehrer dieser Schule schlecht hingestellt worden: man betrüge sich an dem Mädchenlehrer, der die Normalschule zwar besucht, darin aber nichts gelernt hätte — er sei der seichteste unter den Bischofsheimer Lehrern — scharf beleuchtet. Das Einkommen dieses Lehrers betrug 146 fl an Geld, 8 Malter Korn, 8 Stecken Holz halb Tannen-, halb Eichenscheit, 2 Holzlaub und 12 fl Accidentien.

b. die Kantorsschule (Knabenschule) betreffend:

Das Christenthum Catechetici war gut — die Schüler antworteten dem Lehrer und Visitator wohl — in den andern Fächern waren die Schüler etwas besser als die des Rectors unterrichtet; der Cantor bezieht aus der Stadt für Freyschule (Schulgeld war aufgehoben) 53 fl, vom Beneficiatamt 75 fl, von der Stadt 4 Malter Korn, vom Hospital 3 Malter ditto und 2 Malter Dinkel.

c. Die Rectorsschule befriedigte in keiner Hinsicht: die Schüler waren seicht unterrichtet im Christenthume, sowohl was Beichte als Kommunion angeht, in der bibl. Geschichte hatten die Schüler keine Kenntnis, also auch wenig Unterricht; die Kinder haben schlecht gelesen aus dem Katechismus; andere Schulbücher, wie Evangelienbücher und bibl. Geschichten sind nicht vorhanden; aus der Grammatic befraget gaben die Schüler wenig Antworten und aus den Antworten wie aus den Fragen ersah man, daß die Schüler des Latinum gar wenig versprechen. Der vorgelegte Lehrplan des Lehrers enthalte vieles; aber der Lehrer zeige kein Leben beim Unterrichte, noch viel weniger muntere er die Schüler zur guten Lebensart, zu höflichen Sitten u. dgl. auf. Mag Kaplan Holl oder sonst jemand diese Schule gelobt haben; bei der Visitation derselben habe man nichts Lobwürdiges angetroffen. Aus den übergebenen lateinischen Aufsätzen sei zu ersehen gewesen, daß die Schüler weder schön noch rechtschreiben und überhaupt wenig belehrt worden seien.

Das Einkommen dieser Stelle belaufe sich über 300 fl jährlich. Weiter sagt dieser Bericht, das Mädchenschulhaus gleiche einem Bettelhaus im obern Stock; denn es stehe auf einem Thor; die Stiege sei noch gefährlicher und könne ohne Schwindel wenigstens von Großen kaum erstiegen werden — ein Beweis, daß nach so vielen Erinnerungen die Ortsvorstände sich das Wohl der Jugend im Ernst nicht ließen angelegen sein.

Im Weitern halten die Visitatoren dafür, daß für die Lateinschule des Rectors wie in Mainz und Miltenberg ein Pater aus dem Kloster eintrete, die Schüler des Kantors aber zu 2 Hälften abgetheilt und dem seitherigen Rector und Cantor mit je 62 Schülern zum Unterrichte überwiesen werden und zwar so, daß jeder derselben Kinder vom 6. bis 14. Jahre zu lehren habe, um Wetteifer unter den Lehrern zu bewirken.

Der Anfang der Schulen müsse auf eine bestimmte Stunde festgesetzt werden; bei der seitherigen Ordnung hierin sei der Unterricht vielfach zu kurz weggekommen, da häufig zwischen die Schulzeit hinein Leichenbegängnisse abgehalten wurden, wobei 3 Requien gesungen würden und

der Lehrer auf der Orgel sein müsse; ebenso würden durch fast tägliche 1 oder 2 Anniversarien die Lehrer als Organisten während der Schulzeit in Anspruch genommen.[1]) Die Schulen seien schlecht mit Bänken (Subsellien) versehen; nicht alle Kinder könnten sitzen oder säßen viel zu enge beisammen u. s. w.

Mit dem Heizen der Lehrzimmer im Winter sei es bisher gar traurig bestellt gewesen: das Schulholz sei nicht kleingemacht, zudem grün und nicht trocken; Lehrer und Kinder müßten in ihren Schulen verfrieren u. s. w.

Mit den Schulbüchern sei es noch schlimmer bestellt; meist hätten die Schüler allein den Katechismus als Schulbuch; bibl. Geschichte und Evangelienbuch gingen denselben ab; erstere sollte jedes Kind haben und von letztern seien 50 Exemplare in den Schulschrank aus einer milden Stiftung anzuschaffen, die den Kindern in der Lesestund einzuhändigen und wieder nach beendigtem Unterricht einzusammeln seien.

In Kriegszeiten käme es in Bischofsheim vor, daß die Schulhäuser zu Lazaretten, Magazinen und Einquatierungsräumen von Soldaten benützt würden, was freilich nicht leicht zu umgehen sei; indessen sollte man in solchen Fällen von Seite der Ortsvorsteher dafür sorgen, daß während der Daner jener Benützung andere Räumlichkeiten gemiethet werden, worin Unterricht ertheilt werden kann, ansonst der Schulunterricht wochenlang brach liegen müsse

Man überlasse es dem Ermessen des Erzbischöfl. Commissariats, ob es auch in Tauberbischofsheim, wie anderorts nicht entsprechender sei, im Sommer die größern Schüler allein in den Unterricht zu nehmen und die kleinern nur nachmittags, da in dieser Jahreszeit nach Aussage der Lehrer die Schüler nie vollzählig erschienen, da sie von ihren Eltern gar häufig des Feldbaues wegen vom Besuch der Schule abgehalten würden. Schließlich empfehlen die Visitatoren die Abhaltung monatlicher Schul-Synoden, die zu Bischofsheim, um dem sehr daniederliegenden Schulwesen gründlich abzuhelfen, doppelt nothwendig seien, namentlich auch der vielen seither vorgekommenen Schulversäumnisse wegen.

Auch über die Prüfung der Gymnasial-Klassen referierten die beiden Visitatoren ebenso, wenn nicht umständlicher, als über die Volksschulen, was jedoch nicht hierher gehört.

Inzwischen war das ganze linke Rheinufer von den Franzosen eingesackt worden, und das Erzbischöfliche Vikariat, vorher in Mainz, erläßt unterm 23. Oktober 1799 hierauf ein Conclusum, wornach die über die Bischofsheimer Schulverhältnisse eingegangenen 2 Referate dem Commissariat zu Aschaffenburg wieder zurückgegeben werden mit dem Bemerken, daß dieses mit manchen Bedenklichkeiten umwundene Geschäft ohne vorherige Genehmigung des Vikariats nicht

[1]) Am 7. April 1783 schon war vom erzbischöflichen Vikariat dem Kommissariat zu Aschaffenburg bedeutet worden, letzteres hätte dem Pfarrer Lottermann zu Bischofsheim aufgegeben, die Vigilien und Seelenämter an Schultagen entweder vormittags von 7—8 Uhr oder von 10—11 Uhr zu halten; aus obigem Berichte aber geht hervor, daß diese Anordnung hier nur wenig oder gar nicht geachtet worden war.

hätte unternommen werden sollen; dasselbe hätte nach der ergangenen Weisung vorerst an S. kürfürstliche Gnaden einberichtet werden müssen. Damit war die ganze Angelegenheit begraben. Die Friedensabmachungen von Campo Formio zwischen dem deutschen Kaiser und der Republik Frankreich wurden allmählich ruchbar, und der Kurfürst von Mainz, für sein Kurfürstentum das Schlimmste ahnend, hatte für die Schulangelegenheiten für jetzt wenigstens keine Zeit mehr.

B. 1. Schulgeschichte von Werbachhausen.[1])

Der Werbachhausener Schul- und Kirchendiener führte zur Zeit der kurmainzischen und fürstlich Leiningischen Regierung die Namen: Ludimoderator, Ludimagister und Ludirektor. Als solcher erscheint von 1682/85 Johann Friedrich Pfeiffer, 1686 Johann Endres; 1688 wurde der hiesige Ludirektor Vitus Melchior Stein, Sohn des Ludimoderators Johann Stein von Kupprichhausen, getraut; 1697 wurde der hiesige Ludimagister Johann Peter Wagner aus Neunkirchen getraut; er führt auch den Titel Ludimoderator und Ludirektor; 1735/36 ist ein Matthäus Grimmer, in Urkunden auch Krümer genannt, Ludimoderator hier; 1752 war Joseph Demoll Schul- und Kirchendiener, sowie auch Gerichtsschreiber hier; von 1761 bis 1864 ist, wie es scheinen könnte, die Familie Sartorius im erblichen Besitze des Schul- und Kirchendienstes hier, wie auch der Gerichtsschreiberei, so 1761/68 Philipp Sartorius, der 1761, schon 61 Jahre alt, von Helmstadt aus hierher berufen wurde und 1768 allhier starb; von 1768 bis 1823 bekleidete dessen Sohn Michael Sartorius, geboren zu Wipfeld bei Schweinfurt, die Schul-, Kirchen- und Gerichtsschreiberstellen hier; von 1816 an war dem letztern dessen Sohn: Valentin Sartorius als Präzeptor (Hilfslehrer) beigegeben, welch letztgenannter 1823 vom Fürsten von Leiningen auf die Schulstelle hier präsentiert wurde und solche definitiv bekam, bis er 1864, nachdem ihm von 1858 an Hilfslehrer beigegeben waren, pensioniert wurde; er starb 1876. Ein Verwandter von ihm, den er als Knecht eingestellt hatte, mußte ihm öfters beim Schulhalten und Prügeln unbändiger Schüler aushelfen.

Das Einkommen des Schul- und Kirchendieners bezifferte sich jährlich 1780 auf 82 fl 50 kr, 1789 auf 92 fl 10 kr einschließlich

[1]) Erstattet von Hauptlehrer Richard Beck daselbst. Quellen: Pfarramtliche Standesbücher von 1674 an, pfarramtliche Schulprotokolle von 1742 an, Gemeinderechnungen von 1697 an, Ratsprotokollbuch in Schulsachen von 1868 an.

des von der Gemeinde zu stellenden Schulholzes im Anschlage von 30 fl; 1813 beziffert sich dasselbe nach einer Zusammenstellung des dortigen Pfarrers Walter auf 114 fl 10 kr. — An Schul- und Holzgeld wurden laut der Bürgermeisterrechnung von 1779 durchschnittlich erhoben 30 bis 40 fl jährlich; dasselbe betrug pro Kind fürs Winterquartal 28 kr und für den Sommer 12 kr, im ganzen 1 fl 6 kr, woraus erhellt, daß für die Zeit der Schulferien nichts in Anrechnung kam; denn 2 Winterquartale à 28 kr = 56 kr, 2 Sommerquartale à 12 kr = 24 kr thut zusammen 1 fl 20 kr, wozu aber noch 14 kr fehlen; die Ferien erstreckten sich über 1/4 Jahr und fielen der ländlichen Arbeiten wegen nur in den Sommer. In der ersten Volkszählung 1806 wies der Ort 262 Einwohner nach. 1793 hatte der Ort 46 Schulkinder; darnach aber bis in die 1870er Jahre schwankte die Schülerzahl zwischen 30 und 40. Vor 1806 war auch hier von einer Klassenabteilung der Schüler keine Rede, sie wurden alle zu gleicher Zeit unterrichtet. Nur im Winter wurde auch am Nachmittag Unterricht erteilt mit Ausnahme des Dienstags und Donnerstags, an welchen Tagen der Nachmittag frei gegeben war.

Über die Vorbereitung der Schulamtskandidaten vor 1815 weiß Beck nichts aus Urkunden anzuführen. Sehr wahrscheinlich besuchten die Schul- und Kirchendiener in Werbachhausen weder die kurfürstliche Schul-Akademie zu Mainz, noch unter fürstlich Leiningischer Herrschaft eine Privat-Vorbereitungsanstalt, wie etwa Mosbach eine solche besaß. Bei der Familie Satorius scheint der Vater immer auch den Sohn zum sogenannten Schulhalter herangebildet zu haben, zumal der Ort zu den kleinern des Schulbezirks zählte und der Schulunterricht sich in damaliger Zeit vorzugsweise auf Abhörung der Kinder im Aufsagen der bibl. Geschichte, des Katechismus und auf Einübung der nötigsten Kirchengesänge beschränkte; Lesen, Schreiben und Rechnen wurden zwar auch in den Unterricht gezogen, waren aber meist nur nebensächliche Unterrichtszweige, deren Kultivierung nur notdürftig gepflegt wurde; der Unterricht in der deutschen Sprache oder in den Realfächern lag damals selbst in bedeutenderen Orten, sogar in Städtchen mit Lateinschulen gänzlich darnieder. Der oben angeführte, 1864 zuruhegesetzte Schullehrer Valentin Sartorius in Werbachhausen machte noch einen Unterrichtskurs im Präparanden-Institut (Seminare) Rastatt in der Dauer von nur 2 Monaten mit und zwar im 2. Jahrzehnt des laufenden Jahrhunderts. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn solchen Schulhaltern bei jeder Schulvisitationsanzeige der Schrecken in alle Glieder fuhr und denselben weder Essen noch Trinken schmecken mochte, bis sie die von ihnen verwünschte Schulprüfung neuern Stils hinter sich hatten. Ihr großer Respekt vor der Prüfung ist bis auf den heutigen Tag in manchen Gegenden

unseres Landes sprüchwörtlich geworden, indem man vom Volke heute noch zu hören bekommt: „Der hat Angst wie ein Schulmeister vor der Prüfung."

Mitbezug auf Erstellung, Einrichtung und Unterhaltung der Schulhäuser und Lehrgebäude lag auch hier, wie überall auf dem Lande, die Sache noch sehr im argen. 1737 kaufte die Gemeinde für 65 fl ein altes Haus zu Uhlberg — Hof und Parzelle von Grünsfeld — an, aus dessen Material sie für den Betrag von 150 fl ein Schulgebäude erstellte. Nach einer im Dorfe erhaltenen mündlichen Überlieferung wurde 1674 zu gleichem Zwecke Material aus Paimar, einem Filialort von Grünsfeld, herbeigeschafft. 1784 baut die Gemeinde abermals ein Schulhaus, das auf 474 fl zu stehen kommt. 1878/79 wurde das jetzige Schulgebäude erstellt, wofür die Gemeinde 18000 fl aufwendete.

B. 2. Schulgeschichte von Werbach.

Specification über den Ertrag des Werbacher Schuhl- und Kirchendiensts, oder was ein zeitlicher Schuhlmeister jährlich zu genießen habe und wie solcher Dienst in allem beschaffen stehet.

Extrahiret: den 16. April 1754.

Johann Andreas Schmitt ist Schuhlmeister dahier, welcher 1753 vom H. Pastoren, Oberschultheißen und dem ganzen Gerichte hier dem Commissariat zu Aschaffenburg präsentiret und nach beschehener Approbation die behörige Commende erhalten und vom Pfarrer bei öffentlicher Kirchenversammjung dahier als solcher vorgestellet worden. Hat demnach zu genießen wie folgt:

Erstlich aus dem Gotteshaus in fixo für Jahrtäg . . .	9 fl 30 kr
Item von 4 Marienfesten, wobei jedesmal 1 Ambt gehalten wird	1 „ — „
Item wegen Frühe Meß, so itziger Zeit alle Sonn u. Feyertäg vor dem Hochamt gelesen wird, vom Frühmesser jährlich	9 „ — „
von 40 Engelämbtern auff jeden Donnerstag à 15 kr . .	10 „ — „
wegen der Schuhl den Winter durch seynd jährlich 55 bis 95 Kinder zu lehren, wovon jedes Kind von Martini bis Ostern an Schulgeld 30 kr[1]) zu zahlen sich gebühren.	

Item: seynd 1721 von dem ehemaligen Pfarrer hier: Heffner zu einer Freyschuhl von Ostern bis Michaeli — also den Sommer hindurch zu halten — 200 fl Kapital gestiftet worden, wovon der Schuhlmeister die pension ad 10 fl jährlich empfangen solle.

In einem NB. macht Schmitt hier den Vorschlag, für dieses Geld Grundstücke, die z. T. leicht zu bekommen seien, für die Schulstelle zu erwerben, da die

[1]) Die Eltern wollen diese 30 kr fürs Kind nicht zahlen, da vor 40 bis 50 Jahren das Kind pro Quartal nur 10 kr, also von Martini bis Ostern 20 kr zu zahlen hatte; dafür hatte dasselbe aber auch täglich 2 Scheite Holz zur Schule zu bringen, was aber abgegangen und dafür das Schulgeld um 10 kr erhöht wurde.

Zinsen aus gedachtem Kapital sehr verzüglich eingingen; auch sei Gefahr vorhanden, daß das Kapital für die Schulstelle gar verloren gehen könnte, zumal wenn Kriegszeiten einträten.

Item: von der Leicht eines großen nebst 3 Ämbtern nur 30 kr, und von einer kleinen 10 kr — kommen im Jahr etwa 30 vor. Von einer Kindstauf gefällt Nichts, als bisweilen von dem einen oder dem andern 1 Krug Wein und 1 Zweikreutzerweckh. Von einer Aussegnung $2^2/_3$ H.

Ferner seynd 7 Mltr. Leuth-Korn beschrieben, so statt einer Güld von allhiesigen Güttern und deren Besitzern dem Schulambt müssen abgereicht werden, welches aber in etwas unrichtig zu erheben, so dann nöthig zu renoviren ist.

Notandum. Alles Korn sollte an Martini an einem bestimmten Tage aufs Rathaus abgeliefert werden, statt daß der Schuhlmeister um die Weihnacht jedem Bauern 5 bis 6mal derohalben ins Haus zu steigen und die Schule dabei zu versäumen sich genöthigt sieht.

Auch hat das Schulambt allhier auf der Markung unterschiedliche Districten sowohl an Äckern, Weingarten, Wiesen und Krautgarten, welche mit ihren Nähmen sambt der Laag beschrieben im uhralten Schuhlbuch zu finden, welche aber zu itziger Zeit nicht mehr halb so gut als zur ersten Zeit, weilen heutigs Tags die Gütter zu vielfältig verkleinert, von welchen der Schuhlmeister auf seine Kösten den Zehnt zu nehmen hat. Ertraget ein Jahr in das andere an harten Früchten als Korn und Dinkel zusammen 300 Garben oder Bund, welche aber sehr gering und auch selten mehr ersamblet werden können als 3 Malter vom 100.

Item an Gersten und Habern beedes zusammen 60, 70 bis 80 Garben.

Erbes und Linsen: Jedes 1 Simmer oder 1 Metzen.

An Hew- (Heu-) Zehnd (:wann kein üble Witterung einfällt, solches zu verschwemmen, weillens an gefährlichen Orthen liegt) können 8 bis 10 Zentner gemacht und erhohlt werden.

An Krauth-, Flax- u. Brachrüben-Zehend ist zu achten u. zu schätzen 4—5 fl.

Wegen Weintrauben ist zu Zehend auf hiesiger Markung 2 oder 3 Eymer; auf Betigheimber[1]) und Impfinger Markung auch so viel, welches selten mehr als 6 geringe Eymer zusammen ertragt, aber oftmahl weniger und dieser sambtliche Zehend mit schwehren Kösten eingebracht werden muß.

Item: an Holtz von beschriebener Laub, wo jetziger Zeit in allem 200 — bisweilen 50 mehr — Wellen klein und schlecht Holtz gemacht werden, und muß ein Schuhlmeister jährlich für 15 bis 20 fl an Holtz für sein Geld erkaufen.

Item: An Grundstückher nichts als den Kirchhof und Gottesackher bey der Kirchen, wovon der Schuhlmeister das Gras zu benutzen, welches aber wenig zu bedeuthen hat.

Die Wohnung belanget, ist ein alt, schlecht zugericht Schulhauß, nebst Scheuern, s. v. Schwein- und Vieheställen sambt Hof und Garten darbey (314/2)[2]).

Über die Werbacher Schulverhältnisse war unterm 5. Sept. 1758 nachstehender Bericht an die kurfürstl. Mainzer Behörde eingelaufen:

Zur unterthänigsten Befolgung eines ohnlängst von Einem Hochw. Erzbischöfl. Commissariat circulariter abgelaßenen Befelchs, vermög dessen eines Jeden Orths Pfarrer sowohl, als auch Gericht und Vorsteher Churmainzischer Gemeinden

[1]) Das heutige Böttigheim — ein Dorf im Reg.-Bezirk Unterfranken in Bayern.

[2]) Diese und die folgenden Doppelziffern in Klammern bezeichnen die einschlägigen Aktenbündel des General-Landes-Archivs.

Ihren pflichtschuldigen Bericht über jene unterm 11. August a. c. allschon Emanirte undt hier unten verzeugneter Nachstehende puncta in Unterthänigkeit einstellen sollen, habe hiermit meines Orths dieselbe nach schuldigem Gehorsam punctatim zu beantworten nicht ermangeln sollen, als

ad 1-mum: Ob ein Schulmeister in dem Orth und wie er sich nenne?
(Vergleiche Seite 188!)

R. Ist zwahr in hiesigem großen und stark bevölkertem Ort Werback ein Schulmeister, nahmentlich Andreas Schmid, von dem aber leyder die zur Schulen eingeschickte Jugend in allen zu erlernen Nöthigen Dingen das ganze Jahr hindurch wenig oder gar nichts gelehret, auch gar selten in der Wochen besonders in der Kirch gesehen wird, gestalten derselbe seinem Vorgeben nach fast die mehreste Zeit mit seiner zugleich inhabenden Gerichtsschreiberey occupiret, mithin das gantze Kirchen- und Schulweßen alleinig seinem auf seine Kosten und dahero nach aigenem Wohlgefallen angenohmenen ohnapprobirten Cantori oder viellmehr präceptori zu besorgen überlassen thuet.

ad 2 dum: Wer denselben zu setzen habe?

R.: Hießigen Orths zeitlicher Pfarrer und Gemeinde.

ad 3-tium: Worin dessen Bestallung bestehe, es seye in Geld, Naturalien oder accidentien?

R.: So Viell mihr hiervon wießend undt bekandt, bestehet deßen Bestallung Erstlich an bahrem Geld:

von hießigem Gottes-hauß in ad . .	26 fl 38 kr
Item hat derselbe von hießigem Frühemesser zu empfangen ad	9 „ — „
Item: in fundatione H. Pastor Hessners seel. eine Freyschul von Ostern bis Michaeli zu halten ad	10 „ — „
Item: die Winterschul von Martini bis Ostern zu halten, von Jedem Schulkind Schulgeld ad 15 kr, sodann für Holtz gleichfals 15 kr, so demnach sich nach hier beygelegter Listen hießiger schulmäßigen Jugend dieses Jahrs belaufen thäte auf wovon aber doch demselben wohl 1/3, so er bey denen allzu verarmten Leuthen zu fordern zurückbleiben derfte.	65 „ — „
Item: accidentien von denen sich das Jahr hindurch erreignenden Begräbnußen ohngefehr	12 „ — „
Summa bahres Geld	122 fl 38 kr

Item: an Leut-Korn von hießiger Gemeind ad 7 Malter. Item: hat derselbe von gewießen beträchtlichen districten in hiesiger und fremdten gemarkungen den Frucht-, Wein-, Hew- und Kleinen Zehnden, so Ihme ein Jahr in das andere gerechnet, ohngefehr ertragen könne

an Korn ad 7 bis 8 Malter,
„ Spälzen „ 7 „ 8 „
„ Gersten „ 3 „ 4 „
„ Haber „ 2 Malter
„ Strohe „ 350 Bund
„ Hew „ 13 bis 14 Centner.

Für Erbsen, Linsen, Wicken, Flachs, Krauth, Rüben u. dgl. rechne zusammen ohngefehr ad 8 fl.

ad 4-tum: Ob derselbe in ansehung der Orgel oder sonstigen Verrichtungen ein besonders Utile zu genießen und worin es bestehe?

R. Hat kein weiteres besonderes utile hiervon zu genießen.

ad 5-tum: Ob ein besonderer Orgnist daselbsten und von wem, auch wie hoch salarirt werde?

R. Ist kein besonderer Organist dahier, sondern dessen Diensten ein zeitlicher Schulmeister oder Cantor versehen thut.

ad 6-tum: Ob der Schulmeister den Choral, Music, Latein und Rechnen nach eines Jeden Orts umbständen Verstehen müsse?

R. Zu wünschen, ja sehr Nuzlich und diensam wäre, besonders der etwa hier zum studiren aspirirenden Jugend, daß in einem so starcken und ansehnlichen Markflecken ein zeitlicher Schulmeister in allen diesen Dingen bestens versiret wäre, da aber allschon von 50 und mehreren Jahren her Niemand erinnerlich seyn will, daß jemahlen ein Schulmeister dahier, so in der lateinischen Sprach erfahren gewesen, als hat man solches dan auch bis dahin bey deßen alleiniger Erfahrung in Music, Choral und Rechnen so stehen und bewenden lassen.

ad 7-timum: Ob daselbst eine Freyhe Schul seye?

R. Von Ostern bis Michaeli wird zwahr in fundatione Pastor Heffners seel. eine freyhe Schul gehalten, aber von denen aller sorg Ihrer Kinder vergeßenden Eltern wenig und fast gar keine Kinder zu derselben eingeschickt.

ad 8-vum: Oder ob die Schul-Kinder undt wie viell für die Wochen oder den Monath bezahlen, und wie es im Winter mit dem Wärmen der Schul gehalten werde?

R. Von Martini bis Ostern, wie schon in punct 3tio besagt worden, muß ein zeitlicher Schulmeister von einem jeden Schüler vor dessen gegebene Lehr ad 15 kr, sodan nebst einem von hießiger Gemeind alljährlich zu empfangenden Holtzlaub, so ohngefehr in 50 oder 60 gar schlechten Wällen bestehen thut, so ferner für das übrige Bren-Holtz, die Schulstuben zu Winterszeit damit zu wärmen ad 15 kr, also zusammen 30 kr zahlt werden.

ad 9-vum: Ob die Knaben und Mägdgen in einer Schul zusamen?

R. Seynd alle, doch separirter in einer Schul beysammen.

ad 10-mum: Oder ob jede in besondern Zimmern und durch wen gelehret werden?

R. Wie schon gemeldet, seynd in keinen besondern und unterschieden, sondern in einem und zwahr für eine so starke Jugend viell zu Eng- und geringem Zimmer beysamen und werden, wie puncto 1 bemerket, alleinig durch einen ohnapprobirten Cantor und Präzeptor gelehret.

ad 11-mum: Hätte jede Gemeind einen diensamen Vorschlag zu thun, wie die hiebei nöthige Unterscheidung der Knaben- und Mägdgerschul nuzlich zum Stand gebracht werden könne?

R. Sothane Unterscheidung der Knaben und Mägdger könte wohl leichtlich geschehen, dafern nur hiesige Gemeind sich hierzu wollte verstehen und das Schulhauß, wie es ohnehin wegen der starken und noch täglich mehr und mehr anwachsenden Jugend die höchste Nothwendigkeit erheischet, würde erweitern lassen, anerwegen sie das hierzu nöthig- und erforderliche Holtz nicht bedarfen zu erkaufen, sondern aus ihren eigenen Waldungen gar füglich hernehmen, die Fuhren unter sich selbst frohnweiß verrichten, den abfall von obgedachtem Holtz an die Meistbietende umb das bahre Geld verkaufen, soforth mit diesem hieraus erlößten Gelde wenigstens die mehreste Kösten bestreiten könnte.

ad 12-mum: denselben Ihre Erklärung beyzufügen, was Jede aus Ihren gemeinen alimenten oder sonsten zu dem bey viellen orthen in sehr schlechtem Stand befindlichen Schulwesen und obgemelten Schul-Unterscheidung jährlich bey zu tragen geneiget seye?

R. Dieser punct bleibt von mihr ohnbeantwortet aus Ursach, weillen mihr weder von hiesigen gemeinen alimenten, weder auch, was ein Jeder etwa hierzu jährlich beyzutragen geneiget seye, was sonderes bewußt undt bekandt ist.

ad 13-tium: Auch dabey anzufügen, wie bisher an jedem Orth die Schul gehalten worden; ob darin zugleich die lateinische Sprach, der Choral und nebst dem Lesen u. Schreiben allenfalls auch das Rechnen mit gelehrt worden?

R. Aus zeitheriger Ermanglung eines studierten Schulmeisters oder Cantoris ist die lateinische Sprach dahier noch niemahlen, sondern allein das Leßen und Schreiben in dahiesiger Schulen gelehret worden; betreffend den Choral, Musik und Rechnen, will dermahliger Schulmeister für sich extra bezahlt haben, als wodurch nicht nur vielle besonders zur Musik und Rechnen Lust habende Kinder abgehalten, sondern er selbsten auch in seiner hier eingeführten und gewöhnlichen Music zum öftern gehindert wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ad ultimum: die Liste der schulmäßigen Jugend also von 7—13 Jahren, so endlich innerhalb vier Wochen einzuschicken?

R. Diese folgt hier beygeschlossen und erstrecket selbige sich, wie daraus zu ersehen, auf 130 Schüler.

In fidem: Andr. Laufersweiler p. t. Pastor in Werbach 1758.

Am 4. Febr. 1771 wird der für den Werbacher Schuldienst vom Pfarrer, Schultheiß und Gericht daselbst präsentierte Schulmeister Johannes Michael Demoll, zuvor 12 Jahre in Dittwar gestanden, als solcher vom Kurfürsten bestätigt und dem Kommissariat Aschaffenburg die Weisung erteilt, demselben die gewöhnliche Commende zu erteilen.

1784 werden auch Verhandlungen zwischen den einschlägigen Behörden gepflogen, das seinem Zwecke nicht mehr entsprechende alte Schulhaus durch ein neu zu erstellendes zu ersetzen und inanbetracht der so sehr angewachsenen Schülerzahl dem Schulmeister daselbst noch einen Präzeptor beizugeben.

1802 verzichtet gedachter J. M. Demoll, weil altersschwach zu gunsten seines Sohnes Friedrich Karl Demoll auf den Werbacher Schuldienst unter der Bedingung, daß ihm auf Lebzeiten die halbe Jahresbesoldung von seinem Sohne verabfolgt werde, was von der zuständigen Behörde um so bereitwilliger genehmigt wird, als der junge Demoll die besten Zeugnisse über seine Befähigung dazu aufweist. Er hat von 1790/92 die kurfürstliche Normalschule zwei Jahre mit bestem Erfolge frequentiert und seither an verschiedenen Orten als Präzeptor amtiert, worüber nur gute Zeugnisse vorliegen.

C. a. Königshofen.

1743 ist der als Schulmeister hier gestandene Melchior Berger mit Tod abgegangen, und Pfarrer, Oberschultheiß, Rentmeister und Rat von Königshofen präsentieren auf diesen erledigten Dienst des Verstorbenen Sohn Christoph Berger, der diese Stelle auch erhalten hat.

Ein älteres Aktenstück giebt folgende Specification eines zeitlichen Schuhlmeisters zu Königshofen an der Tauber.

Von dem Bürgermeisterambte	40 fl — kr
Von dem Gotteshaus als ein Deservitum	55 fl 30 kr
Salarium von ditto	7 fl 30 kr
4 Wagen Schuhlholtz	

3 Ruthen grautgarten; mehr
6 Ruthen grautgarten
70 Ruthen Wiesen
Jedes Schuhlkind zahlt quartaliter . . . . . — fl 10 kr
Vor eine Copulation . . . . . 37 kr 2 ₰
Von einem alten zu begraben mit Absingung von
3 Seelen-ämbtern . . . . . — fl 30 kr
Vor eine Kinds Begräbnus . . . . . — fl 24 kr
Bey einer Kindts Tauf die Orgel zu schlagen nichts
gewisses — gemeiniglich . . . . . — fl 10 kr

Unterm 30. April 1753 präsentieren Pfarrer, Schultheiß und Gericht von Tauber-Königshofen anstelle des † Christoph Berger den Joh. Martin Volk zu Assumstadt, kurfürstlichen Oberamts Krautheimb gebürtig, auf diese erledigte Schulstelle, was auch bestätigt wurde.

Unterm 24. Sept. 1758 reicht auch das Pfarramt Königshofen eine Relatio über die bereits S. 249 f. angeführten 13 Punkte ein.

Zu 1.: Schuhlmeister nennt sich Martin Volk.
Zu 2.: Ein zeitlicher Pfarrer und das Gericht.
Zu 3.: An bahrem Geld von dem Burgermeister Ambt 40 fl
Von dem Gotteshaus . . . . . 45 fl
An Accidentien . . . . . 40 fl
Jährlich 4 Wagen Holtz zu Winderszeit die Schuhl einzuhitzen, wie auch die Kirchwasch zu säubern, wo doch bey jedem wagen ein zeitlicher Schuhlmeister 1 fl 30 kr Auslag hat.
Zwey Laub Holtz, welche ertragen p. p. 300 Buschel.
Ein Wiesen ad 1/2 Morgen, von welcher ein zeitlicher Schuhlmeister der Kirch jährlich 1 fl zahlen muß.
Mehr 1 1/2 Viertel Wiesen von den gemeinen Alimenten.
12 Ruthen grauth garth.
10 kr quartaliter von jedem Schuhlkind, welche unter obigen Accidentien begriffen.
Zu 4.: Der Schuhlmeister muß die Schuhl, Orgel, Sakrystey und Uhr versehen, dessen gaudirt derselbe obig specificirte Intraten.
Zu 5.: negative.
Zu 6.: Choral, Music, muß derselbe verstehen, Latein aber und Rechnen ist Niemahl auch von dessen Vorfahreren dociret worden, indeme die Zeit und die Menge der Jugend solches nicht gestatten, wie dann jetziger Schuhlmeister umb der zahlreichen Jugend Satisfaction zu leisten zu Winderszeit einen Cantoren mit seinem eigenen Brodt und Kosten unterhalten thut.
Zu 7.—8.: Die Schuhl ist nicht frey und ist jedes Schuhlkind gehalten, quartaliter ad 10 kr; der dritte Theil aber gehet nicht ein; die Bettelarmen werden aus dem Allmosen bezahlet; für einhitzen, wie auch die Kirchwasch zu säubern gibt die Gemeind das Jahr hindurch 4 Wagen abständig so genanndt Afferholtz, wo bey jedem wagen der Schuhlmeister 1 fl 30 kr wenigstens auslag hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu 9.—10.: Die Knaben und Mägdlein sitzen beysamen in einem Zimmer und werden gelehrt von dem Schuhlmeister.

Zu 11.: Die Gemeind hat einen Vorschlag: den an der Schuhlstub anstoßenden s. v. Viehstall darzu zu verwenden, welches zu approbiren, wann anderst dem Schuhlmeister wiederum ein Stall angewiesen und gebaut wird.

Zu 12.: Ferner erklärt sich das Gericht, jährlich beyzutragen von den gemeinen Alimenten 10 fl. Da aber anbey angetragen werden will, 40 fl aus der Allmosen-pfleg dahin zu verwenden, dardurch würde die milde Stiftung blos in 1784 fl Capitalien bestehend, merklich geschwächet, als aus welcher ohnedem die bettelarmen Kinder und verstorbenen Armen begraben werden, wie auch durch Feuer, Wasser und andere Zufälle Verunglückte gesteuert wird, nebst andern Auslaagen, ohne daß ein Kreutzer von dem Bürgermeister Ambt beygetragen wird, und so zu Zeiten ein Ueberschus von denen Abzinsungen vorhandten, verstehet es sich von Zeiten und Jahren, wo keine Armen versterben und die Collekten unterbleiben, 15 bis 20 fl von daher zu nehmen, wären genug und prüfte diese die milde Stiftung.

Zu 13.: Berufe mich auf die Anno 1754 vorgewesene Ertzbischöfl. General-Visitation, wo keine Klag gegen den Schuhlmeister ist einkommen, wie auch bis dato nicht bey mir von der Burgerschaft; er unterweiset die Jugend in der Musik, Lesen und Schreiben; nur zu bedauern ist, daß zu sommers Zeit kaum 10 bis 15 Kinder die Schule betretten, wo dann die Schuldt nicht ist von seithen des Schuhlmeisters, sondern ausbleiben der Jugend; das Latein und Rechnen betreffend, beziehe ich mich auf punct 6ten, wo eine ohnmöglichkeit, alles solches von einem Schuhlmeister befolgt werden zu können, habe angeführt.

Gleichwohl wäre es heylsam für einen oder andern aus der Burgerschaft, wenn das Dociren der lateinischen Sprach könnte eingeführet werden, worzu aber höchst nöthig ein besonderer Schuhlmeister und Wohnung; zu keinem aber wird sich die Gemeindt, welche ohnedem mit gemeinen Ausgaaben genug graviret zu seyn einwendet, in der Güte verstehen wolle, zumahl von seithen des Burgermeister Ambts die nothwendige Unterhaltung des baufälligen Schulhaus schwer gemacht wird.

Letztlich kombt anmith die Liste der schuhlmäßigen Jugend von 7 bis 13 Jahren; wan die von 5 bis 7 Jahren mitzuzählen seyn, würden dieselben wenigstens den dritten Theil an beygebogener Zahl ausmachen. Das angeheftete Schülerverzeichnis weist 82 Knaben und 70 Mädchen = 152 Kinder im Alter von 7 bis 13 Jahren nach.

1793 stirbt Schulmeister Volk, und Schulamts-Kandidat Nikolaus Deissenroth von hier bewirbt sich um die erledigte Schulstelle hier. Er hat 1788/89 die Normalschule in Mainz mit gutem Erfolge besucht laut vorliegendem Testimonium secundä Classis v. 10. Sept. 1789 und zwei Jahre hindurch dem abgegangenen Volk im Schulamte Aushilfe geleistet und zwar nach vorliegenden Zeugnissen mit bestem

Erfolge und dürfte wohl, da die ganze Gemeinde samt dem Pfarrer für denselben eintritt, er auch die Tochter des † Volk zu ehelichen und dessen Witwe zu unterhalten willens ist, diese Stelle erhalten haben. 1784 war dem Schulmeister Volk von der Schulkommission zu Mainz ein „lateinischer Präzeptor" Namens Joseph Ackermann beigegeben worden, zwischen welchen beiden sich arge Reibereien entwickelten, womit die Behörde in der Folge vielfach behelligt wurde und worüber ein ziemlich großer Aktenbündel vorliegt.

C. b. Beckstein, Filial von Königshofen.

Aus der Zeit um die Mitte des 18. Jahrhunderts, wahrscheinlich vom damals daselbst vorhandenen Schulmeister verfaßt, liegt folgende Kompetenzbeschreibung vor.

Verzeugnus, was der Schuhldienst in Beckstein jährlich ertraget:

Vom Gotteshauß wegen bey den Festen s. Kiliani undt Martini, den Jahrtägen	4 fl 10 kr
Zur May-Zeit Betstundt undt Baumöhl zur Uhr	1 fl 15 kr
Von einem jeden Gemeins Mann, so das Jahr hindurch ertraget	16 fl 40 kr
Schuhlgeldt von jedem Kind von Martini bis Reminiscere oder Ostern	— fl 15 kr

Von einer Hochzeit 24 kr, von einer großen Leicht 24 kr, von einer kleinen Leicht 14 kr, von einer Kindtauff 4 kr.

Beckstein war nicht kurmainzisch, sondern zählte zum Würzburger Amte Lauda.

D. Üssigheim.

Vom 14. April 1754 besitzen wir eine Kompetenzbeschreibung des Schul- und Kirchendieners Johann Michael Höfer zu Üssigheim. Dieselbe lautet:

Specificatio der Bestallung eines zeitlichen Schul- und zugleich Kirchenbedienten zu Üssigheimb und zwar

Erstlich von der Kirch:

½ Morgen Wiesen und 15 Ruthen Krauthgartten zu genießen, ertragt	2 fl 12 kr
von den gestifteten Jahrtägen, das Jahr hindurch	4 fl 24 kr
von der Fundations Maß auf Sambstag vor die Aufwarthung hat zu erheben, so von der Kirch ist, an Korn	1 fl 30 kr
	1 Malter.

Sodann von der Gemeind allhie:

Erstlich: Leith (Läut-) Korn . . . . . 10 Malter.
2tens: von wegen der Uhr zu richten . . . . . 2 fl — kr
3tens: von Begräbnussen und Seelen-Ämbtern beyläufig das Jahr 4 fl — kr
4tens: zu Dienstatt ein zeitlicher Schulmeister allda Güld-Früchten zu fordern gehabt, so aber nunmero von dem Churfürstl. löbl. Hospithal Bischofsheim bezahlt wird 1 Mltr. 4 Sri Korn und 6 Sri Haber;
5tens: zu Gamburg zu erheben, so auf einem Stück Wiesen oder Garten haftet 1 Malter Güld-Korn, wovon aber nur jährlich eingehen 7 Sri. Als dörffte nur von allhiesiger Gemeinde sothanes Feld von Gamburger Landtscheid abgemessen werden lassen und die Güld darauf ausgeschlagen, so kommete solches vollkommen ein.

Summa der Einkünfften an Geld . . . . . 14 fl 6 kr
an Korn . . 13 Malter 4 Sri
an Haber . . — Malter 6 Sri

6tens: eine Schul mit 50 Kindern, welche theils Ein, und theils 1½ quartal und theils nur 8—14 Täg oder 3 Wochen, wie es ihnen gefallt, in die Schul gehen, und ist von jedem Kind quartaliter 10 kr, wo aber selten etwas oder schier gar nichts bezahlt wird, dann in 8 Jahren nur 30 kr paar (baar Geld — Schulgeld empfangen habe. (301/3.)

1758 war von der Regierung von jeder Gemeinde einzuberichten verlangt worden, wie es um ihr Volksschulwesen stehe, und zu diesem Ende hatte jede Gemeinde eine Anzahl an sie gestellte Fragen zu beantworten. Unterm 19. Sept. 1758 war dieserhalb von Üssigheim folgender Bericht eingelaufen:

Beantwortete Puncten — das Schulweesen betreffend — in der Gemeinheit Üssigheim. 1758.

Frage 1: Ob in dem Ort Ein Schulmeister und wie er sich nenne?

Antwort: Es ist ein Schulmeister allda, welcher sich nennet Johannes Michael Höfer.

Frage 2: Wer selben zu setzen habe?

Antwort: Ein zeitlicher Pfarrer mit Zuziehung des Schultheißen und Gerichts, weilen er zugleich Gerichtsschreiber ist; wird aber zu Aschaffenburg von einem hochlöbl. Commissariat examinirt und approbirt durch Eine Commendam.

Frage 3: Worinnen dessen Bestallung bestehe, es sey in Geld, Naturalien oder accidentien?

Antwort: Der Schulmeister hat an Bestallung von der Gemeind jährlich 10 Malter Korn, aus dem Spithal zu Bischofsheim 1 Malter 4 Sri Korn, 6 Sri Haber, 1 Mltr. Gült-Korn zu Gamburg, wovon aber nur 7 Sri gangbar, 1 Malter Korn von allhiesigem Gottshaus; 4 fl 49 kr von wegen denen Jahrtägen; 2 fl von der Uhr zu richten; ½ Morgen Wiesen, so in saurem Boden; von einer Leich mit exequien 40 kr; von einer Kindts-Leich 10 kr; von einer Kindt-Tauf 2 kr Brod und ½ Maas Wein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Frage: 4: Ob derselbe in Ansehung der Orgel oder sonstigen Verrichtungen ein besonderes Util zugewiesen und worinnen es bestehe?

Antwort: Hat wegen der Orgel zu schlagen gar keinen besonderen Lohn oder Util.

Frage 5: Ob ein besonderer Organist daselbsten, von wem auch wie hoch er salarirt sey?

Antwort: Der Schulmeister tractiret die Orgel und ist kein besonderer Organist vorhanden.

Frage 6: Ob der Schulmeister den Choral, Music, Latein und Rechnen nach eines jeden Orths Umbständen verstehen müsse?

Antwort: Choral und Rechnen muß der Schulmeister verstehen, Music und Latein aber nicht.

Anmerkung: Hier ist unter Musik offenbar Instrumentalmusik zu verstehen, die in den Kirchen fast aller größerer Orte von Kurmainz damals allgemein eingeführt war.

Frage 7: Ob daselbst eine Freyschule? oder aber

Frage 8: Ob die Schulkinder und wie viel für die Woche oder den Monath bezahlen und wie es im Winter mit dem Wärmen in der Schul gehalten werde?

Antwort: Es ist keine freye Schul, sondern quartaliter zahlt ein jedes Kindt dem Schulmeister 10 kr. und im Winter thut ein jedes Kindt ein Scheid Holtz täglich früh mit sich bringen, damit die Schul geheitzet wird; im Sommer wird keine Schul gehalten.

Frage 9: Ob die Knaben und Mägdgens in einer Schul beysammen? oder

Frage 10: jede in besondern Zimmern und durch wen gelehret werde?

Antwort: Es seyndt Knaben und Mägdgens in Einem Zimmer beysammen, jedoch in den Bänckchen unterschieden und werden von dem Schulmeister gelehret.

Frage 11: Hätte jede Gemeind einen diensamen Vorschlag zu thun, wie die hiebey nöthige Unterscheidung zu beschaffen sey?

Antwort: Man müssete noch Ein Stückh an das Schulhaus neu aufbauen; allein wer sollte hernach die Mägdgen lehren? Da das Salarium nicht hinlänglich, eine besondere Person darzu zu stellen.

Frage 12: Demselben ihre Erklärung beyzufügen, was jede Gemeinde zur Aufbesserung des Schulmeistergehalts etwa zu thun willens sey!

Antwort: Bey diesen ohnehin geldklemmen Zeiten will sich der gemeine Mann zu Nichts verstehen: als das, wer seine Kinder in die Schul schicket, soll quartaliter seine 10 kr. zahlen.

Frage 13: darbey anzuführen, wie bishero an jedem Orth die Schul gehalten worden, ob darinnen zugleich die lateinische Sprach, der Choral und nebst dem Lesen und Schreiben allenfalls auch Rechnen mitgelehret worden?

Antwort: Bishero ist nur den Winter durch Schul gehalten worden, wie oben schon gemeldet, worinnen Schreiben, Lesen, allein Teutsch, Choral und Music gelehret worden, und so jemand die Rechenkunst lernen will, kann er es auch lernen.

Unterzeichnet ist dies Aktenstück von P. Cölestinus Heylig, Prof. in Bronnbach. Angeheftet ist demselben eine Liste der schulpflichtigen Jugend Üssigheims im Alter von 7 bis 13 Jahren und zwar der in den Jahren 1745/51 gebornen Kinder in einer Gesamtzahl von 86.

1763 wird die Schulstelle Üssigheim dem seitherigen Schulmeister Joseph Demoll zu Werbachhausen, dem Sohn des daselbst verstorbenen Schulmeisters und Gerichtschreibers Jak. Anton Demoll, übertragen. 1801 ist derselbe alt und dienstuntauglich, und Pfarrer, Schultheiß und Gericht zu Üssigheim kommen beim kurmainzischen Kommissariate unterm 11. August darum ein, ihnen den Michael Joseph Demoll von Werbach zu einem Schulmeister zu setzen. Dieser hatte die Normalschule in Mainz besucht und sich folgendes Zeugnis hiebei erworben:

„Michael Joseph Demoll von Werbach hat seit 5 Monaten die Kurfürstlich mainzische Normalschule anhaltend frequentiret. Sämmtliche Lehrer derselben bemerkten an ihm eine vorzügliche Moralität, einen unermüdeten Fleiß und machen sich viele Hoffnung, daß er einst im Stande seyn wird, ein brauchbarer Lehrer der vaterländischen Jugend zu werden!

Dieses hat im Namen der gesammten Lehrer das Vergnügen zu bezeugen:

Mainz, den 3. April 1798. (301/3.)

(L. S.) Ferdinand Cäsar, Direktor der Normalschule.

E. Külsheim.

Vom Rektor Marcus Kleineis in Külsheim ist eine Kompetenzbeschreibung von 1651 vorhanden mit folgendem Wortlaut:

„Schuelmeisters und Glöckhners zue Külßheimb Salarium Anno 1651.

7½ Mltr. Korn, war hievor 17 Mltr., welches ein Schulmeister das Jahr hindurch erfordern und eintreiben muß, von jedem Bürger 2 Metzen.

20½ fl unterschiedlicher Orthen zu erfordern und einzutreiben; 5 Albus im Quatember von einem Schuelkindt, deren 24. (Könnten 80 frequentiren).

Von jedem Pflug des Jahres 1 Laib Brodt;

Ein Wiesenstückhlein; Item

Ein Grautgärtlein, undt

Ein wüestes Plätzlein, worauf ein Nuß-Bäumlein stehend, zuer Schuel gehörig;

Ein Schuelhauß, uff dem Kirchhoff stehend, worinnen zwar Schuel gehalten würdt, aber nit bewohnet, sondern ein Schulmeister muß aus seinen Mitteln eine Behausung bestands weiß annehmen."

Külsheim hatte bis 1707 nur einen Lehrer, den Rektor, der bis 1751 gehalten war, sich zur Winterszeit eines Präceptors zur Mithilfe zu bedienen, welchen er aus eigenen Mitteln zu verköstigen und zu salarieren hatte. 1751 kommen Stadtschultheiß, Amtskeller und Centgraf von Külsheim darum ein, das General-Vikariat Mainz möge gestatten, neben ihrem Rektor einen deutschen Schulmeister, den Kantor, an ihrer Schule anstellen zu dürfen, wozu sie den Vorschlag machen, genehmigen zu wollen, daß der jeweilige Rektor dem Kantor die Kost unentgeltlich zu verabfolgen habe, was er ja seither auch dem Präzeptor, zur Winterszeit wenigstens, zu thun schuldig sei; ebenso sei man geneigt, dem Kantor als Jahresbesoldung die seither aus der Kapelle und dem Almosen fließenden jährlichen 36 fl an Geld und 3 Malter Korn zu überlassen, die zwar der Stiftung gemäß an Ortsarme jährlich verabfolgt werden sollten, was aber aus Mangel an letztern schon eine Reihe von Jahren hindurch nicht habe geschehen können. Das Generalvikariat aber ist nicht abgeneigt, auf diesen Wunsch einzugehen, sofern die Stadt geneigt und gewillt sei, aus daselbstigen gemeinen Mitteln soviel den 36 fl an Geld und 3 Maltern Frucht noch jährlich zuzulegen, daß ein zeitlicher Kantor auch davon leben könne. Darauf ging jedoch die Stadt nicht ein, und so blieb diese Sache auf sich beruhen. In den hierwegen gepflogenen Verhandlungen, wobei auch das dortige Pfarr- und Rektoratsamt vernommen wurden, treten die Schulverhältnisse der Stadt in einem nichts weniger als rosigen Lichte zutage. Schulrektor Franz Saffri beschreibt 1751 seine Kompetenz folgenderweise:

Spezification deren jährlichen Schuel-Intraden zu Külsheimb.

1.	Hat ein zeitlicher Schuel-Rector von 273 Bürgern von jedem 2 Metzen Korn zu erheben, welches aber den ganzen Winter von Haus zu Haus, theils gute, theils schlechte Frucht muß gesamblet werden — thut 17 Mltr., das Mltr. zu 3 fl 40 kr. —	62 fl	20 kr.
2.	Vom Maintzer Hoff zu Wolferstetten 1 Mltr. 1½ Sri. .	4 „	8 „
3.	Von einem, der ein Bauerngeschirr hat, 1 Brod, ist gerechnet zu 2 Mltr.	7 „	20 „
	Summa	73 fl	48 kr.
4.	Das Schuelgeld belangend, ist das Winterquartal von 113 Kindern laut Schulgeldregisters von jedem 10 kr. — thut	18 fl	50 kr.
5.	Das Quartal im Frühjahr von 58 — facit	9 „	40 „
6.	Das Sommerquartal von 20 — facit.	3 „	20 „
7.	Das Herbstquartal von 24 — thut	4 „	— „
8.	½ Morgen sauere Wiesen, welche jährlich verlehnt wird zu	1 „	30 „
9.	Begräbnusgeld gefält (fällt) von einem Großen mit Exequien 40 kr., von einem Kleinen 10 kr., thut das Jahr praeter propter	5 „	— „
10.	Von der Pfarrkirch	27 „	10 „

11. Von der Kapell	4	fl	46 kr
12. Vom Allmosen	5	„	57 „
13. Von gemeiner Statt	3	„	26 „
Summa	157	„	27 „

Im Jahre 1758 bestätigt Pfarrer Jos. Felix Blau daselbst diese Einkommensbeschreibung in einer längeren Darstellung und macht darin den Vorschlag, hier eine Freischule zu errichten, weil viele Eltern ihre Kinder deshalb von dem Besuche der Schule fernhalten, um das Schulgeld nicht entrichten zu müssen, sowie von der Einbringung eines Scheitholzes täglich im Winter befreit zu sein. In einer Darstellung des Rektors Saffri klagt dieser sehr über die Handhabung einer guten Zucht in seiner Schule, da die Eltern schnell bei der Hand seien, ihre Kinder dem Unterrichte zu entziehen, sofern er strafend vorgehe, was denn doch nicht umgangen werden dürfte. Gleichzeitig legt er ein Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder vom 7. bis einschl. 13. Jahre vor, deren es 162 sind. 1775 stirbt Saffri, der 1735 auf Präsentation des Stadtpfarrers, Stadtschultheißen und Ratspräsidenten daselbst diese Stelle erhalten, und der dortige Pfarrer hat dem erzbischöflichen Kommissariat einzuberichten, welche Persönlichkeiten seither die Rektoratsstelle daselbst innegehabt. Er thut dies und nennt nach einem alten Pfarrbuche:

> David Henerle 1600, Simon Mülich 1676, Anton Beres 1680, Balthasar Englert 1686, Georg Vogel † 1687, Johann Jak. Englert, Sohn von Balthasar Englert, Johann Adam Haslach 1706, Joh. Michael Schumann 1719, Johann Michael Stumm 1735, auf den Franz Saffri folgte.

Noch 1807 waren in Külsheim bei einer Zahl von 270 Schulkindern nur 2 Lehrkräfte: der Rektor und ein Präzeptor vorhanden, die kurz zuvor noch in einem und demselben Lehrzimmer unterrichteten. Der damalige Pfarrer Speer drang in einer Eingabe vom Jahre 1807 mit aller Energie darauf, eine 2. ständige (Kantorats-)Stelle daselbst zu errichten, für welche er ein Jahreseinkommen von 174 fl, teils in Geld, teils in Naturalien und teils in Gütergenuß bestehend, in Vorschlag bringt. 1786 ward hier anstelle des ganz und gar seinem Zwecke nicht entsprechenden Schulhauses ein neues für 1000 fl erbaut, wozu das nötige Holz aus dem gemeinen Wald genommen worden und die Gemeinde Hand- und Spanndienste zu leisten hatte.[1])

[1]) Einer uns vorliegenden Schulgeschichte des Städtleins Külsheim — der Verfasser ist leider nicht genannt — entnehmen wir folgendes: Schon vor 1460 war ein Konradus Rabon hier Schulmeister; denn nach einer hier vorhandenen Urkunde ehelichte derselbe ums Jahr 1460 die hinterlassene Wittwe des Ritters Sittich, eines Herrn (Edeln) von Hardheim, Namens Anna Verakorona. Die Anverwandten ihres verstorbenen Gemahls aber sahen des dadurch bewirkten Verlustes ihres Familienvermögens nicht gut zur Sache, nahmen den Schulmeister in Verstrick und kerkerten denselben in den Turm zu Giebelstadt ein. Dem damaligen Besitzer des Külsheimer Schlosses Anton von Wittstatt —

F. a. Königheim.

Specificatio. Kennigkheimber Schuelbestallung gleich wie solche ein zeitlicher Schuelmeister bis anhero (1679) genossen.

Eine freye Wohnung wird auch von der gemeind erhalten.

Von jedem Burger 1 Metzen Korn, so zue Zeiten 9 Malter, auch bisweilen weniger, auch mehr ertragen thuet; hingegen hat Er die Instruction der Jugent umb sonsten zu thuen.

3/4 Weinberg im Kirchberg, 1/4 Weinberg uff Prach,

3/4 und 6 Ruthen Ackher bey Bantzelsteig,

1/4 Wiesen vnd Krauthgarten beym Furth,

12 Ruthen Krauthgarten hinter der Haiger. Diese Gütter alle hat Er Schuelmeister ohne Schatzung vndt alle Beschwerdten zue genießen; hingegen muß Er [1]) solche in bäwlicher esse erhalten.

---

soll wahrscheinlich Wixstein heißen — gelang es, zwischen dem genannten Schulmeister und den Rittern Hans und Jörg von Hardheim einen Vergleich zuwege zu bringen, dahin gehend, des Schulmeisters Ehefrau soll auf Lebzeiten in unangefochtenem Besitz ihrer Güter bleiben, nach ihrem Tode jedoch sollen dieselben an die Edeln von Hardheim zurückfallen. Nachdem nun der Schulmeister Rabon und dessen Vater und Brüder, die das Zustandekommen des Vergleichs mit Aufwendung aller Kräfte betrieben, Urfede geschworen, d. i. eidlich gelobt hatten, keine Rache üben zu wollen, wurde Schulmeister Rabon wieder frei.

1493 ist Albert Hickler Amtskeller und Schulmeister hier. (Sehr wahrscheinlich besorgte er selbst nur die Geschäfte der Amtskellerei und hielt sich für den Schuldienst einen Präzeptoren, den er mit einem geringen Salarium abspeiste, den Hauptteil der Besoldung aber sich aneignete, was damals um so leichter ging, als die Schulhalter noch gedungen wurden, und letztere vor einer staatlichen Behörde kein Examen zu bestehen hatten. Zudem war gedachte Schule nur Lateinschule und zählte wenig Schüler.

Das Schuleinkommen von 1697 bestand nach dieser Darstellung jährlich in a. 37 fl 10½ kr in Geld etwa; b. Schulgeld: vom Kinde vierteljährlich 10 kr; c. 5 fl Stolgebühren; d. einem Laib Brot von jedem Bauer; e. 1 kr von jedem Professionisten; f. 13 Malter 7½ Simri Korn, nämlich von jedem Bürger der Stadt 2 Metzen, ebenso von Hundheim 2 Simri und von Steinbach 3 Simri; g. ebenso vom Wolferstetter Mainzer Hof 9½ Simri Korn; h. desgleichen vom Wolferstetter Würzburger Hof 2 Simri Korn; i. einem Krautgarten im Hennloch; k. ½ Morgen Wiesen im Erla Appenthal; l. 15 Ruthen Acker hinterm Schloß im Paradies; m. 15 kr von einer Wiese an der Lohmühle; n. 1 Gulden von den vier Zünften; o. ½ Morgen Buschholz (Bürger- oder Gabholz); p. dem Genuß vom Kirchhof; qu. von jedem Schulkinde den Winter hindurch täglich ein Scheit Holz zur Heizung der Schule.

Von 1706 an hatte der Rektor oder Schulmeister hier, der auch den dazu lusttragenden Knaben die Anfangsgründe in Latein beizubringen hatte, der großen Schälerzahl wegen auf seine Kosten einen Präzeptoren zu halten; erst 1775 werden ihm dafür von der kurfürstl. Regierung 40 fl jährlich aus der Bürgermeisterei verwilligt.

Vor 1780 war der Rektor zugleich Kirchendiener und Glöckner, welche Dienste ihm in diesem Jahre abgenommen und damit eine besondere Person betraut wurde. Neben seinem Lehramte hatte der jeweilige Rektor hier kirchliche Instrumentalmusik einzuüben und zu dirigieren, wobei besonders die Heranbildung von Knaben zu guten Instrumentenspielern viele Mühe und Zeitaufwand erheischten; ebenso die Einübung mehrstimmiger Messen für gemischten Chor. Bei Aussegnung von Wöchnerinnen und bei Trauungen mußte er dem amtierenden Geistlichen nach dem Kirchenritus ministrieren insolange er keinen Präzeptor hatte.

[1]) Eine uns vorliegende Schulgeschichte von Königheim, verfaßt von dem dasigen Hauptlehrer Ferd. Gärtner, die auf dort vorhandene Schul- und Pfarrakten, sowie auf Gemeinderechnungen sich gründet, reicht etwas weiter zurück. Darnach wohnten zu Anfang des 17. Jahrhunderts der dasige Schulmeister und Mesner — beide Dienste hatten hier ihre besonderen Diener — im sogenannten Kirchturmstübchen und gerieten am 11. Sept. 1635 in Streit miteinander, wobei der Schulmeister in der Hitze des Gefechtes eine Brandfackel nach dem Mesner warf; davon fingen die Hausgeräte in der ärmlichen Wohnung Feuer, das sich rasch dem Turm und darauf dem Gotteshause selbst mitteilte, wodurch letzteres bis auf den Grund niederbrannte. Von 1635/42 erbaute man dann die jetzige Kirche dortselbst.

Von 1640 an erhält Schulmeister Joh. Andrä Miltenberger vom Taufbuch das Jahr über zu halten 5 fl; auch hat er Teil an einer jährlichen Zehrung im Betrage von 17 fl 6 kr für Corporis

Aus dem Maria Magdalena Altar hat Er zu genießen 4¼ Wiesen im Dittelberg, muß hingegen jährlich dem Gotteshaus 1 fl erlegen.

18 fl 4 Batz. 8 ₰ aus 366 fl 1 Batz 4 ₰ Capital. Dann

1 fl 4 Batz. 8 ₰ aus der Präsentz.

3 fl aus der Brüderschaft B. M. V.

1 fl 2 Batz. 4 ₰ aus der Engelmeß.

4 fl aus dem Gotteshaus von den Jahrtägen.

3 fl 11 Batz. 2 ₰ aus verschiedenen gemeinen Capitalien,

4 fl aus dem Allmosen pro additione wegen der armen Jugend zu instruiren de anno 1666 bis anhero (1679).

Mehr:

½ Malter Korn jährlich von etlichen Ackhern im breiten Fluhr.

3 Sümern Korn von etlichen Äckhern am Riderberg.

2 Sümern 1 Metzen flührlich von etlichen Ackhern uff'm Kirchberg.

1 Sümmern 1 Metzen flührlich von einem Ackher beym Creutz staig.

1 Malter Korn

1 Malter 6 Sümern Haber, vnd

1 Fastnachts Huen von etlichen Inwohnern von Hartheimb.

Accidentien:

1 Batz. 8 ₰ von einer Leicht eines kleinen Kindts,

2 Batz. 8 ₰ von einer Leicht eines großen Menschen sambt 3 Seelmessen,

8 ₰ von einer Kindttauf, 8 ₰ von einer Aussegnung,

Christi Umgang in Gemeinschaft mit Pfarrer, Kaplan, 4 Himmelträgern und dem Gemeindediener 1643 wird eines Schulhauses erstmals erwähnt und scheint es, dasselbe sei gleichzeitig mit der abgebrannten Kirche gebaut worden. Gedachter Schulmeister war zugleich auch Kirchturmwart, d. i. Wächter, der bei drohender Ortsgefahr, besonders bei schweren Gewittern, zu läuten hatte. Dafür erhielt er durchschnittlich jährlich 5 fl.

1670 ist Jörg Schlumpert hier Schulmeister, der etwa 18 fl an Geld und an Früchten 4 Malter 7 Simri Korn bezieht, was jedoch nur ein Teil seiner Jahresbesoldung war. 1778 tritt an dessen Stelle Klaus Heckmann. Durch das kurmainzische Kommissariat Aschaffenburg war unterm 5. März 1679 dem Schulmeister hier ein Kantor oder Gehilfe beigegeben und das Einkommen beider wie folgt festgesetzt worden: a. der Schulmeister oder Rektor hat ein Salarium von jährlich 40 fl rheinisch, 10 Mltr. Korn und an Liegenschaften ½ Morgen Weingarten auf dem Kirchenberg, ¼ Morgen Weingarten in der Brache, ¾ Morgen Acker in der breiten Flur, 2 Stücklein Krautgarten, ½ Morgen etliche Ruthen Wiesen im Dittelberg, ¾ Morgen Wiesen in den St. Urbani-Wiesen. b. Der Kantor bewohnt das der Kirche gehörige Haus und erhält als Organistengehalt pro Quartal 20 fl, übrige (d. i. wohl „weitere") 50 fl zahlt das Gotteshaus und das Almosen. — Nach 1656 durften die Gemeinden im Kurmainzer Gebiete ihre Schuldiener nicht mehr willkürlich ein- und entsetzen, hatten dieselben vielmehr dem Kommissariate Aschaffenburg zu präsentieren, welches letztere solche nach geschehener Approbation zu commendieren hatte.

Durch einen Erlaß des Vikariats von 1760 wird, um eine Gleichheit durchgehends beizubehalten bestimmt, daß hinfüro der neue privilegierte Katechismus in Kirchen, Schulen und Häusern angeschafft werde, und 1777 werden von derselben Behörde allmonatlich abzuhaltende Schulsynoden angeordnet. Ein Schreiben der Ortsschulkommission an die hohe Schulkommission aus dieser Zeit gedenkt mit vieler Wärme des 51 Jahre treu seines Amtes gewarteten hiesigen Schulmeisters Jos. Faulhaber und bittet zugleich um ein anders taugliches Subjekt an seiner Stelle, das in der Mainzer Normalschule seine Ausbildung erhalten. Die Gemeinde erhält hierauf den Schulkandidaten Pet. Anton Zimmermann von Schlierstadt, Amts Seligenthal angewiesen, der Choral und Partitur ganz vollkommen zu schlagen verstanden; es handelt sich also hier um die Besetzung des mit dem Organistendienst verbundenen Kantorats. Gleich rühmlich wird des Schul- und Musikrektors Stockmeister erwähnt, auf welchen 1780 Michael Höfel von Östrich im Rheingau folgte, der ebenfalls die Normalschule besucht hatte und sich besonders im Latein und Lehrmethode hervorthat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2 Maaß Wein vnd für 8 ₰ Brod mit einer Suppe vnd 1 Stückh Fleisch, so ein Hochzeit gehalten wird,

6 Batzen vom Burger-Meister-Amt wegen des Wetter-Leitens.

Onera:

3 Batz. 12 ₰ jährlich ins Commissariat Aschaffenburg;

3 Batz. 12 ₰ ins Capitul Taubergäw;

1 fl dem Gotteshaus wegen der Wiesen im Dittelberg;

6 Maaß Zinßwein von dem Weinberg im Kirchberg.

Folgen die Redity s. Urban Fraternitat.

158 fl Capitalien:

7 fl 13 Batz. 6 ₰ jährlich von dessen Abzinßen, 1½ Fuder vorratliche Wein 1677er Gewächs.

Darzu gehörige Gütter:

½ Morgen Weinberg vff Bantzel, ¼ Weinberg hinterm Fleckhen, 1 Morgen Weinberg in der Wendt, ⅝ Wiesen hinter der Haiger. —

1679 war demnach nur ein Schulmeister in Königheim angestellt, der nach vorstehender Kompetenzbeschreibung einen für jene Zeit hohen Jahresgehalt bezog. Im 18. Jahrhundert war neben einem Rektor noch ein Kantor daselbst angestellt, die wie es scheint, sich mit einem besondern Mesner und Glöckner in das obige Jahreseinkommen teilten, wie aus nachstehenden Kompetenzbeschreibungen hervorgeht.

A. Specificatio Salariy Alexandri Stockmeister, Ludirectoris in Königheimb.

1. Eine freye Wohnung; an Geld: aus dem Gotteshauß 64 fl 26 kr 3 ₰ worunter die Jahrtäg begriffen, aus der Allmosenpfleg 20 fl, aus der Bruderschaft B. M. V. 4 fl 40 kr.
2. An Früchten: Korn aus Burger Meister Ambt 10 Malter, von gewissen liegenden Güthern zu Hartheimb jährlich zu fordern: an Korn 1 Malter, an Haber 1 Malter 6 Simmern.
3. An liegenden Gütheren: ½ Morgen Wiesen im Dittelberg, wovon jährlich ins Gotteshaus zu bezahlen 1 fl, ½ Morgen Wiesen in der Haiger, ½ Morgen Acker im braiden Fluhr, ½ Viertel Krauthgarten am Furth, ½ Viertel Krauthgarten in der Haiger, ½ Morgen Weingarten im Kirchberg, ¼ Weingarten im Brachberg. Königheim, den 10. May 1753.

B. Designatio eines zeitlichen Cantors- und Organisten-Besoldung in dem Marktflecken Könnigheim pro 1754.

Aus dem Gotteshaus jährlich	20 fl	— kr.
Von Jahrtägen	3 „	2 „
Aus dem Allmosen	30 „	— „
Wegen Addition und Haltung der Freyschuhl	50 „	— „
Aus der Gemeind	20 „	— „
Aus der Bruderschaft B. M. V.	— „	54 „
	125 fl	56 kr.

An Güttern:

1 Morgen Wiesen, so sehr schlecht, muß aber jährlich davon ins Gotteshaus zahlen 3 fl 20 kr.;

Eine freye Behausung, worinnen auch die Schuhl.

An sonstigen Güttern, Korn, Wein und Dgl.: Nichts.

Von einer großen Begräbnus: Choral mit den 3 Messen zu singen 15 kr.;

Von einem musicalischen Conduct mit den 3 Ämbtern zu schlagen 30 kr.;

Kleine Begräbnus von Kindern theils 4 kr., theils 8 kr.

C. Specification über die Königheimer Thorwarts (Meßners) Bestallung aus dem Gotteshaus. Gemeind und Allmosen:

Aus dem Gotteshaus 6 fl, aus der Gemeind 10 fl, aus der Gemeind vom Kirchwey Fähnlein auszustecken 10 kr., aus der Gemeind Weinkauf 6 kr., aus der Gemeind vom Gewitter Leuthen 48 kr., aus dem Allmosen 2 fl, von Herrn Sebastian Brotzler wegen der Angst-Klocken (am Donnerstag) zu leuthen 2 fl, aus der Faktorey 1 fl, von der schwartzen Bruderschaftsfahnen zu den Begräbnüssen zu tragen 3 kr., zum Kranken gehen 2 kr., von der Kindstauff 3 kr., vom Aussegnen 2 kr., von einer Hochzeit 20 kr. Item: eine freye Wohnung von der Gemeind. (Unterschrieben vom Pfarrer.)

D. Unterthänigster Bericht der Pfarrey Königheim den dahiesigen Glöckner und dessen Salarium betr.

Es ist dahier in der Matrice ein eigener Glöckner angestellt, dessen Salarium aber besteht aus 26 fl 30 kr. fixo.

Accidentien:

Von einem Gang zum Kranken jedesmal 2 kr., von einer Copulation 20 kr., von einer Kindstauf 4 kr., bey einer Aussegnung 2 kr.

An Korn: 4 Malter 4 Sümmere. (156/3).

An Feldgüttern: ½ Morgen Wiesen. Dabey freye Wohnung.

Also berichtet in tiefstem respect, den 18. März 1778

unterthänigst gehorsamster Block, Pfarrer.

F. b. Dienstadt.

Verzeichnuß, was ein zeitlicher Schuhlmeister Königheimer Filials zu Dinstatt an Bestallung: an Geldt, Früchten vndt liegenden Veldtgüttern Einkommens vndt zu genießen habe.

1. Soll ihme 16 fl jährlich von dem Burgermeisterambt, also alle Quartal 4 fl gereicht werden.
2. Wird ihm jährlich von der Gemeindt statt 9 Becher Güldt-Korn: bezahlt werden 1 fl 48 kr.
3. Von dem Gotteshaus pro salari 4 fl.
4. De Anniversarien vnd Jahrtägen 3 fl 12 kr.
5. Soll ein jedes Gemeindtsglied, sowohl Wittweiber als Gemeins-Männer geben 1 Becher Korn.
6. Soll ein Jeder mit 2 Ochsen oder gantzem Bauerngeschirr 1 Becher Dinckel vndt 1 Becher Habern moderirter vom Simmern geben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. Ein jedes Kindt, so in die Schuhl gehet, soll alle Quartal 10 kr. Schuhlgeldt zahlen, moderirter von 12 kr.
8. Wird dem Schuhlmeister aus dem Hospithal Bischofsheim jährlich abgereicht 2 Malter Korn. (Dieses Schriftstück dürfte wohl aus der Mitte des 18. Jahrhunderts stammen.)
9. Wird demselben von 8 Morgen Acker hinterm Holtz 1 Malter flührliche Güldt — die Todtenbegräbnißgüldt genannt — entricht.
10. Soll ihme jährlich 1 Laub Holtz gereicht vndt ohne Kosten anheimb geführt werden.
11. Hat ein Schulmeister vngefähr 30 Ruthen Acker, so von der Gemeindt, so vor diesem im Krautgarten gewesen, sonsten der Lückengarten genandt.
12. Die von Niclauß Klumpffen seel. Wit dem Gotteshaus legirten vngefähr 8 Ruthen Krautgarten an 2 Stücklein im Wießweeg, 15 Ruthen Wiesen bey Dell, vngefähr 12 Ruthen Wiesen vndt Krautgarten im Fischergarten, vndt 24 Ruthen mageren Baumgarten beym Schuhlhaus seind von Einem hochw. erzbischöfl. Vicariat zu Maynz den 15. Marty 1599 einem zeitlichen Schuhlmeister zu besserer Subsistenz beygelegt worden lauth eines darüber ergangenen Decrets.

Sigl. Dinstatt, den 16. May 1753. Jak. Adam Klumpff, Schuhlmeister.

(156/3)

G. Hundheim.

Joh. Georg Klumpf, Schulmeister in Hundheim, giebt unterm 12. Mai 1753 folgende Specification, was ein zeitlicher Schuel- vndt Kirchendiener zu Hundheimb jährlich zur Belohnung hat:

1. 8 Malter Korn, solches ist getheilt vnd giebt ein Jeder Mann in der gantzen pastorey Hundtheimb daran nach deme er begüttert.
2. Von Jedem Mann allhie in Hundtheimb 2 Laib Brodt, als auf Pfingsten den Ersten, den andern auf Weyhenachten; deßgleichen giebt auch das Filial Steinbach, was dießseits der Bach wohnet; jenseits der Bach aber gefält nur Einer, der andere Einem zeitlichen Schueldiener zu Külßheimb.
3. Was die Höf belanget, giebt Ernsthof, Birkhof (?), Ober- vnd Unter-Dieffenthalerhof, Otter- vnd Gückelhof, Hinder- vndt Vorderer Meßhof Ein Jeder Pfarr Unterthan auch 2 Laib Brodt, die Gay Mühl vnd Breidenauerhof gar keinen.
4. Vom Gotteßhaus von der Orgel zu schlagen 5 fl.
5. Von 99 Jahrtägen zu singen vnd zu bedhinen 16 fl 32 kr.
6. Schuel-Kinder seint diesen Winder gewest 60.

Also bekenne ich: J. G. Klumpf. Datum wie oben." —

Pfarrer Faulhaber zu Hundheim giebt unterm 18. Sept. 1758 nachstehende Beantwortung der 13 Fragepunkte — das Schulwesen zu Hundheim — betreffend:

ad 1. Der Schuhlmeister allhier nennet sich Johann Georg Klumpf.

ad 2. Derselbe wird von einem zeitlichen Pfarrer mit Zuziehung des Ehrsammen Gerichts angenohmen, und von einem hochw. Erzbischöflichen Commissariat zu Aschaffenburg commendirt.

ad 3. An Korn bekommt derselbe vonn denen Pfarr-unterthanen 15 Malter 4 Simmern Külsheimer Maas; vonn der Orgel zu schlagen 5 fl; vonn denen gestiften Jahrtägen 17 fl 22 kr; an accidentien ein Jahr in das andere gerechnet 2, auch 3 fl.

ad 4. Der Schuhlmeister hatt nebst dem Schuhlwesen Organisten- und Glöcknersdinst zu Versehen, wovonn er weiters nichts als oben angeführte Bestallung zum Lohn hatt.

ad 5. ist auch kein besonderer Organist vorhanden.

ad 6. Chorals und Rechnung muß er Verständig seyn, wär aber besser, wann selbiger auch die Music[1]) verstände.

ad 7. u. 8. Allhier ist keine freye Schuhl, sondern muß Ein Jedes Schuhlkind quartaliter 10 kr bezahlen, und täglich Ein Scheid Holz mit sich in die Schuhl bringen, womit die Stuben gewärmet wird.

ad 9. ist zu bemerken, daß vor 12 und mehreren Jahren ein besonders Schuhlhaus seye allhier gestanden, solches aber, weilen es in etwas ruinirt ware, aus privat Befelch des allhiesigen Schuhltheißen irrequisito Parocho bereiths vor 10 Jahren ist abgerissen, das Holz verkauft und das darvon gelöste Geldt durch den Schultheißen als ein Capital ist ausgelehnt worden inscio Parocho, dahero bis dato Knaben und Mägden in des Schuhlmeisters eigenthümlich geringer Wohnstuben müssen beysammen sizen.

ad 10. Die Kinder werden insgesamt in Einer geringen Stubb ganz zusammen gepackt instruiret.

ad 11. Die Unterscheidung der Knaben und Mägden kann bey dermahligen Umständen nit geschehen, weilen nur Ein Stubb in dem ganzen Haus ist, so an sich klein.

ad 12. den 12ten Punkt hatt allhisiges Gericht samt dem Schultheißen schonn beantwortet.

ad 13. Vonn dem Lateinismo verstehet allhiesiger Schuhlmeister nichs, sondern unterrichtet die Jugend allein im Lesen und Schreiben, auch zu Zeiten in Cantu Chorali, jedoch sehr wenig, indem nur zur Winters Zeit allhier Schuhl gehalten, den Sommer hindurch die Kinder in Hütung des Vihes begriffen und leider wiederum vergessen, was sie zur Winterszeit gelernet haben.

Im Juli 1786 geht Schulmeister Klumpf hier mit Tod ab, und Pfarrer Bischof zu Hundheim präsentiert an dessen Stelle den seitherigen Schuldiener zu Riedern, der zwar die Normalschule, d. h. die Akademie in Mainz nicht besucht, aber bevor er die Commende für Riedern bekommen, vor einer kurmainzischen Schulakademie hinlängliche Probe seiner Befähigung zum Lehramt abgelegt; auch habe derselbe seither der Schule zu Riedern mit bestem Erfolge vorgestanden und sei, falls es verlangt werde, erbötig, die Normalschule zu Mainz 1/2 Jahr lang zu besuchen. Die Schuljugend Hundheims belaufe sich z. Z. auf 150 bis 160, weshalb es nötig sei, 2 Lehrer daselbst anzustellen, wozu aber die Gemeinde die Mittel nicht besitze, weshalb der Amtskeller zu Bischofsheim sich angeboten, dem Hundheimer Schulmeister das Zoll- und Chaussée-Amt zu übertragen, wo-

[1]) Hier ist unter Musik offenbar kirchliche Instrumentalmusik zu verstehen.

durch er in den Stand gesetzt werde, einen Präzeptor auf seine Kosten halten zu können.

Unterm 23. Sept. 1786 erfolgt vom Kommissariat Aschaffenburg der Beschluß, der zum Schuldienste Hundheim vorgeschlagene Schullehrer von Riedern habe sich vorderſamst von dem Direktor der Normalschule zu Mainz in Gegenwart eines Mitgliedes der kurfürstlichen Schulkommission über seine Dienstfähigkeit prüfen zu lassen und von dieser sich mit einem Zeugnisse seiner Befähigung zu legitimieren, worauf ihm erst die Commend erteilt werden solle. Derselbe habe aber in der Folge einen akademisch gebildeten Präzeptor zu halten und zu salarieren, was um so leichter ginge, als ihm das Zoll- und Chaussée-Amt übertragen werde.

Gedachter Schullehrer von Riedern scheint aber nicht zum Besitze des Schuldienstes Hundheim gekommen zu sein, da schon 1786 Pfarrer Bischof und der Schultheiß zu Hundheim den Thomas Bauer von Ripperg, der die Normalschule zu Mainz laut vorliegendem Testimonium ein jahrlang (1785/86) mit Erfolg besucht, für den Hundheimer Schuldienst vorschlägt, was auch vom Kommissariate bestätigt wird.

1793 führt Thomas Bauer, Schullehrer zu Hundheim, Klage beim Aschaffenburger Kommissariate darüber, daß die Löwenstein Wertheimer Hofbauern auf den sogenannten Meß-, Gickel- und Otterhöfen — zur Pfarrei Hundheim gehörig — sich weigern, das seit unvordenklichen Zeiten zum Schuldienst Hundheim gelieferte und schuldige Läutkorn mit 6 Metzen von jedem Hofbauern ferner zu entrichten, da in ihren Erbbestandsbriefen eine nicht so große Abgabe vorgesehen sei. Der hierwegen entstandene Prozeß war im Okt. 1803 noch nicht zu Ende, und weiter reichen die Akten nicht.

Durch Beschluß kurfürstl. Landesregierung waren dem Schullehrer Th. Bauer in Hundheim 15 fl jährlich von der Gemeinde und ebensoviel von der dasigen Kirche als addition zugelegt worden, und Bauer bittet 1791 das Aschaffenburger Kommissariat, die Genehmigung der Verabfolgung besagter 15 fl aus der Kirche geben zu wollen, da er bis heute von daher noch nichts bekommen.

H. Dittwar.

Bericht des Pfarrers Molitor zu Dittwar an das erzbischöfliche General-Vikariat Mainz von 1758. Zu schuldigster Folge eines vom hochlöblichen Commissariat communicirten gnädigen Erzbischöflich General-Vikariaths-Befehl hat unterthänigst gehorsambst auf die zu beantwortende 13 puncten ohnverhalten sollen:

1. daß allhier in Dittwar ein Schuelmeister seye mit nahmen Joannes Henricus Dürr und ist dieser

2. wie mich hab informiren lassen, ehedieſem, da Dittwar ohne eigentlichen Pfarrern war und die Pfarrey bald ein Filial von Biſchofsheimb, bald von Königheimb geweſen, und dermahliger Zeit durch Caplän, auch durch die P. P. Franciscaner, welche die Pfarrey excurrendo bis Anno 1703 iſt verſehen worden, die Gemeind daſelbſt einſeithig nach dem Aufzug aber eines ordentlichen Pfarrers communicato consilio ein zeitlicher Schuelmeiſter ohnſtrittig bis 1746 ſoll geſetzet wordten ſeyn. Da jetzt würcklicher Schueldiener Joh. Henrich Dürr die Schuel angetretten, iſt er gegen der Gemeyndwillen undt mogirung von Schultheiſen u. etlichen Gerichtsmännern u. damahligen Pfarrer angenommen wordten; weilen aber ein Aufſtand in der Gemeynd ſich geäußert, welche eben auch ſchon einen Schuelmeiſter eigenmächtig mit Nahmen Feder (Joh. Adam) angenommen hatte, darum weitere Unruhe in der Gemeynd zu vermeiden erwehnte Schultheiß, Pfarr und Gerichtsſchöpfen ſeynd vor ihrer zuſag der Schuel-resilirt, worauf ſich itziger Schuelmeiſter zu Jhro Hochw. Herrn Landechanten ſeelig zu Königheimb ſich wendend ejusdem patrocinio von einem hochw. General-Vicariat zu Maynz ein commendam ſich ausgewürcket mit dem Befehl, ihne als Schuelmeiſter anzunehmen, cum expressa hac clausula, ſo dem gnädigen Decreto inserirt, daß der Gemeynd ihr Recht zu präſentiren ſoll ohnbenommen bleiben, welches Recht der Gemeynd zuſtändig darum persuadirt bin, weilen ſolche ihme die Beſtallung einſeitig . . . undt präſtiren thuet, undt

3. beſtehet ſeine Beſtallung in einer Metzen Korn von jedem Einſaſſen, welche ſich in der Zahl ad 140 bis 150 belaufen mögen, von welchen er 15 große Mltr. Korn erhebet.
Jtem: wegen Jahrtägen 11 fl 13 kr. empfanget.
Jtem: von allhieſiger hl. Creutz-Capellen 3 fl 40 kr.
accidentien: von einer Hochzeit 12 kr.
von einer Kindtauf 4 kr.
von einer großen Leicht 30 kr.
in Summa ertragen ihm die accidentien 10 fl.
Sonſten hat er keine Geld Beſtallung qua Schuelmeiſter, da er ſelbſt bey Antrettung der Schuel der Erſte war, welcher (weilen ihn die Gemeynd nicht als Schuelmeiſter erkennen und annehmen wollte, umb ferner Unruh undt Aufſtand gegen ſich zu vermeiden) eigenmächtig auf das quartaliter ſonſt gebliche und übliche Schuelgeld: von einem Kind quartaliter 10 Creutzer (ohne Vorwiſſen Eines hochw. Vicariats oder nachgeſetztem hochl. Commissariats) freywillig verzicht, dadurch ſich und successoribus jehe die Schuel 20 bis 30 fl geſchmählert undt vergeringeret, undt

4. genieſet derſelbige in Anſehung der Orgel kein beſonderes utile außer was er von geſtieften Jahrtägen und allenfals beſtellten Ämbtern bekombt, ſonſt aber wohl ihm noch ein utilität qua Gerichtsſchreiber zukombt, ſo ad 30 bis 40 fl belaufet, durch welches Amt der Schuljugend eben das größte Verderben undt ruin zuſtoßet, Urſachen, weilen die Kinder hier nur ein 4tel Jahr pflegen in die Schuel zu gehen winders, wo eben die meiſten Gemeyndshändel und Rechnungen, ſo

durch des Schuelmeisters Händ verferdigt, vorgenommen werden, mithin die Kinder negligirt werden und wenig für ihre Schulzeit zunehmen können.

5. Haben wir keinen besonderen Organisten, sondern der Schulmeister solche ohne fernere Bestallung mitversehen muß.
6. Haben wir in allhiesigem Orth Dittwar Music (Instrumental-Kirchenmusik) und keinen Choral, mithin erforderlich seyn will, daß ein Schuelmeister Music verstehe wie auch Lateynisch, weilen die Gemeynd 150 Mann stark, darunter verschiedene capable seynd ihre Kinder mehres als pflügen lernen zu lassen, welche sonsten mit außerordentlichen Kosten ihre Kinder anderwerthig verschickhen müssen, was lernen zu lassen; jetziger Schuelmeister Dürr hatt sich zwahr bey Antrettung der Schuel für einen Lateyner aus- u. angegeben, hat aber die Anfänge Latinitatis keine gelehrt, weilen er solches nicht verstehet. Dagegen würcklich 3 Einwohner ihre Kinder ander-weithig verschicket nach Bischofsheimb und Königheimb, ihnen principia geben zu lassen, deßwegen es für die Gemeynd sehr Vortheilig und nützlich wäre, wann sie mit einem lateynischen Schuelmeister versehen wäre, welche Wissenschaft hier der Rechenkunst vorzuziehen, weilen daselbst kein Gewerckschaft getrieben wirdt, welche die Rechenkunst erfordert.
7. Wann Ein hochw. Ertzbischöfl. Vicariat oder nachgesetztes hochl. Commissariat darin zu consentiren gnädig geruhen, daß ein Schuelmeister privative die Schuel durch renuntirung des Schuelgelds die Bestallung verschmählern darf, so ist dermahlen eine freye Schuel, widrigenfalls wann hochdieselbe den gnädigen consens nicht darin giebt, so ist keine Schuelbefreyung, sondern wie vor diesem Schuelmeister noch bey allen gebräuchlich war, ein ieder rinsaß (so Kinder zur Schuel schicket), quartaliter 10 kr. zu geben schuldig ist. Dahero wäre
8. nach sonst üblichem Gebrauch von den Schuelkindern quartaliter 10 kr. zu erlegen. Für die Schuel zu wärmen giebt jedes Schuelkind alle Wochen — Mittwochen — ein Schuelscheidlein, womit mann aber oft eim Schoßhündlein kein Bein zwey zu werfen vermag, so klein sie seynd; sonst war auch Sambstag der Brauch, ist aber, weiß nicht wie, abkommen; übrigens muß Schuelmeister den Schuelofen selbst einhitzen ohn was dagegen zu hoffen, was nicht aus dem Laubholtz ihm zum Antheil geben wird, so höchstens 30 Wellen ausmacht; undt
9. seynd Knaben und Mägdger in einer Schuel beysammen, und
10. weilen die Schuel sehr klein und gering in keinen separirten Zimmern, auch werden sie sambtlich vom Schuelmeister gelehret.
11. Meines Orths wüßte keinen dienlichen Vorschlag zu thun, die nöthige Unterscheidung der Knaben- und Mägdgerschuel nützlich in stand zu bringen, als wann unmaßgeblich die zum Theil zerfallene undt zu bewohnen gefährliche, dabey dem neuen Gotteshaus den prospect benehmende alte Schuel könnte niedergerissen und neu erbaut werdten, worin dann ein Unterschied im Zimmer für Knaben undt Mägdger gemacht würdte, doch solcher gestalten, daß beyde unterschiedene Zimmer mit einem Ofen gehitzet würdten, und zu dem End auch die Mägdger

besonders auf folgende Arth könnten gelehret werdten, da wir nemlich hier auf dem hl. Creutzberg in der Eremita einen zwar bis dato noch in weltlicher Kleydung daher gehenden braven Menschen mit Consens Eines hochl. Oberambts wohnen haben, welcher sich schon 3 Jahr bey fromm, tugendsambt hatt aufgeführet, wodurch er sich aller Lieb und Hochachtung erworben hatt, gleichwie ich ihme von der Zeit als ich allhier wohne nicht im mindesten Tadelhaftes weiß nachzusagen, und dieser Mensch persuadirt ist, (so fern ihm von Einem hochw. General-Vicariat oder hochl. Commisariat die gnädige Zusag und Erlaubnus gegeben würdte, einen Habit zu tragen und in einigen benachbahrten Orthen, besonders aber nur zur Zeit als keine Schuel gehalten wird, einen Termin zu machen) die Mägdgerschuel anzunehmen, und wie er zimlicher massen im Lesen und Schreiben erfahren ist, die Mägdger Jugend darin erfahren zu machen, da wir doch wegen der hl. Creutz Capell einen Bruder höchst nöthig haben, sowohl dem Pfarrer des Orths als Frembte aus der Nachbahrschaft, so diesen Votiv-Orth fleißig besuchen und ihrer Andacht pflegen mit bedienen zu können.

12. Da die Gemeynd Dittwar auch mit keinen gemeinen Alimenten versehen, da bey so geldklemmen armen Zeiten nicht bemittelt, auf ein ander Weis zu so hochlöbl. Vorhaben behülflich zu seyn, darum sie sich zu keinem Beytrag zu verstehen wissen.

13. Thue zugleich beyfügen, daß überhaubt die Schuel schlecht gehalten wordten aus oben schon bemelter ursach, weilen die Kinder nur Winterzeit ein 4tel Jahr in die Schuel zu gehen pflegen, wo durchgehends der Schuelmeister mit Gerichtsschreiberey-Geschäfften occupirt undt dabey laß ist. Ich will nichts sagen und melden von Lateynisch lernen, sondern was Music nach Orths Brauch anbelangt, kein Burger wissen will, von itzigem Schuelmeister einer was gelehret worden zu seyn, was seine Antecessores noch gethan, undt ein Kind ex auditu begriffen von andern; lesen undt schreiben zu lernen ficht ihn auch wenig an, weilen er schon 1½ Jahr andere Geschäfte gehabt, wodurch seines Ambts gar vergessen, woraus wohl abzusehen, daß das Schuelwesen itzt zur Zeit schlechter nicht stehen mag oder kann, wie schon aller Pfarrkinder einhelliger Schluß, diesem Schuelmeister kein Kind mehr zur Schuel zu schicken. Darum unterthänigst gehorsamst anstehe, dießfalls, was zum Gemeyns besten ist, großgünstig zu verfügen.

Diesem Berichte hängt ein Verzeichnis der Dittwarer Schulkinder im Alter von 7 bis 13 Jahren an, deren es 118 sind.

Infolge dieser Einberichtung wurde Schulmeister Dürr, wie es scheint, seines hiesigen Schuldienstes enthoben und Johann Michael Demoll 1759 als solcher dahin berufen, der 1771 von hier weg als Schulmeister nach Werbach befördert wird.

1774, als der Schulmeister zu Dittwar nach Gamburg als solcher befördert worden, maßte sich der Landdechant in Königheim das Recht an, dem Aschaffenburger Kommissariat einen Schulmeister für Dittwar zu präsentieren und zwar den in Punkt 2 vorstehender Darstellung

genannten Joh. Heinrich Dürr, den Sohn des Schultheißen zu Hochhausen, was sich aber die Gemeinde Dittwar nicht gefallen ließ und dagegen Protest einlegte. Sie selbst hatte den zuvor in Impfingen gestandenen, aber allda vom Hochstifte Würzburg seines Dienstes entlassenen Johann Adam Feder dem Kommissariat Aschaffenburg als ihren Schulmeister zu genehmigen vorgeschlagen, worüber ein heftiger Streit entstand, der damit endete, daß die Gemeinde Dittwar zwar den Dürr als ihren Schulmeister annehmen mußte, aber die Zusage erhielt, künftighin bei ihrem seitherigen Rechte der Präsentation ihres Schulmeisters verbleiben zu dürfen. Als es sich nun 1771 nach dem Abgange des Dittwarer Schulmeisters Demoll nach Werbach wieder darum handelte, den erledigten Dittwarer Schuldienst mit einem andern Subjekte zu besetzen, wollten der Landdechant in Königheim und der Pfarrer zu Dittwar letzterer Gemeinde einseitig einen Schulmeister der Behörde zur Genehmigung präsentieren, was sich die Gemeinde Dittwar durchaus nicht gefallen ließ. In einer längeren Darstellung wies dieselbe ihr althergebrachtes Recht der Präsentation ihres Schulmeisters nach und zwar in folgenden 3 Punkten:

A. Extractus Dittwarer Gerichts-Protocolli in Betreff des ständig und fortgesetzten Salari und (der) Accidentien für einen zeitlichen Schulmeister und Gerichtsschreiber, so zuvor kein Orthentliche Bestimmung gehabt, de dato 3. Febr. Anno 1654.

Ist durch ein ganz Ehrbahr Gericht allhier zu Dietwar (dieweil es Etwan bey der Gemeind beschwerlich vorgangen und kein beständiger Lohn dem Schuhlmeister gemacht) und dann zu Recht erkannt worden, wie hiernach folgen thut:

Erstlich von einer Begräbnus und 3 Mees (Messen) . .	1/2 fl — kr
Von einem jungen Kindsbegräbnus, so noch nicht zu Gottes Tisch gangen, sofern man singen thut, wie gebräuchlich	2 1/2 Batzen
Auch von einem kleinen Kind, so man im Gehen singen thut	2 1/2 Batzen
Wann aber nicht gesungen, doch aber gelent (geläutet) wird, stehet bey einem guthen Willen; (neben dem guthen willen muß dem Schuhlmeister bezahlt werden, . . .	6 kr
Von einem Kauff-Brief zu schreiben	2 1/2 Batzen
Seynt (deren) aber zwey	5 Batzen
Von einem Heyraths-Brieff zu schreiben	5 Batzen
Von einem Gebuhrts-Brieff auf Bappir	1 fl
Von einem Gebuhrts-Brieff auf Bergamend und der Schuhlmeister alles darzu gibt ohne Siegel	1 fl 7 Batz. 8 ₰
Von der Gemeind	12 fl
Von den Jahrtägen	4 fl 10 Batzen

Werden dieselben vermehrt, auch mer Lohn.

Von jedem Gemeins Mann und jeder Wittfrau und Beysitzer 1 Sri Korn.

1/2 Morgen Brennholtz.

Von Rechnung zu schreiben ist darin der Lohn gemacht.

Dittwar: Actum quo supra. In fidem: N. N. Schultheiß.

B. Extractus Gerichts-Protocolli:

Auf Heuth Dato den 15. November 1678 ist Bastian Becker, dieser Zeith Schuhlmeister und Gerichtschreiber zu Götzingen allhier zu Dittwarr in Eigener Persohn bey Lorentz Hammrich Schultheißen allda, in Beyseyn Eines gantz Ehrsamen Gerichts Erschiennen, und um den Schuhl- und Gerichtschreiberey-Dienst angehalten, als ist demselben der Schuhl Dinst und Gerichtschreiberey durch Herrn Keller und Herrn Centh Graffen zu Bischofsheim vergünstigt worden.

Als geben und versprechen sie zu Lohn an Geld . . .	12 fl
Von der Gemeind vor Bappier	1 fl
Von einem Mannrecht auf Bappier zu schreiben	1 fl
auf Burgamend aber zu schreiben	1 1/2 fl
Von einer Leicht und die drey Seelmees	1/2 fl
Von einem Kauff Briff zu schreiben Einfach	1/2 Kopfstück
Von einem Heyraths Briff	5 Batzen
Von einem kleinen Kind zu Grabe zu singen	1/2 Kopfstück
Was die Jahrtäg belangent ist . . . (unleserlich.)	

Was ich Sebastian Becker in Diettwarr nicht wegen des Diensts halten werde, ist ausdrücklich bedingt und abgereth worden, das zur Straff geben soll 10 fl.

Diettwarr Anno et Die ut supra.

In fidem: Johannes Teston, Schultheiß.

C. Extractus alden Dietwarrer Gerichts-Protocolli die vom Schultheißen und Gericht Jederzeith angenohmen wordenen Schuhlmeister und Gerichtschreiber betreffend.

1te.	Bastian Becker, senior, Schuhlmeister und Gerichtsschreiber.				
2te.	Andreas Schmith, Schulmeister und Gerichtschreiber	von			1656—1661
3te.	Johann Bopp,	„	„	„	1661—1678
4te.	Joh. Heinrich Zegowitz,	„	„	„	1678—1679
5te.	Bastian Becker junior,	„	„	„	1679—1691
6te.	Paulus Ditterny,	„	„	„	1691—1693
7te.	Joh. Martin Vogel,	„	„	„	1693—1707
8te.	Valtin Rösch,	„	„	„	1708

Die Streitigkeiten darüber, ob dem Gerichte und Schultheißenamt in Dittwar oder dem Landdechante das Präsentationsrecht des Ludimagisters in Dittwar zustehe, dauerten noch lange fort. 1707 hatte der Königheimer Dechant den Schulkandidaten Jakob Schlumpert von Königheim (Kennigheim) zum Ludimagister nach Dittwar vorgeschlagen und dessen Commende beim Kommissariate durchgesetzt; allein die Gemeinde nahm denselben nicht an und setzte es durch, daß der obengenannte Rösch diese Stelle erhielt.

Nach Valentin Rösch waren Johann Georg Nuß, dann dessen Schwager Valtin Hauck auf von der Gemeinde erfolgte Präsentation zu Ludimagistern des Dorfes Dittwar angenommen und bestätigt worden. 1775 präsentieren Pfarrer, Schultheiß und Gericht zu Dittwar den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jos. Gottfried Rudolph als Ludimagister für ihren Schuldienst, was auch genehmigt wird. Am 12. Februar 1801 stirbt dieser hier, und die Gemeinde präsentiert verschiedene Individuen auf ihre Schulstellen, dringt damit aber nicht durch und erhält laut Decret vom 10. Juni 1802 den Conrad Stoll, ehemaligen Zögling der Mainzer Normalschule zum Schullehrer von Ihrer kurfürstlichen Gnaden selbst gesetzt.

In einer umfangreichen Klageschrift des Ortsvorstehers, Schultheißen Stephan und mehrerer dortigen Einwohner gegen ihren seitherigen Schulmeister Konrad Stoll „an das Fürstliche Primasische Kommissariat zu Aschaffenburg" von 1807 ist ausgeführt:

„Nach einer Verordnung (kurmainzischen) von 1782 seien sämtlichen Schullehrern im Kurmainzischen die Dienstgehalte festgesetzt worden, in Folge deren der Schuldienst zu Dittwar eine ständige Gehaltszulage von jährlichen 22 fl erhalten habe, so daß des Schulmeisters Einkommen sich auf mehr als 200 fl jährlich erstrecke."[1])

1803 wandte sich Pfarrer Seb. Baumann in Dittwar an das erzbischöfl. Kommissariat Aschaffenburg und zeigte an, es sei ihm vom Oberamte Bischofsheim mitgeteilt worden, dem Schullehrer Stoll in Dittwar sei von der fürstl. Leiningischen Regierung die Erlaubnis erteilt worden, junge Leute zum Volksschulfache vorbereiten zu dürfen, was ins geistliche Fach einschlage und bittet um Aufschluß über diese Sache. Das veranlaßt eine Auseinandersetzung zwischen den genannten Behörden, und am 12. Dez. 1803 berichtet die Leiningische Landesregierung: „Schullehrer Stoll von Dittwar habe in einer bei der letztern eingereichten Vorstellung darum nachgesucht, ihm zu gestatten,

[1]) Die hier angeführte Gehaltsaufbesserung mag wirklich stattgefunden haben; indessen wurde nicht überall die von den Oberämtern beantragte Verbesserung der Schullehrergehalte zum Beschlusse erhoben und zwar auch nicht im Oberamte Tauberbischofsheim, wozu Dittwar gehörte; denn die Schulmeister besagten Oberamts sagen in einer an letzteres gerichteten Eingabe vom März 1786, man habe ihnen schon 1781 die trostvolle Zusicherung gegeben, ihren ohnehin geringen Dienstgehalt zu verbessern, und einem jeden eine Addition oder nach den obwaltenden Verhältnissen proportionierte Zulage zu verschaffen, wozu das Generale vom 22. Juni 1781 den Anstoß gegeben. Nun aber sei bis daher keinem von ihnen eine Zulage zuteil geworden; im Gegenteil: man habe durch die neue Ämtereinrichtung die mit den meisten Schulstellen seither verbunden gewesene Gerichtsschreiberei ihnen abgenommen und den Vogteischreibern zugeteilt, wodurch sie noch mehr am Gehalte heruntergedrückt worden seien. Am Schlusse dieser ihrer Darstellung bitten sie das Oberamt, bei hoher Regierung zu beantragen, daß dieses ihr Zulagegesuch die Genehmigung erhalte.

Das Oberamt legt dieses Gesuch noch im nämlichen Monat unter sehr warmer Befürwortung der Regierung vor und sagt, man habe sich seiner Zeit alle Mühe gegeben, Mittel ausfindig zu machen, wodurch, ohne die Unterthanen zu belasten, fast alle Schulstellen des Amtes, wo man es für nötig erachtet, aus milden Stiftungen entsprechende Zulagen hätten verschafft werden können; bis jetzt warte man aber noch vergebens auf deren Genehmigung und Durchführung, was umsomehr zu beklagen sei, als vielen Schullehrern durch Wegnahme der Gerichtsschreibereien ein nicht unerheblicher Schaden am Einkommen erwachsen sei.

Ja, noch 1789 frägt die Regierung bei gedachtem Oberamte an, ob einzelne der in Cabelle III. genannten Orte (vergl S. 202) auch wirklich imstande seien, die geplante Aufbesserung ihrer Lehrergehalte ohne Nachteil für die Unterthanen zu ertragen. In seinem hierwegen erstatteten Bericht macht das Oberamt auch noch auf mehrere andere arge Übelstände im Schulwesen aufmerksam, so insbesondere darauf, was die mangelhafte Beschaffenheit der Lehrzimmer verschiedener Orte, wie auch das Unzulängliche, was manche Gemeinden dem Lehrer an Holz zur Lehrzimmereinheizung seither gaben, betrifft, und macht demgemäß die nötigen Vorschläge zur Beseitigung genannter Übelstände.

Ähnlich wird es sich wohl auch noch in manchen Orten anderer Oberämter in Kurmainz verhalten haben. Vergl. S. 208 und 209 mit Anmerkung!

junge Leute aus dermaligem Abgang eines Schulseminars zum Schulfache heranbilden zu dürfen und gleichzeitig einen Aufsatz über das Schulwesen und den Unterricht der Jugend mitvorgelegt, welcher von hochfürstl. Landesregierung mit Beifall aufgenommen worden sei und, da Stoll in einem bald darauf abgehaltenen Examen sich in seinen pädagogischen Kenntnissen bewährt habe, so habe man es für sehr ersprießlich gehalten, ihm die nachgesuchte Erlaubnis zu erteilen; zugleich werde man auf die von ihm zum Lehramte herangebildeten Subjekte, nachdem man sie geprüft, bei Besetzung von vakanten Schullehrerstellen geeignetst Rücksicht nehmen und Stoll selbst bei erledigten einträglicheren Schulstellen zu befördern und zu belohnen wissen."

Nun aber hatte Schullehrer Stoll in Dittwar seinen Pfarrer Baumann daselbst im März 1803 beim Kommissariate in mehreren Punkten verklagt, was dem Pfarrer einen scharfen Verweis von seiner Behörde zugezogen, und es entsteht eine arge Hetze gegen Stoll. Pfarrer und ein Teil der Gemeinde verklagen ihn wegen Nachlässigkeit in der Kirche, irreligiösen Äußerungen bei Privatpersonen, eines unmoralischen Lebenswandels im allgemeinen und bestreiten seine Befähigung aus diesen Gründen sowohl zum Lehramte überhaupt, als ganz besonders auch dazu, junge Leute zum Lehramte heranzubilden.

Das führte zu langen und weitschichtigen Erörterungen zwischen dem erzbischöfl. Kommissariate und der leiningischen Regierung. Am 22. Juni 1805 bescheinigt Stoll, daß ihm ein Befehl vom Ordinariate zugegangen sei, wornach er den Unterricht in der kath. Religion einstweilen unterlassen solle. Der Anklagepunkte gegen ihn waren es fünf und zwar:

1. habe er abfällige Reden gegen das Opfer der hl. Messe geführt,
2. sei er nachlässig und unordentlich im Kirchendienste gewesen,
3. habe er abfällig gegen die vorhandenen Religionsbücher gesprochen,
4. seien von ihm den ihm anvertrauten Schulkandidaten gegen alle Religion streitende Grundsätze beigebracht worden und
5. habe er sich Abwürdigung des Eidschwures zu Schulden kommen lassen.

Zu Ende 1806 resigniert Stoll zugunsten eines gewissen Schulkandidaten Herkert auf seine Schulstelle, wogegen sich aber die Gemeinde verwahrt, da dieser ein Schüler Stolls gewesen und dessen Grundsätze eingesogen habe. Die Behörde bedeutete hierauf der Gemeinde Dittwar, man werde ihr einen andern Schullehrer geben, mit dem sie gewiß zufrieden sei; Stoll aber wird darauf Schulrektor in Mosbach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Hochhausen.

Das Dorf Hochhausen gehörte bis ins 17. Jahrhundert (2. Hälfte) dem Geschlechte der Echter Freiherrn zu Mespelbrunn und kam nach dem Aussterben dieses Geschlechts an die Kurfürsten von Mainz.

1706 berichtet Johann Michael Klumpf, damaliger Schulmeister zu Dienstatt, folgendes:

1647, als mein Herrlein (Großvater) Valentin Klumpf den Schuldienst zu Hochhausen, angetreten, gehörte der Flecken den Herrn Echtern ganz und gar mit allen Rechten und Gerechtigkeiten. 1671 wurde Valentin Klumpf, nachdem er 24 Jahr den Schuldienst allda innegehabt, hohen Alters wegen auf den „deutschen Schuldienst" nach Bischofsheim gesetzt.

Als um diese Zeit der ganze Echtersche Stamm abgestorben und der Flecken an den Kurfürsten zu Mainz gekommen, hat der damalige Oberamtmann, Freiherr von Truchseß, meinen Vater Joh. Kaspar Klumpf, zu Großrinderfeld im Dienste gestanden, den Hochhauser Schuldienst angeboten, wurde darauf zu dem Dechanten zu Gamburg verwiesen, allwo er auch dazu confirmirt worden, welchen er dann auch 19 Jahre, von 1671/90 bedient.

Als mein Vater abgetreten, ist Hans Leonhard Berberich auf den Hochhauser Schuldienst gekommen. Dieser aber wurde sowohl vom Oberamt Bischofsheim, als auch vom Schultheiß und Gericht zu Hochhausen bei der gnädigen Frau v. Ingelheimb wegen verschiedener Ursachen verklagt und auch wirklich des Dienstes entsetzt. NB. Die von Ingelheim hatten den Schulmeister zu Hochhausen damals zu besolden und deshalb wahrscheinlich auch zu präsentiren. Darauf erhielt ich von der Frau v. Ingelheim die schriftliche Präsentation auf den Schuldienst zu Hochhausen, erhielt denselben aber dennoch nicht, da der Dechant zu Bischofsheim Bernhard Helferich bei der gnädigen Frau v. Ingelheim für den cassirten Berberich, der nun nicht wisse, wohin? Fürbitte eingelegt und es dahin gebracht, daß demselben der Schuldienst auf Gutverhalten noch belassen wurde, jedoch mit der Versicherung, daß mir die Anwartschaft auf diese Stelle beim Abgange Berberichs sicher zustehe."

1700 hatte das fürstliche Julier-Spital Würzburg von Freifrau Maria Ottilia von Ingelheim, geborenen Echter von Mespelbronn, Witwe, deren Güter, Rechte und Gefälle, worunter auch die Rechte und Gerechtsame in und um Hochhausen, in hohem Preis an sich erhandelt, und so auch das Präsentationsrecht auf den Hochhauser Schuldienst an sich gebracht.

1706 hatten sich Schultheiß und Gericht zu Hochhausen angemaßt, ihren seitherigen Schulmeister Berberich zu kassieren und statt dessen den seitherigen Joh. Adam Harlacher zu Külsheim zu ihrem Schulmeister anzunehmen. Darüber entstanden langwierige Auseinandersetzungen zwischen dem Würzburger Julier-Hospital und den kurfürstlich Mainzer Behörden, die aber doch damit endeten, daß dem Julier-Hospital das Präsentationsrecht für den Hochhauser Schuldienst zuerkannt wurde. Die Schuld dieser Neuerung war laut Schreibens der Vorstände gedachten Spitals dem Dechanten Lorenz

Seger in Königheim zugeschoben worden. Genanntem Harlacher wurde im Ausgange dieses Rechtsstreits aufgegeben, nachträglich beim Julier-Spital um die Präsentation auf die Schulstelle Hochhausen einzukommen, was derselbe auch that und so auf seiner Stelle verbleiben konnte.

1716 erhielt ein Jakob Anton Demoll ohne Vorwissen des Julier-Hospitals in Würzburg die Schulstelle Hochhausen, was abermals zu Auseinandersetzungen zwischen den schon Genannten führt. Das Spital entzieht sogar dem Schulmeister das Einkommen seines Dienstes, wie es scheint, jedoch nicht auf längere Zeit, da derselbe bis 1747 hier Schulmeister ist, woselbst er auch als solcher stirbt, und das Julier-Spital präsentiert hierauf den Joh. Anton Schmitt, bisherigen Schulmeister in Dorf Prozelden für Hochhausen mit Dekret vom 19. Mai 1747.

1748 tritt Schmitt vom Dienste hier ab, und das Julier-Spital in Würzburg präsentiert für diese Stelle den seitherigen Schulmeister Joh. Mathäus Grimmer zu Werbachhausen laut Dekret von 1748; ebenso 1774 den vormaligen Schulmeister und Gerichtsschreiber Joseph Staud zu „Havenlohr." 1806 beabsichtigt Staud zugunsten seines Sohnes unter Vorbehaltung der halben Dienstbesoldung auf Lebzeiten auf seine seitherige Stelle zu verzichten, wogegen aber der Pfarrer in Hochhausen samt dasigem Schultheißen und Gericht Verwahrung einlegen und zwar deshalb, da der junge Staud, Michael Joseph mit Namen, ein Zögling des übelberüchtigten Schulmeisters Konrad Stoll in Dittwar sei und dessen schlimme religiöse Grundsätze eingesogen habe. Da auch der Landdechant Bischof in Hundheim Vorstellungen gegen diese Resignation bei hoher Behörde erhebt, so giebt der fürstlich Leiningensche katholische Kirchenrat 1807 an das Aschaffenburger Kommissariat die Erklärung ab, er wolle nicht die Auftritte wieder haben, wie solche in Dittwar zwischen der dortigen Gemeinde und dem Schulmeister Stoll vorgekommen seien und sei überhaupt aus ganz besonders wichtigen Gründen gegen alle Resignationen von Vätern zugunsten ihrer Söhne. Man wolle den Sachverhalt erst durch das Justizamt Bischofsheim untersuchen lassen.

Im Jahre 1807 berichtet der fürstlich katholische Kirchenrat zu Amorbach an das Aschaffenburger Kommissariat, die Resignation sei nur eine Sage gewesen; übrigens sei nach dem justizamtlichen Berichte der Schulkandidat Michael Joseph Staud sowohl nach Lehrgrundsätzen als Lebenswandel nicht des besten Rufes, weshalb Schulmeister Staud nicht zu erwarten habe, daß man eine Übertragung des Dienstes an seinen Sohn genehmige; auch habe sich derselbe von nun an aller Aushilfe seines Sohnes beim Unterrichte zu enthalten.

Über das Diensteinkommen des Hochhauser Schulmeisters enthalten

diese Akten keine Anhaltspunkte; doch erfahren wir aus denselben, daß mit dem Schuldienst der Glöckner- und Gerichtsschreiberdienst verbunden war. (Schuldiensteinkommen siehe S. 190.)

Als 1626 der seitherige Schulmeister zu Hochhausen Sebastian Habermeel zu einem v. Dalbergischen Kellereiverwalter in Gamburg angenommen worden war und es sich darum handelte, für Hochhausen einen Schullehrer wiederum zu beschaffen, wandte sich 1626 der kurmainzische Oberamtmann J. von und zu Sickingen an den Schulpatron von Hochhausen, den Echter von Mespelbronn, mit der Bitte, genehmigen zu wollen, daß der vom Oberamte Bischofsheim jetzt gesetzte Gerichtsschreiber Bernhard Alexander Crantz, auch vom Patron zum Schulmeister daselbst (in Hochhausen) angenommen werde, „damit er sich desto besser ausbringen möchte", was auch geschieht, und so wurden von 1626 ab Schul- und Glöcknerdienst bleibend mit der dortigen Gerichtsschreiberei verbunden.

1716, als der Pfarrer in Hochhausen mit dem Gerichte daselbst eigenmächtig und ohne Einwilligung des Patrons einen Schulmeister für Hochhausen angenommen, erging vom Julier-Spital in Würzburg als dem Schulpatron am 16. Juli genannten Jahres an dessen Kellereiverwalter Kallenbach in Gamburg die strenge Weisung, dem widerrechtlich nach Hochhausen gesetzten Schulmeister von allem dem, was vom Julier-Spital dem Schulmeister gegeben wird, nicht das geringste verabfolgen zu lassen. Darunter war 1/7 an Frucht, dann der kleine Zehnten auf beschriebenem, dem Spital lehenpflichtigen, sogenannten „heil. Creutz-güthlein" ruhend, und 1/7 vom großen Zehnten, der zur Schulbestallung seither gereicht worden.

K. Osterburken.

früher auch schlechthin unter dem Namen Burken vorkommend, zählte zum kurmainzischen Oberamte Amorbach und war der Sitz einer Amtsvogtei. Das Gen.-Land.-Archiv enthält über diesen Ort keine Nachrichten, weshalb wir eine hier von einem Lehrer verfaßte Schulgeschichte dieses Ortes folgen lassen.

Darnach habe das Einkommen der Schule daselbst 1765 in einem Gehalte von jährlichen 132 fl 37½ kr. bestanden, und sei dieser Beitrag gedeckt gewesen durch folgende Bezüge: 63 fl vom Meßner- und Organistendienst; durch Gültfrüchte: vom Orte Berolsheim 6 Malter Korn à 5 fl = 30 fl, 3 Malter 6 Sester Dinkel à 4 fl = 15 fl, 6 Malter Haber à 3 fl 20 kr = 20 fl; durch Läutkorn: 5 Simri vom Wemmershof und Hergenstadt = 2 fl 30 kr; durch kurfürstliche Gült von

Burken selbst: jährlich 2 Simri Korn = 1 fl, 1 Malter Dinkel = 4 fl, 1 Mltr. Haber = 3 fl 20 kr; durch Zehnten: von einem Distrikt Feld in der Gewann „Hof" ungefähr 1½ Neuning (15 Garben) = 1 fl 30 kr.

Als Nebendienst versah der Schulmeister zugleich die Gerichtsschreiberei, wofür ihm 4 Morgen 43 Ruten Acker, Wiesen und Garten, sowie eine doppelte Bürgergabe, deren Erträgnisanschlag nicht angegeben, zugewiesen, was aber heutigen Tages noch einen Bestandteil des dasigen Schuleinkommens bilde. — Außerdem durfte er ein Schaf mehr als jeder andere Bürger auf die Weide treiben, ebenso bei der Eichelmastung der Schweine im Walde die doppelte Anzahl gehen lassen, wie er auch das Recht hatte, beim Einsammeln von Eicheln, Buchnüssen, Waldobst u. dergl. statt einer Person deren 2 senden zu dürfen; obendrein hatten Pfarrer und Schullehrer hier die Befugnis, bei der Eichellese u. s. w. einen Tag Vorlese halten zu dürfen.

Bei Hochzeiten und Leichen war hier üblich, daß der Lehrer als Mesner und Organist von den betreffenden Ortseinwohnern einen Laib Brot erhielt, den er im Hause abholen zu lassen hatte, was aber unter der Herrschaft Badens verboten wurde.

Wie überall im Mainzer Gebiet in vorherrschend ackerbautreibenden Orten wurde auch hier noch im vorigen Jahrhundert nur im Winter Unterricht erteilt, und als die Gemeinde gegen Ende des 18. Jahrhunderts von der Regierung dazu genötigt wurde, Sommerschule einzuführen, wurde letztere kaum von ⅔ der Schuljugend besucht, da ein großer Teil der Ortseinwohner sich in den dürftigsten Verhältnissen befand.

Da vor dem Anfall an Baden (1806) des Schulgeldes nirgends erwähnt wird, so dürfte Osterburken eine Freischule gehabt haben, was um so wahrscheinlicher ist, als das Schuleinkommen, wie wir oben gesehen, zu den bessern aller Landorte des kurmainzischen Gebiets zählte.

Ein Schulhaus besaß die Gemeinde, und da erst 1814 eines Lehrgehilfen oder Provisors hier erwähnt wird, der statt des Schulgeldes 35 fl aus dem Ortsalmosen erhält, so ist anzunehmen, die Schule sei zur Winterszeit mehr als überfüllt gewesen, insolange der Schullehrer allein an der Schule wirkte; denn 1814 zählte der Ort 150 Trivialschüler.

L. Walldürn.

1770 und zuvor waren Mathes Kieser und Franz Kieser Kantoren an der Schule zu Walldürn. Des letztern Witwe Katharine wendet sich in mehreren Eingaben an das churfürstliche General-

Vikariat wie auch an den Churfürsten selbst, ihr doch inanbetracht ihrer dürftigen Verhältnisse zu gestatten, durch einen von ihr und auf ihre Kosten gestellten Provisor diese Stelle besorgen zu lassen, um, was diese Stelle darüber an Besoldung abwerfe, zu ihrer Notdurft verwenden zu dürfen. Dabei ist der Ertrag dieses Kirchen- und Schuldienstes folgenderweise beziffert:

Das Salarium aus dem Löbl. Pfarr- und Gottes-Hauß für alle Musikalische Ämter, Vespern u. Litaneien das Jahr durch	44 fl	— kr
Ferner aus dem Gottes-Hauß für Korn 4 Mltr.	16 „	— „
Item von gemeiner Stadt für Korn 4 Mltr. ad	16 „	— „
Item ex stipendio von Wertheim ante tempora Lutheri wegen der Freyschuhl gestifftet	16 „	— „
Item von den Quartal-Ämtern oder Anniversarien	14 „	— „
Summa	106 fl	— kr.

Anhang.

Verzeichnis der vormals kurmainzischen, jetzt badischen Orte.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 § 20 wurde das Fürstentum Leiningen neu geschaffen aus Teilen des Kurfürstentums Mainz, des Hochstifts Würzburg und des Kurfürstentums der Pfalz.

A. Was vom Kurfürstentum Mainz damals an Leiningen und mit diesem im Friedensschluß von Preßburg Art. 7, 14 und in der Rheinbundesakte vom 14. August 1806 an das Land Baden fiel, ist folgendes:

1. **Das Oberamt Bischofsheim an der Tauber** mit den Amtsvogteien
   a. Bischofsheim; hiezu zählten: Bischofsheim a. d. Tauber, Werbach, Werbachhausen, Brunnthal und Grosrinderfeld;
   b. Königheim; hierzu gehörten: Königheim mit Weickerstädterhof, Dienstadt, Dittwar und Hochhausen;
   c. Königshofen; dazu gehörten Königshofen, Schönfeld, Poppenhausen[1]) und 2 Höfe von Unterbalbach; von letzterm Orte war ein Teil deutschherrisch, ein anderer würzburgisch und einige Häuser ritterschaftlich;
   d. Schüpf; diese Vogtei umfaßte den Schüpfer-Grund, der mit Vorbehalt der Lehenshoheit mehreren adeligen Familien als Gauerbschaft zu Lehen gegeben war. Mit dem Erlöschen der Fürsten von Hatzfeld im Mannesstamme fielen deren Anteile an Kupprichhausen und Lengenrieden und Quoten an andern Orten dem Lehenherrn heim. Zu dieser Amtsvogtei (Schüpf) gehörten: Oberschüpf, Unterschüpf, Üffingen, Kupprichhausen mit Ahornhof, Lengenrieden und die Hälfte von Sachsenflur. Die andere Hälfte von Sachsenflur war kurpfälzisch und den Herrn von Rosenberg zu Lehen aufgetragen. Als 1632 das letztere Geschlecht im Mannesstamme ausgestorben, fiel dieses Lehen an Kurpfalz zurück, zählte

[1]) Poppenhausen wurde mit Staatsvertrag von 1804 von Leiningen mit anderm an den Fürsten von Salm-Krautheim abgetreten.

zum Amte Boxberg, kam 1803 an Leiningen und 1806 mit diesem an Baden;

e. Külsheim; hierher gehörten: Külsheim mit Wolferstetten, Hundheim mit Tiefenthalerhof, Eiersheim und Üssigheim.

2. **Das Oberamt Amorbach** mit den Amtsvogteien

a. Osterburken (Burken) mit den Orten Osterburken, Selgenthal, Schlierstadt, Seckach mit Waidachshof, Zimmern, Hemsbach, Berolsheim und Ruchsen;

b. Walldürn mit Walldürn, Glashofen, Reinhardsachsen, Kaltenbrunn, Wettersdorf, Vollmersdorf, Dornberg, Erfeld und Rinschheim;

c. Buchen mit Buchen, Altheim mit Helmstheim, Kudach und Dörnthal, Götzingen, Hettingen, Hollerbach und Unterneudorf;

d. Mudau mit Mudau, Dumbach, Mörschenhardt mit Neubronn (jetzt Ernstthal), Schlossau mit Schöllenbach, Auerbach, Unterscheidenthal, Oberscheidenthal, Reisenbach, Langenelz, Limbach, Scheringen, Einbach, Oberneudorf, Rumpfen, Steinbach und Stürzenhardt.

B. Das fürstliche Haus Salm-Reifferscheid-Bedburg hatte durch § 3 des Reichdeputationshauptschlusses einen Teil des kurfürstlich mainzischen Oberamts Krautheim als Entschädigung bekommen, was gemäß des Artikels 24 der Rheinbundesakte von 1806 an Baden kam, dahin zählen:

a. die Amtsvogtei Krautheim mit den Orten Krautheim, Assamstadt, Horrenberg, Klepsau und Gommersdorf mit Heßlingshof;

b. die Amtsvogtei Ballenberg mit den Orten Ballenberg, Erlenbach, Oberndorf, Oberwittstadt mit Schollenhof, Unterwittstadt und Winzenhofen.

C. Gemäß des § 20 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 waren die vormals Kurmainzischen Kellereien Neudenau und Billigheim, erstere dem Grafen von Leiningen-Heidenheim und letztere dem Grafen von Leiningen-Gundersblum als Entschädigung zugefallen, welche beide gemäß der Rheinbundesakte 1806 an Baden kamen. Darum kommen hierher

a. die Kellerei Neudenau mit den Orten Neudenau, Herbolzheim und Stein am Kocher mit Buchhof;

b. die Kellerei Billigheim mit den Orten Billigheim mit Schmelzenhof, Allfeld, Waldmühlbach und Katzenthal.

Bearbeitet von Leopold Feigenbutz.

6. Das Volksschulwesen im Hochstifte Würzburg und Herzogtum Franken.[1]

I. Geschichtliches von diesem Staate.

Das ehemalige reichsfreie Bistum Würzburg in Franken umfaßte ein Gebiet von 4790 qkm, am Main, der Tauber, Saale und Jagst gelegen, und hatte eine Einwohnerzahl von etwa 1/4 Million. Es erstreckte sich vom Thüringer Walde bis zum Kocher und von der Regnitz bis zur Werra. Der Würzburger Bischof führte auf den fränkischen Kreistagen die erste, auf der geistlichen Bank des Reichstags die fünfte Stimme. Als Stifter des Bistums gilt Winfried (Bonifazius) und als Stiftungsjahr 741. Schutzpatron des Bistums ist der hl. Kilian, der Apostel der Franken, zu dessen Ehre heute noch in Würzburg das „Kilianfest" mit großem Pomp gefeiert wird, und der nach der Volkssage 689 in Würzburg als Märtyrer gestorben ist. Der erste Bischof in Würzburg war Burkhard. Schon sehr bald besonders im 10. und 11. Jahrhundert wußten dessen Nachfolger fast alle Grafschaften ihres bischöflichen Sprengels samt der damit verbundenen Gerichtsbarkeit an sich zu bringen und sich so auch zu weltlichen Herren ihrer Sprengel emporzuheben, so daß dieselben seit dem 15. Jahrhundert schon den Titel: „Herzoge von Franken" annahmen, den sie bis zur Säkularisation des Hochstifts auch wirklich führten.

1354 erwarb Bischof Albrecht II., ein Herr von Hohenlohe (1345/1400), die Burggrafschaft Würzburg von den Grafen von Henneberg, welche dieselbe bisher inne hatten, wodurch die weltliche Macht der Bischöfe noch mehr gesteigert und befestigt wurde. Die Reformation blieb nicht ohne Einwirkung auch auf das Hochstift Würzburg und machte dessen Bischöfen viele Mühe und Beschwernisse, was vorab im 30jährigen Kriege für den kleinen Staat und dessen Einwohner verhängnisvoll werden sollte. Schon beim Beginne

[1] Die Schulgeschichte der Orte des vormaligen fürstlichen Hauses Salm-Reifferscheid-Bedburg, sowie der Grafschaften von Leiningen Neudenau und von Leiningen Billigheim hängt innig mit jener der Orte des Hochstifts Würzburg und des Kurfürstentums Mainz zusammen, weshalb wir dieselbe im Anhange hier folgen lassen.

desselben zeigten sich die Fürstbischöfe Joh. Gottfried von Aschhausen 1617/22 und Philipp Adolf von Ehrenberg 1622/31 als zähe Anhänger der Liga, weshalb der schwedische Kanzler Oxenstierna im Juni 1633 das Hochstift Würzburg mit dem Bistum Bamberg, dem Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar als Herzogtum Franken zu Lehen auftrug. Nach der Niederlage der Schweden bei Nördlingen 1634 fielen beide Bistümer dem Bischofe Franz, einem Herrn von Hatzfeld, wieder zu. Über jene Fürstbischöfe, die sich auch für das Volksschulwesen besonders hervorgethan haben, wird im nachfolgenden berichtet werden.

II. Über das Volksschulwesen des Hochstifts im allgemeinen.[1])

Schon gleich nach dem westfälischen Frieden (1656) hatte der damalige Fürstbischof von Würzburg Johann Philipp I., Graf von Schönborn, eine Gleichförmigkeit in den seiner Herrschaft unterstellten Städten, Flecken und Dörfern im Volksschulwesen zu schaffen gesucht, indem er ein Generale erließ, wornach hinfüro alle Schulmeister in seinem Gebiete nur auf Vorschlag des zuständigen Pfarrers und etwa der Ortsvorgesetzten nach vorausgegangener Examination und Approbation vom bischöflichen Vikariate angestellt, die Schulen vierteljährig vom Ortspfarrer visitiert, und jedwede Klagen gegen den Schulmeister, sofern solche kirchliche und Schulangelegenheiten betreffen, nur bei dem Pfarrer angebracht werden mußten.

Die Ursache des Erlasses dieser Anordnung war wohl die, daß es seither allenthalben Gebrauch gewesen, jeder Gemeinde stehe das Recht zu, ihren Kirchen- oder Schuldiener selbst dingen und entsetzen zu können. Die schlimmen Folgen einer solchen Einrichtung liegen klar am Tage. Daran, daß der Schulmeister die zum Lehramte nötige Befähigung habe, war unter solchen Verhältnissen entfernt nicht zu denken: wer diesen Dienst am wohlfeilsten übernahm und sei er auch Schneider, Schuster oder irgend ein Handwerker, abgedankter Soldat oder verkommener Schreiber ꝛc. ꝛc. gewesen, wurde zum Schulmeister angenommen. Welcher Art die Besorgung des von denselben übernommenen Dienstes war, läßt sich leicht denken, zumal die Mädchen damals die Schule nicht besuchten, der Unterricht für die Knaben aber sich nur auf die Zeit von Allerheiligen bis Ostern erstreckte, einerlei ob die Schüler regelmäßig täglich die Schule besuchten oder nicht. Schulversäumnisstrafen wurden zu jener Zeit wohl

[1]) Hiezu wurden benützt: a. das fürstlich von Leiningische Archiv in Amorbach; b. Sammlung aller jener Verordnungen und Generalien, welche für das Elementarschulwesen im Großherzogtum Würzburg vom Jahre 1774 bis zum Ende des Jahres 1809 ergangen sind und noch bestehen — Würzburg 1810; c. die Akten des Großh. Bad. General-Landes-Archivs; d. Geschichte des deutschen Volksschulwesens von Dr. Heppe.

nicht verhängt, und der Küster-Schulmeister, meist auch noch dazu Gerichtschreiber und Glöckner, hatte keine Sehnsucht darnach, seine Schüler vollzählig um sich versammelt zu sehen; das Schulamt war ihm eine Nebensache.

Es wäre nun freilich ein Schritt zum Bessern im Volksschulwesen gemacht gewesen, wenn die Verordnung sofort allenthalben durchgeführt und gehandhabt worden wäre. Daß dies aber nicht oder doch nur in sehr wenigen Fällen geschehen, geht daraus hervor, daß Fürstbischof Johann Gottfried, ein Herr von Guttenberg, durch Wissenschaft und echte Frömmigkeit gleich ausgezeichnet, unterm 30. Juli 1693 eine Kirchenordnung ergehen ließ, worin dem Schulwesen ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet war. Wir nehmen aus derselben hier nur das auf, was sich auf die Schule bezieht. In derselben steht:

„Von den Schulmeistern."

1. Es sollen die Schulmeister von den Pfarrern und weltlichen Beamten, oder nach jedes Orts Beschaffenheit von dem Rath oder Gericht unserm geistlichen Rath präsentirt, und im Falle etwa der eine oder andere Theil sich dazu nicht verstehen wollte, der Zweispalt von dem andern Theil unserm geistlichen Rath berichtet und daselbst entschieden werden. Und nachdem eine taugliche Person einhelliglich dem geistlichen Rath vorgeschlagen worden, soll dieselbe ihres Verhaltens und Wandels, auch Qualification wegen verhört, examinirt, auch nachdem sie professionem fidei gethan, ihres Amtes erinnert und darüber in Pflichten genommen werden.

2. Und soll in eines jeden Schultheißen, Raths, Gerichts oder Gemeinde, oder eines zeitigen Pfarrers Gewalt nicht stehen, solchen also präsentirten und aufgenommenen Schulmeister einseitig wieder zu verstoßen, sondern wenn sie an ihm einigen Mangel befinden sollten, so sollen sie schuldig sein, die Ursachen bei Unserm geistlichen Gericht anzubringen und darüber von demselben Bescheid zu gewarten haben.

3. Die Schulmeister aber sollen nicht allein die Kinder im Lesen, Schreiben und Singen unterrichten, sondern auch solche dahin anweisen, daß sie den Katechismum lernen und begreifen mögen, wie ihnen denn insgesamt anbefohlen wird, auf Freitag und Samstag eine gewisse Zeit auszusetzen, zu welcher sie und zwar den Freitag die am nächsten Sonntag vorhin von dem Pfarrer den Kindern aufgelegten Artikel des Glaubens oder andere christliche Lehre zu mehrerem Behalt und Gedächtnitz mit ihnen wiederholen und überlegen, den Samstag aber dessen, was folgenden Sonntag nach der Ordnung des gemeinen Katechismi oder des Katechisten Specialverordnung vorkommen möchte, zu schleuniger Begreifung vorhin andeuten und einbilden.

Zu welchem Ende und damit dieser Unser gnädigster Anordnung gehorsamst nachgelebt werde, eines jeden Ortes Pfarrer oder demselben zugegebener Kaplan und Katechist die Schulen zeitlich und wöchentlich zum wenigsten einmal besuchen und hierauf fleißig Achtung geben sollen.

4. Nicht weniger sollen die Schulmeister die Knaben in dem Kirchengesang unterrichten, und die Kinder insgemein ungesparten Fleißes dahin anhalten, damit sie das Vater unser, den englischen Gruß, Glauben, die 10 Gebote Gottes, die 5 Gebote der christl. Kirche und die gemeine Beichte, auch deutsche Gesänge zeitlich begreifen und sowohl vor als nach der Predigt und christlichen Lehre und unter der hl. Messe mit dem Volke singen mögen.

5. Und damit auch die Schulmeister ihrem Beruf desto ungehinderter nachsetzen mögen, ist unser gnädigster befehlender Wille, daß die Stadt- und Gerichtsschreibereien von den Schuldiensten künftig so viel möglich abgesondert bleiben, oder im Fall sich solches ja nicht thun ließe, dennoch dem Schulmeister jemand beigedingt oder zum wenigsten derselbe zur Zeit seiner Schulhaltung unbemüht gelassen werden soll.

6. Die Knaben und Mägdlein sollen in den Schulen — womöglich — allewegen von einander geschieden, und jene von den Schulmeistern, diese aber von der Schulmeisterin unterwiesen werden.

7. Es sollen alle und jede Eltern von ihren Seelsorgern erinnert werden, ihre Kinder von anderer, sonderlich aber den Schulen widerwärtiger Religion abzuziehen und den Pfarrschulmeistern zu ihrem bessern Gehalt und Auskommen anzuvertrauen, es seien dann absonderliche Rechen- und Schreibschulen vorhanden, auf deren Anrichtung sonderlich auch gesehen und wozu die Jugend ebenmäßig angehalten werden soll.

8. So sollen auch jedes Ortes verordnete Pfarrer und Seelsorger schuldig sein, mit Zuziehung zweier aus dem Stadtrath oder Gericht zum wenigsten des Jahres 4 mal die Schulen zu visitiren; zumal sollen auch die Kinder aus keinen unkatholischen Büchern gelehrt werden.

9. Wofern auch jemand die Schulmeister in einigen Gebrechen, die Kirchen und Schulen betreffend, zu besprechen, soll derselbe erstlich bei den Pfarrern seine Klage vorbringen und daselbst urtheilen lassen; und im Fall der Kläger mit dem Bescheid nicht zufrieden wäre, oder der Pfarrer die Sache nicht entscheiden oder gütlich vergleichen könnte oder wollte, soll darüber des Landdechants Decision erwartet und von dem Pfarrer der Kläger dahin verwiesen werden.

10. In andern Civilsachen und Centfällen aber sollen die Schulmeister den weltlichen Beamten unterworfen sein, jedoch daß die Beamten dasjenige, so sie gegen den Schulmeister seines Verbrechens halber zu ahnden, dem Pfarrer auch zu seiner Nachricht anzeigen sollen, damit er es auch, so nöthig, Unserm geistlichen Rathe berichten möge.

Auch diese Verordnung vermochte nicht, eine wesentliche Verbesserung der Volksschulen im Hochstifte zu bewirken, da bei einer vom Fürstbischof Johann Philipp II. von Greiffenklau angeordneten General-Kirchen- und Schulvisitation es sich zeigte, daß weitaus der größere Teil der Jugend in bedauernswerter Unwissenheit dahinlebe und nicht schreiben und lesen könne. Sogenannte Winterschulen dürften zwar mit Ausnahme der Filialorte fast überall vorhanden gewesen sein; aber selbst diese leisteten nicht, was man von ihnen erwartete, da gegen ungerechtfertigte Versäumnisse nicht mit dem gehörigen Nachdrucke eingeschritten wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das veranlaßte den genannten Landesherrn zu einer neuen Verordnung vom 6. Dezember 1701, wornach alle Pfarrer des Landes mit den Ortsvorgesetzten und Beamten in den Gemeinden und Dorfschaften eine gewisse Tagfahrt festsetzen sollten und sich darüber einigen, daß überall die Schulmeister während des Sommers im Tage mindest 1 Stunde Schule hielten.

Wie geringen Erfolg auch diese Verordnung hatte, ist daraus zu entnehmen, daß infolge einer 1740 stattgefundenen Kirchen- und Schulvisitation Fürstbischof Friedrich Karl, Graf von Schönborn, sich genötigt sah, am 5. Juni 1741 zu verordnen:

„Da die Vernachlässigung der Schule den bedauerlichen Abgang der so nothwendigen Lehre und Wissenschaft des Heils, auch guter Zucht, sohin eine Verringerung des wahren Christenthums nothdringlich nach sich ziehe, so werde hiemit die Vollziehung der über die Einrichtung von Sommerschulen bestehenden Verordnung eingeschärft und außerdem befohlen, daß alle schulpflichtigen Kinder die Schule unausgesetzt und in solange besuchen sollten, bis sie von ihren Pfarrern für hinlänglich unterrichtet erklärt würden." Zugleich erhielten die Archidiakonen die gemessene Weisung, bei ihren jährlichen Visitationen die Befolgung dieses Befehls zu überwachen, und den weltlichen Beamten wurde strenge eingebunden, den Pfarrern hiebei jedweden Vorschub zu leisten.

Nichts machte den Regierungen jener Zeit mehr Mühe, als die Einführung der Sommerschulen; mit Verordnungen und deren wiederholten Einschärfungen allein war schlechterdings nicht zum Ziele zu kommen; es bedurfte kräftigerer Mittel, den Widerstand des Volkes hierin zu brechen. Das erkannte man um die Mitte des vorigen Jahrhunderts auch und griff zu Zwangsmaßregeln. Fürstbischof Karl Philipp, Herr von Greiffenklau, ordnete mit Befehl vom 2. Juni 1752 an:

Vom 1. Mai an bis zum st. Burkardstag (11. Oktober) ist vor- oder nachmittags je nach Beschaffenheit des Orts, des Feldbaues und der Hausgeschäfte wenigstens 1 Stunde lang und worüber der Pfarrer zu entscheiden hat, täglich von der Jugend die Schule zu besuchen, wobei nicht einiges Schulkind ausbleiben solle. Erheischen gebietende Fälle ein anderes, so muß das Kind schon am Tage zuvor beim Pfarrer oder Schultheißen entschuldigt werden. Geschieht dies nicht, so wird das dem Unterricht ferngebliebene Schulkind für jeden Versäumnistag mit einem Dreier Strafe für den Schulmeister belegt. Sollten die Eltern die verhängte Strafe nicht erlegen, so muß der Pfarrer die Sache bei dem Beamten zur Anzeige bringen. Weiter war befohlen worden:

1. Damit aber der Beamte wissen möge, welche Kinder in der gewöhnlichen Schulzeit sowohl im Winter als im Sommer nicht erschienen seien, soll der Schulmeister die Abwesenden täglich aufzeichnen und alle Wochen dem Pfarrer das Verzeichnis der Ausgebliebenen, dieser hingegen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

solche monatlich dem Beamten, damit die verwirkte Strafe zum Vollzug gebracht werden könne, überreichen.

2. Damit auch die Schulmeister selbst ihrem Amte genüglich nachkommen und mit Hintansetzung des Schulamts nicht andern Geschäften nachgehen, soll ein zeitiger Pfarrer die Schule mehrmals und zu ungewöhnlichen Stunden visitiren und den Schulmeister dahin anhalten, daß dieser den Kindern die christliche Lehr wohl auslege und die Kinder beiderlei Geschlechts im Lesen und Schreiben wohl unterrichte, wobei es auch

3. wie lange ein Kind in die Schule zu gehen habe, des Pfarrers Erkenntnis und Gutbefinden anheim gegeben werden solle.

Aus diesen Anordnungen erhellt zur Genüge, daß das Volksschulwesen im Hochstifte Würzburg ein ganz entschieden kirchliches Gepräge zeigte: es gab mit Ausnahme weniger Städte mit Lese-, Rechen- und Schreibschulen, worin meist auch Latein gelehrt wurde, nur sogenannte Pfarrschulen, deren Aufgaben darin bestanden, die Jugend zu einem frommen christlich-kirchlichen Lebenswandel heranzubilden. Die Schulmeister, überall zugleich Mesner und Glöckner, hatten in Kirche und Schule den Pfarrern in die Hand zu arbeiten und waren gleich den letztern kirchliche Beamte. Diesen Karakter behielt die Schule mit ihren Dienern bis zur Säkularisierung des Hochstifts, wie solches überall im deutschen Reiche in Staaten, deren Oberhaupt dem geistlichen Stande angehörte, vor 1803 der Fall gewesen.

Die bisher angeführten Verordnungen und Befehle blieben im wesentlichen bestehen, und aus ihnen entwickelte sich das Volksschulwesen langsam und allmählich weiter. Wir sagen allmählich; denn in Ermangelung einer Anstalt zur Heranbildung tüchtiger Volksschullehrer konnte das gar nicht anders sein. Gründlich gebildete Schulmänner waren nur in Städten und größern Landorten zu finden, wo auch das Einkommen meistens besser war, während auf dem platten Lande man sich noch mit Schulhaltern der gemeinsten Sorte begnügte und zufrieden war, Mesner, Organisten und Vorsänger zu besitzen. Überdies waren die kirchlichen Schulmeister für die von ihnen bekleideten Ämter notdürftig bezahlt, mußten nicht selten in Schulgebäuden, wenn überhaupt solche vorhanden waren, sich jahrelang mit Familie und Schuljugend elendiglich zu behelfen suchen. Die Lehrzimmer ließen es in vielen Fällen an allem, was die Gesundheit des Schulmeisters und der Schulkinder erheischte, fehlen: die Kinder saßen vielfältig im engen, dumpfen, dazu nicht gehörig beleuchteten Raume zusammengepfropft. Manche Schulmeister sahen sich deshalb in der Lage, auf eigene Kosten Wohnhäuser zu kaufen oder zu bauen. Dem entsprechend war auch insgemein der Unterricht, der weder Geist noch Herz anregen und beleben konnte und wobei es an Mißhandlung der armen Kleinen vonseiten des Schulmeisters nicht mangelte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

So sah es noch in vielen Landorten des Hochstifts im Volksschulwesen aus, als Adam Friedrich v. Seinsheim zur Regierung kam. Er suchte dem seitherigen Schulschlendrian mit Aufbietung großer Opfer entgegenzuarbeiten, wobei ihm sein Hofkanzler von Reibelt und der Geschichtsschreiber Schmidt sehr an die Hand gingen. Ersterer hatte vor seinem Tode zum Frommen des Schulwesens 40000 fl gestiftet, und der Fürstbischof säumte nicht, einen bedeutenden Teil dieses Legats, dem er einen ebenso großen Betrag aus seinem Privatvermögen beilegte, zur Gründung eines Schullehrer-Seminars zu bestimmen und im Spätherbste des Jahres 1770 ins Leben zu rufen. Darin erhielten 8 junge, dem Lehramte sich widmende Leute unentgeltlich Kost und Wohnung und während 6 Monaten Unterricht in der Methodik, Religionslehre und im Recht- und Schönschreiben; dagegen mußten Herrschaften, die als Patronen Schulstellen zu besetzen hatten, ihre Schulkandidaten auf ihre Privatkosten zum Schulfache heranbilden lassen. Gleichzeitig mit Eröffnung dieses Seminars erschien eine hochfürstliche Verordnung, welche allen Gemeinden strenge verbot, hinfüro andere als seminaristisch gebildete Schulmeister der Schulkommission, die er ebenfalls geschaffen und einem besondern Aufsichtsrat unterstellt hatte, auf ihre erledigten Schulstellen in Vorschlag zu bringen.

Die Leitung des Seminars hatte der Fürstbischof dem obengenannten Schmidt übertragen, der auch fast ausschließlich den Unterricht an der Anstalt übernommen; ebenso hatte derselbe die Ausarbeitung der in den einfachen Volksschulen zur Verwendung kommenden Lesebücher übertragen erhalten. 1772 schon erschien ein Schulbuch zu Leseübungen unter dem Titel: „Regelmäßiges Lesbuch oder christliche Sittenlehre zur Lesübung für die Schulkinder des Hochstifts Würzburg und Herzogthums Franken. Auf höchsten Befehl Adam Friedrichs, ihres hochwürdigsten Bischofs und gnädigsten Landesfürsten, verfertigt und eingeführt 1772." (8° 10 Bogen).

Obwohl dasselbe mit Rücksicht besonders auf Rechtschreibung vieles zu wünschen übrig ließ, so war durch dasselbe doch einmal eine Einheit im Leseunterricht für die Volksschulen des Landes geschaffen. Im Eingange enthielt dasselbe Leseregeln für Stimme, Aussprache, Nachdruck und Ruhepausen. Silben und Wörter, die besonders betont werden sollten, waren durch gewisse Zeichen kenntlich gemacht. Die einzelnen Lektionen, 54 im ganzen, handelten von den Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst und gegen den Nächsten, jede derselben eingekleidet in Gesprächsform zwischen Lehrer und Schüler.

Fast gleichzeitig damit war unter dem Titel: „Erleichterte, kurze und doch vollständige Anweisung zum Lesen, sambt einem wirklichen

regelmäßigen Lesbuche zur Ubung für die Schulkinder des Hochstifts Würzburg und Herzogtums Franken. Auf Höchsten Befehl u. s. w. (wie oben.) Bamberg 1775." (8° 11½ Bogen) — ein Buchstabier- und Sillabierbuch erschienen.

Unter dem Titel: „Schulordnung für die niederen Stadt- und Landschulen des fürstl. Hochstifts Würzburg, auf höchsten Befehl des hochw. Fürsten und Herrn Adam Friedrichs ꝛc. herausgegeben 1774. Nebst einem Anhange von der Schulzucht für die Lehrer. Bamberg, 1775 (8° 7 Bogen) — hatte gedachter Fürstbischof eine neue Schulordnung anfertigen und zum allgemeinen Gebrauch ausgeben lassen, der wir folgendes entnehmen:

a. alle Kinder in Stadt und Dorf vom 6. bis mit 12. Jahre sind schulpflichtig, was je nach Umständen bei einzelnen bis zum 14. Lebensjahre ausgedehnt werden kann;

b. die Aufnahme der jährlich zum Besuche der Schule verpflichteten Kinder findet des Jahres nur einmal und zwar an Allerheiligen (1. Nov.) statt;

c. der Unterricht findet das ganze Jahr hindurch — Sommers wie Winters — mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich und zwar vormittags von 7 bis 10 Uhr mit Einschluß des Besuchs der hl. Messe und nachmittags von 12 bis 3 Uhr statt, wovon selbst jene Zeit nicht inbetracht kam, während welcher die Feldarbeiten auf dem Lande sehr dringend waren; Aussetzung des Unterrichts war nur in ganz dringenden Fällen, jedoch nur mit Erlaubniß des Ortspfarrers gestattet. Von als krank entschuldigten Schulkindern hatte sich der Schulmeister dadurch zu überzeugen, daß er das betreffende Schulkind im Elternhause besuchte und dem Ortspfarrer darüber berichtete, ob die Angabe der Eltern auf Wahrheit beruhe oder nicht;

d. sind an einem und demselben Orte zwei Lehrer im Amte, so muß jeder sein besonderes Unterrichtszimmer haben, und sind solche nicht schon vorhanden, so müssen sie unverzüglich beschafft werden;

e. alle bereits im Amte stehenden Schulmeister, die das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten und in ihrer Nähe — auf 2 Stunden Entfernung — einen Amtsbruder hätten, der seine Vorbildung im hochfürstl. Schulseminarium erhalten, sollten einigemal an ihren freien Tagen den betr. Kollegen besuchen, welcher denselben dann die neue Lehrart beizubringen habe; wer von ihnen jedoch einen nicht sehr großen Weg zum Seminarium selbst zurückzulegen habe, oder auch aus besonderem Eifer die Kosten für Hin- und Herreise und Zehrung nicht scheut, oder solche gar von seiner Gemeinde auf mehrere Tage erhalten könne, thue besser daran, sofern die Verhältnisse es gestatten, ins Seminarium selbst zu kommen und sich auf diese Weise um so eher und gründlicher die neue Lehrmethode anzueignen;

f. die schon ältern Lehrer sollten bei ihrer bisherigen Lehrart verbleiben dürfen, den Unterricht jedoch nicht mehr so geben, daß sie sich nur mit einem

Badische Landesbibliothek



Dr. Bernhard Galura,

Stadtpfarrer in Freiburg i. B., später Fürstbischof von Brixen
Förderer des Normalschulwesens in Vorderösterreich und den übrigen
deutsch-österreichischen Landen.

(Seite 384 u. f.)

Kinde zu schaffen machen, während die andern sich selbst überlassen seien; vielmehr seien die Kinder in Klassen zu bringen und jedes davon nach oder aus den für die ganze Klasse vorgeschriebenen Lehrbüchern zu unterrichten, so daß zu gleicher Zeit alle Schüler der ganzen Klasse angeregt würden;

g. als Lehrgegenstände waren für alle im öffentlichen Amte sich befindenden Schullehrer je nach deren Fähigkeit, fürs Künftige aber ohne Ausnahme festgesetzt: 1. die christl. Lehre, 2. die christliche Sittenlehre unter Zugrundlegung der heiligen Schrift, 3. Lesen, 4. Schreiben, 5. Rechnen, 6. die Grundsätze der Haushaltungskunst und Landwirtschaft, 7. jene Kenntnisse, deren es zur Ausübung von Handwerken und Künsten bedarf und die schon gelegentlich des Leseunterrichts beigebracht werden sollen, 8. die Anfänge geographischer Kenntnisse, 9. die lateinische Sprache, soweit solche zum Übertritt in ein Gymnasium erforderlich, 10. die Weltgeschichte übersichtlich für jene, die Latein lernen, und 11. die Musik, als Singen, Geigen und Orgelschlagen.

In Paragraph 25 seiner Schulordnung hatte Fürstbischof Adam Friedrich die Schulmeister angehalten, für jede einzelne der von ihnen unterrichteten Klassen ein Verzeichnis ihrer Schulkinder anzufertigen, worin alles, was im Unterrichte geschehen oder nicht, auf einmal konnte übersehen werden. Darauf waren vom Pfarrer, Schultheiß u. s. w. die Tage einzuzeichnen, an welchen sie die vorgeschriebenen Schulbesuche gemacht hatten. Hiervon das nachstehende Muster:

Siehe Tabelle Seite 290.

Nebst diesen monatlichen Schulverzeichnissen hatten die Schulmeister zwei halbjährliche Zusammenstellungen aus denselben anzufertigen nach dem folgenden Muster:

Siehe Tabelle Seite 291.

Bezüglich der Schulentlassung hatte der jeweilige Ortspfarrer unter Zuzug eines Beamten, sofern dies thunlich, alle jene Kinder, die das 12. Lebensjahr zurückgelegt, einer öffentlichen Prüfung darüber zu unterziehen, ob dieselben während ihrer Schulzeit sich die zur Schulentlassung erforderlichen Kenntnisse erworben oder nicht, ehe man dieselben öffentlich entließ. Für Nichtbefähigte bestand der besonders hervorgehobene Befehl, daß solche noch 2 Jahre zu einer Nachholungsstunde an Sonntagnachmittagen nach Beendigung des Gottesdienstes im Schulzimmer sich einzufinden hatten (zum großen Leidwesen der Schullehrer).

Alle zum Besuch der Nachholungsstunde verpflichteten Kinder hatten regelmäßig eine die Woche über gefertigte Schrift vorzuweisen, deren Inhalt denselben am Sonntage zuvor vom Schullehrer aufgegeben worden war; alle sollten auf obige schon in der Elementarschule geübten und gelernten Unterrichtsgegenstände sich vorbereitet haben. Eines derselben befragte nun der Lehrer über jenen Abschnitt der christl. Lehre, über welchen der Pfarrer am vorhergegangenen

Fortsetzung siehe Seite 292.

Schul-Verzeichniß,

wie solches der Schulmeister in seiner Schule von Monat zu Monat führen soll. — (In einer Bogenlänge.)

Anzahl der Schüler nach Ordnung ihrer Namen. **I. Classe.** November 1774.

Namen der Schüler und derselben	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
	Karl Ast	Franz Beil	Joh. Christ	David Dorn	Simon Dusch	Albert Engel	Adolf Fleisch	Barth. Froh	Edm. Gart	Pet. Ganzar	Isidor Horn	Heinrich Hug	Samuel Hauter	Jeremias Iter	Nik. Johrs	Kilian Körbel	Ferdinand Kuß	Joseph Leiner	Wilhelm Lösch	Leopold Trost	August Thurm	Rudolf Unkel	Emil Urf	Ignaz Wilfert	Benedikt Winter	Hermann Würfel	Adolf Xavern	Ludwig Ysopp	Martin Zeuser	Abraham Zwiefel	u. s. w.
Alters-Jahr	6	6¼	6½	6	6	5¾	6¼	6	6	6½	7	6¼	6	6½	7	6	6¼	5¾	6	6½	6¼	7	6	6	6½	6¾	6½	6	7	6¼	
Sitten	g	m	sch	g	m	m	sch	g	m	m	sch	g	g	g	m	g	g	g	m	g	m	sch	g	m	g	g	g	m	sch	g	
Fähigkeit	g	g	g	g	g	g	m	g	g	m	sch	m	g	g	m	sch	g	m	m	m	sch	m	g	g	g	m	g	m	m	m	
Datum: Nov. 3.	a	g	g	g	g	a	g	g	g	g	a	g	g	g	g	a	a	g	g	g	g	g	g	g	a	g	g	g	g	g	
„ 4.	g	g	g	g	g	g	g	g	g	a	g	g	g	g	g	g	g	a	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	
„ 5.	g	g	a	g	g	g	g	a	g	g	g	g	g	a	g	g	g	g	g	g	g	g	g	a	g	g	g	g	g	g	
„ 6.	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	a	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	
„ 7.	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	
u. s. w. bis 30. November																															
Fleiß	g	g	m	g	g	g	m	g	g	m	sch	g	g	g	m	sch	g	g	g	g	sch	m	g	g	g	m	g	m	m	g	
Zunahme (Fortschritt)	g	g	sch	g	g	g	m	g	m	m	m	g	g	g	m	sch	g	g	g	g	m	g	g	g	g	m	g	m	g	g	
Anzahl d. Schüler	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	

Visitation der Schule oder Klasse am 3ten, 4ten, 7ten, 14ten, 19ten, 25ten, 29ten November von
N. N. Pfarrer. Karl Joh. Zwiesel, Schultheiß. Martin Gart, des Gerichts. Simon Schwender, des Gerichts.

Schlüssel: Die Buchstaben g m sch bey Sitten, Fähigkeit, Fleiß und Zunahme bedeuten gut, mittelmäßig, schlecht. Anwesenheit der Kinder beim Unterricht ist mit g, Abwesenheit derselben mit a angedeutet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Visitation der Schule oder Klasse am 3ten, 4ten, 7ten, 14ten, 19ten, 25ten, 29ten November von N. N. Pfarrer. Karl Joh. Zwiefel, Schultheiß. Martin Gart, des Gerichts. Simon Schwender, des Gerichts.

Schlüssel: Die Buchstaben g m sch bey Sitten, Fähigkeit, Fleiß und Zunahme bedeuten gut, mittelmäßig, schlecht. Anwesenheit der Kinder beim Unterricht ist mit g, Abwesenheit derselben mit a angedeutet.

Halbjähriger Auszug des Schul-Verzeichnisses,

wie solchen der Schulmeister 2mal im Jahre dem Pfarrer, der Pfarrer dem Dechant, der Dechant einer hochfürstl. Schulcommission einliefern soll.

Vom November 1774 bis zum Mai 1775. **I. Classe.** Anzahl der Schüler nach der Ordnung ihrer Namen.

Namen der Schüler und derselben	1 Karl Ast	2 Franz Beil	3 Joh. Christ	4 David Dorn	5 Simon Dusch	6 Albert Engel	7 Adolf Fleisch	8 Barth. Froh	9 Edm. Gart	10 Peter Ganzer	11 Isidor Horn	12 Heinr. Hug	13 Samuel Hauter	14 Jeremias Iter	15 Nik. Jahrs	16 Kilian Körbel	17 Ferdinand Katz	18 Joseph Leiner	19 Wilhelm Löfch	20 Leopold Trost	21 August Thurm	22 Rudolf Unkel	23 Emil Uef	24 Ignaz Wiffert	25 Benedikt Winterer	26 Hermann Wartel	27 Adolf Xavern	28 Ludwig Yhopp	29 Martin Zeuler	30 Abraham Zwiefel	u. s. w.
Alters Jahre	6½	6¾	7	6½	6½	6¼	6¾	6½	6½	7	7½	6¾	6½	7	7½	6½	6¾	6¼	6½	7	6¾	7½	6½	6½	7	7¼	7	6½	7½	6¾	
Sitten	g	g	m	g	m	m	sch	g	m	m	m	g	g	g	m	g	g	g	m	g	m	m	g	m	g	g	g	m	sch	g	
Fähigkeit	g	g	g	g	g	g	m	g	g	m	sch	m	g	g	m	sch	g	m	m	m	sch	m	g	g	g	m	g	m	m	m	
Abwesenheit im November	3	10				13					1			10		2			5				4		1			6			
Abwesenheit im Dezember			4						1				2					7				1				3					
Abwesenheit im Januar					4					1					5		2			3							1				
Abwesenheit im Februar				1								2									4								1		
Abwesenheit im März								5						3										1					2		
Abwesenheit im April					2					8					2				1						2					1	
Fleiß	g	m	g	g	g	g	m	g	g	m	sch	g	g	g	m	sch	g	g	g	g	m	m	g	g	g	m	g	g	m	g	
Zunahme	g	m	g	g	g	g	sch	g	m	m	sch	m	g	g	m	sch	g	m	m	m	sch	m	g	g	g	m	g	m	sch	g	
Schülerzahl	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	

Vorgekommene Visitationen (Schulbesuche) vom Pfarrer und andern Personen:

im November den 3., 4., 7., 14., 19., 25. und 29ten. im Dezember den 10., 17., 24. und 31ten. im Januar den 7., 14., 21. und 28ten. im Februar den 4., 8., 15. und 23ten. im März den 1., 8., 15. und 22ten. im April den 6., 15., 20. und 22ten.

Bei der öffentlichen Probe (Prüfung) der obbenannten Schüler, welche am 27. April in der Schule ist vorgenommen worden, haben sich vor andern Schülern hervorgethan: in der christlichen Lehre Nr. 1, 8, 30. in den heil. Geschichten (biblischen) Nr. 3, 17 und 25. in der Leskunst Nr. 27, 14 und 3.

N. N. Pfarrer zu N.

N. N. Amtskeller daselbst.

— 291 —

Sonntag sich verbreitet hatte, ein anderes hat anzugeben, was in der heutigen christlichen Lehre vorkam; wiederum eines erzählt eine bibl. Geschichte, während ein anderes die Nutzanwendung daraus angiebt. Eines läßt der Schulmeister ein Rechenexempel machen; daneben hat ein anderes aufzupassen und sofern das erstere die Sache nicht anzufassen weiß, unterstützend an die Hand zu gehen, oder allenfallsige Verstöße und Fehler anzugeben. Zuletzt wird ein Lesestück vorgenommen und der Inhalt desselben wiedergegeben und nötigenfalls vom Lehrer erfragt.

Was die Schulaufsicht angeht, so war der jeweilige Ortspfarrer im Verein mit dem Ortsbeamten der Visitator jeder Gemeindeschule, welche einer Schulinspektion — dem Dechanten des Landkapitels — unterstellt waren. Es gab demnach so viele Schulvisitatoren als Gemeindeschulen und so viele Schulinspektionen, als das Gebiet Landkapitel zählte.

Auch dem achtbar und ehrsamen Schullehrerstand widmete der Fürstbischof ganz besondere Aufmerksamkeit. Er hatte verordnet:

1. alle eingeschlichenen und seither üble Gewohnheiten, die dem Stande der Schulmeister nur zur Unehre gereichen, wie Botendienste, Frondarbeiten, Geschenke, (jährl. Belohnungen) u. dgl. m., die dem Ansehen des Lehrers der Jugend nur schaden können, sind aufgehoben und abgeschafft;
2. niemand soll das Recht haben, einen Schullehrer auf der Straße zu verunehren, der Behandlung der Schulkinder wegen zur Rede zu stellen, oder andere Ausstellungen an ihm und seinem dienstlichen Verhalten zu machen. Den Pfarrern und Beamten war es zur strengen Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß sich weder Bürger noch Bauern in dieser Weise verfehlten, und sie sollten sich angelegen sein lassen, dahin mitzuwirken, daß dem Schullehrer, als einem Vorsteher, von jedermann mit Achtung begegnet würde. Dagegen sollte aber auch in Zukunft keiner zu einem Schulamte gelangen können, der seine Vorbereitung zum Lehramte nicht im Schullehrerseminar erhalten habe.

Auch für jene Landschulen, in denen lateinischer Unterricht erteilt wurde, hatte der Fürstbischof mitbezug auf diesen Unterrichtszweig genaue Anordnungen getroffen, was wir aber, als unserer Aufgabe zu fernstehend, hier übergehen.

So viel auch Adam Friedrich für die Verbesserung des Volksschulwesens gethan, so blieb dessen Nachfolger Franz Ludwig (von Erthal), der mit gleichem Eifer für die gute Sache eintrat, noch manches zu thun übrig, was sich bei einer von ihm 1781 angeordneten Generalvisitation seiner sämtlichen Landschulen deutlich zeigte. Nur in wenigen Orten war man in der Lage gewesen, den Anordnungen seines Vorgängers auch nur annähernd zu entsprechen und zu genügen; besonders waren es die sehr mangelhaft beschaffenen Schulhäuser, die ihn bewogen, schon im Mai 1785 ganz eingehende Vorschriften

über deren Bau und Einrichtungen zu geben. Im Eingange der Verordnung über den Bau der Schulhäuser sagt er: „So eng, niedrig, finster, dumpfig und an innerer Einrichtung verwahrlost sind manche Schulhäuser, daß es uns unbegreiflich ist, wie Väter und Mütter ohne Ahnung vieler hieraus auf die Gesundheit entstehenden traurigen Zufälle ihre eigenen Kinder als die baldigen Gehülfen ihres besseren Nahrungsstandes mit der täglichen Gefahr zu ersticken oder angesteckt zu werden in so unbequeme Behältnisse bisher haben einsperren lassen können, — wie denn die gemeiniglich unter Schulkindern gegen den Herbst oder das Frühjahr ausbrausenden bösen Seuchen daher rühren mögen."

Ein weiterer sehr bedeutender Hemmschuh für das Aufblühen des Volksschulwesens war der Umstand, daß entgegen der Verordnung, wornach nur seminaristisch vorgebildete Schulkandidaten zur Verwendung kommen sollten, viele Schullehrer sich erlaubten, sogenannte Kantoren oder Lehrgehilfen anzunehmen, welchen jedwede berufliche Vorbildung abging und die demgemäß auch so gering dafür bezahlt waren, daß ihnen am Unterrichte, welchen sie zu erteilen hatten, nichts gelegen, wohl aber daran, durch Nebenbeschäftigungen aller Art so viel als möglich zu ihrer Subsistenz zu erwerben. Natürlich mußte hierdurch alle Lust und Liebe zum Fache in die Brüche gehen, wie denn auch bei solchen Taglöhnern im Lehramte an eine Weiterbildung im Fache entfernt nicht zu denken war.

Diesem großen Übelstande suchte die Schulkommission dadurch abzuhelfen, daß sie am 17. Nov. 1787 die Verfügung erließ, hinfüro die Kantoren nur mit ihrer Zustimmung anzunehmen und jeweils vom Ortspfarrer zuvor einberichten zu lassen, welches Subjekt von dem Schulmeister angenommen werden wolle; ebenso mußten ein jeder Rektor und Schulmeister, die einen deutschen Kantor zugelegt bekommen, dem letztern neben freier Station (Kost und Wohnung) mindestens 10 Thaler, einem lateinischen aber mindestens 14 Thaler jährliche Besoldung verabreichen.

Und da die Landbevölkerung einen sehr geringen Begriff von dem Nutzen einer gründlichen Bildung für ihre Jugend durch den Schulunterricht hatte, und dem zufolge dem Unterrichts- und Erziehungswesen meist gleichgiltig und kalt gegenüberstand, so suchte der Fürstbischof in seinen Unterthanen den Sinn für Kultur dadurch zu wecken und zu beleben, daß er dazu geeignete volkstümlich gehaltene Schriften an die Schullehrer des Landes verteilen ließ, die solche zu studieren und darnach den Ortsschultheißen und übrigen Gemeindegliedern zum gleichen Zwecke zu übergeben hatten. So wurden 1787 Joh. Christ. Bernhards Vorschläge zu einer wirtschaftlichen Polizei der Dörfer, 1791 Beckers Not- und Hülfsbüchlein und 1793 der Ge-

sundheitskatechismus Hofrats Dr. Faust an fast alle Gemeinden abgegeben und fleißig gelesen, die beiden letztern auch in den Schulen erklärt und über deren Inhalt Besprechungen angeknüpft.

Große Sorgfalt verwendete Franz Ludwig auf die Errichtung von Industrieschulen, welchen damals besonders von kath. Fürsten viele Aufmerksamkeit geschenkt wurde, und das nicht mit Unrecht; denn abgesehen davon, daß dieselben dazu beitragen, die Jugend vor schädlichem Müßiggang zu bewahren, tragen solche in nicht geringem Grade zur Erzeugung von Arbeitslust bei, wodurch ganz besonders die Wohlfahrt des Volkes gehoben wird. Nachdem derselbe in Würzburg selbst für die dasigen Töchter unter besonders dazu herangebildeten Lehrerinnen eine solche ins Leben gerufen, trug er sich auch mit dem Gedanken, Arbeitsschulen auf dem Lande einzuführen und forderte seine Beamten und Pfarrer dazu auf, der Schulkommission berichtlich mitzuteilen, auf welche Weise dies am besten und zweckmäßigsten zu bewerkstelligen sei. In diesem seinem Vorhaben durch die eingelaufenen Berichte unterstützt und bestärkt, befahl er am 26. Mai 1789 seinen Pfarrern und Beamten durch die Schulkommission die Errichtung solcher Industrieschulen. In ihrer desfallsigen Anordnung sagte erwähnte Kommission, es sei Absicht des Fürsten, „die Kräfte der Kinder beiderlei Geschlechts vom 6. bis 12. Jahre, als welche Zeit sonst lediglich mit dem litterarischen Schulunterrichte dahinging und wovon außer diesem Unterrichte alle übrigen Stunden in Nichtsthun vertändelt würden, besser und zwar dahin zu benutzen, daß sie schon in diesen Jahren die Arbeit lieb gewinnen, von Müßiggang entwöhnt werden, daß solche Kinder dasjenige zu gleicher Zeit nach der ihnen möglichst besten Art und an den ihren Verhältnissen gängigen und zur Zeit gebräuchlichen oder leicht einzuführenden Gegenständen treiben, was sie in den Schulen hören, daß mithin ihre Erziehung im ganzen praktischer werde, und also die Kinder beiderlei Geschlechts mehr dazu gebildet werden, was sie meistens ihrer Bestimmung nach sein, und womit sie sich zeitlebens beschäftigen und ernähren müssen."

Hinsichtlich der Mädchen wollte daher der Fürst, „daß außer jenen Orten, wo besondere Schullehrerinnen schon angestellt sind, auch in allen übrigen Schulen eigene Arbeitslehrerinnen alsbald bestimmt werden, welche neben dem, wie gewöhnlich, von den Schullehrern fort zu erteilenden litterarischen Unterricht diese weibliche Schuljugend im Nähen, Spinnen, Stricken u. dgl. unterrichten und üben, auch daß, so viel thunlich, bei jeder Landschule ein Industriegarten angelegt werde, wo verhältnismäßig die weibliche und männliche Schuljugend in verschiedenen Stunden in der Kultur des Bodens, in Gartenkräuter- und Futterkenntnissen, letztere besonders in Baum-

kenntnissen, in der Wissenschaft, Bäume zu setzen, zu schneiden und zu pflegen, Bienenzucht, im Hopfenbau u. dgl. durch die Schullehrer, oder, wo diese darinnen nicht bewandert wären, durch andere unterrichtet oder geübet werden."

Zu Industrielehrerinnen sollten die Frauen der Schullehrer in der Regel genommen werden; dafür, was die Industrieschulen an Kostenaufwand erheischten, hatten die betreffenden Gemeinden selbst aufzukommen.

Um die Schulmeister über den Nutzen solcher Industrieschulen aufzuklären, wurde denselben unter Beifügung obiger Verordnung eine Schrift des Normalschulaufsehers in Böhmen — des Propstes von Schulstein — über die Entstehung und Verbreitungsart der Industrieklassen in den Volksschulen des Königreichs Böhmen eingehändigt.

1790 erschienen weitere Verordnungen über die Einrichtung von Industrieschulen, um welch letztere sich der Fürstbischof, wie auch Freiherr von Stauffenberg, sowie Direktor Mauer vom Schullehrerseminar besonders warm annahmen. Eine dieser Verordnung besagte, „daß das Stricken, wie es bereits an vielen Orten mit großem Nutzen geschehe, auch bei der männlichen Jugend gelehrt werden solle, um solche in den Stand zu setzen, sich bei dem Viehhüten und solchen noch zu anderen Handarbeiten Muße lassenden Stunden noch einen Nebenverdienst zu verschaffen." Um eine Übersicht über das im Industrieschulunterrichte Geleistete zu bekommen, waren die betreffenden Lehrer und Lehrerinnen gehalten, monatliche Tabellen aufzustellen, worin ihre Leistungen genau verzeichnet waren, und zwar nach folgendem Muster:

Siehe Tabelle Seite 296 (Formular I.).

In einem Erlaß vom 23. Oktober 1790 gab die Schulkommission den Pfarrern und Beamten die Auflage, dafür zu sorgen, daß die Schuljugend nach Geschlechtern getrennt und die Mädchenschulen den Kantoren überwiesen und bei Erledigung von Kantorschulstellen brauchbare Lehrerinnen an deren Stadt verwendet werden, was aber nur in sehr wenigen Fällen, was das letztere betrifft, zur Einführung kam, da das Landvolk von weiblichen Kantoren überhaupt nichts wissen wollte.

Für seine Hochschule hatte der Fürstbischof einen besondern Lehrstuhl der Pädagogik geschaffen und so, wie wir gesehen, viel zur Hebung der Volksschule beigetragen. Sein Nachfolger Georg Karl — ein Herr von Fechenbach — der 1795 die Regierung antrat, fand indes noch manches vor, was der Verbesserung bedurfte, besonders mit Bezug auf Einrichtung der Lehrzimmer und allgemeine Einführung der Sommerschulen, da diese namentlich auf dem Lande und in Filialorten fast gar nicht von den Kindern frequentiert wurden. So ver-

(Fortsetzung siehe Seite 298.)

(Formular I.)

Tabelle

über den laut des Industrie-Journals gemachten Fortgang des Schul-Industriewesens zu Lauda vom Jahre 1793.

Anzahl der Schulkinder überhaupt 146	Anzahl der in Arbeit gesetzten Männliche 10 Weibliche 38	Baum- u. Gartenkunde					Strickerey						Näherey							Spinnerey				Local-Industrie							Werth der Industrie-Produkte
		Gesetzte	Veredelte	Gelegte Kernen	Gesetzte Pflanzen	Gemüse-Beete	Neue Strümpfe	Angestrickte	Handschuhe	Staucher und Söckchen	Kappen und Mützen	Geldbeutel und Stockbänder	Neue Hemden	Ausgebesserte	Preislein	Hauben und Leibchen	Hals- und Kopftücher	Röcke und Schürze	Bettzüge und Leilache	Wolle Kartescht	Wolle Gesponnen	Flachs Garn	Flachs Werg	Gewebt, Flanell und Leinwand	Tragbänder	Körbe und Schänzen	Bienenkörbe	Besen	Dreschflegel und Rechen	Weiden und Strohseile	
Im Jahre 1793		Stück				Beete	Paar					Stück	Stück	Paar	Stück					Pfund		Stränge		Ellen	Paar	Stück					
Im Monat November		12			122		13	21	5	3	1	1	5	7	1	4	3	2	1	2	2	12	8		4	7	2	15	4	50	
		Werth					Werth						Werth							Werth				Werth							Latus
Unterschrift nach Vorzeigung der Industrie-Producte		fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr

So wird von Monat zu Monat fortgefahren, bis Ende des Schuljahres, wo dann die Anzahl der Produkte überhaupt und die Summe des Wertes angezeigt wird; ist ein Fach nach den Lokal-Verhältnissen nicht ausgefüllt, so wird solches in der Special-Tabelle weggelassen.

Anmerkung. Unter Lokal-Industrie ist hier nach einer fürstbischöflichen Verordnung vom 29. April 1793 alles das verstanden, was zuvor nicht gehörig kultiviert wurde, sich aber ganz besonders als Erwerbs- und Nahrungsquelle für eine Gegend gut eignet, wie z. B. in den Maingegenden: Fischergarn, Fischhämme, Anfertigung von Schiffsnägeln, oder in holzreichen Gegenden: Besen, Körbe, Schänzen, Kochlöffel, Wurfschaufeln 2c., oder in der Rhöngegend: verschiedene Arten von Gespinnst, Weberarbeiten 2c., in den Gaugegenden: Strohhüte, Back-, Bienen- und Hutzelkörbe, Gerätschaften zum Dreschen dienend 2c. — Jede Gemeinde hatte für alle 12 Monate des Jahres und zwar mit November beginnend, eine Tabelle von Formular 1 anzufertigen, die im Oktober in eine einzige summiert dem Amte eingesandt werden mußte, welches letztere die General-Tabelle aller Orte des Amtes aufzustellen hatte (Formular 2). Letztere war sodann Ende Oktober mit Beibericht von jedem Beamten an die fürstliche Schulkommission einzusenden. Dabei sollte besondere Rücksicht darauf genommen werden, ob die Industrieschulleistungen gegenüber frühern Jahren vorgeschritten oder zurückgeblieben waren und im letzteren Falle mit Angabe der Ursachen hievon. Allen Beamten, Pfarrern und Ortsvorgesetzten war strengstens befohlen, das Industrieschulwesen nach Möglichkeit fördern zu wollen. Mit Dekret vom 22. März 1791 hatte der Fürstbischof die Lehrer in der Residenz (Würzburg) angewiesen, wöchentlich einen Abschnitt aus dem Beckerschen Not- und Hilfsbüchlein ihren Schülern vorzulesen und zu erklären, während die Landschullehrer gehalten waren, aus Bernards Vorschlägen zu einer wirtschaftlichen Polizei der Dörfer wöchentlich ebenfalls einen Abschnitt mit der Jugend erklärend durchzunehmen und den behandelten Stoff als Hausaufgabe, bezw Aufsatzanfertigung zu verwenden.

(Formular II.) General-Tabelle über den Fortgang des Schul-Industriewesens im Amte Lauda vom Jahre 1793.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Formular II.)

General-Tabelle

über den Fortgang des Schul-Industriewesens im Amte Lauda vom Jahre 1793.

Namen der Ortschaften	Anzahl der Schulkinder überhaupt	Anzahl der in Arbeit gesetzten: männliche	Anzahl der in Arbeit gesetzten: weibliche	Baum- u. Gartenkunde: Gesetzte	Verredelte	Gelegte Kerne	Gesetzte Pflanzen	Gemüse-Beete	Strickerey: Neue Strümpfe	Angestrickte	Handschuhe	Stauchen und Söckchen	Kappen und Mützen	Geldbeutel und Stockhänder	Näherey: Neue Hemden	Ausgebesserte	Preislein	Hauben und Leibchen	Hals- und Kopftücher	Röcke und Schürze	Bettzüge und Leilache	Spinnerey: Wolle: Kartescht	Gesponnen	Flachs: Garn	Werg	Local-Industrie: Gewebt. Flanell und Leinwand	Cragbänder	Kärbe und Schänzen	Bienenkörbe	Besen	Dreschflegel und Rechen	Weiden und Strohsaile	Werth der Industrie-Produkte: rheinisch fl	kr
1793	Anzahl	Anzahl		Stück	Stück	Stück	Stück	Beete	Paar	Paar	Paar	Paar	Stück	Stück	Stück	Stück	Paar	Stück	Stück	Stück	Stück	Pfund		Stränge		Ellen	Paar	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück		
Lauda	146	10	38	29	18	364	54	5	143	97	11	7	4	3	15	18	7	9	12	5	8	4	3½	78	49		14	19	6	42	18	380		
Heckfeld	67	5	24	7	10	100	12	2	18	15	2	1	1		10	14	2	2	1	2	4	2	2	54	83			14	7	51	8	210		
Oberlauda	u.	s.	w.																															

Anmerkung. Den hervorragendsten Einfluß auf die Hebung des Volksschulwesens im katholischen Teile Deutschlands übte unstreitig der Abt Johann Ignaz von Felbiger zu Sagan in Schlesien aus. 1724, am 6. Januar, in Großglogau daselbst geboren, studierte er zu Breslau Theologie und trat 1746 in das fürstliche Stift Canonicorum regularium ordinis S. Augustini Congregationis Lateranensis Unserer Lieben Frau zu Sagan. Schon 1758 war er daselbst zum Erzpriester und kurze Zeit darauf zum Abt emporgestiegen. Als solcher reformierte er das gänzlich darniedergelegene Trivialschulwesen des Saganischen Gebiets, indem er auf eigene Kosten junge Leute ins Schullehrerseminar nach Berlin sandte und daselbst zu Volksschullehrern ausbilden ließ. Das geschah zu Anfang der 1760er Jahre. Felbigers rastlose Thätigkeit in Verbesserung des Volksschulwesens war mit den besten Erfolgen gekrönt. Schon 1765 schickte man ihm teils von Stadtmagistraten, teils von Klöstern Lehrer zu in der Absicht, sich daselbst von Felbiger zu tüchtigen Volksschullehrern heranbilden zu lassen. Dem folgte dann auf dem Fuße die Gründung von Schullehrerseminarien in Rauden, Leubes, Grüssau und Breslau. Eine von ihm verfaßte Schulordnung war schon früher erschienen, auf Grund deren er eine darauf fußende Instruktion für Seminardirektoren, Schulvisitatoren, Erzpriester, Pfarrer und Schulmeister ausarbeitete, und so das katholische Schulwesen im weiten Umkreise in ein besseres Fahrwasser leitete. Mit vollem Rechte verdient er daher den Namen eines Vaters des katholischen Schulwesens in Deutschland; denn bald folgte man auch im übrigen katholischen Deutschland seinem Beispiele, wie z. B. im Reichsstift Neresheim u. a. a. O. Durch die überraschenden Erfolge seiner regsten Thätigkeit für die Verbesserung des Schulwesens auf ihn aufmerksam geworden, berief ihn 1774 Kaiserin Maria Theresia nach Wien, um durch ihn auch das österreichische Volksschulwesen reformieren zu lassen, welcher Arbeit er sich bereitwilligst bis zu ihrem 1780 erfolgten Tode unterzog. Dort lernte er den Dechanten Ferdinand Kindermann zu Kaplitz in Böhmen kennen, der ihm in Böhmen bereits in der Reform des Schulwesens vorgearbeitet hatte, und beide machten sich nun gemeinsam an die Ausführung ihres hohen kaiserlichen Auftrages. Kindermann in Anerkennung seiner Verdienste um das Volksschulwesen von der Kaiserin in den Adelstand als Herr von Schulstein erhoben, erweiterte noch den von Felbiger bereits auch für Österreich vorbereiteten Plan zur Reform des dortigen Volksschulwesens, in der Art, daß er durch Einführung, bezw. Verbindung von Industrieunterricht mit dem Volksschulunterricht, letztern für das bürgerliche Leben nutzbringender zu machen suchte. Darin ging er sogar soweit, daß er industrielle Beschäftigung in den Lektionsplan der Schulen aufnahm, um dadurch die Jugend schon frühe zu Fleiß und Arbeitsamkeit zu gewöhnen, und dem Müßigang, Bettel und daraus entspringenden Lastern zu begegnen, und den Wohlstand des Volkes zu erhöhen. Schulsteins Bemühungen in dieser Richtung fanden auch außerhalb Österreichs, wie wir oben gesehen, Nachahmung, und mit allem Rechte nennt die Schulgeschichte Ferdinand Kindermann (v. Schulstein) den Vater der Industrieschulen. Seiner Verordnung vom 26. Mai 1789 — die Einführung der Industrieschulen im Hochstifte Würzburg betreffend — hatte Fürst Franz Ludwig eine Beschreibung des Propsten von Schulstein über die Entstehung und Verbreitungsart der Industrieklassen in den Volksschulen des Königreichs Böhmen beigegeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ordnete er am 30. Jan. 1796: „Statt der bisherigen Bänke und Tische ist jede Schulstube mit stufenweis erhöhten Sitzbänken zu versehen und auf deren Oberflächen sind die erforderlichen Tintenfässer einschneiden zu lassen."

Da es bisher im ganzen Hochstifte üblich war, die am 1. Mai beginnenden Sommerschulen in Gegenden mit Getreidebau nur bis zum Beginn der Ernte und in solchen mit Weinbau bis 1. Sept. dauern zu lassen, so verordnete er am 27. Febr. 1796, daß hinfüro auch in den Dörfern der Schulunterricht im Laufe des Sommers gerade so wie im Winter erteilt werden müsse, die Kinder also auch im Sommer täglich 3 Stunden den Unterricht zu besuchen hätten. Es war dies nur eine Erneuerung und Wiedereinschärfung der schon unter Fürstbischof Adam Friedrich erlassenen Schulordnung von 1775, jedoch mit dem Unterschiede, daß die tägliche Unterrichtszeit im Sommer von 6 auf 3 Stunden herabgesetzt worden, und wir ersehen hieraus, wie viele Mühe die Regierung mit Einführung der Sommerschulen hatte und daß es nur allmählich und mit Aufbietung aller Kräfte gelang, den dieser Neuerung vonseiten des Volkes entgegengesetzten Widerstand zu brechen. — Als 1802 infolge des Reichsdeputationshauptschlusses das Hochstift Würzburg mediatisiert worden, fiel weitaus der größere Teil desselben dem Kurfürsten Maximilian von Pfalz-Bayern zu. Was davon an Baden überging, findet sich in einem Anhang am Schlusse dieser Abhandlung.

Die uns vorgelegene Schulordnung des Fürstbischofs Adam Friedrich mit der dazu gehörigen Schulzucht für die Lehrer nimmt einen Raum von 91 Druckseiten in klein Oktavformat ein, weshalb wir nur einen kurzen Auszug aus derselben geben konnten. Doch sollen hier noch drei der wichtigeren Verordnungen aufgenommen werden.

1. Die Verkündung und Handhabung seiner 1774 geschaffenen Schulordnung betreffend, erließ Fürstbischof Adam Friedrich am 5. Januar 1775 folgendes Generale:

Da jedermann überzeugt seyn muß, daß die wahre Glückseligkeit eines Landes darinn hauptsächlich bestehe, wenn selbiges von wohlerzogenen, tugendsamen, und in den Grundsätzen der heiligen Religion gehörig unterwiesenen Unterthanen bewohnt werde, dieser Endzweck aber nicht anders, als durch gute Erziehung und Unterweisung der zarten Jugend, als der Pflanze des gemeinen Wesens, allgemein erreichet werden kann: so hat Unsere zur Wohlfahrt des fürstlichen Hochstiftes stets hingerichtete fürstbischöfliche Obsorge immer dahin

abgezielet, den großen Werth Unserer hl. Religion gleich in die Herzen der Kinder einprägen und denselben eine solche Unterweisung beybringen zu lassen, womit sie als gute Christen fromm und gottesfürchtig aufwachsen, und rechtschaffene, wohlgesittete Unterthanen abgeben mögen.

In dieser Absicht haben Wir unsere erste Aufmerksamkeit dahin gerichtet, ein eigenes Schulseminarium herzustellen, und solches, da es mit guter Wirkung zu Stande gebracht ist, mit einer Schulordnung versehen zu lassen; befehlen dahero gnädigst, daß Unsere Pfarrer und Beamte, als die sämmtlichen eines jeden Orts geistlich- und weltlichen Vorgesetzten, diese in Unserem Namen gedruckte Schulordnung (in 30 §§) nach allen ihren Abtheilungen überhaupt als Unsere fürstbischöflichen Verordnungen halten sollen. Und zwar insonderheit

1. Hat ein jeder Pfarrer ersterwähnte Unsere Verordnung nicht nur nach Inhalt § 30 seiner anvertrauten Gemeinde gehörig kund zu machen, sondern auch derselben die zwar im Anfange nicht sogleich sichtbaren, mit der Zeit aber gewiß zu erwartenden Vortheile besonders aufzuklären.

2. Sollte nun einer oder der andere Unserer Unterthanen aus Unverstand entweder gegen die verbesserte Lehrart, oder gegen die §§ 2, 4, 10[1]) und sonst weiters gemachten Anordnungen sich widerspenstig bezeigen: so hat der Pfarrer solche das erstemahl zu sich rufen zu lassen, die Ursachen ihrer Widerspenstigkeit gelassen anzuhören, und ihnen den Ungrund derselben deutlich vor Augen zu legen, hauptsächlich aber begreiflich zu machen, daß es keine neue Lehre, sondern nur eine ordentlichere, nützlichere und leichtere Art zu lehren sey, welche wegen ihrer Gemeinnützlichkeit einzuführen befohlen worden. Falls sie sich also mit Gutem nicht zurecht bringen lassen würden: so hat er selbige bey weiterer Widersetzung dem weltlichen Beamten anzugeben, welcher sie sodann nach dem Maße des Vergehens mit schicklichen und verdienten Strafen belegen soll.

3. Wenn Pfarrer und Beamte als die in § 25 gleichmäßig angewiesenen Schulvisitatoren an dem Schulmeister einen oder andere Fehler, von was Gattung solche immer sein mögen, bemerken werden: so hat sie ihm derjenige, welcher dieselben bemerket, erstlich allein zu entdecken, und ihn zur Besserung nachdrucksamst zu vermahnen; das anderemal aber, wann derselbige in dem nämlichen Fehler verharret, mit Beyziehung und Übereinstimmung seines Mitvisitators, doch nicht in Gegenwart der Ältern, vielweniger der Schulkinder, ihm solchen mit ernsthafterer Warnung zu verweisen; und wenn endlich wider Verhoffen die Verweisung so, wie die Ermahnung, fruchtlos seyn sollten: so haben dieselben hierüber einen beyderseits unterschriebenen Bericht an Unsere Schul-Commission ohne weitere Nachsicht ergehen zu lassen.

[1]) § 4 verpflichtet die Kinder vom 6. bis 12. Lebensjahre zum ununterbrochenen Besuche des Schulunterrichts und insofern ein Kind innerhalb dieser Zeit die vorgeschriebene Befähigung noch nicht erreicht, noch ein oder zwei Jahre weiter. § 4 setzt sowohl für Winter als Sommer die tägliche Unterrichtszeit auf 6 Stunden fest. § 10 handelt von den bereits eingeführten und künftig noch folgenden Lehrbüchern, welche für alle Schulkinder zu beschaffen und um billigen Preis in dem Verlage des hochfürstlichen Schulseminars zu St. Peter zu bekommen sind.

4. Ferner soll der Pfarrer zum Beweise seiner eigenen getreuen Folgleistung fleißig Acht geben, daß das Schulverzeichniß nach dem am Ende angehängten Muster in der Schule richtig geführet, bey der im § 25 verordneten halbjährigen Prüfung ein Auszug daraus verfertiget, und dem Dechant zugestellet werde; welchen dann dieser sammt anderen in einer ganzen Sammlung, wie auch alle Jahre einmal einen Bericht von dem Befunde jeder Schule bey seiner eigenen Visitation zu Unserer Schul-Commission einzuschicken hat. Der Beamte aber soll hauptsächlich nichts an den Executionsmitteln ermangeln lassen; dannhero Wir von demselben eigentlich fordern, daß Unsere fürstbischöfliche Verordnungen geltend gemacht werden; welches dann umso eher zu Stande kommen wird, wenn Pfarrer und Beamte gemeinsame Hand anlegen werden; welchen Falls Wir denselben auch eine jedesmalige gute Eintracht und Zusammensicht vorzüglich anbefehlen.

5. In betreff des § 26[1]) berührten Punktes, als wovon die Herstellung besserer Lehrer abhängt, sollen Pfarrer und Beamte an Uns unmittelbar selbst gemeinschaftlich einberichten, was sie Gutes gethan und veranstaltet haben.

Wir versehen Uns sonach in allen diesen obberührten Stücken des unterthänigsten Gehorsams umso gewisser, als diejenigen, welche Unsere höchste Willensmeynung auf das genaueste zu erfüllen sich beeifern werden, Unserer Gnade hiemit versichert seyn sollen; dahingegen den Übertretern Unsere höchste Ungnade, und nach Gestalt der Sache, auch ernstgemessene Bestrafung unausbleiblich seyn wird. Gegeben in unserer Residenzstadt Würzburg ꝛc. ꝛc. —

2. Ein Dekret der hochfürstlichen Schulkommission in Würzburg vom 2. September 1783 lautet:

Zeugnisse der Pfarrer bey den Suppliken der Schullehrer-Candidaten.

Demnach Seine Hochfürstliche Gnaden zu verordnen gnädigst geruht haben, daß künftighin alle zur Aufnahmsprobe hierherkommenden Schulseminariums-Competenten ihrer Wissenschaft, Fähigkeiten, und christlichen Betragens halber mit beglaubten und verschlossenen Pfarrzeugnissen sich legitimiren, die Pfarrer aber solche Attestaten ihres wahren Wissens und Befundes nach denenselben auf

[1]) Dieser Paragraph lautet wörtlich: „Arbeit und Lohn beziehen sich auf einander; eins setzt das andere zum Grunde, und eines hebet das andere auf: man wird demnach bestmöglichst bedacht seyn, den Schulmeistern, welche sich nun ganz und gar zum Besten des gemeinen Wesens aufopfern sollen, nach und nach eine bessere Besoldung, als bisher an den mehresten Orten geschah, nämlich einen hinlänglichen ehrlichen Lebens-Unterhalt zu verschaffen. Pfarrern und Beamten soll es zu besondern Verdiensten angerechnet werden, wenn sie Mittel vorzuschlagen wissen, wie diejenigen, welche ihre Schulen innerhalb eines halben Jahres in die gegenwärtige Ordnung werden gebracht haben, alsbald in einen würdigern Nahrungsstand können gesetzt werden Wenn die Leute sehen, wie viel mehr und besser für ihre Kinder gesorgt werde, und wie viel mehr Mühe der Lehrer mit ihnen habe, so werden sie auf eine vernünftige einleuchtende Vorstellung sich willig finden lassen, alles mögliche dazu beyzutragen; auf die Murrer aber, welche sonst nichts wissen, als: „Es ist allzeit so gewesen," besonders wenn sie keine schulfähigen Kinder haben, soll gar keine Achtung gegeben werden; denn dieß ist eine Erforderniß des allgemeinen Wohlstandes." —

bittliches Ansuchen jedesmal gutwillig und ohnentgeldlich ertheilen sollen; als werden sämmtlichen des Hochstifts Pfarrern nachstehende Fragstücke, deren Beantwortung ihre jedesmaligen Attestaten enthalten sollen, hiemit zugefertigt.

Fragestücke, die jeder Schulcandidat von seinem Ortspfarrer schriftlich beantwortet und verschlossen zur jährlichen Aufnahmsprobe mitzubringen hat.

1. Wie der Candidat heiße, wo er gebürtig und wie alt er sey? a. Wer dessen Ältern, und ob sie noch leben? b. Womit er sich nähre? c. Ob er studirt habe, und wie viel Schulen? d. Warum er vom Studiren abgegangen? e. Ob er noch ledigen Standes, und ob er gesund sey?
2. Wann der Candidat angefangen habe zu lernen, und wie lange er lerne?
3. Wo und nach welcher Methode er gelehret worden?
4. Ob er seine Kenntnisse schon praktisch in Gegenwart des Pfarrers gezeiget, und wie derselbe ihn befunden habe?
5. Ob er Eifer zeige, noch mehr zu lernen, und ob er in der christlichen Lehre allzeit eifrig und aufmerksam sey?
6. Ob und in welchen Gattungen der Musik er unterrichtet sey?
7. Ob er auch darin schon öffentlich sich gezeiget, und ob Pfarrer mit ihm zufrieden gewesen?
8. Ob überhaupt Pfarrer ihn zum Lehramte tauglich u. aufgelegt zu seyn glaube?
9. Ob derselbe, seitdem er sich zum Schulamte entschlossen, Eingezogenheit gezeiget, und durch äusserlichen Anstand von der rohen Jugend sich unterschieden, auch keine unanständige Gemeinschaft mit andern gemacht habe?
10. Ob nicht diese Zeit hindurch Klagen wegen übelm Betragen bey Pfarrern gegen ihn angebracht worden, und ob er Pfarrer dergleichen an ihm nicht selbst bemerket habe?
11. Ob und wie oft Pfarrer ihn deswegen gemahnet und bestrafet, auch was solches gefruchtet habe?
12. Ob er nicht in Wirthshäusern, besonders beym Tanzen mehrmal aufgespielet, und sich etwa noch über dieses unanständig dabey betragen habe?
13. Ob er nicht dem Trinken, Spielen, Zanken und Schlägereyen ergeben seye?
14. Ob er seinem Lehrer aufmerksam und folgbar gewesen?
15. Ob er die heiligen Sakramente öfters empfange, und dem übrigen Gottesdienste ordentlich, fleißig und auferbaulich beywohne?
16. Ob auch die Ortsleute mit demselben zufrieden seyen?

Denselben wird daher aus hochfürstlichem Specialbefehle die Weisung andurch gegeben, daß sie die vorgelegten Fragstücke jederzeit getreulich, wohlverständlich, ihrem Gewissen und wahren Befund nach dergestalt beantworten sollen, damit sie nicht bey etwa in der Folge sich ergebender gegentheiliger Erfahrung ihres unächten Attestirens halber sich eine scharfe Verantwortung und hochfürstliche Ungnade zuziehen mögen. Wie dann auch dieselben gegenwärtiges Decret und Fragstücke zu ihrer künftig stäten Bemessung bey der Pfarrey-Repositur fleißig aufbewahren sollen. Decretum Würzburg u. s. w. —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kurz vor der Säkularisation des Hochstifts, unter dem Fürstbischof Georg Karl von Fechenbach (1795—1802), war die von Adam Friedrich erlassene Schulordnung abgeändert worden, wie nachstehende Verordnung zeigt.

3. Die Sommerschulen und Vakanzzeit betreffend.

Mit Bedauern haben Seine Hochfürstliche Gnaden wahrgenommen, daß die Sommerschulen in vielen Orten Ihres fürstlichen Hochstiftes unbesucht bleiben. Die vorgebliche nöthige Verwendung der Schuljugend zu dringenden Feldarbeiten ist kein zureichender Grund, dem vernachläßigten Schulbesuche im Sommer nachzusehen, und gleichgültig dabey zu seyn, daß die Jugend die im Winter erhaltenen Lehren und gesammelten Kenntnisse während des Sommers wieder vergesse. Überzeugt vielmehr, daß die Schuljugend, ohne sie den nöthigen Feldarbeiten ganz zu entziehen, zum Besuche der Sommerschulen angehalten werden könne, verordnen und befehlen höchstdieselben:

1. Die fürstlichen Pfarrer und Beamten sollen über die fleißige Besuchung der Sommerschulen die schon bestehenden Verordnungen bey ihrer eigenen schweren Verantwortlichkeit pünctlich in Vollzug setzen.
2. Um aber die bekannte Klage der Ältern: als würden die Kinder den dringenden Feldarbeiten durch den erzwungenen Besuch der Sommerschulen entzogen, zu heben, sollen die Sommerschulen statt sechs nur drey Stunden dauern. Die eine Hälfte der Zeit soll zum Unterrichte der kleinern, die andere Hälfte zum Unterrichte der größern Schuljugend verwendet, an den sogenannten Spieltägen aber der Unterricht ebenso wie im Winter ausgesetzt werden.
3. Die Zeit des Unterrichts für die kleinere sowohl, als für die größere Schuljugend soll von den fürstlichen Pfarrern und Beamten nach vorhergegangener Berathschlagung mit den Ortsgerichten bestimmt werden, damit die Klage: als würden die Sommerschulen zur Arbeitszeit gehalten, der guten Sache zu schaden aufhöre.
4. Die Sommerschulen fangen in dem ganzen fürstlichen Hochstifte mit dem ersten May eines jeden Jahres an und dauern in den eigentlichen Getraidegegenden bis zur Erndtezeit, in den Weingegenden aber bis zum Ende Augusts fort.
5. In den Getraidegegenden soll die Vacanzzeit mit der Erndtezeit in Zukunft anfangen und nach fünf Wochen sich endigen; wogegen die bisher gewöhnliche Vacanzzeit von Michaelis bis Allerheiligen aufgehoben wird. In den Weingegenden hat es bey der bisher gewöhnlichen Vacanzzeit sein Bewenden.
6. Da der Grund, warum Se. Hochfürstlichen Gnaden die tägliche Dauer der Sommerschulen nur auf drey Stunden bestimmt haben, auf die Städte nicht angewendet werden kann: so sollen in der Residenzstadt und in den Landstädten die Schulen im Sommer, wie im Winter gehalten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. Um den Vollzug dieser Verordnung zu sichern, befehlen Se. Hochfürstl. Gnaden nicht nur Ihren sämmtlichen Pfarrern und Beamten die pünctlichste Aufmerksamkeit an, sondern tragen auch den Landdechanten auf bey ihren Kapitels-Visitationen nachzuforschen, und in ihren Relationen anzumerken, ob die Sommerschulen nach dieser Verordnung allenthalben eingerichtet, ob die Absentenlisten richtig geführt und den Pfarrern vorgelegt, und die saumseligen Ältern von den Pfarrern sowohl als von den Beamten nach Vorschrift der Verordnungen behandelt worden seyen.

Se. Hochfürstl. Gnaden befehlen endlich, daß diese Verordnung gehörig verkündigt werde.

Gegeben: Würzburg, den 27. Hornung 1796.

Hochfürstliche Schul-Commission.

Mit Errichtung eines Schulseminars und der Schaffung einer Schulkommission änderte der Fürst auch die Art und Weise der Besetzung der erledigten Schulmeisterstellen. Während seither, abgesehen von solchen Schuldiensten, deren Besetzung gewissen Patronen nach altherkömmlichen Rechten allein zukam, der Pfarrer, Schultheiß und das Gericht ein ihnen tauglich scheinendes Subjekt für den erledigten Schuldienst dem Vikariate zu präsentieren hatten, was nicht selten zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde und demgemäß zu Reibereien zwischen beiden führte, so sprach nunmehr der Fürst das Schulbesetzungsrecht mit Verordnung vom 21. September 1771 ganz allein der Schulkommission zu. War ein Schuldienst in Erledigung gekommen, so hatten sämtliche Bewerber um dieselbe sich einer von der Kommission abzunehmenden Prüfung zu unterziehen, deren Befund mit Beibericht dem Fürsten zu unterbreiten war. In der Regel sollten dem Fürsten unter den Examinierten 3 der best Befundenen namhaft gemacht werden, von welchen dann einer derselben vom Fürsten auf die erledigte Stelle ernannt wurde. Hierauf fertigte die Regierung dem dazu Ernannten folgende Anstellungsurkunde zu:

„Des hochwürdigsten des heil. Römischen Reichsfürsten und Herrn, Herrn Adam Friedrich, Bischofs zu Bamberg und Würzburg, Herzogs zu Franken 2c. verordnete vicarius generalis, geistlicher Regierungspräsident und geistliche Räthe.

Unsern Grus zuvor
Würdiger, Lieber, Andächtiger!
auch
Ehrsame, Liebe, Besondere!

Nachdem die Nothdurft erfordert, daß die erledigte Schul- und Kirchnerstelle zu N. mit einem andern Schulmeister und Kirchner versehen werde, und gegenwärtiger N. N. nach geschehener

fleißigen Erkundigung über seinen bisherigen frommen Lebenswandel, auch genommener Prüfung seiner Fähigkeit, der Jugend die nöthige Unterweisung zu geben, und die Kirchendienste gebührlich zu verrichten, für tauglich befunden worden ist: als wird derselbe im Namen höchstgedachter S. hochfürstl. Gnaden euch zu einem Schulmeister und Kirchner dergestalt hiemit vorgestellet, daß ihr ihn dafür erkennen und gebrauchen, die Jugend zu ihm fleißig in die Schule schicken, und ihm die gewöhnliche Besoldung zu rechter Zeit reichen sollt. Wir sehen uns diesfalls gleichwie zu eurem, also auch des neuen Schulmeisters und Kirchners schuldigen Fleiß, Treue und gutem Verhalten, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen

Würzburg 2c. 2c.

Der Vergleichung wegen lassen wir hier die im Gebiete Mainz übliche Anstellungsformel für die dortigen Schuldiener folgen.

Das Kommissariat Aschaffenburg hatte die Gewohnheit, den Schullehrern seines Gebiets nur Ernennungsurkunden in lateinischer Sprache[1]) zuzufertigen. Wir geben eine solche hier in deutscher Übersetzung. Sie lautet:

„Die Räte des erzbischöflich mainzischen Kommissariats zu Aschaffenburg unserm sonderlich geliebten Aloys Dörr Gruß in dem Herrn.

Nachdem die Schulmeisterstelle (deutsche) der Pfarrkirche zu Schlierstadt durch die geschehene Präsentation der Herrn Pfarrer, Schultheiß und Gerichtsbeisitzer (Schöffen) daselbst Dir übertragen worden ist, und wir Dich für die stetigen Obliegenheiten (in Besorgung der Geschäfte genannten Dienstes) geschickt und geeignet erkannt haben: so bestellen, bestätigen und bekräftigen wir mit Gegenwärtigem gemäß der uns hierin zustehenden Machtvollkommenheit Deine Person zu solchem Schulmeisterdienst und ertheilen Dir volle Macht, daß Du solchen Dienst gewissenhaft und treu, dem katholischen Ritus gemäß, verwalten und die daraus entspringende Nutznießung und dazu gehörige Belohnung rechtmäßig und gebührend fordern, empfangen und verwenden mögest.

---

[1]) Judices Archiepiscopalis Moguntini Commissariatus Aschaffenburgensis discreto Nobis dilecto Aloysio Dörr Salutem in Domino Cum ludimoderatura Ecclesiae Parochialis in Schlierstadt per præsentationem a. D. Parocho Prætore ac Scabinis ibidem factam, ad te delata fuerit; et Nos te pro viis solemnibus habilem et idoneum cognoverimus: hinc auctoritate Nobis ad id competente personam tuam ad istud ludimoderaturæ officium instituimus, approbamus, et confirmamus in præsens; tibique, ut illud munus pie, ac probe, rituque catholico administrare, ac proinde fructus reditus, atque emolumenta eidem competentia licite ac debite petere, recipere, usque frui possis, plenam impertimur facultatem. In quorum fidem præsentes tibi consuetis Officii Nostri Subscriptione, ac Sigillo munitas dedimus, Aschaffenburgi die 27. Novembris 1802.

vdt. Commissar — Ex mandato Archiepiscopalis Commissariatus

(L. S.) — Lack, Secretar.

Zur Beglaubigung dessen haben wir Dir Gegenwärtiges, entsprechend unserm Dienst mit Unterschrift und Siegel versehen, übergeben zu Aschaffenburg am 27. November 1802.

Aus Auftrag des erzbischöflichen Kommissariats

(L. S.) Lack, Sekretär."

Diese Urkunde ist im Besitze des Herrn Hauptlehrers Ludwig Berberich in Bruchsal und betrifft dessen Großvater.

III. Darstellung der Schulverhältnisse einzelner Orte des Hochstifts.

A. 1. Hardheim.

(General-Landes-Archiv.)

In einem Register über die Pfarr[ei] Hardheim vom Ende des 16. Jahrhunderts, worin der Pfarrei Einkommen beschrieben, heißt es am Ende:

„Der Pfarrherr mit der Gemein sollen ein[en] Kirchner oder Schuelmeister dingen, auf die obern Kirchen, vnd vierhundert gulden verbürgen."

Aus dem Jahre 1609 liegt ein Verzeichnis über das

Einkommen der Schuel zu Hartheimb

vor, dem wir folgendes entnehmen:

Aus 50 fl der Schule gehörigen Kapital, in 4 Posten ausgeliehen, bezieht der Schulmeister jährlich 5 fl Zins (Pension hier genannt). An Gartenzins: Hier werden von 33 Grundbesitzern die jährlichen Abgaben an den Schulmeister in unterschiedlichen Beträgen von 2 bis 16 Pfennig aufgeführt.[1])

In einem Nota bene ist da beigefügt:

4 Morgen Ackers waren ehedem Schulgut; daraus sind Krautgärtlein gemacht worden, davon der Zins, wie hier angegeben, von deren Besitzern an den Schulmeister gegeben wird. Die 4 Morgen sind von Herrn Schinder gestiftet worden, damit er sie hinleihe um einen Zins — ist aber von den Besitzern für erblich eingezogen worden. Vermög des Dorfbuchs ist (dieses Gut) wieder zur Schul zu bringen und auf einen guten Zins zu verleihen. Im Dorfbuch ist auch einverleibt (enthalten), daß man einem jeden Schulmeister seinen gebührenden Teil an der Präsenz geben soll, es sei an Geld, Wiesen- oder Ackerzins. Davon erhält er aber nichts.

[1]) Ein jeder Gültpflichtige darunter giebt jährlich 2 Thurneis. Der Thurnes oder Thurnus — nicht Thurneis wie hier unrichtig geschrieben — war eine im Würzburger Gebiete zu Anfang des 17. Jahrhunderts noch gangbare Silbermünze im Werte von 1 Groschen oder 3 schlechten Kreuzern. Turnos oder Turnes hieß eine ums Jahr 1104 zuerst in Tours geprägte, also alte französische Silbermünze, woher ihr Name: grossus Turnonensis. (Vergl. Lexer, „Mittelhochdeutsches Wörterbuch" Band II 1586 Sp.) — Um 1580 hatte 1 Goldgulden = (10 ℳ nach unserm heutigen Gelde) = 21 Turnos; 1 Turnos betrug 12 Pfennig und 1 Pfennig = 2 Heller. 1607 ist 1 fl = XXj (21) Turnes, 1 Turnes = Xij (12) Altpfennig. Zu jener Zeit galt eine Gans iiij (4) Turnos, 1 Fastnachtshuhn ij (2) Turnos, Becher Öl 6 Schillinge, den Schilling zu 6 Pfennig gerechnet.

Summarum der Schuleinkommen: 5 fl 6 Thurneis 8 ₰ an Geldt, 1 Malter 4 Metzen Korn, 4 Malter 3 Simri 3 Metzen Haber.

An liegenden Gütern

1 Morgen ungefähr Wiesen in der Bauernau; diese ist vom Gotteshaus zur Schul gegeben worden,

1 Wiesen-Rain, dabei ein Krautgarten — ist von der Präsenz zur Schul gegeben worden,

1 Krautgarten ist von St. Urbans Bruderschaft zur Schul gegeben worden,

1 klein Krautgärtlein auf dem Hofacker.

„Jedlicher Schueler (zahlt) im Quarthall 3 Batzen vnd 1 Laib Prodt; wann ain fleißiger Schuelmaister ist, khans ain Jar wol etwas ertragen."

(Die Mädchen gingen also damals noch nicht zur Schule.)

Ain Schuelhauß, Holtz, Tauff- Begangnuß, d. i. Begräbnisgeld; die Schreiberey (Gerichtsschreiberei) ertragt das Jahr 20 fl.

Einkommen des Kirchendienstes zu „Hartheimb".

6 Metzen Haber von Leonhard Müller vom Steingütlein, je ebensoviel von: Peter Scheuermann, Kunz Künzig, Thoma Ort, Philipp Löhr, Hans Hilppert, Andres Bläß, je 3 Metzen Haber von: Hans Blaar, Kunz Hainlein, Leonhard Hartmann, Jörg Seeber, 4 Simri Haber vom Hof Rüdenthal und 3 Metzen Haber von der Scheid Wisen. Summa: 1 Malter 8 Simri 1 Metze.

NB. ist ganz unrichtig und zerrissen.[1])

2 Simri Korn gibt der Hof Rüdenthal, 1 Simmer Leonhard Löhr, und 1 Simmer Philipp Löhr. Summa: 4 Simri beständige Gült.

5 Malter ungefähr gemischter Frucht hat ein Schulmeister und Kirchner an Läutgarben in der Ernte auf dem Felde einzutreiben.

2 fl 2 Thurnejs geben die Bürgermeister von der Uhr zu richten.

1 fl geben die Heiligenpfleger wegen des Freitagsgebetläutens.

Uff 170 Laib Prodt, die zum Theil zimblich von jedem Einwohner zu Hartheim (gegeben werden) und uff 5 Malter geschezt, jeder Laib 8 kr. — sein 25 fl wohl werth.

Der Vergleichung wegen lassen wir hier aus einem Pfarrgefällbuche von 1669 Notizen über das Einkommen der Hardheimer Schulstelle aus gedachtem Jahre folgen. Dieselben lauten:

Das Hartheimber Schulhaus hat die Gemeinde von Juncker Wolfgang zu Hartheimb für 40 fl erkauft, war aber dazumal ganz ruinirt, öde und wüst gestanden, hat 2 Stuben, 2 Kammern, 1 Boden (Speicher), 1 Viehstall, 2 s. v. Schweinställe und 1 kleines Gärtlein dabei. Gemeltes Schulhaus ist die Gemeinde zu bauen schuldig.

Gehalt des Schulmeisters: 18 fl fränkischer Währung werden einem Schulmeister aus dem Spital gereicht, welche Juncker Eberhard (v. Hardheim) selig zu Erhaltung eines Schulmeisters gestiftet. Weilen sonst die Schulgefälle gar gering, muß der Schulmeister deswegen das Jahr durch unterschiedlichmal die

[1]) Bei der damals üblichen Zerreißung dieser gültgebenden Gütlein in Folge von Vererbung an Kinder und dgl. mußten öfters Feldrenovationen vorgenommen und neue Berechnungen der Gült für die einzelnen Parzellen eines solchen Gütleins aufgestellt werden, was für den Kirchen- oder Schuldiener mit großen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vigilia und das Seelamt für die Bonefactores helfen singen und jedesmal mit dem Pfarrer die Kranken im Spitalhaus helfen besuchen.

3 fl hat ein Schulmeister vom Gotteshaus wegen der Jahrtage, 4 fl schlecht Geld von der Uhr zu richten, 3 fl schlecht Geld von der Gemeind von der Achtuhr-Glocken zu länten. Von dem Schulgeld kann man nichts gewisses melden, da einem Schulmeister solches den Winter über auf das Holz aufzumachen und heimführen zu lassen zu verwenden kommt, ist nicht erklecklich, kann auch auf das höchste über 6 schlechte Gulden von den Kindern nicht erhoben werden.

An Getraid: Von jedem Gemeinsmann, der mit 1 Pflug baut, eine Leuthgarbe (Läutgarbe) welche er in der Ernte auf dem Felde muß zusammentragen und heimschaffen lassen; erstreckt sich bei jetziger Zeit auf die 90 Garben gemischte und Dinckelfrucht; daraus kann aber 4 Malter aufs höchste, wo die Frucht wohl steht, nicht gedroschen werden. 3 1/2 Malter Haber und muß ein Schulmeister solche mit „halben Viertelich" meistentheils von Haus zu Haus eintreiben. 1 Morgen Wiesen, 2 Stück Krautgarten. Es werden auch einem Schulmeister von jedem Gemeinsmann 1 „Leuth-Laibrodt" wegen des Gewitter-Leuthens gegeben. Im übrigen muß er zu diesem ein halbes Jahr sein Korn zu seinem Unterhalt kaufen; wo nun die nothwendigen Kleidungsmittel und Holzkosten werden davon (ab-) gerechnet, kann ein Schulmeister von der Jahresbesoldung nichts im Vorrat behalten.

Der Schulmeister hat den Winter hindurch unter seiner Instruction etlich 20 Kinder gehabt; den Sommer über werden solche zur Arbeit gebraucht, daß man keine Schul halten kann.

A. 2. Über die Schulverhältnisse von **Dornberg** sagt das Pfarrgefällebuch von 1669 des Amorbacher Archivs:

„Das allhiesige Schulhäuslein hat 1 Stüblein, 3 Kämmerlein, 2 Böden (Speicherräume), deren einer bös, ein kleines Kellerlein und 1/2 Scheuerlein. Solche Wohnung wird vom Gotteshaus im Bau erhalten.

Schulmeister hat unter seiner instruction den Winter durch ohngefähr 20 Kinder, durch den Sommer aber gar keine.

Ein hiesiger Schulmeister hat Salarium jährlich an Geld 8 fl schlecht Geld, an Korn 9 Malter, an Dinckel 3 Malter und an Haber 2 Malter."

A. 3. Über die Schulverhältnisse von **Erfeld** erfahren wir aus derselben Quelle folgendes:

„Das hiesige Schuelhauß gehört der Gemeint, welches sie vor wenig Jahren erkaufft und bezahlt. Gemeltes Schuelhauß ist die Gemeint schuldig zu erhalten. Hiesiger Schuelmeister hat unter seiner instruction bey etliche 20 Schuelkindter."

Des Schuelmeisters Salarium belauft sich jährlich an Geldt uff 17 fl Reinisch, so er teils von der Kirche, teils von der Gemeint bekombt.

Korn: 9 Malter, Dinckhel 2 Malter, Habern 1 Malter, auch klein maß. Von einer Hochzeit: ein Prautsuppen; von einer Kindts-Tauff Nichts; von einer Begräbnus: davon ist Nichts gewisses zu melden, allweillen noch vor kurtzen Jahren allhie kein Schueldienst, sondern nur ein Glöckhnersdienst gewesen.

Aus dem Jahre 1614 liegt noch im General-Landes-Archiv ein Verzeichnis aller Schuleinkommen in den Ämtern (würzburgischen) Remlingen, Schwein-

berg, Lefodenbach und Freudenberg vor, das wir hier, jedoch nur insofern dasselbe jetzt badische Orte betrifft, folgen lassen:

a. Tiefenthal — jetzt Tiefenthalerhof — hat keine Schule. (Filial.)

b. Freudenberg — Pfarrort — hat eine Schule, deren Einkommen 49 fl jährlich vom Gotteshaus, 4 Thurneis von jedem Schulkind das Quartal, 1 Stecken[1]) Holz von der Gemeind.[2])

Das Städtchen Freudenberg hat einen um die Geschichte des Volksschulwesens in Franken sehr verdienten Mann aufzuweisen. Es ist dies der hier geborene David Götz. 1761 zum Priester geweiht und 1762 als Kaplan bei St. Peter in Würzburg angestellt, zeichnete er sich als ein Mann von ungewöhnlicher Arbeitskraft und reicher Belesenheit, besonders der vom Abte Felbiger damals im Drucke erschienenen Schul- und Erziehungsschriften aus. In richtiger Würdigung dieser seiner vortrefflichen Eigenschaften berief ihn der Fürst 1770 als ersten Direktor an das neu geschaffene Schulseminar Würzburg, dem er bis 1785 als solcher vorstand. Er ist der Verfasser sehr wertvoller Schulbücher seiner Zeit, besonders aber der 1774 erschienenen Würzburger Schulordnung. 1776 erhob ihn das Vertrauen seines Fürsten zum Schulkommissionsmitglied, wie auch zum Vikariats- und Konsistorialrat. Als Direktor sämtlicher Schulen Würzburgs übte er einen ganz bedeutenden Einfluß auf die Neugestaltung der Volksschulen im Gebiete.

Als man im Frühlinge 1770 sich mit Errichtung eines Schulseminars in Würzburg in Hofkreisen beschäftigte, sprach Pfarrer Dr. Emmert zu St. Peter in Gegenwart seines Kaplans Götz über das neue Vorhaben. Da entwickelte nun auch der damals noch junge Kaplan seine Grundsätze zur Errichtung und Schaffung „eines ordentlichen Schulseminars", was dem Dr. Emmert so sehr einleuchtete, daß er in einer Kommissionssitzung, wobei er anwesend war, die Ansichten seines Kaplans zum Vortrage brachte, was die Zustimmung des Fürsten Adam Friedrich in solchem Grade fand, daß er den jungen Mann beauftragte, diese seine Ansichten in einer besonderen Denkschrift niederzulegen. Letztere fand den Beifall nicht nur des Weihbischofs Gebsattel, sondern auch des Fürsten selbst, der hierauf Götz sofort zum Direktor des zu errichtenden Schulseminars ernannte. Nachdem nun in einem alten Münzgebäude der Stadt die nötigen Räumlichkeiten fürs Seminar erstellt, schrieb man die Aufnahmsprüfung der Kandidaten auf den 17. Sept. 1770 aus. Es meldeten sich dazu ziemlich viele, während nur 44 zugelassen wurden. Von letzteren gelangten vorläufig aber nur 16 zur Aufnahme, darunter 2 bereits im Amte stehende Schulmeister, mit der Absicht, sich im Berufe besser zu qualifizieren. Diese 16 verteilte man in zwei halbjährige Kurse, so daß jährlich 16 zum Lehramte Vorgebildete aus dem Seminar entlassen werden konnten, was dem jährlichen

[1]) 1 Stecken = 39,6 Kubikfuß badener Maßes, also 1 Stecken 2 %10 Kubikfuß mehr als 1 Ster.

[2]) Freudenberg — 1333 vom römischen Kaiser Ludwig mit Stadtrechten begabt (vergleiche Aschbach S. 89.) und damals dem Grafen Rudolf von Wertheim zustehend — hatte wie die meisten deutschen Städte schon sehr frühe eine Lateinschule; denn 1592 beschweren sich Schultheiß und Gericht der Stadt bei der Herrschaft gegen ihren damaligen Schulmeister und Gerichtsschreiber darüber, daß derselbe im Schulhalten sehr nachlässig sei. (Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Rosenberger Archiv-Repertorium 45 h b.) Vor 1656 zählte Freudenberg mit Schweinberg, Gissigheim, Gerlachsheim mit Kloster, Distelhausen, Dittigheim, Grünsfeld, Zimmern, Ilmspan und Gerchsheim zu Kurmainz, was aber alles im genannten Jahre durch Tausch an den Bischof von Würzburg kam. Unter letzterer Herrschaft war Freudenberg ein Würzburger Amt, wozu nebst Freudenberg die Orte Boxthal und Ebenheid gehörten. Infolge des Reichsdeputationshauptschlusses fielen letztere 3 Orte dem fürstlich Löwenstein-Wertheimer Hause und zwar der Virneburger Linie zu, die sich nunmehr Löwenstein-Wertheim-Freudenberg nannte.

Abgang an Lehrerpersonal entsprach. Der Unterricht erstreckte sich auf täglich 7 Stunden mit Ausnahme von Dienstag und Donnerstag, wo er nur 3 Stunden währte. Der Unterricht des Direktors verbreitete sich über Erziehungslehre, Katechese und Religion, während ein Kandidat der Rechte (Kuß) als Exerziermeister dem Unterricht im Schönschreiben, in der Sprachkunst, im Aufsatz, in der Rechenkunst, in Erdbeschreibung mit Geschichte und in der Musik vorstand. Dem Direktor unterstand die Verpflegung der Zöglinge jeden Kurses gegen 50 fl. Entschädigung je für ½ Jahr. Seine Jahresbesoldung bestand in 400 fl nebst einem Fuder Wein. Der Exerziermeister bezog jährlich 40 fl, hatte dabei freien Tisch und bei guten Leistungen Aussicht auf künftig anderweitige, angemessene Versorgung im Staatsdienste.

Bei nur halbjährigem Kurse blieb der Unterricht für die Zöglinge ein sehr primitiver, was bei Abgang von Unterrichtsbüchern und einer Seminarübungsschule wohl nicht anders sein konnte, und da nur nach Manuskripten, die wörtlich nachgeschrieben werden mußten, unterrichtet wurde, so mußte auch der theoretische Unterricht von nur mangelhafter Beschaffenheit sein. Trotzdem pries der Saganische Abt Felbiger in einem Briefe an Schmidt die gute Einrichtung des Würzburger Schulseminars; nur in dem einen: dem Mangel einer Seminarübungsschule machte er mit Recht eine Ausnahme. Letzterem Übelstande wurde erst unter Seminardirektor Lutz 1783/85 abgeholfen, und wir ersehen hieraus, daß es in den 1770er Jahren noch überall im kath. Volksschulwesen des deutschen Vaterlandes sehr schwach bestellt gewesen. Doch gebührt dem Direktor Götz das Verdienst, ein Lesebuch und eine Fibel für die Volksschulen des Würzburger Gebiets geschaffen zu haben; er ist selbst Verfasser derselben.

Der Zudrang der Schulamtsaspiranten zur Aufnahmeprüfung ins Seminar wuchs von Jahr zu Jahr. 1777 waren es deren 90, 1778: 98 und 1779: 115; ja der Fürst setzte einen gerechten Stolz darein, junge Kandidaten seiner Bildungsschule Würzburg als Schulmeister von anderen Staaten begehrt zu sehen, was mehrmals vorkam und von Adam Friedrich mit großer Befriedigung aufgenommen und meist auch genehmigt wurde. (Vergl. die vortreffliche Schrift: „Beiträge zur Geschichte der Volksschule im Hochstift Würzburg ꝛc. von K. Küffner, Lehrer am Schulseminar Würzburg." Würzburg 1888.)

c. Boxthal hat keine Schule. (Filialort.)

d. Schweinberg — Pfarrort — hat eine Schul. Einkommen: 12 fl von der Gemeind, 6 fl ungefähr erträgt das Schulgelt, von jedem Kind das Quartal 3 Thurneis, 2 Malter Korn vom Amthaus, 5½ Malter ungefähr in Dinckel von den Unterthanen, als von jedem Haus 1 Simri; Kirchlaib (Laibe Brod) 110 Laib, zu 4 Malter geschätzt.

Das Pfarrgefällbuch von 1669 sagt über die Schweinberger Schulverhältnisse laut Amorbacher Akten: „Wie wohl des Orths Jeder Zeit Schul gehalten würdt, so hat es doch niemahls kein ängen (eigenes) Schulhaus gehabt, sondern den Schulmeistern ihre Wohnungen in dem Gemeinen Rath-Haus gegeben wordten, und müssen solche ihren Unterhalt von der Gemein und den Schulkindern erwartten und empfangen. Auser seynd in Anno 1629 zu solchem Dinst von den Amtsgefällen des Jahres 10 fl Fränckisch an Geldt neben 2 Malter Korn von Burckmaß, so noch bißhero gefolgt (gegeben) werden. Bemelte zugelassen Wohnung ist die Ge-

mein zu erhalten und zu bauen schuldig. Winderische Zeit erstrecket sich ungefehr die Zahl der Schüler, so under benannder Schulmeister instruction seynt, in die 30. Dem Schulmeister seine Jahresbesoldung: ein jeder Gemeinsmann giebt zwo Metzen Dinckel und 1 Laib Brodt; und jede Wiedtfrauen 1 Metzen und ½ Laib Brodt, und von jedem Schulkind 10 Krentzer schlecht geldt, so noch bißhero gefolgt werden."

e. Pülfringen — Pfarrort — hat eine Schul. Einkommen: Zehnten an Korn und Dinckel beiläufig 25 Malter, Habergarben: zu 11 Malter geschätzt, 1 Haufen Heuzehnten, zu 10 fl geschätzt, den kleinen Zehnten zu ¼ fl geschätzt; Schulgeld das Quartal von jedem Kind 3 Thurneis erträgt bei 11 fl des Jars. Hat keine eigene Wohnung (Schulhaus).

Das Pfarrgefällbuch von 1669 stellt nach dem Amorbacher Archiv die Pülfringer Schulverhältnisse folgender Weise dar: „Die alhiesige gemeindt hat vor 4 Jahren dem ietzigen Schuelmeister Lienhard Haberkorn ein new Schuelhauß aufrichten und bauen lassen, welches er anietzo bewohnen thuet. Gedachtes Schuelhauß ist die alhiesige gemeindt zu erhalten schuldig.

Hiesiger Schuelmeister hat under seiner instruction an Schuel-Kindern nemblichen 32, als Knaben undt Mägtlein, so er nur diesen Winter über gehabt; sommers Zeidt ihre Eltern sie nicht mehr in die Schuel gehen laßen, die Eltern vorgeben, sie zur Feldarbeit brauchen (zu) müssen.

Des Schuelmeisters Salarium undt Accidentien Betreffendt, hat der Schuelmeister von etlichen Feldtgüetern den Zehendt von Löhr Melchers Hoff (Hof), als Obs, Erbes, Linsen, Rüben, Flachs undt Hew (Heu), auch was solches güetlein ertragt; mehr von 27 Jahrtägen von Jedem 4 Kopfstück, dann von einer Leich undt Begrebnus 1 gueten Orthsgulden; mehr von einer Hochzeidt ein Suppen, 1 maß wein, undt weiß Brodt; mehr 2 fl guet geldt von der Uhr zue warten; mehr 1 fl 3 Batzen guet geldt von dem Bürgermeister- undt Heiligenmeister-Manual zue halten undt zu schreiben; mehr von einem abgestorbenen kleinen Kindt, so er der Begrebnüs beywohnt, hat er eine schüßel voll meel undt etliche ayer; mehr die 4 hohe Kirchfest des jahrs würdt er vom Pfarrherrn allwegen zue past geladen, d. i. wohl zum Schmaus ins Pfarrhaus berufen.

f. Waldstetten — Pfarrort — hat keine Schule.

Nach dem Amorbacher Archiv über die Pfarrgefälle von 1669 findet sich im Dorfe eine Schule um jene Zeit, wobei bemerkt ist:

„Alhie hats niemahls kein eigen Schuelhauß gehabt; sondern so vor zeiten schuel gehalten worden, ist eines bestanden — d. i. gemietet — worden. Weilen dan keines vorhandten, ist man solches nit zu underhalten schuldig.

Zahl der Schuel-Kinder seint ungefehr 20, weren wohl mehr Kindter, aber ausser der Schuel zu sehen.

Das Salarium des Schuelmeisters erstreckht sich Jährlich höher nit als 10 fl Reinisch, an welchem ihme von dem Gotteshauß 2 ½ fl, dan von der Gemeint 7 ½ fl gegeben wirdt; item 3 Batzen von den 4 Jahrtägen.

An Früchten: 2 Malter Dinckhel, 1 Malter Habern — wird alles von der Gemeint außgericht.

An Accidentien: bei einer Einsegnung der Hochzeit ein Brautsuppen, von einer Begräbnus einer alten Personn 3 Batzen und von 1 Kindt 6 Kreutzer.

g. Höpfingen — Pfarrdorf — hat eine Schul, das Schuleinkommen ist hier nicht angegeben.

Das Pfarrgefällbuch von 1669 sagt nach dem Amorbacher Archiv über Höpfinger Schulverhältnisse: „Das Schuhlhauß hat ein Stuben, 4 Kammern, 2 oben 2 undten, einen Schüttboden, aber alles faul und ist nicht zu brauchen, weilen das Schuhlhauß ein zeit lang in böser Dachung mit strohe gestanden, ist dasselbe sehr in abgang gerathen. Hatt auch ein Klein Kellerlein ohngewölbt; und ist ein gärtlein vor wenig jahren zu dem Schulhauß Erkaufft und von dem Gotteshauß bezahlt worden, wovon ein Schuhlmeister 4 Turnos jährlichen dem Gotteshauß zu zins entrichten muß. Bemeltes Schuhlhauß ist von Herrn Georg Wolff von Hartheim in Anno 1603 Erbawet worden, kann man Kein bericht haben, welcher dasselbe zu Handt Yesten (unterhalten) schuldig seye.

Zahl der Schuhl-Kinder seyndt ohngefähr 25, und werden dieses Orths lenger nicht als Wintters zeit zur Schuhl gehalten.

Salarium des Schuhlmeisters Erstreckt sich jährlichen höcher nit als 15 fl, welches einem Schuhlmeister aus dem Gotteshauß gereicht wird, 20 Kreuzer von 2 Anniversariis zu bedienen.

An Früchten: 7 Malter Korn, 2 Malter Dinkel, 2 Malter Habern würdt jährlichen Einem Schuhlmeister von hiesiger Gemeind gereicht, und 2 Malter Korn von Fürstlich Würtzburgischem Speicher zu Hartheim abgegeben. Auch hat Ein Schuhlmeister von jedem inwohner einen Leub brodt, welcher der Leuthleub genannt wirdt. An Wiesen: 2 Stückhlein — Ertragen jährlich Ein Führlein Hew — und 1 Krauthgärtlein, von welchem Salarium, wie obbemelt, Ein Schuhlmeister hart mit Weib und Kindtern durchs Jahr auszuspringen.

h. Gissigheim — Pfarrort — hat eine Schul; Schuleinkommen fehlt; die Unterthanen hier sind theils Echterisch, theils Wirensteinisch.

i. Bretzingen — Pfarrdorf — hat keine Schule — Unterthanen sind halb Mainzisch, der andere Theil halb würzburgisch und halb Rüdisch. Dabei ist bemerkt: „Hat dieser Ort einen gemeinen Knecht, welcher die Kirche versiehet, hat aber kein Einkommen." (Gen.-Land.-Archiv.)

Das fürstlich Leiningische Archiv in Amorbach weist aus dem Pfarrgefällbuche vom Jahr 1669 über die Bretzinger Schulverhältnisse folgendes nach:

„Zue Bretzingen ist noch de facto kein Schuelhauß, jedoch ist eine Gmeint (gleich wie sie schuldig) gesinnet, eines zu bawen, zu diesem Ziel ihnen vor 2 Jahren auf ihr Suppliciren von den Herrn Geistlichen Räthen (in Würzburg) 10 Reichsthaler vom hiesigen Gotteshauß bewilligt worden; wird ins künfftig eine Gmeint das Schuelhauß zu unterhalten schuldig seyn. Schuel-Kinder befinden sich allhir bey etliche dreissig.

Das Salarium des Schuelmeisters ist an Geldt 18 fl Rheinisch; daran giebt das Gotteshauß 9 fl, das übrige die Gemeint.

An Korn 9 Malter, Dinckhel 1 Malter, Habern 6 Malter' — alles klein maß. Diese Früchte giebt die Gemeinde allein.

An Accidentien: Von 29 Anniversariis, als von jedem 10 schlechte Creutzer. Von einer Hochzeit eine Prautsuppen; von 1 Kindts-Tauff 2 schlechte Creutzer; von 1 Begräbnus 1/2 fl, wann aber ein kleines Kindt begraben wird 10 Creutzer."

B. Vilchband.

(General-Landes-Archiv.)

In einer Competenzbeschreibung des Dorfes Vilchband — die Pfarrei und den Schul- und Kirchendienst daselbst betreffend — vom Jahr 1598 heißt es:

„Den Schulmeister oder Kirchner des Dorfs Vilchbandt belangend: Nehmen an und schaffen ab die Leuchtenbergischen, denen das jus aperiendi et claudendi ecclesiam gebürth.

Compedentia ist neben der Hut zu erbitten teglich vini incl. Khorn."[1])

In einem Register über die Pfarr(ei) Vilchbandt von 1627 findet sich folgendes Salarium eines Schul- und Kirchendieners zue Vilchbandt vor:

An Korn: Es ist keine gewisse (bestimmte) Zahl. Etliche geben 4 Metzen 2 Maß, Etliche 3 Metzen 10 Maß, Andere 3 Metzen 1 Maß, (oder) 2 Metzen; Ein Soldner giebt 14 Maß, der andere 6 Maß, oder 9 u. s. w.

Welche nun nicht begüttert, deren soll ein Jeder 1 Metzen geben, aber sind meistentheils unvermögliche. und über 30 Inwohner allhier nicht vorhanden, muß ein Schulmeister zum ostermalen von Hauß zu Hauß solches Leut-Korn einsamblen, nimbt ab und zu und möchte sich ungevehrlichen von einem Jahr in das andere in die 8 Malter erstrecken.

An Gelt: 1 fl durch das Jahr von der Uhr zu richten. 7 fl von den Schülern, Knaben und Mägdlein, für die 4 Quartal des ganzen Jahres.

NB. 3 fl seynd Anno 1619 einem Schulmeister wegen seiner ganz schlechten und geringen Dienstbesoldung addirt und ietzo wiederumb abgebrochen worden.

6 Pfund 6 ₰ von 3 Jahrtägen.

4 Pfund 6 ₰ für Baumwollen in die Ampel (das ewige Licht), und Salz zur Consecrirung des Weyht-Wassers uff die Sonntäg.

Das Schreiben (die Gerichtsschreiberei) betreffend ist es gering, wird durch den Herrn Stadtschreibern zu Grünßfeld und andere erequirt und geschrieben.

---

[1]) Ein Schul- und Kirchendiener hatte hier die Verpflichtung, beim Abendgebetläuten, das ihm oblag, regelmäßig den betreffenden Ortseinwohnern anzuzeigen, wer von ihnen am folgenden Tage die Hut und Wacht zu besorgen habe; gleichzeitig meldete er sich bei den Bauern an, an welchem die Reihe war, dem Lehrer am nachfolgenden Tage die Kost zu reichen, und zog die unten beschriebenen Kompetenzteile ein. So lagen die Verhältnisse für den Schuldiener vor dem 30jährigen Kriege fast überall in kleinern Pfarrorten des Hochstifts Würzburg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von einer Kindtauff (Favente Fortuna) 1 Batzen.

Von einem Außgang (Aussegnung) Ex puerperis 5 ß.

Von einer Hochzeit 2 Stück Kleinfleisch, 1 pahr Weck und 1 Maß Wein.

Von einer Begrebnus und für den 1., 7. und 30sten (Jahrtag) 5 Batzen ad hoc rarissima.

1 Morgen Sauerwiesen, für welche ein Schulmeister Hut und Wacht gebieten muß, 1/4 ungevehrlichen Ackerstücklein, 2 geringe Gertlein.

NB. Kein Holtz, aber eine Kalte Stuben.

Actum: den 9. Juli anno 1627. Conrad Agricola aus Cronach, Concivis (Bürger) in Lauda und der Zeit Schul- und Kirchendiener ibidem.

Anmerkung: Da das, was die Akten des Gr. General-Landes-Archivs über das Einkommen der dem Hochstifte Würzburg ehemals gehörigen Schulstellen enthalten, sehr spärlich vorhanden, so lassen wir hier diejenigen Aufzeichnungen folgen, die uns von einigen Amtsbrüdern zugegangen und wofür wir denselben hiermit unsern Dank abstatten.

C. Von Unterwittighausen.

Bestallung des Schullehrers zu U., Amts Grünsfeld. 1782.

1. Von der Gemeinde: An Geld: 1 fl 1 1/4 Batzen (fränkischer Währung) Zins aus 22 1/2 fl zur Schule gestiftetem Kapital. 7 fl von der Freischul.

An liegenden Gütern: 19 3/4 Morg. 11 Ruth. Ackerfeld in 3 Fluren, die Schullehrer selbst bauen muß, ertragen jährlich ungefähr 5 Mltr. 5 Metzen Korn, 3 Mltr. 2 1/2 Metz. Dinkel, 4 Malter Hülsenfrüchte (Erbsen Linsen, Wicken), 2 Mltr. 3 Metz. Haber — Grünsfelder Maßes; 4 Geschock[1]) langes und 3 1/4 Geschock Futter-Stroh. — 2/4 Morg. 24 Ruth. Wiesen im Ertrag von etwa 12 Zentner Futter; 1/4 Morg. 18 Ruth. Krautfeld, welche starker Verwüstung der Wasserfluten wegen mit Klee besamet ist und beiläufig 2 Zentner Futtererträgnis abwirft; der Schulmeister hat alles auf eigene Kosten zu bewirtschaften.

An Holz: 1 Morgen Laubholz im Ertrage von jährlichen 2 Klaftern Scheitholz und 700 Wellen; Hauer- und Fuhrlohn sind vom Schullehrer selbst zu tragen.

2. Von den Ortseinwohnern (Ortsnachbarn): von einem jeden derselben 1 Metze Korn — um Martini vom Schultheißen dem Lehrer ins Haus geliefert = 12 Maltern; von den dem Schuldienst zustehenden Gültgütern werden dem Schullehrer in eben solcher Weise jährlich 2 Mltr. 1 Metze 1 1/2 Maß Gültkorn erschüttet; 49 Garben Korn; solche sind nach dem Laubholz in kleine Teile ausgeschlagen und betragen etwa 3 Metzen Korn, die der Schullehrer von den Laubholzteilhabern aus der Scheuer abholen muß.

3. Vom Gotteshause: An Geld: 7 fl von der Freischul, 4 fl 7 Batzen von gestifteten Ämtern, 9 fl 1 Batzen von den Jahrtägen, 1 fl 14 Batzen

[1]) 1 Geschock = 60 Büschel.

von dem Gotteshaus-Manual zu machen (Stellung der Kirchenfondsrechnung wahrscheinlich), 9 Batzen von der jährlichen Zins-Einnahme und 2 Batzen von Renovirung der Stundenordnung bei der jährl. Anbetung Corporis Christi.

An Getreide: 1 Malter Korn jährl. für Besorgung des ewigen Lichtes (der Ampel).

An liegenden Gütern: Benutzung des Kirchhoferträgnisses, ist aber geringer Bodenbeschaffenheit wegen für nichts zu tariren.

An Accidentien: 1 Maß Wein zu 1 Batz. angeschlagen, und für 2 kr. Brot von einer Kindtauf, deren jährlich etwa 18 vorkommen; 10 Batz., 2 Maß Wein, für 2 kr. Brot einschließlich der Brautsuppe (d. i. wohl der Lehrer nahm Teil am Schmause) von einer Hochzeit, deren etwa jährl. 3 sich ereignen; 10 Batz., 2 Maß Wein, für 2 kr. Brot von der Beerdigung einer größeren Person, deren des Jahrs etwa 7 zu verzeichnen; 2 Batz., 2 Maß Wein, für 2 kr. Brot von der Beerdigung eines Kindes, deren im Jahr auf 8 zu rechnen. An Opfer beim hl. Grab die Hälfte und trägt etwa 30 kr. [?]; an Eiern die Halbscheid, zu Geld gerechnet zu 2 2/3 Batzen anzuschlagen.

An Accidentien: von der Gemeinde 6 Batz. vom jährl. Flurgang, 2 Batz. von den Walltägen in der Bittwoche, 4 Batz. von der Prozession statt des Hagelfeiertags, 3 Batz. jährl. wegen dem Gewitterläuten.

4. Vom Nebendienst der Gerichtsschreiberei: An Accidentien: 1 fl 3 Batz. das Manual der Gemeinderechnung zu führen; 6 Batz. sämtliche Scheine zur Amtsrechnung auszustellen; 12 Batz. die gemeinen Schatzungszettel das Jahr hindurch zu schreiben; 4 Batz. von dem jährl. Peter-Gericht; 1 Batz. von einer Viehhandschrift [Viehkauf-Protokoll], deren es jährl. etwa 25 sind; 2 Batz. von einem Kaufaufsatz, etwa 15 im Jahre; 3 Batz. von einer Güter-Tax [ation] zu einer Obligation; 3 Batz. von einem Attestat über das Vermögen bei Ansuchung der Befreiung von der Leibeigenschaft, dergleichen mit Güter-Tax zusammen jährl. etwa 4 vorkommen.

Dem angehängt findet sich, weil von der Behörde verlangt, das ganze Einkommen nach der Cameral-Taxe und dem Lokal-Mittelpreis in Geld berechnet nach Abzug von 56 fl Bewirtschaftungskosten der Liegenschaften und des Aufwandes für Holzaufbereitung in Summa dargestellt, was sich mit Ausschluß des Erträgnisses der Gerichtsschreiberei auf jährliche 137 fl 2 Batz. 12 kr. beziffert. Dabei ist zu bemerken, daß angeschlagen sind: 1 Malter Korn zu 5 fl, 1 Malter Dinkel zu 1 fl 9 Batzen, 1 Malter Hülsenfrüchte zu 2 fl 6 Batzen, 1 Malter Haber zu 1 fl 9 Batzen, das Geschock langes Stroh zu 1 fl 9 Batzen, das Geschock Futterstroh zu 1 fl 3 Batzen, 1 Zentner Futter zu 7 1/2 Batzen, 10 Wellen zu 1 fl 3 Batzen, 1 Klafter Scheitholz zu 1 fl 9 Batzen; sodann die Wohnung (Schulhaus) samt einem Gärtchen dabei zu 8 fl.

Unterschrieben und gesiegelt haben die Urkunde:

Joh. Phil. Leonh. Götz, Pfarrer, C. P. Schmitt, Amtskeller,
Mathens Michel, Schultheiß.

Weiter findet sich beigefügt eine Abschrift des § 17 aus einem alten Gesetzbuch (wahrscheinlich der Dorfordnung oder des Dorfbuchs), die so lautet:

„Erheben wir auch von alter Gerechtigkeit her, daß ein jeder Inwohner allhier im Flecken ist sein habendes Gemeinderecht, dem Schulmeister auch jährlich 1 Metzen Korn zu geben schuldig sein, desgleichen auch die begüterten

Witweiber im Flecken und außerhalb des Dorfs in den Mühlen, zugleich dem Geld über befreite Schul, daß Niemand keine Weigerung führen lasse;" d. i. die Gemeinde hatte sich schon in älterer Zeit mit dem Schulmeister geeinigt dahin, jeder Ortseinwohner oder dessen Witwe giebt demselben statt des Schulgeldes jährlich 1 Metze Korn, was auch auf die Mühlenbesitzer in der Gemarkung ausgedehnt war, wodurch der Ort eine Freischule bekam.

(J. Eduard Popp.)

D. 1. Lauda.

(General-Landes-Archiv zum Teil.)

Die ältesten Nachrichten über die Schulverhältnisse Laudas entstammen den dortigen Gemeindeakten über Ratssitzungen, ausgezogen und gesammelt von dem jetzigen dortigen Hauptlehrer Joseph Schleyer. Dieselben reichen zurück bis 1609. In diesem Jahre erwähnen die Ratsprotokolle erstmals „eines Schulmeisters" Namens Adam Hufnagel, als Gemeindebediensteten neben dem Thorwart, Flurschützen, Waldschützen, Ratsdiener u. a. m.; er ist vom Stadtrat auf ein Jahr gedingt und wohl auch von demselben in Pflichten genommen worden. Sein Einkommen besteht in jährlichen 40 fl nebst dem Schulgelde (vom Kinde quartaliter 10 kr.); als Küster oder Mesner genießt er noch Accidentien für Taufen, Beerdigungen, Hochzeiten, deren Betrag nicht genannt ist, und den Bürgernutzen, bestehend in einer Gabe Holz und wenigen Grundstücken zur Nießung. Zu unterrichten hatte er sowohl im Winter als im Sommer. Schulkinder dürften es nach Schätzung bis 130 gewesen sein, was aber sehr fraglich ist, da kein Schulzwang existierte und die Kinder in diesem Falle selten bis nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre die Schule besuchten, überdies die Mädchen zu damaliger Zeit fast nirgends eine Schule frequentierten. Selbst in dem Falle, wenn Hufnagel seinen Unterricht recht interessant und fesselnd zu machen wußte, dürfte seine Schülerzahl selbst im Winter die Zahl 80 kaum erreicht haben, des Sommers, wo die Hälfte der Einwohner ihrer Kinder zu Arbeiten benötigt waren, gar nicht zu gedenken.

Er war, wie schon erwähnt, auf Wohlverhalten und auf Vorbehalt vierteljähriger Kündigung, wie jeder andere Gemeindebedienstete, vom Stadtrate angenommen, also ganz und gar von diesem abhängig.

1628 tritt auf eben solche Weise Michael Körber an dessen Stelle und Pankraz Agricola, latinisierter Name für das deutsche „Bauer", war Organist an der Kirche hier.[1]) 1629 wird letzterer zum Cantor hier ernannt, welche Schulstelle aber bald darauf wieder eingegangen zu sein scheint, da 1648 Schulmeister Hieronymus Brodbeck hier um einen 2. Lehrer nachsucht und 1655 in Franziskus Herting denselben auch erhält. Brodbeck hatte demselben die Hälfte seines seitherigen Schulgeldes, sowie die Accidentien von Leichen abgetreten; 10 fl giebt außerdem die Stadt noch zum Einkommen.

1656 übertragen die geistlichen Räte in Würzburg dem Andreas Kröber von Mellrichstadt (jetzt bayerisch) den hiesigen Schuldienst. 1658 will der Stadtrat

1) Vergleiche die Schulgeschichte von Vilchband S. 312/13.

denselben in Pflichten nehmen; er aber weigert sich mit dem Hinweis, daß er von den geistlichen Räten einen Verweis erhalten, weil er sich bei seinem Dienstantritt beim Stadtrate angemeldet.

Vor 1656 wurden, wie es scheint, im Hochstifte Würzburg allenthalben noch die Schulmeister ohne alles weitere von den Ortsbehörden angenommen und entsetzt — bei grundherrlichen Stellen ebenso vom Ortsherrn — vergleiche Schulgeschichte Vilchband! — was von 1656 ab anders wurde, da den Ortsbehörden: Pfarrer, Schultheiß und Gerichtsleuten wohl das Präsentationsrecht verblieb, den geistlichen Räten in Würzburg aber die Konfirmierung des Schulmeisters jeweils zustand.

1659 wird dem Kröber von der hochfürstlichen Kanzlei in Würzburg gekündigt, weil derselbe den Stadtrat geschmäht, und dieser verweigert demselben die Auszahlung seines Gehaltes, bis er widerruft.

1660 soll laut Protokollbuch Schulmeister Nicolaus Ernst Hoffmann hier nicht mehr überland hinweggehen, er habe denn zuvor den Pfarrer und in dessen Abwesenheit andere Obrigkeit darüber befragt.

1662 weisen die geistlichen Räte den Balthasar Mayenfelder zum Schulmeister hierher, und nachdem derselbe ¼ Jahr Probe ausgehalten und an seiner Person kein Mangel sich befunden, wird ihm der Schuldienst auf 1 Jahr zugesagt mit dem, daß er dem Dechanten den geziemenden Respekt gebe, sich fleißig in Kirche und Musik zeige und es an der Informierung der Jugend nicht fehlen lasse.

1669 ist wiederum ein Hieronymus Brodbeck, vielleicht der schon genannte, oder doch dessen Sohn Schulmeister hier und Johann Beetz zweiter Lehrer, und, weil der Dechant mit ihnen zufrieden, wird beiden auf ein Jahr probeweise der Dienst zugesagt. Im Oktober 1670 erhält Brodbeck für ausgezeichnete Leistungen eine öffentliche Belobung mit dem Versprechen, bei Erledigung der Stadtschreiberei diese Stelle in Anerkennung seiner Tüchtigkeit und auch um deswillen zu erhalten, weil er dieselbe zuvor schon 4 Jahre treu und fleißig versehen. Es ist jedoch zu bemerken, daß hier Gerichtsschreiberei und Schuldienst sonst nie von einer und derselben Person versehen wurden. 1670 (Dezbr.) erkrankt Brodbeck, und dem Studiosen Valentin Wörner von Grünsfeld, der zuvor ein eigenhändiges Memorale verfaßt und eingesandt, woran Wissen (Fähigkeit) und Handschrift erkannt werden sollten, wird die Schulstelle probeweise (¼ Jahr) übertragen, weil die geistlichen Räte sehr mit seiner gelieferten Arbeit zufrieden gewesen. Seine Berufung erfolgte im Januar 1671 auf den Antrag des Dechanten und Oberamtmannes; gleichzeitig wird aber auch auf Drängen des Dechanten dem Kantoren Joh. Beetz der Kantor- und Organistendienst regelrecht gekündigt, und Moses Bissert von Distelhausen tritt an seine Stelle.

Schulmeister Valentin Wörner hier bittet bei seinem seitherigen Gehalte von jährlichen 42 fl zweimal um 10 fl jährliche Aufbesserung, wird aber hiebei damit vertröstet, „man müsse ihn seiner Fortuna überlassen.“ Gleicherweise wird Kantor Bissert mit seinem Gesuche, Anteil am Schulgelde zu bekommen, abgewiesen. 1674 erhält Veith Jäger den Schuldienst und Simon Fleinßbacher den Kantor- und Organistendienst hier. 1679 tritt letzterer seinen Kantordienst an Thomas Vorspach ab, behält aber seinen Organistendienst bei.

Von 1680 ab tritt hier eine Änderung insofern ein, daß Veith Jäger als Rektor die Lateinschule, Vorspach aber die deutsche übernimmt.

1690 erhalten beide den gemessenen Befehl, vor- und nachmittags ihre 3 Schulstunden pünktlich einzuhalten und dabei die Kinder „2mal aufsagen" zu lassen; ihre Schulen sind wöchentlich durch den Dechanten und 2 Ratsherren zu visitieren.

1715 erhält Engelbert Seubert die Kantor- und 1717 Andreas Korn die Rektorsstelle hierselbst. 1717 geht Seubert ab und Melchior Berger wird hier Kantor. 1720 ist Jörg Jak. Halbig Rektor und Peter Fleischmann Kantor dahier. Letzterer bleibt als solcher bis 1768; 1724 aber erscheinen Julius Cloß und 1728 Joh. Gg. Eydenbach als Rektor dahier.

Soweit reichen die Landaer Gemeindeakten. Nach dem General-Landes-Archiv hatte der Würzburger Weihbischof Bernhard Meyer — 1747 gestorben — ein Testament gemacht, worin der § 4 besagte: „Zur Verbesserung des Schulwesens in meinem Vatterland (soll wohl heißen „meiner Vaterstadt") zu Landa vermache ich 400 Reichsthaler, solche dem Stadtrath alldort auszuhändigen, damit erstlich ein Unterschied in der Schul gemacht, das männliche Geschlecht von dem weiblichen abgesondert; 2. das „Brönnholtz" für den Winter angeschafft werde und die Kinder nicht mehr verbunden seyen, das Holz in die Schul zu tragen; 3. dem „Schul-Rektori das Salarium zu augumentieren." Daraus ist zu entnehmen, daß 1747 das Scheitholztragen der Schulkinder noch hier bestand, daß der Rektor hier sehr gering besoldet war, daher auch der so häufige Wechsel in Bekleidung der Rektoratsstellen, wie wir oben gesehen, und die hiesigen Schulen mitbezug auf das Geschlecht der Schulkinder nicht getrennt waren.

Am 25. Januar 1757 wird Rektor Joh. Bapt. Vay dahier beim Fürstbischof dahin vorstellig, daß ihm der Stadtrat die in gedachtem Testamente bei seinem ohnehin geringen Einkommen zugedachten 8 fl Aufbesserung jährlich, also 1/3 der jährlichen Zinsen obiger 400 Reichsthaler seither nicht verabreicht, sondern alle Zinsen mit 24 fl von der Stadt zur Beschaffung des Schulholzes verwendet worden seien, und bittet um pünktliche jährliche Verabreichung gedachter 8 fl hinfüro und um Ersatz der rückständigen 7mal 8 = 56 fl.

Am 22. Mai 1757 und 12. Sept. 1758 kommt infolge genannter Eingabe ein Vergleich zwischen dem Rektor und Stadtrat zustande, krafft dessen letzterer sich verpflichtet, dem Rektor von jetzt ab gedachte 8 fl jährlich zu geben und was die restierenden 56 fl betrifft, so wolle man ihm alle Jahre bis zur völligen Tilgung der Schuld 4 fl zulegen. Sollte Rektor vorher mit Tod abgehen, so werde die Stadt dessen Erben das noch zu den 56 fl Fehlende verabreichen.

1788 ist eine dritte Lehrkraft in der Person einer Lehrerin hier angestellt und der damalige Kantor Anton Fries daselbst stellt mit Eingabe vom 28. Nov. dem Fürstbischof vor, daß sich seine Kantoratsschule mit Knaben und Mädchen seithero jederzeit auf etliche 90 belaufen, von welcher er das Schulgeld allein bezogen habe. Da nun bei Anstellung einer Lehrerin hier die Mädchen, 70 an Zahl, gänzlich von der Kantoratsschule hinweggenommen wurden, der Kantor also nur die „deutsch lernenden Knaben", die sich auf 45 erstrecken, nach gnädigster Verordnung zum Unterrichte bekommen, so sei sein seitheriges Einkommen um mehr als 30 fl verringert worden. Er habe nur 20 fl aus der Dechant Geiselischen Stiftung jährlich Vergütung für diesen Ausfall zugewiesen bekommen und bitte nun, die noch mangelnden 10 fl ihm fürderhin aus gedachter Stiftung verabreichen

zu wollen, da er jetzt schon seit 14 Jahren diesen seinen Dienst, der ohnehin gering besoldet, allezeit pünktlich versehen habe. 1788 hatte also die Stadt Lauda einen Rektor für die Latein lernenden Knaben, einen Kantor für die nicht Latein lernenden Knaben und eine Lehrerin für die Mädchenschule.

Letztere scheint sehr bald wieder daselbst in Abgang gekommen zu sein, wie nachstehendes Verzeichnis über das Schuleinkommen der Laudaer Schulstellen, aufgestellt von Hauptlehrer Schleyer dort, zeigt, das einer solchen gar nicht erwähnt.

Einkommen der Laudaer Schulstellen.

1	2		3		4		5		6		7		8	
Jahrgang	Stelle		Schulgeld etwa		Gehalt		Aus Kirchenfond und Stiftungen		Zulagen		Güternutzung Holz		Summa	
	Rektor-	Kantor-	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1609	Schulmeister		96	—	40	—	6	—	—	—			142	—
1671	„		96	—	42	—	6	—	—	—			144	—
1679	„		96	—	42	—	6	—	—	—			144	—
1688	„		96	—	42	—	6	—	10	—			154	—
1706	R.		96	—	42	—	6	—	10	—			154	—
„		K.	—	—	34	—	—	—	—	—			34	—
1708	R.		96	—	42	—	6	—	10	—			154	—
„		K.	—	—	38	—	—	—	—	—			38	—
1768	R.		96	—	66	39	6	—	10	—			178	39
„		K.	—	—	55	27	—	—	—	—			55	27
1769	R.		96	—	66	39	14	—	10	—			186	39
„		K.	—	—	55	27	—	—	—	—			55	27

Nach dieser Darstellung hatte der Kantor hier lange Zeit hindurch eine ganz niedere Jahresbesoldung, und es ist daher nicht zu verwundern, wenn derselbe nicht ein Jahrzehnt auf seiner Stelle aushielt und sogar vorzog, anstatt seines Kantorats den Organistendienst daselbst zu übernehmen.

In den Akten des Amorbacher Archivs findet sich in dem Pfarrgefällbuche von 1669 über die Schulverhältnisse des Städtleins Lauda folgendes: „Das baufällige Schulhaus ist anno 1668 eingerissen und wiederum zu 2 Stockwerk erbaut und in etwas verbessert worden: dergestalten zu 2 Wohnungen eingerichtet, daß ein Schulmeister und Kantor solches beziehen können. Es hat unten eine ziemliche Schulstuben, oben ein Unterschied mit 2 Stuben, doppelten Küchen, Kammer, auch einen doppelten Boden (Speicher) samt deren zweyen getrennten Kellerlein und beigefügten geringen zweyen Vieställ. Das Schulhaus zu Lauda ist die gemeine Statt schuldig zu erhalten. — Der Schulmeister hat der Kinder 70 unter seiner instruction, bisweilen mehr, auch weniger.

Salarium: Vom Bürgermeisteramt beständig 42 fl; dazu als nicht ständige Zulage 10 fl; Accidentien: von Jahrtägen 6 fl 3 Batzen, von Engelmessen 1 fl 3 Batzen, von Begräbnissen u. s. w. etwa 5 fl; Schulgeld von 70 Kindern — von jedem quartaliter 2 Batzen = 37 fl 5 Batzen. Dazu einen Krautgarten von 1/4 Morgen 29 Ruthen, eine Wiese von 1/4 Morgen 15 Ruthen und Holz — zusammen an Geldwerth 4 fl 9 Batzen."

Vergleichen wir die Darstellung über das Schuleinkommen der Landaer Schulstelle von 1669 nach dem Amorbacher Archiv mit jener aus den Gemeindeakten (siehe die tabellarische Übersicht S. 318), so erweisen sich die in Spalte 4, 5 und 6 aufgeführten Einkommensteile als zutreffend, nicht aber auch jene in Spalte 3, das Schulgeld belangend; dieses ist in genannter Tabelle nach beiläufiger Schätzung zu jährlichen 96 fl angegeben, also wohl, was die Zeit vor und nach 1600 betrifft, um zwei Dritteile zu hoch angenommen, und da die Tabelle weder über Güternutzung noch Accidentien Einträge enthält, so liegt die Vermutung nahe, diese Einkünfte seien lediglich aus kirchlichen Mitteln geflossen. Unsere Annahme, wornach um 1600 die Schule nicht von etwa 130 Kindern jährlich besucht worden sein dürfte (siehe S. 315), findet sich sonach hier bestätigt.

In den 1760er Jahren war Nikolaus Geißel Dechant in Landa — wahrscheinlich derselbe, von welchem obige Stiftung für die Schule Landas herrührte. Dieser Mann war in hohem Grade für das Volksschulwesen eingenommen. Eine Reihe von Jahren hindurch und zwar schon bevor in Würzburg ein Schullehrerseminar errichtet worden, ließ derselbe durch seinen Kaplan einer Anzahl von Schulkandidaten Unterricht in allem für die Schule Wissenswürdigen erteilen, um dieselben zu tüchtigen Schulmännern heranzubilden, und in seinem Dekanatsbezirke zu verwenden. Daher kam es denn auch, daß sein Sprengel die besten Lehrer aufwies; ja die aus seiner Schule hervorgegangenen Schulmeister wurden auch von Ortschaften außerhalb seines Bezirks als solche begehrt. So besaß also Landa vor Würzburg schon eine Art Lehrerseminar, wenn auch unter ganz bescheidenen Verhältnissen.

Als nun 1768 große Erhebungen über das Volksschulwesen im Gebiete gemacht wurden und der Mangel einer Bildungs-Anstalt für angehende Schulkandidaten lebhaft gefühlt und besprochen wurde, machte Geißel in seinem desfalls eingegangenen Berichte den Vorschlag, „man möge einen Teil der Reibeltschen Stiftung dazu benützen, eine Schulmeisterakademie zu errichten, worin die Kandidaten vor Antritt ihres Schulamtes eine Zeitlang nicht nur theoretice, sondern auch practice, wie Schul zu halten, angewiesen werden.“ Davon hätte dann auch das ganze Land Nutzen.

Die Ausführung dieses seines Planes dachte sich der Dechant etwa so:

a. In diese Akademie sollen per concursum etwa 20 bis 24 Kandidaten für ein halb oder ein Jahr aufgenommen werden;
b. weil die Zöglinge meist in dürftigen Verhältnissen sind, so dürfte es sich empfehlen, jedem derselben wöchentlich 1 fl aus der Reibeltschen Stiftung zu verabfolgen;
c. seien an der Anstalt Lehrer anzustellen, die den Kandidaten ordentliche Lectiones zu geben hätten, „wie ein Schulmann innerlich und äußerlich in Sitten beschaffen sein, was für ein Lieb gegen das gemeine Wesen, besonders gegen die Kinder haben er müsse, wie man die genie der Kinder auslernen solle — wie mit den Zaghaften, wie mit den Halsstärrigen, Kecken, Boshaften umzugehen, welche und wie zu strafen, wie den Kindern am leichtesten etwas beizubringen — wie zu buchstabieren, zu lesen, zu schreiben, wie Christ-Lehr zu halten, Bericht oder Schein zu machen, wie Orthographie, etwas reinere deutsche Sprache zu lehren sey. Hierzu könnten die Petrer (St. Peter) oder Viertelhöfer Schul, weil solche immer

immediate unter dem Fürsten stehen, diesen jungen Leuten angewiesen werden, da unter Aufsicht ihrer Instruktoren sich zu exerzieren und die Sach in praxis anzugreifen;"

d. es sollten auch Musik- und Schreibmeister aufgestellt werden, deren jeder täglich in diese Schule kommen und da des Tages eine Stunde Lektion drin geben müsse. (Vergl. Beiträge zur Geschichte der Volksschule im Hochstifte Würzburg 2c. von Karl Küffner. Würzburg 1888).

Diese wenigen Züge und Winke für die Errichtung eines Schullererseminars kennzeichnen den durch und durch praktischen Schulmann, der uns in Geißel hier entgegentritt. Es war sehr zu bedauern, daß dessen Vorschläge bei Gründung des Schulseminars in Würzburg 1770 in einem ihrer wesentlichsten Punkte nicht gleich die verdiente Berücksichtigung fanden; wir meinen die Verbindung des Seminars mit einer tüchtigen Übungsschule, was erst 1685 unter dem Fürsten Franz Ludwig ins Leben kam.

Ob auch Dechant Geißel mit dem Abte Felbiger von Sagan in Briefwechsel gestanden, ist bis jetzt nicht nachgewiesen, so viel es auch Wahrscheinlichkeit für sich hat, da die Geißelsche Idee für Errichtung einer Schulakademie in der Hauptsache mit der Einrichtung der Seminare Schlesiens übereinstimmt.

Unter jenen Männern, mit welchen Fürst Adam Friedrich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die gründliche Reform des Volksschulwesens in seinem Gebiete in Angriff nahm und mit aller Entschiedenheit durchzuführen willens war — dem Weihbischof Reichsfreiherrn von Gebsattel, dem geistl. Rate Dr. Emmert, Stadtpfarrer zu St. Peter in Würzburg, den geistl. Rat Dr. Günther, Regens des Klerikalseminars, dem Professor der Reichsgeschichte an der Würzburger Hochschule Michael Ignatz Schmidt, dem Universitätsprofessor Dr. Franz Oberthür, und dem Kaplan zu St. Peter und nachmaligen Schulseminar-Direktor David Götz - zeichnete sich besonders Schmidt aus, welcher mit dem Reformator des katholischen Volksschulwesens in Deutschland — dem Abte Felbiger — in lebhafte pädagogische Korrespondenz trat und dessen Ideen beim Fürsten sowohl als dessen einflußreichen Räten mit aller Beredsamkeit und Nachdruck Eingang zu verschaffen wußte. Es ist gewiß kein bloßer Zufall, daß Felbiger einen großen Teil seiner pädagogischen Werke bei der Verlagsfirma Göbhard in Würzburg und Bamberg in Druck und Verlag gab.

D. 2. Ebendaher erfahren wir über die Schulgefälle von **Oberlauda** von 1669 Nachstehendes: Hat dieser Ort kein Schulhaus, sondern wohnt der Schulmeister im Pfarrhaus. — Der Schulmeister hat unter seiner Instruction 19 und Winterszeit 23 Kinder. Er hat jährlich von der Gemeinde 2 fl 2 Batzen an Geld vom Bürgermeisteramt von der Uhr aufzuziehen, 25½ fl von der Gemeind, von jedem Schulkind quartaliter 2 Batzen, 6 Batzen von den Jahrtägen, 18 Ruthen Kraut- u. Hausgarten, von einer Hochzeit 1 Suppen, 1 Brödlein, und 1 Viertel Wein.

D. 3. Die Schulverhältnisse von **Heckfeld** anlangend, sagt die oben angegebene Quelle: Das Schulhaus ist gering, mit Stroh gedeckt, hat 1 Stuben, 1 Cammer, 1 geringe Stallung. Das Schulhaus ist die Gemeinde zu erhalten schuldig. Der Kinder gehen Winterszeit bei 25, Sommerszeit bei 6 oder 7 in die Schule. Der Schulmeister erhält von der Gemeinde 7½ fl, 6 Malter 5½ Metzen Korn, vom Bürgermeisteramt 1 fl, von den Jahrtägen 2½ fl 12 kr; Schulgeld: vom Kind 2 Batzen im Quartal.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

D. 4. Das Schuleinkommen von Distelhausen von 1669 betreffend: 13 fl hat ein Schulmeister jährlich von den Jahrtägen und andern Kirchendiensten; 12 fl ohngefähr ertragen die accidentien im Jahr an Schulgeld und Schreibgebühren (der Lehrer hatte hier die Gerichtsschreiberei inne); dazu hat er ca. 6 Morgen Wiesen, 1 3/4 Morgen Acker, und 2 Stückchen Garten. Davon muß ein Schulmeister wieder abgeben 5 fl an den Pfarrer und 10 Batzen 10 ₰ jährlich in subsidium charitatis.

D. 5. Für die Orte Beckstein und Marbach des Amtes Lauda finden sich in den Pfarrgefällbüchern von 1669 keine Aufzeichnungen über Schuleinkommen; darnach hatten beide damals weder Schule noch Schulmeister.

E. Das Dorf Kupprichhausen

zählte vor 1803 zum Kurmainzer Oberamt Tauberbischofsheim und zwar zur Amtsvogtei Schüpf, stand also unter kurfürstlich Mainzer Oberhoheit, in Bezug auf geistliche Gerichtsbarkeit aber unter dem Hochstifte Würzburg. 1803 kam es zum Fürstentum Leiningen und 1806 an Baden. Mit Vorbehalt der Landeshoheit hatte Kurmainz das Dorf mit dem nahen Lengenrieden, welches letztere katholisches Filiale zu Kupprichhausen und evangelisches von Oberschüpf war, dem Fürsten von Hatzfeld zu Lehen gegeben und nachdem die letztern im Mannesstamme 1632 erloschen, das Lehen wieder eingezogen.

Da die Akten des Landes-Archivs über die Schulverhältnisse des Ortes nichts enthalten, so müssen wir hier uns an das halten, was Hauptlehrer Karl Schönig daselbst aus im Orte vorhandenen Akten zusammengetragen hat.

Vor 1743 bestand hier nur eine Winterschule — von Martini bis Ostern — und hatte jedes Schulkind 5 kr Schulgeld zu entrichten. 1743 erhielt der Pfarrer hier vom hochfürstl. Ordinariat Würzburg die Auflage, daselbst eine Sommerschule in der Weise einzurichten, daß alle schulpflichtigen Kinder beiderlei Geschlechts alle Sonn- und Feiertage von mittags 12 bis 1/2 2 Uhr die Schule besuchen müssen, allwo solche im Katechismusaufsagen, Schreiben, Singen und guter Lehr bis zum Anfang der christl. Lehr und Vesper zu unterrichten seien. Dem Schulmeister war für diese seine weitere Bemühung eine Landmünze zu geben, befohlen worden. Damit nun die Eltern wegen dieser neuen Einrichtung und Belastung sich nicht beschweren möchten, stiftete der dasige Pfarrer Arnoldi mit 24 fl, die ihm zur Verwendung für wohlthätige Zwecke übergeben worden waren, eine freie Sommerschule, indem er für dieses Geld 2 Krautgärten erwarb und dem Schulmeister zur Nutznießung überließ, die heute noch beim Schuldienste sind.

Da das Hochstift hier die Landeshoheit nicht besaß, so blieben alte verrottete Zustände im Schulwesen viel länger bestehen als anderwärts, wovon die Art und Weise, wie man vor 1756 hier bei Anstellung eines Lehrers verfuhr, den deutlichsten Beweis abgeben.

Vor dem genannten Jahre wurde der Schulmeister, der zugleich auch Mesner und Gerichtsschreiber war, alljährlich auf Petri Stuhlfeier (22. Febr.) in des Schult-

heißen Behausung von letzterem, dem Ortspfarrer und 2 Gerichtsmännern auf ein Jahr gedungen. Gleichzeitig wurde ein darüber gefertigter Dingbrief aufgerichtet, in welchem das Einkommen des Schulmeisters ins einzelne gehend verzeichnet, von allen dabei Anwesenden unterzeichnet wurde. War der Ortspfarrer bei diesem Gedinge nicht anwesend, so begab sich nach geschehenem Akt das freie Gericht mit dem neuen Schulmeister — der alte konnte übrigens auch wieder gewählt werden — „durch die öffentlichen Gassen" in den Pfarrhof, um die Einwilligung des Pfarrers zu holen. Alsdann hatte der gedungene Schulmeister dem Geistlichen Handtreue abzulegen mit dem Versprechen, pflicht- und treuschuldigst fernerhin seinem Dienste zu leben. So war der Mann als Gemeindediener den Ortsbehörden ganz und gar unterworfen.

Da war es der würdige Pfarrer Schürer dort, der 1756 durch einen Bericht ans Würzburger Ordinariat diesem Unwesen im Jahre 1756 endlich ein Ende zu machen wußte. In seiner Darstellung hob er unter anderm hervor:

1. daß ein zeitlicher Schulmeister, wie die Kuh- und Schweinehirten, alljährlich in Furcht stehen müsse, kassiert oder so gedrückt zu werden, daß ihm das Leben sauer und seine Amts- und Dienstverrichtung unerträglich falle. Halte er es mit dem Pfarrer, so verfolge ihn die Gemeinde, welche ihn bezahlen muß und so im Gegenteil, wenn er seine schuldige Pflicht gegen seinen Pfarrer vergessen und obigen beipflichten wollte;
2. müsse der Lehrer die Kinderzucht in Kirche und Schule vernachlässigen, da der bestraften Kinder Eltern und Freunde zusammenlaufen und es dahin zu bringen suchen, daß er abgesetzt oder wenigstens sein Einkommen geschmälert werde; (nach dem Dingbrief hatte hierzu die Gemeinde unter Umständen das Recht);
3. daß dadurch Leute und Bürger heranwachsen, die Gott, die Welt und die Obrigkeit nicht fürchten;
4. daß man den Lehrer wenig oder gar nicht achtet.

Das wirkte. Die jährliche Dingung des Schulmeisters wurde verboten und bestimmt, daß der Schulkandidat oder Schulmeister, welcher den hiesigen Dienst erhalten wolle, von dem Dekane des Kapitels geprüft und vom fürstlich von Hatzfeldischen Amte in Schüpf bestätigt sein mußte; auch Klagen gegen den Schulmeister mußten hinfüro vor dem Amte in Schüpf ausgetragen werden.

Nach dem Dingbriefe von 1746 war dem Schulmeister in Kupprichhausen folgendes Einkommen garantiert:

a. von jedem Bürger 1 Sester glatte Frucht und 1/4 Sester Haber;
b. von einer Witwe und einem Witwer die Hälfte, was im Mai und um Martini ohne Klag hälftig zu entrichten war, zusammen etwa 9 Malter Korn und 1 Malter 6 Sester Haber;
c. vom Bürgermeisteramt jährlich 15 fl auf 3 Terminen, nämlich an Walburgi, Michaeli und Petri Stuhlfeier;
d. Winterschulgeld von jedem Kind 5 kr = 4 fl;
e. Zins von einer verkauften Schulwiese 7 fl 40 kr;
f. von einer großen Leiche nebst Messen 20 kr;
von einer kleinen 10 kr, 1 Maß Wein, 1/4 Laib Brot;

g. von einer Hochzeit 15 kr, 1 Maß Wein, 1 Laib Brot;
h. am grünen Donnerstag von jedem Bürger 2 Eier;
i. ½ Morgen Reisigholz, so gut er im Walde steht, Laub oder Loshölzer wie jeder Bürger; Holz und Laub frei heimgefahren;
k. vom Drittelzehnten einen Teil, wie der Schultheiß, im Anschlag von etwa 6 fl;
l. 4 Stücklein Krautgarten.

Nach dem Dingbriefe konnten dem Schulmeister 24 bis 25 fl jährlich am Gehalte als Strafe vorenthalten werden. Dieses hier beschriebene Einkommen blieb bis 1795 so ziemlich gleich; nachgehends erst wurden einige Bestimmungen daran geändert.

Zu den gedungenen Schulmeistern hier zählten:

vor 1730 zwei Namens Ziegler, Vater und Sohn, wovon der letztere kassiert wurde; Joh. Anton Hartmann von 1730 bis 1757; 1754 war dessen Schule vom Würzburger Ordinariat visitiert und in ordentlichem Stand erfunden worden.

1757 Joseph Blum von Windischbuch, auf ihn Valentin Schliehmann, dieser nach obiger Vereinbarung zwischen Würzburger geistlichen Räten und dem Fürsten v. Hatzfeld vom Dechanten des Kapitels zuvor geprüft.

1768 waren die Gemeinden angewiesen worden, von öden Plätzen, die es in jeder Gemarkung gebe, dem Schullehrer als Nutznießung einige anzuweisen, was aber hier ohne Wirkung blieb.

1795 stirbt Schliehmann und Jakob Sartorius von Werbachhausen erhält die Schulstelle dahier mit folgender Dienstinstruktion:

Demnach Se. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz, unser gnädigster Landesherr, den Jakob Sartorius zum Schullehrer und Gerichtschreiber zu K. gnädigst zu bestättigen geruhet, und Kurfürstl. hohe Regierung dem dasigen Kurfürstlichen Amte die Weisung ertheilt haben, denselben in Dienst, Gehalt und Accidentien einzuweisen, und mit einer Instruktion zu versehen, als wird besagter Sartorius

a. als Schullehrer von Kurfürstl. Amts wegen hiemit angewiesen
1. die ihm anvertraute Schuljugend männlichen und weiblichen Geschlechts von Kupprichhausen, der Waisenmeisterei Ahorn, jetzt Ahornhof, und der katholischen Unterthanen des Filialortes Lengenrieden vorzüglich in den Grundsätzen der christkathol. Glaubenslehre, in der damit verbundenen Geschichte des alten und neuen Testaments, im Lesen, Recht- und Schönschreiben, im Rechnen und in Fertigung kleiner Aufsätze, z. B. in Erzählung eines Vorgangs, Ausstellung eines Attestats, Schuldscheins, einer Quittung u. dgl. gründlich und nach der in Kurfürstlich Mainzischen Normalschule erhaltenen Vorschrift mit unermüdetem Fleiß und Geduld zu unterrichten.
2. Zu diesem Unterricht muß Schullehrer Sommer und Winter unausgesetzt außer dem gewöhnlichen Spieltage in der Woche täglich wenigstens vier Stunden verwenden, welche jedoch nach Verschiedenheit der Jahreszeit niemals aber ohne Vorwissen des Kurfürstl. Amtes abgeändert werden können.

3. Hat sich der Schullehrer nach den Verordnungen der Kurfürstl. Mainzischen Schulkommission überhaupt, insbesondere den vom Kurfürstlichen Amt ihm zukommenden Weisungen genau zu richten, der Anleitung des Herrn Pfarrers bei dem Unterrichte, vorzüglich bei Verbindung der Sittenlehre mit den Religionsgrundsätzen willig zu folgen, und selbst mit dem Beispiel eines untadelhaften Betragens den Zöglingen voranzugehen.
4. Da der Meßnerdienst mit dem Lehramte verbunden ist, so hat auch diesen der Schullehrer mit schuldiger Sorgfalt und Treue zu besorgen, auf die Erhalt- und gute Verwahrung der Paramente, des Ornats und der übrigen Kirchengeräte, worüber ein Inventarium zu führen ist, zu wachen, das nötige Geläut und die gemeine Uhr zu besorgen.

b. als Gerichtschreiber (ist hier weggelassen).

Dafür erhält Schullehrer, Meßner und Gerichtschreiber folgende Bestallung:

1. Von jedem Gemeindsmann oder Bürgersfrau, die ein ganzes Gemeinderecht hat, auf Weihnachten 1 Simri glatte, gegerbte Frucht, dann 1 Metze Haber.
2. Vom Bürgermeisteramt (wie oben bei c.)
3. Hat er jährlich Termina Martini die Abzinsen von 122 fl 16 kr Kapital, welches aus einer vorlängst verkauften Schulwiese im Osterloch und Plan erlöst worden, zu beziehen.
4. An Gütern: 4 Krautgärten, die Nutznießung von dem Überwachs und Bäumen auf dem Kirchhof und von 3 Birnbäumen linkerhand im Kirchweg hinaus.
5. An Holz: jährlich 1/2 Morgen Reisigholz, so gut er im gemeinen Wald ist, und sollten noch nebst diesem Bürgerlauben oder Loshölzer ausgegeben werden, so erhält er auch jedesmal seinen Anteil und muß ihm all sein nötiges Holz unentgeltlich nach Hause geführt werden.
6. Accidentien: (wie oben bei f, g, h).
7. Schulgeld: (wie oben bei d).

Dessen zu wahren Urkunde u. s. w.

Schüpf, den Julius 1795.

Sommer, Kurf. Mainz. Amtsverwalter.

Auf Sartorius folgte 1805 Joseph Pfeifer als Schullehrer (124 fl), Meßner (17 fl), Gerichtschreiber (80 fl) und Accisor (30 fl) mit 261 fl Gesamteinkommen. 1767 zählte die Schule hier im ganzen 50 Kinder und um 1800 etwas über 60.

F. Ripperg.

Dieser Ort, eine ehemalige Besitzung der Edeln von Düren, kam gegen Ende des 16. Jahrhunderts an die Echter v. Mispelbronn und von diesen an das Hochstift Würzburg, das im hiesigen Schlosse den Sitz für das Amt Ripperg einrichtete, und blieb würzburgisch bis zum Lüneviller Frieden, worauf er zum Fürstentum Leiningen (1803) und 1806 an das Haus Baden kam.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der uns vorliegenden, mit Fleiß und Geschick bearbeiteten Schulgeschichte des Hauptlehrers V. Künzig dort verdanken wir Nachstehendes.

Die Kirchenrechnung von 1662 enthält den Passus: 9 fl dem Schulmeister daß Johr (hin)durch für seine jörige Besoldung Entricht," woraus hervorgeht, daß der Ort schon frühe einen Schulmeister hatte, der zugleich Küster oder Meßner war, da nachfolgende Rechnungen — von 1665 ab — Ausgaben an Accidentien, wie Anniversarien, v. Echterschem Brot, Gebühren bei Flurgängen enthalten. Die Kirchenrechnungen von 1683 an führen an: „30 fl dem Schulmeister für seine Jahrs Bestallung" und „7 Malter Korn dem Schulmeister zu seiner Jahrs Besoldung." Als Stifter dieser Schulmeisters-, bezw. Meßners- und Glöcknerspfründe sind unstreitig die Echter von Mispelbrunn anzusehen, da solche nicht nur das Gotteshaus, sondern auch die Pfarrei daselbst errichteten. Den Pfarrer daselbst setzten anfänglich die Echter, später die Abtei Amorbach. Außerdem hatte der Schulmeister neben freier Wohnung und Holz noch den Genuß einiger wenigen Grundstücke. Von 1755 ab wurden die 7 Malter Korn nicht mehr in natura, sondern nach dem jährlichen Durchschnittspreise in Geld entrichtet.

Eine Einkommensbeschreibung des Schuldienstes von 1780 besagt:

„Zur Jahresbesoldung von der Kirch . .	50	fl — kr
von dem Filial Hornbach	12	„ — „
von Jahrtägen u. Engel-ämbtern . . .	5	„ 14 „
von Sommer- u. Winterschul	—	„ — „
7 Malter Korn, thut ungefähr	35	„ — „
von einer Wiesen zu erheben	15	„ — „
von 3/4 Ackerfeld ohne die Kösten . . .	5	„ — „
	102	„ 14 „

von einer großen Leucht (Leiche) mit 3 Aemptern 30 kr,
von einem Ambt 15 kr, von einer Kindsleucht 10 kr, von einem Kind bei dem Taufen 4 kr. — Dabei ist bemerkt, habe sonst keine neben Dienste als nur die Kirch und glocken zu besorgen sambt der uhr zu richten."

Da von Schulgeld hier nicht im Mindesten die Rede, wird wohl angenommen werden müssen, der Ort habe eine Freischule gehabt; auffällig ist auch, daß die Gemeinde nicht für den einen oder andern Besoldungsteil aufzukommen hatte, was zu der Vermutung führt, das ganze Schuleinkommen sei eine von Echtersche Stiftung gewesen. 1806 war das Schulhaus in einem sehr baufälligen Zustande; es hatte neben dem Lehrzimmer nur 2 Zimmer, wovon eines unheizbar. Vermöge alten Herkommens hatte der Kirchenfond, von den Echtern mit 3750 fl anfänglich gestiftet, die Pflicht, Kirche, Pfarrhaus und Schulhaus zu bauen und zu unterhalten, und in letzteres die Geräte anzuschaffen, war aber selbst so schwach, daß erst 1874 ein neues Schulhaus hier erstellt wurde. 1780 betrug die Zahl der Schulkinder 65 und 1806 nur 60.

Über Schulzeit und Unterrichtsgegenstände giebt oben angeführte Einkommensdarstellung von 1780 einigen Aufschluß. Darin heißt es:

„Im Winder Morgens um 7 Uhr der anfang mit der Schuhl ist zuerst die inwendige Lection zum auffsagen; dann gehen wir in die hl. Messe; nachdem biß 10 Uhr lernen diejenigen, so aufgesagt haben, ihre aufgegebene christliche Lehre, dann nach 10 Uhr wird das schreiben, singen und rechnen vorgenommen, und

abends von 12 bis 3 Uhr ist wieder das auffagen bis 2 Uhr, darnach christliche Lehr, Ministration (d. i. wohl Informierung der Ministranten), Rechnen, singen und schreiben. Im Sommer aber nur abends (nachmittags) von 12 bis 2 Uhr. Sagen gleich auf, und darnach jedesmahl christliche Lehr, Rechnen und schreiben."

1806 berichtete der dortige Pfarrer: „Mit Anfang des 7. Jahres besuchen die Kinder das erstemal die Schule und werden im 14. Jahre ihres Alters daraus entlassen; die fähigeren gehen im 13. Jahre, die minderfähigen im 14. zum heiligen Abendmahle. Es wird täglich 3 Stunden morgens und 3 Stunden nachmittags Schul gehalten. Es ist auch im Sommer Schule. Die Ernte hindurch und vom 1. Oktober bis Allerheiligen sind Ferien. Auch sind alle Wochen, wenn kein Feiertag in die Woche fällt, 2 halbe Spieltäge."

Den ersten seminaristisch gebildeten Schullehrer scheint der Ort erst unter badischer Oberhoheit bekommen zu haben; denn 1804/30 bekleidete das hiesige Schulamt Schullehrer Franz Reinhard, vom Fürsten von Leiningen gesetzt. Derselbe ist zu Amorbach von dem Stadtpfarrer und Schulrektor zum Schulfache gebildet worden, ist auch in der Musik geübt, nämlich im Singen, auf der Orgel und Violin, aber nicht in der Geometrie, wohl aber in landwirtschaftlichen und andern Kenntnissen.

Obwohl Ripperg unter hochfürstlich Würzburger Oberhoheit stand, so zählte es in Bezug auf Kirche und Schule zur Diözese Mainz und zwar zum Landkapitel Walldürn, woher es sich erklärt, daß hier alles nach dem Mainzer Ritus ging. 1806 noch heißt es in einem Berichte: „Man singt hier Choral und andere teutsche Volkslieder aus dem Mainzer Gesangbuch. Die Schüler werden nach Adelungs Anleitung in der teutschen Sprache geübt. Die Schulkinder müssen den ganzen Mainzer Katechismus und die vorzüglichsten Geschichten des alten und neuen Bundes auswendig lernen."

In den Schulakten des Dorfes findet sich ein mit dem Siegel versehener Erlaß des Kurmainzer Vicariats vom 21. August 1781:

„Seine kurfürstlichen Gnaden haben mit Landesväterlicher Sorgfalt verschiedene Gebrechen an dem Schuhl-Wesen in Höchstdero Kurlanden bemerkt, und den in verschiedenen Orten gar zu geringen Schuhl-Gehalt als eine Hauptquelle davon befunden.

Höchstdieselben geruhten daher gnädigst zu genehmigen, daß der Schuhl-Gehalt der Schul-Lehrer in Höchst Ihren Kurlanden da, wo es nothwendig ist, hinreichend verbessert und vermehret werde.

Um diesem Landesväterlichen Höchsten Willen vollkommen zu entsprechen, haben Wir uns mit der Kurfürstlichen Landes-Regierung dahin einverstanden, die zweckmäßige Weisung an die Behörde ergehen zu lassen. Wir empfehlen zu dem Ende hiemit allen Pfarrern in den Kurmainzischen Landen, sich mit den Kurfürstlichen Beamten gemeinschaftlich zu beeifern und zu bestreben, diese gemeinnützige und heilsame Anstalt vollkommen zu erfüllen, mit denselben sich über den Innhalt der zur Nachricht hier beiliegenden und Seitens Kurfürstlicher Landes-Regierung an sämtliche Beamten erlassene Verordnung freundschaftlich zu benehmen, und endlich den in jedem Orte hierüber gemeinschaftlich gemachten Entwurf ohne Verschub hierher einzuberichten.

Mainz, den u. s. w. (wie oben)."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Die betr. Verordnung, worauf der Erlaß sich stützt, findet sich in der Schulgeschichte von Mainz S. 200 u. ff.)

Das Pfarrgefällbuch von 1669 im Amorbacher Archiv sagt über die Ripperger Schulverhältnisse aus jener Zeit:

„Derzeitiger Schulmeister allhie heißt Thomas Fuchs.

Das Schulhauß ligt öht (öde), würdt aber befehlter massen diß Jahr noch von der Kirchen Mittlen auferbaut. Würdt von der Kirchen Mittlen underhalten.

Wann solches Erbaut, Kann ein Schulmeister 30 biß 40 Kinder under seiner instruction bekhomen. Undt hatt ein Schulmeister dahier folgendes salarium undt accidentien, nehmlich 8 fl zu jähriger besoldung, als 5 fl von der Ripperger Kirchen, dann 3 fl von der Hornbacher Kapellen; mehr 4 Malter 4 Simmern Korn; dann 2 Morgen an 2 Stückh gelegene Wiesen, undt 1/2 Morgen Krauthgarten; mehr hat er jährlichen von jedem Haußgesetzen zu Großen und Kleinen Hornbach 1 Leibbrodt zu empfangen, deren bey 26 seint undt hatt absonderlich von jedem Kindt zu lernen das Jahr 1 Simmer Korn Einnehmens, dann bey Begräbnus eines alten Menschen 1 Orthsgulten, undt bey eines Jungen halb so viel lohns."

Wahrscheinlich entbehrten dazumal die zum Amte Ripperg zählenden Orte Gottersdorf, Geroldshahn mit Neusaß, sowie Groß- und Kleinhornbach noch einer Schule, da das Pfarrgefällebuch darüber nichts erwähnt.

G. Unterbalbach.

(General-Landes-Archiv.)

Unterbalbach zählte, zweier Höfe daselbst wegen, zur kurmainzischen Amtsvogtei Königshofen, im übrigen aber zu einem großen Teile zum würzburgischen Amte Lauda, und zum andern gehörte es dem Hoch- und Deutschmeister; einige Häuser daselbst aber standen der Adelsfamilie von Zobel zu, zählten somit zum fränkischen Ritterkreise und zwar zum Kanton Odenwald.

1580 ist Heinrich Schnarrenberger hier Schulmeister und Gerichtsschreiber. Derselbe erhält „Datum Würtzburg, den 18. May Anno 1580" nachstehende Zuschrift „der Würtzburgischen verordneten Geystlichen Rähte":

„Unsern grues zuvor, lieber, besonder. Es ist des Hochwürdigen Fürsten, vnsers gnedigen Herrn von Würtzburgs 2c. gnedig befelch, Ihr wollet vff nechstkunfftigen Donnerstag den 26. dies Monats May, gegen abents alhie zu Würtzburgk einkhommen, vnd vff nachvolgenden Freyttag zwüschen Siben vnd Acht Yhren zu frue vff Ihrer Fürstlichen Cantzley, vor vns gewißlich erscheinen, die sachen von vns anhören, euern bericht darauff thun, vnnd gepüerlichs beschaides gewertig seyn, des wir vns also zugeschehen endlich verlassen wollen. Datum," wie oben.

Der Schulmeister Schnarrenberger erschien aber am gedachten Tage nicht vor den geistlichen Räten in Würzburg, weil ihm das von dem Kommentur-Amtsverwalter Konrad Knipping zu Mergentheim verboten worden, und dieser schreibt unterm 31. Mai 1580 dem Bischof zu Würzburg (Julius) und Herzog zu Franken, daß es bisher nie üblich gewesen, daß man einen weltlichen Beamten in Unter-

balbach, was der Schulmeister doch sei, vor das geistliche Gericht in Würzburg citirt habe; derartige Klagsachen seien nach altem Herkommen und Gebrauch stets vor aller Herrschaften Beamten und Schultheißen im Orte (Balbach) selbst gethätigt und abgemacht worden.

Daraufhin erläßt Bischof Julius, von Gottes Gnaden ꝛc. unterm 8. Juni 1580 ein scharfes Schreiben an gedachten Amtsverwalter, worin er sagt, daß ihm die geistliche Jurisdiction zu gedachtem Unterbalbach allein zustehe und er sich weder vom Deutschorden, noch von andern daselbst begüterten Herrschaften einen Eingriff in seine Rechte gefallen lasse u. s. w.

1628 war Schulmeister Daniel Raup in Unterbalbach wegen Dienstnachlässigkeit beim Bischof in Würzburg verklagt worden, und die geistlichen Räte daselbst fordern die Ortsvorsteher zu Unterbalbach zum Berichte hierüber auf. Unterm 27. November 1628 berichten Schultheiß, Bürgermeister und Gemeinde daselbst ein, daß sie gegen ihren Schulmeister mit Rücksicht auf dessen schul- und kirchendienstliche Pflichterfüllungen gar nichts zu klagen hätten; was die Versehung der Gerichtsschreiberei durch ihn belange, so wüßten sie nicht, ob er damit bestehen könne, weswegen sie auch keine Anzeige hierwegen thun könnten.

Unterm 20. Dezember 1629 verlangt der Deutschmeister in Mergentheim, Schulmeister Daniel Raup in Unterbalbach solle seines Amtes daselbst warten und dieserhalb von dem Schultheißen in Unterbalbach in Pflichten mittelst abzulegendem Handgelübde genommen werden.

Die Streitigkeiten zwischen dem Bischof von Würzburg und dem Deutschorden in Ernennung des Pfarrers und Schulmeisters zu Unterbalbach bestanden noch zu Ende des 17. Jahrhunderts; denn am 5. April 1683 erhielt die Trappaney (Verwaltung — Deutschmeistersche —) zu Mergentheim von hochfürstlicher Regierung daselbst — also dem Deutschmeister — die strenge Weisung, fürderhin weder dem Pfarrer noch dem Schulmeister daselbst bis auf weitere Verordnung das geringste ihrer jährlich daher zu fordernden Gefälle zu verabfolgen, da Würzburg sich anmaße, Kirchen- und Schuldiener des Ortes ohne Mitwirkung und consens des hohen teutschen Ritterordens eigenmächtig und allein zu setzen.

Dieser Erklärung angeschlossen findet sich vom 4. August 1683 eine

Bestallung und Accidentien
Eines Gerichtsschreibers, als zugleich Schulmeisters und Kirchendieners
zu Under Balbach.

Als Gerichtsschreiber

2 fl von der Gotteshausrechnung, 2 fl von der Bürgermeister- u. Almosenrechnung zu Underbalbach, 28 kr von denen Mannalien zu schreiben, 30 kr von der Rechnung zu Deubach, 12 kr vom Mannali desfalls. Da sich einer mit Memoralien und Briefschreiben wollte gebrauchen lassen, hat Er das Jahr aus und ein von hier und der Nachbarschafft noch ein namhafftes sicher zu verdienen, wofür dan 12 fl zum wenigsten gesetzt werden können. Bey Abhör der Rechnung und andern gemeinen Zechen hat er seinen Tisch und Trunckh gleich die Beambten und Rechnungsführer.

Als Schuelmeister und Kirchendiener:

10 fl Jahresbesoldung vom Gotteshaus, 4 fl 24 kr von denen Jahrtägen, 1 fl 22½ kr von der Angstglockhen zu leuthen, 1 fl von der (Kirchen-) Wasch zu saubern, 36 kr vom Chorrockh, Corporale zu saubern, 16 kr für Salz zum Weyh-

wasser, 20 fl von der Gemeind uff 4 mahl einzunehmen, 2 fl von der Trappaney Mergentheim wegen der Catholischen zu Ötelfingen, 10 fl wenigst Schuelgeldt von den Kindern, von jedem quartaliter 8 kr, in Summa 66 fl 48½ kr, auch plus oder weniger, weilen es staigt und abnehmen kann.

NB. ohne die Kindstauffen 8 kr, Begräbnuß eines Alten 30 kr, eines Kinds 8 kr. Hochzeiten: 1 Stückh Fleisch, 1 Stück Kuchen, Blatz[1]) und eine Maß Wein.

Ferner 2½ Morgen Wießen: davon 1 Morgen — die Angstwiese genannt — das Recht hat, alle Mitwoch von 9 Uhr abents bis Donnerstags frue um 3 Uhr allein zu wässern. 1 Krautgarten, 60 Leutgarben, Eine freye Wohnung nechst an der Kirch mit einer Stube, Kammer, Bodenlein (wahrscheinlich Speicher), Küchen, Kellerlein zu Wein und Holtz zu legen, auch 1 Backofen, so alles von der Gemeind mit einem eisernen Ofen ganz völlig reparirt und herbeygeschafft worden.

1683 hatten Schultheiß und Gericht von Unterbalbach einen Studiosen aus Würzburg zum Schulmeister für ihren Ort dem geistlichen Rate in Würzburg recommandiert, der auch von letzterem die Konfirmation zu dieser Stelle erhalten, was abermals Anstoß bei dem deutschen Ritterorden erregte und zu Auseinandersetzungen zwischen Mergentheim und Würzburg führte. Der Bischof wies immer darauf hin, daß er das Recht, den von der Ortsbehörde Unterbalbach auf ihre Schulstelle präsentierten Schulmeister zu commendieren habe, die Gerichtsschreiberei daselbst ginge ihn nichts an und habe er sich in die Besetzung letzterer Stelle nie eingemischt. Damit scheint sich denn auch der Deutschorden zufrieden gegeben zu haben. Dieser Studiosus scheint übrigens dem alten Schulmeister Georg Krafft daselbst als Gehilfe im Schulamte beigegeben gewesen zu sein, da am 16. März 1684 „der Ambtsvogt" Hans Stephan Krell einberichtet: „Der alte hiesige Schuelmeister Georg Krafft" leide schon lange an Raserei, die sich täglich steigere, so daß dessen Weib und Kinder in großer Lebensgefahr sich befänden und selbst der Ortsseelsorger Bedenken trage, sich ihm zu nahen.

1695 war der seitherige Schulmeister Hans Peter Treyßig von Schüpf von den geistlichen Räten von Würzburg der Gemeinde Unterbalbach zu ihrem Schulmeister konfirmiert worden und Pfarrer Kurtz daselbst stellte denselben am 10. Juni 1695 den dortigen Gerichtsverwandten als ihren nunmehrigen Schul- und Kirchendiener vor.

Am 16. Februar 1724 berichtet der Amtsvogt Joh. Bernh. Bechtold zu Unterbalbach an den Deutschmeister — seinen Herrn — sie hätten eben in Unterbalbach „einen Schulmeister, der alle Mängel habe, die ein liederlicher und nichtßnuziger gesell haben kann," und bittet, bei Würzburg Schritte zu thun, daß man einen andern tüchtigen und braven Mann erhalte u. s. w.

1738 hat, wie es scheint, die Gemeinde noch keinen andern Schulmeister; denn am 21. Juni 1738 wenden sich der Pfarrer und die weltlichen Vorgesetzten von Unterbalbach an den Würzburger Amtmann in Lauda in einer Eingabe, worin sie sagen, letzterer möge ihnen dazu behilflich sein, daß sie einen Schulmeister bekämen; sie hätten bereits einen solchen ausgewählt u. s. w. Der Amtmann aber giebt zur Antwort, er mische sich in diesen Schulmeisterhandel nicht; sie sollten sich an die geistlichen Räte in Würzburg dieserhalb wenden, da diese den Schulmeister in Unterbalbach zu Konfirmieren hätten. Aus dem allem geht so viel hervor, daß es

[1]) Blatz = Plattes, d. i. dünner Kuchen im Gegensatz zu dickem; der Ausdruck Blatz ist im Taubergrund jetzt noch gang und gäbe.

schwer hielt, gedachten Schuldienst zu besetzen, da die Gemeinde vier Ortsherren hatte, deren Vertreter sich nicht leicht auf eine zu präsentierende Person einigen konnten und die geistlichen Räte in Würzburg großes Bedenken trugen, einen Schulmeister zu commendieren, der einen, wenn auch nur kleinen Teil der Gemeinde gegen sich hatte. Dieser leidige Zustand dürfte fortbestanden haben bis zur Mediatisierung der ehemals souveränen hier einschlägigen Ortsherrschaften, wenn auch mit 1738 die uns vorliegenden Akten abschließen.

Das Pfarrgefällbuch im fürstlich Leiningischen Archiv zu Amorbach vom Jahre 1669 sagt über die Schulverhältnisse von Unterbalbach:

„Das Schulhaus ist sehr alt und gar klein und können die Schulkinder Winterszeit nicht eingelassen werden, bedürfte wohl einer Erweiterung. Wird von der Gemeinde im Bau erhalten. Der Schulmeister hat Sommer- und Winterszeit gegen einander gerechnet auf die 30 Kinder in seiner Instruction.

Sein Lohn: von der Gemeinde 18 fl, vom Gotteshaus 10 fl, von den Jahrtagen 4 fl 6 Batzen, von jedem Schulkind 2 Batzen, von einem Begräbnis ½ fl, von einer Kindtaufe 5 kr, von einer Hochzeit 1 Suppen, 1 Stück Fleisch, 1 Maß Wein und 1 Stück Weißbrod, 1¼ Morgen Wiesen und Laubholz."

Verzeichnis der früher hochfürstlich würzburgischen, nunmehr großherzoglich badischen Orte.

A. Vom vormaligen Hochstifte Würzburg kamen infolge des § 20 des Reichsdeputationshauptschlusses vom Februar 1803 an das Fürstentum Leiningen und mit diesem durch die Rheinbundesakte von 1806 an das Haus Baden

a) das Würzburger Amt Lauda mit den Orten Lauda, Beckstein, Distelhausen, Heckfeld, Marbach, Oberlauda und Balbach [Unter-] zum Teile;

b) das Amt Hardheim mit Hardheim, Rüdenthal, Steinfurt, Brezingen, Höpfingen, Pülfringen, Schweinberg, Waldstetten zur Hälfte (die andere Hälfte war ritterschaftlich), Gerichtstetten zur Hälfte (die andere löwenstein-wertheimisch);

c) das Amt Ripperg mit Ripperg, Groß- und Kleinhornbach, Geroldshahn mit Neusaß, Gottersdorf und Hainstadt zum Teile (¼ davon war ritterschaftlich);

B. in gleicher Weise wie bei A. fielen 1803 an die gräfliche Linie (Virneburger) des Hauses Löwenstein-Wertheim-Freudenberg und mit dieser 1806 an das Haus Baden

d) das Würzburger Amt Freudenberg mit Freudenberg, Borthal und Ebenheid;

C. ebenso waren durch § 20 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 an das Fürstentum Leiningen gefallen und durch Staatsvertrag von 1804 zwischen letzterm und dem fürstlichen Hause Salm-

Reifferscheid-Bedburg an letzteres abgetreten worden, was 1806 ebenfalls an Baden fiel,

e) das Würzburger Amt Grünsfeld mit den Orten Grünsfeld mit Uhlberg, Zimmern, Vilchband, Unterwittighausen, Oberwittighausen, Krensheim, Lilach, Ilmspan, Gerchsheim, Baierthalerhof zur Hälfte (die andere war ritterschaftlich), Impfingen, Paimar, Grünsfeldhausen und Dittigheim mit Steinbach;

f. die Abtei Gerlachsheim (eigentlich Priorat), der Abtei Oberzell einverleibt, mit Gerlachsheim und Kützbrunn;

D. als territorium suspensum zählt hierher auch die Abtei Bronnbach (Brombach), um welche sich das fürstliche Haus Löwenstein-Wertheim jahrhundertelang mit den Bischöfen von Mainz und Würzburg herumgestritten, die aber durch den § 14 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 an die Rocheforter Linie des Hauses Löwenstein-Wertheim gekommen, mit den Orten Bronnbach, Reicholzheim mit dem Wagenbucher-, Kemel-, Mittel- und Schafhof, Dörlesberg mit dem Ernst- und Gaisenhof, Rütschdorf mit dem Breitenauer- und Meßhof.[1])

Anhang I.

Zur Schulgeschichte der Grafschaft Leiningen.

Vor dem Reichsdeputationshauptschluß bildeten Neudenau und Billigheim einen Bestandteil des Kurfürstentums Mainz, und jeder dieser beiden Orte besaß eine mainzische Kellerei.

Zur Kellerei Neudenau gehörten Neudenau, Herbolzheim, Stein am Kocher mit Buchhof.

Die Kellerei Billigheim umfaßte Billigheim mit Schmelzenhof, Allfeld, Waldmühlbach, Katzenthal.

Zufolge § 20 des genannten Hauptschlusses wurde die Kellerei Neudenau dem Grafen von Leiningen-Heidesheim und die Kellerei Billigheim dem Grafen von Leiningen-Guntersblum als Entschädigung für Verlorenes zugewiesen. So entstanden die Grafschaften: von Leiningen-Neudenau und von Leiningen-Billigheim.[2])

---

[1]) Die Schulverhältnisse der unter D aufgeführten Orte betreffend, siehe die „Schulgeschichte des Fürstentums Löwenstein-Wertheim!“

[2]) Diese 2 Äste des Hauses Leiningen stammen vom Grafen Johann Ludwig II. von Leiningen-Falkenburg zu Guntersblum, der mit seiner Gemahlin Sibylle einen gleichnamigen Sohn hinterließ, dessen 2 Enkel Wilhelm Karl, vermählt mit einer Gräfin Eleonora von Brezenheim († 1809) und Wenzeslaus Karl, vermählt mit Gräfin Margareth v. Sickingen († 1825) durch Beschluß des Reichshofrats 1787 als successionsfähige Grafen von Leiningen erklärt wurden. Nachdem dieselben infolge der französischen Staatsumwälzung ihre linksrheinischen Besitzungen im ehemaligen Wormsgau verloren, waren ihre Söhne: Theodor Karl August und Klemens Wilhelm Wenzel — dieser mit Neudenau, jener mit Billigheim — rechtsrheinisch entschädigt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 19 der Rheinbundsakte (1806) brachte die beiden Ämter Neudenau und Billigheim unter die Souveränität Badens.

Bis zur Säkularisation des Kurfürstentums Mainz stand in den Orten beider Ämter, obwohl solche kurmainzisch waren, die geistliche Gerichtsbarkeit über Kirchen- und Schulwesen dem Hochstifte Würzburg zu, wie sie auch infolge dessen inbezug auf Kirchen und Schulen kirchlichen Behörden gedachten Hochstifts unterstanden, weshalb die Schulgeschichte der Orte beider Ämter oder der nachmalig gräflich von Leiningischen Herrschaft vor 1803 ganz mit jener des Hochstifts Würzburg zusammenfällt. Unter der kurzen Regierungszeit der Grafen von Leiningen 1803 bis 1806 trat im Schulwesen keine wesentliche Änderung ein.

Die uns vorliegenden Schulakten erstrecken sich über die Zeit von 1724 bis 1790. Am 17. Nov. 1724 wendet sich der Kirchen- und Schuldiener Elias Gulde zu Katzenthal in einer gar kläglichen Eingabe an den Kurfürsten von der Pfalz, worin er sagt, daß er nun schon bei etlichen 30 Jahren den Schuldienst zu Katzenthal aufgerichtet und versehen habe. Seine ganze Jahresbesoldung aber sei bisher nur darin bestanden, daß er von jedem dasigen Gemeindsmann zur Erntezeit 1 Garbe Frucht und um Martini 1 Simri Korn erhalten habe, was gegen 4 Mltr. abgeworfen. Seither habe er sich nebenher mit Handarbeiten etwas zu verdienen suchen, indem er „böße öde Raine" behackt und eingeblümt habe; nun aber sei bei 3 oder 4 Jahren her durch schädliches Regenwetter alles dieses verflossen und nicht wieder instand zu bringen. Jetzt sei er etliche 60 Jahre alt und dem Bettel verfallen. Man möge ihm doch von dem in das Stift Mosbach fließenden Katzenthaler Zehnten etwas zur Notdurft zukommen lassen u. s. w.

Stiftsschaffner Stoßer in Mosbach unterstützt am 27. Nov. 1724 dieses Gesuch, indem er die darin angeführten Gründe beglaubigt und sagt, der Zehnten habe in diesem Jahre 2½ Malter Korn, 30 Malter Dinkel und 16 Malter Haber ertragen; Supplikant sei ein alter dürftiger Mann, an dem ein Allmosen wohl angelegt sei u. s. w. (Kurpfalz hatte den ganzen Zehnten zu beziehen).

Unterm 18. Nov. 1724 war Stiftsschaffner Stoßer zu Mosbach von der geistlichen Administration in Mannheim aufgefordert worden, darüber einzuberichten, worauf der Supplikant angenommen worden sei und wie viel derselbe zu genießen habe.

Ob der Bittsteller eine Zulage erhalten, ist sehr fraglich; die Akten enthalten weiter nichts; wahrscheinlich blieb die Sache auf sich beruhen, da allem Anscheine nach die Gemeinde Katzenthal denselben als ihren Winterschulhalter gedingt, derselbe also nicht von Kurpfalz mit dem Schuldienst betraut worden war.

Am 8. Nov. 1747 wendet sich der Schuldiener Johann Heinrich Bronner in Katzenthal an die geistliche (kurpfälzische) Administration mit der Bitte, ihm eine Zulage zu gewähren, da er schon über 15 Jahre in dem kurpfälzischen Zehntort K. bei gar kärglicher Besoldung gestanden; er habe sonst rein nichts, als von jedem der 59 Einwohner jährlich 1 Simri Korn, 1 Simri Dinkel

und ½ Simri Haber zu beziehen und dazu noch „unsaubere Frucht". Er müsse sich gar kümmerlich und mühsam wie ein Taglöhner mit Handarbeiten als ehrlicher Mann durchzubringen suchen, habe oft das nötige Salz zur Suppe nicht — der Anschaffung anständiger Kleidung gar nicht zu gedenken; wenn der Pfarrer am Werktage nach K. komme, die Messe zu lesen, so müsse er öfters mit Verdruß lange warten, bis er von der Arbeit komme; ja derselbe habe schon mehrmals über die Zeit harren und endlich unverrichteter Sache wieder abgehen müssen u. s. w.

Obschon nun der Pfarrer in Waldmühlbach dieses Gesuch kräftigst unterstützte und dem Schulmeister das beste Zeugnis für seine Dienstführung ausstellte, so wurde der arme Mann mit Beschluß vom 15. Nov. 1747 mit seiner Bitte ab- und zur Ruhe gewiesen, da der Mosbacher Stiftsschaffner einberichtet auf Erfordern, es sei der in dem kurmainzischen Ort K. stehende kath. Schulmeister kein kurpfälzischer Schuldiener und sei man denselben nicht zu salarieren schuldig, obschon das Stift Mosbach und die Schragmüllerschen Erben dahier den großen und kleinen Zehnten in Katzenthal einzuziehen befugt seien.

1773 noch lagen die Einkommensverhältnisse der Schulstelle Katzenthal um kein Haar besser, da am 3. Mai gedachten Jahres der Schultheiß und das ganze Gericht daselbst ihrem um Aufbesserung bittenden Schulmeister Johann Michael Nuß, mit dem sie in jeder Hinsicht zufrieden, bezeugen, daß seine ganze Jahresbesoldung in nur 4 Maltern Korn und ebenso viel Dinkel bestehe und er dazu noch die jährliche Hausmiete selbst zu bestreiten habe.

Schulmeister Nuß war nach dem Tode seines Vorgängers auf Anraten des Pfarrers in Waldmühlbach, wohin Katzenthal pfarrte, von der Gemeinde Katzenthal angenommen und eingesetzt worden, und Kurpfalz, wohin die Bittsteller sich immer gewandt, wies solche lediglich damit ab, daß sie erklärte, der Ort sei kurmainzisch, der Katzenthaler Schuldienst ginge sie nichts an. Dieser Schulmeister war, wie es scheint, der erste, welcher vom Hochstifte Würtzburg zu dem Katzenthaler Schuldienst commendiert worden. Es liegt darüber nachstehende Ernennungsurkunde vor:

„Des Hochwürdigsten des Heyligen Römischen Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Adam Friedrich, Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg, Hertzogen zu Francken 2c. verordnete Vicarius in Spiritualibus Generalis und geistlicher Regierungs Präsident und geistliche Räthe.

Unsern Gruß zuvor würdiger, lieber, andächtiger, auch Ersame liebe Besondere, Nachdem die Nothdurft erfordert, daß ihr mit einem anderen Kirchen- und Schuhl-Diener hinwiederum versehen werdet, und dahero gegenwärtiger Johann Michael Nuß nach geschehener fleißiger Erkundigung über seinen bisherigen frommen Lebenswandel, auch nach genohmener Prob in glaubenssachen Heylsame Lehr, und der Jugend nöthige Unterrichtung geben zu können für tauglich erfunden worden:

Also wird er im Nahmen Höchstgedachter Sr. Hochfürstlichen Gnaden euch zu einem Kirchen- und Schuhldiener hiermit dergestallt vorstellig gemacht, daß ihr Ihn dafür erkennen und halten, in Kirchensachen gebrauchen, die Jugend zu Jhme fleißig in die Schuhl schicken, und die gewöhnliche Besoldung zu gebührenden Zeiten geben sollet.

Im maaßen Uns diesfalls so wohlen zu euch, als auch zu des neuen Kirchen- und Schuhldieners schuldigen Fleiß, Treu und gutem Verhalten allerdings versehen, und euch mit gnaden gewohgen verbleiben:

Würzburg, den 4. Oktober 1758. Johannes Casparus Barthel 2c.

Von 1772 liegt vor:

Specification:

Wie viel Besoldung der Katzenthaler Schuldienst erträgt!

1. An Geld nichts

2. Ein jeder Bürger gibt 1 Simri Korn, 1 Simri Dinckel und 1/2 Simri Haber, deren aber 36 Bürger (sich befinden), welches in allem erträgt 4 1/2 Malter Korn, 4 Malter Dinckel, 1 Malter 8 Simri Haber. Dieses aber muß ein zeitlicher Schulmeister von Haus zu Haus einfordern; konnte es niemahlen alljährlich bekommen, mußte sogar sein Eygenthümblich Hauß zur Schuhl auf seine Köſten halten. —

Karakteristisch für jene Zeit ist die Ernennung eines Schulmeisters durch Kurpfalz auf Waldmühlbach, einen Ort, der kurmainzisch war, und in welchem dem Hochstifte Würzburg die geistliche Gerichtsbarkeit, also auch die Ernennung von Pfarrer und Lehrer zustand.

Am 13. Juni 1759 war folgender Beschluß von der kurpfälzischen Regierung an das Amt Mosbach ergangen:

„Gleichwie Mann den catholischen Schuldienst zu Waldtmühlbach dem Georg Adam Hartmann daselbst in Zuversicht, daß er im schreiben, rechnen und Choral besser sich qualificiren werde, Conferiret, also bleibt dem Ober-Amte Moßbach zur weitern Verfügung hierdurch ohnverhalten.

Mannheim wie oben 2c."

Auch der Schulmeister Joseph Gulden in Waldmühlbach hatte sich 1763 an die geheimen Regierungsräte von Kurpfalz gewandt mit der Bitte, ihm die nämliche Besoldung, welche die kurfürstlich pfälzischen Schulmeister jährlich beziehen, angedeihen zu lassen, war aber mit Beschluß vom 27. Aug. 1763 damit abgewiesen worden, daß man nicht gewillt sei, einen kurmainzischen Schulmeister des Amtes Krautheim aus diesseitigen Mitteln zu salarieren.

1747 war ein Regierungsbefehl an die Amtskellereien Billigheim und Neudenau ergangen, ungesäumt darüber zu berichten, ob in jedem der zur Kellerei gehörigen Orte eine Schule sich befinde, in was für einem Zustande dieselben sich befänden, auch wie solche gehalten werden, ob sie überhaupt gehalten werden oder nicht, wie solche, sofern sie nicht vorhanden, errichtet werden und die vorhandenen verbessert werden könnten?

Der Billigheimer Amtskeller läßt sich unterm 31. May hierauf so vernehmen:

Alle vier zur Kellerei gehörigen Orte haben Schulen; dieselben werden aber nur zur Winterszeit und auch da ohne viele (mit schlechter) Frucht abgehalten; im Sommer müßten die Kinder ihren Eltern bei den Feldgeschäften an die Hand gehen und die Schulmeister seien genöthigt, wegen geringem Gehalt ihre Güter selbst zu bauen und damit sich zu ernähren; selbst im Winter hielten die Eltern ihre Kinder des Dreschens und anderer Arbeiten wegen vom Schulbesuche ab, ohnerachtet sie quartaliter 15 kr. für ein Schulkind zu zahlen hätten. Er macht dann den Vorschlag, vor Michaeli jeden Jahres ein genaues Verzeichnis aller schulpflichtigen Kinder in jedem Orte aufzustellen, die Eltern mit allem Nachdruck dazu zu ermahnen, ihre Kinder fleißig in die Schule zu schicken und die Dawiderhandelnden mit einer zu diktirenden Strafe zu belegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Am 7. Juni 1747 berichtet der Neudenauer Amtskeller:

Das Städtlein Neudenau habe einen Rektoren, dessen Gehalt jährlich auf etwa 200 fl — von der Heiligenpfleg und Bürgerschaft gegeben — sich belaufe; der Rektor instruiere dafür die Kinder gratis, bediene die Kirche und leite alle Sonn- und Feiertage die Musik beim Gottesdienste; die Kinder kämen das ganze Jahr hindurch unausgesetzt zur Schule.

In Herbolzheim besolde die Herrschaft den Schulmeister; daneben erhalte er noch von jedem Unterthanen dort 1 Simri Dinkel, 1 Simri Korn und 15 kr vom Kind jährlich an Schulgeld. Dafür sei er aber auch verbunden, von Martini bis Ostern unausgesetzt Schule zu halten; von Ostern an blieben dann die Kinder vom Unterrichte fern und würden von ihren Eltern zu Feldarbeiten verwendet. Die Lehrer beider Orte und die Bewohner letzterer seien damit zufrieden und wünschten nichts anderes, und wisse er nicht, wie und wodurch noch Verbesserungen gemacht werden sollten. Eltern, die ihre Kinder nicht zur Schule schickten, strafte das Amt um 1 Reichsthaler und lasse diese Strafe unnachsichtlich eintreiben.

1787 beklagte sich Schullehrer Joh. Mich. Hörst in Billigheim bei der kurfürstlichen Regierung, daß man ihm „bey der Neuen Ämter-Verfassung" die Gerichtsschreiberei entzogen, die ein Jahr in das andere 60 fl etwa ertragen, und dem Neudenauer Gerichtsschreiber übertragen habe, da doch dieses Amt vor vielen Jahren her schon immer mit dem Schuldienst verbunden gewesen. Dadurch sei sein Jahreseinkommen so geschwächt worden, daß er unmöglich imstande, sich mit Weib und Kindern ehrlich durchzubringen; es sei ihm zwar vom Würzburger Ordinariat ein Ersatz für bedachten Einkommensausfall zugesichert, bis heute aber noch nicht gereicht worden, da es der kurfürstlichen Hofkammer überlassen sei, mit welcher Summe man ihm unter die Arme greifen wolle; diese aber hätte bis jetzt noch nichts von sich hören lassen.

Im Dezember 1787 beklagt sich auch Schullehrer Joh. Adam Wollfart in Waldmühlbach bei der Regierung seines geringen Gehaltes wegen und bittet um Zulage; er ist schon 25 Jahre als solcher hier, hat das Schullehrerseminar in Würzburg mit großen Kosten besucht und sein Einkommen besteht in jährlichen 80—90 fl — Anniversarien und Schulgeld — im Winter 15 kr, im Sommer 4 kr fürs Kind eingerechnet; auch für seine Wohnung mit Weib und Kindern muß er selbst aufkommen, da das Schulhaus nur ein Zimmer hat, worin die Schule gehalten wird.

Nach längeren Erörterungen dieser Angelegenheiten zwischen der kurfürstlichen Regierung und dem Amte Neudenau wurde endlich auf Antrag des letztern unterm 13. Dezember 1790 von der Regierung verfügt:

1. Es solle der Schullehrer zu Neudenau einen Präzeptor annehmen und dafür eine jährliche Zulage von 50 fl aus dasiger Gemeinde erhalten.
2. Gestatten wir zwar, daß fernerhin dem Lehrer zu Katzenthal 3 Klafter Holz, 150 Wellen und 20 fl an Geld jährlich aus der Gemeindekasse zugelegt werden; allein dagegen soll der dasige Lehrer auf das von den Kindern zur Schule getragene Scheitholz und abzugebende Schulgeld Verzicht leisten, wodurch dann eine ganz freie Schule gestiftet wird.
3. Ebenso sind wir auch mit der Meinung des kurfürstlichen Amts vollkommen einverstanden, daß dem Schullehrer zu (Wald-)Mühlbach eben aus der Ursache, weil er auf das von den Kindern zur Schul getragene Scheitholz und

Schulgeld Verzicht leisten will, und also dadurch abermals eine Freischul errichtet wird, eine jährliche Zulage von 4 Klaftern Holz, 100 Wellen und 30 fl aus der Gemeindekasse verabreicht werden.

Innere Schulangelegenheiten betreffend war am 14. Februar 1789 von der kurmainzer Regierung, um Einförmigkeit in Lehrmethode und Gebrauch der Lehrbücher (Schulbücher) zu erzielen, ein Generale auch an das Amt Neudenau ergangen, dahin gehend, von allen Orten, die zum Amte Neudenau-Billigheim gehören, ungesäumt umständliche Berichte zu erheben und vorzulegen.

Unterm 2. März 1789 sendet Amtmann Edel in Neudenau von sämtlichen 6 Orten des Amts die erhobenen Darstellungen mit folgendem Berichte ein:

Das hohe Generale vom 14. v. Mts. in angegebenem Betreff zu befolgen, wurde von sämtlichen Ortschaften hiesigen Amts die Erkundigung eingezogen welche sub Nr. 1—6 in Urschrift hier anliegen.

Hieraus zeiget sich, daß auf den Dorfschaften der vorgeschriebene Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, auch kleineren Aufsätzen, zu Neudenau aber in noch andern Wissenschaften beigebracht werde, von dessen gutem Erfolg die vorgenommenen Prüfungen Beweise abgegeben haben.

Hiesiges ganzes Amt gehört zur Würzburger Diözes, wie solches auch in geistlichen und Schulangelegenheiten von Ihro hochfürstlichen Gnaden von Würtzburg im Jahre 1784 visitirt und der Jugend aus denen in den Würzburgischen Schulen eingeführten Lehrbüchern examinirt, solche sofort bis anher beibehalten worden und da auf das am 18. Dezember 1783 ergangene kurmainzische Generale in Betreff der einzuführenden gleichförmigen Lehrbücher den 12. Hornung 1784 der amtliche Bericht von hier erstattet worden, daß einige Pfarrer sich geweigeret, andere als von ihrem würzburgischen Ordinariat vorgeschriebene Unterweisungsbücher in den Schulen anzunehmen, hierauf aber die von kurfürstlicher hoher Landesregierung erbetenen weitern Verhaltungsbefehle nicht eingelangt, so ist bis nun der Gebrauch der Würzburger Lehrbücher in den deutschen Schulen hier beibehalten worden.

Der Bericht sagt dann weiter, alle Kinder seien mit den Würzburger Lehrbüchern bereits versehen, die Anschaffung neuer mit großem Kostenaufwand verknüpft, zudem auch die Schullehrer zum Unterrichten aus diesen Lehrbüchern bereits eingewiesen.

Das Amt sehe weiterer Verfügung darüber entgegen, ob die Würzburger Bücher beibehalten oder die Mainzer eingeführt werden sollten.

Da mit Ausnahme Katzenthals die Lehrer sämtlicher Orte ihre Darstellungen eingereicht hatten, so lassen wir solche hier umsolieber in getreuer Abschrift folgen, als sie uns einen kleinen Einblick in den damaligen Volksschulunterricht auf dem Lande gewähren.

Es berichteten

A. Lehrer Johannes Göller in Neudenau:

Am Freitag wird in der letzten Viertelstund die Rechtschreibungskunst und deutsche Sprache gelehret. Von 10 bis 11 Uhr wird Latein gelehret. Von 12 bis 1/21 Uhr ist eine musikalische halbe Singstund, von 1/21 bis 1 Uhr wird ein deutsches Lied gesungen. Von 1 bis 2 Uhr, wie morgens von 8 bis 9 Uhr. Von 2 bis 1/23 Uhr, wie morgens von 9 bis 1/210 Uhr. Von 1/23 bis 3 Uhr wird alle Tage

eine biblische Geschichte vorgelesen und expliciret. Zweimal in der Wochen wird die Sittenlehre, wenn eine in dem Intelligenzblatt ist, vorgelesen und ausgeleget.

Sonntag von 12—1 Uhr ist für die 14, 15 und 16jährigen eine Wiederholungsstund, worinnen ein jeder eine Schrift zeigen und erweisen muß, wovon das Evangelium handelt und was sie aus der Predigt gelernt haben. Darauf wird eine Sittenlehre abgelesen.

Um 1 Uhr ist christliche Lehr bis 2 Uhr, wobei der Lehrer sein muß; darauf folget der übrige Gottesdienst. —

Tag-Ordnung:

Alle Tag um 1/28 Uhr nach verrichtetem Gebet wird christliche Lehre gehalten bis 8 Uhr. Von 8 bis 1/29 Uhr wird die I. und II. Klasse als Buchstabenkenntniß und Buchstabiren vorgenommen und den Lehrlingen die Vielheit der Buchstaben, als laute und stumme, Doppellaute und Verdoppelte ausgelegt, was aus Buchstaben und Wörtern gemacht werde ꝛc. Von 1/29 bis 9 Uhr wird die Anweisung zum Lesen gegeben der III. Klasse. Von 9 bis 1/210 Uhr wird die IV. Klasse im Lesen vorgenommen und jede Periode durchfraget, damit sie verstehen, was sie gelesen. Von 1/210 bis 10 Uhr werden die Schriften durchgesehen und corrigirt und am Montag wird der IV. Kl. ein Brief, eine Handschrift (Schuldschein) oder sonstiger Aufsatz diktiret, so ihnen die andern Täg hierauf verbessert wird. Am Dienstag wird die Viertelstund zur Geographie verwendet. Am Mittwoch und Samstag ist in der letzten Viertelstunde die Anweisung zum Rechnen.

Verzeichnis der Lehrbücher, die in der Neudenauer Schul zur Unterweisung gebraucht werden nach der Würzburger Vorschrift.

1. Buchstabir- und Lesebuch von Würzburg. 2. Das Würzburger Lesebuch mit Sittenlehren. 3. Katechismus von Felbiger. 4. Kern der bibl. Geschichten. Felbiger. 5. Vulgo Schulmann Felbiger. 6. Geographie von Raff. 7. Dessen Naturgeschicht. 8. Rechnungsart vom Felbiger und vom Salomon Haase aus Darmstadt.

B. Schullehrer Pankraz Erlewein in Herboltzheim:

I. Lehrbücher. a. Biblia sacra. b Kern der biblischen Geschichten alten und neuen Testaments. c Katechismus vom Abt Felbiger. d. Der kleine Katechismus mit Sprüchen und Exemplen der heil. Schrift bewahrt. e Lesebuch oder christliche Sittenlehr zur Leseübung. f. Rechenbuch von Johann Baptista Lochner

II. Die Lehrstunden werden a mit dem Morgensgesang und Gebeth angefangen. Sodann werden die Anfänger des ABC-Buchs nach dem dahier üblichen Würzburgischen Formal, hernach die Briefe und Mainzer Intelligenzblatt gelesen. b. Die Schreibart c Das Examen aus dem Katechismus und der biblischen Geschichte des Abts Felbiger. d Die Rechenkunst gründlich vorgenommen.

III. Die Art und Manier (Methode) wurde bishero nach Vorschrift des dahiesigen Würzburger Bisthums und höchster Verordnung seiner hochfürstlichen Gnaden von höchst eigener und persönlicher Visitation des Jahres 1785, den 3. Junius, bishero gehorsamst befolgt.

C. Schullehrer J. Escherich in Allfeld:

I. Lehrbücher. a. Die Glaubenslehre aus dem Würzburger Katechismus; herausgegeben von Peter Kanisi. b. Bibl. Geschichte, verfertigt von H. v. Sacy. c. Lesen und Rechtschreiben nach Gottscheds Kern. d. Rechenkunst nach Metternichts Lehrbuch. e Schreibekunst nach des Kanzlisten Lindens Mustern.

II. Lehrstunden für die einzelnen Klassen:

Meine Scholaren sind in 3 Klassen eingetheilet. Frühe um 7 Uhr muß die Jugend in der Schule bei dem Gebethe erscheinen. a Von 1/4 bis 3/48 Uhr wird die I. Klasse in dem Christenthume geprüfet; die II. und III. Klasse müssen die vorkommenden Fehler anmerken und verbessern. b. Von 3/48 bis 1/49 Uhr hat die II. Klasse Christenlehr; die III. muß die Fehler ergänzen und die I. sich vorbereiten zum Lesen. c. Von 1/49 bis 3/49 Uhr halte ich in der III. Klasse Glaubenslehre; die II. bereitet sich zum Lesen vor. d. Von 3/49 bis 9 Uhr liest die I. Klasse. e. Von 9 bis 1/210 Uhr liest die II. Klasse. f. Von 1/210 bis 10 Uhr liest die III. Klasse; die II. Klasse bereitet sich zum Rechnen und die I. Klasse wiederholet die empfangenen Glaubenslehren. g. Von 10 bis 1/211 Uhr Rechenkunst. h. Von 1/211 bis 11 Uhr gehet die Schuljugend in die heil. Messe. i. Von 12 bis 1 Uhr saget die I. Klasse die biblische Geschichte auf, die II. und III. Klasse müssen bereit sein, alle (einschlägigen) Stellen zu erklären. k. Von 1 bis 1/22 Uhr liest die III. Klasse. l. Von 1/22 bis 2 Uhr liest die II. Klasse. m. Von 2 bis 1/23 Uhr liest die I. Klasse; die II. und III. üben sich im Schönschreiben. n. Von 1/23 bis 1/24 Uhr werden die II. und III. Klasse im Rechtschreiben unterwiesen.

III. Lehrmethode: Auf dem Wege der Liebe und Sanftmuth suche ich immer gute Zucht zu halten. a. Von der Glaubenslehre und bibl. Geschichte lese ich ein Hauptstück vor, und erkläre den Inhalt; den andern Tag muß die Jugend dieses auswendig aufsagen; ich zergliedere die Fragen und was sie den ersten Tag nicht beobachteten, erkläre ich noch einmal durch Beispiel. b. Buchstabenkenntniß, Buchstabieren und Lesen bring ich den Kindern tabellarisch bei. c. Ich lese den Kindern kleine Aufsätze vor; diese müssen sie aufschreiben; alsdann gehe ich die Schriften durch und zeige jedem seine Fehler. Auf solche Art erlangen sie Fertigkeit im Recht- und Briefschreiben. d Ich lehre die Schüler auf der Tafel die Erkenntniß der Zahlen, die richtige Aussprache und das richtige Anschreiben derselben. Auf dieses lege ich bei ihnen einen rechten Grund von dem Einmaleins und so wird ihnen der Weg auch geebnet zu den Rechnungsarten und der Regel detri. e. Die Schüler fangen an, auf der Tafel Züge zu machen. Sind sie darin reif, so zeige ich ihnen, wie aus diesen Zügen Buchstaben gebildet werden, die Verbindung und Verwandtschaft der Buchstaben, wie man die Feder in der Hand führet und in was für einer Lage die Schrift und der Leib müssen gehalten werden u. s. w. Endlich ertheile ich den Unterricht noch nach den unterschiedenen Talenten und Gemüthsarten der Lehrlinge. Bei den unfähigen brauche ich Geduld, bei den fähigen Schärfe.

D. Schullehrer Joh. Michael Hörst in Billigheim:

I. Lehrbücher: Die Tabelle großer und kleiner, lauter und stummer Buchstaben; das Würzburger ABC- und Buchstabirbuch; den Würzburger zergliedernden Katechismus mit Schrift-Exempel; das Lesebuch, welches deutsch geschrieben und Latein ist; die bibl. Geschichten des Alten und Neuen Bundes von Felbiger, und kommen alle von Würzburg in hiesige Schul.

II. Wie die Lehrstunden ausgetheilet sind und was in jeder ganzen oder halben Stund gelehret wird.

Sind keine weiteren Lehrstunden eingetheilet, als von Morgens 7 bis 10, Abends von 12 bis 3 Uhr. Die Schulstuben ist nach der neuen Einrichtung zu klein und nicht dazu eingerichtet; ist aber so viel thunlich gehalten worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III Die Art und Manier, wie ich die Kinder lehr und unterweise:

1. Mit Sanftmuth und Gelassenheit. Es werden den Kleinen die Buchstaben auf der Cabelle gezeiget und der Unterschied derselben erklärt.
2. wird den Buchstabirenden die Buchstabir-Regel erkläret; alsdann müssen sie buchstabiren.
3. Denen Lesenden wird
   a. der Beystrich, der Strichpunkt, der Doppelpunkt, der einfache Punkt und der Paus-Strich (Gedankenstrich); hernach auch die Einschließungszeichen (: :) erkläret; alsdann die Aussprache vom Lesen; hierauf folget das Zusammen- und Einzelnlesen; zuletzt werden die Schriften verbessert und neue vorgeschrieben.
   b. Alle Mittwochen wird die biblische Geschicht und alle Samstag der Katechismus gefragt und erklärt.
   c. Von 3 bis 4 Uhr das Rechnen und auswendig Schreiben.

E. Schullehrer Joh. Adam Wohlfart in Waldmühlbach:

I. Lehrbücher: Die Hochfürstlich Würzburgischen ABC samt einem regelmäßigen Lesebuche, worinn die Anfangsgründe zum Lesen für die Anfänger gegeben werden; für die größere Jugend aber wird Felbigers biblische Geschichte zum Lesen verwendet.

II. Lehrtage und Lehrstunden: Des Tages sind 6 Stunden, als Morgens 3 und nachmittags 3 auf folgende Weiß zum Lehren eingetheilet. Die erste halbe Stunde täglich christliche Lehr mit der gantzen Jugend; in der zweiten halben Stunde werden mit der I. und II. Klasse die Anfangsgründe zum Sillabiren und Buchstabiren vorgenommen. In der 2. Stunde werden, die gut lesen, mit der Geschichte zum Lesen vorgenommen. In der 3. Stunde wird Schreiben und Rechnen vorgenommen. Ebenso wird Nachmittags mit der Ordnung fortgefahren nur mit dem Unterschied, daß mit der größten Jugend Latein (Lesen) und Briefschreiben, auch Rechnen wechselweise vorgenommen wird.

III. Art und Manier des Unterrichts. Nach der Würzburgischen Art werden die Kinder gelehret und angewiesen.

F. Schultheiß Simon Aus in Katzenthal.

Wird vom Ort Katzenthal einbericht, wegen was Schullehrer lehrt.

1. Werden die Mayntzer Nahmen Bücher gebraucht, und nach der Art und Übung gelehrt.
2. Wird der Würtzburger Chatechismus und Lees Bücher gelesen, weillen alhier Würtzburger Tiepes.
3. Das die Schulstuben Ein Gang zwischen Buben und Mächtlin gebraucht wird.
4. Wird Morgens und abens 3 stund gelehrt, in der 1. Stund wird buchstabirt und gelesen, in der zweiten Stund Christen Lehr und zur 3. Stund gehet das schreiben und Rechnen vor.

So geschehen: Katzenthal den 28. Februari 1789 u. s. w.

Die Besetzung der Schulstellen im Kurfürstentum Mainz betr.

1797 war der 44 Jahre hier in Billigheim als Schullehrer angestellte Joh. Adam Hörst mit Tod abgegangen. Nach einem zwischen der Kurmainzer Regierung und dem Hochstifte Würzburg unterm 15. Mai 1656 abgeschlossenen Vergleich war unter anderm auch folgendes vereinbart worden:

„ . . . So viel sonsten auch die Schulen betrift, sollen diejenigen, welche zu solcher Schul Verwaltung anzunehmen, von dem (Würzburgischen) Pfarrern und kurfürstl. Mainzischen Beamten, oder nach jedes Orths Beschaffenheit dessen Rath oder Gericht dem Vikariat — nämlich zu Würzburg — recommandirt und im Fall ein oder ander Theil aus unbilligem Widerwillen oder Mißgunst dazu sich nicht verstehen wollt, der Zweispalt von dem andern Theil dem Vikariat berichtet und daselbst entschieden werden."

Darnach hatten auf solchen Schulstellen, die Kurmainzisch waren, worin aber die geistliche Gerichtsbarkeit dem Hochstifte Würzburg zustand, der Würzburger Ortspfarrer und der Kurmainzische Beamte oder auch das Ortsgericht bei Schulstellerledigungen dem Würzburger Vikariat ein taugliches Subjekt für die betreffende Stelle zu präsentieren. Konnten sich der Ortspfarrer und Beamte, bezw. die Ortsvorsteher auf die zu präsentierende Person nicht einigen, so war dies dem Würzburger Vikariat anzuzeigen, welches letztere dann der Kurmainzischen Regierung irgend ein Subjekt auf die gedachte Stelle präsentierte.

Dieser Fall trat auch in Billigheim jetzt ein, da der Ortspfarrer Magnus Anton Eichinger und der Kurmainzische Beamte Edel in Neudenau bezüglich der Präsentation auf die Schulstelle Billigheim sich nicht verständigen konnten und es wurde hierwegen ein mit Erbitterung geführter Streit beliebt, der viele Erörterungen zwischen Regierung und den Parteien veranlaßte, schließlich aber dahin führte, daß sich die kurfürstliche Regierung in der Lage befand, unterm 18. Juli 1797 folgendes Generale zu erlassen:

„Da wir bisher mehrmalen mit Mißfallen wahrzunehmen gehabt haben, daß bei Wiederbesetzung erledigter Schuldienste zwischen den mit dem Schulpatronat versehenen kurfürstlichen Beamten, Pfarrern und Gemeinden gehäßige zum Nachtheil des Unterrichts der Jugend gereichende Kollisionen und Verzögerungen entstanden sind, so verordnen wir hierdurch, daß in Zukunft nach Abgang eines Schullehrers binnen 4 Wochen ein ander fähiges normalmäßiges Subjekt um so gewisser präsentiret werden soll, als ansonsten lapso termino ipso facto ex jure devoluto zur Ernennung eines Subjekts von Landesherrschaftswegen wird eingeschritten werden.

Kurfürstl. Vicedome, Ober- und Ämter haben sich demnach den pünktlichen Vollzug dieser unserer Verordnung angelegen seyn zu lassen und solche den mit dem Schulpatronatrecht versehenen Pfarrern und Gemeinden gehörig bekannt zu machen.

Darauf erhielten der Pfarrer in Billigheim und der Beamte in Neudenau unterm 19. Juli 1797 die strenge Weisung, binnen 14 Tagen sich bezüglich eines auf den Billigheimer Schuldienst zu präsentierenden Subjekts zu einigen, widrigenfalls das landesherrliche Jus devolutum eintreten und ohne weiteres geltend gemacht werde.

Am 8. August 1797 erging ein Befehl an die kurfürstl. Generalschulkommission, die Schulstelle Billigheim mit einem normalmäßigen Subjekte jetzt unverzüglich zu besetzen, da die gesetzte Frist abgelaufen, ohne daß von dem Patronatsrecht Gebrauch gemacht worden sei. Weder der vom Pfarrer befürwortete, noch jener vom Beamten gewünschte Schulkandidat erhielt den Billigheimer Schuldienst, sondern die Schulkommission besetzte nach Gutdünken diese Stelle. (15/2 im General-Landes-Archiv).

Anhang II.

8. Schulgeschichte des Fürstentums Salm-Reifferscheidt-Bedburg.

A. Geschichte dieses Hauses in gedrängter Kürze.

Salm nennt sich ein uraltes deutsches Grafengeschlecht, das sich schon 1040 durch die Söhne des Grafen Theodorich in 2 Linien spaltete, die sich nach ihren Grafschaften Ober-Salm im Wasgau und Nieder-Salm in den Ardennen benannten. Wir haben es hier nur mit Nieder-Salm zu thun. Diese Linie erlosch bereits 1413 im Mannesstamme und hinterließ Güter und Namen den Grafen von Reifferscheidt in der Eifel. 1639 teilte sich die letztere in 2 Linien, die auch den Titel „Altgrafen" führten. Die ältere derselben: „Salm-Reifferscheidt" spaltete sich abermals in 3 Linien, von welchen nur die erste: „Salm-Reifferscheidt-Bedburg" hier in Betracht kommt. Den Titel: „Bedburg" führte dieselbe nach einer gleichnamigen Besitzung an der Erft: „Bedburg", einem Marktflecken im Kreise Bergheim des preußischen Regierungsbezirkes Köln, wo sie ein Schloß stehen hatte. Infolge der französischen Staatsumwälzung war Salm-Reifferscheidt-Bedburg um seine linksrheinischen Besitzungen gekommen und erhielt dafür Entschädigung im Gebiete des heutigen Württemberg und Baden.

Badenerseits kommen hierher:

a) Teile des vormals kurfürstlich mainzischen Oberamts Krautheim, nämlich die Amtsvogtei Krautheim mit den Orten Krautheim, Assamstadt, Horrenberg, Klepsau und Gommersdorf mit Heßlingshof; ferner die Amtsvogtei Ballenberg mit den Orten Ballenberg, Erlenbach, Oberndorf, Oberwittstadt mit Schollenhof, Unterwittstadt und Winzenhofen; sodann war ihm zugefallen eine auf dem kurmainzischen Oberamte Amorbach ruhende, immerwährende Rente, die aber 1804 vom Fürsten von Leiningen abgelöst wurde und wodurch dem Fürsten Salm-Reifferscheidt-Krautheim, wie er sich jetzt nannte, noch weiter zufielen:

b) Das Dorf Poppenhausen, zum ehemalig kurfürstlich mainzischen Oberamt Tauberbischofsheim und zur Amtsvogtei Königshofen zählend; (s. S. 216).

c) Das vormals hochstiftlich Würzburger Amt Grünsfeld mit den Orten Grünsfeld mit Uhlberg, Zimmern, Vilchband, Oberwittighausen, Unter-

wittighausen, Krensheim, Lilach, Ilmspan, Gerchsheim, einen Teil des sonst ritterschaftlichen Hofes Baierthal, Impfingen, Paimar, Grünsfeldhausen und Dittigheim mit Steinbach;

d) Die Abtei Gerlachsheim; — ein Priorat und der Abtei Oberzell (in Bayern) einverleibt; sie umfaßte die Orte Gerlachsheim, wo der Fürst residierte, und Kützbronn.

Da sich unter der kurzen Oberhoheit des Hauses Salm-Krautheim von 1803, bezw. 1804 bis 1806 in Kirchen- und Schulsachen nichts änderte, so fällt die Schulgeschichte der Orte des Gebiets Salm-Krautheim teils mit jener von Kurmainz, teils mit der vom Hochstifte Würzburg zusammen.

B. Schulgeschichte einzelner Orte des Fürstentums Salm-Krautheim.

Das vorhandene Aktenmaterial aus dem General-Landes-Archiv ist sehr dürftig. Wir müssen hier im allgemeinen auf die Schulgeschichten von Kurmainz und Würzburg verweisen.

Über die Schulgeschichte des Ortes Oberndorf berichtet Hauptlehrer Bangert allda Folgendes:

„Im Jahre 1774 wendet sich das kathol. Pfarramt Krautheim an das dortige Kurmainzer Oberamt mit der Bitte, für Restaurierung des Hirten-(Vieh-) und Schulmeisterhauses in dem Filialort Oberndorf Sorge zu tragen, da dasselbe einem Viehstall ähnlicher sei als einer menschlichen Wohnung. Dabei bemerkt der Pfarrer, die Gemeinde sollte froh sein, einen Schulmeister zu haben, der ihre Jugend im Lesen, Schreiben und Christentum unterweise und der gratis mehr leiste als mancher andere um großes Salarium. Der Name dieses Schulmeisters und Viehhirten ist übrigens nicht genannt. Von 1798 bis 1804 bekleidete den Schuldienst und das Hirtenamt Joseph Kallis und von 1804/08 Johannes Herrmann; letzterer, von Stuppach in Württemberg gebürtig und Unterthan des hohen deutschen Ritterordens, war zuvor vom Dechanten in Krautheim einer Prüfung unterzogen worden.

Über das Einkommen dieser Schulmeister-Kuhhirten vor 1810 — von da an erst hatte man das Hirtenamt dem Schulmeister abgenommen — kann nichts Bestimmtes angegeben werden; doch hatte derselbe freie Wohnung in dem kleinen Hirten-Häuschen neben der Kapelle, 1/2 km vom Dörfchen entfernt, was bis 1844 währte. Dazu hatte er freien Tisch von denjenigen Ortseinwohnern, die Kinder zur Schule schickten, anzusprechen. Das Kosthaus wechselte allwöchentlich. Dieser trostlose Zustand hielt hier noch lange vor, da Schulmeister Bernhard Hartmann — als solcher hier von 1816/25 — beim Stadtpfarrer in Krautheim sich einmal darüber beklagte, er habe das Fleisch von einer zugrunde gegangenen Kuh in einer Familie helfen essen müssen und abends helle Wassersuppe und Kartoffeln vorgesetzt bekommen, und als er darum für den Rest der Woche seine Kost für eigenes Geld im Wirtshause genommen, hätten ihm die Kinder

auf der Gasse nachgeschrieen: „Es gäbe noch mehr solches Fleisch, wenn er an dem vorgesetzten im Kosthaus nicht genug bekommen!“

1804 schon wurde hier mit Abhaltung einer Real- d. i. Fortbildungsschule begonnen, wofür der Schulmeister jährl. 5 fl erhielt. Vor 1860 hatte der Lehrer für die Besorgung des Organistendienstes nichts, von da weg aber jährlich 5 fl. Hierwegen aber, und besonders deshalb, weil auch um die Ausbesserung der schlechten Wohnung sich der Stadtpfarrer in Krautheim viele Mühe gegeben, wurde nicht nur dieser, sondern auch ganz besonders der Schullehrer von den Gemeindebürgern heftig angefeindet und geschmäht. Das Broteinsammeln des Schullehrers bei den Ortseinwohnern hier wurde erst 1816 abgeschafft.

Aus der Schulgeschichte des Dorfes Erlenbach ehemaliger Amtsvogtei Ballenberg, berichtet der dortige Hauptlehrer Eduard Molitor: die im Dorfe vorhandenen Schulakten gehen nur bis 1802 zurück. Damals war ein Schullehrer Namens Bernhard Keller hier angestellt, dessen Jahreseinkommen nach einer noch vorhandenen Urkunde in Nachbezeichnetem bestand:

A. Von der Gemeinde:

1) 6 Malter gegerbte Frucht oder Korn;

2) von jedem Ortseinwohner, der 2 Morgen Ackers im Flur besitzt, 1 Laib Brot zu 6 ℔;

3) 3 fl wegen Besorgung der Uhr;

4) 6 fl für Holz; diese fallen aber weg, weil dem Schulmeister statt derselben von der Gemeinde bei Regulierung der Zulage pos. 1 ein Mehrertrag bewilligt worden ist.

5) 2 fl wegen eines Amtes in Festo sancti Wendelini und Sebastiani, dann wegen des Flurgangs, der ewigen Anbethung und Karfreitags-Zeremonien.

6) der Genuß der gemeinen Alimenten gleich einem andern Bürger;

7) der Genuß von ungefähr 8 Ruthen Garten;

8) Schulgeld von jedem Schulkinde jährlich 20 kr;

9) von einer großen Leiche mit den Exequien 1 fl;

10) von einer kleinen Leiche 20 kr.

B. Von dem Heiligen:

a) 1 Malter Korn; b) pro Salario 3 fl; c. wegen Kirchweih- und Margarethenfestes, 18 gestifteter Jahrtage und 2 Engelämter 7 fl 10 kr; d. für Kirchenwasch 6 fl;

Dieses Schuleinkommen muß übrigens ins 18. Jahrhundert zurückreichen, denn am 21. Juni 1802 bewilligt der Krautheimer Oberamtsverweser und Hofgerichtsrat Serger dem Schullehrer von Erlenbach folgende Zulage:

a. Von der Gemeinde: statt der herkömmlich gewesenen 6 kr von jedem bürgerlichen Einwohner 12 kr, so vom Bürgermeister erhoben und eingeliefert werden; dann die Benutzung der sogen. gemeinschaftlichen Hirtenwiese circa von ½ Morgen; weiter von jedem Bürger 1 Metze Dinkel.

b. Von dem Heiligen: jährlich 5 fl aus dem Fond.

Also von Kurfürstl. Oberamtswegen ausgefertigt und mit dem größeren Oberamts-Siegel besiegelt: Krautheim 2c. wie oben.

Von den zum vormalig Würzburger Amte Grünsfeld und zur Abtei Gerlachsheim gehörigen Orten ist außer den bei C. S. 313 u. B. S. 312

schon angeführten Orten Unterwittighausen und Vilchband nur noch eines Ortes zu erwähnen, zu dem wir den Stoff dem General-Landes-Archiv enthoben, nämlich Dittigheim.

Da hier der Stoff sehr mager, so wird es sich sehr empfehlen, die im Orte selbst vorhandenen alten Schulakten zu durchstöbern und Nachträge zur Schulgeschichte im Schularchiv für das Fürstentum Salm-Krautheim zu liefern.

Dittigheim

zählte bis 1803 zum Würzburger Amte Grünsfeld; von da bis 1804 gehörte es dem Fürsten von Leiningen und kam durch Vertrag in diesem Jahre an den Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Bedburg.

1742 ist Johann Philipp Sartorius Schul- und Kirchendiener hier. Im Februar 1742 wendet er sich in einer Bitte an den Fürstbischof in Würzburg, worin er sagt, er habe neben seinem Schuldienst daselbst auch die Gerichtsschreiberei zu versehen, welch beide Stellen wegen sonstigen geringen Einkünften der Schulstelle nicht von einander getrennt werden könnten. Beide Dienste zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten zu besorgen, sei bei so großer Schülerzahl ohne Beihilfe eines Cantors unmöglich und er bitte daher, ihm zu erlauben, einen Cantoren die 6 Wintermonate hindurch halten zu dürfen. Dazu sei aber sein dermaliges Salarium nicht hinreichend. Darum bitte er weiter, Se. fürstl. Gnaden möchten ihm eine entsprechende Gehaltszulage aus der Gemeindekasse, wie auch aus dem so vermöglichen Kirchenfond (Gotteshaus) und der Almosenpflege bewilligen. Hiezu geben Pfarrer, Schultheiß und der Rat zu Dittigheim am 6. März 1742 ihre Erklärung dahin ab, es sei, was der Schulmeister berichtet, alles die Wahrheit und machen den Vorschlag, dem Schulmeister aus dem vermöglichen Gotteshaus jährlich 6 fl, und aus der reichen Almosenpflege ebenfalls 6 fl seinem geringen Einkommen zuzulegen, damit er hinfüro imstande sei, in den 3 Wintermonaten (Dezember, Jänner und Februar) einen Kantoren auf seine Kosten zu halten. Aus der Gemeindekasse könne der vielen Auslagen wegen nichts verwilligt werden und solle es bei der Zulage, die man 1725 bei Aufrichtung der jetzigen Schule damals verwilligt, sein Verbleiben haben.

Am 6. April 1742 erfolgte ein Dekret aus Würzburg, wornach das bischöfl. Ordinariat bestimmt habe, dem Schulmeister jährlich 6 fl aus dem Gotteshaus, für Oblaten ausgegeben seither, als Zulage zu geben, dieser dagegen auch verbunden sein solle, in den 3 Wintermonaten (Dezember, Januar und Februar) täglich früh und Nachmittags jedesmal ½ Stunde länger Schuh! zu halten; dabei solle es auch fürderhin sein Bewenden haben.

1749 ist Konrad Achtmann Schul- und Kirchendiener hier. Am 15. Juli wendet er sich in einer Bittschrift an den Fürstbischof, worin er klagt, daß er im vorigen Jahre nicht zu seinem Salarium aus dem Kirchenfonde habe gelangen können, weil die Krensheimer sich seither geweigert hätten, die in den Fond schuldige Gült zu entrichten, bis eine gründliche Renovation darin vorgenommen sei, und bittet deswegen, das Renovationsgeschäft einzuleiten und zu beschleunigen. Nach einem Bericht des Pfarrers zu Dittigheim vom 7. August 1749 an den Fürst-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bischof bestand des Schulmeisters Salarium in 12 Maltern Korn und 2 Maltern Haber, Grünsfelder Maßes, assignirt auf die Krensheimer Gült, sodann in 21 ₰ für ein Fastnachtshuhn und im Verkaufungsfall der Güter den 20. ₰ Handlohn.

Am 24. Januar 1757 wird Schul- und Kirchendiener Konrad Achtmann bei dem Fürstbischof dahin vorstellig, daß ihm seine 13 Malter Korn und 2 Malter Haber der Krenzheimer Gült aus dem Gotteshaus seither nicht in guten Früchten vorgemessen wurden, diese aber den Hauptbestandteil seines Salariums ausmachen, und bittet diesem Übelstande abzuhelfen.

Der hierauf aus Würzburg am 3. Januar 1758 erteilte Bescheid geht dahin, der Schulmeister solle für diesmal sich mit der Halbscheid seiner 13 Malter Korn samt 2 Malter Haber, in Natura geliefert, begnügen und für die andere Halbscheid sei ihm pro Malter 4 fl zu verabfolgen. Dem Gotteshauspfleger aber wird aufgegeben, künftighin keine Gültfrüchte mehr zu verkaufen, bis der Schulmeister befriedigt sei, damit er nicht an seinem Schulhalten verhindert werde.

Bearbeitet von L. Feigenbutz.

1. Das Schulwesen in der Abtei Petershausen.

Von den Besitzungen des Reichsstiftes Petershausen waren die Herrschaften Petershausen und Herdwangen unmittelbar; die Herrschaft Hilzingen dagegen mittelbar, d. h. die letztere stand unter der Hoheit der Landgrafschaft Nellenburg.

Die **Herrschaft Hilzingen** umfaßte: Hilzingen, Riedheim, Dietlishofen, Staufen, Schoren, Katzenthal und Riedern.

Die **Herrschaft Herdwangen** war in 2 Ämter geteilt, nämlich in

a. Das innere Amt:

mit Herdwangen, Schwende, Waldhof, Bärweiler, Gailhöf und Lautenbach.

b. Das äußere Amt:

Hiezu gehörten: Mühlhausen, Alberweiler, Sahlenbach, Sauldorf und Roth. Ferner gehörte zur Herrschaft Herdwangen die niedere Gerichtsbarkeit über Rast. Herr Archivdirektor Dr. von Weech berichtet in dem topographisch-statistischen Teil des Werkes: „Das Großherzogtum Baden", über die geschichtlichen Verhältnisse der ehemaligen Abtei Petershausen folgendermaßen:

„Petershausen. Ehem. reichsunmittelbare Benediktiner-Abtei, Petri domus, 983 von Bischof Gebhard von Konstanz gegründet und reich dotiert, von Kaisern und Päpsten mit vielen Privilegien ausgestattet.

Die ersten Mönche kamen aus Einsiedeln. 1597 wurde das Kloster St. Georg zu Stein a. Rh. mit Petershausen vereinigt, welches Papst Innocenz XI. 1683 in die Kongregation der Benediktiner in Schwaben aufnahm.

Der Abt von Petershausen hatte als Reichsprälat Sitz und Stimme auf der schwäbischen Prälatenbank und bei den schwäbischen Kreistagen. Die Verwaltung der Klostergüter besorgte das Oberamt in Petershausen, die Obervogtei in Hilzingen, die Amtsverwaltung in Herdwangen und zahlreiche Schaffneien.

1803 säkularisiert, fiel Petershausen an die Markgrafen Friedrich und Ludwig von Baden, als Entschädigung für ihre auf dem linken Rheinufer verlorenen Güter. Die Besitzungen des ehemaligen Klosters Petershausen gehören jetzt zu dem großh. markgräflichen Bodensee-Fideikommisse. Die Klostergebäude wurden als Kaserne verwendet. Das Portal der abgebrochenen Kirche kam nach Eberstein-Schloß.

Über die Schulverhältnisse in den ehemals Petershausenschen Herrschaften konnte der Verfasser weder im Großh. General-Landesarchiv noch von anderer Seite genaue Auskunft erhalten. Die Mitteilungen aus den einzelnen Ortschaften bezogen sich lediglich auf statistische Erhebungen, welche die Großh. Bad. Regierung zu Anfang dieses Jahrhunderts in allen neu erworbenen Landesteilen über das Schulwesen anstellen ließ und woraus zu entnehmen ist, daß ebenso wie in den andern geistlichen Staaten auch in der Abtei Petershausen in den letzten zwei Jahrzenten ihres Bestandes das österreichische Normalschulwesen zur Einführung gelangt war. Näheres hierüber siehe: das Schulwesen in der K. K. Landvogtei Breisgau.

Bearbeitet von J. Hoffmann.

2. Das Schulwesen in der Abtei Salem.

Das Gebiet des Reichsstiftes Salem war eingeteilt in das Oberamt Salem (auch Salmansweiler benannt), das Oberamt Ostrach, das Oberamt Schemmerberg, das Pflegamt Ehingen, das Pflegamt Unterelchingen, das Obervogteiamt Stetten am kalten Markt und das Obervogteiamt Münchhöf. Die beiden letztgenannten Obervogteiämter waren mittelbar und standen unter österreichischer Oberhoheit.

Zum **Oberamt Salem** gehörten: Salem mit Stephansfeld, Kirchberg, Schwandorf und Forst; ferner Bermatingen, Buggensegel mit Wehhausen; Grasbeuren, Nimmenhausen mit Banzenreuthe und Killenberg; Mittelstweiler mit Unterstweiler; Mühlhofen mit Gebhardsweiler, Hallendorf und Oberrieden; Neufrach mit Leutkirch, Habertsweiler und Birkenweiler; Nußdorf, Oberstweiler, Oberuhldingen mit Seefelden, Maurach, Birnau und Oberhof; Owingen (Pfaffenhofen) mit Lugen, Hedertsweiler, Haslach (Haßler Hof) und Wälde; Tüfingen mit Mendlishausen und Baufnang; Weildorf.

Ferner verwaltete das Oberamt die niedere Gerichtsbarkeit über: Adelsreuthe, Tepfenhard und Urnau. Letzteres stand unter Fürstenbergischer Oberhoheit.

Zum **Obervogteiamt Stetten am kalten Markt** gehörten: Stetten a. k. M.; Hausen im Thal mit Schloßhausen; Meidingen zumteil Nusplingen, Oberglashütte und Unterglashütte.

Das **Obervogteiamt Münchhöf** umfaßte Münchhöf, Homberg, Hirschlanden, Brielholz, Gründelbuch, Schweingruben, Alt- und Neu-Dornsberg; Meinwangen, Mühle, Madachhöfe, Nozenberg, Reißmühle. Auch gehörten hierher die Kirche und Wohngebäude zu Frauenberg.

Von diesen Besitzungen kam 1803 das Oberamt Salem direkt an Baden. Die übrigen Territorien fielen zunächst an Österreich, Württemberg und Fürstenberg. In den Jahren 1805, 1806, 1808

und 1810 traten wiederholt Besitzwechsel der ehem. Salemischen Herrschaften ein. Gegenwärtig sind außer dem Oberamt Salem auch die Obervogteiämter Stetten a. k. M. und Münchhöf, sowie Urnau (fürstbg.) Adelsreuthe und Tepfenhard (österr.) unter badischer Landeshoheit. Ostrach kam an Hohenzollern, die übrigen Ämter an Württemberg.

Was nun das Schulwesen in den Abtei Salemischen Herrschaften betrifft, so war es dem Verfasser trotz aller Nachforschungen sowohl zu Karlsruhe als zu Salem unmöglich, zuverlässige Akten über die früheren Schulverhältnisse aufzufinden. Etwa später sich ergebendes Material wird deshalb dem „Schularchive" einverleibt werden.

Ein von Hauptlehrer Joh. Ev. Maurus zu Owingen übersandter Ausschnitt der Konstanzer Zeitung über die Schulverhältnisse der ehemals Salemischen Gemeinde Owingen aus dem Jahre 1799 stellt aber unzweifelhaft fest, daß um jene Zeit im ganzen Salemischen Gebiete das österreichische Normalschulwesen eingeführt, somit im allgemeinen die Schulverhältnisse die nämlichen waren wie in Stadt und Bistum Konstanz. Das betreffende Aktenstück lautet:

Gehorsamster Schulbericht über die Monate März, April, May
der
Schule zu Owingen ddo. 31. May 1799.

Zwei Tage vorm Palmsonntag nahm die Winterschule ihr End, weil an diesen Tagen die Franzosen ankamen.

In der Charwoche konnte wegen feindlichem Militär und wegen Kirchencermonien kein Schul gehalten werden. — In der Osterwoche ebenso 2c.

1. Woche nach Ostern. Waren vier Täge, in dennen ich die Beichtzedel sammeln mußte, der Schul entzogen.

2. Woche. Kamen bei 4000 k. k. Truppen, welche 4 Täge verblieben, davon ich 30 Mann im Quartier haben mußte.

3. Woche. Mußte ich um Holz aus, um wieder Kochen und Feuern zu können; auch kamen die nemliche Woche die Kanoniers, denen die

4. Woche noch Stuck und Fuhrknecht folgten, so, daß die Mindesten hiesigen Orts 3 Mann logieren mußten. — Inzwischen mußte auch der Gemeindeschreiber Requisitionen helfen beziehen und so kam darauf die

5. Woche. Worin die Bittgänge vorgenommen wurden; auch darneben die nötige Feldarbeit, worauf die

6. Woche. Das Nöthige im Felde gesehet, andere nöthige Hausgeschäfte verrichtet; den Soldaten bey ihrer Osterbeicht (welche diese Woche geschehen mußte, und die 4 Täge dauerte) ausgeholfen. Endlich kam die

Pfingstwoche, wo ohnehin 3 Tage genug zu thun und die übrigen Täge wegen Soldaten nicht wohl Schulanfang geschehen konnte. Ein Haupthinderniß der Schul war auch, daß kein Alt Holz zum Feuern da war und bey so kaltem Wetter konnte mit den kleinen Kindern in einem ungeheizten Zimmer auch nicht

wohl Schul gehalten werden; zu diesem mußten die Kinder, was nur laufen konnte, in die Wurzeln und Graß, damit bey diesem mangelhaften Jahr das s. v. Vieh erhalten wurde.

Mit Abmarsch der Soldaten ward die Sonn- und Werktagsschule nach dem hl. Dreyfaltigkeitssonntag angefangen, wobei aber zu melden, daß kaum der 6te Theil in der Schule erscheint; die Entschuldigung ist:

„Bey solchen dürftigen Zeiten müsse man (um Leut und Viehe zu erhalten) nothwendig durch Arbeit den Unterhalt herbey schaffen und daher müssen auch die, welche noch nicht arbeiten können, bey Haus und Kindern verbleiben."

Unterzeichneter wünscht daher unterrichtet zu seyn, ob die Ausbleibenden nachsichtlich, oder strafbar zu behandeln wären? Auch hoffet derselbe, daß dieser Schulauslaß aus oben angeführten Gründen ihm nicht zur Last gelegt werde.

Owingen, am 31. May 1799

unterthänigst gehorsamster Diener

M. Benz, Lehrer.

Für die früher Salemische Gemeinde **Bermatingen** stellte Hauptlehrer Friedrich August Singer von dort einen Beitrag zur Verfügung. Darnach befand sich schon frühe dortselbst ein Schulhaus und zwar auf einer Stelle — unfern der jetzigen Brauerei Manz, welche man noch heutigentags „die Lehr" nennt. Doch finden sich zur Zeit keinerlei schriftliche Aufzeichnungen hierüber vor. Die übrigen, durchaus sorgfältig ausgearbeiten Schilderungen der Bermatinger Schulverhältnisse beziehen sich größtenteils auf geschichtliche und Personalberichte.

Bearbeitet von J. Hoffmann.

Mimmenhausen[1])

gehörte zum Kloster Salem und besaß schon vor Jahrhunderten eine Schule. Dies erhellt schon daraus, daß, als es sich 1736 um eine neue Schule handelte, bestimmt wurde: Der Platz zum Haus soll bei der Kapell sein, wo es vor altem gestanden. Wir besitzen indessen aus älterer Zeit keine Nachrichten hierüber und geben hier bloß die

Bestallung des Präceptoris Hanß Jörg Goldners von Markdorf.

Auß gnädig Herrschaft approbation Ist Hans Jörg Goldner von Markdorf gebürtig zu einem Lateinisch und Teutschen Schuhlmeister in dem diesseitigen Fleckchen Mimmenhausen unter folgenden Bedingungen auf sein Verhoffend Wohlerhalten und nit anderst oder Länger ahn und aufgenommen worden, alß folgt.

1mo Würdt er und die Seinigen mit der Leibeigenschaft in gnaden dispensiret*), bleibt aber doch mit seiner Habsucht (!) und Eringendem Vermögen alß ein Bürger und Unterthanen in denen Stückchen, so daß nachstehende nicht außnimbt, übrigens wie andere Insässen dem hiesigen Reichsstift officiert, und ist

2do Vornemblich Verbunden sich eines Nüchternen auferbaul: Wandels zu befleissen und der Jugend in der That zu zeigen, waß Er sie mit Worthen zu Unterweisen die Obliegenheit hat;

3tio Muß Er dahero seine Schuhlkinder Lehrnen Waß sie wollen, vornembl. in Cathechismo wochentlich 2 Tag, das ist Freitag und Sambstag solcher gestalten zu Unterrichten wie eß erforderlich und von den herrschaftlich bestellten Schuhl Visitatoren und Einem jeweyligen Pfarrherrn angeordnet und von Zeit zu Zeit befohlen würdt;

4to Die Lehrstunden betreffend hat Er diese so einzutheillen, damit die Lehrkinder Vor- und Nachmittag in der Schuhl wenigstens 3 und in allem 6 Stunden Tags zum Lehrnen zuzubringen haben, ohne die halb Stundt, welche Sie wann es nicht gahr zu Kalt zum Meßhören und unter seinem Beglait wechselweiß zum Ministriren anzuwenden haben.

5to Die Gesang lernende betreffend, hat er mit diesen eine besondere Stundt von 3 bis 4 Uhr Nachmittag oder noch länger nachdem Ers nöthig fändet oder der Tag zugibet, zuzubringen, auf das die anderen Lehrkinder ahn Ihrer Lehr mit dem Solmissieren oder anderem geschrayen dem Lehrnen nit gehindert werden:

6to Und gleichwie durch den Schulmeister an Kindern so raiche Eltern haben ihre Schuldigkeit Ersatz und ein wohlgesittetes Kindt mit Reden und thun erzogen oder ein Ungehoblett schlechter Talgg gelassen werden kann, So wird Ihm diese Schuldigkeit sonderbar empfohlen und das grobe Dauzen, Übelwünschen, Schwören, Wünschen, Fluchen oder andere Unanständige Reden, unter gebräuchlichen Schuhlstraffen und Ruthenstreichen verboten.

7mo Und die weylen eine gute Ordnung in allen Dingen nützlich, auch bei der groben Jugendt mit Schularest derselben Viehles eingebracht werden kann, So ist Forcht Gottes, das Ehren Vatter und Muter, der Obrikeit, Priesterschaft, Hr. Officianten, Offizieren, Vorstehern groß und Klein des Schuhlmaisters und alterthums Leuthen diesen öfters Lehrweyß beyzubringen und guth oder ernst

---

1) Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. 17. Heft. Seite 612 ff.

*) Es zeugt doch von einer Achtung vor dem Lehrerberufe, die man nicht überall fand und findet, daß man die Leibeigenschaft damit nicht vereinbar fand.

zu erklären auch ohne Stockh und Camisohl, so recht und wohl nebst Flor oder Halstuch angethan, nit in der Schuhl leiden, Viehl weniger Unsittlich angethan zur Kirchen gehen lassen solle, mithin Rauppen und böse Buben anderen zur Forcht und Exempel besonder oder gar auf den Boden biß zur Besserung zu setzen.

8vo Zur besseren Begreiffung dann hat Praeceptor oder Schuhldiener denen Hr. Beambten Kindern von anderen zu distinguieren Separat oder oben ahn zu setzen und von den anderen oder gemainen Kindtern yrtzen oder Ihren zu lassen.

9no Die Studierende Jugendt betr. Sie seyen der Beambten oder Bauern Kindern gehen allen anderen vor und unter sich selbst in der Schuhl der Schuhlordnung nach, ausser dieser aber nach der oberen Metode.

10mo Die Rechnen lernen müssen auch Separat gesetzt um Ihres Thuens halber nit geirrt zu werden oder andere zu Irren ein à parte Tisch haben.

11mo Die Madel in gleichem sind apart zu setzen und Zucht und Straff nit aber Lehr halber der Frau im Hauß oder einer ehrbaren Tochter anzuweisen.

12mo Ob zwar der Schuhlmestr: oder Praeceptor nach altem Brauch von seiner Lehr Jugendt mit dem Worth Herr Billich beehrt, und dadurch derselben eine geziemende Ehrforcht eingebrägedt würdt, So hat doch dergleichen Ding eine Verborgene Bescheidenheit in sich die Straffmässige Kinder nit stürmisch, sondern das Eindte mit Worthen, gelinden Straichen oder nach dem es geniert ist, auch mit unschadlicher Hartigkeit zu Straffen nirgends wo aber eine passion praedominiren zu lassen, sondern alle aequal: zu tractieren oder sich selbst der Schuhl-Correction zu unterwerfen.

13tio Werden die alten Schuhlformen, Schuhlgebetter, Pfarrgebrauch und Waß guth ist nit abgeändert sondern hier mit mehrer befleißet und daß davon nichts abgehe, hat ein jeweyliger Pfarrherr privative Wochentl: und dann die Herrschaft general Schuhlvisitation ihre Besorgung zu gewissen Zeiten solchermaßen vorzukehren, damit die gute Intention gnädiger Herrschaft durchaus befolgt und das intent an den Schuhl Kindtern Fruchtbringend erkandt werde.

Damit auch der gemeine Mann von dieser Schuhl eine Erbauung habe, So hat Praeceptor und Schulmeister all Sonn- und Feyertage die Dorfschuhlknaben wenigst, wenn auch die aufpaß nit kommen, etwas vor 8 Uhr in die Schuhlstube zu bescheiden um Ihnen die Epistel und Evangelium wiederumb vorzulesen, welches zwar Freytag oder Samstag Nachmittag allen Schuhlkindern so schon beschehen soll, auf daß Sie es in der Kirch hernach besser fassen und zu Hauß oder ahm Nachmittag in der Kinderlehr daraus einige Erzelung machen können nach welchem und dem zusammenleuthen Schuhlmeister mit Ihnen in der Ordnung, wie sie in der Schuhl sitzen paar Weiß in die Kirchen gehen und Selbe dorth zu drey oder 4 Waß sie fassen in die kleinen Nebenstühl, So an denen Chorwänden Stehen, Postieren solle, und zwar so, daß er vor den Meßmer zu stehen komme, und die Singerknaben gleich vor Ihm habe, mithin mit diesen und dem Meßmer sowohl die Kirchenlieder mit der gemein als auch Lateinische Kürchen und Processionsgesäng Litaneyen und Choral Ämbter Absingen möge, oder die Singerknaben allein nach der Wandlung ein Secundiertes Lied zum Lob gottes Singen Können, Sollten aber diese Knaben so profitieren, daß Man sie auch in Salem brauchen könnte, So wird Ihm obliegen, Selbe dann und wann zum Singen oder zu comedieren Einzubitten, auf daß Sie lieber lehrnen und beherzt wie auch höflich werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

15to Die Processionen über Land betreffend hat Schuhlmeister und seine Lehrknaben, so Vihl möglich in gutter Ordnung und mit gesang mitzühren oder begehen zu helfen.

16to Die Knaben in der Kürchenzucht betreffend, Mag der Meßmer hin und her, die nit Studierenden als Singenden, So nit der Beambten Kinder seyndt, behalten dem Präzeptor aber unbenommen seyn nach Befinden eine Correktion darüber in der Schuhl mit Jhnen gleichwie mit den Studierenden, Singenden oder der Beamten Kindtern vorzunemmen. Sonsten aber das Werk so zu dirigieren, daß Gott in allem durch Jhn und die Kindtern, daß ist in Lehr und aufführung gelobt werde.

1mo Dafür und dagegen hat er noch ferner zu genüssen bis die mehrist Kindter erwachsen sein werden nach Ausweiß des Verhörs beschaydts jahrlich 36 fl

2do 3 Jauchert Kellerfeldt ohne gült aber nit Zehntfrei zu Nutzen.

3tio Werden ihm Jahrl. 6 Klafter Holz auf dem Stumppen angewiesen, die er aber selber Machen und führen lassen kann.

4to Von der gemeindt bekommt er ein Kraut- und Hampfland gegen den geringen Zins den all andere zu geben, nit minder

5to würdt er bey der Herrschaft Frohn quartier und Belegungsfrey, auch aller Personal Beschwerden bey der gemaindt überhoben, So daß er nichts als die Akher und Wisen zu Versteuern hat.

6to Hat er Schuhllohn von einem Principisten quartaliter 1 fl 30 kr.

7mo Von einem der die Music dazu lehrnt 2 fl 30 kr.

8vo Von einem der Studiert und das Choral Lehrnet quartaliter 2 fl.

9no Von Einem Beamten Kindt So Teutsch Lehrnet die Wochen 4 kr.

10mo Von Einem gemeinen Kindt, ohne Holz, So darunter begriffen, die Wochen 3 kr.

11mo von Einem Kindt So rechnen Lehrnet die Woche 6 kr.

12mo Zünß von 500 fl Heyl. Kapital jährlich 25 fl.

NB. Die Bruderschaft hat noch niemahls mehr gegeben denn 20 fl jährl. und stehet noch dahie ob solche Zettel Jhm wegen das Jahr aus continuirenden Schuhl und der abmangelnd Keinen Verschub Leidendten Zeith werden kännen übergeben werden.

Sonsten findet Man von groß kelleramts wegen sowohl gnädiger Herrschaft als dem Steuerambt Nützlich zu sein bei eraignendter gelegenheit ehender Von denen in Mimmenhausen habenden Viehlen Kelleräkher und auch Reben von aigen wegzugeben und zu verkaufen, dann mehrere ihm zu kaufen und wan hoch dieselbe dem auf 3 Jahre zur Prob angenohmenen Schuhlmr. nach sich zaigendem Wohlverhalten die Vorhin projectierte Gnad will angedeihen lassen, so hat Man von Ambts wegen Vorläuffig schon einige Bishero nit Vereinschätzte, also ledige Kelleräckher aufgefunden, die ihm angewiesen werden Könnten jedoch Alles ohne unterthänige Maaßgab.

Ex parte Verhörs fündet Mann wieder den Instructions-Aufsatz nichts einzuwenden und Könnte soforth bei Selben sowohl als der aufgeworffenen Besoldung in gnaden gelassen und diese respec: instruction und Bestallung Jhm Schuhlmeistern ausgefolgt werden. Fiat.

Bearbeitet von J. Barth.

3. Das Schulwesen in der Abtei St. Blasien.

Unter den durch Säcularisation an Baden gefallenen geistlichen Staaten war die Abtei St. Blasien unstreitig eine der bedeutendsten; denn zum politischen Gebiete dieses Jahrhunderte lang hoch angesehenen Klosters gehörte nicht allein der eigentliche „Zwing und Bann," sondern auch die Herrschaften Staufen und Kirchhofen, sowie die Vogteien Schönau, Todtnau und Todtmoos, desgleichen das Priorat Oberried und seit 1612 auch die Grafschaft Bonndorf, so daß der Abt von St. Blasien über 81 Gemeinden und eine große Anzahl kleinerer Nebenorte, Zinken und Höfe als Reichsfürst gebot.

Der hohe Rang, welchen einst die Fürstabtei St. Blasien und deren Äbte im deutschen Fürstenbunde einnahmen, wird es rechtfertigen, wenn wir vor Darstellung der eigentlichen Schulgeschichte einen kurzen Rückblick werfen auf die Gründung und allmähliche Entwicklung dieses vormals weltberühmten Klosters.

Wie die meisten geistlichen Herrschaften, hatte auch die Abtei St. Blasien einen sehr geringen und müheseligen Anfang. Die wenigen Einsiedler, welche sich aus Vorliebe nach einem beschaulichen Leben um die Mitte des 9. Jahrhunderts in jener Wildnis niederließen und dort ihre einfachen hölzernen Zellen erbauten, waren zu ihrem Lebensunterhalt auf das Allernotwendigste beschränkt. Um das Jahr 858 traten die Eremiten mit dem Kloster Rheinau in einen Verband und nahmen auf Wunsch des Bischofs Ehrenfried von Konstanz die Regeln des hl. Benediktus an. Ums Jahr 909 wurden die Mönche des Klosters Rheinau durch umherstreifende Horden der wilden Ungarn von dort vertrieben und fanden Schutz und Zuflucht in den dichten Forsten des Schwarzwaldes bei ihren armen Ordensbrüdern und deren Zelle an der Alb.

Als wertvollste Habe brachten die Flüchtlinge die Reliquie des hl. Blasius mit und stellten dieselben dort zur Verehrung aus. Von diesem ihrem Schutzheiligen bekamen nun Kirche und Kloster den Namen. Nach Vertreibung der Ungarn aus Deutschland kehrten

auch die Rheinauer Mönche dorthin zurück und bauten ihr zerstörtes Kloster wieder auf. Ihren armen Brüdern, welche ihnen so gastliches Asyl bereitet hatten, ließen sie einen Teil der Reliquie des hl. Blasius zurück, damit durch Besuch und Opfergaben der Gläubigen die Verehrung des Heiligen und der Aufschwung des Klosters gefördert werde.

Den ersten Grund zum nachmaligen Wohlstand des Stiftes St. Blasien legte ein Freund und Waffengefährte des Kaisers Otto des Großen, nämlich Ritter Reginbert v. Seldenbüren, welcher im Jahre 945 als Mönch zu St. Blasien ins Kloster trat und dasselbe zum Universalerben seiner reichen Besitzungen im Schwarzwald und Zürichgau einsetzte. Kaiser Otto bestätigte im Jahre 963 nicht nur die reiche Schenkung des Ritters Reginbert, sondern verlieh dem Kloster nebst verschiedenen Privilegien auch den umfangreichen Besitz, der als „blasianischer Zwing und Bann" bezeichnet wurde. Um dieselbe Zeit wurde St. Blasien, welches bisher ein Priorat von Rheinau war, zur selbständigen Abtei erhoben.

Der erste Abt war Beringer von Hohenschwanden. Unter diesem wurde wissenschaftliches Streben angeregt und die Abtei schon unter dessen Nachfolger zu ansehnlicher Bedeutung gebracht. Mit Stiftungen und Schenkungen wurde das Kloster geradezu überhäuft. Adelige und Bürger, Geistliche und Laien gaben dahin ihre Habe, und Kaiser und Päpste bezeigten ihre Gunst durch Verleihung weitgehender Rechte und Freiheiten. Auf diese Art kam das Kloster zu einem solchen Wohlstand und Ansehen, daß selbst Angehörige des deutschen Adels es nicht verschmähten, hier eine Mönchskutte anzuziehen.

Aber auch von widrigen Schicksalen blieb die Abtei nicht verschont. Dreimal wurde das Kloster ein Raub der Flammen. 1322 verzehrte eine Feuersbrunst sämtliche Gebäude. Auch die Schweizerkriege brachten viel Unglück. Am meisten aber hatte St. Blasien im Bauernkriege zu leiden. 1525 wurde das Kloster von den Bauern überfallen und unter empörenden Greuelthaten geplündert. Ein wütender Haufe von 600 Hotzen hausten eine ganze Woche dortselbst, und was sie in dieser Zeit an Lebensmitteln und Vorräten nicht aufzehren und wegschaffen konnten, fiel der Vernichtung anheim. Als nach dem Eintreffen der kaiserlichen Hilfsvölker einer ihrer Anführer, Radmann Uehlin, an einer Eiche aufgehangen wurde, sprengten die erbitterten Bauern das Kloster in die Luft. Als der von Kummer und Elend gebeugte Abt Johann III. nach Vertreibung der Bauern wieder in seine Wohnung zurückkehren wollte, lag das Kloster in Asche. Auch alle übrigen Zellen, Probsteien und Güter desselben im Gebiete von Baden und Württemberg hatten ein ähnliches Schicksal.

Redmann

Zum drittenmale brannte das Kloster im Jahre 1786 nieder, worauf der damalige Abt Gerbert dasselbe vollständig neu und in glänzender Weise wieder aufbaute. Überhaupt hatte St. Blasien unter der Regierung dieses hochangesehenen und gelehrten Fürst-Abtes seine Blütezeit.

Der letzte Abt von St. Blasien war Berthold III., von Obereschach bei Villingen gebürtig. Er war zuvor Professor der Diplomatik, Heraldik, Numismatik und Altertumskunde. Zur Zeit der Säcularisation 1805 siedelte er mit seinen Mönchen unter Mitnahme der reichen Schätze (Paramente, Klosterbibliothek 2c.) in das Kloster St. Paul in Kärnthen über, welches ihm Kaiser Franz II. wegen einer bedeutenden Anleihe an den Wiener Hof übergeben hatte.

Am 24. Februar 1806 wurde sodann das Kloster St. Blasien provisorisch und am 25. Juni 1807 definitiv aufgehoben. Die verlassenen Klostergebäude wurden nun zur Einrichtung einer Fabrik veräußert.

Zwing und Bann.

Zum unmittelbaren Klostergebiet, dem „Zwing und Bann von St. Blasien" gehörten: St. Blasien, Bernau mit dessen Nebenorten, Blasiwald, Häusern, Höchenschwand, Menzenschwand, Oberibach, Urberg und Wittenschwand, zusammen 9 Gemeinden mit 46 Nebenorten.

Schon sehr frühzeitig traf man in St. Blasien eine blühende Schule an, worin sich die Söhne der Großen von Alemannien zum geistlichen Stande oder ihrem eigenen Beruf ausbildeten, unter Leitung einiger für den damaligen Zeitgeist geschickten Pädagogen, worunter die Mönche Mangold, Bernard und besonders der berühmte Chronikschreiber Berthold die hervorragendsten waren. Freilich war jene Klosterschule im 11. Jahrhundert mehr eine Gelehrtenschule, Gymnasium und Priesterseminar. Daß aber auch die Kinder aus dem Volke um jene Zeit schon Unterricht in der Religion und den fürs praktische Leben notwendigsten Disziplinen Unterricht erhielten, ist nicht zu bezweifeln.

Die älteste geschichtliche Nachricht über die Existenz eines eigentlichen Schulmeisters alldort stammt vom Jahre 1308. Eine Urkunde aus jener Zeit sagt nämlich:

> Im Jahre 1308 wurde ein verkauftes Gut aufgegeben »an des geistlichen mannes hern Heinriches des schulmeisters hant von s. Blasien, der es enphieng an des Gozhuses stat.«

Zur Zeit der Regierung des Abtes Kaspar I. Müller von Schönau (1541—1571) und dessen Nachfolger Abt Kaspar II. Thoma von Mülheim a. d. Donau, wurde dem eigentlichen Volksschulwesen besondere Aufmerksamkeit erwiesen. Von Kaspar I. wird berichtet:

„Unter diesem Vorsteher kamen die Wissenschaften wieder in Aufnahme, die Klosterschule wurde nicht mehr dem weltlichen Klerus überlassen, sondern die Mönche übernahmen die Lehrkanzeln, wie der Schulaufseher Andreas Letsch sein Chronicon ab a. 1519 usque ad. a. 1530 dem Ordensgenossen Jodok Lew, einem Professor der Theologie weihte, der Pfarrer an der Stephanskirche zu St. Blasien war."

Unter Abt Kaspar II. wurde die erste Instruction und Ordnung für deutsche und lateinische Schulmeister in den St. Blasianischen Gemeinden zur Einführung und Beobachtung empfohlen. Es befindet sich nämlich unter den im Gr. General-Landes-Archiv zu Karlsruhe aufbewahrten St. Blasianischen Schulakten u. a. auch eine von Erzherzog Ferdinand von Österreich am 16. Dezember 1586 herausgegebene und im St. Blasianischen Zwing und Bann eingeführte

Instruction vnnd Ordnung,

wie sich fürohin, die Teutsche, so wol auch die Lateinische Schuelmaister, welche die Kinder, im Teutschen Lesen vnd Schreiben, zu vnderweisen pflegen, auch die Schuelkinder verhalten sollen.

Sie ist wohl als eine der ältesten deutschen Schulordnungen anzusehen, welche praktisch in den Stadt- und Landschulen zur Einführung gelangte. Da dieselbe einen sehr weitgehenden Einblick in die Schulverhältnisse des 16. Jahrhunderts gestattet und des Interessanten so mancherlei bietet, möge sie hier im Wortlaut folgen:

Instruction Vnd Ordnung der Schuolen.
den 16. December Anno 1586.

Schuelmaister-wandel.

Kinderstraff.

Mfengklich vnd zuforderist, solle die Schuel Maister für sich selbs, inn jren Haußhaltungen, vnd sonderlichen bey jren Schuelkindern in allen Dingen ain züchtig erbar Leben vnd gueten Wandel füeren vnd brauchen, sich auch allerlay leichtfertigkeiten vnnd ärgernuß enthalten, der Jugend guet Exempel vortragen, auch jre Schuelkinder, vmb jre vngehorsam, vnfleiß vnd verbrechen, nit auß zorn vnd vngedult, mit Feusten, Haarrauffen, zum Kopff schlagen, oder inn ander vngebürlich weg, sonder mit der Rueten (vnd darzue die Meydlein von den Knaben abgesündert) der gebür nach straffen.

Schuelstunde vnd zeit.

Die Schuelmaister sollen alle jre Schuelkinder dahin halten, das sie allwegen zu denen hernach bestimpten stunden, Als zu Sommers zeiten, von eingang des Monats Aprilis, bis auff außgang des Monats Septembris zu Morgens vmb Sechs vhr, auff halbe zehen Vhr, vnd zu Winters zeiten, als von eingang des Monats Octobris, wider auff zehen vhr, vnd nachmittag allwegen vmb zwölff vhr biß auff vier vhr in die Schuel samentlich erscheinen,

Kinder suppen vnd Merend.

jnen auch nit gestatten in der Zeit anhaimbs zu der Frü suppen oder Merend*) zu gehen, sonder jhnen vergunnen inn der Schuel vngefahrlich ain halbe stund lang ihr Suppen vnd Merend zu essen, damit hierdurch die lehrung destoweniger versaumbt werde, welliche dann zu disen bestimpten Stunden, aus vngehorsam nit erscheinen, vnnd

Straff des Schuelversaumens.

jres aussenbleibens (darauff dann ain Schuelmaister sein guete acht vnnd auffmercken haben solle) genuegsamen schein vnd entschuldigung nit darbringen, sollen darumb der gebür nach, mit der Rueten gestrafft werden, doch hierinnen außgenommen die jungen Kinder, mit denen soll man in disem fall vnd in anderweg gebürliche mittel halten.

Vnnd wann nun die Schuelkinder zu disen bestimpten stunden zusamen versamblet seind, sollen anfangs jedes

Schuelkinder Gebett.

Schuelkind besonder nach einander, nachdem sie zu solchem geschickt befunden, von tag zu tag den anderen mit Andacht das Schuelgebett, wie solches zu End diser Ordnung vergriffen, vor vnd nach der Schuel, vorbetten, auch sie

Kirchgesang.

die Schuelmaister jre Schuelkinder, in den alten Catholische Gotseligen Kirchen Gesangen, wie die in einem sondern Büechlein getruckt werde, auf jedes Fest vnd Zeit vnderweisen, darinnen üben, vnd dieselbige nach gelegenhait der zeit an stat der Gebett (so wol in der Kirchen, als in der Schuel) singen lassen, deßgleichen auch alle Freytag die letste

Repeticrung des Catechismi.

stund vormittag die Lection, so jnen am verschinen Sontag im Catechismo des Herrn Petri Canisiy, auffgeben, Recitiern, vnd auffsagen lassen, doch ohne ainiche weittere, so wol bemelts Catechismi als auch des Euangeliy, erklärung vnd außlegung, vnd sonste die Jugend täglichen, zu ihrer fleissigen lehrung halten, Nemblichen also, das sie die

Kind'lehrung.

Schuelmaister jre Schuelkinder, die anfahenden mit dem buchstaben, volgends mit dem lesen fleissig Instituieren, vnd jedes Kind die lernen lesen, auff das wenigist, vormittag zwaymalen, vnd nachmittag auch zwaymalen ab-

*) Merend = Nachmittagsbrot.

hören, also auch den Schreibenden so vilmalen vnd als offt es von nöten ist, fleissig fürschreiben vnd zaigen, vnd auff das gerecht vnd Congrue schreiben, vnderweisen, das auch jedweders täglich sein ordenlich vnd gewohndlich zil schreibe, vnd solches sein Schuelmeister allemal zu end der Schuelzeit selbs mit beschreibung des tags vnd Monats vnderzaichnen, damit hierin nit mangel erscheine vnd klagt werde. Fürschrifften.

Weitter solle durch die Schuelmaister, vnnd jhre Substituten oder Jungkmaister den Kindern ainich Buech, oder Tractätl, das sey geistlich oder weltlich, in den Schuelen vnd sonst, nit vorgelesen werden, dasselbe seye dann durch die fürgesetzte Geistliche vnnd Weltliche Obrigkait, sambt den Schuelherrn zuuor ersehen vnd Approbiert worden. Kain Buech vorzulesen, so nit zuvor approbiert worden.

Nit weniger sollen sich die Schuelmaister befleissen, vnd ernstlich darob sein, auch jhr sonder auffsehen haben, vnd zu haben bestellen, das jhre Schuelkinder, sie seyen Reich oder Arm, groß vnd klain, von haimb oder andern orten, in die Schuel nichts vngebürlichs tragen, ains dem andern nichts schencken, abtauschen, noch abkauffen, vmb gelt noch gelts werth, das auch ains des andern nit spotte, verachte, mit ainander nit schlagen, spilen, rauffen, schwören, liegen oder betriegen, wie das beschehen möchte, vnnd beuorab, das die Knaben in der Schuel gegen jren Schuelmaistern, deßgleichen anhaimbs zuhauß, in der Kirchen, vnnd auff der Gassen, jren Eltern, den Priestern, Herrn, vnnd alten ehrlichen Manns, vnnd Frawen Personen jre gebürliche Reuerentz, vnnd Ehrerbietung erzaigen vnd beweisen, auch im ein vnd außgang der Schuel, vnd sonst allenthalben auff der Gassen, nit schreyen, lauffen, vnnd ander dergleichen vnzucht treiben. Die Schuelmeister sollen auch sondere große achtung geben, daß die Kinder kaine Ketzerische noch argkwonige, oder sonst vnzüchtige Buelerische, ergerliche Büecher, Lieder vnd Schrifften lesen vnnd gebrauchen, sonder sich befleißen, das sie nit allain im lernen, sonder auch in aller Tugend, zucht vnd erbarkait zuenemen vnd auffzogen werden, Welche sich aber vngebürlich hielten, vnnd mit dergleichen vnzucht erkundigt werden, die sollen darumben, wie sich gebürt, genuegsam gestrafft, vnd da an einem oder mehr, wegen böser sitten vnd laster, ainiche besserung nit zu uerhoffen, soll solches den Schuelherrn angezaigt, vnd der oder dieselbe in der Schuel nit geduldet, sonder als ain reudig Schaf von der Herd abgesöndert werden, Vnd welcher Schueler der sey groß oder klain, zu Kinderzucht vnd ordnung. Keine Ketzerische oder sonst ergerliche büecher zu gestatten. Straff der vnzüchtigen.

Zuchtbüchlein zu gebrauchen.

der Schuel eingeht, solle er sich befleissen, mit abziehung seines Huets oder Pareth, vnd naigung seiner Knie, sein Reuerentz zu thuen, darneben ain gueten Morgen, Tag, oder Abendt, zu was Zeit es dann am tag ist, mit züchtigen worten wünschen, wie dann dessen alles in einem sondern Büechl, das Zuchtbüechl genannt, verrnere notwendige außfüerung beschicht, dahin sie die Schuelmaister fleissig sehen, vnd die Jugend demselben gemeß vnderrichten, vnd darzu anzuhalten, nit weniger als zu diser Ordnung verpflicht sein sollen.

Schuelmaisterbelohnung.

Umb solche fleissige vnd getrewe lernung vnd vnderweysung, ist den Teutschen Schuelmaistern vergundt vnnd bewilligt, das ihnen von jedem Burgers oder Innwoners Kind, gleichßfalls von den hieigen Herrn vnd Adels klainen Kindern, die lesen oder schreiben lernen, ain Quatember lang, Sommer vnd Winterszeit vierundzwaintzig Kreutzer, oder zway Pfund Perner, Denen so mit der Ziffer, oder auff den Linien in gemain Raiten lernen, ain Gulden, oder fünff Perner, Ob aber ain Herr oder Reicher begert, seine Kinder mit sondern mehrern fleiß vnd mühe zuhalten, oder auß guetem willen zubegegnen, das soll ainem jeden Schuelmaister jederzeit beuor stehen, vnd sie sollen auch hierinnen gegen Welschen vnd andern frembden Knaben, auch gegen den jhenigen, welche von zierlichen Schrifften vnd künstlichen Rechnungen, nicht gebunde sein, sonder ain mehrers Quatembergelt, oder Lidlon, was billich ist, erfordern mügen.

Der Kinder außstandt.

Vnd wann einem Schuelmaister, ain Schuelkind, Knab oder Mägdlein, auf ain Quatemberlang oder andere bestimbte zeit, vmb ain benannte besoldung in die lehr angedingt wirdt, vnnd entzwischen der bestimpten zeit, es beschehe vber kurtz oder lang one begrundte verursachen des schuelmaisters, oder auß kranckhait vnnd anderer dergleichen beweglichen vrsachen, sonder auß verdruß vnnd von fürwitz wegen auß der Schuel stehet, so solle demselben Schuelmaister, nichts destoweniger sein bedingte Besoldung völlig bezalt, vnnd da auch ain solch Kind zu ainem andern Schuelmaister in die lernung gebracht, dasselbe zuuor vnnd eh der erste Schuelmaister seines Lohns bezalt, von dem andern Schuelmaister, der dann deßhalben auch sein erkundigung haben soll, bey straff desselben Schuelgelts, nit angenommen werden.

Also solle auch sonsten ainem jeden Schuelmaister von

ainem Namen Büechl, auff anderthalben Bogen groß, in Pergamen gebunden, darein das Alphabet, die Namen, das Vatter vnser, der Engelisch Grueß, der Glauben vnd die zehen Gebott geschrieben werden, sechs Kreutzer, von ainer gueten Vorschrifft, sambt dem versal Alphabet, drey Kreutzer, vnd von ainem Ziffer Täfl, oder ainmal ains, zween Kreutzer. Item zu der Faßnacht, Ostern, Pfingsten, Kirchtag vnnd Weyhenacht zeiten, jedesmals von ainem Kind außstreichgelt ain Kreutzer gegeben, vnnd bezalt werden, Doch sollen sie den Kindern zu solchen zeiten nit länger, dann souil der Feyrtag seind Remissionen lassen, Auch in denen Wochen, da ain Feyrtag ist, sie die Schuelkinder am Feyrabent Nachmittag zway stund lang lernen, vnd sich sonsten der Vacantz vnd Remissionen halber, nach glegenhait vnd mit gueter beschaidenhait, vnd an orten, da es mehr dann ein Schuel, einer gleichait verhalten, vnd in solchem es seye zu Faßnacht oder andern zeiten, kain vnmaß nit brauchen, darauff dann die Schuelherrn auch ihre sonder auffmerckens haben sollen.

Schuelmaister Schreiblohn.

Vacantz vnd remission.

Sie die Schuelmaister sollen auch alle jre Schuelkinder, Sonn: vnd Feyrtags zu gewiser stund in ihren Schuelen fleissig versamblen, vnnd in gueter ordnung, sonderlichen aber zu der Aduent vnd Fastenzeit, in aigner Person, vnd nemlich der Schuelmaister die Knaben, vnd die Schuelfraw die Meydlein, in erbarer Klaydung zur Predig vnd dem Gottsdienst, vnd fürnemblichen alle Sonntag nachmittag zu der gewondlichen zeit zum Catechismo, vnd alle Jar dreymal, nemblichen im Aduent, in der Fasten vnd vor vnser Frawen Himmelfahrt, vnd an denen Tagen, da es den Beichtwättern gelegen vnd gefellig sein wirdt, zur Beicht füeren, vnnd die Kinder nit aintzig vnd zerstrewet dahin lauffen lassen, vnd sonderlich im Catechismo bei den Kindern biß zum ende verbleibe vnd jr fleissig auffsehen haben, das sie züchtig, still, vnd rhüebig seyen.

Die Kind' zum Gottsdienst, Predig, Catechismo vnnd Beicht füren.

Damit sy die Kinder auch von jugend auf der Christlichen, alten, Catholischen loblichen Ceremonien gewohnen, sollen die Schuelmaister sy die Kinder auch zu denselbige, sonderlich aber am Aschermitwochen, zu emphahung der Aschen, am Carfreytag wenn man vnsern Herrn ins Grab legt, am Liechtmeß tag zur Weyhung der Kertzen auch Processión mit tragenden Liechtern, vnnd zu dergleichen mehr Festen gleichfalls zu Kirchen füeren vnd sy zur Andacht vermahnen.

Kirchen-Ceremonien.

Warumb der Schuelkinder verzaichnuß zu vbergeben.

Vnd damit durch, von den Schuelherren, hierzu verordnete Personen künde gemerckt werde, ob die Schuelmaister alle jre Kinder zum Catechismo vnd andern Gottsdiensten bringen, sollen sy zu allen vier Quatembers zeiten den Schuelherren oder in mangel derselben, jrer Obrigkeit wie auch den Pfarrherren, die Nämen, aller jre Schuelkinder vbergeben.

Aufseher bestellen.

Es sollen auch die Schuelmaister ihre Aufseher haben vnnd bestellen, welche in ein vnnd außgang der Schuelen guete achtung auf die Kinder geben, daß sich dieselben auf den Gassen züchtig vnd still halten, vnd er zaigen, vnd die vngehorsamen auffmercken, volgends dieselb verzaichnuß den Schuelmaistern zuestelle, damit sy der gebür nach gestrafft werden künden.

Der Eltern bewilligung, die Kinder zur Schuelordnung zu halten.

Es solle auch kain Kind in die Schuel an vnd aufgenommen werden, es bewilligen dann jr Eltern, oder die jhenigen, so das Kind vberantworten, das es durchaus, vnd nit nur ains thails, deme nachkomme vnnd gemäß lebe, was in dieser Schuelordnung fürgeschriben vnnd verordnet worden, wie dann auch dise Puncten, so die Kinder betreffen, ehe sy aufgenommen, den Eltern vorgelesen werden sollen.

Anzal d' schuelmaister jedes orts.

Es sollen auch die für vnd nachgesetzte Obrigkaiten, darauff gedacht sein, vnd die sachen dahin richten, das zu besserer vnd richtiger erhaltung diser Ordnung, vnd alle vnordnung vnd zerrittlichait, damit zu fürkommen, das die anzal der Schuelmaister jedes orts, souil sich immer thuen laßt, eingezogen vnd nit gleich einem jeden Schuel zu halten gestattet, besonder inn solchem zuuor eines jeden Person glegenhait, vnd wie er sonderlich der Religion halben geschaffen, mit zuthuen eines jeden orts Pfarrherrn, fleißige erkundigung gehalten, vnnd sonderlich die verdechtige Winckelschuelmaister nit geduldet werden.

Winckelschuelmaister nit zu gedulden.

Substitutos zu bestellen vnn auffzunemen, auch Professionem fidei zu erstatten.

Vnd wouern ainer oder der ander Schuelmaister souil Kinder inn sein Zucht vnnd Lehr bekäme, das Er denselben für sein Person allain der notturfft nach vnd vermüg diser Ordnung, nit vorstehn künndte oder möchte, oder auß fürgefallnen Ehafftinen sich ain zeit lang, vnd mit bewilligung vnd erlaubnuß der Schuelherren, oder der fürgesetzten Obrigkait von der Schuel begeben, vnnd abwesig sein wurden, so solle er alßdann, ainen oder mehr hier zue taugliche Substitutos, oder Junckmaister gebrauchen, doch solle weder Schuel noch Junckmaister nit auff- vnd angenom-

men oder geduldet werden, welcher nit zuuor Professionem fidei, vnd diser vnser Schuelordnung alles fleiß nachzukommen, vnd vor den verordneten erstattet haben wirdet.

Von d' Schuel nit absentiern.

Und sollen sy die Schulmaister jrer Schuel fleissig abwarten, vnnd beywonen, vnd ohne sondere erhebliche vrsachen, kain Schuelzait versaumen oder sich ohne Erlaubnuß dauon absentieren.

Ihr auffsehen auf die Schuelherren zu habe.

Sie sollen auch in allerlay fürfallenden Schuelsachen, jr zuflucht vnd auffsehen auff die Schuelherrn vnd fürgesetzte Obrigkait haben, jre fürfallende Mengel vnd beschwernussen denselben, vnd sonderlichen zur zeit des Quatemberlichen Visitierens wie hernach gesetzt wird, fürbringen, vnd sich gegen denselben in gehorsame verhalten vnd erzaigen.

Amt der Scolarchen oder Schuelherrn.

VNd damit aber ob sollicher verfasten Ordnung gehalten, vnnd derselben gemäß, würcklichen gelebt vnd nachkommen werde, so sollen die für vnd nachgesetzte Obrigkeiten, auff ain oder zway taugliche vnnd der sachen verstendige Personen bedacht sein, welche sie sambt vnnd neben jedes orts Pfarrherren zu Scolarchen oder Schuelherren verordnen, die solche Ordnung den Schuelmaistern intimieren vnd fürhalten, jnen Abschrifften daruon ervolgen lassen, die inn jhr jedes Schuel auffgeschlagen werden sollen, Vnd sie die Schuelherren alßdann samentlich des Jars auffs wenigist viermal, vnnd zu Quatemberszeiten, die Schuelen Visitieren vnd besuechen sich diser Ordnung erinnern, vnd ob solcher Ordnung durchauß gelebt vnd nachgsetzt werde, jr fleißige nachfrag vnd erkundigung haben, vnd da sie in solcher nachforschung, vnnd auch sonsten für sich selbs vernemen werden, das vilberüerter Ordnung inn ainem oder andern zuwider gehandlet wurde, dasselbig alßbald abstellen, do jnen aber dergleichen sachen fürkommen, die jnen für sich selbsten zu erörteren oder zu änderen bedencklich oder beschwerlich fallen wurden, dasselbig an die jedes orts für vnnd nachgesetzte Obrigkaiten bringen, welche volgends notwendig gebürends einsehen thun, oder da es die notturfft erhaische wurde, die sachen an vnser Oberösterreichische Regierung gelangen lassen, vnd ferrnern beschaids darüber gewertig sein sollen.

Hierauff vnnd damit also die Jugend fürohin zu mehrer Ehr Gottes, auch allen gueten Sitten, Erbarkait, vnd Tugenden, vnd jrem selbs künfftigen nutz vnd wolfart gepflantzt, gezogen vnnd erhalten werde, Jst vnser endtlicher will vnd mainung, das die jetzigen vnnd alle andere nachkommen, dieselben in jren beuolhnen Jugend vorlesen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im fall aber das ainer oder mehrer der Kinder Eltern nit gedulden wolten, jre Kinder diser Ordnung nach zuhalten, vnd gegen jnen mit der gebürlichen straff zu uerfaren,

Dieselben sollen die Schulmaister den verordneten Scolarchen oder Superintendenten, oder fürgesetzten Obrigkeit, anzaigen, wirdt alß dann gegen solchen Eltern darumb der gebür gehandlet, vnd sollen also sie die Schuelmaister bey dieser Ordnung aller gebür nach gehandhabt werden, doch vorbehalten, disе Ordnung zumindern, zu mehren, oder gar abzuthuen.

Nun volgen die Gebett, was man Morgens vor der Schuel den Kindern vorsprechen, oder vorbetten soll.

Im Namen Gott des Vatters † vnd des Sons † vnd des heyligen Geists † Amen.

ALlmechtiger ewiger Gott güetiger Vatter, sihe an mit den Augen, deiner barmhertzigkeit, vns deine liebe Kinder, vnnd verhilff genedigklig, das bey vns sey vnd wohne dein heiliger Geist, der vns erleucht vnd lerne, alles was zu deiner Göttlichen ehr, zu vnserm Hail, vnnd zu gemainen nutz vnd wolfart der allgemainen Christenlichen Catholischen Kirchen, dienen, vnd gedeyen mag, zündt auch inn vns an, O Herr, das fewer deiner liebe, gib ain abscheuhen vnnd Grewel vor allen sünden vnd lastern, vnd ain hunger vnd eyfer, zu aller Tugend vnd Gerechtigkait, damit wir als gehorsame Kinder im leben vnd sterben, dir angeneme vnnd wolgefellig seyen, durch IESVM Christum vnsern Herrn, Amen.

VAtter, vnser der du bist inn den Himmeln u. s. w.

GEgrüßt seyest du Maria, voller Gnaden u. s. w.

Daran schließt sich das apostolische Glaubensbekenntnis im gleichen Wortlaut wie es allzeit und heute noch in katholischen Schulen gelehrt und gebetet wird, jedoch mit dem Schlußsatz:

„Die gnad des hailigen Geists, sey vnd bleib mit vns allzeit, Amen."

Nach der Schuel.

Im Namen Gott des Vatters † vnd des Sons † vnd des heyligen Geists † Amen.

ALlmechtiger, gütiger vnn barmhertziger Gott Vatter, wir deine liebe Kinder, sage dir danck, vmb alle deine gnaden, vnnd wolthaten, vnd bitten demütigklich, du wöllest vns dein Göttlich gnad auch weiter mitthailen, vnd verleihen, damit wir alles, was wir gelernet haben, zu deiner Göttlichen ehr, zu vnserm Hail, vnnd zu viler Menschen nutz vnd wolfart, recht vnd wolgebrauchen mügen, dir sey auch, O Herr, befohlen all unser thuen vnd lassen, vnser Handel vnd wandel, vnser leben vnd sterben, laß vns nun deiner gnaden hie geniessen, vnnd dort mit allen Außerwälten erlangen, das wir in ewiger frewd vnnd seligkait, dich loben vnd ehren mügen, durch Jhesum Christum vnsern Herren, Amen.

Hieran schließen sich die zehn Gebote in etwas abgekürzter Form.

Nach dem zehnten „du solt nit begeren deines negsten guet;“ ist noch angefügt: „Von disen Gebotten sagt Christus, wilt du zum leben eingehn, so halt die Gebott, Matthei 19.“

Nach diesen folgen „Die fünff fürnemsten Gebott der Christlichen Kirchen,“ mit dem Schlußsatz: Welcher aber die Kirch nit hört, oder jre guete ordnung vnnd satzung veracht, der soll für ain Haiden vnd Publican, wie Christus sagt, gehalten werden.

Die Göttliche gnad sey vnd bleib mit vns allzeit, Amen.“

Nachmittag vor der Schuel.

Im Namen Gott des Vatters † vnd des Sons † vnd des heyligen Geists † Amen.

HErr himmlischer Vatter, verleyh vns dein Göttliche gnad, alles was wir thuen wöllen, dasselbig dir zu lob vnd Ehr, vnd im Namen vnsers Herrn Jesu Christi, wol anzufahen, vnd zu vollenden, Amen.

Vatter vnser ꝛc. ꝛc. Aue Maria ꝛc. ꝛc.

Hieran reihen sich „die siben Sacramenten“ und „die drey fürnembsten gueten Werck: Betten, Fasten, Almuesen geben;“ ferner „Die siben leibliche Werck der Barmhertzigkait“ mit dem Schlußsatze: „Von disen sagt Christus, selig seind die Barmhertzigkeit erlangen, Matthei 5.“

Sodann folgen „Die siben geistlichen Werck der Barmhertzigkait mit dem Schlußsatz: „Mit was massen wir aber außmessen, mit derselben wirdt vns wider eingemessen, Luce 6.

Die gnad Gott d. H. Geists ꝛc. ꝛc.“

Nach der Schuel.

Im Namen Gott des Vatters † vnd des Sons † vnd des heyligen Geists † Amen.

VMb deine trewe gaben der Lehr vnd Vnderweisung, miltreicher Gott, sagen wir dir lob vnnd danck, vnd bitten Dich, gib vns auch in derselbigen also fort zufaren, auff das wir immer geschickter werden, dich groß zu machen, vnd unsern Negste, zu seinem hail, dienen mögen, durch IESUM Christum vnsern Herren, Amen.

Nach diesem folgen „die siben Todsünd,“ mit dem Zusatze: „Von den Todtsünden geschriben stehet, die solches thuen, werden das Reich Gottes nit erlangen, sondern des ewigen Todts sterben, Galath. am 5. Jere. 17.

Hieran schließen sich „die sechs sünd in den heyligen Geist;“ mit dem Schlußsatze: „Dise sünd werden in dieser, vnd jhener Welt gar nit, oder schwerlich verzigen werden.“

Ferner: „Die vier sünd, die in den Himmel schreyen:

1. Fürsetzlicher Todschlag.

2. Die stummende oder Sodomittische sünd ꝛc. ꝛc. mit dem Anfügen: „Und solche laster werden von Gott allzeit erschröcklich gestrafft.“

Folgen dann „Die neun frembden Sünden," mit dem Zusatz: Dann also vnd mit der weiß, werden wir an frembden sünden vor Gott schuldig, vnd thailhafftig, als ob wir selbs Personliche begangen hetten.

Die gnad des heyligen Geists ꝛc. ꝛc.

Am Pfintztag (Donnerstag) vor od' nach Mittag, nach der Schuel, anstatt des ersten Gebetts, soll. zu ehren der Angst Christi, das nachvolgend Gebett gesprochen werden.

O Milter Herr Jesu Christi, der du im Garten, von wegen meiner, vnd der gantzen Welt sünden, sehr grosse Trübsal vnd Kümmernuß, Angst vnnd Not, Pein vnnd schmertzen willigklich gelitten, auch wunderbarlicher weiß Bluet geschwitzet, vnd inn dem allem von einem Engel gesterckt hast wölle werden, verleyhe mir armen Sünder, das ich, aller meiner trawrigkait, trübsal vnd anlige, mich zu dir wenden, inn solchem von deinem Engel gesterckt, vnd letzlich inn Betrachtung deines heyligen Leydens, an stat des Blüts, die zäher miltigklich vergiessen müge, Amen.

Am Freytag vor Mittag nach der Schuel an statt des ersten Gebetts, zu ehren der Schidung Christi, das nachvolgend Gebett.

O Herr IESU Christe, durch die Bitterkait deines heylige Leydens, so du umb vnsert willen am Creutz hast gelitten, allermaist aber in der stund, da dein edle Seel, von deinem heyligen Leib geschiden ist, Bitt ich du wölleſt dich vber mein arme Seel erbarmen, sonderlich wann sie von meinem leib wirdt abschaiden, auff das dein Creutz vnd Marter an mir vnd andern Sündern nit verloren werde, Amen.

Am Sambstage vor oder Nachmittag, nach der Schuel, zu ehren der heyligen Junckfrawen Mariä, das Salue Regina.

GEgrüeſt seyeſt du Künigin der Barmhertzigkait, das Leben, süessigkait, vnd unser Hoffnung, sey gegrüeſt, zu dir schreyen wir ellende Kinder Eue. Zu dir seufftzen wir trawrende vnnd wainende in disem thal der zäher, Eya vnser Fürsprecherin, darumb kör dein barmhertzige augen zu vns, vnd nach disem ellend, zaige vns Jesum, die gesegnete Frucht deines leibs, O güetige, O milte, O süesse Maria.

Zu Vrkundt haben Wir vnser Fürstlich Secret Insigel hieran geheneckt, Geben in vnserer Statt Inßprugg, den Sechzehenden tag Monats Decembris, Anno Funfftzehenhundert, Sechßvndachtzig.

Instruction Vnd Ordnung der Schuolen den 16. Decemb. Anno 1586.

Da diese wichtige Urkunde sich nirgends unter den vorderösterreichischen Schulakten gezeigt, sondern ausschließlich nur unter den St. Blasianischen Schulakten vorgefunden hat, ist mit Sicherheit anzunehmen, daß solche von einem St. Blasianischen Conventualen entworfen, von dem Erzherzog Ferninand als österreichischem Statthalter der Vorlande und Landvogten des Breisgaus bestätigt, aber nur im St. Blasianischen Zwing und Bann zur Einführung gelangte.

Schulmeisterbesoldung in St. Blasien vom Jahre 1604.

Im Jahre 1604 suchte der ehrsame Schulmeister Henrico Roberto zu St. Blasien bei dem damaligen Abte des dortigen Gotteshauses um Wiederanstellung an der deutschen Schule daselbst, resp. um Erneuerung und Verlängerung seines abgelaufenen Dienstkontraktes nach.

Nach den Satzungen der St. Blasianischen Schulordnung hatte der Schulhalter Kost und Wohnung im Kloster. Henrico Roberto war aber verheiratet. Da Frauen aber kein Zutritt in die Abtei gestattet war, hatte er bis dato seine Frau nebst 3 Kindern außerhalb St. Blasiens untergebracht. Anläßlich der Erneuerung seines Dienstkontraktes wünschte Roberto, daß ihm die Übersiedelung seiner Familie und deren Niederlassung in St. Blasien gestattet würde.

Da Roberto nicht nur ein tüchtiger Lehrer, sondern auch ein ausgezeichneter Musiker und gewandter Orgelschläger war, ging man von seiten des Convents auf sein Ansuchen ein. Es wurde deshalb am 3. Juni 1604 ein Dienstvertrag mit ihm abgeschlossen, worin aber nur seine Verpflichtungen festgesetzt wurden. Da er Verpflegung im Kloster zu beanspruchen hatte, wurden seine sonstigen Gehaltsbezüge zum Unterhalt seiner Familie bestimmt und dementsprechend formuliert. Am 3. Juli 1604 kam ein Übereinkommen zustande:

„Waß Roberts Haußfrawen sambt dero Kindern soll gegeben werden."

Actum St: Blasien den 3. July anno 1604.

Erstlich 12 Par weiß vnd 7 Schwarz Laibli Brot, wochentlich. Item 8 Pfundt gruen fleisch, darund wan mans begeret, wochentlich 1 Pfundt Dyres. Item Wochentlich 2 Pfund schmalz. Item für ein ganz Jar 7 Vtel. Salz. Item Järlich — 2 Vtel. Bonen. Item für ein ganz Jar 7 Vtel. Erbßen. Item Järlich 2 Vtel. gestamPffte gerste. Item Järlich 2 Vtel. Habermehl. Item Järlich 3 gantze Stockfisch. Item 40 Platheißly. Item 3 KarPffen. Item 30 Hering. Item Wochentlich 4 schüssel Meel. Item 3 Vtel. Dürrschnitz. Item 3 Vling. gestamPffte Hirsch. Item 30 Kabis KöPff oder Kraut. Item 25 kleine Khüe Keßly. Item alle Tag ein Meisterbecher mit Wein vnd weiteres nicht. Item wochentlich 1 Glaß Milch vnd mehr nit. Item Jme H. Roberto Järlich 3 Par schueh, Wie auch seiner Haußfrawen 3 Par schueh. Jedes Par einmal geflickht, Auch jedem Kind so alhin, 1 Par vnd nit mehr. Item so sollen auch sie alle Hauß Rath und Beth gewandt selbsten haben. Allein ein halbes Jahr lang soll Inen für die Kind Bether dargeliehen werden.

Bei vorstehendem Vertrag wurden aber Holz und Licht 2c. vergessen. Als nun am 11. November 1606 derselbe wieder erneuert werden sollte, da reichte Robertos Frau ein Verzeichnis über ihre familiären und häuslichen Bedürfnisse beim Convent ein, wobei sie außer ihren

Kindern, deren Zahl sich allem Anschein nach vermehrt hatte, auch ihre sonstigen Zugehörigen berücksichtigt wissen wollte.

Unter selbigem Datum kam denn auch ein neuer Vertrag zu stande; statt der vielsortigen Naturalien wurde dem Schullehrer „Jme, für seine Haußfrawen, Kinder, Diensten, vnd welche Ehr sonsten durch daß ganze Jaar brauchen, haben vnd halten mochte, für SPeiß, Drankh vnd alle Alimenta Vnd Vfenthaltung, Jaarlichen, vnd in deß jaar, so lang Ehr ein Gotßhaißiger diener verbleibt, besonderß zue geben — 52 Gulden Vnd solche zue 4 Ziehlern, Alß vf jede Fronfasten — 13 gl. Vnd solche Bestallung solle vf Feste St. Lucie ad 1606 ietz ablauffendes Jaar Angefang vnd die erste 13 gl. vf Khünftig Januaris anno 1607 zum erstenmahl gelüffert werden."

Außer der Geldbesoldung wurden noch weiter bewilligt: ihm (dem Lehrer) sowie seiner Frau 3 Paar Schuh und 1 Paar Pantoffel, sowie ein Quantum Leder. Aus letzterem konnte die Fußbekleidung der Kinder und Zugehörigen angefertigt werden, da sich das Kloster um jene nicht mehr bekümmerte, ferner das nötige Brennholz und 8 ℔ Unschlittlichter. Fleisch aus der Conventmetzig oder sonstige Lebensmittel aus der Hofküche sollten der Schulfrau nur gegen bare Bezahlung oder Anrechnung auf das Gehaltsaversum verabreicht werden. Dagegen wurde ihr ein Krautgarten zur unentgeltlichen Benützung überlassen.

Am 23. Juni 1611 wurde zwischen dem Convent und dem Schullehrer Roberto wieder ein weiterer Vertrag abgeschlossen, worin „der Ehrenveste vnd Wohlgelehrte Herr Henricus Robertus, Music-Magister zue Jro gl. Vnnd dero anbeuohlenen Gotteshauses Organisten, Musicanti und Componisten" neuerdings ernannt wurde.

Diesmal erhielt er volle Wohnung im Kloster, einen Krautgarten, Brennholz zur Notdurft, für seine Person den Tisch wie zuvor, auch jährlich 3 Paar Schuh, jedes einmal geflickt und im andern Jahr ein Paar Pantoffel; ferner 8 Pfund Kerzen.

Kurz vor Verlängerung seines Dienstvertrages war Robertos Frau gestorben. Es wurde deshalb im neuen Vertrag die Bestimmung getroffen, daß, falls „er sich widerumb verheurathen wirdt, soll seiner Haußfrauen, oder wo er ledig Pleiben wurde, einer seiner Döchter, so bey Jm verbliben Vnd haußhaltten wurde, geben werden, für Jhre alimenta 52 Gulden Vf Jede Fronfasten 13 Gl. . . . . Was er Khorn, Wein oder Fleisch bedarf, soll man Jme Vmb gebürendes geltt alhie Jm Gotteshauß zur notturfft solches und das Fleisch vsser hoffmetzge werden lassen, Vnd das geltt od Pretium vs seiner bestallung Jehrlich inbehaltten."

Des weiteren bekam er nach diesem Vertrag für das Orgelschlagen 50 fl. und für Leitung der Musik ebenfalls 50 fl.

§ 10 lautet: „Soll sich des Nachtisches wie bißhero vergniegen lassen, wo ihro gnaden nit zur Tafell Jne berieffen würde." Darnach genoß Magister Roberto hohes Ansehen beim Abte des Klosters St. Blasien. Hauptsächlich wurde ihm die Pflege der Musik ans Herz gelegt, „daß das Gotteshauß dessen ein sonderes ruomb Vnd lob haben möge."

Teutsche Schuell-Ordnung.

Einem Schuelmeister Vnd Jugend in dem Gotts Hauß St. Blaßien zue Beobachten.

Erstens.

Weillen der Weißheit Anfang ist die Forcht Gottes, Würt für nothwendig geachtet, vor allem die selbige wohl in acht zu Nemmen. Wie dan der Hochwürdig Vnßer Allerseits Gnädige Prälat und Herr in AuffRichtung dießer Schuel Sein Gute Intention eintzig und allein auf die Ehr Gottes neben Befürderung gemeinen Nutzens gestellt will haben, So solle Vnd wirt dan hir Bestellter Schuhlmeister die Jhme anVertraute Jugend Bester Massen Zur Gottes Forcht und Rechten Christlichen Wandell ziehen, die schuhl mit dem Gebett anfange auch mit demselben sollen Enden.

Wie dan sowohl Sommer alß Winter Zeit die Morgenschuhl Jhr anfang Wirt Vmb 7 Uhr mit Vorhergehendem Gebett Kom H: Geist 2c. sambt dem Vatter Vnßer Vndt Englischen grueß 2c. Die Kinder und anVertraute Jugent Wirt er mit allem Fleiß VnderRichten und Lehren Biß Vmb 9 Uhr, zu welcher stund er sich Sambt den Jhme Vndergebenen in Guter ordnung Wirt in die Größer oder Vnder Kirchen Begeben, Ein H: Meß zu Hören, damit aber die Vnwissende Jugend mit mehrer andacht deren Beywohnen, Zuvor mit einfeltiger auslegung dieses geheimnuß die Kind VnderWeißen.

Nach andächtigem Meß Hören Würt er sich in Voriger Guter ordnung in die schuhl Begeben, die übrige Zeit mit den Schulkindern noch nützlich Biß auf 10 uhren Zu Zubringen. Vmb welche Stund er Sie nach gesprochenem Glauben und Zehen gebotten Gottes Solle in gebührend Zucht entlassen.

Nachmitag solle er die Kind dahin halten, daß sie sich Bey Zeiten in der schuhl einstellen, also das er gleich Vmb 1 Uhr. Gleich Wie obgedacht, mit anruffung deß H:Geists die Jhme anuertraute Kind anfange Zu undWeißen und Lehren. Das schreiben Belangend dörfften zuem Tauglichsten sein, so Solche instruction nach Zweymahl angehörter Lection Vorgenommen Wirt. Jhnen die Handziehen, den Vortheil Weißen, Wie sie mit Rechtem Fleiß den Vorgeschriebenen Buchstaben nachkhommen und erreichen mögen. Welche nachmitag schuel ordinari sich Biß auff 4 Uhren erstreckhen solle, alß dan mit dem Gebett Wie oben entlassen.

Alle Freytag solle OhnVermeidlich: Es fielle dan auff denselben ein Fest- oder gebottener Feyrtag, Für Welchen alß dan der samstag müste substituirt sein, die schuel Von Christlicher Lehr sein, fleißig lassen den Cathechismum lessen, und auswendig recitieren, allzeit zwey durch Frag und antwort, die mindere sollen im Betten Recht Vndwießen werden.

Die in Rudimentis oder Principiis zu instruiren, sollen Vor anderen im Althar Gebett Vndwießen werden. Adpulsum Salutationis Angelica, Solle Er

Schuelmeister, oder Ein anderer, clara Voce Vor Weg die Jugend Gegenwärtig sprächen:

1. Der Engell des Herrn Bracht Maria die Bottschaft ave 2c. 2. Sihe ich Bin ein Dienerin 2c. ave. 3o. Vnd das Wort 2c. ave. denn alle sollen nachsprächen. Adpulsum Duo decimo Solle gesprochen werden Da pacem Domine u. o Herr Gibe Vnß den Frieden u. ahm Freytag aber: Es sind Finsternußen worden 2c. Wie dan alles im Kleinen Lucerner oder Kostantzer Catechismo zu finden. Alle Son Vnd Feyrtag Soll er die Kinder, so in dem Closter wohnen, dahin halten, das sie sich fleißig in der Schuel einfinden, Von dannen in guter ordnung in das alte Minster in die predig und Gottsdienst, wie auch in die Kinderlehr Vndt Vesper Führe, Es wer dan das die noch nit fähige der predig oder sonst nit wohl Bekleidte, Vernünftiglich möchten enthebt sein. So offt aber ein Gantze Wochen, mag den Kinderen Jeden Dinst- und Donerstag recreation Zuegelassen werden, doch aber wer es rathsam das Sie zu Vor eine schrift schreiben, Nechstfolgende Schuhl selbige zue corrigiren Vorzuweißen.

Eß sollen auch die Kinder dahin gehalten werden, daß sie Keine Zotten weder mit Wort noch Werkhen an einigen ohrten Verüben, sondern so wohl Von dießem als Fluchen und schwehren, auch allem was der Jugend Vnanständig mit Betrohung scharpfer Züchtigung abhalten. Bey nebens alle Güte Sitten Vndt Tugenden mit Stether und Beharlicher Bemühung in die Jugent pflantzen, damit Vorauß Gott geEhrt, der Hochwürdig Vnßer allerseits Gnädiger Prälat und Herr seiner Guten Intention gewährt, die Eltern aber sambt den Kinderen weg geschöpfter guter Zucht Vnd Lehr erfreuet werden.

Unter Fürst-Abt Martin II. wurde unterm 17. August 1765 eine achtsätzige

Schul-Ordnung
für
die samtliche S. Blasische Reichs Unterthanen
herausgegeben.

Der Eingang dieses fürst- äbtischen Erlasses lautet folgendermaßen:

Von Gottes Gnaden, Wir Martinus II. des Heil. Römisch. Reichs Fürst und Abbt des Fürstlichen Reichs-Stifts St. Blasien auf dem Schwartzwald, Herr deren Reichs- und V: Ö: Herrschafften Bondorf, Staufen, und Kirchhofen, auch zu Gurtweyl und Ober-Ried und Sr. Röm: Kayßl. zu Hungarn und Böhmen Königl. Apostol. Mayst: 2c. 2c. Erb-Ertz-Hof-Caplan in denen V: Ö: Landen, wie auch Eines daselbstig-Löbl. Prälaten-Stands Präsident 2c. 2c.

Entbiethen allen . . . . u. s. w.

Der Eingang handelt von dem Wert einer christlichen Erziehung und guten Schulbildung für das zeitliche und ewige Wohl.

Abschnitt 1. verlangt, daß an allen Orten von Martini bis St. Georgii (also während des Winters) Schule gehalten werden solle, wobei auf geschickte Schulmeister bedacht zu nehmen sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschn. 2. verlangt die Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder.

Abschn. 3. bestimmt den Pfarrer zum Schulaufseher resp. Visitator, regelt die Unterrichtszeit (8—11 und 1—4 Uhr).

Abschn. 4. handelt von der Schulpflicht (7.—13. Lebensjahr) und dem Schulzwang.

Abschn. 5. handelt vom Schulgeld, sowie von solchen Knaben, welche sich etwa dem Studium der Theologie zu widmen beabsichtigen. Desgleichen auch Abschnitt 6. und 7.

Aschnitt 8. verlangt strikte Durchführung der obigen 7 Punkte und droht saumseligen Vorgesetzten, sowie ungehorsamen Unterthanen mit strengen Strafen.

Schulordnung

für die vier Vogteyen des Fürstlich St. Blasianischen Zwing und Bahns.

1771.

Eine ganz unlaugbare wahrheit ist es, daß ein wohleingerichtetes Schulwesen die zeitlich und ewige Glükseligkeit der Menschen Befördert. Beydes erprobet sich aus dem, daß die Schule geschiktere Bürger, worinn die zeitliche, und Bessere Christen Bildet, worinn die Hoffnung der ewigen Wohlfahrt Bestehet. Ohne Schulordnung aber, und ohne gewisse Gesetze kann ein Schulwesen ohnmöglich Bestehen, da der Lehrende sowohl als der Lernende eintweders sehr wenig und ohne alle Ordnung, oder wenigstens nur so viel thun würden, alß ihnen gefällt, wie in hiesigen Vogteyen Bis anhero genugsam zu ersehen geweßen.

Gleichwie demnach Ihro Kayserlich Königliche Mayestät unsere Allergnädigst und weiseste Landesfrau und Mutter die heylsame Verbesserung der Schulen allen höchst dero Österreichischen Vorlanden neuerlich anbefohlen; so werden dieser allerhöchsten Verordnung zu Folge aus gnädigsten Befelch S. Hochfürstl. Gnaden Martins des 2. hiesigen Vogteyen folgende Schulgeseze Vestgestellet, und dieße hiemit allen Vorgesetzten, Schulmeisteren, Stabsangehörigen, Ältern, Vogtleuten, Meistern und deren Kindern, Dienstboten, Pfleg-Befohlnen Kund gethan und nachdrucksamst geboten, daß alle und jede ein für allemal nachstehende Punkten so viel diese einen jeden Betreten, auf das genauigste Vollziehen, und Bey ohnausbleiblicher Strafe Befolgen sollen, und zwar:

1.

Sollen alle Kinder, Beyderley Geschlechts an Orten, wo ganze Dörfer Beysamen wohnen, und wo es wegen dem Schnee und Witterung zusammzukommen jederzeit möglich ist, alß zu Bernau, Menzenschwand, Höchenschwand, Hensern, Urberg, Vom 6. Jahr des Alters, Bis einschlüssig in das 14. Von Allerheiligen Bis Georgii ohnnachsichtlich Vormittag von 8 bis 11 Uhr, nachmittag aber von 1 Bis 4 Uhr in die Schule zu gehen gehalten seyn.

2.

In diesen Schulstunden sollen nach der gedrukten Abtheilung der Classen die Kinder Beyderley Geschlechts, mithin die Mädgen sowohl alß die Buben ohne allen Unterschid und Ausname: im Buchstabiren, gedrukt und geschriebenes zu lesen, im Schreiben, Rechnen, und Hauptsächlich in der Christlichen Lehre unterwiesen werden.

3.

Obschon es nun die allertheureste Schuldigkeit der Aeltern ist, daß sie ihren Kindern so viel möglich, eine menschlich und Christliche Auferziehung geben, so ist hingegen auch Bekannt, daß die Ältern ihrer Pflicht ganz vergessen, die Kinder offt nicht schicken, sondern ehender zum Baumwollspinnen und anderen Dingen mißbrauchen. Darum werden die Vorgesetzten denen Schulmeistern dahin verhilflich seyn, damit die Schulkinder alle in ein richtiges Verzeichniß gebracht werden, wozu in zweifelhaften Fällen auf gezimendes Ansuchen Bey den Pfarrherrn das Taufbuch die Beste Auskunft geben kann, und solle Von diesem Verzeichnisse eines der Obrigkeit, eines dem Pfarrherrn zugestellet werden; das dritte aber dem Schulmeister selbst verbleiben.

4.

Im Falle nun, das ein in diesem Verzeichnisse enthaltenes Schulkind ohne rechtmäßige Ursache und Vorhero von der Obrigkeit oder dem Vorgesetzten und Schulmeister erhaltene Billiche Erlaubniß, mit oder ohne Vorwissen der Aeltern ausbleibet: so wird der Schulmeister solche Saumselig- und Ungehorsame schriftlich anmerken: und ohne alle Menschenfurcht der geistlich und weltlichen Obrigkeit zu nach gesetzten ohnnachsichtlichen Strafen wochentlich anzeigen.

5.

Haben die Aeltern von dem aus Bleiben des Kinds gewust, oder solches selbst aus Bleiben geheißen, so sollen sie das erstmal ihres Fehlers wegen gütiglich ermahnet, das zweytemal aber 10 kr, das dritte und die übrigen male aber 15 kr Strafe erlegen: und das Kind jedesmal mit der Ruthe gezüchtiget werden. Sind aber die Aeltern Arm; so sind sie mit einer Leibsstrafe zu Belegen. Sollte der Schulmeister im Anzeigen ungetreu erfunden werden; wird er für jedes Verschwiegenes Kind 15 kr erlegen..

6.

Die von Ungehorsamen fallenden Geldbußen würd auf Obrigkeitlichen Amts Befelch jedesmale der Vorgesetzte ohngesäumt eintreiben, und auf Verlangen des Schulmeisters, gegen schriftlichen Scheine zu Erkaufung Papiers, Dinten und Federn ꝛc. für Arme Kinder Verrechnen.

7.

Auf daß die Anzahl dieser Ungehorsamen, so Viel möglich vermindert werde, sollen die Orts Vorgesetzten wochentlich wenigstens einmal die Schulen Besuchen: Darinnen hauptsächlich sehen und nachfragen, ob niemand aus Bleibe, auch hiebey den Anlaß nemmen, den Schulmeister seines fleißes, und die Kinder auch deren Aeltern ihres schuldigen gehorsams gegen die Obrigkeit zu erinnern.

8.

Wenn die Kinder aus, oder in die Schule gehen, sollen sie von den Aeltern und Schulmeistern angehalten werden Par und Par zu gehen: und das Vater unser Laut über die Gasse her zu Beten, um durch ihr unschuldiges Gebet den Segen

zur Schule und über ihre ganze Gemeinde Vom Himmel zu erbitten. Im Hin und Hergehen wird ihnen alle ungebühr, zanken, Stoßen, Rauffen, Kilzen, Stein und Schneeballen werfen unter Ruthenstrafe verboten.

9.

Vor und nach der Schule, auch wenn die Stunde schlagt, sollen die Kinder ihr andächtiges Gebet Verrichten, wie es im ersten Katechismus enthalten ist. In der Schule werden sie ruhig sizen, sich alles Geschwäzes und Gelächters, auch des Vielen hinauslaufens Bey Ruthenstrafe enthalten. Der Schulmeister wird Sorge Tragen, daß die Kinder nach ihren Classen eingetheilet, die Mädgen und Buben Besonders, nicht untereinander Vermischt sizen. Darum werden

10.

Die Vorgesetzten dafür sorgen, das in jeder Gemeind, wo kein eignes Schulhaus ist, nach der Anzahl der Kinder eine größere Stube für je und allzeit erwählet und mit dem Besizer des Hauses wegen der Angelegenheit eine Abkunft getroffen werde, damit man sotane Stuben mit genugsamen Bänken und Tischen, welch Letztere wenigst drithalb Schuh Breit seyn müssen, Versehen könne.

11.

Um die Reinlichkeit den Kindern von Jugend her anzugewöhnen, wird der Schulmeister nicht zulassen, daß die Kinder mit ungewaschenem Angesicht, Mund und Händen, mit unsauberen Köpfen und ungekammten Haaren, oder nur halb angezogenen Kleidern, sondern, so viel möglich, rein und Sauber erscheinen. Desgleichen ihre Schriften und Schulbücher ganz unzernagt erhalten.

12.

Damit die Christenlehre in den Kirchen von den HH. Selsorgern um desto fruchtbarer abgehalten, und hiezu die Jugend nicht unbereitet erscheinen möge, werden die Kinder vom 6. Bis in das 14. Jahr, wo es die Entlegenheit der Höfen zulaßt, an Sonn- und Feyertagen eine Stund vor dem Gottsdienst auf der Schulstube sich versammeln, und wie es der Pfarrherr einem jeden Schulmeister Befehlen wird, Christenlehre halten, damit sie in der Kirche zu antworten in stand gesetzet werden.

13.

Von dem Schulhause aus gehen die Kinder unter Beständiger Obsichte des Schulmeisters und Lauter Abbetung des Vaterunsers par und par in die Kirchen: Beziehen dort unter den Augen des Schulmeisters ihren angewiesenen Plaz, führen sich andächtig und ehrerbietig auf, und solle der Schulmeister kein Umgaffen, Geschwäz, Gelächter oder andere Ungebühr in der Kirche ohne Ruthenstrafe Vorbei gehen lassen.

14.

Wenn man mit Creuz oder in eine andere Kirche zum Gottesdienste gehet, als wie z. B. nacher St. Blasien zu gewissen Zeiten, oder von Menzenschwand auf Bernau, Von Häuseren auf Hohenschwand oder hierher zu geschehen pfleget; solle ein jeder Schulmeister am Sommer wie im Winter mit seiner anvertrauten Jugend gleichfalls par und par unter Abbetung des Rosenkranzes erscheinen, seine Kinder beständig um sich Behalten, damit doch Gott mit Ehrfurcht gedienet, und die ärgerliche Aufführung in der Kirche künftig vermieden werden möge.

15.

Wird den Schulmeistern nachdrukſamst Befohlen, sich nach der ihnen nun

hier drukter gegebenen Abtheilung der Classen- und der Tagordnung, auch andern Vorgeschribenen Lehrpunkten zu richten, allen Kindern ohne Ausnahme, dem Reichen, wie dem Armen die Tägliche Unterweisung zu geben, Täglich ein jedes zu Behören, einem jeden Täglich, nicht nur wochentlich einmal, das Schreiben und Rechnen zu zeigen. Besonders aber im Strafen die Bescheidenheit nicht zu überschreitten, und sich vom Fluchen und groben Scheltworten zu enthalten.

16.

Weilen aber, Bekannter Dingen, die Schulen in hiesigen Gegenden Bishero gar schlecht Bestellet gewesen und hieraus notwendig folget, daß die würklichen Schulmeister: da sie in ihrer Jugend selbst wenig erlernet, alles jenes selbst nicht gut wissen, was und wie sie es den Kindern zeigen sollen; so werden sie, die Schulmeister nachdrukſamst erinnert, nach und nach alles jenes selbst Beßer zu lernen, was den Kindern in den neu gedrukten Schulschriften zu lerneu Vorgeschrieben wird. Wenn nun die Schulmeister hiezu nur einen Eüfer und guten willen zeigen; so versichert man sie, daß man Geduld mit ihnen Tragen und nicht alles auf einmal Verlangen wird. Damit sie zugleich in ihren Bemühungen einige Hülfe haben mögen; werden sie in Vorkommenden zweifeln und zu ihrem eigenen Besseren Unterricht an den zwing und Bahnischen Oberschulmeister Herrn Jos: Zobel angewiesen, der ihnen mit Rath und That, so oft sie es verlangen, an die Hand gehen wird. Auch die HH. Selsorger erbieten sich, dem Gemeinen Besten und Gottes Ehre zu Liebe, sie zu rechte zu weißen, und zu Berathen.

17.

Zu jedes Schulmeisters wissen hat Besagter OberschulMeister den Gewalt, die Schulen umligender Vogteyen zu visitiren, so oft er Zeit und Lust dazu hat.

Da wird er darauf sehen, ob der Herrschaftliche Befelch und Ordnung in allem befolget werde und ob die Schulmeister sich nach und nach befleißen: jenes zu erlernen, was ein Schulmeister können und wissen muß, und ohne welches kein Tauglicher Unterricht gegeben werden kann.

Er hat den Gewalt den Schulmeistern im Rechnen und allen übrigen Lectionen aufzugeben und sie von Stelle zu Stelle zu examiniren.

Die Schulmeister werden demnach angewiesen, ihm williglich zu gehorchen, auch sich durch ihn auf Ende dieses Jahres und nächst kommenden Herbst zu einem allgemeinen examen vorzubereiten.

18.

Damit bei den Kindern der Löbliche Eüfer unterhalten werde, sollen die Schulmeister selbe Täglich nicht nur aus den mündlich und schriftlichen Aufgaben um den Rang und ersten Plaz stechen lassen, sondern von denen, welche ihrem Alter und Classe nach schon schreiben und rechnen, alle Monat wenigst einmal die Schriften und Verfertigte Rechnungsaufgaben denen Pfarrherrn Vorweisen; alle 10 Wochen aber einmal neu geschriebene Schriften und Rechnungsaufgaben an das Amt zur Einsicht gnädigster Herrschaft selbst einliefern.

Wie alles dieses geschehen müsse, wird ihnen der Oberschulmeister zeigen.

19.

Diese ganze Verordnung Betrift nur Winterschulen, die von Allerheiligen Bis Georgii dauren. Da aber die Erfahrung zeiget, daß Kinder über den Sommer fast alles wieder vergessen, was sie am Winter gelernet haben, und also die

mit ihnen gehabte Mühe und Unköſten faſt umſonſt ſind; ſo wird gemeſſenſt verordnet, daß alle Schulkinder, welche am Sommer durch Hüten nicht rechtmäßig verhindert ſind, vom 6. Bis in das 14. Jahr nach Georgii durch den Sommer alle Sonn- und Feyertage nachmittag Bey einer ihnen gelegenen und von dem Pfarr-Herr zu Beſtimmenden Stund. z. B. Von 3 Bis 4 Uhr oder von 4 Bis 5 Uhr auf der Schulſtube erſcheinen und wird ihnen der Schulmeiſter zum widerhohlen und das Vergeſſen zu verhüten nach ihren Claſſen eine Lection von einem male auf das andere aufgeben, und Behören. Auch ſollen jene, welche am Winter ſchreiben und rechnen gelernet, eine ſchon verfertigte Schrift und Rechnungsaufgabe zum Verbeſſern mitbringen. Dieſe Probſchriften und Rechnungen werden alle Monat dem Herrn Pfarrer Vorgewieſen und auch alle 10 Wochen ſamt den Tabellen an das Amt eingeſchickt. Nicht minder haben die ad 5 Bemerkte Anzeigen der ausBleibenden ſamt den Strafen auch hier ihren Plaz.

20.

In Ruckſicht: daß unter dem jungen Volk, welches Alters wegen nicht mehr in die Schule gehen will, Hauptſächlich im Chriſtenthume eine höchſt verdammliche Unwiſſenheit herſchet, und daß eben dieſes junge Volk die geheiligten Sonn- und Feyrtage, nicht wie das Kirchengebot Befilcht, zum Selenheyl, ſondern nur zum hölliſchen Müſſiggang und zur Ausübung der Gottloſigkeit mißbrauchet; ſo wird allen und jeden, ſie ſeyen einheimiſche Söhne und Töchtern, oder fremde Knechte und Mägde vom 14. Bis auf das erfüllte 20. Jahr, nicht nur unter oben ad 5. Beſagter Geldbuſſen, ſondern auch unter empfindlichen Leibesſtrafen geboten, und Befohlen, Sommer und Winter das ganze Jahr hindurch an allen Sonn- und Feyrtagen nachmittag zu einer gewiſſen Stunde, die jeder H. Pfarrer beſtimmen wird, auf der Schulſtube Bey dem Schulmeiſter zu erſcheinen um alldorten hauptſächlich Unterweißung in dem Chriſtenthume zu empfangen. Was aber hiebey weiter geſchehen könne, finden die Schulmeiſter in der gedrukten Claſſenabtheilung ganz ausführlich.

21.

Damit aber durch dieſe Zuſammenkunft ausgelaſſener junger Leute nicht Aergerniß und Buelſchaften noch mehrer unterhalten werden, ſo wird Verordnet, daß Beyde Geſchlechter zu abgetheilten Stunden, z. B. die Mädchen von 1 bis 2 Uhr, die Buben aber von 2—3 Uhr erſcheinen. Der Schulmeiſter hat demnach auch dieſe in ein ordentliches Verzeichniß und Namenregiſter zu verfaſſen, die ohne vorgehende Erlaubniß und gerechte Urſache aus Bleibenden jedesmal gleich dem Hrn. Pfarrer, wenn aber die geiſtliche Ermahnung und Strafe nicht helfen will, ohne Verweilung der weltlichen Obrigkeit anzuzeigen, oder ſelbſt die Strafe ſeiner ſchädlichen Verſchwiegenheit zu gewarten.

22.

Eine etwann Vorgeſchüzte Wahlfart in das Todmos, ein anderer Kirchgang, oder die Nothwendigkeit am Sommer Beere zu brechen, werden für keine giltigen Entſchuldigungen angenommen. Dann erſtlich iſt es Beſſer im Chriſtenthume Unterricht zu empfangen, als unter dem Vorwand einer Wahlfart im Feld herumlaufen. Zweytens kann das Beerenbrechen nach der Schulſtund geſchehen, und drittens werden die Aeltern und Vorgeſetzten erinnert, ihre Leute nach geendigtem Gottesdienſt, er mag gehalten werden, wo er will, heim zu ſchaffen, und nicht in Wirthshäuſern oder andern Schlupfwinkeln aufhalten zu laſſen, um ſich der Lehrſtund zu entziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

23.

Wer von diesen Sonn und Feyrtagsschülern in vorigen Jahren einmal Schreiben und Rechnen gelernet, der Bringet auch eine schon zu Hause geschriebene Schrift und Rechnungsaufgabe zum Verbesseren mit sich, die alle jeden Monat wenigst einmal dem Hrn. Pfarrer vorgewiesen, alle 10 Wochen aber samt der Feyrtagstabelle an gnädigste Herrschaft eingeschickt werden.

24.

Dieweil man aber nicht immerhin arbeiten kann, so wird den Schulmeistern erlaubet, denen Kindern jede Woche, wenn in derselben kein Feyrtag fallet, am DonnersTag nachmittag Vacanz zu geben: doch mit dem ausdrüklichen Gebote, daß die Kinder etwas zu lernen oder zu thun über Hause, wie an allen Tagen, da keine Vacanz ist, Bekommen, und diese Zeit mit einer ehrlichen Kurzweile, nicht mit Eisschleiffen, Bergschlitten, Schneeballen, oder andern Ausgelassenheiten und Muthwillen zu Bringen. Beyde Geschlechter gehören in der Vacanzzeit für sich selber einmal zusammen.

25.

Noch andere VacanzTage, den Faßnachtdinstag ausgenommen, sollen die Schulmeister zu erlauben nicht Befugt seyn, am allerwenigsten aber sich aus einigem Vorwand von der Schule zu entfernen, und selbe müßig gehen zu lassen, es wäre dann, daß die Obrigkeit sie rufete, Bey welchem Umstande sie die Schüler mit Hausaufgaben Beschäftigen müssen, um den verderblichen Müßigang und andere Verdrüßliche Ausschweifungen der Kinder zu verhindern.

26.

Wirthshäuser und öffentliche Tänze, es mögen solche in der Faßnacht, auf die Kirchweyhe, Bey Hochzeiten oder andern Anlässen erlaubet werden, sind für die Schuljugend keine Taugliche Ergözungen; sondern sehr oft die erste Gelegenheit, wobey die Unschuld greulich verführet wird, da sie die schändlichsten Zotten Betrunkener Buelschaften mit anhöret, und die ärgerlichsten Gebährden siehet. Die Vorgesetzten und Aeltern, denen das Heyl ihrer Jugend am Herzen liegen solle, werden Schulkindern Bis in das 14te Jahr keinesweges gestatten, sich Bey Dänzen einzufinden, die Schulmeister aber die Betrettene mit Schlägen züchtigen.

27.

Erfüllet in diesen und andern hier enthaltenen und gnädigst verordneten Stücken ein Schulmeister seine Schuldigkeit nicht, ist er hinlässig, und will nicht Lernen, was ein Schulmeister wissen solle, oder führet sonst einen anstößigen Lebenswandel, der der Jugend zur Aergerniß und zum Verderben gereichen kann, so erfordert es die Pflichte der Vorgesetzten, daß sie die Sache zur Baldigen Verbesserung der geistl. und weltlichen Obrigkeit anzeigen.

Ist aber der Schulmeister ein ehrlicher Mann, der seiner Schuldigkeit nachlebet, so werden sie ihn Bey seiner Ehre Beschüzen, zu Erhaltung der guten Ordnung ihm ihre Hand bieten, und nicht anfeinden, wenn er im Anzeigen getreu ist.

28.

Am Ende des Schuljahrs, welches im Weinmonat gerechnet wird, solle kein Kind in eine höhere Classe gelassen werden, Bis es nicht vor seinem H. Selsorger aus allem, was es nach seiner Classe können und wissen solle, geprifet, und zum Aufsteigen Tauglich erfunden worden. Am wenigsten aber solle ein 14 jähriger Knab oder Mädgen ohne Obrigkeitliches Erkenntniß schulfrey gesprochen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

29.

Die Besoldung der Schulmeister, welche nach ihrer mehreren Arbeit, nach ihrem Fleiß und Geschicklichkeit abzumessen ist, und Bey Erfüllung der neuen Schul Ordnung merklich größer als Vorhero zu seyn Verdienet, solle von nun an nicht mehr von den Aeltern der Kinder gesammelt, sondern aus der Gemeinds Schazungs Casse genommen und aus den Händen des Vorgesetzten gegeben werden, welcher im Namen der ganzen Gemeinde jährlich dafür zu stehen hat, und hierinnen keine oder Rückstände gedulden muß.

Damit aber die Schulmeister am Sommer nicht faul werden, und die Sonn- und Feyrtagschulen richtig halten, werden sie vor dem Weinmonat niemal die ganze Besoldung erhalten.

30.

Endlichen solle diese Schul Ordnung jährlich einmal, und zwar um Allerheiligen Bey den Gemeinden Verlesen, und öffentlich verkündet werden, damit sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne.

Wenn aber hierinne geist und weltliche Obrigkeit etwas abzuändern, zu vermindern, oder zu vermehren gut erachteten; werden sich alle und jede zu gehorsamster folg Leistung um so ehender willig und Bereitet finden, da alles ganz allein zu größerer Ehre Gottes, und zu ihrem eigenen Seelen Heyl abzielet.

Vorstehende Schulordnung stieß seitens der St. Blasianischen Unterthanen auf heftigen Widerstand. In einer gemeinsamen Vorstellung an den Abt erklärten sie geradezu, dieselbe unter keiner Bedingung annehmen zu wollen. Mit Erlaß vom 21. Juli 1772 ernannte der Abt eine besondere Kommission, welche die Beschwerden der äbtischen Unterthanen prüfen und die neue Schulordnung erforderlichenfalles einer Revision unterziehen sollte.

Bis zum Jahre 1780 bestand in St. Blasien eine lateinische Schule. Mit Vorlage vom 5. Januar 1781 stellte der Abt bei der Kaiserlichen Regierung das Ansuchen, die bestehende lateinische Schule in ein Gymnasium umwandeln zu dürfen. Mit Signatum Wienn den 28. Hornung 1781 wurde dem Begehren des Abtes entsprochen, jedoch mit der Einschränkung, „statt eines förmlichen Gymnasy einstweilen ein Pädagogium mit 5 Klassen zu halten."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verzeichnis der in dem Zwing und Bahn aufgestellten Schulen.

Vogtey	Das Ort wo die Schul gehalten wird:	Schüler	Häuser	Hierzu gehörige Höf und Orthschaften:
Bernau:	Kaisershaus:	34	16	Diese Orthschaft ist sehr zerstrait, und haben einige der Schuhler eine Viertel Stund bis zu der Schul zu gehen.
	Oberlehen:	64	40	Hiezu gehört unterlehen und Weyerle; die mehrere der schuler haben ebenfahls zimlich weit in die Schuhl zu gehen, und da ehedessen in diesen Orthschaften und vorstehendem Kaysershaus nur eine Schuhl gehalten wurde, haben wegen Vermehrung der Einwohner zwey Schuhlhalter aufgestellt werden müssen.
	Inner Lehen:	35	27	Hiezu gehört Riggenbach und Schwendele, wo die Schuhler eine viertel Stund zu gehen haben.
	Dorf:	50	32	Zu dieser Schuhl ist Goldbach, eine entfernte Mühle und Hof gehörig; die schuhler haben ebenfalls ziemlich weit zu gehen, und da das Orth Hof mehr, dann eine Viertel Stund entlegen, ist einige Jahr dasselbsten eine besondere Schuhl gehalten worden, dermahlen aber die Sonn- und Feyrtagschuhlen cessieren, weilen der Schuhlhalter sich in der Normalschuhl zu Freiburg befindet.
Menzenschwand:	Vorder-Dorf:	33	23	In diesem Orth liegen die Haiser mehr beysamen, somit haben die Schuhler leicht in die Schul zu kommen.
	Hinter-Dorf:	40	22	Hat die nemliche Beschaffenheit.
Ibach:	Ibach:			Hiezu gehört Mutterslehen, welches keine Ortschaft, eine halbe Stund entlegen.
	Wittenschwand:			Zu diesem ist das Orth Ruechenschwand gezogen, und ist ebenfahls eine starke Viertelstund entlegen.
	Urberg:			Hierzu gehören Schmalenberg, Armetsloch, Weyerhaysle, Rittewiß, Weibeschwand, Löwenhof, Laite, Höll, Ober- und Unter-Bildsten, Rena, Eckartsschwandt, Kutterau und Schwand, lauter einschichtige Hayser, worunter Urberg sich in der Mitte befindet, und wohin die Schuler aus den andern Orthschaften fast durchaus eine halbe Stund zu gehen haben, auch Winterszeit öffters gar nicht dahin kommen können.
Höhenschwand:	Höhenschwand:			Ist für sich selbsten, und die Hayser liegen nahe beysamen, so daß die Schuler in die Schul kommen können.
	Hayseren:			Hat die nemliche Beschaffenheit.

St. Blasien, den 6. July 1776.

Fürstl. Kanzley.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die letzte St. Blasianische Schulordnung datiert vom 5. Juni 1802 und wurde als Dienst-Instruktion in den Vertrag aufgenommen, welche die Fürst-Äbtische Kanzley mit dem deutschen Schullehrer Fidel Herbster von Neuburg am Rheine abschloß.

Diese Instruktion enthält 12 Abschnitte. § 1 enthält Vorschriften über den Lebenswandel des Lehrers. § 2—4 beziehen sich auf den Unterricht, § 5 auf die Schüleraufsicht in der Kirche. § 6 handelt von der Sonntagsschule. § 7 vom Verhältnis des Lehrers zum Geistlichen. § 8 enthält Bestimmungen über seine Funktionen als Musikdirektor. § 9 handelt von seinen Pflichten als Vorstand der Feuerlöschungsanstalten, mithin war er auch Branddirektor. § 10 wiederholt nochmals den Inhalt von § 1. § 11 bestimmt die Kündigungsfrist. § 12 endlich handelt von der Besoldung. Hiernach hatte der deutsche Lehrer zu St. Blasien im letzten Jahre des Bestandes der Abtei folgendes Einkommen:

An baarem Gelde Besoldung	170 fl — kr
Zulage wegen der Musikinstruktion im Konvente	50 fl — kr
	220 fl — kr

welche er quartalweise aus dem hiesigen Hofamte zu beziehen hat; weiters wird ihm nebst Wohnung, so lange er im ledigen Stande bleibt, die Kost an dem Scheibentische gegen jährliche 70 fl angewiesen. Sollte er sich aber verehelichen, oder eine eigene Haushaltung führen, so hat er folgende Naturalien-Nutzungen als:

Wein: 3 Saum, das Rindfleisch aus der hiesigen Metzig, und das Scheiben- sowie das Gesindbrod aus der hiesigen Bekerei, um den gewöhnlichen Kamerlanschlag, dann 10 Maas Schmalz à 36 kr aus der Sennerei, zu beziehen; sollte er aber mehr Schmalz bedürfen, so wird ihm, nach Umständen, auch der weitere Bedarf à 48 kr zugestanden werden. Endlich wird ihm, wie den übrigen hiesigen Meistern, die Wohnung, ein Stück Gemüsgarten, Erdäpfelfeld und die Milch aus einem Maierhofe angewiesen, welchen er überhaupt in sämmtlichen Nutzungen gleichgestellt ist.

Bearbeitet von J. Hoffmann.

Das Schulwesen in den St. Blasianischen Herrschaften Staufen und Kirchhofen

sowie den Vogteien

Schönau, Todtnau und Todtmoos.

Die Herrschaft Staufen.[1])

Die Herrschaft Staufen umfaßte: Schloß und Stadt Staufen mit Bötzen, Rothenhof, St. Gotthartshof, Sägmühle und St. Johannesberg, Pfaffenweiler mit Öhlinsweiler, Scherzingen, Wettelbrunn, Grunern mit Kropbach, Etzenbach, Schleifsteinhof und Sahlenbach, Offnadingen.

Die Schule zu Staufen läßt sich von der Mitte des 15. Jahrhunderts an nachweisen. Die älteste Urkunde stammt aus dem Jahr 1459. Die beiden Brüder Martin und Trudpert zu Staufen stiften der Pfarrei daselbst 20 Mutt Roggen von einem Lehenhof zu Hochstetten bei Breisach. Von diesen 20 Mutt werden von Anfang an 8 (in partem salarii) dem Schulmeister überwiesen.

1485. Die Gräfin Ehrentraut von Werdenberg, geborene von Staufen, macht an die Pfarrkirche zu Staufen eine Stiftung von 2 fl zum Kirchenbau und 5 fl zu einer Jahreszeitstiftung. Davon entfallen jährlich einem Schulmeister 1 Schilling Rappen, damit er die Seelenvesper am Abend und am darauf folgenden Morgen die Vigilie und „3 gesungene Ämter mit den Schülern ordentlich helfe singen."

1574. Zu Staufen bestand eine sog. Stubengesellschaft, deren Statuten besagen, daß bei den Gesellschaftssessen am Fronleichnamstag und bei der Hagelfeier der Schulmeister von der „Irrten" (Bezahlung) befreit sei.

1579. Stiftungsbriefe über Seelenmessen hiesiger bürgerlicher Einwohner erwähnen: „Der Schulmeister erhält von den Seelenmessen je 2 Schilling und „der fürnembste Chorschüler" 6 Pfennige.

1648—51. Bei Anlaß einer Kirchenvisitation wird berichtet: Das Schulgebäude ist durch den Krieg zerstört.

1651. Die Stadt erkauft von dem Bürger Jakob Wältlin seine Behausung hinter der Kirche nebst Garten (jetzt Emil Gutmann), um dasselbe zu einem Schulhause umzubauen.

1662. Nach einer Rechnung des St. Sebastiansfonds erhält der Schulmeister jährlich für seine Funktionen beim Gottesdienst in der St. Sebastianskapelle auf dem Friedhof 10 Schilling 5 ₰, die Schüler 3 Schilling, der Sigrist 1 Schilling.

[1]) Bearbeitet nach einer ausführlichen Schulgeschichte von Hauptlehrer Vetter in Staufen und nach Akten aus dem General-Landesarchiv.

1666. Kirchenvisitation. Dieselbe berichtet: Die Schule wird lobenswert durch den Lehrer gehalten.

1679—83. Hier erfahren wir erstmals den Namen des Lehrers; er hieß Hans Georg Busch, Schulmeister und Sigrist.

1683. Der Schulmeister wird von der Stadt „für die Orgel zu schlagen" ausnahmsweise mit Wein bezahlt.

1715. Der hiesige Bürgerssohn Schlögel, Hoffederschmücker zu Wien stiftet u. a. dem Lehrer 50 fl.

Aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts ist eine Instruktion für einen jeweiligen Schulmeister zu Staufen vorhanden. Aus dem Inhalte derselben geht hervor, daß, wie anderwärts, so auch hier die Hauptaufgabe des Lehrers auf kirchlichem Gebiete lag, nicht in der Schule. Die beiden ersten Punkte bestimmen, daß der Schulmeister allvorderst fleißig in der Kirche beim Gottesdienst vor- und nachmittags erscheinen, die Orgel schlagen, singen und bei Prozessionen sich beteiligen solle. An Sonn- und Feiertagen solle er die Schüler in der Schule versammeln, in die Kirche und nachher wieder zurückführen und sie dann aus der Predigt examinieren. Erst als dritter Punkt kommt die Schule. „Der Schulmeister soll alle Vor- und Nachmittage mit Ausnahme der gewöhnlichen Vakanztage Schule halten und die Kinder im Lesen, Schreiben (gedruckt und geschrieben) informieren, besonders im Catechismo allen Fleißes unterrichten." Vom Rechnen ist keine Rede. „Die Musik betreffend, die dermalen sehr schlecht bestellt, solle Schulmeister diejenigen, die Lust haben und capable sind, im Choral und Figural instruieren." Nicht lange nachher wurde dem Schulmeister aufgetragen, alle Tage eine Stunde Musikunterricht zu erteilen.

Einkommen.

Von Anniversariis	19	fl
Von der Pfarrkirche Präsenz	18	fl
Von der Gemeinde Wartgeld	6	fl
Item von der hsg: Gutleutepflegschaft	20	fl
Item von der Spitalpflegschaft	16	fl
Item von dem Gottesacker	2	fl 7 Bz. 5 ₰
ferner vom Hochstetter Roggen	8	Mutt.
ferner Wein	4	Saum

Holz 8 Klafter „nebst dem, daß jedes Schulkindt von St. Galli bis Georgi täglich ein Scheitle Holz mitbringt."

Von jeder Leiche und Nachhaltung 12 Batzen. Jedes Kind zahlt wöchentlich 2 kr Schulgeld. „Weil von alterher gebräuchlich gewesen, daß auf Mariä Lichtmeß die Schulkinder (jedoch nach deren Eltern Belieben und Vermögen) ein Kerzlein spendiren, also wird ihm solches zugestanden, jedoch ohne sich über die Armuth zu beschweren." Freie Behausung und Garten.

Wegen dem Lohn für die Musik, soll man sich mit dem Schulmeister vergleichen. Die Anstellung erfolgt auf vierteljährliche gegenseitige Kündigung.

1717 wird Johann Melchior Segesmann als Schulmeister und Organist mit Bewilligung geistlicher und weltlicher Obrigkeit von Stadtvogt und Gericht im Namen der ganzen Gemeinde auf ein Jahr zur Probe angestellt.

Um das Jahr 1728 kam Johann Kaspar Blum von Freiburg als Schulmeister nach Staufen. Bei dem Überfall durch die Franzosen war er nach genommener Erlaubnis der Schweiz zu in die Flucht gegangen „und hatte mit Weib und Kind die Schul schändlich verlassen." Nun klagte 1733 der Pfarrer Johann Baptist Roggenbach, der Amtmann Franz Heinrich Leonti von Schlichten habe einen Studenten von Breisach als Schulmeister angestellt, ohne daß er (der Pfarrer) etwas davon gewußt habe. Unterdessen war der geflüchtete Schulmeister wieder zurückgekommen, und der Pfarrer nahm sich seiner an. Aber der Student war schon eingeführt und funktionierte in Kirche und Schule. Der Amtmann behauptete nun, er habe den neuen Schulmeister gar nicht angestellt, sondern bloß zugestimmt für den Fall, wenn er der Gemeinde und dem Pfarrer genehm sei. Die beiden Herren erhitzten sich hierüber derart, daß der Pfarrer den Amtmann angriff und dieser den Pfarrer einen verlogenen Mann und Ehrabschneider nannte. Wenige Jahre später wurde Joseph Schneidmann, gebürtig aus Neustadt, bisher in Geisingen angestellt, Schulmeister in Staufen. 1742 beklagte er sich, daß seine Besoldung so „zerstreut und bettelhaft" eingehe, daß er Monate lang borgen und letzthin noch schlechten Wein dafür nehmen müsse. Dies mag ihn wohl bestimmt haben, daß er 1745 dem Pfarramte anzeigte, „daß er aus bedenklichen Ursachen den Dienst quittiere." Es kam aber noch schlimmer. Der Pfarrer Knecht beanspruchte die 8 Mutt Roggen, welche der Schulmeister bisher von Hochstetten bezog. Es kam zu einem Prozesse, den der Pfarrer verlor. Unterdessen war aber die Frucht dem Schulmeister gesperrt. Auf sein de- und wehmütiges Bitten erhielt er dieselbe vorschußweise von dem herrschaftlichen Fruchtkasten. Dessenungeachtet blieb Schneidmann noch fast 20 Jahre lang auf seinem Posten.

Unterdessen hatten die Franzosen 1744 Freiburg wiederholt belagert. Hierbei erlitt auch das Ursulerinnenkloster daselbst so großen Schaden, daß es völlig unbewohnbar wurde, so daß die 17 Schwestern bei Freiburger Bürgern Unterkunft suchen mußten. Die Superiorin wandte sich nun an den Abt Franz von St. Blasien, den Pfandherrn der Herrschaften Staufen und Kirchhofen, und bat, man möge dem Orden erlauben, in Staufen sich niederzulassen. Der Abt gestattete dies Gesuch; denn er hielt dafür, daß der Stadt Staufen „ein besonderes bene" geschehe, wenn dort die Frauen Ursulerinnen die Jugend unterrichteten. Er hielt aber eine kleine Anzahl von Frauen genügend,

und es wurde bestimmt, es dürften zu Staufen nie mehr als 4 Frauen und eine Laienschwester sein. Sie mußten die Mädchen im Lesen, Schreiben, Nähen und im Christentum unentgeltlich unterrichten; jedoch mußten die Mädchen während des Winters, wie üblich, jeden Tag das Schulholz mitbringen, um die Stuben zu heizen. Als Wohnung für die Ordensschwestern erkaufte die St. Blasianische Herrschaft ein Haus in der Schloßgasse, das umgebaut und mit einer Kapelle versehen wurde. Später erwarben sie ein größeres Gebäude und erteilten dort Unterricht bis 1777. In diesem Jahre wurden die Schwestern zum großen Bedauern der Stadt wieder nach Freiburg zurückberufen.

1768 bat Franz Joseph Hägele, gebürtig von Staufen, dermalen Schulmeister in Heitersheim, um die hiesige Schulstelle. Dieselbe wurde ihm nach Verzicht des Joseph Schneidmann unter Ratifikation des Amtes mit Einwilligung des Pfarrers und Gerichts übertragen. Er hatte sämtliche Knaben zu unterrichten und erhielt von jedem quartaliter 20 kr. Schulgeld. Statt des bisher von jedem Schüler gebrachten Scheit Holzes lieferte nun die Gemeinde einige Klafter.

1778 kam Kaiser Joseph II. nach Freiburg. Es wurde bekannt gegeben, wer eine Bitte oder Beschwerde vorzubringen habe, möge sich melden. Hägele reichte eine Bittschrift um Schutz ein; man weiß aber nicht recht warum. Die Adresse seiner Eingabe lautete: An den Allerdurchlauchtigsten, Herzallerliebsten Römischen Kaiser knyefälliges in höchster Noth seufzendes Bitten Mein Franz Joseph Hägele, Burger und Schullehrer um Sicherheit bittend. Eben so unklar war der Inhalt. Natürlich wurde der Bittsteller abgewiesen.

Um diese Zeit begann die Schulreform mit der Einführung der Normalmethode. 1778 tagte in Staufen eine Kommission, bestehend aus dem Hofkanzler von Lemppenbach und Hrn. von Schlichtinsfeld, welche im Verein mit dem Oberamtmann von Gleichenstein die Einführung der Normalschule anordnete. Es wurde bestimmt, daß fortan jedes Kind, Knaben und Mädchen, vom 7.—13. Jahre strengstens zum Schulunterricht anzuhalten sei. Ein oberamtliches Cirkular schlägt vor: Eltern, deren Kinder die Schule versäumen, werden pro Tag mit 3 kr. bestraft; bei 3maliger Versäumnis im Monat erhalten dieselben 3 Stunden „Turn." Es wurde ferner angeordnet: vor dem Rathause an Stelle „der Trille" soll ein Straf-Schandgitter hergestellt werden, um Kinder und junge Leute, „die sich muthwillig und ausgelassen bezeigten, darinnen öffentlich ausstellen lassen zu können." Man hoffe, auf diese Weise den vielen Schulversäumnissen vorbeugen zu können. Das fürstliche „Commissionsgeschäft" ordnete weiter an, daß neben dem Schulmeister Hägele noch ein Provisor anzustellen sei, der

den Mädchenunterricht zu besorgen habe. Zum Provisor wurde der hiesige Bürgerssohn Jakob Stöckle bestimmt. Da derselbe in der „Normal" nicht unterrichtet war, so sollte er dieselbe bei dem Schullehrer Hägele erlernen. Er zog jedoch vor, sich in Freiburg unterrichten zu lassen und brachte von dort ein befriedigendes Zeugnis von Direktor Bob mit. Er wurde nun mit einer Besoldung von 120 fl angestellt; der Magistrat hielt sich aber für berechtigt, hievon 10 fl zurück zu behalten. Dem Schullehrer Hägele wurde sein Einkommen auf 300 fl erhöht, eine Summe, die damals nur wenige Lehrer bezogen. Die Einwohner von Staufen waren aber mit den Leistungen ihrer beiden Lehrer nicht zufrieden. Dem Lehrer Hägele wurde Unfähigkeit und Unfleiß vorgeworfen. Der Pfarr-Rektor Franz Anton Hägele stellte ihm ein schlechtes Zeugnis aus. Mehrere Bürger schickten ihre Kinder nach Grunern zur Schule. Den 10. April 1783 erschien der Schuldirektor Bob von Freiburg in Staufen und untersuchte die Klagen gegen Hägele. Derselbe verteidigte sich nicht ungeschickt. Dem Antrag auf dessen Entlassung wurde zwar nicht stattgegeben; er erhielt aber den Auftrag, sich auf eigene Kosten nach Freiburg zu begeben und sich dort in der Normalmethode besser auszubilden. Auch dem Provisor Stöckle wurde Unfähigkeit vorgeworfen. Er war übrigens schon ein alter Mann. Ungeachtet er vom Pfarrer in Staufen und von Bob in Freiburg gute Zeugnisse erhielt, wurde er 1799 mit einem Gnadengehalt von 50 fl pensioniert. Nun erhob er eine Nachforderung an die Stadtkasse im Betrage von mehr als 1700 fl. Die Gemeinde wies ihn ab; er versuchte den Rechtsweg, aber vergebens.

Der Schuloberaufseher empfahl nun den Schulhalter zu Neuenburg Joh: Nepomuk Kriechbaum. Derselbe forderte aber eine Besoldung von 250 fl und 6 Klafter Holz. Das durch die bisherigen Kriegslasten sehr geschwächte Staufen erklärte sich außerstande, dies aufzubringen. Den 25. Oktober 1802 hielt der neue Schuloberaufseher und Stadtpfarrer von Freiburg Dr. Galura eine Prüfung ab. Er erstattete die Anzeige, daß sich in Staufen über 200 Schüler befinden, daß aber im Schulhause nur die Hälfte Platz habe, die andern aber im Spital in einem mit Kranken gemeinsamen Zimmer untergebracht seien. Nun erteilte die vorderösterreichische Regierung zu Freiburg dem Kloster St. Blasien den Auftrag, ein Schulhaus zu erstellen.

Lehrer Gervas Hirz wurde der Nachfolger des pensionierten Lehrers Stöckle mit einer Besoldung von 70 fl. Er bittet das löbliche Stadtgericht um Erhöhung derselben, namentlich, daß ihm das vom Magistrat versprochene freie Quartier, Feuer und Licht, wie solches sein Vorgänger bezogen, zugegeben werde, bez: die dafür festgesetzten 20 oder 30 fl. Am 4. April 1803 ließ das fürstliche Oberamt

Staufen den Lehrer Hirz durch den Magistrat auffordern, dafür zu sorgen, daß er als Lehrer von hoher Landesstelle bestätigt werde, damit er eine Besoldung von 150 fl erlangen könne. Auch wurde angeordnet, daß ihm 48 fl für 3 Jahre als Hauszins bezahlt werden; für die Zukunft hat das Stadtgericht eine Wohnung zu stellen. Trotzdem mußte Hirz später wieder um Hauszins-Vergütung nachsuchen. 1809 starb Lehrer Stöckle, und Lehrer Hirz bat um Zuweisung der 50 fl, die durch diesen Todesfall in Erledigung gekommen. Trotzdem dieses Gesuch von der Großherzogl. Schulvisitatur (Stadtpfarrer Haag dahier) kräftig unterstützt wurde, „weil die diesseitige Schulvisitatur von dem kärglichen Gehalt des Lehrers Hirz überzeigt ist", auch die Herzogl: Modenesche Landes-Besitznahms-Kommission am 24. März 1803 ein Dekret erlassen hatte, das dem Lehrer Hirz die 50 fl nach dem Absterben des alten Schullehrers Stöckle zuwies, erhielt derselbe doch nur eine Zulage von 25 fl.

Am 5. November 1802 wurde von K. K. Östr. Regierung zu Freiburg auf Antrag des Schuloberaufsehers Dr. Galura festgesetzt:

1. In jeder Woche ist der katechetische Religionsunterricht unfehlbar vom Pfarrer und zwar in einer bestimmten Stunde nach der Ordnung des vorgeschriebenen Katechismus zu geben; der Kaplan hat den Pfarrer hierin nach Kräften zu unterstützen.
2. Die vorgeschriebene Sonntagschristenlehre soll zu halten nie unterlassen werden;
3. Auch die Wiederholungsstunden des Sonntags sind zu halten und nach der Verschiedenheit des Geschlechts der Schüler diese unter die Lehrer zu teilen.
4. Da in Staufen jeden Mittwoch ein großer Wochenmarkt gehalten wird und an diesem Tage viele Kinder verhindert werden, die Schule zu besuchen, so ist vor- und nachmittags keine Schule zu halten.
5. Mit jeder Klasse soll am Ende des Winterlehrkurses an einem für das Publikum schicklichen Tage ordentliche Prüfung gehalten, diese zuvor verkündet und dabei den verdienstvollen Kindern gute Bücher als Prämien gegeben werden.
6. Der Gottesdienst ist zur bestimmten und bleibenden Stunde so zu halten, daß weder die Schule den Gottesdienst, noch dieser jene hindert und die Kinder nach dem täglichen Gottesdienst sich unmittelbar in die Schule begeben können.
7. Der Gerichtsschreiber Fridolin Metzger, der sich des öffentlichen Unterrichtes besonders annimmt, wird als Ortsschulaufseher bestätigt.

Bis zu Anfang dieses Jahrhunderts hatte der Magistrat zu Staufen die hiesigen Schulstellen (unter Mitwirkung des Amts und des Pfarrers) und die in den ehemals Staufener Ortschaften zu besetzen. Unterm 17. November 1808 ließ die Großh. Bad. Regierung des Oberrheinkreises zu Freiburg den Magistrat der Stadt Staufen durch das Oberamt Staufen benachrichtigen, daß der Stadt die Besetzung der Schulstellen in ihrem eigenen Stadtbezirke bleibe, dies aber in ihren ehemals grundunterthänigen Orten keine Geltung mehr habe.

Die Herrschaft Kirchhofen

umfaßte Kirchhofen, Ehrenstetten und Gütighofen (zum Teil), Kohler und Lehen, Ober- und Unterambringen.

Den 16. September 1578 bestimmte Herr Lazarus von Schwendi,[1]) Herr zu Kirchhofen: Das Haus bei der Kirche, die Klause genannt, solle durch die Spitalpfleger einem Schulmeister „eingegeben" werden und dazu außer dem Spitaleinkommen von 10 fl noch weitere 20 fl von den Kirchengefällen zur bessern Unterhaltung gereicht werden, damit er dafür die Kinder der armen Leute unterrichte.

1740 ist in Rücksicht der für den Schulmeister unbrauchbaren Wohnung das Haus auf Kosten der Gemeinde vergrößert worden. 1742 wollte diese in das Schulhaus einen Weinkeller einbauen; aber der Pfarrvikar Waldmeyer erhob im Namen des Bistums Basel Einspruch hiegegen mit der Begründung, das Schulhaus sei Eigentum der Kirche Das Bistum erklärte 1743, der Gemeinde das Schulhaus überlassen zu wollen, wenn sie die Baulasten übernehmen und „falls der Schulmeister und Organist aus zwey Personen bestehen würde," den letzteren logiere.

Um diese Zeit war Schulmeister hier Aurelius Gylli; ihm folgte 30 Jahre später sein gleichnamiger Sohn. Derselbe wurde auf Kosten der Gemeinde nach Freiburg geschickt, um dort die „Normal" zu erlernen, was einen Kostenaufwand von 120 fl verursachte. Derselbe giebt sein Einkommen als Schulmeister zu 120 fl 50 kr. an; er richtete nun eine Bitte an die Regierung nach Freiburg, dasselbe auf 300 fl zu erhöhen. Als Organist bezog er von der Kirche 55 fl 55 kr. 4 Mutt Weizen, 14 Mutt Roggen.

Seine Aufführung muß nicht die beste gewesen sein. 1775 wurde eine Klage eingereicht, „wie einen liederlichen Lebenswandel Aurelius Gylli, Schulmeister zu Kirchhofen, führe." Seiner Entlassung kam er durch den Dienstaustritt zuvor; er heiratete die dortige Sonnenwirtin. Um diese Zeit wurde das Schulhaus mit einem Aufwand von 500 fl repariert.

Um den erledigten Schuldienst meldete sich ein junger Mensch aus Neuenburg. Er versprach, in der Musik und in den Anfangsgründen des Lateinischen unentgeltlich unterrichten zu wollen. Die Beamten schlagen ihm eine Besoldung von 300 fl und 100 fl Zulage für einen Provisor vor. Nun sollten aber die Schulhalter Andreas und Merkle von Villingen versorgt werden, weil die Schule daselbst den Minoriten übertragen worden war. Durch Vermittlung des Obervogts von Gleichenstein zu Staufen kam Andreas nach Kirchhofen — zu seinem Unglücke.

---

[1]) Ein reicher, hochangesehener Mann, der u. a. das Spital in Triberg stiftete.

Fidel Andreas, gebürtig von Konstanz, hatte 1773 in Villingen die neue Lehrart angefangen, dabei 70 fl von seinem eigenen Vermögen aufgewendet und war genötigt worden, die Witwe eines lateinischen Schulmeisters zu heiraten und mit 230 fl sich in das Bürgerrecht daselbst einzukaufen. Die Villinger rühmten seine „vorzüglichen Fähigkeiten". In Kirchhofen wurden dieselben aber nicht anerkannt. 1777 klagten der Pfarrer und zwei Bürger von Kirchhofen wegen Untüchtigkeit des Schulmeisters im Schulwesen und besonders in der Musik. Andere Klagen folgten, „daß der Schulmeister Andreas die Wissenschaft im Orgelschlag keineswegs besitze." Es begann eine Untersuchung; ein Protokoll darüber von 25 Bogen ist noch vorhanden. Es wurde konstatiert, der Lehrer sei kein geschickter Organist und — rieche aus dem Mund. Der Vogt bezeugte zwar, der Schulhalter sei ein gesitteter und nüchterner Mann und halte täglich von 8—11 und von 1—4 Uhr Schule. Das half ihm aber nicht weit. Trotz wiederholter Befehle, trotzdem der Obervogt zwei widerspenstige Heiligenpfleger einsperren ließ, wurde dem Schulmeister der von der Kirche herrührende Einkommensteil beharrlich verweigert. Der Pfarrer trat offen und im geheimen als Gegner des Lehrers auf. Das geschah nicht wegen der Schule; Andreas erklärte, „er habe den Pfarrer noch mit keinem Auge in der Schule gesehen." Es handelte sich einzig um das Orgelspiel, das der Pfarrer als eine Lebensfrage für den ganzen Ort erklärte. Das hing so zusammen: In Kirchhofen war eine Wallfahrtskirche. Der Pfarrer war der Meinung, die Wallfahrt blühe nur bei einer schönen Kirchenmusik und werde bei dem Mangel derselben schnell zurückgehen. Hievon hing aber sehr viel ab, vor allem der größere oder geringere Ertrag des Kirchenopfers, sodann der Verdienst der Wirte, Bäcker, Metzger, Krämer 2c. Selbst das Interesse der Herrschaft sollte hievon berührt sein, da ein starker Besuch der Wallfahrtskirche einen größeren Verbrauch des Weins und dadurch eine Steigerung des Umgeldes zur Folge habe. Dazu kam noch der Widerstand der Gemeinde gegen die neue amtlich eingeführte Lehrart, unter welchem die Person des Schulmeisters zu leiden hatte. Als Kaiser Joseph II. nach Freiburg kam, reichte die Gemeinde eine Klageschrift ein. Sie richtete zwar nichts damit aus. Es wurde ihr eröffnet, der Obervogt habe die Schulanstalt zu Kirchhofen gegen den abgeneigten Pfarrer und die von ihm in ihrem Vorurteil bestärkte Gemeinde auf das Nachdrücklichste zu unterstützen. Dessenungeachtet erhielt der arme Andreas nie seine ganze Besoldung. Es wurden geheime Versammlungen abgehalten, um sowohl gegen den Schulmeister, als gegen die neue Lehrart zu agitieren. Diese Zusammenkünfte wurden unter Strafandrohung von 50 Thalern verboten, ebenso die „ärgerliche und sträfliche Begegnung der Schuljugend und der

Erwachsenen gegen den Schulmeister." 1777 legte Andreas eine Schultabelle vor, die 141 Schüler enthielt. Es fehlen „gut 130 Schüler, die den ganzen Winter die Schule nie gesehen haben und alle schulpflichtig wären." Vom Jahre 1780 sind teilweise hübsche Probeschriften vorhanden. Der unglückliche Andreas schrieb jämmerliche Briefe nach allen Seiten, nach Freiburg, Staufen, St. Blasien und Villingen (er suchte um die Vermittlung durch den dortigen Magistrat nach), ohne etwas zu erreichen. 1783 starb der geplagte Mann. Die Witwe erhielt auf ihre Bitte 15 fl als Almosen.

Bob in Freiburg erhielt nun vom Abt von St. Blasien die Vollmacht, einen Lehrer zu ernennen. Er schlug hiezu den Anton Jenger von Riegel vor. Derselbe war früher Student, aber — wie er selbst sagt — kein sehr fleißiger. Er hatte übrigens eine hübsche Handschrift. Unterm 23. September 1783 erhielt er sein Anstellungs-Dekret „durch die kaiserliche königliche vorderöstreichische in deutschen Schulsachen allergnädigst angeordnete Kommission." Joseph Singrün von Kirchhofen wurde ihm als Provisor beigegeben.

Nun handelte es sich um ein neues Schulhaus. Zwei Lehrer sollten in einem Schulzimmer Schule halten. Das ging doch nicht lange. Bob schrieb 1789: „Mit Erbauung des Schulhauses zu K. betreibe ich die Sache schon durch 4 Jahre, ohne daß ich etwas ausrichten kann." Das Schulhaus sollte neu gebaut werden. Der Überschlag betrug 3600 fl. Aus dem alten Gebäude hoffte man 2000 fl zu erlösen. — Hier schließen unsere Akten.

Todtnau.

„Verzaichnuß waß einem Schuolmeister so in die Thäler Schön- vnd Dottnaw angenomben würdt, für zehalten vnd darbey zu observieren seye. Erstlich vnd zuuorderist solle Er Schuolmaister professionem fidei Im namben vnseres Gottshauses St. Blasien erstatten.

Zum anderen soll er sich Züchtig, Erbarlich friedsamb vndt freundlich gegen Geistliche, vnd Weltliche, Junge vnd alte verhalten. Sodann soll Er die Jugendt anderist nit den Catholisch informieren, gleich mit schreiben, lesen vnd anderm vnd Einiche suspecte oder verbottene Bücher nit haben, oder sich derselben gebrauchen.

Vnd Vmb daß alles, alß obstehet, deßgleichen Vnser, vndt Vnsers Gottshauses habenden gebothen vnd verbothen, gehorsamb zu sein, dessen nuz vnd frommen zuo fürderen, schaden, Abgang vnehr vnd Nachtheyl seinem besten vermögen nach zuo wenden, ainen Aydt schweren, gethreulich vndt ohngeuohrlich zuo halten.

Datum St. Blasien den 3. 7bris anno 1591."

Über die Schule zu Todtnau können wir erst aus dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts wieder berichten. Sie zählte damals 178 Schüler unter 2 Lehrern; der erste bezog einen Gehalt von 130 fl, der zweite von 60 fl. Von den Filialschulen sind aufgeführt Schlechtenau mit 34 Schülern, Aftersteg mit 40 Schülern, Muggenbrunn mit 48 Schülern, Brandenberg mit 71 Schülern. Jeder Filiallehrer hatte eine Besoldung von 60 fl.

Die Schule zu Muggenbrunn wurde im Jahre 1759 gestiftet. Ursprünglich war beabsichtigt, hier eine Kapelle zu erbauen; man brachte zu diesem Zwecke ein Kapital von 264 fl auf. Das bischöfliche Ordinariat Konstanz war aber mit der Erbauung einer Kapelle nicht einverstanden. Der damalige Pfarrer Waperer veranlaßte nun die Stifter, eine Schule zu gründen. In dieser Schule wurde noch im Anfange dieses Jahrhunderts nicht auf Schiefertafeln, sondern auf kleine Brettchen mit Kreide geschrieben.

Schönau.

Die Gründung dieser Schule fällt jedenfalls in das 16. Jahrhundert, wenn nicht noch weiter zurück. Doch beginnen die näheren Nachrichten hierüber erst mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts. Das erste hierauf bezügliche Aktenstück geben wir vollständig wieder.

„Datum Schönau den 15. Weinmonat 1787.

In Gegenwart Ihrer Hochwürden Herrn Neuer und Reginbert Blänkle, beide Pfarrverweser dahier, dann des hochherrschaftlichen Vogts Benedikt Wezel und a.

Die hiesige Schule zählt 137 Kinder, wovon 68 der Sommerschule angehören. Jeder Schreibschüler erhält 21 Zoll Wiener Maß Bank zugemessen. 2 Schreibschüler erhalten 1 Tintenglas.

Beschluß. Die Sommerschule muß künftig bei schwerer Strafe gehalten und durch 20 Wochen fortgesetzt werden. In dieser Schule erscheinen Knaben und Mägdlein, sobald sie das 5. Jahr und 1 Tag antreten und besuchen dieselbe so lange, bis sie in dem Druck ziemlich wohl lesen und einsilbige Wörter leserlich schreiben können. Im Winter besuchen diese Kinder die Schule wöchentlich zwei halbe Tage, wenn es die Witterung immer zuläßt, damit sie das im Sommer Erlernte wiederholen und nicht vergessen. Aus eben dieser Ursache haben auch die Winterschüler zwei halbe Wochentage die Sommerschule zu besuchen.

Damit die nachläßigen Eltern ihre Kinder, sowohl Sonn-, als Werktagsschüler, künftig fleißig zur Schule schicken, hat der Schulhalter

ein Fleißbuch zu führen. Aus diesem bringt er die durch die Woche ausgebliebenen Schüler in ein Verzeichnis. Dieses Verzeichnis übergiebt er dem Schulaufseher, dieser dem Herrn Pfarrer, welcher der erste, und wie die höchste Verordnung ihn nennt, angeborner Schulaufseher ist, zur Einsicht und Unterschrift, und dann übergiebt es selbiger dem Vogt zum Einzug des doppelten Schulgelds zur Strafe. Bringt er ihm einen andern Zettel, so nimmt er ihn auch von dem Vogt unterschrieben zurück und verwahrt alle diese Zettel bis zur Wiederkunft des Schulkommissärs, der aus selben den Betrag der Strafgelder berechnet und von dem Vogt einziehen läßt. Sollten diese Strafgelder nicht eingezogen worden sein und bar daliegen, so wird es jener, auf dem die Schuld haftet, aus seinem eigenen Beutel darzuschließen haben.

Alle Jahre zur Herbstzeit soll der Schulaufseher mit dem Schulhalter von Haus zu Haus gehen und alle darin befindlichen schulfähigen Kinder Knaben und Mägdlein mit dem von den Eltern angegebenen Alter auf das genaueste aufzeichnen. Dieser Beschrieb muß nach den Konscriptionsnummern und Familien vorgenommen werden. Sind mehrere Dörfer, Weiler, Höfe, einzelne zerstreute Häuser, Mühlen oder auch nur bewohnte Waldhütten einer Schule zugeteilt, so müssen alle diese nach ihrem Namen nach obgezeigter Weise begangen und beschrieben werden. Die Anzahl der Schulfähigen jedes Orts, jedes einzelnen Hofes, der seinen besonderen Namen führt, muß besonders summiert und dann am Ende allein in eine Hauptsumme zusammengezogen werden. Der Beschrieb muß sodann mit dem Taufbuche verglichen, das Fehlerhafte von dem Pfarrherrn berichtigt und von ihm durch seine Unterschrift versichert werden.

Daß die Kinder das Schulscheit mitbringen, ist durch eine allerhöchste Hofentschließung verboten, dagegen befohlen, daß die Schule von den Gemeinden mit genugsamem Holze beschlagen werde. Die mir dem Schulkommissär von dem löbl. Schuloberaufseheramte zu Freiburg zugestellte Tabelle weiset, daß die ehrsame Thalgemeinde zu Schönau ihrem dermaligen Schulhalter Nepomuk Schlageter versprochen habe bar . . . . . 100 fl

Holz 6 Klafter . . . . . 15 fl 40 kr.

zusammen 115 fl 40 kr.

Laut dieser Tabelle soll ihm noch aufgebessert werden, damit seine Besoldung bestehe in 130 fl. Ferner giebt ihm der Vogt noch 2 Klafter Holz für seinen Hausgebrauch, und die kaiserlichen Steuern für ihn werden im allgemeinen bezahlt. Schulbedürfnisse werden kostenfrei geliefert. Als Schulaufseher ist von der Schulkommission angestellt worden Georg Fridolin Schlageter und falls dieser zu dem Vogtamte gelangen sollte, Michael Lais.

Dieser Original-Rezeß ist von dem Vogte sorgfältig aufzubewahren.

gez: Schernberg, k. k. Kommissär.

Todtmoos.

(Vorder-Todtmoos samt Höfle und Hintertodtmoos)

Im Jahre 1791 legt Jakob Lorenz Beuschel, Schulhalter, der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg eine Beschwerde-Schrift vor, aus der wir folgendes entnehmen: Die Schule zählt 83 Schüler von 6—13 Jahren und 50 von 13—20 Jahren. Es ist ein neues Schulhaus erbaut worden; die Abteilung für die Schule ist fertig, die Wohnung des Lehrers nicht.

Der Schulhalter hat 1782 dem Unterrichte der Normalschule zu Freiburg beigewohnt, wurde geprüft und mit einem Atteſt der Schuldirektion zu einer Trivialschule für befähigt erklärt, sodann 1783 von der Breisgauischen Regierung bestätigt und den 6. Oktober von der Schulkommission des oberen Rheinviertels mit einer Besoldung von 104 fl angestellt. Diese Besoldung wurde bald nachher von der Regierung auf 130 fl erhöht; aber die Gemeinde verweigerte die Bezahlung. Schuloberaufseher Bob nahm sich warm des Lehrers an und beschwerte sich über die widerspenstigen Gemeinden und einzelne der Sache abgeneigte Beamte, welche dem Volke vorgeben, „das Schulinstitut" werde nächstens wieder eingehen. Das Waldvogteiamt Waldshut erhielt nun den Auftrag, die Anstände beizulegen, aber damit mit Mäßigung zu verfahren, damit die Unterthanen nicht aufgebracht werden. Die Sache wurde damit erledigt, daß die Gemeinde dem Schulhalter eine Zulage von 11 fl bewilligte, womit sich dieser zufrieden erklärte.

Utzenfeld.

Aus dem vorigen Jahrhundert sind die Namen von folgenden Schulmeistern bekannt: Knobel, gebürtig von Aitern, Joseph Klingele von Wieden und Wetzel, ebenfalls von Wieden. Diese wurden je für einen Winter gedungen und hatten den Reihentisch bei den Eltern, deren Kinder die Schule besuchten. Die Dauer ihrer Lehrthätigkeit ist nirgends ersichtlich. Von 1794—1846 war hier Johann Nepomuk Schmid, ein geborener Utzenfelder, der erste, welcher Lehrer genannt wurde. Nach seiner Entlassung aus der Schule ging er einige

Wochen zum Schulmeister von Schönau in die Lehre und wurde schon mit 15 Jahren zum Schulmeister gedungen. Sein Einkommen muß ein sehr bescheidenes gewesen sein. 1819 bezog er zum erstenmal sein Einkommen aus der Gemeindekasse und zwar

festen Gehalt	48 fl
Schulgeld	32 fl
Summa	80 fl

Lehrer Schmid erhielt außerdem noch den Bürgernutzen, bestehend aus 2 Morgen Feldern und einem Klafter buchenes Scheitholz, 1/2 Klafter Prügel und 50 Wellen.

Bearbeitet von J. Barth.

Wieden.

Wieden, eine zerstreute Berggemeinde, gehörte früher zur St. Blasianischen Vogtei Schönau. Über das Schulwesen daselbst liegt nur eine Fassion aus dem Jahre 1809 vor. (Conv. 315.) Darnach besuchten damals 46 Knaben und 48 Mädchen die Werktagsschule und 61 die Sonntagsschule. Das Einkommen des Lehrers belief sich auf jährlich 80 fl. Außerdem bezog er als Mesner noch von jedem Bürger jährlich 6 kr, dabei war ihm erlaubt, jährlich bei den Bürgern eine Kollekte vorzunehmen, wo ihm teils Geld, teils Brot, Fleisch, Früchte, Butter, Eier 2c. nach Willkür verabreicht wurden. Außer einer Bürgerholzgabe erhielt er noch Schulholz.

Über die inneren Verhältnisse der Wiedener Schule berichtet Pfarrer Starck von dort folgendes:

„Was die Schulbücher belangt, sind wenige, und unter diesen (ein paar Religionsbücher ausgenommen) gar keine zweckmäßigen vorhanden.

In Rücksicht des Orts oder der Gelegenheit: die Schul zu halten, ist zu näherer Kenntniß mehr nicht zu melden nöthig, als daß die hiesige Schule in der engen Stube des Lehrers gehalten wird, wo sich dessen Familie, die aus 9 Personen besteht, die ganze Zeit, vor und nach der Schule aufhält, was die Folge davon, kann jeder, der mit dem Schulwesen und dessen Bedürfnissen nur wenig bekannt ist, selbst einsehen."

Grunern.

Grunern, seit 1184 als Cronro bekannt, kam 1728 an St. Blasien und gehörte zur Herrschaft Staufen. Die Nachrichten über das Schulwesen zu Grunern beziehen sich ausschließlich auf die Jahre

1783—84, also auf eine Zeit, wo überall in den St. Blasianischen Gemeinden das Normalschulwesen eingeführt war. (Conv. 90. 4.)

Anno 1783 ward die Gemeinde Grunern veranlaßt, ein neues Schulhaus zu bauen. Die Frage, wer nun die Kosten desselben zu tragen habe, führte zu den langwierigen und peinlichen Unterhandlungen, welchen wir bei solchen Veranlassungen so häufig in geistlichen Staaten begegnen und die nicht selten zu förmlichen Prozessen zwischen Herrschaft und Gemeinde führten. Ähnlich lagen die Verhältnisse auch zu Grunern. Die Gemeinde berief sich auf die k. k. Verordnungen, wonach Herrschaft und Patron je 1/3 Drittel zu den Schulhausbaukosten beizutragen hätten. Der St. Blasianische Oberamtmann zu Staufen, Freiherr von Gleichenstein, wußte aber andere Bestimmungen aufzufinden, wonach die Gemeinde Grunern mit ihrem Gesuche abzuweisen sei. In seinem Berichte vom 2. November 1783 an die fürstäbtische Regierung sagt er u. a.:

„In beiden Herrschaften Staufen und Kirchhofen ist es ein altes unwidersprechliches Herkommen, daß die Gemeinden selbsten die Schulgebäude zu errichten und zu erhalten haben."

„Die Innwohner des Dorfes Grunern können unter die dürftigen Gemeinden gar nicht gezählet werden, indem selbe mit einem nicht kleinen — nebenbey fruchtbaren Bann von Gott begabet sind, auch an Holz bei gehöriger Wirthschaft und Aufsicht keinen Mangel zu erleiden haben.

Zu Wettelbrunn, nur eine viertel Stunde von Grunern entlegen, so auch zur Herrschaft Staufen gehörige Gemeinde ist, wurde allererst vor einigen Jahren ein Schulhaus gebauet, in welches Gebäude man zugleich eine Gemeindestube angebracht, wo die Gemeinde bey Vorfällen sich versammeln kann, welches man auch zu Grunern zu thun vorhabens ist."

Am 22. März 1784 berichtete die St. Blasianische Regierung an die k. k. Präsidialverwaltung, daß die Abtei unter obwaltenden Umständen einen Beitrag zu dem grunerischen Schulhaus nicht bewilligen könne. Darauf kam am 29. März ein k. k. Regierungserlaß, worin dem Abt bedeutet wurde, daß er sich seiner Verpflichtung gegenüber Grunern nicht entschlagen könne und als Obrigkeit 1/3 Drittel zu den Schulhausbaukosten beizusteuern verbunden wäre. Gleichzeitig erging auch an die Gemeinde Grunern die Nachricht, daß nach einem k. k. Regierungsbeschluß der Abt von St. Blasien 1/3 Drittel als Grundobrigkeit, der Abt von St. Trudpert 1/3 Drittel als Zehntherr und das übrige Drittel die Bürger aufzubringen hätten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Schulreform in den St. Blasianischen Vogteien Bernau, Menzenschwand und Ibach.

Bernau, Menzenschwand und Ibach zählten zu den ältesten Vogteien des St. Blasianischen „Zwing und Bann." Über das Schulwesen daselbst besitzt das Großherzogliche General-Landes-Archiv unter Convolut 13. 3. eine größere Sammlung eingehender Spezialakten. Dieselben beginnen mit der Schulordnung für die vier Vogteien des fürstlichen St. Blasianischen Zwing und Bann von 1771. Sie wurde allen Gemeinden dieser Vogteien eröffnet, umfaßt 30 Paragraphen und lautet in der Einleitung folgendermaßen:

„Eine ganz unlaugbahre Wahrheit ist es, daß ein wohleingerichtetes Schulwesen die zeitliche und ewige Glückseligkeit der Menschen beförderet. Beyedes erprobet sich aus dem, daß die Schule geschicktere Bürger, worinn die zeitliche — und bessere Christen bildet, worinn die Hoffnung der ewigen Wohlfahrt besteht.

Ohne Schulordnung aber, und ohne gewisse Gesetze kann ein Schulwesen ohnmöglich bestehen, da der Lehrende sowohl als der Lernende entweder sehr wenig, und ohne alle Ordnung, oder wenigstens nur so viel thun werden, als ihnen gefällt, wie in hiesigen Vogteyen genugsam zu ersehen gewesen."

Dann erfolgt die Aufforderung an alle Vorgesetzten, Schulmeister, Stabsangehörige, Eltern, Vogtleute, Meister und deren Kinder, Dienstboten, Pflegebefohlene, bei unausbleiblicher Strafe, alle und jede Punkte des Schulgesetzes aufs genaueste beobachten zu wollen.

Diese mit pädagogischer Sachkenntnis und tiefer Gründlichkeit entworfene Schulordnung sollte eine zeitgemäße Organisation des St. Blasianischen Schulwesens bezwecken und die Schulen aller Gemeinden der fürst-äbtischen Lande auf eine höhere Stufe der Entwicklung bringen. Die von bestem Willen beseelte und von landesväterlichem Wohlwollen zeugende Entschließung des Abtes Martin II. stieß aber bei dessen Unterthanen auf unerwarteten und hartnäckigen Widerstand. Am 28. Januar berichtete der Hofrat und Obervogt des Zwing und Banns, daß dieser Tage sämtliche Vorgesetzte des Zwing und Banns auf seiner Kanzlei erschienen seien und bestimmt erklärt hätten, daß sie die unlängst publizierte Schulordnung nicht annehmen oder befolgen könnten, weil dadurch

1. die Kosten vermehrt würden,
2. die Eltern ihre Kinder zur Arbeit nötig hätten, und deshalb nicht in die Schule geschickt werden könnten,
3. seien sie österreichische Unterthanen und hofften den übrigen Österreichern gleichgestellt zu werden.*)

*) Dieser Wunsch ging bei Einführung des k. k. Normalschulwesens in Erfüllung, wobei sie aber vom Regen in die Traufe gerieten.

Nebenbei ließen die Abgeordneten durchblicken, daß sie, aufs äußerste getrieben, sich von der St. Blasianischen Herrschaft gewaltsam losreißen würden. Über den Bildungsgrad, welchen die Bauern im St. Blasianischen Zwing und Bann noch anno 1772 besaßen, berichtete der St. Blasianische Regierungsrat am 7. Februar 1772 an den Hofrat von Gleichenstein, Obervogt der Herrschaft Staufen, behufs Mitteilung an Herrn von Greifenegg, k. k. Referent in Schulsachen zu Freiburg, folgendes:

„— — — Ist das Schulwesen bei dem Mangel hiezu tauglicher Leute bishero so wenig als gar nichts, da die seynsollenden Schulmeister selbst weder lesen noch schreiben können, und viel schlechter sind, als sie in beykommender Vermahnung geschildert werden.

Aus dieser Ursache ist das hiesige Volk in allem, was zum gesitteten Leben und zum Christenthum erfordert wird, durchgehends so dumm und unwissend als selbst dessen Rinder und Geisen sind.

Es herrscht bei ihm der Unglaube und der Aberglaube, Segensprechung, Verachtung alles dessen, was heilig ist, Vergessenheit des Ewigen und jener zum ewigen Leben nothwendigen Punkte, geistliche Trägheit, Betrug, Lüge, Meyneid, Haß, Verläumdung, Hurerey und alle Tugenden, die auf den zwo steinernen Tafeln verboten sind.

Die Kinderzucht und Auferziehung der Jugend ist nothfolglich so erbärmlich elend, daß nicht genug zu beschreiben und haben diese Leute mehr Sorge auf ein Kalb als auf diese ihnen von Gott anvertraute Kinder. Einem Priester müssen die Haare gegen Berg stehen, und ein ängstlicher Schauder sein Mark erschüttern, wenn er diese, will nicht sagen Halbmenschen, sondern zweifüßige Thiere gesund oder krank zu dem Empfang der heiligen Sakramente vorbereiten und zulassen solle.

Es hilfet weder das Predigen mehr, noch das Christen lehren, weilen die Leute, als unbeschulte Ochsen die Worte des Kirchendieners nicht einmal verstehen, und mit keinem Tone des redenden Mundes eine Idee verbinden, wenn er nicht von Heu, Holz, Roß, Kuh und dergleichen allergeringsten Nothwendigkeiten des thierischen Lebens handelt. Fast niemand kann mehr lesen. Im ganzen Zwing und Bann ist nicht ein einziger Vorgesetzter, der im Stand wär, nur einen kurzen Befehl verständlich zu publizieren."

Das waren wirklich sehr traurige Zustände in diesen Vogteien der sonst keineswegs übel verwalteten St. Blasianischen Herrschaften. Und der diesen Bericht unter schonungslosester Aufdeckung der herrschenden Übel erstattete, war ein loyaler Beamter des fürstlichen Hochstiftes, der dasselbe im Auftrage des Abtes nach Freiburg berichtete, damit die rebellischen Unterthanen mit ihren Vorstellungen und Klagen bezüglich der ähtischen Schulverordnungen von k. k. Regierung möchten zurecht- und abgewiesen werden. Derselbe fährt in seinem Berichte fort: Nachdem diese Schulverordnung zur männiglichen Nachachtung von der Kanzel herab publiziert und erläutert worden, forderte man

zunächst von den Schulmeistern laut § 3 die Verzeichnisse der Werktagsschüler und nach § 20 die Tabellen von denen, welche an Sonn- und Feiertagen schulpflichtig waren. Sodann wurden die Schulmeister laut § 16 vor den herrschaftlichen Oberschulmeister geladen, um zunächst ihrerseits instruiert und unterwiesen zu werden, wobei denselben die gedruckten Lehrmittel gratis verabreicht wurden. Als nun die Bauern sahen, daß diese Verordnung Ernst gelte und keine Hoffnung sei, daß sie, wie schon viele andere in gleichgiltiges Vergessen kommen werde, fingen sie unverantwortlicher Weise an, sich der Gnade Gottes und deren für sie so heilsamen Anstalten ganz unerhört frech und grob zu widersetzen.

1. Verboten sie den Schulmeistern, beim Oberschulmeister zu erscheinen. Hingegen verboten sie ihnen befehlsweise
2. die empfangenen Drucksachen wieder zurückzugeben und
3. schickten sie die Kinder nicht in die Schule, weder an Werk- noch Feyertagen.

Schließlich erschienen die halsstarrigen Vorgesetzten in corpore bei Hofrat Schalber und legten gegen das Schulgesetz Protest ein. Unter anderm brachten sie vor:

1. Im Österreichischen (im Hauensteinischen) und in den Thälern Schönau und Todtnau wisse man nichts von Schulverordnungen und darum thun sie es auch nicht.
2. Das Schulgeld nach § 29 könne nicht bezahlt werden; es möge keiner für des andern Kinder bezahlen.
3. Sie hätten genug an Steuern und Umlagen zu zahlen.
4. Seyen Sie und ihre Vorältern ohne Schulordnung durchgekommen und hätten gelebt; sie würden auch ferner ohne solche seyn können. Es sey nicht nöthig, daß ihre Kinder studieren ꝛc.

Am 24. Februar schrieb Freiherr von Gleichenstein dem Abte nach St. Blasien zurück, daß die Widersetzlichkeit der Unterthanen in jetziger Zeit nichts Unverhofftes sei, daß er ferner die unvergleichliche Schulordnung genau durchgelesen habe und keine bessere für die Wälder ausgesonnen werden könnte. Fragliche Angelegenheit habe er in Freiburg zur Sprache gebracht und Schuldirektor Bob sei zur Zeit mit Ausarbeitung einer Schulordnung beschäftigt. Gegen die rebellischen Unterthanen im Zwing und Bann rate er (Gleichenstein), mit aller Schärfe vorzugehen und wenn nötig, hiezu selbst die Intervention der k. k. Regierung nachzusuchen.

Am 1. Mai faßte die fürstäbtische Regierung die Resolution, daß die Schulordnung in den renitenten Vogteien Menzenschwand, Bernau und Ibach mit Gewaltmaßregeln durchgeführt und widersetzliche Unterthanen sofort mit schwerer Exekution belegt und solche durch den Hatschier unnachsichtlich vollzogen werden solle. Trotzdem

aber zu Bernau-Dorf und Innerlehen, zu Ibach, Wittenschwand, Menzenschwand, Hinterdorf ꝛc. fast sämtliche Haushaltungen mit je 10 fl Strafe belegt wurden und der Hatschier laut seiner Bescheinigung 94 Tage lang exekutiert hatte, fügten sich die Unterthanen doch nicht den äbtischen Verordnungen. Vielmehr richteten die 3 Vogteien durch Anwalt Dr. Schlichtig eine Beschwerde an die k. k. Regierung und Kammer der österreichischen Vorlande und verklagten die St. Blasianische Herrschaft wegen unbefugten Eingriffes in ihre althergebrachten Rechte und Freiheiten, sowie wegen Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten.

Dieses merkwürdige, 11 Seiten starke Aktenstück wurde seitens der k. k. Präsidialverwaltung dem Fürstabte am 15. Mai 1772 zur Rückäußeruug zugestellt. Aus dieser Beschwerdeschrift mögen hier zur Kennzeichnung der anwaltlichen Auffassung nur 2 Sätze Erwähnung finden; er sagt:

„Ehemals und bis nunzu hielten die Gemeinden gedachter Vogteyen ihre ordentlichen Schulen und Schulmeister, darinnen ihre Kinder im Christentum, Schreiben und Lesen, soviel einem Bauern erforderlich auf eine weniger kostbare Art unterrichtet wurden. Sie zahlten den Schulmeister nach den Köpfen der Schüler, für deren einen der Vatter wöchentlich 2 bis 3 kr geben mußte. Nunmehr muß die Jugend 6 bis derley zu St. Blasien gedruckte und höchstens mit der Licentia ordinary versehene Schul- Lehr- Rechnungs- und Christenthumsbücher sich anschaffen, um mit dem durch Schweiß ihrer Väter erworbenen Brodgeld das Lehr-Gebäude eines Privat-Gelehrten zu begreifen, der seinen Tiefsinn und Einsicht in derley Sachen sehen gelassen."

Auf diese Beschwerdeschrift gab der Abt vorerst gar keine Antwort. In höflicher Form wurde er daher vom k. k. Regierungspräsidenten daran erinnert mit der Weisung, bis zum Austrag der Sache die Exekutionen sistieren zu wollen. Von Seiten der fürstäbtischen Regierung wurde nun zunächst Hofrat und Obervogt von Schalber beauftragt, eine Denkschrift auszuarbeiten, wodurch auf Grund der im St. Blasianischen Archive aufbewahrten kaiserlichen Urkunden, Stiftungs-, Schenkungs- und Pfandschaftsbriefe klar und unumstößlich dargelegt werde, daß die unter dem Namen „Zwing und Bann" bezeichnete Herrschaft einen rechtmäßigen und staatlichen Bestandteil des fürstlichen Stiftes St. Blasien bilde, somit die Einwohner der vier Vogteien Bernau, Menzenschwand, Ibach und Höchenschwand keine österreichischen, sondern unmittelbare Unterthanen des Fürstabtes seien, daß diese Vogteien niemals in einem politischen Verhältnisse zur österreichischen Grafschaft Hauenstein, sondern allzeit, seit Jahrhunderten unter St. Blasianischer Landeshoheit gestanden seien, folglich der Fürstabt auch kraft landesherrlicher Jurisdiktion berechtigt sei, Gesetze und Verordnungen in diesen Vogteien zu erlassen und seinem Willen Gehorsam und wohlwollenden nützlichen Gesetzen Achtung zu verschaffen.

In seiner staatsrechtlichen Darstellung vom 15. Juni 1772 gelang es auch dem Hofrat, diesen Beweis voll und ganz zu erbringen. Diese Denkschrift wurde mit weiteren Erläuterungen vom fürstäbtlichen Hofkanzler Freiherr vom Lemppenbach der k. k. Regierung als Antwort übermittelt. Unterm 18. Juni 1772 wurde vom Hofkanzler von Lemppenbach Dr. Meyer in Freiburg beauftragt, die Interessen der Herrschaft kräftig vertreten zu wollen. Auch der Obervogt der Herrschaft Staufen, Hofrat Karl von Gleichenstein, trat dem Prälaten als sachkundiger Berater zur Seite. Da die Angelegenheit der Schule immer noch zu keinem Abschlusse gelangen konnte, beauftragte Hofkanzler von Lemppenbach den Dr. Meyer zu Freiburg, an maßgebender Stelle bedeuten zu wollen, daß Celsissimus entschlossen sei, persönlich ans kaiserliche Hoflager nach Wien zu reisen, um diese Angelegenheit mit Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia zu besprechen.

Am 21. August 1772 wurde an die Vogteien Bernau, Ibach und Menzenschwand eine neue Verordnung erlassen, wobei denselben unter schärfster Strafandrohung die Befolgung der Schulordnung zur Pflicht gemacht wurde. Aber die hartnäckigen Bauern konnten sich nur schwer in die neuen Schulverhältnisse hineinfinden. Erst als die Gemeinden abermals um 150 fl gestraft wurden, fügten sie sich dem ihnen so verhaßten Schulgesetze.

Aus einem Protokoll vom 17. Februar 1772 erfahren wir auch die Namen der Schulmeister, welche in der peinlichen Situation sich befanden, in dem Streite zwischen Herrschaft und Unterthanen die Rolle der Märtyrer spielen zu müssen. Es waren dies:

Johann Obrist,	Schulmeister	in	Höchenschwand,
Bernhard Bauer,	„	„	Bernau-Dorf,
Ulrich Breger,	„	„	Bernau-Hof,
Jacob Thoma,	„	„	Bernau-Innerlehen,
Michel Thoma,	„	„	Wittenschwand,
Matthäus Sailer,	„	„	Ibach und
Michel Meyer,	„	„	Menzenschwand.

Alle diese unterstanden der Abrichtung und Aufsicht des Oberschulmeisters Zobel.

Die Scherereien wegen des Schulgesetzes zogen sich aber bis ins Jahr 1776 hin. So mußte am 16. September 1775 gegen die Gemeinden Bernau und Menzenschwand wiederum mit aller Strenge eingeschritten werden, weil sie die normalmäßig geprüften und staatlich angewiesenen Schulhalter nicht annehmen wollten. Als nun anstelle der viel geschmähten milden St. Blasianischen Schulverordnung das k. k. österreichische Normalschulgesetz von 1774 trat, begannen die Widersetzlichkeiten der Wäldergemeinden von neuem. Nur durch äußerste Machtmittel konnten die Gemeinden des Zwing und Bann

dazu vermocht werden, ihre Schulhalter zur Erlernung der Normalschulmethode nach Freiburg abzuschicken.

Durch Verfügung vom 19. Dezember 1775 wurden nun die Schulmeister Michel Leonhard und Christian Spiegelhalter zu Bernau, sowie Hans Jörg Meyer und Mathias Wild von Menzenschwand nach Freiburg einberufen. Diesem Befehl wurde aber vorerst keine Folge geleistet. Es scheint, daß diese Schulmeister selbst wenig Lust verspürten, einen Unterrichtskursus an der Freiburger Normalschule durchmachen zu wollen; denn am 12. Juni 1776 erging an die Vögte und Geschworenen zu Bernau und Menzenschwand abermals die Aufforderung, taugliche Subjekte für ihre Schulen in Vorschlag bringen zu wollen, welche dann auf 17. Dezember zur Instruktion nach Freiburg einberufen werden sollten.

Damit schließen die Akten über die Schulreform im St. Blaasinischen Zwing und Bann.

Blasiwald.

Die unter Convolut 16. 2. im Großh. General-Landes-Archiv befindlichen Akten über die Schulverhältnisse zu Blasiwald reichen bis ins Jahr 1754 zurück. Mit Datum: Bläsiwaldt den 16. Hornung 1754 berichten Vogt Joh. Jacob Tritschler und Geschworener Hanßjörg Waßmer folgendes an die Herrschaft St. Blasien:

„Wir Befinden es auf Keinen Weg beßer mit der schull in dem Bläsiwaldt, und ist unsere gänzliche Meinung und gut erachten, das einem jedweten Buerger der güter Besitzt, eine Bezahlung für ein Kindt solle Zu gemässen werden, ursachen Weillen es denen jenigen Zu schwehr fallet, Welche Kind haben die schull alleinig zu erhalten, dann diejenigen Burger, Welche Keine Kinder haben, Können ja ringer den schull-Lohn geben, alß einer Wo 6, 7 oder 8 Kind hat zu erhalten. Hetten anbey gehrn und ist unser guet ersinden das einem Jeden Burger der güter Besitzet solle einen Kindslohn zugeschrieben werden in dem Bläsiwald, und in der unteren Eysenbrechin, und die schull soll allemahl mit Martini angefangen Werden, und solle alle Zeit Währen bies auf den heiligen Ostertag. Weyllen aber, die in der unteren Eysenbrechin in die pfarrey Schluchsee gehören, So wollen wir ihnen in den gottesdienst nichts darwider haben, jedoch Weyllen sie aber mit allen anderen Kösten zu uns gehören, So Vermeinen Wir, es seye nichts Unrechtes, Wann schon sie uns die schull Müßen helffen erhalten, und sie haben Besser in den Bläsiwald zu Kommen, als auf Schluchsee. Wann aber die in der Eysenbrechin nicht sollten darzu genommen werden, so fallet es uns zu schwer alle Zeit in dem Bläsiwaldt Eine schull zu erhalten."

Dieser Vorschlag, die Schulkinder von Eisenbreche zum Schulverband Blasiwald miteinzubeziehen, führte in der Folge zu einem scharfen Streit zwischen dem Pfarrvicarius Pater Ambrosio Friederich zu Schluchsee und dem Dekan zu St. Blasien, welche sich deutsch und lateinisch die verbindlichsten Liebenswürdigkeiten sagten. Jeder suchte die Wirksamkeit des andern auf dem Gebiete des Schulunterrichts zu kritisieren, wobei nebenbei auch einige Hiebe auf die Schulmeister abfielen. Schließlich wurden nach § 4 der St. Blasianischen Schulordnung die Blasiwalder Schulkinder in 3 Haufen abgeteilt, wovon 1/3 zu Bläsi Tritschler, Müller in der untern Eisenbreche, 1/3 zu Johannes Morath im Loch, und 1/3 zu Joh. Georg Mahler im Ober-Bläsiwald geschickt wurden.

Wie es scheint, wurde in der Mitte des 18. Jahrhunderts die Schule im oberen Blasiwald abwechselnd in den Behausungen derjenigen Bauern abgehalten, welche schulpflichtige Kinder hatten, woher es auch kam, daß einzelne Kinder in der zerstreuten Wäldergemeinde, die einzelnen Gehöfte, wo zufällig die Schule abgehalten wurde, ob deren Entlegenheit kaum zu erreichen vermochten. Um diesem Übelstande abzuhelfen, richtete Schulmeister Johannes Thoma am 3. März 1768 an den Fürst-Abt das Ansuchen, die Herrschaft möge auf seinen eigenen Gütern, welche inmitten der Gemeinde lägen, ein Gebäude aufführen lassen, welches dann zur Hälfte ihm (Tritschler), zur anderen Hälfte aber der Gemeinde als Schulhaus eigentümlich zugehören solle. Dieser Gedanke war nicht übel, denn:

1. bekam Tritschler auf diese Weise eine praktische Behausung, brauchte sodann
2. nicht mehr bei den Bauern herumzuwandern,
3. würde der Schulmeisterdienst sehr wahrscheinlich dauernd bei ihm verbleiben.

Unterm 19. Mai 1768 wurde nach Anhörung und mit Zustimmung der Gemeindevorsteher zu Blasiwald der Bau eines Schulhauses herrschaftlich genehmigt. Zu den Baukosten sollte aber die Gemeinde außer den Handfronen noch 50 fl an Geld beisteuern. Dies hätte auf den Zinken Untereisenbreche 11 fl getroffen. Hierwegen erhoben die Bauern Protest.

Durch Resolution vom 15. Mai 1770 wurde es den Eisenbrechern anheimgestellt, eine eigene Schule errichten zu wollen, falls sie die Entfernung zum Blasiwalder Schulhaus zu groß fänden, oder ihre Kinder nach Schluchsee schicken zu wollen. Im August 1775 bittet die Gemeinde Blasiwald den Fürstabt, ihren Schulmeister Mathis Herrmann wegen Unverträglichkeit und Unfähigkeit abschaffen und an dessen Stelle den Joseph Tritschler aufstellen zu dürfen. Durch Beschluß vom 8. August 1775 wurde dem Wunsche der Gemeinde willfahren. Zu Ende der 1770er Jahre wurde auch zu Blasiwald eine nach österreichischem Gesetze organisierte Trivialschule eingerichtet. Am

16. Oktober 1788 gab der k. k. Schulkommissär von Scherenberg eine Verfügung nach Blasiwald, wornach in Anbetracht der lokalen Verhältnisse der Gemeinde zwar freigestellt wurde, die Schule bloß auf den Winter zu beschränken, daß sie aber gleichwohl dem Schulhalter den Gehalt fürs ganze Jahr mit 70 fl auszufolgen und bezüglich des Lehrers kein Absetzungs- sondern nur ein Beschwerderecht hätte, wobei das k. k. Schulkommissariat zu Freiburg die entscheidende Instanz bilde. Um jene Zeit war Mathias Böhler Schulhalter zu Blasiwald, nachdem die Gemeinde dessen Vorgänger Benedikt Winkler ungerechterweise verdrängt hatte.

Im Jahre 1784 sollte ein zweckentsprechendes steinernes Schulhaus auf dem Blasiwald erbaut werden. Dagegen machte aber die Gemeinde in einer Eingabe vom 30. November 1784 verschiedene Einwände geltend:

1. Sei diese Vogtei ein rauhes, wildes Land, wohin keine Steine und Baumaterialien geführt werden könnten,

2. bestehe die ganze Gemeinde nur aus 28 Häusern, könne also kein Schulhaus unterhalten, auch sei ein steinernes Schulhaus sehr theuer,

3. sei ein steinernes Gebäude der Jugend äußerst schädlich, da die Steine schwitzen, was auf junge Körper großen Einfluß habe; endlich brauche man

4. für ein steinernes Haus im Winter zu viel Holz.

Bevor jedoch in dieser Angelegenheit eine Entscheidung erfolgen konnte, mußte zunächst eine andere Frage erledigt werden, wobei die Politik in Betracht kam. Hofkanzler von Lemppenbach fand in den einzelnen Verfügungen der k. k. Schulkommission eine unbefugte Einmischung in die Hoheitsrechte und die Jurisdiction des Fürst-Abtes von St. Blasien. Bis diese Angelegenheit zum Austrag kam, hatten sowohl die vorderösterreichische Regierung und Kammer zu Freiburg als auch der St. Blasianische Hofkanzler nichts mehr in Blasiwald zu befehlen.

Die weiteren Schulakten handeln von der Erbauung eines Schulhauses für die drei Gemeinden Faulenfürst, Schwarzhalden und Untereisenbreche, auch von der Bitte derselben, das Nebenhäusle bei dem herrschaftlichen Wirtshause zu Seebrugg dazu einrichten zu dürfen. Seit vielen Jahren unterhielt im Mittelpunkt dieser drei Gemeinden der Bürger und Geschworene Mathä Morath von Untereisenbreche in seinem Häuschen am See, nahe der Seebrugg und Landstraße eine Schule. Sein einziges Stübchen diente zugleich als Wohn- und Lehrzimmer. Nun wollte sich Mathä Morath „dieser Bürde" entledigen. Da Unterhandlungen mit dem Weggeldeinnehmer Joseph Morath (an der Seebrugg) wegen Uberlassung zweier heizbaren Stuben für Wohn- und Lehrzimmer des etwa anzunehmenden Schulmeisters

fehlschlugen, wandten sich die drei Gemeinden an die Herrschaft um Überlassung eines Nebengebäudes beim herrschaftlichen Wirtshaus. Das wurde den Bittstellern auch durch Conclusum vom 2. April 1785 gegen einen jährlichen Mietzins von 5 fl überlassen. Das Häuschen zeigte sich aber für den gedachten Zweck völlig unpraktisch.

Endlich erklärte im Oktober 1787 sich der Weber und Weggeldeinnehmer Joseph Morath am See bereit, in seinem neuerbauten Hause die Webstube zu einer Schulstube herrichten zu lassen, solche mit allen Erfordernissen, als Tische, Stühle, Bänke auf seine Kosten einrichten und selbst für Brennholz und Heizung sorgen, ja sogar auch noch einen von der Schuldirektion für tauglich erfundenen Schulmeister herbeischaffen und unterhalten zu wollen, wenn

1. dieser Handel nur auf ein Jahr (Martini 1787 bis dahin 1788) zur Probe gelten,
2. die drei Gemeinden ihm hiefür 45 fl bezahlen,
3. seine eigenen Kinder von allen Schulkösten frei sein würden,
4. einer seiner Söhne, wenn solcher hiezu tauglich wäre, zu diesem Schuldienst Hoffnung habe,
5. die drei Gemeinden zur Einrichtung der Schulstube sechs Sägbäume herbeischaffen würden.

Auf diese Bedingungen gingen Herrschaft und Gemeinden bereitwilligst ein. Durch eine Verfügung des Hofrates Gerbert vom 19. November wurden die gewünschten 6 Sägklötze aus dem Herrschaftswalde unentgeltlich an Joseph Morath verabfolgt.

Offnadingen.

Offnadingen gehörte zur Herrschaft Staufen und hieß im 12. Jahrhundert Ofmaningen. Über die Schulverhältnisse dieser Gemeinde liegt unter Conv. 239. 4. nur eine Tabelle vom Jahr 1809 vor. Hiernach wurde die Schule damals von 32 Kindern (14 Knaben, 18 Mädchen) besucht. 7 Knaben und 13 Mädchen gingen in die Sonntagsschule. Schul- und Mesnerdienst waren vereinigt. Als Besoldung bezog Lehrer Konrad Steinle 130 fl an Geld, ½ Jauchert Matten, 8 Sester Weizen und 8 Sester Roggen. Ein Schulhaus war nicht vorhanden. Der Lehrer hielt den Unterricht in der Stube seines eigenen Hauses ab.

Das Schulwesen im Priorat Oberried.

Diese uralte klösterliche Niederlassung hatte ihren Sitz, je nach den Zeitverhältnissen, zu Oberried, St. Wilhelm, Freiburg und bildete seit 1729 ein Priorat der Abtei St. Blasien. Zum politischen Gebiete des Priorats gehörten Oberried mit Vörlinsbach, Geroldsthal, Wittelsbach, Zipfelsdobel, Höhrengrund, Rappenhof und Ochsenlager, Kappel (zumteil), Zastler, St. Wilhelm mit Weidenbach, Erlenbacherhütte, Gefällmatte, Glaserschlag, Katzensteig und Steinwasen und Hofsgrund.

Die ältesten Schulakten zu Oberried, welche im Großh. General-Landesarchiv unter Conv. Nr. 223. 9. aufbewahrt sind, reichen bis 1756 zurück. In diesem Jahre richtete unterm 22. November der Prior Felix Achert eine sehr eindringliche Ermahnung an die Unterthanen des Priorats, worin er sie auf ihre Elternpflichten aufmerksam machte und ihnen unter Strafandrohung befahl, künftighin ihre Kinder fleißig zur Schule schicken zu wollen. Er sagte nämlich:

„Alldieweillen es eine offenbahre ausgemachte Sach ist, daß die Elteren ihrer Göttlichen Ordnung gemäße Pflichten nit erfüllen, wann sie nur ihre Kinder mit natürlicher Speiß und Tranckh versehen, dann solches auch die unvernünftigen Thiere thun, sondern ihre allerdings obliegenden Kinder auf solche weiß aufzuerziehen, damit sie nit nur außen her die Form eines Menschen herumtragen, sondern Christlich, Vernünftig und zu selbst eigenem und der Gemeinde Nutzen zu leben wissen, — — — — — sollten sie auch ohne Herrschafftlich-Obrigkeitliche Vorsorg und Erinnerung von selbsten darauf kommen, ihre Kinder, sobald sie den Gebrauch der Vernumpft erlangt, etwann solche das 6. oder 7. Jahr erreicht haben, in die Schule zu schickhen."

Eine eigentümliche Schulverordnung, erließ Prior Felix Achert am 31. Oktober 1768 anläßlich der Besetzung der Schul- und Sigristenstelle zu Kappel. Dieselbe ist in die Form eines Protokolles resp. Vertragsabschlusses gefaßt und hat folgenden Wortlaut:

Actum Oberried den 31. Oktober 1768
unserm Eines Sigristen und SchulMeisters zu Kappel
des Joannes Tritscheler aus dem Spriegelspach, Hochfürstl. Fürstenbergischen Jurisdiction.

Heut dato ist von gnädigster Herrschaft in Beyseyn Mathäi Steyerts Vogten zu Cappel, und dreyer Gerichts-Männer Christian Tröscher, Sebastian Butz des Untervogten und Joannes Steyert, des Sohlbaueren,

alldieweilen Joseph Ferderer, welcher in die 49 Jahr die Sigrist, und Schuoldienste in Cappel versehen, Altershalber solchem nicht mehr Vorstehen kann, Joannes Tritscheler, seiner Profession ein Schuemacher, gebürthig

aus dem Spriegelspach, Hochfürstlich Fürstenbergischer unterthan der Ober-Vogtey Neustadt, nachdeme Von dießer ihmo lauth dem 25. Oktober 1768 ausgefertigten und heut dato Vorgezeigten interims-manu mission die erforderliche manumission Verspochen worden, Zu ersagtem Sigrist- und Schuoldienst zu Cappel, angenommen, und ihme die zuerst ernannten Dienst gehörige Behaußungs, und Güterbenutzung, sowie solche seine Dienst Vorfahrer genossen, und was sie sonsten von den Bauern bezogen haben, ohne ausnamm unter nachstehenden Bedingnussen Zuerkennet und übergeben worden.

Erstlich solle Joannes Tritschler der Neu-angenommene Sigrist- und Schuol Meister zu Cappel einen dergestalt fromm- und Ehrlichen wandel führen, daß die Schuler-Kinder allzeit auferbauet werden.

2do Hat er, als wie alle anderen unterthanen zu Cappel dene Herrschaftl. Befehlen genau zu gehorchen, die Kinder im Lesen, und Schreiben, besonders in der Christlichen Lehr wohl zu unterrichten, die außbleibenden gnädiger Herrschaft anzuzeigen, beinebens den Sigristdienst also bey Tag und Nacht zue versehen, daß weder der Herr Pfarrer, dem er alle Ehrerbütung zue erweisen schuldig, weder ein Ehrsame gemeinde wider ihne eine gegründete Klag führen möchte.

3tio Wirdet er dem Joseph Förderer, seinem Vorfahrer die 3. Stückle Wise, das Futter und den Saamen im Feld nebst dem Hagholz abkaufen; und Jährlich aber, so lang er lebet, ihme

4to für ein Leibgeding 10 Sester Korn, 12 Sester Haaber, 7 ℔ grünen Speck, 1 Hammelstrumpf, 1 Schulter-Blatt, 4 Ripp, 1 Saltz-Faß voll Erdäpfel, 1/4 Hanfsaamen, und den 6. Theil aller Gattung Obst abgeben; überdießes ihme 1 Kuh übersommern und überwünthern, eine Kuh auf dem Wasen lauffen lassen, ein Krautgartenbeet gestatten, und letztlich das Brod aus dem großen Thal überlassen.

5to Entlichen soll er eine Bürgers-Tochter aus Cappel heurathen.

gez. Felix Achert, Prior.

Das Einkommen muß ein ganz bedeutendes gewesen sein, um ein solches Leibgeding verabreichen zu können. Abweichend von ähnlichen Verträgen berührt doch wohlthuend der Abschnitt 2, worin der Schuldienst als Hauptamt vor der Sigristenstelle aufgeführt wird. In der nachstehenden „Tabelle über die Beschaffenheit der Schul Kindern ihn der gemeind Cappel" erscheint Johannes Tritschler als „verhöurathet und nach seiner Profession als Flickschuemacher."

Aus welchem Anlaß die angefügten Tabellen aufgestellt wurden, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Auch ist kein Datum angegeben. Ein Auszug möge genügen, um ein Bild über die innere Organisation der Schulen im Priorat Oberried gewinnen zu können. Demzufolge finden wir in der Gemeinde Kappel ein Gemeindeschulhaus mit einer Schulstube. Außerdem waren noch mehrere Stuben vorhanden zur Lehrerwohnung. Letztere war freie Dienst-

wohnung und wurde von der Gemeinde unterhalten. Als Besoldung erhielt der Schulmeister von einem Kinde täglich 1/2 kr. Sommers war kein Unterricht. Das schulpflichtige Alter erstreckte sich vom 4. bis zum 12. Jahre. Unterrichtsgegenstände waren: Lesen, Schreiben, Singen, Beten, Katechismus, sowie das Lesen „außgeschossener Briefe." Schulkinder waren es damals 53; davon hatten 20 eine halbe Stunde, 22 eine Viertel- und 11 über fünf Viertelstunden bis zur Schule zu gehen.

Am ausführlichsten ist die Tabelle für die Schule in Hofsgrund ausgearbeitet. Diese Gemeinde gehörte in die Pfarrei St. Ullrich, stand aber unter der Obrigkeit von Oberried. Der Lehrer hieß Jörg Sommer, war ledigen Standes, ohne Profession und half in der schulfreien Zeit seinem Vater in schwerer Handarbeit. Als Besoldung erhielt er wöchentlich 1 fl 15 kr. Die Schule wurde in einem Bauernhause abgehalten und zwar in derselben Stube, wo die Familie des Bauern nebst dessen Gesinde ebenfalls tagsüber zu hantieren pflegten. Der Unterricht wurde nur im Winter und zwar vormittags von 8—11 und Nachmittags von 1—4 Uhr erteilt. Die Lehrgegenstände waren dieselben wie zu Kappel. Die Zahl der Schulkinder betrug 32.

Eine weitere Tabelle schildert die Schulverhältnisse in einer dritten Gemeinde des Priorats. Leider ist aber der Name derselben nicht genannt (wahrscheinlich Oberried selbst). Die Schule zählte 22 Kinder. Der Schulmeister war ein alter Leibgedingsmann, welcher den Unterricht in seiner Leibgedingsstube erteilte, wofür ihm die Bauern wöchentlich 57 Kreuzer bezahlten. Es war dies jedenfalls die traurigste Unterrichtsanstalt im Oberrieder Lande.

Mit dem Jahre 1774 trat auch im Priorat Oberried das verbesserte österreichische Normalschulwesen an Stelle der veralteten und geistlosen Unterrichtsweise. Bis die neue Lehrart aber in den drei Prioratsgemeinden Kappel, Hofsgrund und Oberried eingeführt, bis die geistliche Obrigkeit dieses kleinen Staatswesens zur Mithilfe bewogen und die betreffenden Gemeinden zum Bauen vorschriftsmäßiger Schulhäuser gebracht wurden, verging eine geraume Zeit. Die drei Gemeinden Oberried, Kappel und Hofsgrund stellten sogar im Einverständnis mit der Beamtung des Priorats einen gewissen Dr. Engelberger als Anwalt auf, welcher ihre Schulprivilegien gerichtlich gegen die Oberschulbehörde zu Freiburg vertreten sollte. Die Sache wurde schließlich so ernst, daß der Präsident der K. K. Regierung und Kammer unterm 18. November 1779 ein kategorisches Schreiben an den Pater Prior Gregor Wesserer richtete, und diesen ersuchte, die Schulen der dem Priorat untergebenen Gemeinden unfehlbar noch im laufenden Jahre nach der Vorschrift vom 6. Dezember 1774 einrichten

zu wollen. Da der Prior dieser Weisung eigensinniger Weise nicht nachkam, reichte die österreichische Regierung beim Abte Martin II. von St. Blasien eine Beschwerde gegen den Prior ein.

Abt Martin gebot nunmehr dem Pater Prior, entweder selbst mit dem Normalschuldirektor Bob in Freiburg über die Einführung der Kaiserlichen Schulverordnung sich ins Benehmen zu setzen oder sonst einen geeigneten Conventualen mit Ordnung der Angelegenheit betrauen zu wollen. Über den Vollzug möge er so bald als möglich Bericht erstatten. Dies half. Geistliche und weltliche Behörden gingen jetzt in Förderung des Schulwesens Hand in Hand. Weniger fügsam aber zeigten sich die Oberrieder Unterthanen. War schon die Sommerschule, welche in Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse auf wöchentlich 3 Tage beschränkt wurde, schon sehr unbeliebt, so wollten die 14—20 jährigen jungen Leute beiderlei Geschlechtes von der Sonn- und Feiertagsschule schon gar nichts wissen. Hierwegen erschien eine Flut von Kaiserlichen, Herrschaftlichen, Amts- und Pfarr-Befehlen. Aber selbst Strafen fruchteten nicht viel. Gleiche Schwierigkeiten verursachte der Neubau eines Schulhauses im Dorfe Oberried. In diesem Falle bereitete die Mittellosigkeit der Gemeinde und die Armut der Bürger große Hindernisse. Hatte doch die Herrschaft selbst 1787 an Steuerrückständen von dieser Gemeinde 16 000 fl zu fordern.

Die im folgenden Jahrzehnt ausgebrochenen kriegerischen und trüben Zeiten mußten die traurigen Zustände wesentlich nur verschlimmern. Auch zu Anfang des 19. Jahrhunderts stand das Schulwesen zu Oberried noch auf einer sehr geringen Stufe. Ein Prüfungsbescheid vom 3. Januar 1804 beklagt, daß von 60 schulpflichtigen Kindern nur 29 bei der Prüfung gegenwärtig gewesen seien, die übrigen aber nicht nur diesmal nicht erschienen waren, sondern die Schule selbst seit ihrem Anfange noch nie besucht hätten. Als Ursache dieser betrübenden Erscheinung wird die Nachlässigkeit und Pflichtvergessenheit der Eltern bezeichnet. Vorkehrungen zum Bessern wurden getroffen. Ob sie aber in jener vielbewegten Zeit großen Nutzen gebracht haben, berichten uns die Akten weiter nicht.

Der letzte Prior von Oberried war Ambrosius Eichhorn, gewählt 1806. Er bekleidete diese Würde aber kaum ein Jahr; denn am 5. Februar 1807 wurde das Priorat aufgehoben und die Gemeinden dem Großherzogtum Baden einverleibt. Die weitere Entwicklung des Schulwesens jener Landschaft gehört somit der Geschichte Badens an.

Bearbeitet von J. Hoffmann.

4. Das Schulwesen in der Abtei St. Peter.

Eine der ehrwürdigsten Pflegestätten der Wissenschaften und des Unterrichts war Jahrhunderte lang das weitberühmte Benediktinerkloster St. Peter im Schwarzwalde, etwa 4 Stunden östlich von Freiburg. Das Gebiet der Abtei bildete für sich einen eigenen reichsunmittelbaren Staat, welcher sich aber 1567 freiwillig in österreichischen Schutz begab. Hiezu gehörten: St. Peter mit Seelgut, Rohr und Oberibenthal, Waldau mit Hochstraß, Hinterstraß mit Glashütte, Wildgutach, Espach mit Rechtenbach, Zähringen, St. Ulrich und Geyersnest.

Außerdem besaß St. Peter noch ansehnliche Stiftungsgüter in der Neckarau, in Klein-Burgund (namentlich im Kanton Bern), mehrere Ortschaften in der Schweiz und über hundert, teils in Österreich, teils in andern Herrschaften gelegene Maierhöfe nebst vielen andern Gütern und Gefällen.

Gründer des Klosters war Herzog Berthold II. von Zähringen (1078 bis 1111). Schon dessen Vater, Herzog Berthold der Bärtige, (1052 bis 1078) hatte auf der zähringischen Besitzung zu Weil unter Teck (im Königreiche Württemberg) ein Benediktinerkloster gestiftet und dasselbe mit ansehnlichen Gütern begabt. Zur besseren Sicherheit der Conventualen verlegte nun Berthold II. jenes Gotteshaus auf den Schwarzwald in die Nähe seiner Burg Zähringen. Im Jahre 1093 wurde die Kirche daselbst durch den Bischof von Konstanz, Gebhard III. von Zähringen, einen Bruder des Herzogs Berthold II., im Beisein mehrerer Bischöfe, Äbte, Pröbste, sowie des Stifters und dessen hochadeligen Verwandten und Freunden eingeweiht.

Am 12. März 1095 wurde die zu Ehren Gottes und des hl. Petrus gestiftete Abtei von Papst Urban II. bestätigt und in den besonderen Schutz des apostolischen Stuhles mit all dessen Gütern und Einkünften genommen, auch den Mönchen sowohl die Bestellung eines Schirmherrn, als auch die Wahl eines Abtes vollkommen freigelassen. Der erste Abt hieß Adelbero, welcher am 3. Dezember 1000 starb. Zu ihrem Schutzherren wählten die Conventualen den Stifter des Klosters, Herzog Berthold II., bei dessen Nachfolgern diese Würde

verblieb bis zum Aussterben der herzoglichen Linie von Zähringen. (1218.) Der gewöhnliche Name des Klosters war St. Peter. Schon sehr frühe wurde mit dem Stifte ein Gymnasium verbunden, worin angehende Studierende in den Künsten und Wissenschaften, sowie auch in der Musik unterrichtet wurden. Die ältesten historischen Nachrichten über die Wirksamkeit eines Schulmeisters zu St. Peter datieren ins Jahr 1346 zurück, zur Zeit der Regierung des 14. Abtes Berthold II. Eine Urkunde vom 23. Juni 1346 sagt nämlich:

Hug Kober vnd Katerin sin eliche wirtene von Gloter" bekennen, daß sie mit Verwilligung des Abtes Berchthold zu St. Peter, ihres Leibherrn, verkauft haben „dem erlichen manne Maister Berchtolt von Richenbach, dem schulmaister von sant Peter," 1 Pfund jährlichen Zinses von ihrem Gute.

Eine weitere Urkunde über einen Schulmeister von St. Peter stammt von 1483. In dem Verzeichnis der Zinsgüter erscheint nämlich 1483 auch „das halb lehen, so des Schulmaisters was," welches 1 Pfund Pfennige an das Kloster zinset; nach dem Tode obigen Lehrers fiel der Zins nach dem Willen der Stifter an das Kloster.

Vom 16. und 17. Jahrhundert liegen über das Schulwesen keine direkten Nachrichten vor, wenigstens kamen dem Verfasser keine zuhanden. Vorstehendes aber beweist, daß schon im 14. und 15. Jahrhundert in der Abtei St. Peter Schulen vorhanden waren.

Im 18. Jahrhundert war der Stand der äbtischen Dorfschulen wesentlich derselbe wie in den meisten Orten des Breisgaues, was wir speziell aus den Schulakten der St. Peterschen Gemeinde ersehen. Dort war ums Jahr 1773 Johann Nepomuk Bartholomä Edler von Waldenburg „Lehrer der Schuljugend allda." Mit der Wirksamkeit dieses adeligen Präzeptors waren aber die Zähringer Bauern sehr unzufrieden; namentlich erregte die komische Art und Weise, wie er den Sigristendienst besorgte, bei der ganzen Gemeinde Anstoß. Dem Abkömmling einer erlauchten adeligen Familie muß vom Erbe seiner Ahnen nicht viel übrig geblieben sein, daß er sich bei einer Besoldung von wöchentlich 2 fl und einem Laib Brot um den Schul- und Mesnerdienst zu Zähringen beworben hat. Am 5. Dezember 1773 trat Meister Johann Nepomuk Bartholomä 2c. sein saures Amt an und schon am 14. Januar 1774 beklagte er sich beim Amtmann über die geringe Anerkennung, die man seinen Leistungen zolle. Zugleich beschwerte er sich über das geringfügige Einkommen beider Dienste, welche zusammen 175 fl, 52 Laib Brot und ein Paar Schuhe abwerfen, von welch letzteren der Wert derselben noch an seiner Besoldung aufgerechnet würde. von Waldenburg verlangte eine Besoldung von 300 fl, damit er ruhig leben könne, ohne sich von jemanden „cujonieren" und von jedem Zähringer »leges« vorschreiben lassen zu müssen. Außerdem möge man ihn vom Mes-

nerdienst entbinden, weil dieser ihm zu „Strappazirlich“ sei und man ihm doch nicht zumuthen könne, Sonn- und Feiertags auch noch in die Kirche zu gehen, da er diese Zeit uneingeschränkt für sich »appliciren« wolle, man möge ihm also „diese Last vom Hals legen,“ da man ihm mit diesem Dienst nur Lasten aufladen wolle. Ferner teilt er mit, daß der »Respect«, welchen ihm die Gemeindegenossen bezeugen, schon so weit gekommen sei, daß die Kinder in der Schule nur lachen, wann er etwas sage. Seinen originellen Bericht schließt er mit einer Galanterie an die Frau Liebste des Herrn Amtmanns. Wie lange der Junker von Waldenburg noch Schulmeister von Zähringen geblieben, und wann ihm seine Last abgenommen wurde, ist aus den Akten nicht mehr ersichtlich.

Das Verzeichnis der Zähringer Schulhalter weist von Jahr zu Jahr andere Namen auf. Auf friedliche Weise aber (Todesfall ausgenommen) kamen die wenigsten von dort wieder weg. Absetzung, Entlassung, ja sogar gewaltsame Vertreibung waren das Ende ihrer Wirksamkeit, worunter der Nachfolger jeweils wieder zu leiden hatte. Am schlimmsten erging es einem gewissen Ignati Schramberger, welcher ums Jahr 1787 abgeschafft wurde. Dieser Ignatius muß[1]) nicht nur ein streitbarer, sondern auch ein schlagfertiger Mann gewesen sein. So berichteten unterm 11. November 1787 Vogt und Gerichtsherren der Gemeinde Zähringen in einer Beschwerdeschrift unter Abs. 2:

2tens Kann sich der Herr Pfarrer von ihme sogar Gewaltthätigkeiten besorgen, weil er vor kurzem den Pfarrer zu Reuthe in der Sakristey herumgeprügelt hat.

3tens Vor wenigen Tagen aber stellte er sich ganz närrisch; er wollte sich selbst mit einer Sichel die Gurgel abhauen, und als ihn dies doch wieder gereuet, an einen Nagel aufhängen, man mußte ihn binden und 5 Mann bewachten ihn. aber auch da hat er nach einem Wächter 3 mal mörderisch mit einem Messer gestochen.“

Der letzte Klagepunkt war, daß der mißliebige Schulmeister an einem Auge blind sei und am andern nicht gut sehe, auch die halbe Zeit schlafe, und doch soll er so gefürchtet gewesen sein, daß sich der Pfarrer nicht mehr getraute, weder in die Kirche noch in die Schule zu gehen. Über den letztern Punkt gab aber der angeklagte Schramberger (oder Schrambacher, wie er auch oft genannt wird) ganz andere Gründe an, und entwarf über den moralischen Wandel der Pfarrherren zu Zähringen und Reuthe eine recht drastische Schilderung.[2])

Die k. k. Regierung und Kammer zu Freiburg übersandte die Beschwerdeschrift der Bürgerschaft zu Zähringen an den Abt von

[1]) Akten von Zähringen, Conv. Nr 320. 5.
[2]) Siehe Conv. Nr 320 5 De annis 1787—88.

St. Peter mit dem Ersuchen, der Herr Prälat möge sich in dieser Angelegenheit nicht nur „vernehmen lassen", sondern die darin vorgebrachten Beschwerden genau untersuchen lassen. Der ob seiner Gelehrsamkeit und seines Kunstsinnes berühmte Abt Philipp Jacob Steyrer, welcher dem Kloster schon seit 1749 vorstand, machte aber kurzen Prozeß. Unterm 18. Dezember 1787 berichtete er nach Freiburg, daß Schrambacher abgeschafft und dessen Dienst einem gewissen Johann Schmid von Waltershofen übertragen worden sei. Mit dieser Art der Erledigung war aber die Kaiserliche Schulbehörde, zunächst Oberschulaufseher Bob, keineswegs einverstanden. In einer umfangreichen und gründlich abgefaßten Denkschrift an die Regierung und Kammer der österreichischen Vorlande legte er dar, daß der Herr Prälat von St. Peter in Sachen des Lehrers Schrambacher gesetzwidrig gehandelt habe, indem er gar nicht berechtigt sei, ohne erwiesene Schuld einen von der k. k. Regierung bestätigten Schulmeister ab- und einen ungeprüften einzusetzen. Da ferner der entlassene Schulhalter gar keines Vergehens überführt werden konnte, welches eine Kassierung erfordere, auch die Beschuldigung „des Unfleißes und der Säuferey" ihm nicht zur Last gelegt werden könne, und da der Abt ihn wegen des Pfarrers habe „einthürmen" lassen, hätte man mit dieser Strafe die Sache als abgethan betrachten sollen. Den neuen Schulhalter Schmid bezeichnet Oberschulaufseher Bob als einen zum Schuldienst absolut untauglichen Menschen. Durch Regierungserlaß vom 14. Januar 1788 wurde nunmehr die eigenmächtige Verfügung des Abtes Philipp Jakob aufgehoben. Der Alters wegen etwas gebrechliche Schulmeister Schramberger wurde mit Belassung freier Wohnung und einer jährlichen Pension von 60 fl einstweilen zur Ruhe gesetzt. Der Gehaltsrest im Betrage von 70 fl sollte für einen von der Kreisschulkommission ernannten Schulgehilfen bestimmt werden.

Diese landesherrliche Verfügung rief in Zähringen eine vollständige Revolution hervor. Zunächst gerieten die beiden Schulhalter Schramberger und Schmid unter sich in ärgerliche Händel. In ihrem Verlauf nahm die ganze Bürgerschaft für Schmid Partei. Da der alte Lehrer unter Berufung auf sein gesetzliches Recht freiwillig das Schulhaus dem vom Abte gesetzten, aber von der Schulbehörde nicht bestätigten Schulhalter Schmid nicht einräumen wollte, drangen am 11. April 1788 der Vogt, 2 Gemeinderäte, der Polizeidiener und noch fünf hiezu befohlene Bürger ins Schulhaus ein, führten unter rohen Mißhandlungen Schrambacher und seine Familie heraus und stellten seinen gesamten Hausrat auf die Straße; dann halfen sie Schmid einziehen. Dieser Vorfall erregte großes Aufsehen. Am 13. April erstattete Oberschulaufseher Bob der kaiserlichen Regierung und Kammer hierüber amtlichen Bericht. Schon am folgenden Tag erging an

den Abt von St. Peter die Weisung, sofort eine gründliche Untersuchung wegen des Vorfalls in Zähringen einleiten und das Protokoll nach Freiburg einschicken zu wollen. Zuvörderst aber hätten dieselben Männer, welche Schrambacher emittiert, dessen Sachen sofort wieder ins Schulhaus zu verbringen. Der Schulhalter Schmid dagegen sei umgehends abzuschaffen. Am 22. April traf diese Verfügung in St. Peter ein, am 28. wurden sodann die Personalveränderungen an der Zähringer Schule vorgenommen. Als Gehilfe wurde nunmehr ein gewisser Aloys Zimmermann von Betzenhausen angestellt. Am 25. April aber fand durch den St. Peterschen Amtmann Steyrer zu Zähringen die Hauptverhandlung statt.[1]) Ob und wie die Gemeindevorstände und ihre Helfershelfer gestraft worden sind, ist aus den Akten nicht ersichtlich; sehr wahrscheinlich ließ man die Sache nach Entfernung des Urhebers auf sich beruhen. Überhaupt waren ernstliche Eingriffe in die privilegierten Hoheitsrechte mittelbarer Staatsterritorien mit so mannigfachen Rechtsfragen verwickelt, daß man in den meisten Fällen allen Weiterungen auszuweichen suchte.

Nicht am wenigsten hatte auch der Oberschulaufseher unter diesen zerrissenen politischen Verhältnissen zu leiden, wie er denn auch in einem Bericht vom 13. April 1788 ausdrücklich sagt:

„Ich habe so viele Verdrüße in meinem Schulaufseher Fache zu verdulden, daß wo ich nicht von hoher Stelle in meinem Amte unterstützt werde, ich keinen Nutzen verschaffen kann, und genöthiget bin, meinen Monarchen zu bitten, mir andere Beschäftigung anzuvertrauen, durch die ich ersprießlicher seyn kann."

Die Widerwärtigkeiten traten mitunter in vollem Licht zu Tage, so anläßlich der Unterhandlungen wegen Neubau eines Schulhauses in Zähringen 1781—88. Die kaiserliche Obervogtei drang auf schleunige und gesetzlich vorschriftsmäßige Ausführung. Die landesherrliche Regierung zu St. Peter war hiebei aber vielfach anderer Meinung und suchte, wenn nicht das ganze Projekt zu Falle zu bringen, wenigstens die angezogene herrschaftliche Baupflicht abzuwälzen. Dabei beklagte sich das St. Petersche Amt fortwährend über das „herrschende Wesen" des Oberschulaufsehers, der bei Gelegenheit der Schulvisitationen den Bürgern und dem Pfarrer allerlei in den Kopf setze. Schließlich aber wurde dank der unbeugsamen und oft fast rücksichtslosen Energie des Oberschulaufsehers Bob das österreichische Normalschulwesen auch in allen Gemeinden der Abtei St. Peter eingeführt, womit die Akten über das Schulwesen daselbst schließen.

Bearbeitet von J. Hoffmann.

---

[1]) Einen etwaigen Chronikschreiber für Zähringen möchte ich auf das hierbei aufgenommene amtliche Protokoll aufmerksam machen. Siehe Conv. Nr 320. 5, die Beschwerde der Gemeinde Zähringen gegen ihren Schullehrer Schrambacher betr.

5. Das Schulwesen in der Abtei St. Trudpert.

Das politische Gebiet der Abtei St. Trudpert umfaßte Thunsel mit Schmidhofen, Obermünsterthal mit Storer, Jetzenwald, Neuhof, Sonnhalden, Breitnau, Elend- oder Vordergasse, Armen- oder Hintergasse, Spielweg und Krumlinden, Untermünsterthal mit St. Trudpert, Münsterhalden, Rothbuck, Krinen, Mulden, Neuhäuser, Ziegelplatz, Susenbrunn, Münster, Wasen und Hof.

St. Trudpert war eines der ältesten Klöster im Breisgau. Stifter desselben war der hl. Trudpert, welcher etwa ums Jahr 600 als Glaubensbote von Irland kam und sich mit Bewilligung des Dynasten Otbert dortselbst als Einsiedler niederließ. Aber schon im dritten Jahre seiner Wirksamkeit wurde er meuchlings von zweien seiner Knechte ermordet. Bald darauf ließen sich Eremiten in Trudperts Einsiedelei nieder, und nicht lange nachher Coenobiten vom Benediktinerorden. Unter Otberts Urenkel Rampert wurden die Klostergebäude erneuert und sodann i. J. 816 der Leib St. Trudperts in der neuerbauten Basilika beigesetzt. Um das Jahr 911 soll Graf Hunfried von Habsburg das Kloster mit einer Mauer umgeben und nahe dabei eine Stadt erbaut haben. Diese Stadt, Münster genannt, soll unter Abt Werner III. (1319—36?) abgebrannt sein. Das Kloster aber wurde in der Mitte des 10. Jahrhunderts durch die Ungarn zerstört. Unter Abt Erchanbold wurde es jedoch wieder hergestellt. Im Jahre 1256 kaufte Abt Werner I. um 700 ℳ Silber das Dorf Thunsel. Im 15. Jahrhundert wurde das Kloster durch Kriegsvölker abermals überfallen und niedergebrannt, 1456 jedoch wieder aufgebaut. 1518 wurde es durch unbekannte Räuber total ausgeplündert und im Bauernkrieg durch Raub und Brand aufs Empörendste verwüstet. An Weihnachten 1632 suchten die Schweden das Kloster auf, wobei wieder alles in Flammen aufging. 1688 wurde der ganze Konvent vertrieben. 1740 wurde das Kloster von Grund auf neu erbaut. Unter Abt Columban Christian wurde die Abtei St. Trudpert am 23. Dezember 1806 säkularisiert und die meisten Klostergebäude abgebrochen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Über das Schulwesen im Gebiete dieser Abtei liegen zwar Akten aus den Gemeinden Münsterthal und Thunsel vor, sie bieten aber weder etwas neues, noch weniger könnte man einen Schluß daraus ziehen, daß die Schulverhältnisse bessere gewesen seien, als unter gleichen Umständen anderswo. Daß aber eine Schule daselbst bestanden habe, geht daraus hervor, daß ums Jahr 1590 in St. Trudpert ein Konventuale namens Jakob Keraslith als „Schulregent" genannt wird.

Die im Großh. Generallandesarchiv befindlichen Schulakten der St. Trudpertschen Gemeinde Untermünsterthal (siehe Conv. 216. 22.) gehen nur bis ins Jahr 1773, also in die Zeit der Einführung des österreichischen Normalschulwesens zurück. Im Jahre 1773 wurde die Erweiterung des dortigen Schulhauses beantragt, was nach 14 Jahren 1789 zu einem Neubau führte. Die Kosten des neuen Schulhauses beliefen sich: a. für Handwerker und Baumaterialien auf 3929 fl 12 kr, b. für Frongelder auf 1551 fl 4½ kr, zusammen 5480 fl 16½ kr, welchen Betrag die Gemeinde vorschußweise aus Gemeindemitteln bestritten hatte. Nach einer kaiserlichen Verordnung hätte nun die Abtei als Grundobrigkeit und Patron 2 Drittel an den Baukosten zu tragen gehabt. Der Bescheid der Herrschaft lautete aber, „daß sie von den Baukösten des Schulhauses nicht das geringste beizutragen gesonnen sey." Dies führte zu einem ärgerlichen Prozeß zwischen der St. Trudpertschen Herrschaft und deren Unterthanen in Untermünsterthal. Infolge einer Verfügung der kaiserlichen Kammer zu Konstanz vom 2. Oktober 1797 wurde der k. k. v. ö. Fiskalamtsadjunkt und Unterthansadvokat Dr. Stirckler mit Beizug eines Aktuars nach St. Trudpert gesandt, um zwischen dem Stift und der Gemeinde einen Vergleich zustande zu bringen. Endlich einigten sich beide Parteien dahin, daß die Gemeinde die Fronen im Betrag von 1501 fl auf sich nehme, der Erlös aus dem Verkauf des alten Schulhauses mit 1851 fl solle an den Baukosten von 3929 fl 12 kr in Anrechnung gebracht werden; den Rest mit 1108 fl wolle dann die gnädige Herrschaft „aus gutem Willen" übernehmen.

So umfangreich auch die Konvulente über diesen Streitfall sind, über eigentliche Schulverhältnisse und Lehrer enthalten sie kein Wort. Erst aus einem Aktenstücke aus dem Jahre 1808 erfahren wir, daß das Einkommen des letzten St. Trudpertschen Schulmeisters Kolumban Büchele aus jährlich 3 Mutt Gerste, 3 Mutt Roggen und 3 Mutt Weizen bestanden habe, welches ihm vom Kloster „als Unterstützung" verabfolgt wurde. Jedenfalls hatte er nebst freier Wohnung auch noch etwas Schulgeld zu beziehen. Die Mesnerbesoldung und ein Handwerksnebenverdienst werden das Haupteinkommen gebildet haben.

Über die Schulverhältnisse in Thunsel liegt uns nur eine Tabelle resp. „Ausweis über den Schul- und Mesnerdienst" nach dem

Stand vom 18. Februar 1809 vor (s. Conv. 297, 3). Danach zählte die Schule beim Übergang der Gemeinde Thunsel an Baden 38 Knaben und 45 Mädchen; Sonntagsschüler: 32 Knaben und 34 Mädchen.

Als Besoldung erhielt der Lehrer

An Geld	43 fl 20 kr
„ Früchten:	
Weizen 4 Ztr. à 1 fl	4 fl — kr
Roggen 4 Ztr. à 45 kr	3 fl — kr
Gerste 4 Ztr. à 36 kr	2 fl 24 kr
„ Holz:	
6 Klafter tannenes à 4 fl	24 fl — kr
200 Wellen à 3 fl	6 fl — kr
Zusammen	82 fl 44 kr

Mit dem Schuldienst war der Mesnerdienst verbunden. Der Schullehrer benützte als Mesner:

An Gütern:

7¼ Jauchert Acker, ½ Jauchert Matten, die Jauchert à 36000 Quadratschuh V. M. mögen nach einem nennjährigen Durchschnit ertragen . . . . . 69 fl 45 kr

Sonst: Von den Bauern	
Weizen 10 Ztr. à 1 fl	10 fl — kr
Roggen 10 Ztr. à 45 kr	8 fl — kr
20 Laib Brot à 12 kr	4 fl — kr
für Besorgung der Kirchenuhr	
12 Ztr. Roggen à 45 kr	9 fl 30 kr
Summa	101 fl 15 kr

Somit betrug das Gesamteinkommen 183 fl 59 kr.

Davon gingen ab:	
Güterbauerlohn	17 fl 15 kr
Dominikalsteuer	2 fl 43 kr
Einbringungssteuer	— fl 45 kr
Extra Steuern	5 fl 26 kr
Summa	26 fl 9 kr

Beglaubigt ist diese Tabelle von Pfarrer Anton Augustin Violland.

Bearbeitet von J. Hoffmann.

6. Das Schulwesen in der Abtei Thennenbach.

Zum politischen Gebiete dieses kleinen geistlichen Staates gehörten das Kloster Himmelspforte (genannt Thennenbach) bei Emmendingen mit Laberhof, sowie das Dorf Kiechlinsbergen mit Streitberg. Die Gründung dieser Abtei fällt in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts und verdankt ihre Entstehung dem Herzoglichen Hause von Zähringen. Als nämlich Herzog Berthold IV. von Zähringen (1152 bis 1186) sich einstmals in der Schweiz aufhielt, lernte er den anno 1098 von den Benediktinern Robert, Alberich und Stephan Harding errichteten Cisterzienser-Orden[1]) kennen, und da die segensreiche Wirksamkeit desselben auf dem Gebiete der Jugenderziehung ihm sehr wohl gefiel, reifte in ihm der Entschluß, auch in seinen breisgauischen Besitzungen ein solches Kloster zu errichten. Er bewog deshalb den Abt Hesso von Frienisberg, mit 12 seiner Mönche nach den zähringischen Landen zu ziehen und an geeigneter Stätte solch ein Cisterzienserkloster zu errichten. Abt Hesso entsprach dem fürstlichen Wunsche und begab sich mit 12 Conventualen nach dem Breisgau, wo er auch bald in der Umgegend von Emmendingen in einem romantischen Gebirgsthälchen eine Stelle fand, welche ihm für die neue geistliche Niederlassung günstig schien. Grund und Boden aber gehörten dem Edlen Kuno von Horw. Unter Vermittlung des Herzogs Berthold kaufte jedoch Abt Hesso jenem diese Güter nebst den umliegenden Höfen und Lehen samt aller Zugehörde, einschließlich des Rechts, in dem zu Mußbach gehörigen Wald bei Mutterstegen das zum Klosterbau nötige Holz fällen zu dürfen, um den Preis von 30 Mk. Silber und ein Maultier ab. Anno 1158 wurde sodann mit dem Bau begonnen, und bereits 1160 konnte die feierliche Übergabe des Klosters Porta coeli (Himmelspforte) an die Cisterzienser Ordensbrüder stattfinden. Über dem Portal ward die Inschrift eingegraben:

»Anno ab incarnatione Domini 1158 ad laudem Dei omnipot . ac beatiss . semper virg . Mariae Dei genitricis constructum est

[1]) So genannt nach dem Mutterkloster in Cisteaux, einem Flecken des Arrondissements Beaune im französischen Departement Côte d'Or.

hoc monasterium Porta coeli vulgari nomine Thennenbach.«[1])

Bald nach seiner Erbauung erhielt das Kloster verschiedene Privilegien von Päpsten und Kaisern. Im Laufe der Jahrhunderte erwarb es sich nach und nach sehr reiche Besitzungen, doch weniger durch Stiftungen und Geschenke, als vielmehr durch günstige Käufe. Der erste Abt von Thennenbach war Hesso, der Erbauer des Klosters. Ihm folgte in dieser Würde Abt Adalrich (bis 1184), einer von den zwölf Mönchen, welche mit Hesso von Frienisberg aus der Schweiz hierher gekommen waren. Unter seiner Verwaltung wurde das Kloster i. J. 1178 von Papst Alexander III. bestätigt. Auf Adalrich folgte Abt Konrad I. von Zähringen (1184—1207). Anno 1207 nahm König Philipp II. Thennenbach in seinen besonderen Schutz. Auch erwarb das Kloster im selbigen Jahre vom Johanniterorden ansehnliche Güter. Abt Konrad vollendete den Ausbau der Abtei, mußte sich aber wegen politischer Unruhen 18 Jahre vom Kloster fernhalten. Von 1207—1222 regierte Abt Berthold Graf von Urach, ein Schwestersohn des Herzogs Berthold V. von Zähringen, zugleich Bruder des Kardinals Konrad von Urach und Vetter des Kaisers Friedrich II. Durch sein Ansehen verschaffte er dem Kloster namhafte Privilegien und Güter, sowie mächtige Gönner und Schutz gegen feindliche Angriffe. So erteilte Papst Innozenz III. dem Kloster im Jahre 1215 die Befreiung von aller weltlichen Gerichtsbarkeit und bestätigte es ebenfalls in allen seinen Besitzungen. Anno 1215 erwarb er auch ein Gut in Breitebene von den Markgrafen Herrmann und Friedrich von Baden, sowie 1216 von Konrad von Schwarzenberg die eigenen Leute und Güter zu Mundingen und erhielt 1217 von Graf Egon von Urach sen. einen Hof bei Freiburg und 1221 von Graf E. von Urach jun. dasselbe, sowie verschiedene Güter zu Endingen und Bockingen als Geschenke.

Etwa im Jahre 1215 wurde Abt Berthold von Papst Innozenz III. zur Teilnahme am Konzilium nach Rom berufen. Als er nun 1216 von dort wieder zurückkehrte, ließ ihn Herzog Berthold V. zu sich auf sein Schloß bei Freiburg entbieten. Der Prälat erschien und traf den alten Herrn inmitten einer fröhlichen Gesellschaft von Rittern. Man würfelte, scherzte, sang und tanzte nach dem Spiele einer Orgel. Als der Gast auf seine Reise zu sprechen kam, wollte der Herzog auch wissen, was der Papst (Honorius III.) von ihm halte. Der Abt suchte dieser Frage auszuweichen; der Herzog aber geriet in Zorn und forderte jenen auf, unverzüglich die Wahrheit zu gestehen. Die ungeschminkte, freimütige Antwort seines Neffen versetzte den Herzog

[1]) Im Jahre 1158 nach der Menschwerdung des Herrn ist zum Lobe des allmächtigen Gottes und der heiligsten allzeit reinen Jungfrau und Gottesgebärerin Maria dieses Kloster „Himmelspforte" erbaut worden mit dem gemeinen Namen Thennenbach.

derart in Zorn, daß er den Abt mit Scheltworten überhäufte und schwur, daß er ihn über den Schloßfelsen würde hinabwerfen lassen, wenn er nicht seiner Schwester Sohn wäre. Über diesen merkwürdigen Auftritt berichtet C. A. Hoppensack folgendermaßen:

Man hatte zu Rom in den Streitigkeiten zwischen der kirchlichen und weltlichen Macht den Herzog von Zähringen einmal zur päpstlichen Partei gezählt, wie er denn wirklich anfangs zu dieser stand. Nach dem Tode Kaiser Heinrichs VI. (1197) erblickte man vielleicht dort in Berthold den Mann, nach Macht und reichen Mitteln am fähigsten, für dieses Mal Ghibellinen und Welfen vom deutschen Throne fernzuhalten. Selbst Papst Innocenz III. mochte derartige Hoffnungen gehegt haben, denn er richtete Schreiben an den Herzog, die von Vertrauen zeugten. Zur Zeit Friedrichs II., als bereits Herzog Berthold von aller öffentlichen Thätigkeit sich losgemacht hatte, trug Honorius III. die Tiara, derselbe Papst, dem der Abt von Thennenbach erst vor kurzem seine persönliche Huldigung darzubringen Gelegenheit hatte.

Nichts war daher natürlicher, als daß die Neugierde des ehemals am römischen Hofe sehr wohlgekannten Fürsten zuletzt auch darauf verfiel, sich nach der Persönlichkeit zu erkundigen, die auf Innocenz folgte. Abt Berthold erwiderte damit, daß er besonders den milden Charakter des regierenden Kirchenoberhauptes hervorhob. Der Herzog gedachte aber bald der persönlichen Beziehungen zwischen ihm und Rom und meinte, kaum werde man am päpstlichen Hofe sich mehr an den Zähringer erinnern, der einst nicht gering dort gegolten.

„Nicht doch, lieber Ohm," versetzte der Neffe. „So bald hat man Euer am heiligen Stuhle nicht vergessen."

„Wie?" rief der Herzog ungläubig aus. „In Rom gedächte jemand noch des einflußlos gewordenen Mannes? So berichte denn — in guter Weise oder in schlimmer?"

Diese spezielle, nach zwei heiklen Seiten hin gerichtete Frage setzte die Klugheit des Abtes etwas auf die Probe. Wirklich versuchte er ausweichend zu antworten. Er sagte nämlich, der Oheim dürfe es gewiß mehr dem Ansehen seiner Person am päpstlichen Hofe beimessen, daß man einen seiner Neffen, den Bischof von Porto, zum Cardinalat erhoben habe, als den Verdiensten dieses.

Vielleicht sah der Zähringer seinem Schwestersohne einige Verlegenheit an, oder seine mißtrauische Natur glaubte sofort eine Ausflucht darin zu erkennen, als er diese Antwort erhielt. Mit zusammengezogenen Brauen musterte er den Klostermann und suchte ihn zu einem Bekenntnis zu drängen in einer Sache, bezüglich der von ihm, dem Herzoge, in Rom leicht in bestimmter Weise die Rede sein konnte.

„Grollt der neue Papst," fragte er nämlich, „gleich seinem Vorgänger, daß ich dem Kölner und Trierer das Reich nicht abgekauft, sondern es den Staufern, oder wer es wollte, überlassen habe?"

„Seid versichert, gnädiger Ohm," wollte der Thennenbacher abermals beschwichtigend zur Antwort geben, „daran denkt der heilige Stuhl nicht mehr. Papst Honorius hat Vertrauen gefaßt zu Kaiser Friedrich und seinen geleisteten Eiden."

„Beim heiligen Kreuz," flammte jetzt des Herzogs voller Argwohn auf, „Du umgehest den Brei. Aber achte darauf, daß Du in meiner Gewalt bist, Mönch!"

Die Gereiztheit des Fürsten machte die Hofleute lautlos; nur die Herzogin Clementia, angstvoll das nachfolgende Gewitter ahnend, unternahm es, den Ausbruch seines heftigen Wesens mit sanften Vorstellungen abzulenken. Allein der Herzog blieb starrsinnig bei seiner Meinung, daß sein Neffe mit einer aufrichtigen Beichte hinterm Berge halte, und schwur beim heiligen Lambert, seinem Hauspenaten, den Mönch so lange sein Kloster nicht mehr schauen zu lassen, bis er seine Kutte gelüftet habe.

Mit Schmerz, aber auch mit furchtloser Würde öffnete der Abt von Thennenbach seinen Mund wieder, indem er sagte: „Im Frieden bin ich unter Euer Dach gekommen, Oheim, und nicht als Ohrenbläser und Zwischenträger, die Gottes Wort verflucht. Weil Ihr aber den Verdacht der Unaufrichtigkeit auf mich werfet, darum, weil ich mich hüte, den thörichten Schwätzer zu machen, so möge es mir Gottes und Euere Milde nachsehen, wenn ich Euch kränken muß. Wie Ihr es schon gehört habt, setzt der päpstliche Hof gute Hoffnung auf den zweiten Friedrich. Rom zürnt Euch darum nicht, daß Ihr Euern Fuß, mit dem Ihr schon die Stufen des Römerthrones berührt hattet, zurückzoget. Aber wisset, Ihr geltet dort als wankelmütig und unzuverlässig, und auch Eure vielen Kriege macht man Euch zum Vorwurfe, darin Ihr unschuldigen Leuten, Witwen und Waisen hart gewesen seiet."

Die Art und Weise, wie Herzog Berthold diese erpreßten, ihm, weil vor seinem gesamten Hofgesinde gesagt, zwiefach bitteren Wahrheiten aufnahm, rechtfertigte zum Überflusse die weise Zurückhaltung des Abtes.

Ohne Rücksicht auf den Zwang, den er dem unschuldigen Werkzeuge seiner Beschämung angethan, lud der in seinem rauhen Stolze tief verletzte Fürst seinen ganzen Grimm auf dasselbe ab. „Erzketzer!" stieß er schäumend vor Wut aus und reckte die gewaltige Hand geballt nach der Schulter seines Neffen, blind für dessen geheiligte Person und geweihtes Kleid. „Das sprach der Uracher aus Dir, verschmitzte Kutte! — Stoßt ihn aus dem Fenster — hinunter mit ihm über den Schloßfelsen!" schrie der Tobende.

Weherufe des Entsetzens folgten dem rasenden Befehle. Sie kamen aus dem Munde der Herzogin und des zweiten Mönches, des Dieners und Begleiters des Abtes. Weinend und jammernd lag dieser dem Gewaltigen zu Füßen, während man nicht wußte, ob Clementia in halber Ohnmacht den Arm des Gemahls umklammern, oder ihn von einem persönlichen Angriff auf seinen geistlichen Neffen abhalten wolle. Die Vasallen aber standen bestürzt, und weder rührte sich Einer, etwas zur Vermittlung zu thun, noch ihrem Gebieter in der Heftigkeit seiner Zornesflamme aufs Wort zu gehorchen. Jeder hatte Furcht vor dem Einen wie vor dem Andern.

Auch dem Abte hatte die tödliche Bedrohung die Farbe geraubt. Mehr jedoch als Schrecken drückte sich in seinem Gesichte wehmütiger Schmerz aus, ohne Zweifel darum, daß ein so naher Verwandter in brutaler Leidenschaft sich bis zur grausamsten Gewaltthätigkeit gegen ihn vergessen konnte.

„Bedenkt, Oheim," stellte er ihm vor, daß ein böser Dämon Euch zu einer Unthat gegen Gott und die Natur bringen will. Der Allgegenwärtige ist Zeuge, Euer eigenes Gewissen ist's und Euer Hof, daß Ihr mich genöthigt habt, zu sagen, was ich tausendmal lieber versiegelt hätte in meiner Brust. Darum ist es Euer Seelen-

feind, der Euch blendet, und treibt, Rache an einem Unschuldigen zu nehmen, Eurer leiblichen Schwester Blut in meinen Adern zu vergießen."

„Agnesens unnatürlicher Sohn bist Du!" schrie ihn der Herzog nieder. „Du trachtest meine Leute scheu zu machen, listige Zunge! Du bist ein Uracher mit Haut und Haar — doch hat Dich meine Schwester geboren, das kommt Dir diesmal zu gut. Aber hebe Dich — hinaus mit den Mönchen, Leute! Treibt sie aus den Mauern meiner Pfalz!"

Des Herzogs zweiter Befehl fand weniger Anstand mehr bei seinem Hofgesinde. Unter hundert Schimpf- und Schmachworten fortgeschoben, über ihre langen Gewänder mehr als einmal stürzend und von ihren Verfolgern wieder emporgerissen und aufs neue weitergestoßen, machten die armen Cisterzienser eine Art Kreuzweg durch. Ohne Widerspruch und ohne Klagen, beinahe lautlos erduldeten sie die Unbilden und rohen Neckereien. »Pro poenitentia« war das Einzige, das dem Abte einmal über die Lippen kam.

Durch die Geistesgegenwart und das kühne Einschreiten des Ritters Rudolf von Zähringen (nachmaligen Abtes von Thennenbach) gelangten die verfolgten Konventualen doch glimpflich an das Burgthor und von dort zu Pferde in ihr Kloster wieder zurück.

Von da an mußte die Abtei Thennenbach die Ungnade des Herzogs schwer empfinden. So soll er am hellen Tage die zum Glockenturme der Klosterkirche bestimmten Bausteine wegnehmen und als Geschenk dem Frauenmünster in Freiburg gewidmet haben. Einmal befahl er sogar, die Weinfässer des Klosters zu vernichten. Seine Leute scheuten sich aber, durch solches Thun die Strafe des Himmels herbeizuführen und zerschlugen nur ein leeres Faß.

Nach dem Tode Herzogs Berthold V. gestalteten sich Thennenbachs Verhältnisse wesentlich günstiger. Durch glückliche Käufe hatte die Abtei im Laufe der Zeit so reichen Besitz erworben, daß ihre Gemarkung 1807 bei der Aufhebung einen Umfang von 8 Stunden hatte, den Laberhof, den Harderhof, den Hof zu Weisweil und zu Freiburg, das Dorf Kiechlinsbergen und die Güter in fast 40 Dorfschaften nicht mit inbegriffen.

Aus der Geschichte des Schulwesens auf Stift Thennenbachschem Gebiete können nur die Verhältnisse der Gemeinde Kiechlinsbergen in Betracht gezogen werden, da dies die einzige Dorfschaft war, welche unter des Klosters Verwaltung und Botmäßigkeit stand. Zwar hatte sich auch ein Klosterstab von etwa 30 Familien nach und nach um die Abtei selber angesiedelt. Ob diese aber s. Zt. auch eine eigene Schule besessen oder ob der Jugend Unterricht von irgend einem Mönche im Kloster erteilt wurde, ist heute, wo Dorf und Gemeinde schon längst verschwunden sind, schwer mehr zu ermitteln.[1])

[1]) Hauptlehrer Anton Taufenbach in Kiechlinsbergen hat sich in lobenswerter Weise der Aufgabe unterzogen, für die Schulgeschichte jener Gemeinde das auf dortiger Registratur noch vorhandene Aktenmaterial zu sichten und zusammenzustellen. Diese Nachforschungen konnten aber nur bis auf die Mitte des 17. Jahrhunderts zurückgeführt werden, da um jene Zeit, infolge des 30jährigen Krieges, das Dorf Kiechlinsbergen größtenteils niedergebrannt wurde, wobei auch die Gemeindeakten zugrunde gingen.

Soviel aus den noch vorhandenen Aufzeichnungen zu entnehmen ist, befand sich das dortige Schulwesen sowohl damals, wie auch noch zur Zeit der Säkularisation in einem Zustande, der noch viel zu wünschen übrig ließ. Außer Religionsunterricht erhielten die Kinder der Klosterunterthanen keine weitere Unterweisung in bürgerlichen Kenntnissen. Und als sich schließlich unter den Bürgern selbst das Bedürfnis nach vermehrtem Unterrichte geltend machte, überließ man es den Interessenten, den Anforderungen der Zeit Rechnung zu tragen. Da die Konventualen es nicht der Mühe wert hielten, für geeignete Lehrkräfte zu sorgen, Wahl und Anstellung des Lehrers hingegen ganz dem Ermessen der Gemeinde überließen, kam es auch, daß in Kiechlinsbergen sich die Schulhalter meistens aus Schneidern, Schustern und Hausierern, ja mitunter sogar aus herumstreifenden Kesselflickern rekrutierten. Weil nur während der Wintermonate Schule gehalten wurde, so erhielten gewöhnlich Hausierer aus dem Elsaß und Tirol den Vorzug, namentlich weil solche die niedrigsten Forderungen stellten. Von einem Schulhause war gar keine Rede. Der Unterricht wurde in den Bauernstuben gegeben. Manche Kinder, zumal die ärmeren, erhielten gar keinen Unterricht, weil es den Eltern frei stand, ihre Kinder unterrichten zu lassen oder nicht. Der Schulhalter hatte den sog. Wandertisch, aß sich, wie es in den Akten heißt, den Winter über einen stattlichen Leib an, strich an Ostern seine Batzen ein und ging dann als Hausierer 2c. wieder fürbaß seinen Geschäften nach. Wie der Unterricht beschaffen gewesen sein mag und welche Früchte er trug, kann wohl daraus ermessen werden, daß in der Zeit, als der Schulhalter abends bei Licht am großen Tische der Bauernstube seine pädagogischen Kenntnisse auskramte, an einem andern Tische Knechte und Mägde ihre Glossen machten und sich einander angenehme Geschichten erzählten.

Unter der Regierung des Abtes Hugo Buchstetter erging im Jahre 1657 der Erlaß, daß kein Hausierer oder sonst Fremder mehr als Schulhalter angestellt werden dürfe, solcher vielmehr aus den hiezu befähigten Einwohnern zu ernennen sei. Bis zum Jahre 1857 bekam der Schulhalter (auch Schulmann genannt) während des Winters von jedem Schulkind wöchentlich 1½ kr. Im Sommer wurde keine Schule gehalten. In genanntem Jahre wurde mit dem Schuldienst auch der Mesner-(Sigrist)-Dienst verbunden. Außerdem war der Lehrermesner auch zugleich Prokurator, Uhrenrichter und Wetterläuter. Für diese Dienste erhielt er folgende Besoldung:

1. Vom Schulmeisteramt von jedem Schulkinde 2 ₰ Pfennig = 480 ₰ = 2 fl = 3 ℳ 45 ₰, oder von Advent bis Ostern 1½ Sester Mischelfrucht.

2. Als Sigrist jährlich von jedem Bürger, Hintersassen und einer Witwe 1 Viertel Wein und 1 Laib Brot, von Vogtskindern aber nur den Wein. Item von der Gemeind 1 Saum Wein, nicht ganz ein Ohm, jedoch zu keiner Gerechtigkeit.

3. Wenn ein Gewitter im Anzug war, hatte er die Aveglocke zu läuten, damit die Gläubigen zum Gebete, um Abwendung von Blitz und Hagelschlag aufgefordert würden. Für dieses Wetterläuten wurden von der Gemeinde 10 Sester Waizen vergütet.

4. Für das Uhrenaufziehen und Zurichten wurde ebenfalls von der Gemeinde 1 Viertel Mischelfrucht verabfolgt.

Im 12. Jahre der Regierung des Abtes Hugo 1663) wurde auch der Wandertisch abgestellt, und der Unterricht sollte im Hause des Schulmeisters erteilt werden, falls er eine übrige Stube dazu hätte. Dafür erhielt er von der Gemeinde weitere 3 ß Pfennige = 5 ℳ 13 ₰. Das begehrte Saum Wein wurde ihm jedoch abgesprochen. Zu genannten Funktionen kam nun auch noch das Amt eines Bannwärters. Während der Ausübung desselben mußte aber ein Stellvertreter im Schul- und Kirchendienste gestellt werden. Zuletzt kam noch das Amt eines Waisenvogtes dazu, welchem Amte gewissenhaft obzuliegen, der Schulmeister besonders geloben mußte. Dafür, und als Prokurator, d. h. Fürsprecher bei den Greuelgerichten, den öffentlichen Gerichtsverhandlungen, hatte er von den Beteiligten besondere Gebühren. Hieraus ersieht man, daß der ätbtisch thennenbachische Schulmeister in Kiechlinsbergen eine sehr vielseitig beschäftigte Persönlichkeit war.

In den Akten, bezw. Protokollen der Greuel- oder Stuhlgerichte ist als frühester Schulmeister, der den Unterricht in seinem Hause hielt, und die obigen Ämter bekleidete, Friedrich Stoll genannt. Seines Handwerks war er eigentlich gelernter Schuhmacher und nebenbei ein bißchen Raufbold. Gleich bei Beginn seiner neuen Amtswaltungen mußte er am 6. Mai 1663 wegen Schlaghändel und ausgesprochenen Schimpfworten mit 5 ß Pfennig gestraft werden. Er mußte somit schon mehr Sühnegeld zahlen, als er fürs ganze Jahr an Hauszins zu fordern hatte. Drei Jahre später wurde Stoll wiederum zur Zahlung von 1 ß Pfennig verfällt, weil er bei einem Herrenessen den Amtmann, Amtsschreiber, Vogt, Schultheiß und das ganze Gericht Narren schimpfte. Sehr verdächtig aber machte sich der vielgeplagte Mann durch einen rätselhaften Besuch, den er nächtlicherweise dem Pfarrer in Sasbach abstattete. Hierwegen wurde er abermals zur Zahlung von 3 ß Pfennig verurteilt. Auch Stolls Frau, die eine böse Zunge hatte, wurde öfters mit Strafen belegt. Vielfach bestanden die Strafen auch in Hinterlegung von Wachs. Blieb z. B. eine Frau an einem Sonn- oder Feiertage aus der Kirche, ohne sich mit Kranksein ausweisen zu können, so wurde sie zur Zahlung von 2 oder mehr Pfund Wachs verurteilt.

Stolls Nachfolger (1675) war Hans Abion, seines Zeichens Bürstenbinder, aber sehr geweckten Kopfes und besonders im Psalmensingen erfahren. Später wurde er durch seinen Sohn, der 8 Jahre

Soldatendienste gethan hatte und die Fuchtel besonders gut zu führen verstand, in seinem Dienste getreulich unterstützt. Abion jr., der scharfe und gestrenge Schulgehülfe, wurde aber eines Tages in seinem eigenen Hause von einem Rebbauern, dessen Kind er mit dem Schulbakel blutig geschlagen hatte, derart mit einem Rebstecken bearbeitet, daß er, weil das Gehirn verletzt war, nach drei Wochen unter großen Schmerzen den Geist aufgab. Der Thäter, einige Zeit inhaftiert, kam ohne größere Strafe davon.

Es fiel nun hart, einen Nachfolger für Abion zu finden. Endlich i. J. 1690 meldete sich ein Elsässer, namens Bartlin Schoi, den man auch alsbald anstellte. Sein Schulrektorat dauerte jedoch nur kurze Zeit. Nach einem Jahr schon entpuppte Schoi sich als Dieb, worauf er vom Greuelgericht verurteilt, ins Sauerhaus gesperrt, dann gestäupt und aus dem Dorfe gejagt wurde. Bis dato hatten die Pädagogen zu Kiechlinsbergen nicht sonderlich gute Geschäfte gemacht; denn vielfach gestraft, eingesperrt, gestäupt, oder für seinen Diensteifer gar tot geschlagen zu werden, war nicht sehr verlockend. Da sich vorerst niemand um den heiklen Dienst bewarb, übertrug man das Amt des Schulmeisters einem Kapuziner. Aber auch dieser wußte sich nicht lange in dieser Würde zu behaupten. Auf Antrag sämtlicher Dorfweiber mußte er schon 1692 sein Amt wieder niederlegen, weil er von den Kindern alle Neuigkeiten aus den Häusern erfragte.

Im Jahre 1693 wird ein gewisser Paul Sodhafen genannt. Weil sich aber nach und nach herausstellte, daß derselbe gar zu wenig Fähigkeit für einen Schulmann zeigte, außerdem als Sigrist und Glöckner nur zum Ärger des Paters lebte, und zuletzt demselben bei einem Streite in der Sakristei einen Fußtritt versetzte, wurde er seines Dienstes entlassen. Nun kam Valtin Schweblin längere Zeit an die Reihe 1694—1720, weil er 3 Buben hatte, die ihm bei seinen verschiedenen Funktionen gute Dienste leisten konnten. Nach eingetretener Altersschwäche nicht mehr imstande, dem Dienst nachzukommen, trat Erasmus Schweblin 1720—1735 an des Vaters Stelle. Nach kurzer Krankheit starb dieser 1735 und wurde von den Schülern seines Vaters zu Grabe getragen. Mit seinen Leistungen war man sehr wohl zufrieden.

Unter dem Abte Leopold Münzer wurde im Jahre 1730 die Sommerschule eingeführt. Da mittlerweile Sänger und Musiker für den Gottesdienst ausgebildet wurden und der jeweilige Schulmeister auch das Orgelschlagen erlernen mußte, erhielt letzterer als Belohnung bei jedem Kirchenfeste 3 Maß Wein. Sänger, Musikchor und Schützen erhielten dagegen einen Vespertrunk, der in 8 Maß Wein und 30 kr Brot bestand, was aus der Kirche bestritten wurde. Später wurden

nur für Ostern, Pfingsten, Kirchweihe, Allerheiligen, Fronleichnams- und Patronatsfeste Vespertrünke gewährt. Bei letzterem Feste hatte die Gemeinde die Hälfte Kosten zu tragen. Nach 1790 gingen diese Trünke ganz ab; dagegen erhielten die Beteiligten an Geld 16 fl 18 kr Von 1735—1751 war Johann Michael Mutschler Lehrer-Mesner 2c. in Kiechlinsbergen. Von ihm heißt es, daß er aus Lenzkirch zugezogen und sehr geweckter Natur gewesen sei, aber viel mit des Lebens Not zu kämpfen gehabt habe. Auf ihn folgte Aloysius Enz aus Habstadt im Elsaß. Derselbe war einige Jahre Schulgehülfe bei Mutschler und heiratete auch später 1765 eine Tochter von diesem. Erst 52 Jahre alt, starb Enz 1780. Derselbe ist Stammvater der Enz'schen Familien in Kiechlinsbergen. Während der Enzschen Amtsführung trat auch eine kleine Besserstellung in den Schul-Einkommensverhältnissen ein. So wurden im Jahre 1770 für das Uhraufziehen und Uhrrichten 10 fl 30 kr ausgeworfen und dem Schulmeister 1 Sester Salz von der Gemeinde verabfolgt. Nach einer Verordnung des Dreisamkreises d. d. Freiburg, den 26. August 1775 sollten zur Besserstellung der Lehrer, bezw. Erleichterung der Gemeinden, von letzteren sog. Normalschulbeiträge erhoben werden. Die Erhebung sollte aus Verlassenschaften und zeitlichen Vermögensübergaben geschehen und zwar:

a. Von einem Individium aus dem Herren- und Ritterstand . . . 4 fl
b. Von Honorationen aus dem Handelsstande . . . . . 2 fl
c. Von Professionisten, Bürgern und Bauern . . . . . 1 fl
wenn das Übergabs- oder Verlassenschaftsvermögen wenigstens 300 fl betrug."

Hieraus ist zu entnehmen, daß die Leitung des Schulwesens in der thennenbachischen Herrschaft Kiechlinsbergen weniger dem Abte als vielmehr der Oberaufsicht der österreichischen Landvögte unterstand, weshalb ihm zu Ende des 18. Jahrhunderts auch die Wohlthaten von Felbigers Schulreform zuteil wurden, welche um jene Zeit in der gesamten österreichischen Erbmonarchie, sowie den meisten katholischen Staaten zur Durchführung gelangte.

Vom Jahre 1780 bis 1794 werden zwei Schulmeister: Adam Hense und Friedrich Beck genannt. Ums Jahr 1794 wurde Johann Moßmann von Thennenbach Schullehrer in Kiechlinsbergen. Er hatte nach den Vorschriften der österreichischen Schulerlasse seine Vorbildung auf der Normalschule zu Wien erhalten und wurde mit 19 Jahren vom Stifte Thennenbach auf den Kiechlinsberger Schuldienst präsentiert, worauf vonseiten der Vorderösterreichischen Regierung zu Freiburg seine Installation erfolgte. Demzufolge muß zwischen der Landvogtei Vorderösterreich und der Abtei Thennenbach ein gewisses Übereinkommen bestanden haben. Moßmann entsprach

aber keineswegs den Erwartungen, die man auf ihn gesetzt hatte. Während der 21 Jahre, welche er in Kiechlinsbergen zubrachte, walteten beständig Verdrießlichkeiten zwischen ihm und der Gemeinde, resp. dem Pfarrherrn. Später nach Oppenau versetzt, erging es ihm auch dort nicht besser. (Siehe Herrschaft Oberkirch-Oppenau Seite 96!) Im Jahre 1800 wurde die Repetierschule eingeführt, welche während des Winters mit Schülern von wenig Fähigkeiten abgehalten wurde. Hiefür wurden 5 fl gezahlt, sowie für Feuerung 4 fl ersetzt. Nach 1801 erhielt der Lehrer als Organist keinen Vespertrunk mehr, sondern für jedes Hauptfest 2 fl an Geld.

Infolge des Preßburger Friedens 1805 ging Kiechlinsbergen nebst der Abtei Thennenbach und dem gesamten österreichischen Breisgau an Baden über. Nach dem Übergange an Baden wurden auch die Einkommensverhältnisse der Kiechlinsberger Schule neu geregelt. Zuvor wurde der Gemeindeverwaltung der Salzverkauf als Spekulation verboten. Statt des Sesters Salz erhielt nun auch der Schullehrer ein Aversum von 2 fl 30 kr. Am 20. Januar 1811 wurde von der Gemeinde beschlossen:

1. Das Schulgeld soll betragen Winterszeit für ein Kind wöchentlich 3 kr und Sommers 1 kr per Quartal dem Lehrer zahlbar durch die Gemeinde.
2. Jeder Bürger, der früher dem Lehrer ein Vierling Frucht und 1 Laib Brot schuldig war, soll anstatt dem Laib Brot ein Vierling Frucht, somit jährlich 1/2 Sester, halb Gerste und halb Waizen oder Roggen geben, von der Gemeinde eingezogen.
3. Das Viertel Wein, im Herbste dem Lehrer schuldig, wird ebenfalls von der Gemeinde eingezogen und dem Lehrer übergeben.
4. Außerdem fester Gehalt 10 fl 30 kr.
5. Salzaversum 2 fl 30 kr.
6. Für Abhaltung der Sonntagsschule 8 fl.

Weiterhin traten denn auch in Kiechlinsbergen wie allenthalben in den säkularisierten wie mediatisierten Landesteilen die badischen Edikte, Erlasse, Verordnungen und Schulgesetze in Kraft. Damit schließt die Schulgeschichte der Abtei Thennenbach und ihrer Herrschaft Kiechlinsbergen.

Bearbeitet von J. Hoffmann.

7. Das Schulwesen in der Abtei Schuttern.

In das weltliche Gebiet der Abtei Schuttern gehörte das heutige Dorf Schuttern in der Ortenau (Amtsbezirk Lahr), der Dinghof Wippertskirch bei Waltershofen (Amt Freiburg) und der Freihof St. Georgen bei Heiligenzell (Amt Lahr). Es ist das älteste Kloster der Ortenau und wurde zu Anfang des 7. Jahrhunderts zwischen 603—630 vom heiligen Offo gestiftet, der bei dem Gotteshause ein Schloß erbaute, um welches sich bald viele Leute dauernd ansiedelten. Ursprünglich hieß die neue Niederlassung Offonisvillare, später Offoniscella und seit 1100 nach dem durchfließenden Bach Schuttern. Ums Jahr 1330 wurde der Ort zur Stadt erhoben. Schloß und Stadt wurden aber 1334 und 1376 von den Straßburgern erobert und verheert. Ein gleiches Schicksal wurde Schuttern 1433 vom Markgrafen von Baden bereitet. Ein vernichtender Schlag aber traf die Stadt im Jahre 1473.

Am 20. März 1473 wurden etliche Schweizer Kaufleute aus Zürich, Bern und Luzern, welche auf dem Rheine nach Frankfurt auf die Messe reisen wollten, von Geroldseckischen Räubern überfallen, wobei ein Berner Kaufmann in der Gegenwehr erschossen, die übrigen aber gefangen nach Schuttern geführt wurden, wo damals Diebold II. von Hohengeroldseck residierte. Man nahm den Gefangenen ihre sämtlichen Waren ab und erpreßte für ihre Freilassung noch überdies ein Lösegeld von 10000 Gulden. Diese räuberische Gewaltthat rief allenthalben tiefe Entrüstung hervor. Die schwer geschädigten Kaufleute suchten und fanden Hilfe bei den Bürgern der Stadt Straßburg. Schuttern wurde belagert; nach der Einnahme wurde das Schloß geschleift und die Stadt niedergebrannt. Obwohl der Ort wieder aufgebaut wurde, erreichte er aber nie mehr seine frühere Bedeutung. Seit dem 16. Jahrhundert war Schuttern ein Flecken, und heute ist es ein Dorf von etwa 1000 Einwohnern. Berühmt war Schuttern ob seines Klosters, welches volle 12 Jahrhunderte hindurch in hohen Ehren stand. Der jeweilige Abt (im ganzen 89) war Mitglied des

vorderösterreichischen Prälatenstandes und führte den Titel: „Herr zu Schuttern, Wippertskirch und zu St. Georgen in Heiligenzell." Der letzte Abt war Placidus III. Bacheberle, erwählt am 27. Juni 1786. Er stand wegen seiner patriotischen Gesinnung bei Kaiser Franz II. in hohem Ansehen, der ihn auch unterm 18. Oktober 1796 ob seiner „untrüglichen Verdienste und Proben reinster Vaterlandsliebe" zu seinem Erbländischen wirklichen Geheimenrat ernannte. Nach Säkularisation des Klosters — 1803 — nahm Abt Placidus seinen Wohnsitz in Freiburg und starb 1824 in seiner Vaterstadt Oberkirch.

Über die frühern Schulverhältnisse in der Abtei Schuttern sind dem Verfasser keine Aufzeichnungen zuhanden gekommen. Sehr wahrscheinlich wurde dortselbst zu Ende des 18. Jahrhunderts das österreichische Normalschulwesen eingeführt. Nähere Aufschlüsse hierüber kann erst das Schularchiv erbringen. Da die Abtei Schuttern unter österreichischer Oberhoheit stand und allzeit österreichische Gesetze dort in Geltung waren (dem Abte stand nur die niedere Gerichtsbarkeit zu), ist die Annahme bezüglich des Schulwesens wohl zutreffend.
(Siehe das Schulwesen in der Ortenau.)

Bearbeitet von J. Hoffmann.

8. Das Schulwesen in der Abtei Schwarzach.

Die Abtei Schwarzach umfaßte den untersten Teil der Ortenau (Mortenau) und war westlich vom Rheine, südlich von der Gräflich Hanauischen Herrschaft Lichtenau und nördlich und östlich von der Markgrafschaft Baden-Baden begrenzt, deren Fürsten seit 1422 die Schirmvogtei über die äbtischen Gemeinden ausübten und seit 1453 auch die Landeshoheit in denselben beanspruchten. Das gesamte Gebiet war in zwei Bezirke abgeteilt, nämlich in die Vogtei Schwarzach (auch innerer Stab genannt) mit den Orten: Greffern, Hildmannsfeld, Moos, Schwarzach und Ulm, und in die Vogtei Vimbuch (äußerer Stab genannt), wozu die Gemeinden Balzhofen, Oberbruch mit Kinzhurst, Oberweier, sowie Vimbuch und Zell gehörten. Bis zum Jahre 1309 zählten auch Stollhofen, Söllingen und Hügelsheim zum Klostergebiet. Die Gründung dieser Abtei fällt in das 8. Jahrhundert, in die Zeit der Wiedereinführung und dauernden Befestigung des Christentums am Oberrhein.

Etwa 200 Jahre, nachdem der heilige Fridolin von einer Rheininsel (nachmals Säckingen) aus die Christianisierung Alemaniens begonnen hatte, und fast im selben Jahre, als der heilige Pirmin auf der Bodenseeinsel Reichenau den Grund zu der später so hoch berühmten Abtei legte, siedelte sich auch auf der Insel Arnulfsau, unfern Drusenheim in Unterelsaß ein frommer Einsiedler Agoaldus an. Unter Beihilfe gleichgesinnter Gefährten errichtete er daselbst ums Jahr 734 eine klösterliche Niederlassung. An dem Grafen Ruthard von Alemanien fand Agoaldus einen wohlwollenden Gönner und Schirmherrn. Auch Bischof Haddo, auch Heddo oder Etto genannt, von Straßburg zeigte sich als ein eifriger Förderer von Agoaldens glaubensmutigen Bestrebungen. An Stelle der anfänglich dürftigen Zellen ließ Graf Ruthard ein geräumiges Kloster aufführen, welches im Jahre 748 vollendet wurde. Nach dem Tode des Agoaldus wurde dessen Schüler Soroardus vom Grafen Ruthard zum Abte ernannt und von Heddo in dieser Würde bestätigt und reichlichst begabt. Soroardus führte sodann den Benediktinerorden ein und suchte

das Stift durch umsichtige Leitung in seinem Bestande zu sichern und durch strikte Befolgung der Ordensregeln dessen Ansehen nach außen zu fördern. Vor allem hatten sich die Ordensmitglieder mit Fleiß und Geschick dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend zu widmen. Zu diesem Zwecke wurde gleich anfangs auf der Insel eine Schule errichtet. Doch diente jene Anstalt zunächst zur Heranbildung von Ordensnovizen und zur Unterweisung von Katechumenen in den christlichen Glaubenslehren. Vorsteher und Leiter dieser Schule waren Mönche. Graf Ruthard und seine fromme Gemahlin Hirmensind überhäuften das aufblühende Kloster mit Gunstbezeigungen und milden Stiftungen aller Art und verliehen ihm im Jahre 756 zu unbeschränktem Nutz und Eigentum all ihre Besitzungen in der Mark Romanisheim und andern Dörfern, als zu Sessenheim, Schwindratzheim, Drusenheim, Dankratzheim, Küttelsheim und Dosenheim mit aller Zugehörde, wie solche Graf Ruthard selbst besessen hatte. Durch diese Schenkung kam die junge Abtei zu großem Ansehen, zog sich aber auch gleichzeitig den Haß und die Mißgunst feindlich gesinnter Nachbarn zu. Namentlich war es Graf Ruthelin, in dessen Gau die Abtei lag, welcher dem neuen Kloster haßerfüllt Vernichtung schwor.

Unter dem zehnten Abte Quido (auch Walto genannt) erfolgte die gänzliche Zerstörung des Klosters. Seine Feinde setzten unvermutet nach der Insel über, vertrieben die Mönche, plünderten die Abtei, brannten sämtliche Gebäude nieder und verwandelten die so blühende Ansiedelung in eine Wüstenei. Dies geschah im Jahre 815. Während dieses Überfalles waren die Mönche auf die rechte Rheinseite entflohen und fanden Schutz beim Grafen Erchanger. Da weder Abt Walto noch seine Mönche die verwüstete Insel fernerhin zu betreten wagten, erbauten sie auf Rat und unter Beihilfe des edlen Grafen Erchanger ein neues Kloster auf dessen Gebiet und benannten die neue Abtei nach dem vorbeifließenden Bächlein Schwarzach.

Als nach Fertigstellung der neuen Klostergebäude wieder regelmäßige Tagesordnung im Konvent beobachtet werden konnte, wurde auch dem Jugendunterrichte mehr Aufmerksamkeit gewidmet. Wie schon eingangs bemerkt, war die ursprüngliche Schule auf der Insel Arnulfsau hauptsächlich für Novizen und Katechumenen bestimmt. Jetzt, da das Kloster nicht mehr auf einer räumlich beschränkten Insel, sondern inmitten einer ziemlich bevölkerten Gegend sich befand, konnte auch der Schulunterricht erweitert und auf eine größere Zahl von Kindern ausgedehnt werden. Waren zuvor Religionsunterricht und das Erlernen geistlicher Lieder hauptsächlich Zweck des erziehlichen Unterrichtes, so wurde jetzt das Augenmerk auch dem Einprägen von Kenntnissen fürs praktische Leben zugewandt. Lesen und Schreiben wurde zunächst als wünschenswert erachtet und

talentierten Schülern auch Gelegenheit geboten, sich die einfachsten Begriffe der Rechenkunst anzueignen. Freilich war der Schulbesuch vorerst ein freiwilliger und die Klosterschule Jahrhunderte lang auch die einzige in der ganzen Abtei; aber sie genügte vollauf den Bedürfnissen damaliger Zeit. Vor Erfindung der Buchdruckerkunst und der Papierfabrikation war die Einführung obligater Volksschulen mit Schulzwang überhaupt ganz unmöglich. Und auch noch gut 300 Jahre nach Erfindung der Buchdruckerkunst erzielten die mancherorts errichteten Gemeindeschulen keine nennenswerten Erfolge, da die Hauptsache mangelte, nämlich ein berufsmäßiger, zum Unterrichten befähigter Lehrstand. Unter diesen Umständen genügte also auch die Schule in Schwarzach den Bedürfnissen des immer mehr sich erweiternden äbtischen Staates. Mit Erteilung des Unterrichtes wurden eigens hiezu befähigte Mönche beauftragt, welche den Titel Rektor führten.

Von Anfang des 9. bis zu Ende des 13. Jahrhunderts sind dem Verfasser keinerlei Akten über das Schwarzacher Schulwesen zuhanden gekommen. Doch scheint man dem Jugendunterrichte unter Abt Nibilungus (1305—1325) wieder erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt zu haben. Wenigstens wird gleich bei seinem Dienstantritt ein gewisser Rector Heinrich erwähnt, welcher mit der Leitung der Schule betraut wurde.[1]) Unter der Regierung des Abtes Valko (1369—1395) waltete ein gewisser Rektor Götz, genannt Müller, seines Amtes als Vorsteher der Schwarzacher Schule.

Ein weiterer Schritt zur Hebung des äbtischen Schulwesens geschah unter dem Abte Martin Schimpfer, einem ausgezeichneten Kirchenfürsten, der sich um Volksbildung und Erziehung der Jugend hochverdient machte. Während früher die Rektoren (Schulvorstände) ausschließlich Kleriker waren, wurden nun seit dem 16. Jahrhundert Laien als Schulmeister angestellt, die zugleich auch den Mesnerdienst versahen. Letzterer war jedoch Hauptsache und auch weit einträglicher als das Schulhalten. Die Belehnung mit beiden Ämtern geschah alljährlich am Stephanstag (26. Dezember) durch Überreichung des Schulmeisterstabes und der Kirchenschlüssel. Die Wirren des Bauernkrieges ließen die Schule im Schwarzachischen auf längere Zeit eingehen. Erst mit dem Jahre 1551 tritt sie wieder ins Dasein zurück. Es war der Abt Martin Schimpfer, welchem auf seine Bitte von

[1]) Daß man damals schon auch das leibliche Wohl der Kinder nicht außeracht ließ, geht aus einer Ulmer Urkunde des 14. Jahrhunderts hervor, wornach der dortige Schultheiß der Schwarzacher Schuljugend in der Bittwoche „so man mit crutzle geht," wenn sie in der Prozession nach Ulm kam, eine Erquickung verabreichen ließ, die in gebratenen Fischen bestand. Jede Hube hatte zwei derselben zu liefern. Ein ähnlicher Gebrauch aus alter Zeit, bestand noch bis gegen Ende des dreißigjährigen Krieges. Am Urbanstage (25. Mai) zogen nämlich die Kinder des damals zur Abtei gehörigen Städtchens Stollhofen und der umliegenden Gemeinden unter Vorantragung der Statue des hl. Urban, des Patrons der christlichen Schulen, in den Klosterhof nach Schwarzach, beteten und sangen vor dem Abte, worauf dieser sie mit Wein und Brot bewirtete.

der Markgräflich Badischen Regierung die Erlaubnis erteilt wurde, die Schule wieder herzustellen und zu ihrer Ausstattung ein Umgelt auf den Weinschank legen zu dürfen 10 Jahre lang.

Unter Abt Martins Nachfolger Michael Schwan von 1569 bis 1571 wurde dem Kloster diese Umlage aufs neue gestattet zur Reparation der Schulen, und ein Dezennium später empfiehlt Markgraf Philibert dem Abte Johannes Caspar Brunnez 1571—1588 „sonderlich zur Versehung der Schuel, soviel es sein kann, Landeskinder anzustellen." Als Lehrer wirkten an der Klosterschule nach ihrer Wiedererrichtung um 1552 Nikolaus Seger; 1554 Jakob Wendler mit 24 fl Gehalt; 1578 Johann Knebel, mit 40 fl dotiert; 1582 David Wächteler, der sich mit 30 fl begnügen mußte; 1607 Joachim Oelhafen, dessen Gehalt das Doppelte seines Vorgängers betrug. Nach dem Tode des Abtes Martin Schimpfer, welcher den 5. März 1569 zu Baden starb, entzweiten sich die Mönche, und da sie sich über die Wahl eines neuen Abtes nicht einigen konnten, ernannte der Markgraf den Weltpriester und damaligen Pfarrer Michael Schwan zu ihrem Vorsteher, welcher den 24. März 1568 Besitz von der Abtei nahm und sich darin auch erhielt bis 1571, wo Caspar Brunner, Prior von Gengenbach, zum Abte gewählt wurde.

Ums Jahr 1764 bittet Schulmeister Joseph Taglieber in Ulm, um Aufbesserung, da er in den schlechten Zeiten mit seinem geringen Schuleinkommen sich kaum ernähren könne; desgleichen beschwert er sich hierüber, daß er bei 1 fl Straf zum Fronen gezwungen werde, während er seines schlechten Lohnes wegen allzeit fronfrei gewesen sei. Am 15. Juli 1764 machte Schulmeister Joseph Meeder, äbtischer Leibeigener zu Vimbuch, eine Eingabe an den Abt Anselm II. Gaugler, worin er in rührenden Worten den Prälaten bittet,

> „ihn armen Tropfen doch nicht zu verstoßen, sondern ihm dero gnädigste Zusage auf besagten Schuldienst zu ertheilen, für welche hohe Gnad er lebenslänglich Gott als ein Vergelter alles Guten für noch langwürige und Beglückte regierung, wie auch immer für dauerndes hohes Wohlseyn ohnabläßig Bitten und anflehen werde."

Aus seiner Eingabe geht hervor, daß auch schon sein Vater Joan Meeder bis zu seinem Tode Schullehrer in Vimbuch gewesen war. Aus Rücksicht für dessen arme Hinterbliebenen erhielt der älteste Sohn Joseph den erledigten Schuldienst. Seine Leistungen mögen aber den gehegten Erwartungen nicht entsprochen haben, und da Abt Anselm II. nur tüchtige Lehrer in seinen abtstäbischen Schulen wissen wollte, war dem armen Joseph gekündigt worden. Gleichzeitig mit dem bisherigen Inhaber bewarb sich auch ein gewisser Franziskus Günther, Schulmeister in Sinzheim, um den Schuldienst in Vimbuch. Wer von beiden

vom Abte berücksichtigt wurde, ist aus den Akten nicht zu ersehen. Merkwürdig ist, daß die Namen Meeder und Günther auch schon in früheren Jahren in den Vimbucher Schulakten vorhanden sind, indem der Großvater des letzteren: Franz Joseph Günther (ebenfalls Schulmeister in Sinzheim) nach dem Ableben des Großvaters von Joseph Meeder, Nicolai Meeder (weiland Schullehrer in Vimbuch) um letzteren Schuldienst sich bewarb.

Während der Regierung des Abtes Bernhard II. (1734—61) war Johann Michael Schmaltz Schulmeister in Greffern. „Weilen aber durch AbMehung der Früchten, Vnd ruinirung deß Krigs in gräffern sehr schlecht steht, vnd mit der Besoltung Ohnedem nicht viel ist," bewarb sich Johann Michael Schmaltz um den Mesner- und Schuldienst in Schwarzach. Da aber sein Name unter den Schwarzacher Lehrer-Mesnern nirgends verzeichnet steht, wird er wohl noch länger haben in Greffern verweilen müssen.

Im Jahre 1569 zeigt Abt Michael Schwan der markgräflich badischen Regierung an, daß die Schule in Schwarzach sich immer mehr zum Abgang neige und bittet zugleich um geeignete Beihilfe, daß die Schule daselbst wiederum möge aufgerichtet und erhalten werden können, damit auch

„Wo Jemands der seine Kinder darein zur Lernung guter Sitten vnd Künste begeben Wolle, dieselbigen Auch dan Vor der Zeit, vff vnd Angenommen Werden solten."

In demselben Schreiben berichtete der Abt weiter, daß der Pfarrer Georg Schlaudin von Bühl zwei Knaben, welche zu ihrer Ausbildung die Klosterschule besuchen wollen, im Kloster in Kost und Pflege unterbringen möchte. In gleichem Betreff richtete unterm 24. September 1569 der Klosterschaffner Lorenz Haug ein Schreiben an die „Edel vnd Hochgelerten Fürstlichen Cantzler vnd Räthe," worin er noch näher mitteilte,

„daß M. Jakoby Garcasser von Wieblingen diser Zeitt schulmaister allhier, sich vernemben lassen, daß er nächstkünftig Michaelis, da sich dann sein Jahr endett, abziehen Vnd die Schul lenger nitt versehen wolle."

Als Grund dieser Abdankung berichtet der Klosterschaffner des Nähern, daß der Schulmeister ohne sein Verschulden in ungebührlichen Ehren und ganz verächtlich und spöttisch gehalten worden sei, namentlich sei es ein gewisser Meßpriester namens Wolfgang Feuerle, aus Roch bei Nürnberg gebürtig, den der Abt schon seit 7 bis 8 Wochen auf des Klosters Kosten verhalte, welcher den Lehrer zu verdrängen suche, um dessen Stelle zu erhalten. Dieser Meßpriester, seiner Ansicht nach ein Schwärmer, habe auf des Klosters Kosten noch einen Bruder bei sich, der ein Bettler sei. Auch habe der Klosterschreiber verlauten lassen, daß gedachter Priester ein trunkener Mensch und nicht denkbar

sei, wie dieser der Jugend vorstehen könne, oder als Schulmeister anzuwenden wäre. Er, der Schaffner, habe nunmehr den so ungerecht angefeindeten Lehrer vor sich beschieden und mündlich seine Beschwerden entgegengenommen. Dabei habe er denselben zu bewegen gesucht, vorerst sein Amt als Schulmeister weiter führen zu wollen, wenigstens doch so lange, bis ein tauglicher Nachfolger für ihn gefunden sei, wogegen er ihn seines kräftigsten Schutzes gegen unwürdige Behandlung versicherte. Auf letztere Bedingung hin habe der Schulmeister Zusage erteilt. Die hochfürstliche Kanzlei möge nunmehr entscheiden, was in dieser Sache weiter zu thun wäre. Auf diesen Bericht kam sofort ein Kanzleidekret, nach dem der Schaffner ermächtigt wurde, mit dem Schulmeister Jakob Garcasser einen neuen Vertrag abzuschließen. Der fremde Priester Wolfgang Feuerlin sei nebst seinem Bruder sofort aus dem Kloster auszuweisen und bezüglich der zwei Knaben des Pfarrers Jörg Schlaudin aus Bühl noch zu berichten, wie viel dieselben Kostgeld bezahlen. Bald darauf kam der Schuldienst in Schwarzach wiederum in Erledigung, ob durch Tod oder Wegzug Garcassers ist aus den Akten nicht zu ersehen. Da sich kein Nachfolger meldete, blieb die Stelle lange Zeit hindurch unbesetzt, bis im Jahre 1574 man sich der Sache wieder annahm. Durch Dekret vom 18. Juli 1574 wurde ein gewisser Elias Steinbrecher, der als tüchtiger Pädagoge gerühmt worden, vom Markgrafen direkt zum Schulmeister in Schwarzach ernannt und eingesetzt und dem Abte bemerkt, daß dem neubestellten Schulmeister alle Rechte eingeräumt werden mögen.

Vom Jahre 1574 bis 1700 finden sich keine auf das Schwarzacher Schulwesen bezügliche Spezialakten im Landes-Archiv. Erst von letzterem Jahre liegt wieder eine Urkunde vor. Es ist dies eine Eingabe des Schulmeisters und Mesners Samuel Windheußer, worin sich dieser beim Abte Joachim Mayer beschwert, daß ihm der Pater Groß-Keller den Zehnten vom sog. Mesnerstück und der Kohlstatt entzogen, worauf die Schulmeister von Alters her immer ein Recht gehabt hätten, wie auch vor 30 Jahren sein Vorgänger Hannß Oster solche Zehntgabe als addition seines Schul- und Mesnerdienstes genossen habe.

Der Abt bemerkte in seiner Erwiderung, daß diese Zehntgabe dem jeweiligen Schulmeister widerruflich als Belohnung für dessen Mitwirkung beim Chorgesang überlassen worden wäre. Da diese Verpflichtung nunmehr aber aufgehoben sei, würde diese Nutznießung dem Klerus zugewiesen. Als Ersatz dafür wolle er jedoch erlauben, daß dem Schulmeister zwei Viertel Korn abgegeben werden, aber nur für dieses Jahr.

Von 1649 bis 1660 war Placidus Rauber Vorsteher des Schwarzacher Klosters. Mit großem Eifer widmete sich Abt Placidus seinen Regierungspflichten. Auch erwarb sich dieser 1650 das Verdienst, die während des 30jährigen Krieges eingegangene Schule wieder aufzurichten. Zugleich erließ er eine Schulordnung. Eingangs seines Erlasses klagt der Abt,

„daß durch den leidigen Krieg ein unaussprechlicher Schaden nit allein an Haus „und Hof, zeitlichem Hab und Gut, sondern auch in Glaubens- und Religions- „sachen verursacht worden, alle Kinderlehren und Schule gestockt und gehindert „verblieben und dadurch die liebe Jugend in Glaubenssachen und Notwendigkeit „der Seele in höchste Armuth, Not und Unwissenheit gerathen und bis auf diese „Stund stecken thut, und auch die Alten nit mehr wissen, was sonsten ein sechs- „oder siebenjährig Kind gewußt hat. — Darum soll auch eine gewisse Weis „und Weg, die Jugend zu lehren, den Schulleuten an die Hand gegeben werden."

Weiter ist hauptsächlich die Rede von der religiösen Unterweisung der Kinder, welche an Sonn- und Feiertagen die Christenlehre besuchen und an zwei Wochentagen Religionsunterricht in der Schule erhalten sollen. Sieben Jahre später wurde die genannte Schulordnung erweitert und verbessert. Zum Rektor wurde der jeweilige Ortspfarrer ernannt, und deutscher Katechismus, Litaneibüchlein, Mes- und Gesangbüchlein zur Beschaffung befohlen. Ferner wurden Bestimmungen getroffen über Reinlichkeit in der Schule, Beaufsichtigung der Schüler, Schulstrafen, Verhalten des Lehrers in- und außerhalb der Schule, Schuldienst- und Mesnerei-Einkommen. Das Lateinische sollten die Kinder wenigstens lesen lernen, damit sie an Sonn- und Feiertagen am Choralgesang teilnehmen könnten. Über das Züchtigungsrecht heißt es:

„Im Straffen soll alle Beschaidenheit und allezeit vorhero die Güete, dann „erst nothwendige Züchtigung mit Maß gehalten werden. Es soll sich der „Schuolmeister von allen Schmäh- und Scheltworten, Übernamen und was „wider die Ehrbarkeit, müssigen (enthalten), noch an Kindern solches gestatten, „niemanden um den Kopf, Gesicht, oder sunsten aus Zorn schlahen. Unter „den Straffen können sinn: niederknieen, die Schuol säubern, den Boden „küssen, mit ausgestrekten Armen beten. — „Und ist die Ruoth selten und nur „mit großer Beschaidenheit zu brauchen in großen Verbrechen."

Als Einkommen wird dem Schulmeister und Mesner bewilligt: „was von Alters her gebräuchlich" war, nämlich: für das Schulhalten 5 Batzen von jedem Kind, jeden Quatember zu entrichten, drei Fuder (d. i. Wagenladungen für 2 Pferde) Brennholz von den Kirchspielsgemeinden nebst Freiheit von Steuer, Wacht, Fronen und anderen Beschwerden. Die Mesnerei trug mehr: nämlich 3 Fuder Holz von den Kirchspielsgemeinden Schwarzach, Greffern, Ulm und Hildmannsfeld, die Benützung der Mesnermatte, den Zehnten vom Mesnerstück im Mittelfeld und hinter dem Bromboſch, die Mesnergarbe von jedem Bürger der genannten Gemeinden und Kinzhurst. Arme Bürger und Witweiber gaben den Mesnerlaib. Auch Moos und Leiberstung lieferten teils Brot, teils ein Sester Korn pro Bürger. Dazu kamen noch die üblichen Gebühren bei Anniversarien und Casualien, sowie „Gastierungen und Trinkgelder" bei den jährlichen Kirchweihgottesdiensten zu Greffern und Moos.

Wie ernst es Abt Placidus mit seiner Schulverordnung war, erhellt daraus, daß er sie in eigener Person den Bürgern auf dem Rathause publicierte und sie dringend ermahnte, ihre Kinder fleißig zur Schule zu schicken. Trotzdem fand er bei vielen seiner Unterthanen keinerlei Verständnis für seine edlen und humanen Bestrebungen. Nach elfjähriger Regierung (am 2. Juni 1660) starb Abt Placidus. Ihm folgte Abt Gallus Wagner. Für die Schule war er gleich seinem Vorgänger eifrig besorgt. Da der Schulbesuch durchgehends ein sehr mangelhafter war, führte Abt Gallus mit aller Energie den Schulzwang auf äbtischem Gebiete ein, ahndete das ungerechtfertigte Versäumnis mit 1 Schilling oder Gefängnis und drohte sogar den betreffenden pflichtvergessenen Eltern mit öffentlicher Verkündigung von der Kanzel.

Als erster Lehrer nach dem 30jährigen Kriege wurde am 9. März 1650 Philipp Schwab installiert. Er erhielt den gleichen Gehalt zugesichert, wie seine Vorgänger. Sein Wirken umfaßte einen Zeitraum von 8 Jahren. Über seine sonstigen Verhältnisse verlautet nichts. Es könnte aber sein, daß er und seine Nachfolger außer Schuldienst und Mesnerei noch einige Nebengeschäfte zu besorgen hatten, wie solches von dem ehrbaren Christian Toussaint in Balzhofen (Vogtei Vimbuch) erzählt wird, der neben Schul- und Kirchendienst noch einer Wirtschaft vorstand und als Amtsbote fungierte. Auf Schwab folgte Johannes Ofer, der nach elfjähriger Lehrthätigkeit im Alter von 56 Jahren starb. Amt und Würde gingen auf seinen Sohn Mathias Ofer über. Dieser segnete das Zeitliche am 10. Juli 1698. Von da bis 1714 bekleidete Samuel Windhäuser die Stelle eines Lehrer-Mesners. Es scheint, daß er einmal längere Zeit krank war; denn im Jahre 1706 wird Lehrer Joh. Jacob Magenbuch aus Moos erwähnt, der die Schule versehe.

Der Ausgang des 17. Jahrhunderts und die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts waren der Entwickelung des Schulwesens nicht günstig. Durch die beständigen Kriegsunruhen jener Zeiten kam auch die Schöpfung des Abtes Placidus dem Untergange nahe. Endlich nach Jahrzehnte langem mühesamem Vegetieren erhielt sie wieder neues Leben durch Abt Bernhard Beck, der an Weihnachten 1755 in Schwarzach und Vimbuch die sogen. Freischule einführte, wornach das seither übliche Schulgeld aufgehoben wurde. Anstatt dessen erhielt der Lehrer aus der Stabskasse ein Fixum von 30 fl. Die Sistierung des Schulgeldes geschah nach dem äbtlichen Erlasse:

„den Eltern und Kindern zum Besten, damit nicht manche Eltern aus leichtsinniger,
„nicht zu verantwortender Kargheit oder aus Unvermögenheit und Armut ihre
„Kinder in die Schule zu schicken unterlassen, und so die unschuldige Jugend in
„heiligem Christenthum und übriger nothwendiger Lehr verabsäumt werde."

In dem vorstehenden Erlasse wurde der Schulbesuch zugleich als obligatorisch erklärt und für jedes Versäumnis 1 Kreuzer Strafe an-

gesetzt. Die dadurch eingehenden Gelder sollten zur Anschaffung von Lehrmitteln verwendet werden. Um diese Zeit unterrichtete an der klösterlichen Schule Franz Bernhard Windhäuser. Er starb nach 63jähriger Lehrthätigkeit am 5. April 1777. Als Nachfolger hatte er Franz Xaver Geringer, gest. am 21. Januar 1794. Bis zum Jahre 1771 bestanden im äbtischen Lande nur zwei Schulen, nämlich eine zu Schwarzach für den inneren Stab, welche auch die Kinder der Orte Greffern, Hildmannsfeld, Moos, Ulm rc. zu besuchen hatten, und eine zu Vimbuch für die Orte des äußeren Stabes, wohin die schulpflichtige Jugend von Balzhofen, Oberbruch, Oberweier und Zell zugeteilt war. Da aber die weite Entfernung und die oft ungangbaren Wege viele Mißlichkeiten hervorriefen, wurde 1771 Wandel geschaffen. Abt Bernhard hatte, der vielen Unbilden wegen, welchen die Schulbeflissenen ausgesetzt waren, den Filialisten die Errichtung eigener Schulen gestattet. Doch waren dies anfangs nur Winterschulen, d. h. es wurde bloß von Michaeli bis Georgi Unterricht erteilt. Bald darauf wurde auch der Sommerkurs eingeführt, wie ihn schon 1761 ein bischöfliches Visitationsprotokoll für die Filialgemeinden verlangt hatte. Für die nun sehr zahlreichen Schulen im Schwarzachischen gab Abt Anselm II. eine neue 18sätzige Schulordnung heraus. Ihres hochinteressanten Inhaltes wegen möge solche dieser Schulgeschichte einverleibt werden:

„Wir Anselmus, Abt des Gotteshauses Schwartzach, Sanct Benedicten Ordens im Straßburger Bistum, Herr der beiden Stäben Schwartzach und Vimbuch Thun kund und zu wissen:

Demnach die Schuel zu Vimbuch des äußern Stabs zwar ehemals zum allgemeinen Besten sowol dero, als übriger dahin Pfarrenden Dorfschaften zu Oberweier, Zell, Oberbruch, Baltzhofen und Henchurst insgesamt angesehen gewesen, inzwischen aber Von denselben um ihrer Entlegenheit, rauhen Weeg, Wetter und anderes denen Kindern, dahin zu gehen, schwer fallenden Ursachen willen nach und nach Verlaßen, und jeden orts eigene Schuelen errichtet, auch sonsten schon öfters um deren Bestättigung, bessere Einrichtung und weitere Verfügungen, sonderbar einer höchstnöthigen, und nach dem Beyspiel der Nachbarschaft sehr löblichen Sommerschuel, wodurch der schädlichen Vergessenheit des den Winter durch erlernten Vorzubeugen wäre, unterthänig gebetten worden: Daß haben wir zu beförderung dieses heilsamen Vorhabens insbesonder der Gemeinde Oberbruch Unsere Willensmeinung darüber nicht nur eröffnen, sondern auch den gemessenen Befehl dahin erlassen wollen, daß in Kraft dieses nachstehende Ordnung, dero Abänderung Wir aus erheischender Umständen — nach jederzeit austrücklichen Vorbehalten, in zu Kunft des gäntzlichen Von Ihrer beobachtet, und Stracks darnach gelebt werde. Gestaltsam

I.

Von nun an sollen, statt der gemeinschäftlichen Schuel obgedacht, hinfüro fünf besondere und eigene Schuelen, Benanntlichen zu Vimbuch, zu Zell, zu Ober-

weier, zu Balzhofen nebst Henchurst, zu Oberbruch samt dem Dorf Kintzhurst, welches hiemit Von der Schwartzacher Schuel hinweg dahin gewiesen wird, der gestalt sein und bleiben, daß

II.

Eine jede derselben ihren Schuelkindern ohne alles Entgelt, Beytrag und Abgab, die der Schuelmeister oder Gemeind unter was Namen oder Erdacht abfordern möchte, sondern Bloß nur allein auf Kosten der gantzen Gemeind selbst, wie unten § 15 folgen wird, jederzeit frei und offenstehe, auch

III.

Jährlichen, sowol zu Winters- als Sommerszeit unausgesetzter fortgeführt, und keinerley Vacanz-Täg gestattet werden, autzer an denen Sonn- oder Festtägen, und da Kein feiertag in der Woch, an jedem Mittwoch nachmittags das ganze Jahr hindurch; sodann zwischen Allerseelen und dem Weißen Sonntag nach Ostern, an denen drey faßnachttägen samt der Palm- und osterwoch, wo der öftere Gottesdienst und Zubereitung zur Beicht oder heiligen Kommunion daran hinderlich; Vom Weißen Sonntag aber bis wieder Allerseelentag, an denen Zwei Kirchweih und denen vor Auffart Christi hergehenden Bettägen- in der Heu-, Ernt-, und Herbstzeit jedesmal Dreywochen hindurch, deren Anfang jedem ortsvorsteher bey dem Pfarrhern zu bestimmen oblieget; und daß sogar an der unterhalb § 8 et 9 anberaumten Schuelzeit nicht das geringste gebreche, einerseits allen fleißes darauf zu achten, anderseits ein gute Höltz- oder eiserne Uhr, die sich täglich nach der Vimbucher Zwölfeglock richte, auf Gemeind Kosten in die Schuel anzuschaffen, und zu erhalten hat. Ingleichen

IV.

Solle der Schuelmeister äußerst dahin bedacht seyn, daß er nicht nur seine Schuelkinder im Buchstabenlernen, Buchstabiren, Lesen, und endlichen daß sie dieß alles zimlich wol können, im schreiben gut unterrichte, und außer dem Namenbuch, Katechismus, Evangelien, Neu-Testament, oder anderen Von dem Pfarrherrn zu ernennenden Druckschriften, Keinerlei Bücher, oder, ehe und bevor die Kinder das gedruckte wol in- und einen satten anfang im Schreiben gemacht haben, das geschriebene, so bis dahin durchaus Verbotten, Zulasse, sondern auch

V.

Alltäglich wenigstens ein halbe stundlang die Christenlehr aus dem Katechismus, so denen Kindern nach dem Alter und Fähigkeit entweders Haubt- oder Eintzel- stuckweis Zum auswendiglernen insgesamt aufzugeben, und andern Tags wieder unterschiedentlich abzufordern, Vorneme: dieselbe in Morgen-, Tisch-, Abend-, Stund-, Schuel-, Altar- und anderen nöthigen Gebettern unterweiße: auch jederzeit bei allen Vor- und Nachmittagsgottesdiensten, Rosenkräntz, Kreutzgängen, Christenlehren und Andachten, wozu sie sich beyzeiten in dem Schuelhauß einfinden sollen paarweiß in und aus der Kirch bis wieder dahinbegleite, an einen gewissen ort in der Kirch anweiße, und überhaupt allen Wolstand, Zucht, Lehr und forcht Gottes, wo immer möglich, bei Ihnen einzupflantzen Trachte; Inmaßen

VI.

Ihm sämtliche Schuel-Kinder gleichsam als dero Eigenen Vatter so an Vertrauet werden, daß Er freie Hand über dieselbe habe; und im fall sich eines an ort oder Enden, wo immer, in waserley Thun oder lassen Vorgehet, dasselbe mit

bescheidenen Bußen oder schlägen, besonders mit der Ruthe abstrafen solle, ohne daß er sich desfalls mit den sogenannten Par-zedlen, die hiemit aufgehoben seynd, ab Kaufen, oder jemand anderer nur das geringste Bei fünf oder mehr Schilling Straf dagegen einwenden möge. Nichtweniger

VII.

Sollen alle Kinder jeden Geschlechts, sie mögen hernach bey ihren Eltern, freunden, Pflegeren, Meisteren, oder wo nur immer seyn und Zwar die von Vier Jahren, damit sie wenigstens den Eltern aus dem Hauß, den leuten ab der gaß, sich selbsten in die Zucht und lehr des gebetts Kommen so Viel möglich: Die ältere über sechs Jahr durchaus ohne ausNam bis auf das Vierzehnte Jahr hinaus nach maaßgab des 11ten §i also zur Schul gehalten sein, daß außer wirklicher Krankheit oder anderen wichtigen Ursachen, deren Entscheid dem Pfarrherrn allein zu kommt, Keinerley Entschuldigungen wegen Hauß-, Feld- oder dergleichen geschäften statt habe, sonderen, da in dero ausbleibungsfall der fehler Von dem Kind herrühret, dasselbe mit willKürlicher Schuelbuß, sofern er aber an den Eltern selbst haftet dieselbe jedesmal mit Zwölf Kreutzer geldstraf unnachläßlich zu belegen seynd dahero der Schuelmeister gleich anfangs der schuel die liste seiner Schuelkinder ab zulesen, die ausgebliebene ohne alle nachsicht aufzuzeichnen, und auf's baldigst dem Pfarrherrn mitsamt des einten oder anderen Entschuldigung, die schon Vor dem gebett eintreffen muß einzuhändigen, sodann gleich darauf entweders die Bußen zu vollziehen, oder die geldstrafen Vermittelst eines Zeduls des orts Bürgermeister andeuten, und, wie unterhalb § 17 angedeutet, durch denselben einzutreiben hat. Nebst diesem

VIII.

Soll die Winterschuel, außer denen erstgenannten Vacanz-Tägen, Von dem Allerseelentag — an bis Palmsonntag alltäglich Von Sieben bis Zehen uhr andauern; wodan morgens Zuerst das gebett: Darauf das Herablesen der Schuelkinder Vorgemeldt: Hernach das Verhör der größeren oder lesenden im geschrieben und gedruckten nebst übergehung der Von den schreibenden mitgebrachten schriften: Von Acht uhr — an betten die Kinder, anstatt der heiligen Meß bei Zuwohnen, den halben rosen-Krantz, und darnach ein halbstundlang antworten sie aus dem Katechismus, demnach sagen die Kleine oder Buchstabirende und Buchstabenlernende auf; die größere aber lernen ihr aufgegebenes, daß sie gleich wieder nach den Kleinen auffsagen Können. Ferners, da sich die Schreibende im schreiben üben, so sagen mittels die allein lesende, und nach ihnen die Kleine wieder auf, daß wo es Thunlich, alle insgesamt Dreymal Zum Verhör Kommen. Zuletzt folgt die übersehung der in der Schuelgestellten Schriften, das gebett und um Zehen uhr Eigentlich die Entlassung der Kinder. Nachmittags um Zwölf uhr stellen sich alle wieder ein, Verrichten ihr gebett und nach dero herablesung sagen sie zweymalen auf, antworten aus dem Katechismus, wie obgesagt die schreibende Verfertigen ihre schriften. Die übrige aber sagen inzwischen noch einmal auf; zuletzt folget abermal die correctur der schriften, das gebett und um Drey uhr die Entlassung der Kinder mit Vorgängiger aufgab ihrer Lectionen für den nachkommenden Tag. Hiebey lieget auch dem schuelmeister sonders ob, daß die schuel jederzeit mit Behöriger Wärme durch holtz Versehen, die Sauberkeit mit Vor-, und nachmittägigem auskehren erhalten, und jeden Tags Zweimal mit rauchwerk ausgeflämmet werde, wozu der orts Bürgermeister das Wachholder-Holtz, reiß, oder Beeren liefern soll.

Herentgegen

IX.

Dauert die Sommerschuel, außer denen oben § 8 bestimmten Vacanz-Tägen Vom Weißensonntag nach Ostern bis Allerheiligen morgen schon Von fünf bis Sieben uhr, und verbindet eigentlich alle diejenige Kinder hierzu, die ihren Eltern oder Meisteren Zur Hauß oder Feldarbeit höchst nöthig seyend, also zwar, daß, da sie von der Mittagsschuel frey und nur die obbenannte zeit über in der Lehr stehen müssen, sich eben dessentwegen desto fleißiger und unter doppleter Straf einstellen sollen, Wodann nach dem gebett, und aufzeichnung der ausgebliebenen, wie § 7 erwehnet, die lesende wenigst zweimal Zu Verhören, ihre Schriften, deren sie eine mitbringen, die andere aber währendene letzten auffsagen der Nichtschreibenden ausfertigen, Zu übersehen: endlichen in der letzten halbstund die Christenlehr vorzunemmen, nach dem gebett mit aufgegeben lectionen für den Künftigen Tag wieder zu Entlassen; um Sieben uhr aber mit den anderen Kinderen, die ihren Elteren nicht so nöthig gewesen, gewöhnlicher maßen, wie in obgedachtem § 8. Bei der Winterschuel gemeldet, und die Zeit immer zulasset bis Neun uhr fortzufahren. Nachmittags um Ein bis Drei Uhr ist abermal Schuel für letztgedachte Kinder, insonderheit, und dan für die obige, die Zur fünfuhrschuel Verbunden, aber aus frevel, oder vorläufig Von den Eltern beim Pfarrherrn erbettenen Erlaubnus, so doch selten und nur in höchster Noth Zu Verstatten, ausgeblieben waren; Worbey die nemliche Lehrordnung mitsamt dem Katechismus, wie im Winter oftgedacht, außer daß sich wenigermalen auffsagen lasset, Zu beobachten. Ueberhin

X.

Wann und wo das schreiben bei einem oder dem anderen schuelKnab schon gut Von statten gehet, So kan ihm annoch die Kleine Rechen-Kunst Von fünf Species gegeben werden. So bald aber

XI.

Ein Schuelkind das Vierzehnte Jahr erreichet, Zur heiligen Communion gegangen, und sein Prob über lesen, schreiben und Christenlehr beym Pfarrherrn und schuelmeister, wie sich's gebühret, ausgestanden: So kan und soll es mit schriftlicher Kundschaft Von aller schuel losgesprochen; widrigen falls aber Seines Alters ohngeachtet, in solang, bis es darin besteht, dazu angehalten werden, ansonsten

XII.

Geben Wir dem Pfarrherrn hiermit auf, daß Er aus der unterhalb § 17 beschriebenen Schulcasse die gar armen Schuelkinder in nöthigen Schuelbüchern, Dinten, feder und Papier frey aushalten und am Ende des Jahres deren Bestbestandenen und wolaufführendrn Schueleren gemäßigte Prämia Von Bücheren austheilen lasse. Damit auch

XIII.

Das Gesang und Musik in der Mutterkirch zu Vimbuch nicht etwa ab —, sondern Vielmehr Zunemme: So geben wir ebenfalls dem Schuelmeister daselbst den ernstlichen Auftrag und Vollkommenen gewalt dahin, daß Er sich sonderbar eines netten und Vollständigen Chorals und Figurals Besleiße: Die Neu angehend Burger des gantzen Kirchspiels, die sich innerhalb dem ersten Monath Zur Prob des einten oder anderentheils bei Ihm Zu stellen haben, so, wie die ledige Knaben und Mädle, Von was Alters sie immer, nach seiner willkur und ihrer fähigkeit

auserkiese nebst den älteren und erfahrenen jederzeit Jüngere und anfangere, so gar, wan es möglich, in dreyfacher anzahl für jede Stimm, und Saiten Instrumente halte: dieselbe, um den Takt und gesang desto geschwinder beyzubringen, mit jenen singen oder geigen lasse: einem jeden der beiden gattungen gemäße Solo oder Arien anweise, und die sach so weit bringe, daß eines Von dem anderen lerne und imfall einige Person davon abginge, derostell allwegen die andere Zu Vertretten, sich im stand befinde. Dieserthalben sollen nicht nur alle schon vorhandene, sondern auch noch Zuwählende Chorangehörige auf das Schuelmeisters Bescheidung, jedoch nur außer der Schuelzeit zu müßigen Stunden an den Vacanz-Sonn- Fest- und sonstigen Feyertagen in dessen Schuelhauß nachmittags Von Zwölf bis zum und nach dem rosenkrantz, oder auch ohne diesen, jederzeit bis Vier uhr eintreffen, und das aufgegebene Lernen; ansonst aber, so oft Er es und die Noth erfordert allenthalben in der Kirch Zum Lob Gottes auf dem Chor erscheinen: das ihrige Bestmöglichst Vollziehen, und des Schuelmeisters alleiniger Direktion gewärtig seyn. Wofern sich aber jemand derselben gegen Ihn oder seine Chorconsorten unfreundlich, hofärtig, hinderlich, halsstärrig oder aufwicklerisch bezeigte: ohne wichtige ursach oder Erlaubnis Von Chor oder Schuel, wie obbesagt, ausbliebe: oder ohne Vorwissen und Ermessen des Pfarrherrns in ausländische Dienst gienge, der soll nach gestalt der sach oder Person Von demselben eintweders mit Schuel- und Kirchenbußen, oder mit geld- und Thurnstrafen angezogen, und von Niemand immer unter doppelter andung deßwegen oder davon geschirmet werden. Anbey

XIV.

Weilen sich der Schuldienst Von dem Mößnerdienst wegen des einten oder des anderen zu geringen unterhalt und engen Verbindlichkeit unter sich nirgendswo so leicht abföndern lasset: So sollen allenthalben Beide auf einer Person also beysammen bleiben: daß, wer des orts schuelmeister derselbe auch Mößner seye, und beidentheils Einkommen, wie hernachstehet beziehe, bis und so lang ein hinlängliche Verbesserung des ersten —, und ein andere Verordnung des zweyten — halb erfolgen wird. Gleicher gestalt

XV.

Hat es bei solchen Intraden des Schuel und Mößnerdiensts zu Oberbruch mit aufhebung all anderer accorden oder abgaben, und ohne deßhalben ein weiters Vom Kirchenpatron, Zehndherrn, Pfarrherrn, Heiligen, Gemeinden, Pfarr- oder Schuelkinderen abzuforderen, sein mit anderen Kirchspielsdorfschaften gleiche Bewandnus, also, daß sie jährlichen nebst den accidentien, annoch Dreißig zwei Gulden, zwey Schilling, acht Pfennig

ad = 10 Sester Korn à 40 kr — 6 fl 16 kr
= Geld — — 26 fl — kr
} 32 fl 2 S. 8 ₰

in Fixo austragen, und jederzeit dabey bleiben sollen die accidentien erst gedacht seynd diese:

Die Freyheit Von aller gemeindfrohn, Wacht und dergleichen für sich und seine ganze Familie. 2 fl Hauszins oder freye Wohnung in einem Schuelhauß mit Scheuer und Stallungen, so die gemeind jederzeit durchaus zu erhalten hat.

Gemeind Waid für alle gattung Vieh und geflügels, samt dem graßen, Laub- und Holtzlosen; als ein gestandener Bürger aber ziehet er seinen Antheil an allen gemeind Intraden daß graß, Vernutzte Mayen und feget aus der Dorfkappell und dero Hof, wo einer ist.

Die Nöthige frohnfuhren Zu dem etwa erkaufenden Brennholtz.

Das Fixum bestehet darin: 15 fl 5 B. Von der Winterschuel ad Zwantzig Zweywoche Vestgestellet, per 7 B. jede Woch für Holtz, Kosten lohn und all übriges. 10 fl 5 B. Von der Sommerschuel ad fünfzehn wochen, wegen deren VacanzTägen § 3 dahin fixieret, ebenfalls per 7 B. jede Woch.

Ein Vierling Korn Von jedem Inwohner des orts, die bettglock morgens früh, Mittags und Abends, die rosenkrantz glock an Sonn- fest und werktägen, die Scheidzeichenglock für alte und zur Beicht gegangene Kinder, die Wetterglock gegen den Donner oder bey anderen Vorfällen, zu läuten: den rosenkrantz samt Lytaney alltäglich abends und sonst an Sonn- oder festtägen nachmittags um 1 uhr mit dem Volk und Schuelkindern abzubetten: ihr Dorfkirchlein oder Kapell am Samstag und fest Vorabende auszufegen: dessen Altärlein sauber halten und bestmöglich auszuzieren: den Weihwasserkössel am Sonntag mit frischem Weihwasser Von Vimbuch her anzufüllen: So oft das Hochwürdigste Guth in das Dorf zu einem Kranken Kommet, also bald ein glockenzeichen zu geben, mit den schuelkindern dahin zu gehen, und den rosenkrantz mit ihnen und dem Volk abzubetten. Da nun

XVI.

Obgedachte 26 fl Fixo zwar ihre richtigkeit und anweisung an die gemeind Oberbruch allein haben, herengegen die letzterwehnte Vierling Korn sich nicht bey allen Dorfschaften in gleicher Summ und obige Zehen Sester Korn Fixo auswerfen, auch sonsten die Hin und wieder Vielfältig bey solchem geld- und fruchtEinzug erregte Dispute, Vertruß, und schuelversäumnußen behertzigen lasset, So solle der Burgermeister statt aller Burgeren allein dafür haften, dieselbe einsammeln: Das geld in guten Sorten auf Johannis Baptiste, so dann das Korn in gültmäßiger qualität und schwartzacher Mäß in des schuelmeisters Hauß und Hand jedentheils übereinmal und umgeschlagener gegen dessen quittung lieferen; jedoch ZuVor mit seinem Stabsschultheißen einen nach bisherigem Einzugs- oder anderen fuß gewissenhaften austheiler und Verzeichnus der einen jeden Kopf insonderheit betreffenden geld- und Korn- umlag schriftlich Verfassen, Sumiren, unterzeichnen, demselben Stabsschultheißen, nach denne Er jedem schuelmeister der Vier Dörferen Oberweier, Zell, Baltzhofen und Oberbruch seine 26 fl geld und Zehen Sester Korn Fixo aus der Masse Zugetheilt und angewiesen, Zur einbringung in die nachgemeldete Jahresrechnung einhändigen, auch was etwa nach aus-Zahlung solcher schuelmeister an geld oder Korn noch übergeblieben, dasselbe in solche Rechnung getreulich überantworten. Gleich wie aber

XVII.

Wir diese und anderer Dorfschaften Schuldige Schuel- und Mößner Bestallungen nebst deren Einzug und Uebenausgaben nicht anderst als für einen beträchtlichen Last ansehen können, der denen Heiligen, gemeinden, Vorsteheren und Privaten Von wegen den Theuren Zeiten, etwa ungleicher umlag, unwilligem Beytrag, der unwolhäbige oder Kinderlosen Haußhaltungen, und was sonst der unständigen Hin und wieder mehr seynd, beschwerlich fallen kan, ohne daß er sich jedoch so geschwind ableinen lasset: daß haben wir den Vätterlichen Bedacht darauf genommen, daß Von stund an eine Zwischen Beiden Stäben gemeinschäftliche Cassa errichtet werde, woraus obbesagte Bestallungen, wie ander Pio Cauße jährlichen wo nicht gantz, doch wenigstens so Viel möglich bestritten werden mögen. Zu diesem End dan widmen und Vergönnen Wir hiemit gnädig nicht nur den

Vorhandenen und Künftighin Von den Neuaufgenommenen Bürgern noch zufließenden Stubengulden oder Bürgergeld, so bis hero Zu erhaltung der schuel- oder rath häußer gewidmet nunmehr wegen dero guten Beschaffenheit ohnehin für unnöthig Zu achten waren; sondern auch die in dieser Schuelordnung angesetzte, oder noch weiters in dero Betreff abfallende, und uns Zugehörige Geldstrafen; insonders aber dem halben Kaufgroschen |: sonst Handlohn oder Weinkaufgeld genannt :| mit drey Pfennig ab jeden Gulden Kauf- oder Steig Schilling des gantzen Schwartzacherischen gebiets, wo und wann immer fällig, also zwar, daß gedachtes Burgergeld in Capitalien oder Baarschaft bestehend also bald, und so oft etwas dergleichwieder fallet, Zu solcher Cassa geliefert: imgleiche die geldstrafen, nach dem dero Verzeichnus Von dem Schuelmeister, wie oben § 7 gemeldet, schriftlich eingelangt, innerhalb acht, und dann binnen fünfzehn Tägen das Kaufgroschengeld durch jeden ortsBürgermeister ordentlich und, unter Straf des Ersatzes aufgeschrieben, eingezogen und gegen eine in die nemliche Zedul Verzeichnete quittung seinem Stabsschultheißen eingehändigt; Von diesem aber am ersten Tag jeden Monaths zu solcher Cassa gebracht, und in eine Kist Von hartem Holtz hinterleget werden, die in- und auswendig mit eisenen Schinen und Kappen sowol als mit einen oder zwei Schlossen von Zwey unterschiedlichen widrigen schlüßlen bestens versehen, deren der einte in des Stabsschultheißen zu Schwartzach, der andere in des Stabsschultheißeißen zu Vimbuch Hand und Verwahr allein bleibe, ohne daß der einte ohne den anderen darüber Könne oder Dörfe, außer in gegenwart des Paters groß Kellers, in dessen obsorg die Kist kommt, des Beamten oder Amtsschreiber als Verordneter Deputaten, die insgesamt das Von den Stabsschultheißen zu liefernde geld Vor ihnen zahlen, samt Verzeichnus der Summ in die Kiste einwerfen, Verschließen, und dieselbe der Lieferung, — halb auf ihre Vorgelegte Zedul, quittieren sollen. Um Johannis Baptiste, da denen Schuelmeistern die geldbestallung, ein in Vorigem § gemeldet auszuzahlen ist, refériren uns die Deputati samt denen Schultheißen den Verhalt der Caß, und erwarten unsere Disposition, ob und wie Viel jeder gemeind unserer Stäben zum besten daraus zuzutheilen seye; Einwelches abermal Vor Martini Episcopi, da der Schuelmeister fruchtbestallung fallet, mit zuziehung aller Burgermeistern Zu widerholen, dero letzteren § 16 bemerkte umlagszedul zu untersuchen, die Jahresrechnung über Einnam und Ausgab mit conferirung der anderen Burgermeister-, Stabs-Schultheißen- und Caßazedlen gegen den contracten Protokoll, nebst Abzug der jährlichen Verwendung auf die Arme und wollernende Kinder § 12 zu stellen, der Ueberschuß, soforn Wir es für gut ermessen, auf capitalien zu legen, und solchergestalt damit haußzuhalten, daß anwodereinst denen gemeinden ihr beigeschossenes Stubengeld nach und nach ersetzet, alsdann sobald möglich auch allgemeine Bestallungslast obgedacht durch hinlängliche Capitalzins oder Baarschaft ihnen abgenommen werden möge; Wie Wir dan desfalls obgemeldete Deputaten, Pfarrherren, Pfarrverwesern, Stabs-Schultheißen, ortsvorsteher, Burgermeistern, gemeinden, Schuelmeistern, Mößner- und Privatpersonen, samt und sonders dahin verpflichten, daß Ein jeder derselben sein möglichstes ohne allen Entgelt oder Belohnung beytragen, in nichts daran hindern, sondern unter Ihrer geleisteten Treu allem dem, was hier Verordnet, ohn gesäumt nachkommen solle und wolle. Schlüßlichen

XVIII.

Was den Schuelmeister und dessen lehrart noch weiters betrifft, wird und

soll der Pfarrherr unserem Befehl und weisung gemäß Bestens besorgen, insonderheit aber bey besetzung des etwa entledigten Diensts, die Wir uns wie die Entsetzung vorbehalten, jederzeit den Tüchtigsten und, wann es möglich, Vorzüglichen angesessenen Burger oder Landskind aus dem Stab dazu auswöhlen, über denselben wie an jetzo die volle obhand haben und allerseits ein wachtbares aug auf dessen Wandel, Lehr und Dienst haben, daß Er der Herrschaft ein gehorsamer Unterthan dem Pfarrherrn ein Treuer Diener, der gemeind ein guter Mitburger, der Schuel ein ersprießlicher Lehrer, und jedermann ein wolgefälliger Man abgebe. Datum Kloster Schwartzach den 2. Jan. 1771. Anselmus Abt."

Ein sehr wichtiges Moment in der Abt Anselm'schen Schulordnung ist die Gründung der in § XVII erwähnten Schulkasse, und zwar deshalb, weil aus ihr sämtliche Schulfonde der ehemals Schwarzachischen Gemeinden hervorgingen. Dieser Fond blieb gemeinschaftlich bis zum Jahre 1828, wo er durch Ministerialbeschluß vom 30. Juni an die einzelnen Gemeinden nach Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Verteilung gelangte. Auf Schwarzach entfielen davon 2091 fl 15 kr = 3585 ℳ, welche aber bis jetzt auf über 5000 ℳ angewachsen sind. Ulm erhielt 1050 fl 25⁷/₈ kr = 1800 ℳ 83 ₰ zugeteilt. Der Anteil der Gemeinde Hildmannsfeld betrag 525 fl 43 kr = 901 ℳ 23 ₰, und auf die Gemeinde Zell entfielen 997 fl 36 kr = 1710 ℳ 17 ₰, welche bis heute auf 5679 ℳ 95 ₰ angewachsen sind. So wohlgemeint die Abt Anselm'sche Schulordnung auch war, und so angenehm sich ihre materiellen Folgen für die einzelnen Gemeinden und Schulen erwiesen, so vermochte sie sich doch nicht allgemeiner Beliebtheit zu erfreuen. Durch die Sommerschulen sahen sich die klösterlichen Unterthanen die Arbeitskraft ihrer Kinder entzogen, und die Besserstellung der Lehrer war ihnen ein Dorn im Auge. Wie wenig man sich an die neue Ordnung der Dinge kehrte, geht aus einer Predigt hervor, die Pater Placidus Künstle an Ostern 1774 in Vimbuch gehalten hat. Dort heißt es u. a.:

„Ich will anjetzo überhaupt nur melden, daß von Neujahr 1773 bis Ostern 1774
„die etwa 100 Schulkinder des ganzen Stabes 3600 mal freventlich ausgeblieben.
„Was sollte nun ein Pfarrherr und Schulmeister bei solchen Eltern und
„Kindern noch weiteres sorgen, wenn sie einen solchen Dank dabei aufheben,
„wann man diese besten Gutthäter nur schimpfieret und nur darauf bedacht
„ist, wie und wann man sie hintergehen könne!"
„Was tragen nicht manche für ihre Gäns, Säu und Küh und dero Hirten
„mehr Sorge, als für ihre Kinder!" — — —

Zum Schlusse folgt eine Drohung, die säumigen Kinder im Wiederholungsfalle von der Kanzel zu verkünden.

Nach Anselm wurde anno 1790 Hieronymus Krieg erwählt, mit welchem die Reihe der Äbte des Klosters Schwarzach schloß. In demselben Jahre wurde der langjährige Streit zwischen den Äbten und Markgrafen durch einen Vergleich beendigt, in welchem die Badische Landeshoheit anerkannt wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die auf das Schulwesen bezüglichen Sätze dieses Vertrages lauten:

Extract

aus dem zwischen dem Fürstlichen Haus Baden und dem Kloster Schwarzach errichteten Vergleich de anno 1790.

§ 27.

Das Exercitium der Katholischen Religion bleibt innerhalb der Abtstäbe, und aller dazugehörigen Ortschaften, wie bisher, uneingeschränkt und ungestört. Andere ReligionsVerwandte dörfen sich ohne Miterlaubniß der Abtey darinnen nicht niederlassen, auch wird sonst unter keinem Vorwand gegen den bisherigen Besitzstand einige Änderung vorgenommen werden.

§ 28.

Alle Pfarr-, Kirchen-, Heiligen-, Pfleg- und Schul-Sachen, deren Einrichtung, Anstellung, Besoldung der dazu nöthigen Personen, bleiben unter der alleinigen Direction und Aufsicht des Herrn Ordinary und der Abtey. Es wird sich aber Marggräflicher Seits bey dem Schul Wesen die Inspectio Civilis und daß denen Badensche General Verordnungen wegen des Unterrichts der Jugend im Lesen, Schreiben, Rechnen, und sonst im bürgerlichen Leben nützlichen Wissenschaften nachgelebet werde, jedoch ohne alle Kosten und Beschwerniß des Klosters, vorbehalten.

Wird übrigens von dem Herrn Markgrafen zu Untersuchung des Schulwesens in den Abtstäbischen Orten ein Commissär angeordnet; so stehet dem Ordinariat frey, jedesmal einen geistlichen Commissario dazu zu ordnen, welchem dann, wenn er der Badenschen Regierung bekannt gemacht worden ist, der Markgräfliche Schul Visitator jederzeit zuvor von dem Tage solcher Geschäfts Vornahme in den Abtsstäben Nachricht zu ertheilen hat.

Es hat auch das Kloster für beide Commissarien außer den geständigen Verpflegungskosten im Ort der SchuelVisitation, während der Dauer des Geschäfts von sonstigen Reiß- und Zehrungskosten unter Wegs oder von besondern Diäten nichts zu übernehmen. Man hoft auch von Seiten des Ordinariats, es werde der Herr Markgraf geneigt seyn, daß künftig die Schuel Anstalten in den Abtsstäben betreffende Verordnungen von einer ansehnlichen Wichtigkeit, dem Ordinariat vorläufig werden mitgetheilt werden, um desto wirksamer mit vereinten Kräften hierinn das allgemeine Beste zu befördern.

Man sieht auch aus diesem Extractus wieder, wie warm und eifrig die badische Regierung in allen Landesteilen, wo immer sie Einfluß gewann, sich um das Schulwesen, die Erziehung der Jugend und Pflege der Volksbildung annahm. Während in betr. Staatsvertrag der Markgraf dem Abte des Klosters Schwarzach die gesamte mittlere und untere Gerichtsbarkeit und Verwaltung überließ, behielt er sich aber die Überwachung des Schulwesens im äbtischen Gebiete vor. Mit diesem Vorbehalten waren jedoch die beiden letzten Äbte Anselm II. und Hieronymus Krieg nicht so leicht einverstanden. Beide waren selbst tüchtige Schulmänner und erblickten in der Ernennung zweier Schulvisitatoren (eines markgräflich badischen und eines bischöflich straßburgischen) eine Zurücksetzung ihrerseits. Die Verhandlungen über diesen Punkt zogen sich zwei Jahre lang hin

1788 bis 1790. Da Baden aber in dieser Sache zu keiner Nachgiebigkeit zu bewegen war, legte Abt Anselm sein Amt nieder, wogegen sein Nachfolger, Abt Hieronymus nach einigen unwesentlichen Zugeständnissen, wornach er selbst zum geistlichen Schulinspektor ernannt werden könne, den Vertrag ratificierte.

Der Widerwillen, den man den Abt Anselm'schen Schulbestimmungen entgegengebracht, veranlaßte den Abt Hieronymus, im Jahre 1790 zur Besserung des Unterrichtswesens eine neue Ordnung herauszugeben. Darin wurden aber die Hauptbestimmungen der früheren aufrecht erhalten und bezüglich des regelmäßigen Schulbesuchs ausgesprochen:

„daß keine Sach, sie mag Namen haben, wie sie will, einer guten Erziehung „gleich kommen kann!"

Als Lehrgegenstände wurden aufgestellt: Religion (täglich eine Stunde), Lesen der deutschen und lateinischen Druckschrift, Schreiben, Rechnen nach der Regel de tri, Wohlanständigkeit und Wirtschaft. Kein Kind soll aus der Schule entlassen werden, bis es die genannten Dinge „nicht obenhin, sondern vollständig" erlernt habe, worüber die Pfarrer als Schulvisitatoren an Ostern eine „genaue und scharfe Prüfung" anzustellen haben. Letztere sollten auch vierteljährig einen schriftlichen Bericht über den Unterricht an den Abt einsenden und Vorschläge machen, wie etwaigen Übelständen abzuhelfen sei. Für die aus der Schule Entlassenen sollte bis zum 20. Jahre eine sonntägliche Wiederholungsstunde nach dem Rosenkranz abgehalten werden, damit sie nicht das in der Schule Erlernte alsbald vergäßen. Hier und beim werktägigen Unterrichte sollte von Zeit zu Zeit ein Ortsvorgesetzter anwesend sein, der die Kinder zum Fleiß ermuntere und die besonders eifrigen und talentierten dem Abte anzeige. Ob diese Anordnung je zur Ausführung gelangte — darf bezweifelt werden.

Bezüglich der Vorbereitung auf den Unterricht wurde verlangt:

„daß keinem Kinde etwas zum Schreiben oder Lesen aufgegeben werden sollte, „das nicht vorher erklärt sei, weil es unmöglich, etwas im Gedächtnis zu be„halten, was man zuvor nicht verstanden habe. Der Schullehrer soll sich darum „auf Jenes, was er zu lehren hat, alle Tage wohl vorbereiten; denn ihm „ist ja das wichtigste aller Geschäften anvertraut, nämlich die Erziehung der „Jugend."

Wie sehr es auch dem Abte Hieronymus mit seiner Verordnung ernst war, geht aus einem Erlasse vom Jahre 1801 hervor. Der Wortlaut desselben — datiert vom 31. Juli — ist folgender:

„Nachdem uns der legale Befund Unserer Abtsstäbischen trivial Schulen sowohl, „als Besonders die Bemerkungen über das Betragen der Schullehrer selbst, „behörich zugegangen; so befinden Wir Uns in der Nothwendigkeit, nach„stehendes zu verordnen:

Schwarzach.

„Dem diesortigen Schulmeister Anton Trück wird ernstgemessenst zu er-
„kennen gegeben, daß derselbe in seinem Schulunterricht mehreren und allen
„Fleiß anwenden solle, damit seine Schulkinder nicht wie bisher ohne Verstand
„lesen, damit dieselben besser schreiben und nicht nur |: wie es befunden
„worden :| in die mittelmäßige, sodann wenigstens |: wo nicht die erste :| doch
„in die gute Klasse gezählt werden könne.

„Decretum Schwarzach, 31. July 1801.

„Vorstehendes ist dem betreffenden Schulmeister von dem Pfarrvicar zu seiner
„Nachachtung zu eröffnen."

Hieronymus Abt.

Schullehrer Trück waltete seines mühevollen Amtes auch unter veränderten staatlichen Verhältnissen bis 1817. Nach seinem Tode errichtete die Witwe in eigenem Hause einen Kaufladen. Zwei Söhne wurden ebenfalls Lehrer, und der dritte bekleidete von 1852 bis 1870 zu Schwarzach das Amt des Bürgermeisters.

Mit dem Jahre 1803 schließt die Chronik und Schulgeschichte der Abtei Schwarzach, und die ferneren Entwicklungen der dortigen Verhältnisse gehören der badischen Periode an. Durch den Lüneviller Frieden — 1802 — wurde die Abtei Schwarzach säcularisiert. Den 4. Juni 1802 wurde sodann zu Paris zwischen Frankreich, Rußland und Preußen eine Konvention zustande gebracht, welcher nach einigem Zaudern auch Österreich beitrat. Was darinnen festgesetzt wurde, ward dem zu Regensburg versammelten Reichstag zur Beratschlagung vorgelegt und nach langem „hin und her deliberieren" von Kaiser und Reich angenommen. Laut § 5 dieses sog. Reichstagsbeschlusses wurde nebst mehreren andern säcularisierten geistlichen Staaten die Abtei Schwarzach im Jahre 1803 der zum Range eines Kurfürstentums erhobenen Markgrafschaft Baden zugeteilt.

Beiträge zur Schulgeschichte von Schwarzach lieferten außer Hauptlehrer J. Haffner in Dimbuch noch die Kollegen E. Heinzler-Schwarzach, S. Hornung-Greffern, R. Mackert-Hildmannsfeld, J. Kurz-Zell und F. X. Seiler-Oberbruch.

Bearbeitet von J. Hoffmann.

---

9. Das Schulwesen in Stadt und Stift Säckingen.

Siehe B. 16 q. Landvogtei Breisgau. — Die Waldstädte.

10. Das Schulwesen in Stadt und Stift Waldkirch.

Zur Zeit der Regierung des Kaisers Konrad I. (911—918) stiftete Herzog Burkard von Alemannien im untern Elzthale ein Benediktiner-Frauenkloster, welches urkundlich erstmals 926 erwähnt wurde. 500 Jahre später, anno 1437, wurde dieses Nonnenkloster in ein Chorherrenstift umgewandelt, welches 1806 aufgehoben wurde. Das Stift besaß ansehnliche Besitzungen in der Ortenau, bei Schaffhausen und Wyhl, namentlich aber in den Herrschaften Kastelberg und Schwarzenberg und war Grundherr in den Gemeinden Simonswald und Siegelau. Seinen Sitz hatte es in der Stadt Waldkirch. Letztere hieß ursprünglich Waltchilcha, gehörte zum Schloß Kastelberg und war mit diesem ein Lehen derer von Schwarzenberg vom Kloster Waldkirch.

Im Jahre 1300 wurde Waldkirch zur Stadt erhoben; 1386 eignete sich Österreich, trotz des Widerspruches des Klosters, die Landeshoheit über Waldkirch und Kastelberg an; 1489 verzichtete das Kloster zu Gunsten Österreichs auf seine Oberhoheit, worauf letzteres i. J. 1566 die Stadt Waldkirch, nebst den Herrschaften Kastelberg und Schwarzenberg zum Kameralamt Waldkirch vereinigte. Mit diesem Amte kam 1805 auch die Stadt Waldkirch an Baden.

Über das Schulwesen in Stadt und Amt Waldkirch befinden sich im Großherzoglichen General-Landes-Archive unter Nr. 307/78 10 Convolute. Die ältesten Nachrichten reichen zurück bis ins Jahr 1584. Aus jenem Jahre stammt eine Schulordnung vom 3. Januar 1584, betitelt: Ordnung der Schulen Waldkirch 1584. Dieselbe wurde vom Probst und Kapitel des St. Margarethen-Stiftes, sowie dem Schultheiß, Bürgermeister und Rat der Stadt Waldkirch gemeinsam entworfen, durchgeführt und überwacht. Bemerkenswert ist vor allem an dieser Schulordnung, daß sie für das ganze Jahr und nicht, wie sonst gebräuchlich, bloß für die Winterszeit Schule vorschreibt. Nur die Abhaltung der Unterrichtsstunden erscheint uns heute weniger praktisch. So sollte die Schule im Winterhalbjahre morgens um 6 Uhr schon beginnen und bis 8 resp. 9 Uhr fortdauern, während sie im Sommer von 5 bis 8 Uhr abgehalten werden

sollte. Die Nachmittagsstunden wurden fürs ganze Jahr von 2 bis 4 Uhr festgesetzt. Hauptunterrichtsgegenstände waren Religionslehre und Choralgesang; doch wurden die Kinder auch in andern Disziplinen unterwiesen und neben der deutschen auch die lateinische Sprache gelehrt. Als Besoldung erhielt der Schulmeister von jedem einheimischen Schüler alle Fronfasten 3 Batzen und von fremden Kindern 3 Batzen 6 Pfennig Schulgeld.

Um jene Zeit war ein gewisser Johannes Scheu Schulmeister in Waldkirch. Im Jahre 1585 geriet Scheu in Zwist mit dem Waldkircher Stabsknecht, der sich verschiedene eigenmächtige Eingriffe in die Schul- und Hausordnung des Lehrers erlaubte, wie ihm andernseits auch die Betreibung seiner Einkommensteile mancherlei Schwierigkeiten bereitete. Wie aus den Akten zu entnehmen ist, hatte ein Probst Namens Merckle ein Häuslein nebst hiezugehörigem Garten und Scheune als Schulhaus bestimmt. In die Wohnung des Lehrers hatte sich aber der Stabsknecht nebst Familie einquartiert, so daß Scheu genötigt war, auswärts zu wohnen. Kamen nun Lehrer und Schüler früh morgens vors Schulhaus, ehe der Herr Stabsknecht sich erhoben hatte, so konnten sie warten, bis es demselben beliebte zu öffnen. War ihm der Unterricht störend, gebot er Ruhe und steckte ihm unliebsame Schüler ins Stadtgefängnis. Den Lehrer, welcher gegen solche Eingriffe protestierte, bedrohte er mit gleichem Schicksale. Trotz der besten Absichten der Behörden traten in den Waldkircher Schulverhältnissen allmählich Zustände ein, welche lebhaft an die Despotie der sog. Jägermarei zu Ewattingen erinnern. Faszikel 6 faßt die Beschwerdepunkte zusammen, welche Schulmeister Scheu gegen das eigenmächtige Gebahren des Stabsknechtes vorbrachte und welche mit dem Antrage schlossen: man möge das Schulhaus ausschließlich seiner Bestimmung zurückgeben und die Dienstwohnung dem Lehrer einräumen.

Die Akten springen nun über auf das Jahr 1636. Um diese Zeit bezog der Schulmeister von Waldkirch nebst dem Schulgeld noch eine feste Besoldung von jährlich 12 fl, welche dem Spitalfond entnommen wurden. Am 3. Januar 1636 beschwerte sich Schulmeister Johann Jakob Maurer, daß ihm seit Pfingsten 1634 dieser Jahreslohn nicht mehr ausbezahlt worden und er deshalb in große Notdurft geraten sei. Am 5. Oktober 1659, also nach 23 Jahren, erging endlich an das Kameralamt zu Waldkirch die Verfügung, die seit 1634 resp. 1636 einbehaltene Gehaltszulage von jährlich 12 fl dem Schulmeister in Waldkirch ausbezahlen zu wollen. Johann Jakob Maurer hatte aber inzwischen das Zeitliche gesegnet, und es gingen dessen Ansprüche auf seinen Nachfolger Johanes Martin Pastor, Musiker und Ludirektor über. Letzterer war aber in Waldkirch nicht

wohl angeschrieben. Stadt und Stift machten unterm 4. Januar 1660 wegen der anbefohlenen Auszahlung Gegenvorstellungen und beschuldigten den Pastor der Dienstnachlässigkeit. Sie brachten es schließlich dahin, daß dem unliebsamen Mahner statt der rechtlich verdienten 288 fl unterm 14. Januar 1660 eine scharfe Zurechtweisung zuteil wurde. Durch Rats-Erkenntnis vom 23. Juni 1655 wurde u. a. vonseiten der Stadt eine neue Besoldungszulage für den Schulmeister in Aussicht genommen, wodurch dessen Einkommen auf etwa jährlich 60 fl gestiegen wäre. Das Schulgeld sollte nämlich für neu eintretende Kinder per Quartal auf 15 kr, und für solche, welche im Lesen und Schreiben schon weiter vorgeschritten wären, auf 18 kr erhöht werden. Außerdem sollte ihm eine Kompetenz von 10 Klaftern Holz zuteil werden. Dafür aber hatte er Knaben und Mädchen getrennt zu unterrichten und mit Manier zu züchtigen. Mit Einwilligung des Stiftes hatte dieses Abkommen vorerst nur auf ein Jahr Geltung.

Im Jahre 1727 wurde der Schuldienst zu Waldkirch in der Person eines gewissen Georg Christian Joseph Anton Pollinary neuerdings besetzt und aus diesem Anlaß und mit Zustimmung der Erzherzoglichen Vorderösterreichischen Regierung, sowie des Schultheißen, Bürgermeisters und Rats der Stadt Waldkirch vom Probst, Dekan und Kapitel eine Stift-Waldkirchische Schulordnung, datiert vom 5. März 1727, herausgegeben. Dieselbe umfaßte 18 größere Abschnitte, ein Schluß-Kapitel, sowie eine Instruktion für das Amt der Schulherren. Da das umfangreiche Aktenstück über die Pflichten und Rechte eines Schulmeisters wesentlich nichts anderes besagt, als was auch anderwärts in ähnlichen Verordnungen enthalten ist, möge hier zunächst der § 15, welcher vom Einkommen handelt, angezogen werden. Derselbe lautet:

15to . . . . und damit disem Allem desto Fleißiger, und unVerbrüchlicher nachgelebt werden möge, und auch ein schulmeister wüsse, wie Er sich zu Verhalten habe, so haben wir Ihme zur Besoldung, worüber Ihme ein Bestallungs-Brief separatim Zu gehändiget würd, Jahrl. zu geben bewilliget, als nemblich

I. Von Probst, Decan und Capitel:

Von wegen des Stüft allhier an

Roggen	12 Mut
Haaber	8 Mut
Item an Gelt aus dem Stüft	10 fl
Item aus der Schaffney	8 fl
Item Von dem Hörnle-Berg	8 fl
Item Vom Spittal allhier	6 fl
Mehr von da ein super addition auf gnädige Confirmation der V: O: R: zu Freyburg	15 fl
ohne das Jahr-Zeitgelt, so ihme, wann er beywohnet, gleich anderen gegeben werdensoll.	47 fl

II. Von Schultheiß, Bürgermeister und Rath

Von wegen gemeiner Statt geben Ihme schuelmeister Haus und Heerberg, sambt Holz zur notturfft, iedoch daß Er mit selbem moderate umbgehe, auch das Haus sauber und vor abgang bewahren solle: sodann gibt sie Statt an geld	10 fl
und dan eine augmentation	15 fl
Item Von dem Rosen-Kranz an Sonn- und Feyrtag, aus alle Feurabend zu betten, aus der Cappelle	10 fl
Item soll Er Von iedem schuel-Kind wöchentlich 2 kr zu Empfangen haben.	
	35 fl
Zusammen an Bargeld ohne Schulgeld und Anniversarien	82 fl

Vom Jahre 1727 überspringen die Akten wieder einen Zeitraum von nahezu 50 Jahren und führen uns sodann in die Ära der allgemeinen Schulreform, der Einführung des Normalschulwesens im Breisgau. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Dienst eines städtischen Schulmeisters immer noch mehr oder weniger ein Nebenamt irgend eines Bürgers der Gemeinde. Dies erfahren wir aus einem Berichte des Franziskus Xaverius Steiger vom 20. Juni 1773, der sich als Burger und Schulmeister zu Waldkirch unterzeichnete. Darin referiert Steiger über die Verhältnisse und Mißstände des städtischen Schulwesens und macht der Regierung Vorschläge zu deren Verbesserung. Wir entnehmen hieraus, daß das Schulgeld noch das nämliche war, wie 1727, aber wegen schwacher Frequenz im Sommer nichts ertrage, daß das fixe Einkommen aber von 82 fl auf 92 fl 25 kr gestiegen sei. Sehr scharf kritisiert der unerschrockene Mann die entwürdigende Form der Annahme und Entlassung eines Lehrers indem er dabei sagt:

„Viertens muß ein jeweiliger Schulmeister über St. Thome-Tag, um fernere Beybehaltung des Dienstes mit denen S: h: Schwein- und übrigen Hürthen alljährlich neuerdingen anhalten, welcher Vorgang einen Schulmeister nicht nur allein bey denen Elteren, sondern auch bey der Jugend so verächtlich machet, daß er die Empfindlichsten Vorwürfe übertragen muß, und oft nicht weißt, wann Er wegen Verleimdung der Elteren, und Verkleinerung der Jugend von seinem geringen Stückel Brod gestoßen werde . ."

Steiger wurde behufs Ausbildung in der Normallehre anno 1773 nach Freiburg einberufen. An Diäten für sich, sowie zum Unterhalte seiner Familie, bewilligte ihm der Magistrat zu Waldkirch wöchentlich 4 fl. Hierüber beschwerte sich Steiger bei der K. K. Regierung zu Freiburg unter Hinweis auf seine zu gleichem Zwecke mit einberufenen Kollegen, denen für ihre Person allein täglich 1 fl bewilligt worden sei. Erst auf eine bestimmte Verfügung der Regierung suchte der Magistrat den berechtigten Wünschen Steigers gerecht zu werden. Jedoch sollten die Bürger der Vogteigemeinde Stahlhof, welche formell

zum Waldkircher Schulverband gehörten, ihren Anteil beitragen. Da die Stahlhöfer, Heimecker, Dekenbacher und Osbacher aber ihre Kinder der Bequemlichkeit und anderer Ursachen halber in die Schulen nach Kollnau, Gutach, Simonswald u. s. w. schickten, konnten sie nicht wohl zu dem Waldkircher Schulaufwand beigezogen werden. Steiger, der selbst bei dem Regierungspräsidenten in Freiburg in hoher Achtung stand, ließ keine Mittel unversucht, das Ansehen seines Standes nach Kräften zu heben. Unter anderm kämpfte er auch dagegen, daß der Schulmeister zu Waldkirch verpflichtet sei, dem Stadtschreiber auf der Kanzlei als Gehilfe dienen zu müssen. Seine Bemühungen wurden auch in letzterer Beziehung mit Erfolg gekrönt. Durch Erlaß der K. K. Regierung vom 1. Oktober 1773 wurde die Verwendung des Lehrers zu Kanzleigeschäften abgestellt und unter einem der Gehalt desselben auf jährlich 300 fl festgesetzt.

Auf noch ungleich größere Schwierigkeiten wie in der Stadt, stieß die Verbesserung des Schulwesens im Land-Amt Waldkirch. Hier bereiteten die Bauern der Schulreorganisation die heftigste Opposition. Im Spätjahre 1789, also 17 Jahre nach Einführung des Normalschulwesens, richteten sämtliche Bauern der Stift Waldkirch, Kastel- und Schwarzenbergischen Orte, welche zusammen das Vogteiamt Waldkirch bildeten, eine Beschwerdeschrift an die K. K. Vorderösterreichische Kammer, die ob ihres geradezu revolutionären Inhaltes wegen großes Aufsehen erregte. Unter anderm hieß es darin:

„Unterzeichnete wollen demnach nocheinmal gehorsamst gebethen haben, man möchte doch uns schlecht bemittelten Landesbürger mit dergleichen lästigen Schulgerätschaften verschonen ..... Welches hierin unser letzter kindliche Zutritt zu unserm allgemeinen Vater ist. —"

Die Regierung hielt hierwegen am 5. November 1789 eine außerordentliche Sitzung ab und beauftragte Herrn Schuloberaufseher Bob um Erstattung eines schriftlichen Gutachtens. Bob, der unermüdliche Kämpfer für die Schule, erstattete unterm 14. Wintermonat des Jahres 1789 eine Widerlegung, die wir hier nicht übergehen können. Nachdem er Eingangs seines Schreibens nochmals summarisch die Kernpunkte erwähnter Beschwerdeschrift anführt, fährt er wörtlich fort:

„Es ist traurig für mich, in einem Zeitpunkte derley Klagen zu vernehmen, wo ich glaubte, die meisten Schwierigkeiten bey Einführung des Schulinstituts überwunden zu haben. Seit 17 Jahren habe ich mich bestrebet dieses Institut dem Landvolke beliebt, und so wenig lästig zu machen, daß sich Niemand mit Grunde zu beschweren hätte. Ich darf mich mit Zuversicht auf die Hohe Landesstelle berufen, daß ich mich, so sehr ich konnte, beeiferte, den Gemeinden den Schulhausbau, den wohlfeilen Preis der Bücher, die Besoldung der Schulleute zu erleichtern. In jedem Falle vertrat ich nicht nur das Amt eines Schuloberaufsehers, sondern ihres Sachwalters.

Gerade diejenigen Gemeinden, die noch gar keine Last trugen, die weder Schulgebäude aufgeführet, weder ihre Schulhalter vorschriftsgemäß besoldet haben, streuen Beschwerden aus, die sie niemals drückten. Gemeinden hingegen, die von Anbeginn des Schulinstituts sich zu allem bereitwillig zeigten, segnen den Monarchen, und danken denen, die für die Erziehung ihrer Jugend sorgten. Ich bin überzeugt, daß es blos den Seelsorgern oder Beamten zur Last fällt, wo sich die Gemeinden gegen das Schulinstitut sträuben. Meine Berichte, die ich seit 17 Jahren in Schulsachen erstattete, sind Beweise. — Nun auf die Beschwerden der Vogteyen.

ad 1. Die Lehrart ist ihnen zu weitläufig. Der Zögling soll in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen gründlich unterwiesen werden. Zu Erlernung dieser Gegenstände hat er 8 Jahre Zeit. Die Zeit wäre also nicht zu kurz. Die Weitläufigkeit müßte dann alle Gränzen übersteigen. Die ganze Lehrart zielt dahin, ihm alles leichter, als ehehin, beyzubringen. Kein Institut ist bey seiner Entstehung so vollkommen, daß es keine Verbesserung litte. Auch noch nicht vollendet war es das Beste, das man für die öffentliche Erziehung hatte. Ein Beweis davon ist, daß es in auswärtigen Staaten, Provinzen und Reichsstädten mit dem besten Erfolge eingeführt wird. Aber, sagen die Beschwerden der Vogtey, in so kurzer Zeit können diese Lehrgegenstände den Landschülern nicht beygebracht werden.

Hier läge nun das eigene Selbstbekenntniß der Sorglosigkeit von Seite der Eltern, die durch keine Verordnung, durch keine Ermahnungen dahin zu bringen sind, ihre Kinder zur bestimmten Zeit zur Schule zu schicken. Der Schulhalter reiche immer seine Fleißkatalogen ein. Ein hinlässiger Beamter legt sie weg, und zeigt durch eigene Lauigkeit, wie wenig sich die Unterthanen an Landesfürstliche Verordnungen zu halten haben. Das Beyspiel benachbarter Schulen hätte diese Leute belehren können, daß Landschüler in kurzer Zeit einen vortrefflichen Fortgang machen, wenn es den Eltern Ernst ist, ihre Kinder erziehen zu lassen. Diese Beschwerde ist eine unwidersprechliche Anklage ihrer selbst; überhaupt aber ohne allen Grund.

ad 2. Die Ortschaften welche zur Kammeralherrschaft Kastell- und Schwarzenberg gehören, sind: Bleibach, Gutach mit Siensbach, Heuweiler, Glotterthal, Kollnau, Oberwinden, Simonswald und Suggenthal. **Bleibach** besoldet seinen Schulhalter, der zugleich Meßner ist, an barem Gelde und Naturalien mit 115 fl Diese Besoldung war schon vor dem itzigen Schulinstitute vestgesetzt, und ohne Anstand bezahlt. Der Kreis-Visitations-Kommissär trug der Gemeinde bey seinen Visitationen auf, dem Schulhalter jährlich noch 15 fl aufzubessern. Kann wohl die Gemeinde dies eine unerträgliche Anliegenheit nennen?

Gutach, wohin auch die Jugend von Siensbach zur Schule gehet, giebt 100 fl Schullohn. Beyde Gemeinden zusammen sollen dem Schulhalter jährlich 30 fl. zulegen. Auch dies ist für zwo Gemeinden keine unerträgliche Anliegenheit.

Heuweiler ist eine Schule, die der Zeit 32 Schüler zehlt. Die Pfarrei lasst das Stift excurrendo versehen. Ungeachtet hier ein Pfarrbuch gehalten wird, so wird der Schulhalter wegen der geringen Zahl der Schüler in Rücksicht der Besoldung als Gehilf betrachtet, der 70 fl jährlich Gehalt beziehen sollte.

Sammt dem Meßnerdienst kömmt er aber nicht höher als auf 44 fl 4 kr. Der Kreiskommissar Bob hat der Gemeinde zu Folge Allerhöchster Verordnung aufgetragen, den Schulgehalt mit 25 fl 56 kr zu erhöhen. Auch dies ist keine unerträgliche Anliegenheit der Gemeinde.

Glotterthal besteht aus 4 Gemeinden, Ober- und Unterglotterthal, Ohrensbach und Föhrenthal. Im Oberglotterthale sind 28 Bauernhöfe und 11 Taglöhner Häuser. Im Unterglotterthale sind 6 Höfe und 36 Taglöhner. In Ohrensbach 14 Höfe, 10 Taglöhner. Im Föhrenthal 20 Höfe 7 Tagl. Zu Föhrenthal ist das Freyherrlich Wessenbergische Haus Grundherrschaft. Die drei anderen Gemeinden sind Kaiserlich Königliche Kammeralherrschaftliche Unterthanen. Das Thal überhaupt ist zwo Stunden lang und zehlt gegen 200 Schulfähige. Sowohl ich, als der Kreisvisitations Kommissär hatten schon manches Geschäft mit diesem Thale. Der beygeschlossene Originalbericht, den ich unterm 16. July vorigen Jahres hiewegen erstattete, erläutert die Anstände, die sich hier ergaben. Der Hauptanstand war, ob ein einziges Schulhaus für das ganze Thal hinlänglich sey, oder ob zwey errichtet werden sollten. Der Kreiskommissär, der Kammeralherrschaftliche Obervogt von Zwerger und ich durchgingen das ganze Thal. Ich erwog den Vermögensumstand, die Zahl der bemittelten und unbemittelten Einwohner, die Weitschichtigkeit der Lage, und bestand auf dem Landesfürstlichen Regulativ, daß für das obere Glotterthal ein besonderes und für die zum Unterthal gezogene wieder ein besonderes zu erbauen sey. Auch das Oberthal war endlich damit zufrieden; nur bath sich die Gemeinde in der beygelegten Bittschrift den Beytrag der Herrschaft und des Patrons aus, und daß noch einige Höfe von der Gemeinde Ohrensbach zu ihrer Schule möchten beygezogen werden.

Patron ist die Komthur des Deutschordens zu Freyburg. Beydes kann ihr verwilliget und etwa 6 der nächstgelegenen Bauernhöfe von Ohrensbach mit ihrer Schule einverleibt werden. Die Besoldung von 70 fl, die der Kreiskommissär Bob für den Gehilfen bestimmte, ward so gutwillig angenommen, daß weder in der beygelegten Bittschrift, noch sonst wo dagegen geklagt wurde. Nun da die französische Revolution auf die Nachbarschaft wirkt, suchen die unbesonnenen Leute Beschwerden auf, weil sie glauben, es wäre nun Zeit, ihren Tandelmarkt an Mann zu bringen.

Kollnau bezahlte ohne Einschreitung der Schulkommission dem Schulhalter an Geld und Naturalien 69 fl 20 kr. In dem Orte sind über 60 Schulfähige. Der Kreiskommissär handelte nach seiner Instruktion, da er der Gemeinde auftrug, noch 60 fl 40 kr aufzubessern. Der Schulhalter würde sich mit 30 fl Zulage begnügen. Ohne allen Grund würde sich die Gemeinde hierüber beschweren.

Oberwinden bezahlt seinem Schulhalter die ausgemessenen 130 fl Gehalt. Niemals hat sich die Gemeinde hiegegen beschweret, so oft ich auch ihrer sonst gegründeten Beschwerde wegen mit ihnen sprach. Diese Beschwerde bestehet darinn: Bereits vor 5 Jahren baute sie auf ihre Kosten ein ganz neues Schulhaus. Die Allerhöchste Verordnung, daß Patronen und Grundobrigkeiten zu Schulgebäuden beytragen sollen, ward der Gemeinde nicht publicirt. Erst nach vollendetem Bau bekamen die Leute Nachricht hievon. Patron ist das Kollegiatstift Waldkirch. Sie bath der Ordnung nach um die bestimmten Bey-

träge, aber erhielt bisher nichts. Es ist billig, daß diese Gemeinde schadlos gehalten werde; denn ihre Beschwerde ist gegründet.

Simonswald wird in den obern und untern Simonswald eingetheilt. Auch werden zwo Schulen unterhalten. Allein es sind weder vorschriftsmäßige Schulhäuser vorhanden, noch die Schulhalter behörig besoldet. Immer versprachen die Gemeinden alles zu leisten, was ihnen von Schulkommissariatswegen aufgetragen war, und thaten nichts. Mit diesen zwo Gemeinden bitte ich durchaus keine Nachsicht zu haben. Hier sind bey 200 meist sehr bemittelte Bauernhöfe, worunter Familien von einem Vermögen bis 30—40—50000 fl sich befinden. Im untern Simonswald sind über 160 Schulfähige. Nach dem 3. § der Instruktion für Kreiskommissäre in Schulsachen ist hier nebst dem Schulhalter ein Gehilf anzustellen. Eine Hochlöbliche Regierung geruhe, dieser Gemeinde, so bald immer thunlich, gemessendst aufzutragen, daß sie ihr Schulhaus erweitere, zwo Schulstuben, samt einer Wohnstube für den Gehilfen herstelle; den Schulhalter mit Inbegriff des Mesnerdienstes vorschriftsmäßig, den Gehilfen mit 70 fl besolde; sodann der Gemeinde des obern Simonswaldes zu befehlen, daß sie, sobald der itzige Krieg würde geendet seyn, ein Schulhaus erbaue; dem Schulhalter aber von nun an den vorschriftsmäßigen Gehalt von 130 fl jährlich bezahle.

Suggenthal kann nicht unter den Beschwerdeführern in Rücksicht der Besoldung für den Schulhalter seyn. Die Einwohner sind in einem engen Thale in von einander entfernten Häusern zerstreut. Der Schulhalter hat ein eigenes Häusgen, worinn eine ziemlich bequeme Schulstube ist. Die Gemeinde hat ihm freywillig 40 fl Gehalt ausgeworfen. So lange der itzige lebt, hat man es bey dieser Vorkehrung bewenden lassen.

Nun auf die Beschwerde in Rücksicht der Schulbücher. Auf dem Lande bedarf die Schuljugend der I. Klasse das A B C Täfelchen à 1/2 kr und das Namenbüchlein à 3 kr. Der Vater legt also für sein Kind von 5—7 Jahren 3 1/2 kr für Schulbücher aus. In der II. Klasse ist das Lesebuch I. Theil à 7 kr und II. Theil à 12 kr vorgeschrieben. Dann Episteln und Evangelien à 18 kr. Der Auszug des Rechenbuches ist willkürlich. Ein Vater legt also für sein Kind von 5—12 Jahren etwa 40 kr aus. Welcher Vater, der seine Pflicht kennt, kann ohne schamroth zu werden, sich hierüber beschweren? Für die Armen ist ohnehin gesorgt.

ad. 3. Einige Gemeinden im Breisgau, die Gemeindseinkünfte haben, bestreiten den Schullohn aus dem gemeinen Aerario; andere durch eine Umlage nach dem Vermögensstande eines jeden. Hier wird der Steuerfuß zum Grund gelegt. Noch andere bezahlen Schulgeld von jedem Kinde. Letzteres ist in Rücksicht des Schulalters und der Mittellosen das lästigste. Die größte Zahl Schüler machen bei weiten die Mittellosen aus. Man soll einem Manne, der von seinem täglichen Verdienste lebt, und 3—4 Kinder zur Schule schickt, seinen vom Schweiße triefenden Taglohn, womit er für sich und die Seinigen kärglich Suppe und Grundbiren aufbringen kann, den Schullohn aus der Seele pressen?

Dennoch kann der Schulhalter ohne diesen blutenden Schulpfennig nicht leben. Auf meine Vorstellung hat eine Hochlöbliche Regierung vor mehreren Jahren verordnet, daß der Schullohn unter die Einwohner eines Ortes nach

dem Vermögensstande eines jeden eingetheilet werden soll. Wenige Unterthanen haben sich gegen diese in der strengsten Billigkeit gegründete Verordnung beschweret. Es waren Leute, die entweder keine Kinder hatten, oder keine mehr zur Schule schickten. Es ist eine unmenschliche Klage von Seite eines Bemittelten, seinen ärmeren Mitbürger, der meistens seine Kräfte in seinem Dienste erschöpft, nicht durch einen unschädlichen Beytrag zu Erziehung seiner Kinder unterstützen zu wollen.

ad. 4. Die Gemeinden mit Anschaffung der Schulgeräthschaften verschonen, hieß die Schulen ganz aufheben. Alle Schulgeräthschaften auf dem Lande schränken sich auf Bänke, eine schwarze Tafel, etwa 1 ℔ Kreide jährlich, und in 3—4 Jahren einen Schwam, 12—14 kr im Werte ein. Bänke können 30 und mehrere Jahre dauern. Tafel in 10 Jahren etwa eine. Sollen die Schüler auf dem Boden sitzen? Wie unbesonnen! Mehr als Unbesonnenheit ist es, wenn die Gemeinden von jährlichen Druckänderungen der Schulbücher daher schwatzen.

In 10 Jahren ist nicht ein Buch abgeändert worden. Ich weiß, wessen Organ die hierüber klagenden Bauern sind. Man hat was von einer neuen Art zu katechisiren gehört, **das heißt bey einer Gattung Leute die Religion umstürzen**, worum es ihnen eigentlich nicht sowohl, als um ihre Unwissenheit auf dem Throne zu erhalten, zu thun ist.

Wie wenig gegründet die von den Kastell- und Schwarzenbergischen Unterthanen gegen das Schulinstitut geführten Beschwerden seyn, habe ich erwiesen. Ein Hohe Landesstelle wird entscheiden, was hierüber verfügt werden kann.

Freyburg, den 14. Wintermonat 1789.

Bob, Oberaufseher."

Hierauf gab die Regierung in der Sitzung vom 16. November 1789 folgendes Votum:

„Die Beschwerden der Unterthanen der Kammeralherrschaften Kastel- und Schwarzenberg sind nach dem gegenwärtigen Berichte des Schuloberaufsehers durchaus ungegründet, welches denselben zu erkennen zu geben ist.

Was aber wegen der Vermehrung des Gehalts verschiedener Lehrer, auch Bebauung der Schulhäuser, und Auswerfung neuer Besoldungen beygefügt: so hätte solches indessen damalen, da die Unterthanen so schwierig sind, auf sich zu beruhen."

Unleugbar beging die Vorderösterreichische Regierung durch diesen Entscheid einen folgeschweren Fehler, indem sie einer handvoll übelberatener Bauern gegenüber ihre Schwäche verriet und Verordnungen sistierte, welche pflichtgetreue Beamte aufgrund des Gesetzes und im Sinne des Monarchen getroffen hatten. Bob, dem für Schule und Lehrer ein warmes Herz schlug, lebte 100 Jahre zu frühe. Seit dem 1. Dezember 1788 war zu Waldkirch ein zweiter definitiver Lehrer angestellt, namens Franz Maywald. Dieser beschwerte sich in einer Eingabe vom 11. Oktober 1791, daß ihm von seinem gesetzlich garantierten Gehalte von 150 fl, wovon Waldkirch 125 und

die Gemeinde Stahlhof den Rest zu zahlen hätte, seitens der Stadtkasse alljährlich 25 fl in Abzug gebracht und außerdem noch alle Monat 30 kr zur Tilgung einer Kapitalschuld von 50 fl, welche die Stadt vor 1½ Jahren für Schulzwecke gemacht habe, einbehalten würden.

„Damit auch Eine Hochwollöbliche Regierung sehe, mit welchem Geiste der Subordination Befehle der höchsten Landesstelle von ihren untergeordneten Beamten beobachtet werden," beginnt Maywald seine Beschwerdeschrift und schließt solche sodann: „Beliebe dennoch Eine Hochwollöbliche Regierung selbst zu erwegen, wie elendig ich mit meiner aus 5 Personhnen bestehenden Familie leben müsse; indem diese 119 fl nicht einmal für meine verdrüßliche Mühe per Kopf so viel geben, was ein armer Arrestant im Stockhause zu genießen hat."

Abermals mußte auch in dieser Angelegenheit Oberschulaufseher Bob energisch eingreifen, bis eine scharfe Verfügung der Regierung an den Magistrat zu Waldkirch, dem Lehrer Maywald zu seinem Rechte verhalf. Die Akten aus den Jahren 1803 bis 1827 handeln über Erweiterung und Einrichtung der Schulgebäude zu Waldkirch.

Das erste Schulhaus war im 30jährigen Kriege abgebrannt. Der Unterricht wurde zunächst in einem Privathause abgehalten. Da aber der Eigentümer desselben letzteres zu anderem Zwecke zu veräußern beabsichtigte, richteten Schultheiß, Bürgermeister und Rat der Stadt am 10. März 1654 an das Stift Waldkirch die Bitte, einen Schulhaus-Neubau anordnen und ⅓ zu den Kosten beitragen zu wollen.[1])

Schulvisitations-Distrikt Waldkirch.

I. und II. Schule der Stadt Waldkirch.

Frage:	Beantwortung:
A. Schullehrer-Seminarien —	Präparanden-Institute.
1. Sind außer den Schullehrer-Bildungs-Anstalten zu Baden und Karlsruhe noch andere dergleichen Institute errichtet? Sind es öffentliche oder Privat-Institute? Sind eigene Fonds zu ihrer Stiftung oder Unterhaltung bekannt, oder auszumitteln?	ad. 1. Keine.
2. Worinn und nach welchem Plane wird den Seminaristen [Präparanden] Unterricht ertheilt? Werden sie auch im Katechisieren und Unterrichten geübt? Wo? Wie oft? In wessen Gegenwart? Werden sie mit der Pestalozzischen Methode bekannt gemacht? Von wem? Woher kennt sie der Lehrer?	ad. 2. Seit 1774 nach der Saganischen Methode, mit Abschaffung der zu mechanischen Tabellar-Lehrart und Anempfehlung des Sokratisierens seit 1786. Sollen übrigens mit allen neuen verbesserten Methoden bekannt gemacht werden.

[1]) Unter den Waldkircher Schulakten befindet sich auch ein sehr eingehender und umfangreicher Bericht der Großherzoglich-Badischen Regierung des Oberrheins zu Freiburg, an die Großherzogliche Generalstudien-Commission in Karlsruhe über den Zustand der Schulen in der Visitatur Waldkirch. — Erlaß vom 2. März 1808.

3. Auf wie viele Jahre ist der Unterricht bestimmt? Wie viele Zöglinge sind wirklich aufgenommen? [Es ist ein Schematismus einzusenden, welcher Namen, Geburtsort und Lehrzeit und Fähigkeit der Lehrlinge, auch den Stand ihrer Eltern angiebt]. Was erhält jeder Präparand? [Seminarist] jährlich? Hat er den Unterricht ganz frey, oder welchen nicht?

ad. 3. Ist keine bestimmte Zeit.

4. Welche Schullehrer haben Schullehrlinge im Unterricht? Sind sie dazu autorisiert? Von wem? Wie weit wirkt der Pfarrer und Vicar dazu mit? Was lernt der Präparand? Nach welcher Methode? Wie lange schon? Was zahlt er dem Lehrer?

ad. 4. Im Distrikt Waldkirch keiner.

5. Sind auch Schulen eingeführt, die den Land- und Stadtschulen zum Muster dienen sollen? Wie ist die Einrichtung? Welche Lehrer sind dabei angestellt? Wie werden sie für das Ganze benützt?

ad. 5. Die Normal zu Freyburg; an derselben befinden sich 4 Lehrer, 1 Katechet und 1 Schuldirektor.

6. Werden Schulkonvente gehalten zu weiterer Fort- und Ausbildung der Lehrer selbst? Wie oft? In welcher Form? Stehen sie unter Aufsicht? Unter welcher? In wie fern? Werden den zusammenkommenden Schullehrern Zehrungskosten bezahlt? Woher?

ad. 6. Keine.

7. Sind Lesezirkel in den verschiedenen Visitatur- oder Spezialats-Bezirken angeordnet? Wie sind sie eingerichtet? Was tragen die Schullehrer und Pfarrer dazu bey? was andere Fonds? Welche Schriften werden gelesen?

ad. 7. Keine.

8. Werden die Schullehrer, die sich durch eigenes Studieren und durch den guten Erfolg ihrer Schulen hervorthun, belohnt? Wie? Haben sich Lehrer durch Erfindung eigener Methoden in den verschiedenen Lehrzweigen ausgezeichnet? durch welche? Sind diese Erfindungen schon versucht? Was haben sie gewirkt?

ad. 8. Bis dahin nicht.

9. Welche weitere Anstalten zur größeren Ausbildung des Lehrstandes könnten noch getroffen werden?

ad. 9. Wenn man Schullehrer-Seminarien errichten, das Beste aus den bekannten Methoden ausheben und die Schullehrer besser besolden wollte.

10. Welche Hindernisse stehen hauptsächlich dieser Vervollkommnung der Lehrer entgegen?

ad. 10. Keine, wenn es nicht die Herbeyschaffung irgend eines Fonds ist.

B. Trivial-Schulen.

I. In Hinsicht auf den Lehrer:

1. Wie heißt er? Wie alt ist er? Wie lang ist er im Dienst? Wie lang steht er an dieser Schule? Ist er verheurathet? Wie stark ist seine Familie?

ad. 1. Der erste Schullehrer heißt Franz Maywald, ist 54 Jahre alt, im Dienste seit 1785, an dieser Stelle seit 1800; verheurathet, hat 6 Kinder. Der zweite Lehrer heißt Aloys Bruder ist 27 Jahre alt, im Dienst und bey dieser Schule seit 1800. ledig.

2. Ist er zum Schulfach gebildet worden? Wo und von wem? Ist er auch geübt in der Musik? Und wie weit? Auch in der Geometrie, in landwirthschaftlichen und anderen Kenntnissen?

ad. 2. Der 1. Lehrer Franz Maywald ist zum Schulfach gebildet worden zu Wien anno 1780 durch Oberschulaufseher Josef Sucher und Schuldirektor Bauer. Ferner zu Freyburg anno 1800 durch Schuloberaufseher Bob. Kann Latein. Der 2. Lehrer Aloys Bruder, gebildet und geprüft zu Freiburg anno 1800 unter dem Schuloberaufseher Bob versteht etwas Musik.

3. Hat er Nebengeschäfte? Welches? Was bezieht er davon?

ad. 3. Der 1. Lehrer hat keine. Der 2. schlägt die Orgel bey der Schulmesse; bezieht 10 fl davon.

4. Wie ist man mit ihm zufrieden in Hinsicht seiner Kenntnisse, Schulfleißes und Aufführung?

ad. 4. Mit beyden vorzüglich, mit dem 2. sehr gut.

5. Wie sind seine Einkünfte an festem Gehalt? [Geld, Naturalien, Genuß von Grundstücken oder sonstigen Nutzungen] an Schulgeld? an sonstigen Accidenzien? Woher bezieht er sein festes Gehalt? Welche Lasten hat er von seinem Diensteinkommen zu bestreiten? Ist keine Verbesserung aus einem Fond möglich? Oder aus welchem andern?

ad. 5. Der 1. Lehrer Franz Maywald hat freye Wohnung, 7 Klafter Holz zum eigenen Hausgebrauch, 6 Klafter zur Heitzung zwoer Schulstuben, dieses letztere zu spalten und zu sägen 1 fl 30 kr. Ferner einen kleinen Kräutelgarten, und ein kleines Stücklein Allmendfeld, in fixo 315 fl. Der 2. Lehrer Aloys Bruder, anstatt der freyen Wohnung 22 fl Hauszins, 7 Klafter Holz zum eigenen Gebrauch, ein kleines Gärtlein und ebenso ein Stücklein Allmendfeld. Geld baar 175 fl. Alles theils aus dem städtischen Ärario, theils von der Gemeinde Stahlhof.

6. Besteht noch irgendwo der Mißbrauch des Herumäzens des Schullehrers? [Wandertisch] Wie kann er schicklich abgestellt werden? Bestehen noch andere Mißbräuche in Rücksicht auf die Einziehungsart des Dienstgehaltes?

ad. 6. Mißbräuche in Rücksicht auf die Einziehungsart des Dienstgehaltes bestehen noch zu Glotterthal und in Sigelau.

7. Ist ein Unterlehrer [Provisor, Präceptor] bey der Schule angestellt, oder nothwendig? Wie heißt er? Woher ist er? Wie alt? Wie lange im Dienst? Geprüft? Von wem? Was erhält er zum Gehalt? Von wem? Wird dem Schullehrer etwas für Verköstigung bezahlt? Wie viel? Woher? Lehrt der Präceptor im nämlichen Lehrzimmer mit dem Schullehrer? — zur nämlichen Zeit? Oder hat er eigene Stunden, Klassen und Lehrstube? Ist er fleißig? Sittlich? Auf seine eigene weitere Ausbildung bedacht? Ist er arm oder hat er Vermögen? Hat er Nebenverdienste? Welche?

ad. 7. Keiner.

II. In Hinsicht auf die Schule selbst:

a. Ist es eine Knaben oder Mägdchen Schule oder eine gemischte?

ad. a. Gemischte Schulen.

b. Wie stark ist die Anzahl der Schüler? Sind Taubstumme Kinder im Orte? Erhalten sie einen Unterricht? Von wem? Wo eine Mägdchen-Schule errichtet ist, hat sie ein Lehrer oder eine Lehrerin?

ad. b. In beiden Schulen 316. Die Kinder von der Gemeinde Stahlhof mitgerechnet.

c. In welchen Jahren fangen die Kinder an die Schule zu besuchen? Wann werden sie aus der Schule entlassen? Wann gehen sie das erste mal zum heil. Abendmahl?

ad. c. Vom 6. bis ins 13. Jahr. Zum heiligen Abendmahl werden sie gelassen, gewöhnlich erst, wenn sie schon alles in der Schule wohl erlernt haben.

d. Wie viele Stunden täglich wird Schule gehalten? Morgens und Nachmittags?

ad. d. Morgens und Nachmittags 3 Stunden.

e. Ist auch im Sommer Schule? Giebt es Ferien? Wann fangen sie an? Wann hören sie auf? Sind auch in jeder Woche sog. Spiel- oder Vacanztäge?

ad. e. Zu Waldkirch im Sommer wie im Winter. Ferien giebts im Herbstmonat vier Wochen. In jeder Woche wird ein Vacanztag gegeben, wenn nicht sonst ein Feiertag in die Woche fällt.

f. Wie ist die innere Einrichtung? Sind die Schüler in Klassen und Ordnungen geteilt? In wie viele? Wie unterscheiden sich die Klassen? Sucht man alle zugleich zu beschäftigen und wie? Sind und bleiben alle Kinder in der ganzen Schulzeit gegenwärtig? Oder welche Klasse verläßt die Schule früher? Und wann?

ad. f. Die Schule ist in 3 Klassen abgetheilt. Elementar-Klasse [sie ist von den übrigen abgesondert, und erhält täglich 2 Stunden Unterricht], erste und zweite Klasse. Die zweite Klasse ist wieder in 2 Abtheilungen getheilt, wovon beide Abtheilungen zwar in dem nämlichen Zimmer, aber nicht zur nämlichen Zeit Unterricht erhalten.

g. Wie ist die Methode: mit Buchstaben bekannt zu machen, zu buchstabieren, zu syllabieren, zu lesen ꝛc. ꝛc.

ad. g. Man fängt mit den einfachsten Buchstabeu an, fährt mit den ähnlichen fort, indem man einen aus dem andern macht; z. B. aus dem i ein n, m ꝛc. ꝛc. Läßt die Kinder die Unterscheidungszeichen selbst angeben, die nämlichen Buchstaben, die ihnen an der Tafel gezeigt worden, in Büchern aufsuchen. Man giebt ihnen Selbst- Mitlaute ꝛc. zu erkennen, fängt an, Silben zusammensetzen, dann folgt das Buchstabieren; es wird auch gleich mitunter gelesen, und wieder buchstabiert, um die Kinder in der Aufmerksamkeit zu erhalten, um sie im Unterscheiden zu üben und zum Rechtschreiben vorzubereiten. Was übrigens Hofmann, Olivier, Basadow und besonders Samuel Heinike von dem Buchstabieren hält, ist auch nicht unbekannt.

h. Wie werden sie geübt im Schreiben? hat man gestochene Vorschriften? Welche? Wird Diktando geschrieben? Werden die Schüler in Fertigung von Aufsätzen geübt? Wird auch im Kopf gerechnet? Nach welcher Anleitung? Singt man nach Noten oder nach dem Gehör? Blos Choral? Auch andere Lieder? Welche?

ad. h. Die Kinder lernen zuerst mit der Kreide an der Tafel, dann auf dem Papier mit der Feder zuerst einzelne Grundstriche, dann die leichteren kleinen, hernach die größeren Buchstaben formieren. Man schreibt Diktando, rechnet im Kopf und lernt verschiedene Kirchenlieder singen.

i. Nimmt man Sprachübungen vor? Wie? Was wird auswendig gelernt?

ad. i. Wird vorgenommen. Auswendig wird gelernt, was sokratisch nicht beygebracht werden kann.

k. Ist die Pestalozzische Methode bekannt? Wird sie ausgeübt? Was hat sie bisher gewirkt?

ad. k Wird wie jede andere Methode, die Gutes enthält, benützt. Beim Rechnen thut sie hie und da zur Erläuterung Dienste.

l. Welche Fibeln, A-B-C-, Lese- und Lehrbücher sind eingeführt?

ad. l. Kommen alle unter dem Namen der österreichischen Normalbücher vor.

m. Wie wird Schulzucht und Schulfleiß erhalten? Hat man Schulgesetze? Wie wird ihre Übertretung bemerkt? Hat man über Schulfleiß, Schulversäumnisse ꝛc. ꝛc. Verordnungen? Wer sieht darauf? Sind auch Strafen bestimmt? Welche?

ad. m. Daß man vorerst das Kind über die guten und schlimmen Folgen belehrt: daß man selbes anleitet, Gutes schon wegen dem Guten und Schönen selbst zu thun. Man hat übrigens Gesetze und Verordnungen. Geringere Bestrafungen sind dem Schullehrer überlassen. Größere körperliche Bestrafungen dürfen ohne Vorwissen des Pfarrers, Katecheten, oder wer die nähere Aufsicht hat, nicht verfügt werden.

n. Werden die Schulen von dem Pfarrer und Vicar besucht? Wie oft? Was ist darüber verordnet?

ad. n. Der Pfarrer ist verbunden, jede seyner Schulen wochentlich zweymal zu besuchen.

o. Wie wirken die Speziale, Schulvisitatoren, Inspektoren, Beamte auf die Schule? Werden Schulsynoden gehalten? Wie oft? Wer sind die Mitglieder? Welche Gewalt steht ihnen zu? Sind Verordnungen darüber vorhanden?

ad. o. Die Schulvisitatoren wirken meist auf das Innere der Schulen, das äußerliche hängt von den Beamten ab. Über das ganze haben die Schulvisitatoren den jährlichen Bericht zu erstatten.

p. Hat man außer dem 13. Organisations-Edikt noch andere Schulverordnungen Schullehrer-Instruktionen?

ad. p. Verordnungen verschieden.

q. Sind Real- oder Abend-[Ergänzungs- oder Nachholungs]-Schulen eingeführt, oder welche Anstände hat die Einführung? Was für Gegenstände werden darinn behandelt? Wird der Schullehrer besonders dafür bezahlt? Wie? Aus welchem Fond? Wer stellt Holz und Licht? Schreibmaterialien für die armen Kinder? Werden sie vom Pfarramte, von Orts- oder Kirchenvorstehern besucht? Von der Visitatur [Spezialat] besonders visitiert? Erhalten die Schüler Prämien?

ad. q. Sind keine öffentlichen eingeführt. Die Schüler haben gewisse Aufgaben zu Haus zu besorgen und zu wiederholen.

III. In Hinsicht auf die Schulhäuser:

a. Ist ein eigenes Schulhaus da? Ist es baufällig? Wie viele heizbare und unheizbare Stuben hat es?

ad. a. Ist eines da, wohlgebaut, hat nebst den zwey Schulstuben noch zwei heizbare und zwei unheizbare Zimmer.

b. Ist auch ein Garten dabey? Blos zum Nutzen des Schullehrers, oder auch zum eigentlichen Schul-Unterrichtsgebrauche? Eine Baumschule? Wie groß?

ad. b. Es sind zwey kleine Gärtchen dabey, blos zum Nutzen der zween Lehrer.

c. Wie ist die Schulstube beschaffen? Ist sie hell? gesund? wie groß? Ist nur eine Schulstube da? Können nicht mehrere hergestellt werden, besonders wo ein Unterlehrer angestellt ist, oder eine Arbeits-Industrie-Schule?

ad c Sind zwey, aber für die 316 Schüler zu kleine Schulstuben da, und nicht einmal für die Hälfte geräumig genug. In dem nämlichen Hause können nicht mehr hergestellt werden.

d. Wie ist die innere Einrichtung der Schulstube? Kann der Lehrer alle Schüler übersehen? Sitzt keines mit dem Rücken gegen ihn? Wie sind die Tische, Bänke, Schreibzeuge angeordnet? sind auch Tafeln

ad. d. Alles sehr gut eingerichtet, sind Tafeln, Bücher, alles zur Schul gehörige da.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zum Anschreiben, Bücher, Charten da? Welche?

e. Wer muß das Schulhaus bauen — erhalten — erweitern? Die Schulgeräthschaften anschaffen? Ist ein eigener Fond dazu da? Findet sich eine gemeinschaftliche oder private Schulkasse?

ad. e. Die Stadt schafft alles an, ohne besonderen Fond.

f. Wird Holz zum Einheizen der Schulstube gegeben? Von wem? Wie viel?

ad. f. Vide supra. sie Trivialschulen Nr. 5 in Hinsicht auf den Lehrer.

g. Ist die Einrichtung neuer Schulen nothwendig? Warum? Wie kann sie am leichtesten geschehen. Oder können nicht einige Schulen eingehen und mit andern vereinigt werden? Sind gemischte Schulen von verschiedenen Konfessionen irgendwo?

ad. g. Muß zu Waldkirch noch ein Lehrer aufgestellt, und noch eine Schulstube angeschafft werden. Es trifft des Tages wirklich für jede Abtheilung zu wenig Zeit zum Unterricht; weil sie in einer Stube einander weichen müssen.

h. Welche Schulmängel überhaupt werden besonders gefühlt? Und wie glaubt man denselben, mit Rücksicht auf Lokalverhältnisse am besten abhelfen zu können?

ad. h. Was immer die Leseart und Schulzucht anbelangt, wird durch die Pfarrer, Katecheten und Schulvisitatoren hinlänglich gesorgt. Was aber das Äußere, die Betriebsamkeit der verschiedenen Gegenständen betrifft, bleibet es oft ohne Wirkung.

C. Industrieschulen.

1. Sind Industrie- oder Arbeitsschulen bereits eingerichtet? Allein für Mägdchen, oder auch für Knaben? In was für Arbeiten werden sie unterrichtet? ꝛc.

ad. 1. Keine.

2. Wer ertheilt den Unterricht? Was wird dafür bezahlt? Was erhalten die Kinder für die Arbeit? Oder arbeiten sie für ihre Eltern? Erhalten die fleißigsten Prämien? Wie oft? Aus welchem Fond?

ad. 2.

3. Werden Prüfungen angestellt? Von wem? Wie oft? Und worinn? Werden Proben des Fleißes an eine obere Behörde eingeschickt? Unter welcher nächsten Aufsicht stehen diese Schulen?

ad. 3.

4. Kann an Orten, wo noch keine Industrie-Schulen sind, der Schullehrer und seine Frau diesen Unterricht übernehmen, oder sind andere Personen im Orte, oder in der Nähe, welche die Geschicklichkeit dazu haben?

ad. 4. Hierorts wird das Granaten- und Kristallschleifen in einem sehr hohen Grade getrieben, wozu auch die kleinsten Kinder beyderley Geschlechts zum öftern Nachtheil die Schul gebraucht werden. Übrigens ist kein, auch noch so armes Mägdchen, welches nicht privat alle häuslichen Geschäfte leicht erlernen kann.

5. Ist im Schulhause Raum genug zur Industrieschule? Oder kann in einem andern Hause ein Platz dazu ausfindig gemacht werden?

ad. 5. Zu einer öffentlichen Anstalt wäre auch der Platz leicht ausfindig zu machen.

6. Wie wäre die Arbeitsschule mit der gewöhnlichen Unterrichtsschule in schickliche Verbindung zu bringen? Oder, wie könnte sie mit derselben zweckmäßig abwechseln, ohne dieser Abbruch zu thun?

ad. 6. Am Ende der nachmittägigen Schule könnte eine Stunde im Arbeiten unterrichtet werden.

7. Wie ist besonders in Städten oder in der Nähe derselben die Industrie-Schule mit größeren schon bestehenden Arbeitsanstalten so zu verbinden, daß von daher rohe Materialien bezogen, oder die gefertigten Arbeiten dahin abgesetzt werden können?

ad. 7. Waldkirch erhält die noch rohen Granaten aus Böhmen, die verarbeiteten werden weithin verschickt. Auf dem Lande wird Hanf gesponnen und von jeder Haushaltung jährlich ein schönes Stück leinen Tuchs verkauft.

8. Ist kein Platz vorhanden oder auszumitteln, zur Anlage einer Garten- und Baumschule, und kann Jemand im Gartenbau, im Baumpflanzen und Veredeln Unterricht geben?

ad. 8. Private haben dergleichen mehrere. Es finden sich auch Leute genug vor, die in dergleichen Stücken gerne gegen eine kleine Erkenntlichkeit öffentlichen Unterricht erteilen würden.

9. Welche Vorschläge können mit Rücksicht auf Lokal-Bedürfnisse und Lokal-Mittel zu zweckmäßiger Anlegung oder Einrichtung den Industrieschulen noch gemacht werden?

ad. 9. Es fehlt nur am Fond, der aber vielleicht aus einigen noch bestehenden Nebenkapellen aufzutreiben wäre.

D. Sonntagsschulen.

1. Sind Sonntagsschulen, wie sie das großherzoglich Badische 13. Organisations-Edikt verschreibt, eingeführt? Und wo sie nicht eingeführt sind, welche Hindernisse stehen deren Einführung im Wege, und wie sind solche zu heben?

ad. 1. Sind von jeher eingeführt, sind in Waldkirch und in allen Schulen, die in diese Pfarrey gehören, in bestem Gange.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Was wird in den Sonntagsschulen gelehrt und geübt? Welche Lehr- und Lesebücher werden gebraucht?

ad. 2. Es werden die nothwendigsten Kenntnisse wiederholt und verschiedenes von der Erdkunde, Naturgeschichte und Ackerbau gelehrt.

3. Kommen in diesen Schulen die beiden Geschlechter zusammen, oder wechseln sie nach Stunden oder Wochen?

ad. 3. Zu Waldkirch ist die Sonntagsschule in Klassen getheilt. Jeder der zwei Lehrer hat jeden Sonntag eine zu besorgen. Übrigens wechseln die Geschlechter nach Wochen.

4. Werden sie fleißig besucht und bis zu welchem Alter? Welches sind die Hauptursachen der Versäumnisse? Werden sie bestraft? Wie? Von wem?

ad. 4. Werden hier fleißig besucht, für welches der Magistrat mit den hinlänglichen Mitteln sorgt. Vor dem 20. Jahre wird niemand entlassen.

5. Werden die Schullehrer für diese Schulen besonders bezahlt? Was erhalten sie dafür?

ad. 5. Der 1. Lehrer wird dafür bezahlt mit 15 fl., der 2. der es sehr wohl verdiente, muß sich noch mit der Hoffnung begnügen. In der Regel soll der Lehrer in fixo für die Schul- und Wiederholungsstunden überhaupt bezahlt werden.

6. Beschäftigen sich die Geistlichen mit den Sonntagsschulen? Nehmen die Beamten Theil daran?

ad. 6. Die Pfarrer sind durchaus dazu verpflichtet. Zu Waldkirch macht sich Herr Katechet Burkard für diese und die umliegenden Schulen sehr verdient.

7. Werden die Sonntagsschüler auch geprüft? Von wem? Wie oft?

ad. 7. Wird keine besondere Prüfung gehalten: wenn nicht Pfarrer und Katechet dieses für sich aus eigenem Antrieb thun.

8. Sind besondere Verordnungen vorhanden, welche die Sonntagsschulen betreffen?

ad. 8. Viele ernstliche Verordnungen.

In ähnlicher Weise werden in dem betr. Aktenstücke auch die Schulverhältnisse aller übrigen Orte der ehemaligen Vogtei Waldkirch behandelt. Der Kürze wegen aber mögen solche in nachfolgendem summarisch und tabellarisch dargestellt werden.

Bearbeitet von J. Hoffmann.

Gemeinde:	Namen der Lehrer	Alter:	Dienstjahre:	Stand:	Zahl der eigenen Kinder:	Schülerzahl:	Einkommen: (in baar Geld)	Aufführung:	Kenntnisse und Nebengeschäfte	Schulhaus und freie Wohnung
1. Waldkirch I.	Franz Maywald	54	23	verheirathet	6	316	315 fl	f. gut	Latein	Schulhaus
2. „ II.	Aloys Bruder	22	8	ledig	—	—	175 „	„	Organist	22 fl Hauszins
3. Buchholz	Mathäus Reich	43	24	verheirathet	7	48	130 „	„	Sigrist	Schulhaus
4. Heuweiler	Johann Sailer	56	18	verheirathet	1	40	à 50 kr Schulgd.	gut	Glaser	kein Schulh.
5. Kollnau	Franz Jos. Brigger	42	24	verheirathet	3	77	145 fl	„	Sigrist	Schulhaus
6. Oberglotterthal	Andreas Blattmann	37	6	ledig	—	66	à ½ kr Schulgeld pro Tag u. Kopf	„	Schneider	kein Schulh.
7. Siensbach	Josef Siefert	44	27	verheirathet	5	121	150 fl	„	—	Schulhaus
8. Siegelau	Leonhard Nopper	54	28	verheirathet	3	84	90 „	„	Sigrist	Schulhaus
9. Suggenthal	Christ. Reichenbach	62	31	verheirathet	4	24	70 „	„	—	kein Schulh.
10. Unterglotterthal	Joh. Mich. Steirer	35	12	verheirathet	1	107	66 „ und Schulgeld	„	Sigrist	Schulhaus
11. Wildthal	Andreas Müller	49	20	verheirathet	7	60	60 „	„	—	Schulhaus
12. Zähringen	Aloys Zimmermann	40	20	verheirathet	3	102	76 „	„	—	Schulhaus

11. Das Schulwesen in den Besitzungen des Frauenklosters Güntersthal.

Das Gebiet dieses unter der Regierung einer Äbtissin stehenden geistlichen Staates umfaßte drei Dörfer, nämlich: Güntersthal, Neuhäuser bei Fischbach und Gretzhausen. Über das Schulwesen in diesem Ländchen liegen (unter Convolut 91./7.) Nachrichten aus Güntersthal vor. Zur Zeit aber, da unsere Darstellungen beginnen — 1786 — war bereits das österreichische Normalschulwesen dortselbst eingeführt. So teilt ein Bericht des Gotteshausbeamten, Amtmann Geyß von Güntersthal, unterm 7. Hornung 1786 mit, daß im letzten Quartal von den Unterthanen 3 fl an Erbschaftssteuer für die Normalschulklasse eingegangen seien. Der ganze Convolut umfaßt 18 Aktenstücke und alle 18 enthalten weitere Belege für eingegangene und abgelieferte Beträge zur Freiburger Normalschulklasse. Über eigene Schulverhältnisse in den Gemeinden dieses Klosterstaates ist daraus nichts zu ersehen.

Die Mitteilungen hieraus bleiben dem Schularchiv vorbehalten. Über die Geschichte des Klosters Güntersthal ist folgendes bekannt:

Der Ort war schon 804 als Cundherrehusir und 1110 als Gundheristal bekannt. Gründerinnen des Frauenklosters daselbst waren 2 adelige Schwestern, Töchter des Edlen von Küpburg, welche sich ums Jahr 1220 in diesem Thale ansiedelten. 1228 verlegten sie ihren Wohnsitz nach Oberried, kehrten aber schon 1234, wegen der Unwirtlichkeit der dortigen Gegend nach Güntersthal zurück. 1632 bis 1638, sowie 1677 erlitt das Kloster wiederholt Plünderungen. Von 1781 bis 1783 wurde es wieder neu auferbaut, 1806 aber aufgehoben. Bereits im Jahre 1235 erwarb das Kloster das Dorf Gretzhausen und 15 Jahre zuvor Neuhäuser bei Fischbach.

Bearbeitet von J. Hoffmann.

12. Das Schulwesen des Stiftes St. Gallen.

Seit dem Jahre 1602 besaß das Kloster St. Gallen im Mittelviertel des Breisgaues das Dorf Norsingen und seit 1621 Ebringen mit Thalhausen.

Über das Schulwesen in diesem Klostergebiete liegen Akten aus der Gemeinde Norsingen vor.

Dieselben geben aber wenig Aufschluß über die früheren Schulverhältnisse dortselbst; denn sie reichen nur bis in das Jahr 1804 zurück, also in eine Zeit, da die Landeshoheit bereits von St. Gallen an Baden übergegangen war.

Soviel ist aber doch zu entnehmen, daß anno 1804 in Norsingen noch kein Schulhaus zu finden war, und daß gerade dieser Wechsel der Landeshoheit manche Mißlichkeiten im Gefolge hatten. Am 21. Dezember 1803 stellte die Statthalterei Ebringen an die Burgvogtei Norsingen die Anfrage, wer die Baukosten des neuen Schulhauses zu Norsingen zu tragen hätte und fügt noch bei, daß Serenissimus Elector, nunmehriger Patron von Kirchhofen, Zehntherr von Norsingen sei. Am 7. Januar 1804 übersandte der Burgvogt das Schreiben des Statthalters an den kurfürstlich-badischen Amtmann zu Müllheim, mit der gleichen Anfrage, da er der Statthalterei keine Auskunft zu geben vermöge, „da in den dieseitigen Registraturen keine desfallsigen Akten vorhanden seien."

Aber auch das Oberamt zu Müllheim wußte in dieser Sache keinen Bescheid. Nach dem bisher geltenden österreichischen Normalschulgesetze war der Zehntherr in Schulhausangelegenheiten verpflichteter Bauherr. Nun war aber Norsingen infolge der Säkularisation badisch geworden, wobei alle grundherrlichen Rechte vom Abte von St. Gallen direkt auf den Landesherrn, den Kurfürsten Karl Friedrich von Baden, übergegangen waren. Nach den Bestimmungen des österreichischen Gesetzes war der Neubau angeregt worden. Während dessen trat der Hoheits- und Grundherrnwechsel ein. Es erschien daher zweifelhaft, wer jetzt die Kosten des Baues bestreiten sollte, da außer dem Landesherrn niemand hiezu beigezogen werden konnte.

Dies geht aus der Bemerkung hervor, mit welcher Amtmann Maier die Anfrage an Burgvogt Seeber zurückgab:

„Geht zur beliebigen Gedankenäußerung an die Burgvogtey zurück."

Diesem Bescheid fügte der Burgvogt in ebenso unbestimmter Weise hinzu:

„Hierüber kann von Seiten der Burgvogtey keine Auskunft gegeben werden, indem es sowohl an Akten als an Localkenntnissen gänzlich mangelt."

und schickte das Schreiben wieder an den Statthalter Dr. Beatus Schumacher nach Ebringen zurück.

Die nächste Anfrage in diesem Betreff erging nunmehr an das Oberamt Badenweiler. Dieses war der Ansicht, die Landesherrschaft als Zehntherrschaft sei bezl. des Norsinger Schulhausbaues kostenpflichtig. Das Kurbadische Hofrats-Collegium war aber wieder anderer Meinung und schrieb mit Conclusum vom 16. Januar 1804:

„Da von der hier in Frage stehenden Bau-Schuldigkeit dahier nichts bekannt seye; so seye hierüber bey dem Kurfürstlichen Geheime-Raths-Collegium anzufragen."

Auch das Geheime-Raths-Kollegium wußte diesen Knoten nicht zu lösen, fand aber auch seinerseits einen Ableiter. Es schrieb nämlich an das Hof-Raths-Kollegium zurück, daß die angefallenen Besitzungen (darunter auch Norsingen früher durch das Domkapitel Basel administriert worden seien. Man möge also bei dessen Schaffner Eggenstein in Auggen anfragen, ob das Domkapitel Basel bisher zur Schule in Norsingen etwas beigetragen habe u. s. w. Dieser Beschluß ging instanzenweise wieder zurück bis zum Bezirksamt Müllheim.

Am 11. März 1804 berichtete der Stift-Baselische Schaffner, daß während seiner 28jährigen Dienstführung für die Schule Norsingen nichts angefordert und nichts bezahlt worden sei. Übrigens sei in Norsingen kein besonderes Schulhaus gewesen und die Schule bisher in einem Miethause abgehalten worden.

Oberamtmann Finweg zu Freiburg lieferte die Duplikate der einschlägigen österreichischen Gesetzesbestimmungen, wornach Grundherren und Zehntbezieher zum Beitrag von Schulhausbauten verpflichtet seien. Auch Oberschulaufseher Galura und der Abt von Schuttern bezeugten, daß die Herrschaft schuldig sei, die Baukosten zu bestreiten.

Da in der höchsten Not machte Pfarrer Eisenlohr von Haslach eine hochwillkommene Entdeckung. Er fand nämlich, daß die betr. Josephinischen Gesetze nur auf Pfarr-, nicht aber auf Filialschulen anwendbar seien. Für diese Entdeckung beantragte der Amtmann von Müllheim am 30. August 1804 dem Pfarrer eine besondere Auszeichnung zuteil werden zu lassen. Am 24. September 1804 erfolgte nunmehr in letzterem Sinne die Entscheidung des Geheimen Hofrats-Kollegium, wobei auch auf ein badisches Gesetz vom Jahre 1618 Bezug genommen wurde.

Nunmehr war wohl ausgesprochen, daß die Regierung nichts zum Schulhausbau in Norsingen beitragen werde; wer aber jetzt die Kosten desselben zu bestreiten hatte, davon berichten uns die Akten weiter nichts. Wahrscheinlich wurde dieses der Gemeinde überlassen.

Über die eigentlichen inneren Schulverhältnisse erhalten wir erst Aufschluß aus einer Tabelle vom Jahre 1809. Darnach betrug das Einkommen des Lehrers 120 fl. Die Schülerzahl betrug 74 nämlich 34 Knaben und 40 Mädchen. Ein neues Schulhaus war jetzt vorhanden, wozu die Herrschaft Ebringen 500 fl beigetragen hatte, dessen fernere Unterhaltung aber der Gemeinde anheim gegeben wurde. An Holz bezog der Lehrer 7 Klafter. Der Name desselben war Lorenz Locherer.

Bearbeitet von J. Hoffmann.

Das Schulwesen in den Deutsch-Ordens-Kommenden.

Man unterschied den einst hochberühmten und mächtigen geistlichen Ritterorden der Kreuzherren in den eigentlichen Deutschen Ritterorden und in den Johanniterorden, welch letzterer unter dem Namen Malteserorden noch fortbesteht. Beide, Deutsche Ritter und Johanniter, widmeten sich der Hauptsache nach derselben hohen Aufgabe, welche im Beschützen der Pilger, der Pflege der Kranken, vor allem aber im Kampfe gegen die Ungläubigen bestand.

Die Gründung des Johanniterordens fällt in das 11. Jahrhundert. Um den Bedrückungen zu entgehen, welche die Pilger im 11. Jahrhundert in Palästina erleiden mußten, erkauften mehrere Handelsleute aus Amalfi von dem Sultan von Egypten die Erlaubnis, in Jerusalem bei dem heiligen Grabe eine Kirche und ein Kloster erbauen zu dürfen. Bald verbanden die Mönche mit dem Kloster ein Hospital, dessen Kapelle sie dem hl. Johannes weihten. Davon erhielten sie den Namen Johanniter. Diesem Hospital schenkte Gottfried von Bouillon große Güter, worauf Papst Paschalis II im Jahre 1113 diese neue Stiftung bestätigte und zugleich die Johanniter oder Hospitalbrüder vom Kloster unabhängig erklärte. Schon der zweite Vorsteher dieser Genossenschaft — Raimund von Puy — nannte sich Ordensmeister und wandelte den Orden in einen geistlichen Ritterorden um, indem er dem Mönchsgelübde noch die Verpflichtung zum Kampfe gegen die Ungläubigen beifügte. Er teilte die Mitglieder nach dem Grade ihrer Fähigkeiten in drei Klassen, nämlich Ritter zur Kriegführung, zu geistlichen Verrichtungen und zur Krankenpflege, bezw. Pilgrimgeleite. Auch diese Organisation wurde vom Papste bestätigt und der Orden von verschiedenen Fürsten in Europa mit wertvollen Besitzungen und Privilegien begabt.

Nach der Eroberung Jerusalems durch Sultan Saladin von Egypten — 1187 — verlegte der Orden seinen Sitz nach der Festung Margat in Phönicien und wenige Jahre darauf nach Ptolemais. Im Jahre 1291 ging den Johannitern aber auch Ptolemais verloren,

worauf sie erst nach Cypern übersiedelten und von dort aus, nach Eroberung der Insel Rhodus auf diesem Eiland sich ansässig machten. Von diesem Zeitpunkt an — 1309 — nannten sich die Johanniter Rhodiserritter.

Durch Verrat des Ordenskanzlers fiel aber im Jahre 1522 Rhodos in die Gewalt des Sultans Soliman I, worauf die Ordensritter sich erst auf die Insel Kreta, dann nach Sizilien und schließlich nach Rom zurückzogen. Durch Vermittlung des Papstes erhielten sie — 1330 — vom Kaiser die Insel Malta zu Lehen und nannten sich von da an Malteserritter. Zugleich mit der neuen Besitzung übernahm der Orden die Verpflichtung: ewigen Krieg gegen die türkischen Seeräuber zu führen. 1798 am 10. Juni erschien unvermutet die französische Flotte unter Napoleon Bonaparte auf dem Zuge nach Egypten vor Malta und nahm die Insel durch Handstreich. Die Malteser wandten sich nun hilfesuchend an Kaiser Paul I. von Rußland und wählten denselben am 16. Dezember 1798 zum Großmeister ihres Ordens. Gegen diese Wahl erhoben sowohl der Papst als auch die katholischen Fürsten Widerspruch, weil der Kaiser griechischer Konfession war. Noch im Jahre 1799 wurden in Bayern und später infolge der Rheinbundsakte die Güter des Malteserordens in allen Staaten, in Deutschland und den andern Ländern Europas, mit Ausnahme Österreichs und Rußlands eingezogen. Durch den Pariser Frieden — 1814 — wurde den Engländern, welche 1800 Malta den Franzosen wieder abgenommen hatten, der Besitz dieser Inselgruppe bestätigt. Verschiedene Bemühungen der Ritter, auf irgend einer Insel eine unabhängige Niederlassung begründen zu können, schlugen fehl. Nachdem das Ordenskapitel wiederholt seinen Sitz gewechselt hatte, berief der Papst 1834 die Ordensbehörden nach Rom, wo derselbe seither als rein päpstlicher Orden seinen bleibenden Sitz hatte. Doch verfügt er noch über 100 Kommenden in 4 Großprioraten.

In Preußen besteht seit dem 23. Juni 1812 als Zeichen für ehrenvolle Dienstleistung und Beweis königlicher Gnade an der Stelle und zum ehrenvollen Andenken der durch Edict vom 10. Oktober 1810 aufgehobenen Balley Brandenburg des Johanniterordens ein evangelischer Johanniterorden, der vorzugsweise bei Kriegszeiten in den Feldlazarethen seine samaritane Thätigkeit entfaltet.

Der Deutsche Orden (Orden der Deutschen Ritter (Kreuzherren) vom Hospital St. Maria in Jerusalem, Marianer, später auch Deutscher Herren-Orden genannt, wurde im Jahre 1190 von Herzog Friedrich von Schwaben für Palästina zur Verpflegung armer und kranker Deutscher gestiftet und von Papst Cölestin bestätigt. Die

überwiegende Macht der Türken zwang auch diesen Orden bald, Palästina zu verlassen und nach Deutschland zurückzukehren. Er eroberte hierauf Preußen, welches er aber nach 300 Jahren ebenfalls wieder verlor. Das Oberhaupt dieses Ordens trug den Namen des Hoch- und Deutschmeisters, war unmittelbarer Reichsfürst und ging im Reichsfürstenrate allen Bischöfen vor. Er residierte in dem Schlosse Neuhaus bei Mergentheim an der Tauber; doch wurden oft Fürsten erwählt, welche ihre eigene Residenz hatten. Die Güter welche zum Mergentheimer Schlosse gehörten, wurden das Meistertum Mergentheim genannt. Die Ritter mußten alle von gutem deutschen Adel sein und wurden sowohl Protestanten als Katholiken aufgenommen; doch durften jene nicht heiraten. Ihr Ordenskleid war ein weißer Mantel, worauf ein schwarzes mit einem silbernen Rande eingefaßtes Kreuz war. Die Güter dieses Ordens waren sehr ansehnlich und wurden in das eigentliche Meistertum Mergentheim und 12 Balleyen eingeteilt, nämlich:

Balley Österreich, Etsch und Tirol, Elsaß und Burgund, Koblenz, Franken, Alten-Biesen, Westphalen, Lothringen, Utrecht, Hessen, Sachsen, Thüringen. In die 3 letzten wurden meist evangelische, in die 9 ersten aber nur katholische Ritter aufgenommen. Jede Balley wurde durch einen Land-Kommenthur regiert und war wiederum in Kommenthureien eingeteilt, deren jede einen Haus-Kommenthur hatte. Die Land-Kommenthure der Balleyen Elsaß-Burgund und Koblenz waren unmittelbare Reichsstände. Alle übrigen Kommenthure aber waren Unterthanen der Fürsten in deren Lande sie wohnten. Der Land-Kommenthur, welche die Balley Elsaß-Burgund regierte, war auch zugleich Kommenthur zu Alschhausen und residierte in dem Schlosse gleichen Namens in der Grafschaft Königsegg. Der Orden besaß nebst dieser Kommthurei noch 4 andere im Schwäbischen Kreise.

Innerhalb des Gebietes des heutigen Großherzogtums Baden lagen:

1. Das Großpriorat Heitersheim,
2. Die Deutsch-Ordens-Kommende Freiburg,
3. " " " " Beuggen,
4. " " " " Mainau,

bestehend aus:

a. der Insel Mainau,
b. der Herrschaft Mainau,
c. " " Blumenfeld,

d. dem Amte Überlingen,

5. Teile von der Johanniter-Kommende Villingen.

6. Vom Meistertum Mergentheim

fielen an Baden: der katholische Anteil von Heinsheim, sowie die Hälfte von Oberbalbach und der größte Teil von Unterbalbach. Desgleichen besaß der Deutschorden die Vogtei über den Ort Baierthal bei Heidelberg.

Der Hoch- und Deutschmeister und der Deutsche Orden sollte für die Verluste auf der linken Rheinseite gemäß dem Reichsdeputationshauptschlusse § 26 entschädigt werden u. a. auch mit den Mediatklöstern der Konstanzer Diöcese in Schwaben, worüber noch nicht anderweit disponiert war, mit Ausnahme der im Breisgau gelegenen. Solcher Klöster waren mehrere in den an Baden gefallenen Landen, nämlich zwei zu Pfullendorf, vier zu Überlingen, eines zu Meersburg, zwei zu Markdorf, eines zu Adelheiden, eines zu Grünenberg und eines zu Öhningen. Der Orden verweigerte jedoch die Annahme dieser Entschädigungsobjekte in den Gebieten anderer Landesherren und war noch nicht im Besitze, als der Krieg von 1805 hereinbrach, der demselben noch größere Verluste beibrachte.

Mittlerweile hatten die betreffenden Landesherren jene Klöster in Besitz genommen und okkupierten anläßlich jenes Krieges als Napoleons Bundesgenossen auch noch andere Besitzungen, sowohl des Hoch- und Deutschmeisters, als der Ordensballeyen. Von den ersteren okkupierte Baden insbesondere die Kommende Heidelberg, wozu die Vogtei über einen Teil von Baierthal gehörte, die Kommende Weinheim, die Verwaltungen Weingarten und Stupferich; ebenso thaten Württemberg und Bayern. Laut § 12 des Friedensschlusses von Preßburg wurden aber die bereits okkupierten Besitzungen des Hoch- und Deutschmeisters einem Prinzen des Kaiserhauses Österreich zuerkannt. Die betr. Landesherren verweigerten aber die Herausgabe der anektierten Ordensgüter. Der Streit hierüber war noch nicht zum Austrage gekommen, als der Krieg von 1809 ausbrach, der auch den Deutschrittern verhängnisvoll wurde, indem Napoleon durch einen Tagesbefehl vom 24. April 1809 von seinem Hauptquartier Regensburg aus, den Orden in den Staaten des Rheinbundes vernichtete, worauf die Bundesfürsten den Rest der Ordensgüter unter sich verteilten.

Was nun das Schulwesen in den ehemaligen Deutschordens-Kommenden betrifft, so fanden sich im Großherzoglichen General-Landes-Archiv hierüber Aufzeichnungen aus

a. dem Großpriorat Heitersheim, bezw. Eschbach; Convolut 53./3.

b. der Kommende Beuggen, bezw. Beuggen und Karsau; Convolut 14./17.
c. Kommende Villingen, bezw. Obereschach und Dürrheim; Convolut 41./7.
d. Kommende Mainau, bezw. Allmannsdorf; Convolut 2./10. Leipferdingen, Convolut 183./4. Lippertsreuthe, 187./3.

1. Das Schulwesen im Großpriorat Heitersheim.

Zum politischen Gebiete des Fürstlichen Johanniter-Großpriorats Heitersheim gehörten: Heitersheim, Bremgarten, Grießheim, Schlatt, Eschbach mit Weinstetten, Gündlingen, St. Georgen mit Uffhausen und Wendlingen.

Heitersheim (schon 777 als Heiterisheim bekannt) kam 1275 durch Schenkung des Markgrafen Heinrich II. von Hachberg an den Johanniterorden und war von 1505 bis 1805 Sitz des Großpriorats der Maltheser in Deutschland. Im Jahre 1297 erwarben die Ordensritter Gündlingen, 1313 Bremgarten, 1315 Grießheim, 1362 Schlatt, nach 1385 St. Georgen und 1613 Eschbach mit Weinstetten, so daß allmählich das Fürstentum Heitersheim entstand.

Über das Schulwesen in diesem geistlichen Staate konnte Verfasser zur Zeit keinerlei zuverlässige Nachrichten beschaffen. Solche können erst später im Schularchiv, so weit solche im Laufe der Zeit nach und nach zur Kenntnis gelangen, gesammelt und veröffentlicht werden. Was sich im Großh. General-Landes-Archiv darüber (unter Convolut 53./3.) vorfand, bezieht sich ausschließlich auf Schulverhältnisse in der Gemeinde

Eschbach.

Darin werden wir in das Jahr 1783 versetzt, in eine Zeit, wo auch in den fürstlich Heitersheimischen Gemeinden bereits das K. K. Österreichische Normalschulwesen anstelle des veralteten Schlendrians eingeführt war.

Die Eschbacher Schulakten handeln durchweg von ärgerlichen Händeln und Prozessen, welche die Gemeinde mit der Herrschaft wegen Ersatz von Schulhaus-Baukosten führte, und in welchen die Beamten des Johanniterstaates gerade keine rühmliche Rolle spielen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir entnehmen den oben citierten Akten:

Actum Heitersheim den 21. Nov. 1791.

Vor dem Fürstl. Oberamt.

Erscheinen die Gerichtsleute Balthasar Lutz, Anton Klein, Joseph Hiß, Anton Fuchs, Math. Bürkel, Johann Halmer Klorer als Ausschuß der Gemeinde Eschach und bringen im Namen derselben vor, es sey in den Jahren 1783 und 84 ihr Schulhaus auf Kosten der Gemeinde ganz neu erbaut worden, ohne daß die gnädigste Herrschaft dazu etwas beygetragen habe. Sie hätten nun aber in Erfahrung gebracht, daß im Jahre 1781 am 19. Juli, die in Abschrift anliegende allerhöchste Verordnung ergangen sey, nach welcher den Stiftern und Klöstern auferlegt worden sey, Schulen anzulegen und zu erhalten.

Ebenso sey durch eine Verordnung vom 16. Oktober 1783, wovon ebenfalls eine Abschrift beygelegt werde, bestimmt, daß die Schulen und Wohnungen der Schullehrer von den Patronen verschafft, in Allem unterhalten und erstere geheizt werden sollen, wann sie anders das Patronatsrecht zu erhalten Willens seyen. Sie glaubten sich durch diese Verordnung berechtigt, von der gnädigsten Herrschaft zu verlangen, daß selbe der Gemeinde Eschach die Kösten, welche sie auf Erbauung des neuen Schulhauses, das nach den angeführten Verordnungen der Herrschaft herzustellen obgelegen wäre, habe verwenden müssen, ersetze. Welches Begehren sie hiemit im Namen der Gemeind Eschbach an die gnädigste Herrschaft stellten und darüber eine Entschließung erbetten.

(Folgen die Unterschriften.)

Die Entschließung der fürstlichen Regierung lautete dahin, daß die Herrschaft sich nicht verbunden finde, der an sie gestellten Forderung der Gemeinde Eschbach stattzugeben. — — — —

Die Gemeinde Eschbach wird daher mit ihrer Forderung abgewiesen.

Heitersheim den 10. Dezember 1791.

Begründet wurde dieser abschlägige Bescheid damit, daß

1. die citierten Gesetze der fürstl. Regierung nicht kundgemacht worden seien, folglich für das Großpriorat keine Verbindlichkeit hätten,
2. daß der Maltheserorden gewöhnlich nicht zu den betr. Klöstern und Stiftern zu zählen und
3. daß die Gemeinde Eschbach selbst Patron ihrer Schule sei.

Um die fürstl. Regierung des Johanniterordens über die geltenden Schulgesetze genauer zu informieren, wurden derselben alle bis dahin erschienenen diesbezüglichen Anordnungen und Erlasse in amtlich beglaubigten Kopieen behändigt. Trotzdem aber zeigte dieselbe kein Entgegenkommen.

Da also auf gütlichem Wege zwischen Herrschaft und Gemeinde kein Einverständnis zu erzielen war, ergriff die Gemeinde Eschbach

den Rekurs an die Kaiserl. Königl. Regierung der Österreichischen Vorlande, wobei in geschickter Weise die Einwürfe der Johanniter widerlegt und die Rechtsverbindlichkeit der Fürstlichen Herrschaft aufs klarste nachgewiesen wurde.

Aber auch die fürstl. Beamtung zu Heitersheim richtete am 25. April 1792 eine Vorstellung an die Vorder-Österreichische Regierung, worin sie eben so energisch ihren Standpunkt verfocht und den Antrag stellte, man möge die Gemeinde Eschbach mit ihrem Rekurse abweisen. Durch Urteil vom 3. Mai 1792 wurde aber zu Recht erkannt:

> „Daß die Fürstlich Johannitermeisterliche Herrschaft Heitersheim die Baumaterialien und Auszahlung der Professionisten in Ansehung dieses Schulhausbaues gedachter Gemeinde zu vergüten habe."

Die Begründung dieses richterlichen Erkenntnisses stützte sich auf die bestehenden Kaiserlichen Schulgesetze, welche für das Fürstentum Heitersheim ebenso verbindlich seien, wie für andere mittelbare Herrschaften des Breisgaues. Gegenüber diesem Urteil ergriff die fürstliche Regierung den Rekurs an den Kaiser. Mit Vertretung ihrer Angelegenheit und Wahrung ihrer Interessen beauftragte sie einen gewissen Hofagenten, Namens Ferdinand Müller von und zu Müllegg in Wien. Diesem schrieb der fürstl. Amtmann unterm 17. Juni 1792:

Wir ersuchen Euer 2c. die anliegende Bittschrift, und deren zwey Beylagen in Überlegung zu nemmen, nach Gutfinden abzuändern, sodann mundiren zu lassen, und behörigen Orten nicht nur zu übergeben, sondern auch mit alldienlichen mündlichen Vorstellungen zu unterstützen. 2c.

In einer Reihe von Briefen verspricht nun Freiherr von Müller, an zuständiger Stelle alles versuchen zu wollen, daß das erstinstanzliche Urteil verworfen und die Gemeinde Eschbach mit ihren Anforderungen abgewiesen würde. In einem solchen Schreiben teilt der Agent ferner mit, daß er sogar den betreffenden Herrn Referenten aufgesucht und dahin zu beeinflussen gesucht habe, daß die Gemeinde Eschbach den Prozeß verlieren möge. Am 29. August wurde Müller abermals die Weisung „alles anzuwenden, daß die Gemeinde mit ihrer Vergütungs-Forderung abgewiesen werde."

Allein trotz diesen ungesetzlichen, moralisch verwerflichen Einmischungen kam die Sache schließlich doch anders, als die Herren in Heitersheim vermuteten.

Am 7. September 1792 wurde in dem Eschbacher Schulhausbaustreit zu Wien das Endurteil gesprochen. Hiernach wurde das erstinstanzliche Erkenntnis bestätigt, der Johannitermeister Fürst von Heitersheim mit seinem Rekurs abgewiesen und auf die Befolgung des ersten Bescheides verwiesen.

Nun versuchte der fürstliche Agent noch einen letzten, sehr gewagten Versuch gegen die Gemeinde Eschbach. Am 6. Oktober machte er dem Hofrat von Heitersheim einen Vorschlag, der mit dem Satze schloß:

> „Ich hoffe, daß ofterwähnte Landesstelle (Kaiserl. Kammer zu Freiburg) in der Sache auf eine Art Vorkehrung treffen wird, welche den Absichten Seiner Hochfürstlichen Gnaden ganz angemessen seyn wird" d. h., daß der Gemeinde Eschbach der für sie günstige Ausgang des Prozesses nicht eröffnet werden möge.

Das obsiegende Urteil des höchsten Kaiserl. Gerichtshofes in Wien zugunsten der Gemeinde Eschbach wurde jedoch bereits vonseiten der Österreichischen Regierung zu Freiburg am 27. September 1792 publiciert und der Fürstlichen Regierung zu Heitersheim amtlich zugestellt, ohne daß deren Agent in Wien etwas hievon erfahren hatte. Somit war dieser Fall endgültig entschieden. Die fürstliche Herrschaft mußte nicht nur der Gemeinde Eschbach ihre Auslagen ersetzen, sondern auch fortan die Unterhaltungskosten des dortigen Schulhauses bestreiten. Wegen letzterem Punkte kam es im Jahre 1804 nochmals zu Reibereien zwischen der Herrschaft und Gemeinde, die aber durch Vermittlung der Vorderösterreichischen Regierung zur beiderseitigen Befriedigung wieder ausgeglichen wurden.

Um jene Zeit war die Schülerzahl zu Eschbach auf 176 gestiegen. Es wurde deshalb zu Anfang des Winterhalbjahres 1804/05 von der Kaiserlichen Schuldirektion ein Schulgehilfe zu Eschbach angestellt und für dessen Besoldung 25 fl ausgeworfen. Für Verpflegung verlangte der Hauptlehrer täglich 20 kr. Nun handelte es sich um die Frage, wer diese 20 kr täglich zu bezahlen habe; denn der Gehalt des Schulgehilfen belief sich nur auf täglich 4 kr.

Durch Regierungsdekret vom 17. September 1804 wurde nun verordnet, daß der in Eschbach notwendige Schulgehilfe von der Ortsherrschaft und dem Zehendbezieher besoldet werden sollte. Letzteres aber wurde unterm 10. September 1804 vonseiten der Heitersheimer Beamten abgelehnt mit der Motivierung, daß Herrschaft und Zehendbezieher keinen Schulgehilfen nötig hätten, und wenn dies bei der

Gemeinde Eschbach der Fall wäre, sollten sie auch für die Kosten aufkommen; ferner Seine hochfürstlichen Gnaden seyen nicht befugt, das hiesige Haus mit neuen Lasten zu belegen, und müssen dahero die Schuldigkeit, bey der Unvermögenheit der Gemeinde Eschbach, den Schulgehilfen zu besolden, feyerlichst widersprechen. Doch wolle Seine Hochfürstliche Gnaden gutthatsweise, ohne Anerkennung einer Schuldigkeit hiezu, dem Schulgehilfen im Gnadenwege und nur für den einen Winter 12 fl 30 kr bewilligen.

Im folgenden Jahre mußten nun wieder neue Unterhandlungen wegen Besoldung des Eschacher Schulgehilfen gepflogen werden. Dieselben wurden eingeleitet durch einen Erzherzoglichen Regierungserlaß vom 25. Dezember 1804, wornach der Gehalt des Schulgehilfen auf 70 fl normiert wurde, woran das Priorat 1/3, die Probstei Krotzingen (als Zehendbezieher) 1/3 und die Gemeinde Eschach 1/3 zu tragen hatten. Probst Pater Trudpert von Krotzingen wußte unterm 4. April 1805 seinerseits ebenfalls Bedenken wegen seinem 1/3 vorzubringen. Die aber im selbigen Jahre noch erfolgte Säkularisation der Johanniter-Besitzungen machte dem Schulstreit ein Ende.

Bearbeitet von J. Hoffmann.

2. Die Deutschordens-Kommende Freiburg.

Hiezu gehörten: Kappel zumteil, Littenweiler zumteil, Wasenweiler und Mördingen zumteil.

Die Darstellung der Schulverhältnisse in dieser Kommende bleibt dem Schularchiv vorbehalten.

3. Das Schulwesen in der Deutschordens-Commende Beuggen.

Unter der politischen Herrschaft dieses kleinen geistlichen Staates standen Beuggen mit Karsau, Riedmatt, Kohlplatz, Höllhaken und Hollwangen. Von der Commende Beuggen kam 1246 ein Teil durch Schenkung Ulrichs von Liebenberg, der andere Teil ums Jahr 1400 durch Kauf an den Deutschorden, dessen Schloß auch bereits seit 1298 Sitz einer Ritter-Commende war.

Die ältesten geschichtlichen Nachrichten über das Schulwesen in der Commende Beuggen reichen nur bis zum Jahre 1735 zurück. Da aber um jene Zeit eine ältere Instruktion und Schulmeisterbestallung außer Kraft gesetzt und durch eine neue ersetzt wurde, steht es außer Zweifel, daß schon viel früher im Commendgebiete eine Schule bestanden habe und zwar für alle Ortschaften gemeinschaftlich im Dorfe Karsau. (Siehe Großh. General-Landes-Archiv; Spez. Beuggen-Karsau, Convolut Nr. 14/17.)

Am 23. Oktober 1735 wurde ein gewisser Mauritius Werrenwaag als Schulmeister zu Karsau auf- und angenommen. Aus diesem Anlaß wurde demselben eine neue Instruktion zur Richtschnur seiner Thätigkeit übergeben. Dieselbe lautete folgendermaßen:

„Demnach Einer Herrschafft und Obrigkeith nichts mehrers angelegen seyn sollte, alß daß die Jugendt dero Vnd-Thanen in der Forcht Gottes, fromb- und Ehrbarkeith, auch Christ-Catholisch Allein Seeligmachenden Glaubens Sehr wohl vnderwissen werde, zue dem Ende aber Ein wohlgesitteter, mit Einem aufferpaulichen Lebens-Wandel begabter Schuellmaister allnöthig und fürt-Trägliches betragen: alß ist Mauritius Werrenwaag auf absterben Martin Schneiders zue Einem Künftigen Schuellmaisterer Under folgend Instruktion auf- vnd angenommen worden.

daß derselbe

1mo Die ihme von den VndThanen zue guether Vnderweißung anvertraut werdende Schuell Kinder, wie gemeldet zue der Forcht Gottes, Christlichen Sitten und Tugenden Ernstlichen Fleißes anhalten, die ordentliche Schuell Zeith, gleich seinen Vorfahrern, am Morgen und Nachmittag observieren, auch alle Wochen 2 mahl alß am Mittwoch vnd Sambstag in Christen Catholischer Lehr gründlich

Vndweißen, zuemahlen vor und nach der Schuell, daß gewohnliche Gebett mit seinen Schuell Kinderen verrichten solle.

2do Wird ihme obgelegen seyn dieselbe im schreiben, lesen und rechnen seiner obhabenden Schuldigkeith nach zue unterrichten würde aber

3tio Eint so andre also widerspenstig und halsstörrig Erfunden, welche nach gebrauchter Güette und nützlichen Ermahnungen nicht gehorsamben wolten, ist derselbe hiemit angewißen, dergleichen übelgezogene Erstlich Selbsten zue züchtigen, hernachmahlen aber und da diese Correction nichts verfangen möchte, dem zue Auffsicht angewißenen Herren Pfarrvicario, und der Canzley Ein solches anzuezaigen, damit in Zeithen dem Immer mehrers zue nehmenden übel vorgebogen werden Könne. Damit aber

4to Die Kind in besserer Zucht und Ehrbarkeith Erhalten, auch in nöthigen Stuckhen wohl Undwißen werden, solle Er alle Elteren Ernstlich Ermahnen, solche fleißig in die Schuell zu schickhen, im waigerungsfahl aber Jenige, welche daß ohnedem geringe Schuellgeldt zue bezahlen vermögen, allhier bey der Canzley zue verklagen, woso dan zue beforderung d s guethen Abscheus all- verhilfliches beygetragen wirdet

5to hat Er sich zuehüten, daß derselbe sich während Schuelzeith nicht mit aignen Geschäften amüssiere, und andurch die Schuel Kinder vernachläßige, sondern Einzig und allein seinem obhabendem Ambt abwarthe: hauptsächlichen aber

6to Ihmo obgelegen seyn solle, daß Er Schuellmaister bey allen Gottesdiensten und anniversarien fleißig Erscheine, im singen sich gebrauchen lasse, und da kein Choralambt gehalten würde, in dem Chor herunter auf die Jugendt während der Andacht genaues Aufsehen habe: wan Es auch die Zeith Erlaubet und die Schuell nicht gehalten wirdt, ist er obligieret

7timo auf Jedesmahliges Begehen in der Canzley mit schreiben bey zuehelffen. übrigens aber in allen ihmo anverTrauten Geschäfften noch abhabenden Pflichten verschwigen, Ehrlich, fromb und getrey zu seyn, in betracht Er deß hohen Ordens Nuzen und Fromben nach möglichsten seinen Kräfften beförderen, Schaden, und Nachthaill in allo weegwenden solle: ferneres und

8vo Da er Etwann frembde Schueller anzuenemmen gewillet wäre, solle Er zuevor die Erlaubnuß von Hochwürdiger Gnädiger Herrschafft in VndThänigKeith außbetten, damit nicht Etwan die VndThansKinder auß Absicht dergleichen Extra Löhn und Ergözlichkeithen in ihrer lehr vernachläßiget werden möchten, wie dan auch derselbe

9no Keine außerordentliche Vacanz Täg anzuestellen Macht habe. Daegegen und

10mo Für seine Müehewaltung Er SchullMaister Jährlich von der Commenden Beuggen nebst dem umbhageten großen sogenannten Schuellgarthen, Klein Krautgärthlein an dem Schuellhoff, Freyer Wohnung und nöthigem Brennholtz. Korn 6 Virnzel, Gelot 25 Pfund und Weißwein 2 Saumb zue beziehen, so dan von Martini biß gegen dem Fruehe Jahr von Jedem Kind Schuellgeldt 10 Krz. zue fordern hatt.

Deß zue wahren Vrkundt ist diße Instruction und Bestallung außgefertigt worden."

Commende Beuggen den 10. Januar 1736.

Leider erfreute sich Moritz Werrenwaag nur ganz kurze Zeit seines neuen Amtes, da er schon am 12. Februar 1736, nach achttägiger Krankheit (wie es in seiner Todesanzeige heißt) „das zeitliche mit dem ewigen verwechselte."

Für die Schuljugend begannen jetzt eine Reihe von Feiertagen; eine heikle Aufgabe fiel dagegen dem Herrn Kanzleiverwalter Ruesch in Beuggen zu; denn er erhielt von dem Ordensobern den Auftrag, sich irgendwo nach einem capabeln Subjecte umzusehen, welches auch im Orgelschlagen instruiert sei, indem man höhererseits mit der Absicht umgehe, beide Dienste fürderhin auf eine Person zu übertragen.

Bereits am 14. März berichtete der Kanzleiverwalter Sr. Hochwürden, daß

„hiesiger Enden kein capables Subjectum zu finden, welches im „lesen, schreiben, rechnen vnd Choral-Music instruirt sei . . . . .
„Weillen aber in Schwaben vnd umb Altbayern herumb ohn„fehlbar dergleichen anzutreffen wären, welche die Orgel schlagen „vnd den Schuelldienst zugleich mit etwaiger erhöhung des Salary „versehen Möchten, mithin sodan kein aichener Organist vonnöthen „wäre, So geruhen Hochdieselbe einen Capablen Mann abzu„sendten ꝛc. . ."

Zugleich stellte er den Antrag, man möge der Witwe des verstorbenen Lehrers Werrenwaag, in Anbetracht ihrer traurigen Lage, den Betrag von 9 fl, welche ihr Mann für Ankauf eines halbgemästeten Schweines der Kommendkasse schuldig geworden sei, in Gnaden erlassen, indem solche gesonnen sei, in ihr Vaterland zurückzukehren. Wenn man in Betracht zieht, daß das heutige Großherzogtum Baden damals aus etwa 90 Vaterländern bestand und das nächste Dorf bei Karsau schon in einem andern Staate lag, wird die Wanderschaft jener Witwe sich nicht allzuweit erstreckt haben.

Durch Reskript vom 4. April 1736 wurde sodann nicht nur der Bitte der Witwe entsprochen, sondern auch der Gehalt des neu anzustellenden Lehrers von 25 fl auf 30 fl erhöht. Trotzdem wollte es dem Kanzleiverwalter immer noch nicht gelingen, für den Karsauer Schul- und Organistendienst ein capables Subjekt zu finden. Endlich meldete sich ein gewisser Stephan Gauß, gewesener Kammerdiener bei Sr. Hochfreiherrlichen Gnaden, Herrn Oberstjägermeister Baron von Schönau zu Säckingen, um den erledigten Schuldienst. Allein die Unterhandlungen zerschlugen sich wieder. Das gleiche war mit dem Sigristen zu Möhle der Fall, welcher gleichfalls erklärte, mit der ausgeworfenen Besoldung nicht bestehen zu können. Derweil verging der Sommer, und es rückte die Zeit heran, wo die Winterschule wieder ihren Anfang nehmen sollte. Am 19. Oktober 1736 schrieb der Kanzleiverwalter abermals in dieser Angelegenheit an den Ordens-

obern, wobei er erwähnte, daß die Unterthanen sich bereits ob dem schleppenden Gang der Verhandlungen unzufrieden zeigten. Auf diesen Bericht erging die Verfügung:

„Weilen sich hierzuland kein ahnständiges Subjectum zue einem „qualificierten Schuehlmaisterer nach Carsau außfündig machen „Könne,"

solle der Verwalter für diesen Winter die Schule interim durch irgend einen Mann versehen lassen, und sich unter der Hand um ein taugliches Subjekt umsehen.

Daß der Organistendienst zu Karsau für die gleiche Zeit provisorisch mit einem musikalischen Vikar besetzt, die Sorge für Aufsuchung eines Lehrers lediglich dem Ermessen des Kanzleiverwalters resp. dem Zufall überlassen wurde, zeigt von keinem allzugroßen Interesse, welches die hohen Ordensritter der Schule und Jugenderziehung entgegenbrachten.

Endlich am 16. November 1736 machte Verwalter Ruesch die Anzeige, daß er in Erfahrung gebracht habe, der bis dato bei der Hochfreiherrlichen Gnädigen Herrschaft von Baaden zu Liel angestellte Schulmeister, namens Reiter, hätte Lust den Schuldienst in Karsau zu übernehmen. Er bitte deshalb, besagten Reiter als Schulmeister gnädigst bestätigen zu wollen, damit doch die Schule in Karsau endlich ihren Anfang nehmen könne.

Durch Verfügung vom 28. j. M. wurde seitens der Kommends-Regierung die verlangte Genehmigung ertheilt, mit dem Vermerk, daß der neue Schulmeister-Organist vorerst nur provisorisch anzustellen und nach der gewöhnlichen Instruktion zu verpflichten sei, jedoch mit dem Einbeding, daß er vor allem junge Knaben, welche hiezu befähigt seien, im singen, geigen und schlagen (wahrscheinlich Orgel- oder Paukenschlagen) tüchtig instruieren und unterweisen solle.

Damit schließen die Akten über das Schulwesen in der Deutschordenskommende Beuggen. Über die weitere Entwicklung derselben, siehe das Schulwesen der österreichischen Vorlande, A. Breisgau.

4. Das Schulwesen in der Deutschordens-Kommende Mainau.

An die Kommende Mainau gehörte ebenfalls die Landkommende Altschhausen, Balley Elsaß-Burgund, war aber reichsunmittelbar. Sie umfaßte:

1. Die Insel Mainau
2. Die Herrschaft Mainau

nämlich: a. die Obergerichte: Allmannsdorf mit Hard, Sirenmoos und Egelsee, Staad, Egg, Hinterhausen zum größten Teil, das Kloster St. Katharina;

b. die Untergerichte: Dingelsdorf, Litzelstetten, Oberndorf, Ziegelhof, Neuhaus, Dettingen, Wallhausen, Burghof, Rohnhausen.

3. Die Herrschaft Blumenfeld

bestehend aus: Blumenfeld, Watterdingen, Leipferdingen, Büßlingen, Beuren am Ried, Weil, Thengen-Hinterburg, Thalheim, Uttenhofen, Nordhalden, Epfenhofen.

4. Das Amt Überlingen:

Lippertsreuthe mit Herrmannsberg, Hippmannsfeld und Aahäusle diesseits der Aach.

In den Nellenburgischen Orten: Hoppetenzell und Wolfholz besaß das Kommendamt Überlingen die niedere Gerichtsbarkeit.

Allmannsdorf.

Allmannsdorf hieß ursprünglich Alminstorf, Almenesdorf und wird erstmals erwähnt in einer Reichenauer Urkunde vom Jahre 843. 1586 kam dieser Ort an die Kommende Mainau. Über das Schulwesen dieser Gemeinde liegen unter Convolut 2./10. Akten vom Jahre 1666—1668 und 1730—1752 vor. Die älteste Urkunde datiert vom

6. Juli 1666 und ist ein Bericht des Statthalters, Hausmeisters und Registrators zu Allmannsdorf an den Land-Kommenthur wegen Anstellung eines Schulmeisters. Dieselbe lautet:

„Hochwürdiger Frey Reichs Hochwolgeborener gnediger Herr Vnnd Oberer.

E: Gn: thun wir hiermit gehorsamblich berichten, daß sich kurz verruckhter tagen ein ledige ohnuerheurate Mannß Persohn /: so Zuor Zueuor ein Kauffmannsdiener gewest, aber seinen Abschied fürgewißen, worumb Vnnd Vß waß Vrsachen er von seinem gewesten Herr abgeschiden :/ angemalt, Vnnd Vmb denn Schueldienst zue Allmannstorf angehalten, demo haben wir denn antwort ertheilt, daß Inn Vnnßer macht nit stehe, ohne E: E: gnedige Bewilligung eine entliche Resolution zuegeben, wir wollen aber nit Vnderlassen: E: E: gnedigen Consens hierüber in Vnderthänigkeit einzuehohlen, Vnnd wollen Sie dann Jme Schuelmeister alsdann zuewissen zuethun. Nun müsse wir bekennen, daß es die höchste Nottnrft darumben erfordert weil zue Allmannstorf, Stad, Egg, Vf dem Hordt, Syremoß Vnnd selbigem refier alle orten mit Kindern Vberflüssig, Vnnd heufig angefüllt, welche inn der Wildtniß vffwachsen, Keinen namen schreiben, noch lesen, oder zue Gottsfurcht, Zucht, Vnnd erbarkeit vfferzoge, vnnd angehalten, auch wann Sie heut oder morgen zue nambaren Jahren kommen, zue Gericht, vnnd recht, oder andern Ämtern nirgendts gebraucht werden kenden vnnd hat sich genanter Schuelmeister erboten, daß er die Schuelkinder nit allein mit lesen Vnnd Schreiben fleißig instruiren, Zuer Gottsfurcht, Zucht, Vnnd erbarkeit streng anhalten, Sonn- Vnd Feiertag den Rosen Crantz, wie auch Kinderlehr halten, Vnnd alßo instruiren, erzeigen Vnd verhalten wolle, daß männiglich eine Freudt darob habe: er auch ein Lob, Vnnd gueten namen darum bekommen vnnd erlangen möge. Alß haben wir nit vnderlassen kennen E: E: deß gehorsamblich zue berichten, Vnnd dero gnedige Resolution hierüber einzuhohle, Wir haben zuvor mit E: E: gnedigen Ratification eine Vmlag vff die Haußhaltungen gemacht, Unnd ann der Zahl vff die 91 befunden, und jeder derselben jährlichs 4 Batzen zuegeben vfferlegt, daß macht 24 fl. 4 Batzen. Vnnd haben die Fürgesetzte der Gemeindt Allmannstorf auch jährlich 4 fl oder auf den Herbst 5 Eymer Wein beyzutragen sich erboten. Der Würth zu Stad hat sich erklert, daß er zue dem Schuelhauß sein Heußlein zue Stad die Ober Stube, inn welcher vorhin der Jud Elias Mayer gewohnt, hergeben wolle, Vnnd fordert 6 fl Hauß-Zünß, weil aber obige 24 fl 16 Krz. Vnnd die 6 fl Hauß-Zünß noch nit völlig reichen mög zue des Schulmeisters Vnderhalt, Vnnd bezahlung des Haußzünß, Alßo piten wir Vnderthönig E: E: wolle derselben gnedig ohne einige gehorsame maßgebung nach dero gnedigen Disposition auch eine beyhülff zue thuen. Der Schuelmeister zu Dingelstorff hat järlich zue Besoldung gehabt 24 fl an gellt, 17 eymer Wein, 5 MalterFrüchte, halb Kernen, halb Roggen, Behausung, Vnnd Beholzung, daß quatemberliche Schuelgellt, welches sich aber gegen Allmannstorff nit appliciren laßt, die mitel auch hierzu nit vorhanden sein, Vnnd wollte wir greirten Schuelmeister mit E: E: gnedigem Consens gar auch dergestalt accomodiren, womit er desto besserer und mehrerer Lust beköme, die Schuelkinder mit desto besserem eyffer Im allem zu instruiren, es seindt aber theils Vnderthanen alßo hallßstarrig, widersachlich vnnd eigensinnig, daß sie schlecht lust haben, die Kinder inn die Schuel zue schickhen, vnnd etwas lerne zue

lassen, wende allerhandt Clagen ein, daß daß sie bißweilen nit gellt habe, daß sie Schmalz, Salz, oder andere nothwendigkeit erkauffen kennden, Wir habe Jne aber zue antwort gebe, daß Sie jederweilen desto weniger ins Würthshauß gehen sollten, Waß nun E: E: dißorts gnedig beuehle, demo solle gehorsamblich gelobt werden ꝛc."

Auf diesen Bericht des Statthalters Georg Christoph von Baldenstein ꝛc. traf aus der Residenz des Land-Kommenthurs mit Datum: Altschaußen den 11. July 1666 nachstehendes Schreiben ein:

Philipp Albrecht von Berndorff, zue Bohl vnd Stainbach, Lanndt-Commenthur der Balley Elsaß vnnd Burgundt, Commenthur zu Altschaußen vnnd Mainau. J. O. Ritter*)

Mein frtl. grueß Zuevor, Lieber Herr Statthalter, Hausmeister vnnd Registrator. Vf Ewere Verschiedene materias in sich begreiffende Schreiben, vnndt Postcripta Thue Vorderißt wegen der Schuel Almannsdorff vnnd zuebehörigen orthen meine Resolution dahin erthailen, daß Jch zuevor wissen möchte, Waß Landtß, Thun, vnndt Wandelß der Jenige, so sich bei euch angemeldt seye, in consideration das Vornembste ist, die Mores eineß Schuelmeisters, der die Jugent leichtlich depraujeren kann, zue inuechtigieren. Alß dann mich pro renata weiters vernemmen lassen, damit der Jugent durch gute Vnderweisung möge gesteuert werden."

Die Personalerhebungen bezüglich des Schulmeisters in spe müssen zur Befriedigung des Land-Kommthurs ausgefallen sein; denn unterm 18. Juli 1666 meldete der Sekretär des Hochmeisters dem Statthalter zu Mainau, daß der vorgeschlagene ehemalige Kaufmannsdiener probeweise als Schulmeister für Allmannsdorf angenommen werden könne.

Am 22. Juli 1666 wurde sodann eine Gemeindeversammlung abgehalten und den versammelten Bürgern die Errichtung einer Schule verkündet, mit der Bemerkung, daß die Besoldung des Schulmeisters auf gleichen Fuß gestellt werden solle mit der in Dingelsdorf, weswegen jede Haushaltung — sie habe Kinder oder nicht — jährlich 20 Kr. zum Schulaufwand beizutragen habe. Dem gegenüber stellten aber die Bürger den Antrag: diejenigen Eltern, welche Kinder zur Schule zu schicken hätten, sollten ein gewisses Schulgeld bezahlen, und wenn solches zum Lebensunterhalt des Schulmeisters nicht ausreichte, wolle man weiteres beschließen. Mit diesem Beschluß war aber der Statthalter nicht einverstanden. Nach dem Willen des Land-Kommenthurs müsse die Besoldung des Schulmeisters fest und dauernd bestimmt werden. Diese Besoldung habe nach Allerhöchster Verordnung zu bestehen:

*) J. B. Kolb verlegt in seinem Kommenthur-Verzeichnis (Band II) die Regierungszeit des Land-Kommenthurs Philipp Albrecht in die Zeit von 1647—1660. Nach den mir vorliegenden Urkunden regierte er aber noch 1666, während Rink von Baldenstein damals Hausmeister war.

1) 24 fl (Beiträge der Haushaltungen).
2) 7 fl (von der Gemeinde)
3) 5 Eymer Wein (von der Herrschaft)
4) 3 Kr. Schulgeld (wöchentlich von jedem Kinde)
5) 1 Scheit Holz (täglich von jedem Kinde).

„Als wir nun (Statthalter, Hausmeister und Registrator) den Bürgern diesen Befehl ausgerichtet hatten," schreibt der Statthalter, „vnnd nit anderst vermeint, Sie werden sich unweigerlich dazu verstehen, haben sich einige Vnderthanen also hallßstarrig, widerspenstig vnnd widersetzlich erzeigt vnnd erwißen, daß wir uns nit genugsam verwundern konnten, vnd haben sich noch vernehmen lassen, daß sie sich niemahls vff die gemachte Anlag der 4 Batzen vff die Haushaltung verstehen wollen — — — haben auch vnder anderm fürgebracht, Sie wisse wohl, was sie bey geleihter Huldigung bey dem heylige Creuz gelobt vnnd geschworen vnnd waß Inen damals versprochen worden sey. Man habe ihnen austruckhlich versprochen, daß man keine aenderung anhebe oder mache und keinen alten Gebrauch abgehen lassen wolle. man hat nun die Anred gethan ob Sie es für eine aenderung halten, wann man Jne beuehle, daß Sie Jre Kinder zuer Schuel schickhen und etwas lernen lassen sollen?

Weil wir dann augenscheinlich gesehen, daß wir über allen angewandten Fleiß bey diesen hallßstarrigen widersetzlichen vnnd widerspenstigen Leuten nichts fruchtbarliches verrichten kennden, seindt wir unverrichteter Sache wiederumb ab Vnnd heimb zue gefahren." —

Und nun beantragte der Statthalter am 23. Juli 1666 beim Land-Kommenthur, daß man die Rädelsführer und Aufwiegler zu Allmannsdorf eintürmen, die Bürger aber zur Errichtung einer Schule gesetzlich zwingen möge.

Wirklich ging die Regierung auch ganz energisch mit den schärfsten Maßregeln gegen die Gemeinde Allmannsdorf vor.

Alle diejenigen, welche in der Versammlung vom 22. Juli dem Statthalter widersprochen und die Bürger zur Widersetzlichkeit aufgestachelt hatten, wurden verhaftet und eingetürmt. Alle andern mußten die 7 Puncta vom gehorsamen Unterthanen beschwören, Abbitte leisten und neuerdings huldigen.

Auf solch kategorische Weise ist wohl selten in einer Gemeinde die Schule errichtet und bestallt worden wie anno 1666 zu Allmannsdorf!

Auf den 31. Juli wurden nun sämtliche Unterthanen und Hintersassen von Allmannsdorf, Staad, Egg, Hinterhausen, Hardt und Syrenmoos gegen Strafe von 10 Thaler auf die Kommenthur-Kanzlei

vorgeladen. Auch der Ammann und der Schulmeister hatten sich um die gleiche Zeit (morgens 8 Uhr) dortselbst einzufinden. Es erschienen 91 Familienväter, wovon 75 mit Kindern gesegnet waren. Von diesen hatten 36 Väter zusammen 42 schulpflichtige Kinder.

In dieser Versammlung wurde nunmehr endgültig die Errichtung der Allmannsdorfer Schule amtlich verkündigt und zugleich die Instruktion für den Schulmeister Johann Saderer, von Sterzingen aus Tyrol gebürtigt, aufgestellt, doppelt ausgefertigt und publiziert.

Nachdem nun alle Unterthanen mit den getroffenen Anordnungen wohl oder übel sich einverstanden erklärt hatten, wurden sie wieder entlassen. Die Schule nahm nunmehr ihren Anfang.

Am 6. Juni 1668 berichtete der Statthalter zu Mainau dem neuen Land-Kommenthur Johann Hartmann von Roggenbach*) zu Altschauß, daß es dem Schulmeister von Allmannsdorf bis dato noch nicht möglich geworden sei, seinen ausbedungenen Lidlohn beibringen zu können. Fürs Jahr 1666/67 habe die Herrschaft den Betrag der Gemeinde vorgeschossen; aber auch im Jahr 1667/68 sei kein Schulgeld entrichtet worden. Am 8. Juni erteilte der Land-Kommenthur den Bescheid, daß gegen Bürgschaft des Allmannsdorfer Ammanns auch für das verflossene Jahr die Herrschaft die Besoldung des Schulmeisters auslegen solle; die Vorschüsse sollen aber künftigen Herbst seitens der Gemeinde mit Weinlieferungen bezahlt werden.

Die Allmannsdorfer Schulakten springen nun über auf das Jahr 1730. Am 9. Juli 1730 beschwerten sich die Gemeindepfleger und Schulmeister zu Allmannsdorf in einem Berichte an den Land-Kommenthur Freiherr Franz Jg. Ant. von Reinach über den Verfall der dortigen Schule, indem kaum 10—12 Kinder die Schule besuchten und die meisten Eltern ihre Kinder zuhause behalten, um den wöchentlichen Schulgeldgroschen nicht bezahlen zu müssen, infolgedessen in manchen Haushaltungen kein Kind auch nur einen Buchstaben lesen könne, und in Grobheit, Unbescheidenheit und Unwissenheit aufwachsen.

Schulmeister Kaspar Weber verpflichtet sich, falls ihm die Herrschaft statt des ausfallenden Schulgeldes etwas an Geld oder Früchten bewillige, wolle er jeden Tag nach der Schule um 3 Uhr für eine langwierige Gesundheit und glückliche Regierung des Land-Kommenthurs einen Rosenkranz beten.

Die Herrschaft ging wirklich auf die Vorschläge des Gemeindepflegers und das Anerbieten des Schulmeisters ein.

Um auch den armen Kindern den Besuch der Schule möglich zu machen, wurde das Schulgeld ganz abgeschafft. Statt dessen bekam

*) J. B. Kolb versetzt die Regierungszeit dieses Landes-Kommenthurs in die Jahre 1774—89, während er thatsächlich schon anno 1668 regierte.

der Schulmeister ein Aversum von 40 fl an Geld, 4 Viertel Korn, 4 Viertel Roggen und 3 aymer Wein.

Dafür sollte der Schulmeister das ganze Jahr hindurch Schule halten (vormittags von 8—½11 und nachmittags von ½1—3 Uhr) und täglich mit den Schulkindern in der Pfarrkirche für alle Gutthäter der Schule, lebende wie abgestorbene, einen Rosenkranz beten.

Im gleichen Jahre wurde auch das Einkommen des Schulmeisters von Dingelsdorf neuerdings geregelt. Als Besoldung erhielt dieser an Geld 40 fl 45 tr, 22 Viertel glatte Früchte, 12 Aymer Wein, 6 Viertel Kernen und 6 Viertel Roggen (teils von der Herrschaft, teils von den Gemeinden Dingelsdorf und Litzelstetten.) Die Gemeinde Dettingen mußte ihren Schullehrer allein besolden.

Der anno 1730 verbesserte Schuldienst zu Allmannsdorf wurde von dem damaligen Schullehrer Karl Hamm noch 22 Jahre fortversehen. Der gute Mann hatte sein Versprechen redlich gehalten und 22 Jahre hindurch jeden Tag in der Kirche seinen Rosenkranz gebetet, bis im Januar 1752 der Tod hiezu das Amen sagte.

Anstelle des seligen Hamm meldete sich der Allmannsdorfer Bürger Johann Jakob Mang als Bewerber für den erledigten Schul- und Mesnerdienst und versprach, jeden Tag drei Rosenkränze beten zu wollen, wenn er bei der Hochwürdigen Gnädigen Herrschaft Mainau Gewährung fände.

Aber auch die noch jugendliche Witwe des verstorbenen Lehrers war Bewerberin um die vakanten Dienste und versprach zwar keine Rosenkränze, aber daß sie sich zum Unterhalte ihres kleinen Knaben bald wieder verheiraten wolle. Ihr Gesuch wurde von den Mainauischen Beamten warm befürwortet.

Auf die verschiedenen Suplikationen erfolgte unterm 14. Januar 1752 von Altschaußen die Verfügung,

„daß Einige Caugliche Subjecta zum Schull- und Mesners-Dienst ausgesucht und anhero in Vorschlag gebracht werden können, wodurch sowohl der Wittib, als dem Dienst hinlänglich gerathen seyn möchte; und weilen auch der Mörckh, so unter dem allhiesigen Contingent schon Einige Jahr getreulich gedienet, undt sich hierumben beworben, also kann auch dießer mit in Vorschlag gebracht werden."

Am 30. Januar 1752 reichte der Statthalter die Vorschlagsliste tauglicher Subjekte beim Kommend-Oberamte in Altschaußen ein.

Es waren dies:

Andreas Mang und dessen Bruder Jakob Mang.

Ersterer war ein Schreiner. Jakob Mang wird als wohlhabender Mann mit Eigengütern geschildert; ferner von ledigen

Gesellen: Franz Xaver Brunner, Philipp Meydl, Mörckh (Contigentssoldat) und Christian Benz.

Von all diesen sei aber die Handschrift sehr schlecht. Im Allgemeinen wäre von den Verheirateten dem Jakob Mang, von den Ledigen aber dem Xaver Brunner den Vorzug zu geben. Letzterer wäre auch dem Pfarrer am anständigsten. Bronner versehe zur Zeit mit gutem Lob bei dem Gotteshaus Petershausen zu Hilzingen Hofmeistersdienst und übertreffe an Person und conduite alle andern Bewerber. Auch die Wittib habe erklärt, nur diesen heiraten zu wollen, und ehender des Dienstes sich entschlagen als einen der andern Bewerber zum Manne nehmen zu wollen. Bereits anderntags schon kam die Weisung, bezüglich des Xaver Bronner eine Gemeindeabstimmung vornehmen lassen zu wollen.

Die Wahl der Gemeinde fiel aber mit großer Stimmenmehrheit auf Jakob Mang. Dies kam der Herrschaft sehr ungelegen. Der Gemeinde wurde amtlich das allerhöchste Mißfallen über dieses Votum übermacht und mitgeteilt, daß die Herrschaft vorerst 4 Viertel Kernen, 4 Viertel Roggen und 3 Aymer Wein einbehalten und den Mesnerdienst vom Schuldienst trennen werde. Auch der Pfarrer bekam ob seiner unbefugten Einmischung in diese Sache einen sehr ungnädigen Verweis.

Durch Erlaß des Herrn Land-Kommenthur Kraft von Froberg, dat. München, den 5. Februar 1752, wurde der Mesnerdienst nebst den 4 Viertel Roggen, 4 Viertel Kernen und 3 Aymer Wein der jungen Witwe übertragen mit dem Bedeuten, einen tauglichen Menschen von Unterthans Kindern hierauf heiraten zu wollen. Damit schließen die Allmannsdorfer Schulakten.

Leipferdingen.

Leipferdingen gehörte zur mainauischen Herrschaft Blumenfeld und kam 1488 an den Deutschorden. Ursprünglich hieß der Ort Luitfridingas und wird schon 778 in St. Gallenschen Urkunden erwähnt. Die unter Convolut 183/4. im Großh. General-Landes-Archiv befindlichen Akten über Schulverhältnisse zu Leipferdingen umfassen den Zeitraum von 1791—1807. Dieselben beginnen mit einer Todesanzeige, welche der mainauische Obervogt zu Blumenfeld, Hofrat von Senger, an den Land-Kommenthur über das Ableben des Lehrer-Mesners Joseph Steckinger erstattete, und von dem er sagt:

„er (der Verstorbene) wird allgemein bedauert, weil er dem Gottesdienst mit Singen und Orgelschlagen, der Kirch durch seinen fleißigen Mesnerdienst, der Gemeinde durch seine exemplarische

Aufführung, und der ganzen Landschaft Blumenfeld durch sein geschicktes Feldmessen gute Dienste leistete."

Als Kandidat für den erledigten Dienst wurde vom Obervogt in Gemeinschaft mit dem Pfarrer und Vogten ein gewisser Franz Frank von Engen in Vorschlag gebracht. Von diesem berichtet der Obervogt:

„Er ist ein lediger Mensch von 28 Jahren, hat gute Zeugnisse, anständige Aufführung, kann singen, geigen, Orgelschlagen, hat eine schöne Schrift, ist schon mehrere Jahre Lehrer, kann Feld messen, und wird seine Haushaltung von seiner alten Mutter bestellt."

Seinem Berichte an den Land-Kommenthur fügte der Obervogt ein

Verzeichnis

der Besoldung eines Lehrers und Mesners zu Leipferdingen bei. Darnach bezog ein solcher:

Von der Kirchenfabrik Leipferdingen jährlich . .	30 fl	— kr
Von dto. wegen 2 Bruderschaftsfest	2 fl	— kr
Von dto. wegen dem heil. Grab	— fl	30 kr
Von der Bürgerschaft, Schulgeld circa	13 fl	— kr
Von dto. wegen Öschritt	— fl	24 kr
Summa an Geld	45 fl	54 kr

An Wieswachs: Von der Kirchenfabrik 1 Mannsmatt auf Hofstetten, so ein fürstenbergisches Lehen ist. 1 Wies im Ringelt und 1 Wieslein im Schelmenrieth bei dem Watterdinger Steig. Kann darmit 2 Stück Vieh erhalten.

An Früchten: Von der Kirchenfabrik: Veesen 2 Malter, Haber 4 Viertel; von der Gemeind Kernen 6 Viertel, Gerste 6 Viertel; von jedem Bürger ein Laib Brod, von jeder Taufe oder Leiche ein Laib Brod.

An Holz: 2 Klafter frei geliefert; sodann ein Schulhaus mit Garten. Bei Wohlverhalten oder als Bürger erhält er noch Holzgab und Allmendfeld.

Durch Erlaß vom 1. April 1791 wurde Franz Frank als Schullehrer zu Leipferdingen bestätigt und am 6. April durch Hofrat von Senger in sein Amt eingeführt. Am 9. Juni 1792 bittet Lehrer Frank um Erlaubnis zur Verehelichung und Gehaltsaufbesserung, da sein Einkommen zusammen sich auf etwa 137 fl belaufe. Hofrat, Pfarrer und Vogt befürworteten wiederum sehr das Ansuchen Franks, infolgedessen, unter Anerkennung seiner Leistungen und seines musterhaften mannbaren Betragens, dem Lehrer aus der Kirchenfabrik 2 Malter Veesen, 3 Muth Haber und 10 fl an Geld als Zulage

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bewilligt wurde. Die Gemeinde dagegen verlieh ihm das Bürgerrecht und die damit verbundenen Allmend- und Holzbezüge.

Im Gegensatz zu manchen anderen Orten bietet die Schulgeschichte Leipferdingens ein sehr erfreuliches Bild; hier waren Prätor, Pastor und Präceptor einig, und dies gereichte Kirche, Schule und Gemeinde zum Segen.

Im Jahre 1807 wurde zu Leipferdingen ein neues Schulhaus erbaut, da das alte, welches zugleich als Fabrikfruchtspeicher diente, sich als zu engräumig, feucht und ungesund erwiesen hatte. Bezüglich des Neubaues wurden zwei Überschläge gefertigt. Maurermeister Jos. Schick von Blumenfeld taxierte die Arbeiten hiefür auf 494 fl 11½ kr. Nach dem Entwurf des Landbaumeisters Thierry bezifferten sich die Kosten auf 856 fl 15½ kr. Durch Verfügung der Großh. Bad. Regierung wurde der Neubau nach den Vorschlägen des Landbaumeisters ausgeführt.

Lippertsreuthe.

Lippertsreuthe, 1275 als Luipprechtzruiti bekannt, gehörte den Johannitern zu Überlingen und kam 1337 an die Deutschordens-Kommende Mainau.

Auch der in Großh. G. L. Archiv befindliche Convolut 187./3., das Schulwesen in Lippertsreuthe betr., stammt aus dem Mainauischen Archive. Die ältesten Urkunden über die Schulverhältnisse daselbst reichen nur bis ins Jahr 1737 zurück.

Anno 1737 verkaufte Martin Knodegger, Schulmeister zu Dingelsdorf und angenommener Bürger zu Lippertsreuthe, seine Behausung an einen herumziehenden Krämer, Namens Johannes Müller, dem es bis dato nirgens gelungen war, sich seßhaft niederlassen zu können.

Gegen diesen Kaufabschluß legte die Bürgerschaft von Lippertsreuthe in der Gemeindeversammlung vom 13. März 1737 Protest ein, da sie den Landstreicher nicht in ihren Ortsverband aufnehmen mochten. Sie wandten sich derowegen an den Komthur-Amtmann, damit dieser in einer Vorstellung beim Groß-Kommenthur den projektierten Kauf hinterstellig mache. Dies geschah nun wohl vonseiten des Amtmannes, aber der Groß-Kommenthur fand die ablehnende Haltung der Lippertsreuther Bürgerschaft nicht für genügend begründet, um der betr. Kaufhandlung kurzerhand seine Bestätigung versagen zu können. — Obwohl nun vorstehendes gerade keinen direkten Bezug auf Schulverhältnisse hat, so ist daraus doch zu entnehmen, daß schon lange vor Einführung der Normalschule in dortiger Gegend Schulen bestanden haben. Daß aber auch in der

Mainauischen Landes-Kommenthur solche vorhanden waren, geht daraus hervor, daß bes. Knodegger vor seiner Übersiedelung nach Dingelsdorf Schulmeister in Lippertsreuthe war und dort einst durch Ankauf eines eigenen Hauses das Bürgerrecht erworben hatte.

Die Lippertsreuther Schulakten springen nun über auf das Jahr 1784 und handeln von der Verbesserung des Schulwesens dortselbst.

Aus denselben ist zu entnehmen, daß die Lippertsreuther Schule durchschnittlich von 25 Kindern besucht war und nur Winters Schule gehalten wurde, daß jeweils im Spätjahr der Schuldienst an irgend eine lusttragende Persönlichkeit auf ½ Jahr verliehen wurde, zeitweise auch mit dem Meßnerdienste verbunden war.

Als Besoldung erhielt der Schulmeister

a. Von der Herrschaft 8 Viertel Veesen
b. „ „ Gemeinde 8 fl.
c. „ beiden Fabriken 6 fl.
d. „ jedem Schulkind wöchentlich 2 Kr. und 1 Scheit Holz.

„Damit," meinte der Mainauische Beamte, „könne die Schule fleißig und unklagbar versehen werden." Ganz anderer Meinung war aber der mainauische Lehrer zu Lippertsreuthe. Dieser meinte, daß er mit seinem Weberhandwerke, täglich weit mehr verdiene, als mit Schulehalten, welches täglich nicht einmal 9 Kr. abwerfe. Er kündigte also seinen Dienst auf und ließ die Schule leer stehen.

Der Amtmann ließ nun den gewesenen Schulmeister vor sich kommen, stellte ihn wegen seiner Resignation zur Rede und fragte ihn schließlich, was er denn verlange, wann er die Schule wieder übernehmen solle.

Dieser erklärte, mit täglich 16 Kr. sich begnügen zu wollen. Wenn ihm die Herrschaft diesen Schullohn garantiere, wolle er den Unterricht sofort beginnen und sich dann vollkommen der Schule allein widmen, diese vormittags von 8—11 und nachmittags von 1—4 Uhr abhalten, ja sich noch sogar verbindlich machen, für die erwachsenen Kinder, welche die Eltern untertags schon zur Arbeit brauchen können, von 7—9 Uhr abends einen besonderen Unterricht zu geben.

Durch Erlaß des Landes-Kommenthurs vom 7. März 1784 wurden die Bedingungen des Lehrer-Mesners von Lippertsreuthe genehmigt.

5. Das Schulwesen in der Johanniter-Kommende Villingen.

Zur Johanniter-Kommende Villingen gehörten die Orte Obereschach, Dürrheim, Weigheim (jetzt württembergisch) und Neuhausen. In einem aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Tagebuche des damaligen Ortsvorstandes findet sich unter der Jahrzahl 1741 ein Vertrag zwischen der Gemeinde Obereschach und einem „Schuollmeister". Aus demselben geht hervor, daß dieser nicht der erste Lehrer war. In der Urkunde heißt es: der schuollmeister wird von Vogt und Gericht gedingt und ihm zu Lohn versprochen nämlich 25 kr in der Wochen, auch drey Klafter Holtz und ein jauchert zu Hober oder das Geld dafür 1 fl 3 kr; ferner soll jeder Bauer ein Simri millefrucht und jeder Taglöhner 1/2 Simri millefrucht oder 30 kr Geld geben."

Über die Namen der Lehrer fehlt jede Aufzeichnung. Erst gegen Ende des Jahrhunderts ist der Name eines Lehrers angegeben. Derselbe hieß Effinger und war aus Eichsheim im württembergischen Oberamt Spaichingen gebürtig. In Obereschach war der Lehrer gestorben; nun wurde ein Bürger damit beauftragt, um einen neuen zu schauen und fand diesen in der Person des genannten Effinger. Dieser Lehrer war nichts als ein Bauer, der, wie es hieß, gut geschult war. Doch verstand er auch das Orgelspiel und führte in Obereschach zuerst den Kirchengesang ein. Die Leute sollen sich nicht wenig verwundert haben, als er am ersten Sonntag, an welchem er hier war, vor der Predigt ein Lied anstimmte, und sie konnten darob des Rühmens über ihren Lehrer kein Ende finden. Während Lehrer Effinger in Obereschach war, wurde das jetzige Schulhaus aus einem Bauernhause umgebaut. Vorher wurde in einem gewöhnlichen andern Bauernhause Schule gehalten, das daher auch jetzt noch den Namen „s Schuolmeisters" führt.

1784 wurde angeordnet, daß die sämtlichen Schulmeister der Johanniter-Kommende bei den Minoriten in Villingen die Normalmethode erlernen sollten; sie mußten dort ein Jahr in die Lehre

gehen. Nachher wurden sie in ihren Ämtern bestätigt; jeder sollte nun eine Besoldung von 150 fl erhalten; Schul- und Mesnerdienste sollten vereinigt und überall eigene Schulhäuser erstellt werden. Die Gemeinden wollten auf diese Neuerungen nicht eingehen. Man gestattete nun Obereschach 25 bis 30 Jauchert Allmend zu verkaufen (Regierungs-Erlaß vom 13. Januar 1786. Convolut 229./5.) und den Erlös auf die Schule zu verwenden. Als Riß und Überschlag schon fertig gestellt waren, erklärte plötzlich die Gemeinde, kategorisch, kein Schulhaus zu erstellen bis Winzheim und Dürrheim auch Schulhäuser bauen. Als nun in Dürrheim die Gemeindeschmiede zu einem Schulhaus umgebaut wurde und Neuhausen ein Haus um 659 fl erkauft hatte, mußte auch Obereschach nolens volens für ein Schulhaus sorgen.

Auf Effinger folgte um 1800 der Lehrer Johann Rottler. Er war von Beruf ein Taglöhner und zeichnete sich vor den andern durch etwas bessere Schulung aus. Die Schülerzahl betrug im Anfang dies Jahrhunderts 70—80.

Dürrheim.

Dürrheim, bereits im Jahre 889 als Durroheim bekannt, kam 1280 an die Johanniter zu Villingen, welche auch den Ort bis 1806 im Besitz hatten. Die unter Convolut 41./7. im Großh. G. L. Archiv aufgefundenen Schulakten beziehen sich ausschließlich auf Verhältnisse von 1770/71 und handeln von einem gewissen Joseph Schrenckh, den die Gemeinde „Thierheim" eigenmächtig zu ihrem Schulmeister aufgestellt hatte.

Am 19. November 1770 berichtete nämlich der Johanniter-Amtmann Baumgartner dem Ordensmeister in Villingen, daß ihm am 12. Nov. „der Orths Vogt zu Thierheim geziemend angezeigt habe, daß die Thierheimer Bürgerschaft am 30. Oktober den Joseph Schrenckh, Burgerskind von Thierheim zu ihrem Schuelmeister erwählt habe." Am 13. November habe sich bes. Joseph Schrenck persönlich bei ihm vorgestellt und um landesherrliche Bestätigung seiner Erwählung gebeten. Er (der Amtmann) habe jedoch die Bestätigung der Wahl nicht erteilen können (trotzdem er grundsätzlich einem Unterthane den Vorzug gäbe) weil

1. keine Ursache vorgelegen, den bisherigen Schulmeister, welcher schon 31 Jahre pflichtgetreu den Schuldienst zu Thierheim versehen habe, abzudanken,
2. er im Choral unwissend sey,
3. zu einem Schuelmeister keine Befähigung besitze,
4. sittlich Ärgernis gegeben habe, indem er zu Heitersheim die

Mariannam Brendlerin und zu Thirrheim die Genovevam Millerin geschwängert habe, und

5. als ein Raufbold die Merkmale noch an sich trage;

jedem vernünftig denkenden Menschen aber leicht begreiflich sein wird, wie wichtig die Aufstellung eines Schuelmeisters sei, dem die kostbarsten Pfand der Eltern zur Unterweisung anvertraut werden, durch welche der erste Grund gelegt werden solle, einen guthen Christen und folglich auch einen der menschlichen Gesellschaft nützlichen Bürger zu bilden. Zur Empfehlung Schrenckhs habe auch die Bürgerschaft eine Abordnung an ihn (den Amtmann) geschickt, welche die Bestätigung der Wahl erbaten. Er überlasse es nun dem Herrn Ordensobern, ob solcher die Aufstellung Schrenckhs als Schuelmeister gedulden wolle.

Die ablehnende Haltung des Amtmannes wurde wesentlich beeinflußt, durch einen Brief des Dürrheimer Pfarrers an den Amtmann, welcher folgenderweise begann:

„Endlich hat heuth die zügellose Gemeind Dierheim den letzten Schritt ihrer Verdammlichen Halsstarrigkheit gewagt, da sie den ehemaligen Schulmaister Mathis Feder nach abgehaltener Gemeind rund und auf allzeith und cominalier abgesetzt und sodann den Joseph Schrenckh, einen elenden Mensch zu diesem Ambt ernannt. ꝛc. ꝛc."

Am 1. Dezember 1770 erließ die Regierung ein sehr energisches Schreiben an die Gemeinde Dürrheim, worin ihr „recht verwegenes und ahndungswürdiges" Vorgehen auf strengste getadelt, die Wahlhandlung als ungültig erklärt und den Bürgern befohlen wurde, den entlassenen Schulmeister Feder wieder in sein Amt einzusetzen. Auch an den Komenthurischen Amtmann Baumgartner erging in diesem Betreff am 3. Dezbr. die Weisung, die Wiedereinsetzung des abgedankten Schulmeisters bewirken und solchen in seiner Wirksamkeit unterstützen zu wollen.

Die Dürrheimer ließen sich aber nicht irre machen und hielten an der Wahl Schrenckhs fest. Nun erging am 3. Januar 1771 an das Komenthuramt die Weisung bes. Schrenckh in eine Strafe von 30 Thaler verfällen, ihn hierwegen vorladen und da er voraussichtlich die Strafe nicht gleich erlegen könne, denselben sofort eintürmen zu lassen. Sollten die Bürger trotz aller Verwarnungen den alten Schulmeister nicht mehr annehmen wollen, so mögen Amtmann und Pfarrherr einen geeigneten würdigen Mann in den christlichen Glaubenslehren, sowie in den politischen oder weltlichen Fächern: als lesen, schreiben und rechnen behörig prüfen und, wenn er als fähig erfunden worden, annehmen. Sollte aber vielleicht das bisherige gewöhnliche Schulgehalt allzu gering, mithin nicht hinlänglich sein, daß

ein tüchtiger und wohlgewachsener Mann ehrlich damit bestehen und auskommen könnte, solle solcher der Billigkeit gemäß geschöpft und der Gemeinde zugeschieden werden 2c.

Am 4. Januar 1771 wurde der bisherige Schulmeister Feder von dem Amtmann zu Protocoll vernommen, ob er den Schuldienst in Dürrheim wieder versehen wolle. Feder lehnte ab, indem ihm die Dürrheimer mit gröbster Mißhandlung gedroht hätten, falls er bei Verfechtung ihrer Rechte, selbst nach altem Herkommen einen Schulmeister wählen zu dürfen, sich hinderlich in Weg stelle. Man möge ihn deswegen mit Vorstehung des Schuldienstes verschonen, indem er unter solch barbarisch verbittert und verstörrten Bürgerschaftn immer leben möge, maßen sie ihm an Leib und Leben gehen dürften, anerwogen bey ihnen alles gewaltthätig hergehe.

Am 17. Januar meldete Amtmann Baumgartner dem Hochmeister des Maltheserordens, daß auch Schrenckh auf den Dürrheimer Schuldienst handgelübdlich verzichtet habe und um den Schuldienst ein gewisser Haggios*) supliciert habe. Ferner teilt der Kommend-Amtmann mit, daß eine Hauptursache der Dürrheimer Bauernrevolte die fortgesetzten Aufhetzereien des Dekanes seien, und beantragt, der Hochmeister möge beim Domkapitel Konstanz resp. Meersburg Schritte thun, damit der Dekan sich künftig nicht mehr in Kommend-Angelegenheiten einmischen dürfe.

Durch Regierungserlaß vom 18. Januar 1771 wurde nun Joseph Schrenckh in Anbetracht seines freiwilligen Verzichtes auf den Dürrheimer Schuldienst und des dadurch bezeugten Gehorsamst auf Wohlverhalten mit Bestätigung des Johanniter-Hochmeisters als Schulmeister von Dürrheim rechtmäßig angestellt. Damit schließen die Archivalien.

Bearbeitet von J. Hoffmann.

Badische Landesbibliothek

*) Haggios, früher in Ewattingen und Kirchdorf je 5 Jahre. Siehe: „Der Schullehrer von Ewattingen und die Jägermarei." Reichsgrafschaft Bonndorf.

BLB Karlsruhe
39 12512 7 031
+ 3 Bd.
39 12512 7 031
Entsäuert • Entsäuert • Entsäuert • Entsäuert • Entsäuert
paperSave
2017
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Markgrafschaft Baden.

1771.

Beilage zur Badischen Schulgeschichte.

- Markgrafschaft Baden.
- Bistümer & Reichsunmittelbare Abteien.
- Oesterreichische Schutzherrschaften & Breisgau & Ortenau.
- Kurpfalz & Fürstenberg
- Reichsunmittelbare Herrschaften & Freie Städte.
- Grafschaften und Landgrafschaften.
- Reichsrittersehaftliche Gebiete.
- Alt-Württembergische Gebiete.
- Nassauische Herrschaften.

Herausgegeben
vom Vorstande des Allgemeinen Bad. Volksschullehrer-Vereins

Entworfen und gezeichnet von Hauptlehrer Jakob Josef Hoff, zur in Schopfheim.
Mitglied der Kommission für Ausarbeitung der Bad. Schulgeschichte.

1894.

Nachdruck verboten.
Lith. u. Druck v. H. Spaeth holz u. J. G. Ehrath. (J. A. Binder's Nachfgr.)
Bonndorf, bad. Schwarzwald.

Verzeichnis

der ehemal. geistlichen und weltlichen Staaten.

A. Altbadische Stammlande:

1. Baden-Durlach:
   1 a. Baden, Markgrafschaft
   1 b. Sponheim, Grafschaft
   1 c. " Veldenz
   1 d. " Lützelstein
   1 e. " Rhein- und Wildgrafschaft
   1 f. " Rheingrafschaft
   1 g. " Salm-Kyrburg und Dhaun
2. Baden-Baden:
   2 a. Baden, Markgrafschaft
   2 b. Eberstein, Grafschaft
   2 c. Sponheim, Grafschaft
   2 d. " Veldenz
   2 e. " Lützelstein
   2 f. Rod, Abtei
   2 g. Rhein, Grafschaft
   2 h. " Rheingrafschaft

B. Geistliche Staaten:

3. Bistum Konstanz (3 a. Reichenau, Abtei; 3 b. Petershausen, Abtei)
4. " Basel
5. " Straßburg:
   5 a. Straßburg, Stadt
   5 b. Straßburg, Bistum
   5 c. Abtei Ettenheim-Münster
   5 d. " Gengenbach
   5 e. Fürstenberg, Landgrafschaft
6. Bistum Speyer
7. " Mainz
8. " Würzburg
9. Abtei Selz:
   9 a. Oberingelheim, Selz
   9 b. " Selz a. d. M.
10. Abtei Weißenburg:
    10 a. Herrschaft Guttenberg
    10 b. " Lichtenberg
11. Abtei St. Peter
12. " St. Blasien:
    12 a. Gericht und Amt St. Blasien
    12 b. Bonndorf, Herrschaft
    12 c. " Lenzkirch
    12 d. " Lehngericht
    12 e. " Schluchsee
13. Abtei St. Trudpert
14. " Tennenbach
15. " Schuttern
16. Stift Waldkirch
17. " Offenburg
18. " Ettenheimmünster
19. " Ettenheim
20. Großpriorat Heitersheim
21. Deutsch-Ordens-Commende Freiburg
22. " " " Beuggen
23. " " " Villingen
24. " " " Mainz:
    24 a. Commende Mainz
    24 b. " Sulzburg
    24 c. " Herrschaft Wiesenstein
25. Kloster Gerlachsheim
26. " Bronnbach
122. Stift St. Gallen
    2. K. Hp. " Bonndorf, Herrschaft

C. Weltliche Staaten:

27. Kurfürstentum Pfalz
28. Fürstentum Leiningen (1806 an Bayern, Standesherrschaft mit fürstlichem Namen gestiftet 1803)
29. Fürstentum Salm-Kyrburg (29)
30. " " Löwenstein-Wertheim (30)
31. " Fürstenberg:
    31 a. Fürstenberg, Haus
    31 b. " Heiligenberg
    31 c. Gemeinschaft Fürstenberg
    31 d. " Meßkirch
    31 e. " Möhringen
    31 f. " Wolfach
    31 g. " Hausen
    31 h. " Trochtelfingen
    31 i. " Kinzigthal, Gemeinschaft Wolfach etc. b. h.
    31 k. " Haslach
    31 l. " Hausen im Wiesental
32. Grafschaft Eberstein
33. " Leiningen-Billigheim (29)
34. " Virneburg (34)
35. " Sayn-Altenkirchen
36. " Sayn-Hachenburg
37. " Wittgenstein
38. Herrschaft Lahr
39. Fürstlich Nassauische Grafschaft Diez
40. " Schwarzenbergische Landgrafschaft Klettgau
41. " Thannische Herrschaft Hohenack
42. " Bergzabernische Amt Lichtenberg
43. Reichs-Grafschaft Tübingen

44. K. K. Österreichische Landvogtei Breisgau
    44 a. Breisach, Stadtamt
    44 b. " Landschaft
    44 c. " Landvogtei
    44 d. " Kenzingen
    44 e. " Ettenheim
    44 f. " Endingen
    44 g. " Villingen
    44 h. " Triberg
    44 i. " Waldshut
    44 k. " Neuenburg
    44 l. " Rheinfelden
    44 m. " Badenweiler
    44 n. " Staufen
    44 o. " Kastelberg
45. Reichsstadt Überlingen
46. a. " Pfullendorf
46. b. " Offenburg
46. c. " Gengenbach
46. d. " Zell a. H.
47. Reichsdorf Harmersbach
48. Ehemalig Württembergische Landestheile
123. " Lehengerichte "
124. Herrschaft Schlatten-Reichenstein
125. " " Hohenfels
126. " " Schwandorf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek

Badische Landesbibliothek

VM. SDS1
24.043 A541,1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kurfürstentum Baden.

1805.

Beilage zur Badischen Schulgeschichte.

- Kurfürstentum Baden.
- Fürstentümer Fürstenberg & Leiningen.
- Fürstentum Löwenstein.
- Fürstentum Salm-Krautheim.
- Grafschaften und Landgrafschaften.
- Reichsritterschaftliche Gebiete.
- Württembergische Gebiete.

Herausgegeben
vom Vorstande des Allgemeinen Bad. Volksschullehrer-Vereins

1894.

Nachdruck verboten.
Lith. u. Druck v. H. Spachholz u. J. G. Ehrath. (J. A. Binder's Nachfg.)
Bonndorf, bad. Schwarzwald.

Verzeichnis

der ehemal. geistlichen und weltlichen Staaten.

A. Altbadische Stammlande:

1. Baden-Durlach:
   - 1 a. Baden, Markgrafschaft
   - 1 b. Herrschaft Badenweiler
   - 1 c. " Rötteln
   - 1 d. " Sausenberg
   - 1 e. " Hachberg
   - 1 f. " Stadt Durlach (mit Pfinzdistrikt)
2. Baden-Baden:
   - 2 a. Baden, Markgrafschaft
   - 2 b. Herrschaft Rodeck
   - 2 c. Herrschaft Hausberg
   - 2 d. " Kuppenheim
   - 2 e. Stadt Rastatt
   - 2 f. Amt Steinbach
   - 2 g. " Lichtenau

B. Geistliche Staaten:

3. Bistum Konstanz (3 a. Konstanz, 3 b. Meersburg, 3 c. Petershausen, 3 d. Reichenau, 3 e. Allerheiligen)
4. " Basel
5. " Straßburg:
   - 5 a. Hochstift Straßburg
   - 5 b. Komturei Altenstadt
   - 5 c. " Hohenbercheim
   - 5 d. " Sulzmatt
   - 5 e. Hochstift Straßburg
6. Bistum Speyer
7. " Mainz
8. " Würzburg
9. Abtei Selz:
   - 9 a. Obervogteiamt Selz
   - 9 b. " Kirchheim a. d. H.
10. Abtei Petershausen:
    - 10 a. Hochstift Petershausen
    - 10 b. " Gerlingen
11. Abtei St. Peter
12. " St. Blasien:
    - 12 a. Herrschaft Bonndorf, St. Blasien
    - 12 b. Kapitel Bonndorf
    - 12 c. " Lenzkirch
    - 12 d. " Todtmoos
    - 12 e. " Bernau
13. Abtei St. Trudpert
14. " Tennenbach
15. " Schuttern
16. Abtei Waldkirch
17. " Gengenbach
18. " Gengenthal
19. " Ettenheim
20. Großpriorat Heitersheim
21. Deutsch-Ordens-Kommende Freiburg
22. " " " Beuggen
23. " " " Villingen
24. " " " Mainau:
    - 24 a. Kommende Mainau
    - 24 b. " Münsingen
    - 24 c. " Rohrdorf-Klosterwald
25. Abtei Petershausen
26. " Reichenau
27. Stift St. Stephan
28. Hochstift Konstanz

C. Weltliche Staaten:

29. Markgrafentum Baden
30. Fürstentum Fürstenberg (Fürstl. und Gräflich. Fürstenberg. sen. Fürstenberg. Linien gehörige Gebiete)
31. Fürstentum Salm-Krautheim (30)
32. " Löwenstein-Wertheim (3)
33. " Fürstenberg:
    - 33 a. Landgrafschaft Baar
    - 33 b. Herrschaft Hüfingen
    - 33 c. " Geisingen
    - 33 d. " Wolfach
    - 33 e. " Kinzigtal
    - 33 f. " Triberg
    - 33 g. " Haslach, Herrschaft Hausach u. s.
    - 33 h. " Hornberg
    - 33 i. " Gutach im Breisgau
34. Grafschaft Löwenstein
35. " Leiningen-Billigheim (36)
36. " " -Neuburg (34)
37. " Solms-Rödelheim
38. " Sayn-Hachenburg
39. " Gutenstein
40. Fürstlich Nassauische Herrschaft Lingen
41. " Schwarzenbergische Landgrafschaft Klettgau
42. " Oranische Herrschaft Hoyum
43. " Bergentheimisches Amt Jettingen-berg
44. Reichs-Landvogtei Ortenau
45. Reichsstadt Offenburg
46. " Gengenbach
47. " Zell a. H.
48. " Gengenbach
49. Reichsstadt Buchhorn
50. Ehemalig Württembergische Landestheile
51. " Hohenzollernsche "
52. Herrschaft Schloss Zeil
53. " " Isny
54. " " Schmalegg

D. Ritterschaftl. Gebiete:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek

Badische Landesbibliothek

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachdruck verboten.
Lith. u. Druck v. H. Spachholz u. J. G. Ehrath. (J. A. Binder's Nachfgr.)
Bonndorf, Amt Schwarzwald.

Übersicht der ehemal. geistlichen und weltlichen Staaten.

A. Altbadische Stammlande:

1. Baden-Durlach:
2. Baden-Baden:

B. Geistliche Staaten:

3. Bistum Konstanz
4. " Basel
5. " Straßburg:
6. Bistum Speyer
7. " Worms
8. " Würzburg
9. Abtei Salem:
10. Abtei Petershausen:
11. Abtei St. Peter
12. " St. Blasien:
13. Abtei St. Trudpert
14. " Tennenbach
15. " Schuttern
16. Stift Waldkirch
17. " Lindau
18. " Münsterthal
19. " Odenheim
20. Großpriorat Heitersheim
21. Deutsch-Ordens-Commende Freiburg
22. " " " Beuggen
23. " " " Villingen
24. " " " Mainau:
25. Kloster Gerlachsheim
26. " Frauenthal
27. Stift St. Stephan

C. Weltliche Staaten:

28. Hochstiftsstaat Speyer
29. Fürstentum Leiningen (zum Teil Mitbesitz)
30. " Salm-Reifferscheid (30)
31. " Fürstenberg:
32. Grafschaft Löwenstein
33. " Leiningen-Billigheim (29)
34. " " -Neudenau (34)
35. " Hohen-Geroldseck
36. " Sayn-Eichtenberg
37. " Wittgenstein
38. Herrschaft Lahr
39. Fürstlich Nassauische Grafschaft Diez
40. " Schwarzenbergische Landgrafschaft Klettgau
41. " Oranische Herrschaft Hagenau
42. " Großherzoglich Hess. Amt Lindenberg
43. Reichsritterschaftl. Gebiete:

Reichsstadt Straßburg
Reichsstadt Colmar
Reichsstadt Hagenau
Reichsstadt Weissenburg
Stift Münster
Reichsstadt Offenburg
Reichsstadt Gengenbach
Reichsstadt Zell a. H.
Reichsstadt Wimpfen
Reichsstadt Hall
Reichsstadt Gmünd
Reichsstadt Aalen
Reichsstadt Bopfingen
Reichsstadt Nördlingen
Reichsstadt Dinkelsbühl
Reichsstadt Rothenburg o. T.
Reichsstadt Schweinfurt
Reichsstadt Windsheim
Reichsstadt Weissenburg
Reichsstadt Nürnberg
Reichsstadt Schwäbisch Hall
Reichsstadt Heilbronn
Reichsstadt Eßlingen
Reichsstadt Reutlingen
Reichsstadt Ulm
Reichsstadt Memmingen
Reichsstadt Kempten
Reichsstadt Lindau
Reichsstadt Isny
Reichsstadt Leutkirch
Reichsstadt Wangen
Reichsstadt Ravensburg
Reichsstadt Pfullendorf
Reichsstadt Überlingen
Reichsstadt Buchhorn
Reichsstadt Biberach
Reichsstadt Ulm
Reichsstadt Augsburg
Reichsstadt Lindau
Reichsstadt Memmingen
Reichsstadt Kempten
Reichsstadt Isny
Reichsstadt Leutkirch
Reichsstadt Wangen
Reichsstadt Ravensburg
Reichsstadt Pfullendorf
Reichsstadt Überlingen
Reichsstadt Buchhorn
Reichsstadt Biberach

D. Ritterschaftl. Gebiete:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A 2051/62
910

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg